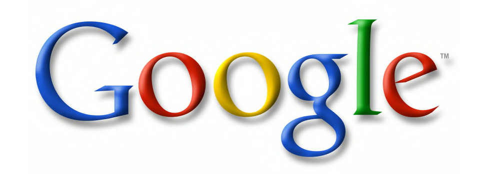





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Actenstücke

betreffend

den preußischen Culturkampf

nebst einer

geschichtlichen Einleitung.

Von

Nikolaus Siegfried.

Motto: „Ich hoffe es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert.“ So der jetzige Reichskanzler am 15. November 1849 in der Zweiten Preußischen Kammer in einer Rede gegen die Civilehe.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1882.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Eine vollständige Sammlung aller wichtigeren auf den preußischen „Culturkampf" bezüglichen Actenstücke bildet nicht nur eine unerläßliche Vorarbeit für jeden künftigen Geschichtschreiber desselben: sondern beansprucht auch schon in der Gegenwart angesichts der kirchenpolitischen Lage das allgemeinste Interesse aller Gebildeten. Die Hitze des „Culturkampfes" hat zwar etwas nachgelassen, und das Verlangen, den leidigen Zwiespalt, welcher so viel geistiges und materielles Unheil über Deutschland gebracht, beseitigt zu sehen, wird mit jedem Tage lauter und allgemeiner. Aber noch stehen die kämpfenden Parteien in voller Rüstung da. Wohl bekennt die Regierung, daß Fehltritte gemacht sind; sie gesteht, daß die Maigesetze unnütze Härten enthalten und in mehrfacher Beziehung zu weit gegangen sind. Aber dabei hat es sein Bewenden. Man entschuldigt sich damit, daß die katholische Kirche den „bitterbösen" Kampf dem Staate aufgenöthigt und dieser erst in der Hitze des Streites über das rechte Ziel hinausgeschossen habe.

Eine objective, über allen Zweifel erhabene Antwort auf die Frage über die Urheberschaft, das Wesen und die Bedeutung des Culturkampfes und die Art und Weise, wie er geführt wurde, können uns nur die authentischen, von beiden kämpfenden Parteien ausgegangenen Actenstücke geben. Eine vollständige Sammlung derselben ist deßhalb im gegenwärtigen Augenblicke, wo wir ohne Zweifel am Beginne langwieriger und lebhafter Culturkampf-Debatten in und außer dem Parlamente stehen, ein dringendes Bedürfniß.

Der Plan zu vorliegendem Werke war schon seit nahezu zwei Jahren entworfen und zum großen Theile bereits ausgeführt, als Ludwig Hahn's: „Geschichte des ‚Culturkampfes' in Preußen, in Actenstücken dargestellt" erschien. Als wir die buchhändlerische Anzeige derselben lasen, glaubten wir

schon, unsere Arbeit möchte überflüssig geworden sein. Aber eine nähere Einsicht in die Hahn'sche Publication überzeugte uns, daß dieselbe unser Werk erst recht nothwendig machte. Der Wirkliche Ober-Geheimrath läugnet zwar, die Anregung zu seiner „Geschichte" von der Regierung erhalten zu haben, hegt aber doch die Ueberzeugung, durch dieselbe auch der Regierung einen „Dienst" zu erweisen. Das gibt uns den Schlüssel zum richtigen Verständniß des geheimräthlichen Elaborates. Denn diese „Geschichte" ist weiter nichts als ein Versuch, die Regierung mit Bezug auf ihre Stellung zum Culturkampf weißzuwaschen und alle Schuld an dem unseligen Hader auf die Ultramontanen, besonders auf die Bischöfe und das Centrum, zu wälzen. Dementsprechend bestehen denn auch die „Actenstücke", welche Hahn dem Leser darbietet, zu mindestens zwei Dritteln aus Auslassungen der halbamtlichen „Provinzial-Correspondenz" und Culturkampfsreden der preußischen Minister — bis hinab zu Dr. Falk, dessen Expectorationen mit Vorliebe in extenso angeführt werden. Von den Centrumsrednern kommt Niemand zum Wort. Auch die sonstigen katholischen Kundgebungen sind, mit Ausnahme einiger wenigen zum Theil noch unvollständig oder bloß auszüglich angeführten Schreiben der Bischöfe und des Papstes, nicht mitgetheilt. Und die angeführten Bruchstücke werden gleich mit einem Commentar der „Provinzial-Correspondenz" begleitet, damit arglose Gemüther an dem katholischen Actenstücke kein Aergerniß nehmen. Es gehört in der That kein geringer Muth dazu, ein solches Machwerk eine „Geschichte des Culturkampfes in Actenstücken" zu nennen.

Dem gegenüber hielten wir es für unsere Pflicht, alle wichtigeren officiellen Actenstücke, sowohl von Seiten der Regierung als von Seiten der katholischen Kirche, zusammenzustellen und dadurch dem Leser ein objectives Urtheil über den Culturkampf zu ermöglichen. Wir Katholiken dürfen gewiß mit Recht verlangen, daß die Staatsmänner und Politiker, welche über das Wohl und Wehe der Kirche entscheiden und in ihr innerstes Heiligthum hineinregieren wollen, sich ihr Urtheil über den Culturkampf nicht nach leidenschaftlichen Zeitungsartikeln, sondern nach den officiellen Kundgebungen der maßgebenden katholischen Autoritäten bilden.

Der Documentensammlung haben wir eine ziemlich ausführliche geschichtliche Einleitung vorausgeschickt, welche dem Leser einen Ueber-

blick über den Verlauf des „Culturkampfes“ gewähren und das Verständniß der Actenstücke vermitteln soll. Da wir die letzteren in der Weise mit der geschichtlichen Einleitung verflochten haben, daß immer an Ort und Stelle durch fortlaufende in Klammern beigefügte Nummern auf das betreffende hinten mitgetheilte Document verwiesen wird, so war es uns unmöglich, sie in streng chronologischer Reihenfolge anzuführen. Ein starres Festhalten an der chronologischen Ordnung hätte uns eine zusammenhängende geschichtliche Darstellung unmöglich gemacht oder genöthigt, Zusammengehöriges auseinanderzureißen und ganz disparate Dinge zusammenzuwerfen. Um dem hierdurch verursachten Uebelstande abzuhelfen, fügten wir den Actenstücken ein streng chronologisches Verzeichniß derselben bei. Außerdem geben wir zur leichteren Benutzung sowohl der Documente als der geschichtlichen Einleitung ein ziemlich ausführliches Personen- und Sachregister. Am Schluß der Actenstücke bringen wir noch als Anhang eine der „Trierischen Landeszeitung“ entnommene kleine Chronik des „Culturkampfes“ in der Diöcese Trier. Dieselbe ist sehr geeignet, einen Einblick in das Treiben des kirchenpolitischen Streites des verflossenen Jahrzehnts zu gewähren. Der Leser braucht nur das hier entworfene Bild zu erweitern und zu verallgemeinern, um eine ungefähre Idee davon zu bekommen, wie es herging und zum Theil noch hergeht, so weit der preußische „Culturkampf“ seine Wellen trägt.

Inhaltsverzeichniß.

Zur Geschichte des preußischen Culturkampfes.

Actenstücke.

Actenstücke

betreffend

den preußischen Culturkampf

nebst einer

geschichtlichen Einleitung.

Von

Nikolaus Siegfried.

Motto: „Ich hoffe es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert.“ So der jetzige Reichskanzler am 15. November 1849 in der Zweiten Preußischen Kammer in einer Rede gegen die Civilehe.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1882.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Seite

Proteste der preußischen Bischöfe gegen das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.

Anhang.

Zur

Geschichte des preußischen Culturkampfes.

Zur Geschichte des preußischen Culturkampfes.

I. Ursprung und Ursachen des Culturkampfes.

„Es gereicht Mir zur Genugthuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich Meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen." Diese Worte sprach König Wilhelm I. bei seiner Krönung (18. October 1861) zu den Bischöfen. Dasselbe wiederholte er im April 1866, nachdem die beiden Erzbischöfe von Köln und Posen ihm den Eid geleistet hatten. „Die Verhältnisse der katholischen Kirche," sagte er, „im Bereiche Meines ganzen Landes finden sich durch geschichtliche Entwickelung, Recht und Verfassung in wohlgeordnetem Zustande. Unter dem Schutze gerechter und wohlwollender Gesetze darf sie auf ihrem Gebiete frei und ungehindert ihre Thätigkeit entfalten. Es gereicht Mir zur Genugthuung, daß diese Thatsache, wie sie in dem Munde des sichtbaren Oberhauptes Ihrer Kirche mehrfach eine gerechte Würdigung erfahren hat, so auch in den Herzen Meiner getreuen Unterthanen dankbare Anerkennung findet."

Der König hebt mit Recht als das wesentliche Element der wohlgeordneten Verhältnisse der Kirche in Preußen ihre Freiheit und ungehinderte Thätigkeit hervor und führt dieselbe nicht nur auf „Verfassung", sondern auch auf „Recht und geschichtliche Entwickelung" zurück. Denn in Wahrheit hatten internationale Verträge, welche bei der Einverleibung der katholischen Landestheile von Preußen beschworen worden, den Katholiken jene Freiheit der katholischen Kirche und der Religionsübung garantirt (1). Auch darin hatte Wilhelm I. Recht, daß er die Zufriedenheit des Papstes und der preußischen Katholiken mit den auf die kirchliche Freiheit gegründeten „wohlgeordneten Verhältnissen" ihrer Kirche constatirte. Ja zu groß war wohl die Freude der Katholiken über die der Kirche gewährleistete Freiheit, so daß sie darob andere höchst gerechte Klagen unterdrückten.

Der Friede ist nach den Worten eines großen Denkers die Ruhe der Ordnung. Die Katholiken waren über die „wohlgeordneten Verhältnisse" ihrer Kirche beruhigt, damit von „Herzen", wie Wilhelm I. erklärte,

zufrieden, und so herrschte nach dem Zeugnisse des Fürsten Bismarck in Preußen auch äußerlich „ein von ganz Europa beneideter confessioneller Frieden“ (6. März 1872 im Herrenhaus).

Diese „wohlgeordneten“ Verhältnisse sammt dem daraus hervorgehenden Frieden waren aber von den segensreichsten Folgen in Preußen. Welcher Abstand zwischen der Lage Preußens zu Anfang und zu Ende jenes Friedens! Zu Anfang mußte der König seinen Hut vor den Leichen der Barrikadenhelden abnehmen, sein Thronfolger nach England fliehen, sein Gesandter vor einem fremden Monarchen in Olmütz sich verdemüthigen; sein Land war in Gährung, so daß die Berliner Nationalversammlung selbst die Steuern verweigerte. Wahrlich, mit Recht sagte Fürst Bismarck (10. März 1873 im Herrenhaus), daß in jener Zeit „der Staat sich hülfsbedürftig fühlte“. Mit ebensoviel Recht setzte er hinzu, der Staat „glaubte diese Hülfe bei der katholischen Kirche, wenigstens theilweise, zu finden“ und gewährte deßhalb durch die Verfassung die den Herzen der Katholiken so theure kirchliche Freiheit. Der Staat hat sich in dieser Zuversicht nicht getäuscht. Die Hirtenworte der Bischöfe und des Seelsorger-Klerus, sowie die begeisterten Predigten der Missionäre mahnten zur Treue und zur Achtung der Obrigkeit, und willig folgte das katholische Volk, das früher (1848) schon nach dem Zeugniß Bismarcks durchweg „Freunde der Ordnung“ gewählt hatte, „was in den evangelischen Kreisen nicht der Fall gewesen war“. Wenn nicht diese Treue der Katholiken den Ausbruch der Revolution in Rheinland und Westfalen verhindert hätte, so wäre der Thron der Hohenzollern wohl ernstlich gefährdet gewesen. Darum konnte auch Friedrich Wilhelm IV. mit voller Wahrheit sagen: „Der Treue meiner katholischen Unterthanen habe ich die Erhaltung meines Thrones zu danken.“ [1] Aber auch die Erhebung Preußens aus jener Noth und Hülfsbedürftigkeit zum Gipfel irdischer Macht wäre unmöglich gewesen ohne die kräftige und begeisterte Mitwirkung der Katholiken, welche gleichfalls von hoher, ja allerhöchster Seite [2] anerkannt und als eine Frucht der wohlgeordneten Verhältnisse der Kirche hingestellt wurde.

---

[1] Th. Wacker, Friede zwischen Berlin und Rom? Freiburg 1879, S. 3.

[2] Nach dem deutsch-französischen Kriege stellt Kaiser Wilhelm I. seinen katholischen Unterthanen folgendes herrliche Zeugniß aus: „Ich habe durch langjährige eigene Erfahrung inmitten der rheinischen Gaue die warme, unerschütterliche Liebe ihrer Bewohner zum theuren deutschen Vaterlande wahrgenommen, welche die Provinz in dem glücklich vollendeten Kampf von Neuem im Wetteifer mit allen Theilen Deutschlands opferfreudig bethätigt und mit dem Blute ihrer heldenmüthigen Söhne besiegelt hat.“ (Gesprochen zum Oberbürgermeister in Köln am

Wer zerstörte nun diese „wohlgeordneten Verhältnisse der Kirche", denen der preußische Staat seinen Frieden, Hülfe in seiner Noth, seine Wohlfahrt, seine Erhebung, seinen Ruhm verdankt hat? Wer hat dadurch an die Stelle des Friedens Zwietracht und Kampf gesetzt? Offenbar nicht die Katholiken, welche ja ob jener „wohlgeordneten Verhältnisse" glücklich waren und mit aller Kraft dieselben zu bewahren suchten, sondern ihre Gegner, welche nicht eher ruhten, als bis sie die ihnen zu weit gehende verfassungsmäßige Freiheit der Kirche untergraben und die Rückkehr zu den dieser Freiheit feindlichen „preußischen Traditionen" angebahnt hatten. Das ist über allen Zweifel erhaben und somit ebenso gewiß, daß nicht die Katholiken, sondern ihre Gegner die Schuld an der Aufhebung des confessionellen Friedens und der verderblichen Zwietracht des Culturkampfes tragen.

Doch um diesen Schluß noch besser zu begreifen, wollen wir noch auf einige Worte und Thaten der Gegner hinweisen.

Am 16. April 1875 erklärte Fürst Bismarck in der Kammer: die Staatsregierung könne den Frieden nicht suchen, solange die Gesetzgebung

---

21. März 1871. [Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm I. Reden, Proklamationen u. s. w. 4. Aufl. S. 133.])

Wie zufrieden man in Preußen vor dem Culturkampfe mit dem segensreichen Einflusse der katholischen Kirche war, beweist auch folgende Stelle, welche wir dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger, Nr. 167 vom 14. Juli 1866 (Beilage) S. 2395, entnehmen: „Eines der glänzendsten Zeugnisse dafür, daß Preußen seiner culturhistorischen Mission im Herzen Europa's mit Erfolg nachgekommen ist, erblicken wir jetzt insbesondere auch auf dem kirchlichen Gebiete. Der alte Grundsatz des Staates, der Freiheit des religiösen Bekenntnisses nicht nur, sondern auch dem Walten der großen Kirchengemeinschaften in ihren Rechten und Eigenthümlichkeiten die größte Rücksicht zu tragen und ihnen keine unberechtigten Schranken zu setzen, hat sich sowohl in dem großen Entwickelungskampfe Preußens für die nationalen Ziele Deutschlands als auch in Beziehung auf die inneren Zustände des Staates treu bewährt. Die Bekenner der verschiedenen Confessionen stehen in seltener Eintracht in der Vaterlandsliebe wetteifernd neben einander. Wie die evangelische Geistlichkeit, so haben ganz insbesondere auch die höchsten Würdenträger der katholischen Kirche in Preußen in der segensreichsten Weise eingewirkt und für den religiösen und politischen Frieden in der gegenwärtigen großen und verhängnißvollen Zeit die sichtlichsten Erfolge erzielt. Nirgends sind die etwa vorhandenen religiösen Gegensätze in den patriotischen Aufschwung störend eingetreten, überall hat sich im preußischen Volke, namentlich unter den Bekennern der beiden großen Kirchengemeinschaften, die versöhnlichste Gesinnung, die gegenseitige Achtung des Bekenntnisses geltend gemacht. Und diese Gesinnung ist auch in Feindesland zur Beseitigung des oft absichtlich ausgestreuten Mißtrauens und des künstlich erregten Hasses der Bevölkerung von dem größten Werthe und von den günstigsten Folgen für unsere Söhne und Brüder in der Armee gewesen.

So erntet Preußen auch auf dem Gebiete religiöser Toleranz und Freiheit Früchte, zu welchen seine Regenten Jahrhunderte hindurch den Samen gestreut."

nicht von den Fehlstellen gereinigt werde, mit denen sie seit 1840, Dank der mehr edlen als praktischen Natur Friedrich Wilhelms IV., behaftet und dadurch unwirksam geworden sei. Das übel angebrachte Vertrauen auf das Billigkeitsgefühl und den Patriotismus der Katholiken habe gewissermaßen Bresche geschossen in die für den allgemeinen Frieden (!) des Staates nothwendigen Bestimmungen. „Diese Bresche," fügte der Fürst hinzu, „muß ausgefüllt werden; sobald dieß geschehen ist, werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden selbst mit dem Centrum, namentlich aber mit dem viel mäßiger gesinnten römischen Stuhl zu suchen, und ich hoffe ihn dann auch mit Gottes Hülfe zu finden, und ich werde dann, solange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt sind, demnächst defensiv fortzusetzen und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen." Mit diesem Wort wurde nicht nur der aggressive Charakter, sondern auch das eigentliche Ziel des Culturkampfes eingestanden: es ist das nicht die Defensive gegen die angeblichen Uebergriffe des Vaticanischen Concils, sondern die Ausfüllung einer durch Friedrich Wilhelm IV. gemachten „Bresche", die Reinigung der Gesetzgebung von den durch diesen König verursachten „Fehlstellen". Dieselbe Idee war denn auch längst vor dem Vaticanum auf das Emsigste gehegt und gepflegt worden. Die protestantischen Kirchenrechtslehrer hatten sich eifrigst bemüht, die Lehre von der Oberhoheit des Staates über die Kirche nach russischem Muster durch Wort und Schrift zu vertreten. Anfang der sechziger Jahre erfolgte der gänzliche Umschwung des früher gegen die Katholiken ziemlich billigen Dr. Emil Richter. Dessen Schüler, Dr. Dove, jetzt Mitglied des staatlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, begann seit 1861 in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht bei jeder Gelegenheit die Souveränetätsrechte des Staates gegenüber der Kirche geltend zu machen; denn er glaubte, wie er den 19. Juni 1872 in der Kammer sagte, „daß wir allerdings seit 1848 gegenüber der römischen Aggression keine vertheidigungsfähigen Grenzen für den Staat besessen haben", daß sogar „im Berliner Parlament von 1848 . . . die Liberalen sich verhielten wie die Trojaner, die die schützenden Mauern des staatlichen Hoheitsrechtes eingerissen haben und sich vorgespannt vor das trojanische Pferd der kirchlichen Grundrechte, es hineingezogen in die Stadt und sich nicht haben warnen lassen durch das Waffengeklirr der kanonischen Waffenrüstung aus den Eingeweiden des Pferdes". Ein anderer Schüler Richters, Friedberg, machte es sich förmlich zur Lebensaufgabe, die katholische Kirche zu verdächtigen und die staatliche Bevormundung derselben zu befürworten. In demselben Geiste wirkte sein gleichnamiger Oheim, ein hoher preußischer Staatsbeamter. Alle diese mahnten, man müsse, um mit Wehrenpfennig zu

sprechen, zu den „preußischen Traditionen zurückkehren", welche das staatliche Hoheitsrecht über die Kirche kräftig urgirt, ja einen landesherrlichen Summepiskopat auch über die katholische Kirche in Anspruch genommen hätten. Ihre fortwährenden Hetzrufe wurden beifällig aufgenommen in den Reihen der preußischen Bureaukratie und der Staatsprofessoren, beifällig aufgenommen auch von den vielen Protestanten, denen die ganz außerordentliche, durch die Freiheit bewirkte Blüthe der Kirche ein Dorn im Auge war. Hierzu gehörten nicht nur die lutherischen Eiferer, welche ihr „Evangelium" und ihre „Seligkeit" vom Papstthum gefährdet und bedroht glaubten, sondern auch die Ungläubigen, welche immerfort die „religiöse Freiheit" im Munde führten. Auch diesen war es, wie Virchow am 26. Januar 1881 in der Kammer gestand, in Folge der kirchlichen Freiheit ganz „ungemüthlich" geworden; denn „während dieser Periode hat man uns mit einer Unsumme von Klöstern, Mönchen und Nonnen überschwemmt, welche unserm Geist nun einmal widerstreiten; es ist ein großer Gewinn der Maigesetzgebung, daß wir über diese Consequenzen der unbewachten Zeit herausgekommen sind". Dieser protestantische romfeindliche Geist ward durch die Niederwerfung der beiden katholischen Großmächte und Errichtung des „protestantischen Kaiserthums" ganz gewaltig gestärkt. „Das deutsche Volk," rief Dove am 19. Juni 1872 im Reichstag aus, „wie es Paris bezwungen hat, wird auch den Vatikan überwinden." Man hielt sich für stark genug, die Deutschen, wie politisch, so auch religiös einigen zu können durch Errichtung einer Nationalkirche unter staatlicher Kirchenhoheit oder landesherrlichem Summepiskopat und durch Beseitigung oder Lähmung Roms. Für diese Pläne arbeitete der nach Niederwerfung Oesterreichs gestiftete Protestantenverein. Die Opposition der Minoritäts-Bischöfe auf dem Vaticanum nährte diese Hoffnungen, und als man sich durch das Verhalten der Bischöfe nach dem Vaticanum bitter getäuscht fand, ward die rom- und kirchenfeindliche Gesinnung nur noch mehr entflammt, und die Hetzreden der Altkatholiken, vermittelst deren man nun jene Pläne auszuführen dachte, gossen vollends Oel in's Feuer. Aber der Wille, die durch die Verfassungsartikel den „preußischen Traditionen" zugefügten Scharten auszuwetzen und Breschen auszufüllen, war längst vor dem Vaticanum, sowie der Schmerz über diese Scharten und Breschen längst vorher bestand. Das beweisen die Landtagsverhandlungen vom Herbst 1869.

Am 20. September des genannten Jahres brachte der Buchbinder Robert Krebs Namens des Berliner Arbeitervereins beim preußischen Abgeordnetenhaus den Antrag ein, im Sinne des Edictes vom 30. October 1810 „über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter der Monarchie ꝛc." folgenden Zusatz zur Verfassung beschließen zu wollen: . . . „Vom 1. Januar

1870 ab werden sämmtliche noch etwa bestehenden Klöster, Dom- und andere Stifter, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Kirche gehören, für ewige Zeiten aufgehoben. Es dürfen nie wieder Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand wieder in den Besitz einer Stelle gesetzt werden. Das Vermögen der Klöster fällt dem Staate zu. Die näheren Bestimmungen regelt ein sofort zu erlassendes Ausführungsgesetz." Außerdem beantragte derselbe Arbeiterverein: „das hohe Haus der Abgeordneten wolle die aus dem Jahre 1821 her datirende sogen. ‚Circumscriptionsbulle', welche für Preußen die bischöflichen Sprengel äußerlich regelt, einer Revision unterwerfen und jeden andern als einen handelspolitischen Vertrag mit Rom aufheben." Der Antrag, welcher offenbar nicht einen Arbeiter zum Verfasser hat, war motivirt durch den Hinweis auf den Aberglauben, die Faulheit und die Unzucht der Klöster. Er gelangte an die Petitionscommission des Abgeordnetenhauses, wo Dr. Gneist sich zu seinem Anwalt erhob. Durch seine Bemühungen kam ein Commissionsbeschluß vom 17. December 1869 zu Stande, welcher die königliche Regierung auffordert: 1. „Die beschränkenden Bestimmungen der preußischen Landesgesetzgebung über die geistlichen Gesellschaften, insbesondere das Edict vom 30. October 1810 und die noch zu Recht bestehenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, sowie der Zwischengesetzgebung in den westlichen Landestheilen zur Ausführung zu bringen und auch eine Umgehung dieser Beschränkungen in Form von Concessionen 2c. für Waisenhäuser, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, Krankenhäuser und andere Stiftungen nicht zuzulassen, insbesondere Concessionen und Corporationsrechte für Anstalten der Art nicht an Personen zu ertheilen, welche geistlichen Gesellschaften angehören; 2. das Aufsichtsrecht, sowie die Betheiligung von Mitgliedern geistlicher Gesellschaften an der Leitung und Verwaltung derartiger Anstalten nicht zu gestatten."

Damit wären die religiösen Orden in Preußen mit einem Schlage vernichtet gewesen. Eine tiefgehende Bewegung gegen dieses Attentat auf die verfassungsmäßig garantirte Freiheit der katholischen Orden und Selbständigkeit der Kirche erhob sich alsbald im ganzen katholischen Volke. Ein Gesetz vom 6. April 1848 § 4 erklärt: „Alle Preußen sind berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß zu Gesellschaften zu vereinigen. Alle das freie Vereinsrecht beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben." Hiernach sind also, wie v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, S. 146 sagt, alle desfallsigen Beschränkungen des Allgemeinen Landrechts, des Edictes vom 30. October 1810, des Bundesbeschlusses von 1832 u. s. w. antiquirt, die Berufung Gneists auf diese

antiquirten Beschränkungen ist somit vergeblich. Dieses freie Associationsrecht mit Aufhebung aller früheren Beschränkungen wurde in die Verfassungsurkunde von 1850 (Art. 30 und Art. 109) aufgenommen [1]. Die genannten Bestimmungen sind so klar, daß die Ablehnung des Commissionsantrages kaum zweifelhaft schien. Hierzu kam noch, daß die preußische Regierung ausdrücklich gegen den Commissionsantrag Stellung nahm und die verfassungsmäßige Existenzberechtigung der geistlichen Genossenschaften in Preußen unumwunden anerkannte. Die hierauf bezüglichen Erklärungen der Commissäre der Minister des Cultus, des Innern und der Justiz theilen wir unter den Actenstücken mit, da sie auch später bei den Debatten über das Jesuiten- und das Klostergesetz in Betracht kamen (2).

Die Abgeordneten Windthorst, Reichensperger und v. Mallinckrodt suchten deßhalb eine Abstimmung über den Antrag herbeizuführen. Aber umsonst. Da man das Schicksal des Antrages wohl voraussah und das Ende der Legislaturperiode nahe war, suchte man von liberaler Seite die Abstimmung um jeden Preis zu verhindern. Der freiconservative Graf Bethusy stellte am 8. Februar 1870 einen förmlichen Antrag auf Absetzung der Verhandlung der Klosterpetition von der Tagesordnung, damit nicht der „Friede unter den Confessionen“ durch „erregende Debatten“ gestört werde. Umsonst wies Reichensperger darauf hin, daß es sich um eine Fundamentalfrage des öffentlichen Rechtes handle, die man nicht unbeantwortet lassen dürfe, nachdem man sie gegnerischerseits einmal im Hause gestellt habe und eine zwanzigjährige Rechtsordnung umzustoßen drohe. Der vom Abgeordneten v. Mallinckrodt am 10. Februar 1870 eingebrachte und von 80 Abgeordneten unterstützte Antrag auf Verhandlung des Petitionsantrages wurde abgelehnt und gleich darauf der Landtag geschlossen, ohne daß die Klosterfrage ihre definitive Erledigung gefunden hätte.

Daß es sich bei diesem Klostersturm nicht bloß um die religiösen Genossenschaften handelte, ging schon aus dem Inhalt der Petition und den darauf bezüglichen Landtagsverhandlungen zur Genüge hervor und war auch dem Arglosesten klar. Wenn man keine Hintergedanken hatte, wozu denn so hartnäckig einer Entscheidung ausweichen, die selbst nach dem Urtheile der Regierung dem klaren Verfassungsrechte entsprach und den confessionellen

[1] Das Nähere hierüber s. Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 23, S. 374, wo auch (von P. Reichensperger) nachgewiesen wird, daß die hier entwickelte Auffassung zu wiederholten Malen von der preußischen Regierung und den Gerichtshöfen, ja vom Landtage selbst anerkannt wurde.

Hader ein für allemal niedergeschlagen hätte? Der Stachel des Argwohns war in den Herzen der Katholiken geblieben. Warum man aber vorerst noch vor der offenen Beseitigung der durch die Verfassung garantirten Freiheit zurückschreckte und den Kampf gegen Rom hinausschieben zu müssen glaubte, hat der redselige Lasker am 25. November 1873 ausgeplaudert. Wir konnten, sagte damals der Führer der Nationalliberalen, auf den Berliner Klostersturm von 1869 zurückgreifend, leidenschaftliche religiöse Debatten nicht gebrauchen. „Nicht weil wir den offenen Kampf mit Ihnen (Centrum) gescheut hätten — bewahre, aber uns lag tiefere Sorge am Herzen. Das deutsche Reich war noch nicht geeinigt und es würde zum größten Schaden gereicht haben der zukünftigen Vereinigung des Südens und Nordens, wenn es Ihnen damals bereits gelungen wäre, diese Saat der Zwietracht und des kirchlichen Streites auszustreuen; wir mußten dieß verhüten. Sollte der Kampf einmal geführt werden, dann, nachdem das Dach gewölbt ist über das gemeinsame Reich, bis dahin durfte keine Verhandlung uns weiter von einander entfernen." — Man beachte, mit welcher Verdrehung des wahren Thatbestandes das Centrum hier beschuldigt wird, den Versuch gemacht zu haben, Zwietracht zu säen. Was hatte das Centrum gethan? Es wollte die von Berliner Protestanten ausgegangene und von Dr. Gneist protegirte Hetze gegen die Klöster durch definitiven Entscheid des Landtages ein für allemal niederschlagen. Aber freilich, es war das zu einer für die Liberalen unbequemen Zeit, wo sie ihre innersten Herzensgedanken noch nicht ungescheut offenbaren durften, um die süddeutschen Brüder nicht vor der norddeutschen Umarmung zurückzuschrecken, und um die preußischen Katholiken, deren kräftige Mitwirkung man zum Wölben des Daches bedurfte, nicht zurückzustoßen. Die süddeutschen Katholiken wurden wirklich durch die Segnungen der preußischen Freiheit angelockt, und süddeutsche und norddeutsche Katholiken halfen wacker am Wölben des Daches mit; jetzt konnte und „sollte der Kampf geführt werden"; jetzt konnte und sollte der innere Ausbau, die gemüthliche Einrichtung geschehen, und dazu war nach der Meinung aller spätern Culturkämpfer vor Allem nothwendig, daß die von Friedrich Wilhelm IV. verursachten „Fehlstellen" ausgebessert und die „ungemüthlichen" Mönche und Nonnen beseitigt würden. Der Culturkampf, welcher hieraus wegen des zähen Festhaltens der Katholiken an den kirchlichen Freiheiten entstehen mußte, wäre darum gekommen, auch wenn die päpstliche Unfehlbarkeit nicht auf dem Vaticanum definirt worden.

Wir reden hier von der eigentlichen Ursache des Culturkampfes, nicht von den Anlässen, die ihn bälder herbeiführten und acuter machten.

Ursache war also nicht die Bildung des Centrums. Als die Katholiken

sahen, wie scheel man die durch Verfassung und internationale Verträge garantirten Freiheiten der Kirche ansah, gebrauchten sie zum Schutze dieser ihnen so theuren, nicht nur religiösen, sondern auch politischen Rechte das ihnen nach Gesetz und Verfassung zustehende Recht der Wahl von Abgeordneten, und zwar wählten sie im Wesentlichen dieselben „Freunde der Ordnung", welche sie nach dem Zeugnisse Bismarcks 1848 gewählt hatten. Wie konnte das eine gerechte Ursache zu ihrer Befehdung sein?

Ebensowenig Ursache war die reichsfeindliche Gesinnung des Papstes und der Katholiken. Noch nach Ausbruch des Kampfes bezeugte Bismarck, daß der Papst sympathisch die Entstehung des Deutschen Reiches begrüßt hätte; die Katholiken hatten aber mit Begeisterung, mit Aufopferung von Gut und Blut zum Aufbau des Reiches mitgewirkt. Auch Ungehorsam gegen die Maigesetze, die vor Beginn des Culturkampfes gar nicht bestanden, konnte nicht Ursache zum Beginn dieses unseligen Streites sein.

Ebensowenig Ursache war das Verhalten fremder Diplomaten und Glaubensgenossen. Selbst wenn das hierüber Erzählte wahr wäre, durften die für das Reich so begeisterten preußischen Katholiken nicht für fremde Sünden abgestraft werden.

Ebensowenig Ursache war die polnische Agitation. Selbst wenn sie wirklich stattgefunden, so wäre gegen sie insbesondere, nicht aber gegen die Katholiken im Allgemeinen zu handeln gewesen. Was aber davon zu halten ist, zeigt die Affaire Wagener-Niegolewski bei der Jesuitendebatte im Reichstage (14. und 17. Juni 1872). Wagener hatte wiederum das spectre rouge der polnischen Agitation und Conspiration vorgeführt; als er unterbrochen wurde, erklärte er, „den Herren" privatim darüber Mittheilungen machen zu wollen. Herr von Niegolewski ging deßhalb zu ihm, erhielt aber eine abweisende Antwort, worauf er im Reichstage jene Märe als „eine infame Lüge der geheimen Polizei" brandmarkte. Wagener wollte sich nun ausreden, aber sein Gegner bewies ihm schwarz auf weiß aus den stenographischen Berichten, daß er im Allgemeinen „den Herren" Mittheilung zu machen versprochen, wenn sie zu ihm kämen.

Endlich war auch nicht, wie schon oben berührt, das Vaticanum die eigentliche Ursache des Culturkampfes. Die Stellung zum Vaticanum und dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit war durch die Verfassung klar vorgezeichnet. Letztere garantirte der Kirche die selbständige Regelung ihrer Angelegenheiten; wenn aber irgend etwas, so gehörte die Erklärung einer Kirchenlehre zu diesen kirchlichen Angelegenheiten. Darum hatte denn auch die preußische Regierung, als ihre Bischöfe feierlich auf dem Concil von Köln 1860 die päpstliche Unfehlbarkeit gelehrt, nicht im Mindesten Einsprache dagegen erhoben; wie konnte sie dazu das Recht erhalten, als jene Lehre

der preußischen Bischöfe von der ganzen Kirche auf dem Vaticanum definirt werden sollte und wirklich definirt wurde, damit aber die strengste Gewissenspflicht Jeden, der Katholik bleiben wollte, zur Annahme verpflichtete? Das hat denn auch Bismarck anerkannt, indem er den 30. Januar 1872 in der Kammer erklärte: „Jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches so und so viele Millionen Landsleute theilen, muß für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein." Freilich blieb die Regierung den soeben entwickelten Grundsätzen in ihrem Verhalten gegen das allgemeine Concil nicht treu. Wenn sie auch nicht schroff aufzutreten wagte, weil sie der Sympathien der Katholiken für ihre Pläne bedurfte, so geht doch ihre Gesinnung aus verschiedenen diplomatischen Actenstücken genugsam hervor. Wir erwähnen nur den Notenwechsel zwischen dem Bundeskanzler und dem Gesandten des norddeutschen Bundes in Rom, Grafen v. Arnim, sowie eine Depesche Arnims an den Staatssecretär Cardinal Antonelli, nebst zwei weiteren Briefen desselben Gesandten (3–9).

Es erhellt aus diesen Actenstücken (man vergleiche z. B. die Instruction des Reichskanzlers vom 5. Januar 1870, Nr. 5) unzweideutig, daß man in Deutschland damit umging, gegen Rom Front zu machen. Es wird die Absicht deutlich ausgesprochen, eine „richtige Operationsbasis" zu gewinnen, um die „freieren geistigen Elemente" — „auf welche wir gern zählen" — zu gewinnen. Dazu bedürfe es aber großer Vorsicht, denn durch „voreiliges Eingreifen" würden diese Elemente zurückgeschreckt und nach der anderen Seite, d. h. nach der Concilsmajorität hingedrängt. Man müsse sich deßhalb begnügen, die deutschen Bischöfe zu ermuthigen, sie der „Sympathie" der Regierung zu versichern, ihnen zu bedeuten, daß eine Veränderung der kirchlichen Stellung der Bischöfe auch „eine veränderte Behandlung in legislatorischer und administrativer Hinsicht erforderlich mache"; man müsse warten, bis die „Action" von dem deutschen Elemente auf dem Concil ausgehe, und dürfe sich nicht die Hand für die Zukunft binden. Auch die Depesche des Grafen Arnim an Cardinal Antonelli droht mit einer Veränderung der Haltung der norddeutschen Regierung gegen die katholische Kirche, wenn das Concil sich einfallen ließe, durch die Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas die Grundlage unserer „nationalen Existenz" anzugreifen und die schon angebahnte religiöse Einigung zu hindern. Hiermit sind die wahren Absichten der Regierung klar genug gestellt. Man wollte mit aller Macht die Opposition der Minorität unterstützen, täuschte sich aber ganz hinsichtlich derselben. Wenn die meisten deutschen Bischöfe gegen die Definition der Unfehlbarkeit waren, weil sie daraus die ihnen angedrohten politischen Verwickelungen fürchteten oder weil sie glaubten, daß dadurch die Conversion der Protestanten erschwert

würde, oder endlich weil ihnen noch nicht alle wissenschaftlichen Schwierigkeiten gegen die päpstliche Unfehlbarkeit gehoben schienen, so machte die endgültige Definition allen diesen Bedenken ein Ende. Sie hatten nunmehr die Wahl zwischen Annahme jenes Dogmas oder aber Abfall von der Kirche, Bruch der heiligsten Eide, Verläugnung des katholischen Glaubens. In dieser Alternative entschieden sie sich für ihre heilige Gewissenspflicht, für den Gehorsam, welchen sie vor dem Concil von Fulda aus allen Gläubigen auferlegt hatten. Und wie lächerlich und unlogisch wäre es auch gewesen, eine Lehre, welche sie selbst auf der Kölner Synode aufgestellt, nun, da dieselbe von der ganzen Kirche approbirt wurde, zu verwerfen? Doch hiermit sind wir zu den ersten Anfängen des Culturkampfes gekommen, den wir jetzt an der Hand der Documente kurz darstellen wollen, nachdem wir den Ursprung und die Ursachen desselben genugsam auseinandergesetzt haben.

Von Rom zurückgekehrt, verkündeten die in Fulda versammelten Bischöfe die Beschlüsse des Vaticanischen Concils (10). Damit war das Todesurtheil des Altkatholicismus besiegelt, und keine noch so mächtigen Belebungsversuche von Seiten hochmüthiger Gelehrten und übel berathener Regierungen vermochten demselben wieder aufzuhelfen. Gewiß mit vollem Rechte belobte deßhalb der Heilige Vater in einem eigenen Sendschreiben die Bischöfe, welche den gemeinsamen Hirtenbrief unterzeichnet hatten (11).

Außer dem gemeinsamen Hirtenbrief von Fulda richteten die meisten Bischöfe noch besondere Schreiben an ihre Diöcesanen, um ihnen die Concilsbeschlüsse zu verkünden und sie zur Treue gegen die katholische Kirche zu ermahnen. Wir führen beispielsweise das des Erzbischofs von Köln an (12). Zugleich verlangten die Bischöfe von den katholischen Facultäten und von einzelnen Geistlichen und Gelehrten, welche Veranlassung dazu gaben, ausdrückliche Unterwerfung unter die vaticanischen Beschlüsse, und schritten im Weigerungsfall gegen dieselben ein. So entsetzte der Erzbischof von Köln den Pfarrer Dr. Tangermann, der gegen die Concilsbeschlüsse protestirte, seines Amtes. Von den Professoren der Universität Bonn verweigerten die Professoren der Theologie Langen, Hilgers und Reusch und die Professoren der Philosophie ihre Unterwerfung. Den drei Ersteren wurde Anfangs November die kirchliche Sendung (missio canonica) entzogen und die Letzteren wurden a sacris suspendirt. Der Senat der Universität wandte sich nun unterm 18. November 1870 an den Cultusminister v. Mühler um Schutz für die gestraften Professoren. Die Antwort des Ministers erfolgte am 30. December (13) und warf dem Erzbischof Uebergriffe auf das staatliche Gebiet vor, obwohl dieser nur von seiner unzweifelhaften Befugniß Gebrauch gemacht hatte. Noch im Jahre 1868 hatte

Professor v. Schulte, gewiß ein unverdächtiger Zeuge, in einem schriftlichen Gutachten unter andern folgende Thesen aufgestellt: 1) „Jedes Lehramt, dessen Object die Theologie ist, erfordert eine bischöfliche Mission . . . 4) Die kirchliche Mission kann jeder Zeit vom Bischofe entzogen werden.“ [1] Aehnlich wie der Erzbischof von Köln schritt auch der Fürstbischof von Breslau gegen die widerspenstigen Professoren ein, indem er die Doctoren Baltzer, Reinkens und Weber in Breslau ihres Amtes entsetzte. Auch hier nahm sich der Senat der Universität der „Verfolgten“ an und erhielt auf seine Beschwerdeschrift an den Cultusminister eine der schon mitgetheilten (Actenst. 13) gleichlautende Antwort. Doch verloren die Professoren hier wie in Bonn ihre Schüler, da die Bischöfe den katholischen Studenten den Besuch der Vorlesungen derselben untersagt hatten. Schon früher (16. August) hatte der Erzbischof von Köln gegen den Herausgeber des Rheinischen Merkurs ein Schreiben gerichtet, welches auf seine Anordnung zugleich mit dem Fuldaer Hirtenbrief von den Religionslehrern der höheren Klassen der Gymnasien ihren Schülern verlesen werden sollte. Hiergegen schritt der Cultusminister in einem Rescript vom 18. März 1871 (14) ein, welches die Publication kirchlicher Erlasse in den Schulen von der Genehmigung der Vorsteher der betreffenden Anstalten abhängig macht.

II. Die ersten Anfänge des Culturkampfes (1871).

Während die deutschen Bischöfe so eifrig für die Reinerhaltung des katholischen Glaubens in Deutschland thätig waren, machten sich die Piemontesen in Italien einer Vergewaltigung nach der andern gegen den Heiligen Stuhl schuldig. Mit tiefem Schmerz sah das katholische Volk das Oberhaupt der Kirche seines Patrimoniums beraubt und schließlich zum Gefangenen in seinem eigenen Palaste gemacht. Die preußischen Katholiken hofften, ihr König, in dessen siegreichen Armeen so viele katholische Soldaten opfermuthig stritten, würde sich aus Rücksicht für seine katholischen Unterthanen des bedrängten und widerrechtlich seiner Güter beraubten Heiligen Vaters annehmen. Man wandte sich deßhalb mit zahlreichen Petitionen an ihn, welche ihm in Versailles überreicht wurden. Es ist dieß ein Beweis, welch' offenes Vertrauen die Katholiken ihrem Monarchen entgegenbrachten und wie wenig sie sich des gewaltigen Sturmes versahen, der so bald über sie losbrechen sollte. Der Monarch gab auch die ermuthigendsten Zusagen. Am 18. Januar 1871 wurde er im Hauptquartier zu Versailles zum deutschen Kaiser ausgerufen. In der Proclamation erklärte der neue Kaiser: er

[1] Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht von Dr. Vering. 1868. Heft I. S. 3—7.

übernehme die kaiserliche Würde „im Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen und den Frieden zu wahren“. Die Aufgabe des neuen Reiches sollte bestehen, so flehte der Monarch zu Gott, „in den Werken des Friedens auf dem Gebiet nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung“. Papst Pius IX. beglückwünschte den neuen deutschen Kaiser in einem eigenhändigen Schreiben, welches beweist, daß man in Rom keinerlei Abneigung oder gar Haß gegen das neue Reich hegte[1]. Bald darauf, am 21. März, trat zu Berlin der neue Reichstag zusammen. Wie die Proclamation, so bezeichnete auch die Thronrede die Werke des Friedens als die Aufgabe des neuen Reiches. „Möge,“ so flehte der Kaiser wieder zu Gott, „die Aufgabe des deutschen Volkes darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampf um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen. Das walte Gott.“ Aber im Widerspruch zu diesen Friedenswünschen und den obengenannten Zusagen enthielt die Adresse, mit welcher der Reichstag die Thronrede beantwortete, die ominöse Stelle: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwand und in keiner Form wiederkehren.“ Was man damit meinte, war klar. Umsonst brandmarkten die Centrumsmitglieder das hier unbedingt für alle Fälle ausgesprochene Nichtinterventionsprincip als ein unchristliches, umsonst wiesen sie darauf hin, daß selbst die Thronrede von den vermittelnden Bemühungen der deutschen Diplomatie in der Pontusfrage spreche, daß also das Nichtinterventionsprincip in Bezug auf Rom nichts Anderes bedeuten könne, als man wolle die vitalsten Interessen der katholischen Mitbürger unberücksichtigt lassen. Was

[1] Das Schreiben lautet: „Papst Pius IX. dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaiser, Gruß! — Durch das geneigte Schreiben Ew. Majestät ist Uns eine Mittheilung geworden der Art, daß sie von selbst Unsere Glückwünsche hervorruft, sowohl wegen der Ew. Majestät dargebotenen höchsten Würde, als wegen der allgemeinen Einstimmigkeit, mit welcher die Fürsten und freien Städte Deutschlands sie Ew. Majestät übertragen haben. Mit großer Freude haben Wir daher die Mittheilung dieses Ereignisses entgegengenommen, welches, wie Wir vertrauen, unter dem Beistande Gottes für das auf das allgemeine Beste gerichtete Bestreben Ew. Majestät nicht allein für Deutschland, sondern für ganz Europa zum Heil gereichen wird. Ganz besonderen Dank aber sagen Wir Ew. Majestät für den Ausdruck Ihrer Freundschaft für Uns, da Wir hoffen dürfen, daß derselbe nicht wenig beitragen wird zum Schutz der Freiheit und der Rechte der katholischen Religion. Dagegen bitten Wir auch Ew. Majestät, überzeugt zu sein, daß Wir nichts unterlassen werden, wodurch Wir bei gegebener Gelegenheit Ew. Majestät nützlich sein können. Inzwischen bitten Wir den Geber aller Güter, daß er Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät jedes wahre Glück reichlich verleihe und Sie mit Uns durch das Band vollkommener Liebe verbinde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter (im Vatican) am 6. März 1871, im 25. Jahre Unseres Pontificats.“

half's? Das deutsche Reich war ja jetzt unter Dach und Fach. Man bedurfte der Katholiken nicht mehr. Nun konnte es gegen Rom losgehen[1].

Noch deutlicher als bei den Adreßdebatten wurden die Gedanken Vieler offenbar bei den Verhandlungen über die neue Reichsverfassung am 2. und 4. April 1871. Das Centrum beantragte unter Anderem, den Grundsatz der Selbständigkeit und Freiheit der Religionsgesellschaften in Bezug auf die Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, welcher in den meisten deutschen Landesverfassungen niedergelegt war, auch in der neuen Reichsverfassung auszusprechen. Man sollte meinen, diese elementäre Forderung der Religionsfreiheit müßte bei denen, welche sich rühmen, Vorkämpfer der Freiheit zu sein, ungetheilten Beifall finden. Doch dem war nicht so. Wie Ein Mann erhoben sich die Liberalen gegen die Anerkennung der Religionsfreiheit, und zwar, wie aus der Rede ihres Wortführers v. Treitschke erhellt, im Namen der Oberhoheitsrechte des Staates und der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche, der man die Möglichkeit der Opposition gegen die Regierung nehmen müsse. Derselbe Redner sprach dann noch von dem tiefen confessionellen Hader, der uns zwei Jahrzehnte hindurch, seit 1848, zerklüftet und den man nicht in das neue Reich verpflanzen wollte. Was übrigens an dem confessionellen Hader seit 1848 Wahres ist, hat uns des Geschichtsbaumeisters Herr und Gebieter, Fürst Bismarck, selbst gesagt, als er von dem tiefen confessionellen Frieden sprach, um den uns ganz Europa beneidete. „Wenn man uns entgegenhält,“ bemerkte damals Dr. Windthorst in Bezug auf seinen Antrag, „es liege nichts Zwingendes vor, jetzt mit einer solchen Forderung hervorzutreten, so antworte ich, daß seit geraumer Zeit gewisse preußische Staatsmänner in Bezug auf religiöse Parität sehr reactionäre Stimmungen offenbaren und erinnere an die letzten Rescripte des Cultusministeriums. Aehnliche Grundsätze werden auf der Tribüne und bei Wahlagitationen ausgesprochen. Den Cardinalpunkt hat v. Treitschke berührt, nach dessen Ansicht der Staat alleinige Quelle des Rechtes ist.“

Die hier angedeuteten Ministerialerlasse haben wir schon zum Theil mitgetheilt. Aber es bleibt uns noch Einiges nachzuholen. Aus dem Anfang Februar liegt eine, wohl nicht ohne höhere Weisung erlassene Verordnung des königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Koblenz, betreffend die

[1] Wie frühe man in gewissen Kreisen von dem baldigen Losbruch des Kampfes gegen Rom überzeugt war, beweist z. B. eine Stelle aus der liberalen „Göttinger Zeitung“ vom 5. August 1870, welche lautet: „Nur ein Kurzsichtiger weiß es noch nicht, daß, wenn unsere Soldaten aus dem Felde zurückkehren, der Kampf auf geistigem Gebiet gegen die Kirchentyrannen entbrennen wird. Die Losung heißt: Erst die Franzosen, dann die Jesuiten.“

Marianischen Congregationen, vor, welche die freie Religionsübung katholischer Studenten in bedauerlicher Weise beschränkt (15). Dieselbe gesteht zwar ausdrücklich, daß „positiv schädliche Einwirkungen dieser Congregationen auf die Schule sich bisher nicht bemerklich gemacht haben", glaubt sich aber doch berechtigt, sie „als entbehrlich" und „wegen der naheliegenden Gefahr nachtheiliger Einflüsse auf die Schüler bedenklich" zu erklären und deßhalb dieselben thunlichst einzuschränken, bezw. den Schülern die Theilnahme daran möglichst zu verbieten.

Besonderes Aufsehen erregte der sog. „Braunsberger Schulstreit", der uns schon mitten in den Culturkampf hineinführt. Der Religionslehrer am Gymnasium zu Braunsberg, Dr. Wollmann, und der Director des dortigen Lehrerseminars, Dr. Treibel, hatten sich geweigert, der Aufforderung zur Unterwerfung unter die vaticanischen Beschlüsse nachzukommen, und waren unter dem 24. December 1870 vom Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg in ihrer Widersetzlichkeit durch Hinweis auf ihre Eigenschaft als „Staatsbeamte" bestärkt worden (16). Nach längeren fruchtlosen Verhandlungen entschloß sich der Bischof von Ermland, beiden Religionslehrern die Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes zu entziehen, und machte von seiner Absicht unter dem 15. März 1871 dem Cultusminister Anzeige (17). Dieser erwiederte am 27. März, daß er den bischöflichen Maßnahmen keine rechtliche Wirkung auf das Staatsamt der beiden Herren zuerkennen könne (18). Am 3. April entzog der Bischof den beiden in ihrem Ungehorsam verharrenden Lehrern die kirchliche Sendung, richtete aber gleich darauf (d. d. 5. April) ein Schreiben an den Cultusminister, um ihm die verhängte Strafe zur Kenntniß zu bringen und ihm zur Beseitigung des Conflictes, den Herr von Mühler durch seine Parteinahme für die widerspenstigen Lehrer heraufbeschworen, Vorschläge zu machen. Der Bischof war bereit, um des lieben Friedens willen zu dulden, daß die Regierung die beiden Lehrer in ihrer Stellung und in ihrem Gehalte belasse, und zugleich mit eigenen schweren Opfern zwei andere Religionslehrer anzustellen (19). Er machte durch die Amtsentsetzung nur von einem ihm zweifellos zustehenden Rechte Gebrauch. Was sollte aus der durch die Verfassung feierlich garantirten Selbständigkeit der katholischen Kirche werden, wenn sie nicht einmal darüber frei befinden dürfte, wem sie den Auftrag zum Religionsunterricht ertheilen oder entziehen wolle? Anders dachte das Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg, welches die beiden Lehrer verpflichtete, im Religionsunterrichte fortzufahren (20). Anders auch Herr von Mühler, der dem Bischof bedeutete, er sei nicht gesonnen, in Ertheilung des Religionsunterrichtes den beiden Lehrern Hindernisse in den Weg zu legen (21). Da diese trotz des kirchlichen Verbotes im Religionsunterricht fortfuhren, wandte

sich der Bischof am 21. April mit einer Beschwerde an das königliche Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg. Er wies darin nach, daß die Belassung der beiden bestraften Lehrer im Amt gegen den Willen der kirchlichen Obern eine schwere Verletzung der Gewissensfreiheit, sowie der verfassungs- und gesetzmäßigen Rechte der katholischen Kirche sei. Er verlangte deßhalb, die Regierung möge den Religionsunterricht der D. D. Wollmann und Treibel sistiren und für reguläre Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes sorgen. Die Beschwerde übersandte der Bischof auch dem Cultusminister am 21. April 1871 (22). In seiner Antwort vom 29. Juni blieb Herr von Mühler bei seinem früheren Entscheid, denn „Wollmann lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt habe" (23). Damit hatte sich der Minister förmlich zum obersten Richter in katholischen Glaubenssachen aufgeworfen. Ja er ging sogar so weit, sämmtliche katholische Schüler des Gymnasiums zu Braunsberg zum Besuche des Religionsunterrichtes des Dr. Wollmann zu verpflichten. Im Weigerungsfalle sollten sie vom Gymnasium relegirt werden. Der Bischof kennzeichnete in einer weiteren gründlichen Eingabe an das Cultusministerium vom 9. Juli die ministerielle Entscheidung als einen offenbaren Verstoß „gegen die den preußischen Staatsbürgern gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie gegen die Rechte des ihnen für ihre religiösen und Unterrichtszwecke garantirten Besitzstandes". „Ob die Lehre eines Priesters katholisch sei oder nicht," so führte der hochwürdige Prälat unter Anderem aus, „darüber hat nach dem bestehenden Rechte nur dessen Bischof und in höchster Instanz der Papst zu entscheiden, nicht aber die staatliche Behörde. Die treue Beobachtung dieses rechtlichen Grundsatzes in Preußen rühmt das Ministerialrescript vom 16. April 1849 mit den Worten: ‚Niemals haben sich die Staatsbehörden die Befugniß beigelegt, eine seitens des bischöflichen Amtes kraft der demselben beiwohnenden Aufsichts- und Disciplinargewalt ergangene Entscheidung aufzuheben oder gleichsam in höherer Instanz über die Richtigkeit und Unrichtigkeit zu erkennen'" (24). In seiner Erwiederung vom 21. Juli lehnte der Cultusminister weitere Erörterungen mit dem Bischof ab. Den Bischöfen sei es ja schon vor dem Concil nicht unbekannt gewesen, daß die vaticanischen Beschlüsse den Keim zu Verwickelungen zwischen Staat und Kirche in sich trügen (25). Also der eigentliche Grund, warum Herr von Mühler gegen den Bischof von Ermland einschreiten zu müssen glaubte, sollen die Beschlüsse des Vaticanums sein! — Da die Braunsberger Angelegenheit inzwischen schon in den weitesten Kreisen Aufsehen erregt hatte und in liberalen Kreisen gegen die Kirche ausgebeutet wurde, wandte sich der Bischof, dem kein anderer Weg übrig blieb, am 22. Juli 1871 in einem Hirtenbrief an seine Diöce-

sanen, um ihnen den wahren Sachverhalt auseinanderzusetzen. „Was den Juden und Dissidenten gewährt ist," heißt es in dem genannten Schreiben unter Anderem, „daß sie an den öffentlichen Schulen keinen mit ihrer religiösen Ueberzeugung im Widerspruch stehenden Religionsunterricht zu besuchen gehalten sind, das kann uns Katholiken nicht verweigert werden" (26). Sämmtliche Bischöfe der preußischen Monarchie führten in einer gemeinsamen Eingabe an den Kaiser unter dem 7. September Beschwerde gegen den oben genannten Erlaß des Cultusministers vom 29. Juni und erklärten, das Staatsministerium habe „einen Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und der Kirche und einen unverhohlenen Gewissenszwang ausgeübt" (27). Der Eingabe war ein ausführliches Promemoria beigefügt (28). Der Kaiser drückt in seiner Antwort vom 18. October 1871 sein Befremden darüber aus, „in einer Eingabe preußischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publicistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem Meine katholischen Unterthanen bisher auf Meine Regierung blickten". Kaiserliche Erlasse entziehen sich selbstverständlich unserer Kritik. Seine Majestät wies dann noch darauf hin, daß die entstandenen Conflicte auf dem Wege der Gesetzgebung ihre Schlichtung finden würden (29). Der Bischof von Ermland hatte sich am 8. October noch mit einer besondern Immediateingabe an den Kaiser gewandt und ihm die vorgekommenen Beeinträchtigungen der Gewissensfreiheit am Gymnasium zu Braunsberg auseinandergesetzt (30). Schon über die Hälfte der dortigen katholischen Schüler hatten sich genöthigt gesehen, die Anstalt zu verlassen. An Stelle des Kaisers antwortete der Cultusminister unter dem 25. November 1871 (31). Dasselbe Datum trägt ein Ministerialrescript an den Erzbischof von Köln (32). Inwieweit der Herr Minister dem kaiserlichen Befehle zufolge das bischöfliche Collectivschreiben und die beigefügte Denkschrift einer „eingehenden Würdigung" unterzogen hat, möge der Leser selbst beurtheilen. Sowohl der Erzbischof von Köln als der Bischof von Ermland reichten auf obiges Ministerialrescript Antwortschreiben ein, in welchen sie die vom Cultusminister zur Rechtfertigung seines Verhaltens in der Braunsberger Angelegenheit vorgebrachten Gründe einer eingehenden sachlichen Prüfung unterwerfen. Wir geben die Antwort des Bischofs von Ermland vom 20. December, mit der diejenige des Erzbischofs von Köln wesentlich identisch ist (33). In lichtvoller und gediegener Weise wird die in dem preußischen Rechte niedergelegte Garantie der Selbständigkeit der katholischen Kirche auseinandergesetzt und der Einwurf, durch die Constitution vom 18. Juli 1870 sei die katholische Lehre verändert worden, auf seine wahre Bedeutung zurückgeführt. — Da alle andern Wege zu einer friedlichen Lösung der Braunsberger Angelegen-

heit versperrt waren, brachte das Centrum am 14. December im Abgeordneten-Haus einen Antrag ein, welcher die Aufhebung des Ministerialerlasses vom 29. Juni verlangt. Der Antrag kam jedoch erst im folgenden Jahre (1. März 1872) zur Verhandlung.

Um den Braunsberger Conflict im Zusammenhang zu erzählen, sind wir der Entwickelung der Ereignisse vorausgeeilt. Angesichts der immer unzweideutiger werdenden Symptome eines gewaltigen Sturmes hatten sich die deutschen Bischöfe im Mai bei Gelegenheit des tausendjährigen Jubiläums der hl. Walpurga in Eichstädt zusammengefunden und von dort aus zwei gemeinsame Hirtenschreiben erlassen. Das erste war an alle Gläubigen gerichtet, fordert dieselben zum treuen Festhalten an den Beschlüssen des Vaticanischen Concils auf und ermahnt sie, bei dem herannahenden Jubelfeste des Heiligen Vaters demselben durch Gebete und Liebesgaben die anhängliche Liebe zu beweisen (34). In dem zweiten wenden sich die Bischöfe an den Klerus, erläutern die wahre Bedeutung der Unfehlbarkeit und vertheidigen sie gegen alle erhobenen Einwendungen, speciell auch gegen den Vorwurf, daß sie die Stellung der katholischen Kirche zu den Staatsregierungen irgendwie verändere (35). Wie begründet die Befürchtungen der Bischöfe waren, sollte sich gar bald zeigen. Kurz nach dem Einzug der siegreichen Truppen in Berlin am 16. Juni, gerade am Tage des 25jährigen Papst-Jubiläums Pius' IX., erließen protestantische Notabilitäten aus allen Theilen Deutschlands, an ihrer Spitze der Feldmarschall Graf Moltke und der frühere preußische Minister von Bethmann-Hollweg, einen Aufruf an die Protestanten, der mit den Worten begann: „Angesichts der weltgeschichtlichen Ereignisse, durch welche die gnädige Hand Gottes das deutsche Reich unter seinem *protestantischen Kaiser* neu begründet hat, erwacht überall, soweit unser Volk die Güter der *Reformation* pflegt, ein lebendiges Bewußtsein der Verpflichtungen, welche der *evangelischen Kirche* des Vaterlandes in allen ihren confessionellen und landeskirchlichen Gliederrechten von der neu angebrochenen Zeit auf's Gewissen gelegt werden." Dann folgt die Einladung zu der vom 10. bis 12. October 1871 in Berlin abzuhaltenden Versammlung, welche den Zweck habe, die einzelnen deutschen Landes- resp. Bekenntnißkirchen fest untereinander zu verbinden (Nationalkirche?) und „dem *Romanismus* wie dem Radicalismus entgegenzutreten". — Von der Zeit vor 1870 sagt ein protestantischer Schriftsteller: „Das Deutsche Reich war noch nicht erstanden, aber man sprach von einer Verfassung der deutschen evangelischen Kirche, weil alle Welt fühlte, daß das Deutsche Reich kommen werde — das Deutsche Reich kam. Hervorgetreten begegnete es sofort *seinem weltgeschichtlichen Gegner, dem päpstlichen Rom*. Alle Welt fühlte, daß das *protestantische* Kaiser-

thum mit den Mitteln der staatlichen Macht allein den Kampf nicht bestehen könne, wenn der protestantische Staat verlassen bleibe von seiner geistigen Mutter, der evangelischen Nationalkirche Deutschlands."[1] Ueberall begegnet uns hier derselbe Gedanke des unvermeidlichen Kampfes gegen den „Romanismus" und das „päpstliche Rom" und ist damit ziemlich klar ausgesprochen, wo die wahren Urheber des Kampfes gegen den Ultramontanismus zu suchen sind.

Während sich so die „evangelischen" Kräfte zum Feldzug über die Alpen rüsteten, war Fürst Bismarck bemüht, das Centrum auf diplomatischem Wege zu zersprengen. Nichts konnte natürlich den Zwecken des Kanzlers, wie sie später zu Tage traten, hinderlicher sein, als eine Fraction, welche wie eine geschlossene Phalanx dastand, nicht um anzugreifen, sondern um gleiches Recht für Alle, auch für die bedrohte katholische Kirche in Anspruch zu nehmen. Ja wenn wir Katholiken heute auf die Geschichte zurückblicken, so erkennen wir es mit Dank gegen die göttliche Vorsehung an, daß, nachdem man dem Klerus durch den Kanzelparagraphen den Mund geschlossen, das Centrum hauptsächlich das Werkzeug war, dessen sich Gott bediente, um in diesen schweren Bedrängnissen dem katholischen Volke den Glauben zu bewahren. Nicht umsonst suchte deßhalb Fürst Bismarck sogar beim Heiligen Stuhle eine Desavouirung der „reichsfeindlichen" Centrumsfraction zu erlangen. Das vermeintliche Resultat dieser Verhandlungen mit Rom hat Bismarck selbst in dem bekannten Brief unter dem 17. Juni 1871 an den staatskatholischen Reichstagsabgeordneten Frankenberg an die Oeffentlichkeit gelangen lassen (36). Der Papst habe, hieß es darin, die Herstellung des Deutschen Reiches mit Sympathie begrüßt und Cardinal Antonelli habe im Einverständniß mit dem Heiligen Vater die Haltung des Centrums mißbilligt. Doch diese Mißbilligung beruhte auf einem Irrthume. Denn auf Anfrage Bischof Kettelers von Mainz hatte Cardinal Antonelli schon am 5. Juni desselben Jahres erklärt, von einer Mißbilligung des Centrums sei keine Rede gewesen. Er habe nur den Antrag des Centrums auf Intervention zu Gunsten Roms für „verfrüht" erklärt. Als später der Cardinal hörte, daß der Antrag bloß die Beseitigung des ausdrücklich aufgestellten Nichtinterventionsprincips bezwecke, zollte er demselben seinen vollen Beifall. Im Uebrigen lobte er die Bestrebungen des Centrums und lehnte jede Einmischung in die innern politischen Angelegenheiten Deutschlands ab (37)[2]. So viel erhellt aus den

[1] Das deutsche Reich und die kirchliche Frage. Von Constantin Rößler. Leipzig 1876. S. 334.

[2] Vgl. Die Centrumsfraction auf dem ersten deutschen Reichstag. Von Wilh. Em. Freih. v. Ketteler, Bischof von Mainz. Mainz, Kirchheim, 1872, S. 43 ff.

von Bismarck in Rom unternommenen Schritten und den dabei gehegten Hoffnungen, daß seiner später erhobenen Klage über die „bittere Feindschaft der römischen Curie gegen die Errichtung des evangelischen Kaiserthums" nicht allzuviel Bedeutung beizulegen ist.

Noch andere Hebel wurden zur Sprengung des Centrums in Bewegung gesetzt. Am 19. Juni erschien, wie man damals ohne Widerspruch behauptete, von Bismarck selbst geschrieben oder corrigirt, der berüchtigte Kreuzzeitungs-Artikel, der alle Anklagen des Reichskanzlers gegen die „Mobilmachung" des Centrums, dessen „particularistische" Bestrebungen u. dgl. zusammenfaßte. Auch in diesem Artikel wurde noch gesagt, es habe den Anschein, als ob selbst der römische Stuhl die Neubildung des Deutschen Reiches mit Zustimmung und Hoffnung begrüße. Der Artikel schloß mit der Drohung: „Die Regierung, welche den Evolutionen der klerikalen Fraction mit einer gewissen Zurückhaltung gegenübergestanden hat, dürfte sich nicht in der Lage befinden, einer fortdauernden Aggression gegenüber sich auf die Defensive zu beschränken. Sie wird sich vielmehr und zwar schon in nächster Zeit entschließen müssen, einer fernern Aggression auch ihrerseits mit Aggression, und zwar gleichmäßig nach Außen, wie nach Innen, zu begegnen — eine Entwickelung, in Bezug auf welche sich selbst die ultramontane Partei nicht verhehlen sollte, daß sie schwerlich zu Gunsten der römischen Kirche ausfallen dürfte. War schon vor 300 Jahren das Deutschthum stärker als das Römerthum, um wie viel mehr heute, wo Rom nicht mehr die Hauptstadt der Welt, sondern beinahe die Hauptstadt Italiens ist und wo die deutsche Kaiserkrone nicht auf dem Haupte eines Spaniers, sondern eines deutschen Fürsten ruht."

Dem Beispiele der damals hochofficiösen „Kreuzzeitung" folgend, unternahmen auch die übrigen der Regierung nahestehenden Blätter einen Sturm auf das Centrum. Es galt plötzlich im constitutionellen Preußen für ein Verbrechen, für eine Aggression, daß eine parlamentarische Fraction sich bildete, welche Religionsfreiheit und gleiches Recht auch für die Katholiken auf ihre Fahne schrieb.

Der Drohung folgte in Kurzem die That. Am 8. Juli 1871 wurde die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium verfügt (38). Motivirt wurde dieselbe im Reichsanzeiger durch den Hinweis auf die Unverträglichkeit dieser Institution mit der preußischen Verfassung. Im Landtage suchte am 30. Januar, Namens der Regierung, Wehrenpfennig diese Maßregel durch die Behauptung zu begründen: die Einführung der katholischen Abtheilung im J. 1841 sei eine Aenderung des preußischen Systems gegenüber der römischen Kirche gewesen,

und die schlechten Erfahrungen seither (der von ganz Europa beneidete Friede?) habe den „Rückgang zu den alten Traditionen des preußischen Staates“ veranlaßt. Es ist das derselbe Gedanke, dem der Reichskanzler später Ausdruck lieh, als er von den „Fehlstellen“ in der preußischen Gesetzgebung seit 1840 und von der Wiederherstellung der vollen staatlichen Souveränität sprach. In der eben genannten Sitzung äußerte sich der Reichskanzler auch noch dahin: die katholische Abtheilung „wurde ursprünglich geschaffen, um Beamte zu haben, welchen vorzugsweise der Beruf anheimfiel, die Rechte des Staates in Bezug auf die Kirche auszuüben und zu vertreten, in einer freundschaftlichen Weise zu vertreten, wie es zwischen befreundeten Mächten üblich ist. Sie hatte aber schließlich den Charakter angenommen, daß sie die Rechte der Kirche gegen den Staat vertrat. Ich habe deßhalb schon vor drei oder vier Jahren bei Sr. Majestät dem König gelegentlich zur Sprache gebracht, ob es nicht nützlicher wäre, wenn wir einen päpstlichen Nuntius an Stelle dieser Abtheilung hätten, indem von dem Nuntius Jedermann weiß, was er vertritt.“ Im Herrenhause kam er (Sitzung vom 10. März 1873) wiederum auf die katholische Abtheilung zurück und sagte unter Anderem: „Es war dieser modus vivendi, in dem wir eine Anzahl Jahre in einem friedlichen Verhältniß gelebt haben, nur durch eine ununterbrochene Nachgiebigkeit von Seiten des Staates (!) erkauft, indem er seine Rechte rückhaltlos in die Hände einer Körperschaft legte, die zwar eine Behörde sein sollte zur Wahrung der königlichen Rechte gegenüber dem Papst, die aber schließlich eine Behörde wurde zur Wahrnehmung der Interessen der Kirche gegenüber den Rechten des Königs; ich meine die katholische Abtheilung im Cultusministerium.“

Die hier erhobenen Beschuldigungen veranlaßten den früheren Cultusminister von Mühler, der über die ihm untergeordnete Abtheilung gewiß besser zu urtheilen in der Lage war als der Minister des Auswärtigen, zu einer Erwiederung, in der er dieselben als grundlos zurückweist und hervorhebt, die katholische Abtheilung sei weder eine „Körperschaft“ gewesen, noch eine „Behörde“ mit selbständigen Befugnissen, sondern habe nur berathende und nach den Anordnungen des Ministers arbeitende Function gehabt. Außerdem sei sie der regelmäßigen Controle des Unterstaatssecretärs unterworfen gewesen und in wichtigen Sachen sei jedesmal die Zustimmung des Staatsministeriums eingeholt worden. Von einer „rückhaltlosen“ Ueberlieferung der Rechte des Staates an dieselbe könne deßhalb in keiner Weise die Rede sein. Ebenso sei völlig unrichtig, daß die Mitglieder der katholischen Abtheilung ihre Pflichten als preußische Beamte vergessen oder gar „eine Behörde zur Wahr-

nehmung der Interessen der Kirche gegenüber den Rechten des Königs" geworden seien [1].

Die Reihe der gegen die Freiheit der Kirche erlassenen Gesetze eröffnete der sog. Kanzelparagraph vom 10. December 1871, nach seinem Urheber auch lex Lutziana genannt (39). Den Zweck dieses Gesetzes hat Minister v. Lutz selbst angegeben, als er unumwunden erklärte, die eigentliche Frage sei die, wer Herr im Staate sein solle: die Regierung oder die römische Kirche. In Staaten, deren Bevölkerung den Einflüssen der römischen Kirche preisgegeben sei, bestünden in Wahrheit zwei Regierungen neben, ja gegen einander. Es handelte sich also darum, die „Einflüsse der römischen Kirche" auf die Bevölkerung Deutschlands zu beseitigen. Es ist auch bezeichnend, daß man es für nöthig hielt, bevor man an die Culturkampfs-Gesetzgebung ging, dieses Ausnahmegesetz für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches zu machen. Das ließ nichts Gutes ahnen.

III. Das Jahr 1872.

Anfang Januar 1872 wurde der Entwurf zu dem sog. Schulaufsichtsgesetz dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegt. Es war dieß eine der letzten Thaten des Cultusministers v. Mühler, der seit längerer Zeit den Katholiken gegenüber eine bedauerliche Rolle gespielt hatte, aber doch den „Liberalen" noch zu conservativ schien. Am 22. Januar erhielt er einen Amtsnachfolger in dem Ober-Justizrath Dr. Falk. Die Aera Falk bezeichnet die eigentliche Blütheperiode des Culturkampfes. Schon in den ersten Debatten über den Cultusetat zeigte sich der neue Minister als einen eigentlichen Culturkämpfer, der es sich zur Aufgabe stellte, „den kirchlichen Einfluß in diejenigen Schranken zurückzuweisen, welche der Staat ihm ziehen müsse". Dieselben Debatten benutzte auch Fürst Bismarck zu einem heftigen Ausfall gegen das Centrum, dessen Organisation er eine Mobilmachung gegen das Reich nannte. Auf den Vorwurf der „Mobilmachung" entgegnete der Abgeordnete Windthorst, der Kanzler verwechsele sich und die jeweiligen Regierungsmaßregeln mit dem Reich. Das Centrum sei nur zum Schutz der Rechte der Kirche zusammengetreten; man solle nur die brennenden Beschwerden der Katholiken beseitigen, dann sei das Centrum bereit, im Interesse des Friedens sich aufzulösen (Rede vom 30. Januar 1872 im Abgeordneten-Haus). Weiter kann fürwahr eine parlamentarische Fraction in der Friedensliebe nicht gehen, als zu erklären, sie sei bereit, sich aus Liebe zum Frieden aufzulösen, wenn man ihren brennendsten reli-

[1] Abgedruckt im Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. 30, S. 78 ff.

giösen Beschwerden gerecht werde. Aber diese kirchlichen Beschwerden, das war gerade der Kernpunkt, um den es sich für den Kanzler in seinem Streben nach der deutschen Nationalkirche zumeist zu handeln schien. Wohl deßhalb beschuldigte er das Centrum so heftig, es sei eine confessionelle Fraction. Ueber die vermeintliche Staatsfeindlichkeit des Centrums, äußerte sich Herr v. Gerlach einst: „Auch nicht eine beschwerende Thatsache, nicht einen Exceß, nicht eine Uebelthat der Centrumsfraction oder eines ihrer Glieder wußte der Reichskanzler anzuführen. Die Fraction genießt in dieser Hinsicht die Ehre ganz wie die ausgetriebenen Jesuiten."

Am 7. Februar begannen die Debatten über das Schulaufsichtsgesetz. Dasselbe proclamirt die Alleinherrschaft des Staates über das gesammte Schulwesen und entzieht der Kirche jegliche Schulaufsicht. Bisher hatte die katholische Kirche ein Mitaufsichtsrecht nicht nur in Anspruch genommen, sondern auch stets geübt. Und im Allgemeinen Landrecht war ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß die Geistlichkeit zur Direction der Gemeindeschulen herbeigezogen werden müsse. Deßhalb traten auch die Pfarrer als geborene Localinspectoren ihr Amt ohne Ernennung an. Auf dieses Mitaufsichtsrecht an den Schulen kann die Kirche nie und nimmer verzichten, wenn sie ihrem göttlichen Auftrage, alle Völker zu lehren, nicht untreu werden will. Das kümmerte jedoch die augenblicklich in der Mehrheit befindlichen Liberalen wenig. Obwohl die katholischen Abgeordneten die unveräußerlichen Rechte der Kirche sowohl als der Eltern dem ausschließlichen Aufsichtsrechte des Staates gegenüber geltend machten, obwohl die katholischen Bischöfe (40) und mit ihnen 326 648 preußische Staatsbürger (darunter 24 861 Protestanten) Petitionen[1] um Ablehnung des Schulaufsichtsgesetzes dem Landtag einreichten, wurde doch das Gesetz in dritter Lesung am 13. Februar mit 207 gegen 155 Stimmen im Abgeordneten-Hause angenommen und bald darauf auch im Herrenhause genehmigt. Nun wandten sich die Bischöfe mit einer Immediateingabe an den Kaiser, in der sie die göttlichen, auch von der preußischen Verfassung anerkannten Rechte der Kirche auf die Schule von Neuem nachdrücklich betonten (41). Leider kamen sie zu spät. Schon am 11. März hatte der Kaiser das Gesetz unterschrieben (42). Am 13. d. Mts. erfolgte ein Ministerialerlaß zur Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes (43). Von Fulda aus übersandten die preußischen Bischöfe am 11. April 1872 einen Protest an das Ministerium gegen das neue Gesetz, in welchem sie zugleich erklärten, daß sie fortfahren würden, ihrer Pflicht gegen die ihrer Hirtensorge anvertrauten Kinder in Bezug auf Unterricht und Erziehung gerecht zu werden (44). In einem

[1] Vgl. die Rede v. Mallinckrodts im Abgeordnetenhaus am 10. Februar 1872.

Pastorale ertheilten sie zur selben Zeit dem Klerus nähere Verhaltungsmaßregeln. Die Geistlichen werden angewiesen, nach wie vor auf ihren Posten zu bleiben, um in Bezug auf den christlichen Unterricht so viel wie möglich zu retten. Ohne bischöfliche Genehmigung sollte kein geistlicher Schulinspector sein Amt niederlegen und von allen staatlicherseits angeordneten bemerkenswerthen Veränderungen in Bezug auf die Schulaufsicht sollte dem Bischofe Anzeige gemacht werden. Das Amt eines Kreisschulinspectors dürfte ohne specielle oberhirtliche Erlaubniß nicht übernommen werden. Schließlich wird der Klerus ermahnt, von nun an den Religionsunterricht mit verdoppeltem Eifer wo möglich zu ertheilen (45).

Die liberalen Wortführer im Parlament hatten das Schulaufsichtsgesetz auch durch allgemeine Redensarten über „staatsfeindliche Geistlichkeit", „Mangel an nationaler Gesinnung", Haß gegen das „protestantische Kaiserthum" u. dgl. zu begründen gesucht. Bismarck suchte sogar den katholischen deutschen Klerus revolutionärer Umtriebe gegen das neue Reich zu beschuldigen. Als Hauptbeweis dafür brachte er eine angebliche Depesche eines auswärtigen Botschafters. Kein Wunder, daß man selbst in protestantischen Kreisen ungläubig den Kopf schüttelte. Diese und ähnliche Aeußerungen beweisen aber, daß die eigentliche Spitze des Gesetzes gegen Rom gerichtet war. Man wollte es nicht länger dulden, daß die deutschen Katholiken ihre Befehle von einem „ausländischen Oberhaupte" erhielten und mußte deßhalb dafür sorgen, daß die Jugend in diesem nationalen bezw. nationalkirchlichen Geiste erzogen würde. Das neue Gesetz wurde daher auch von Anfang an katholischerseits als der erste Schritt zur confessionslosen und religionslosen Schule betrachtet. Nur zu früh sollte man diese Ansicht bestätigt sehen, wenn auch der Cultusminister vorderhand die meisten geistlichen Schulinspectoren in ihrem Amte beließ.

Fürst Bismarck schien um diese Zeit noch immer nicht die Hoffnung aufgegeben zu haben, durch diplomatische Verhandlungen Rom zu Concessionen auf dem kirchenpolitischen Gebiete und zu einer Pression auf das Centrum zu bewegen. Wohl zu diesem Zweck suchte der Kanzler im April 1872 den Cardinal Hohenlohe zum Botschafter beim Heiligen Stuhl zu ernennen. Der Papst lehnte es aber ab, seinen Untergebenen und Rathgeber als Botschafter einer auswärtigen Macht anzunehmen. Diese Ablehnung gab v. Bennigsen Gelegenheit, sich im Reichstag am 14. Mai für Aufhebung des Gesandtschaftspostens beim Vatican auszusprechen. Sofort nach ihm ergriff Fürst Bismarck das Wort, um eine anscheinend sehr friedfertige Rede zu halten. Er betheuerte zwar: „nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig"; fügte aber gleich bei: „die deutschen Regierungen suchen emsig und mit all der Sorgfalt, die sie ihren katholischen Unterthanen schulden, nach

den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die confessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustand in einen annehmlicheren zu gelangen. Es würde dieß ja schwerlich anders möglich sein, als auf dem Wege der Gesetzgebung . . . Daß aber diese Gesetzgebung in einer für die Gewissensfreiheit durchaus schonenden, in der zurückhaltendsten, zartesten Weise vorgehe, daß die Regierung bemüht sein muß, sorgfältig all die unnöthigen Erschwerungen ihrer Aufgabe zu verhüten, die aus unrichtigen Berichterstattungen hervorgehen können, das werden Sie mir zugeben . . . . Ich hatte gehofft, daß durch die Wahl eines Botschafters, der von beiden Seiten volles Vertrauen hatte, einmal in Bezug auf Wahrheitsliebe, dann in Bezug auf die Versöhnlichkeit seiner Gesinnung . ., wie sie Se. Majestät in der Person eines bekannten Kirchenfürsten getroffen, in Rom willkommen sein werde, daß sie als ein Unterpfand unserer friedlichen, entgegenkommenden Gesinnungen aufgefaßt, daß sie als eine Brücke der Verständigung benützt würde . . . Mein Bedauern über diese Ablehnung ist ein außerordentlich lebhaftes; ich bin aber nicht berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe einer Empfindlichkeit zu übersetzen, denn die Regierung schuldet unseren katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres innern Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und confessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden könne. Ich werde deßhalb mich durch das Geschehene nicht entmuthigen lassen, sondern fortfahren, bei Sr. Majestät dem Kaiser dahin zu wirken, daß ein Vertreter des Reiches für Rom gefunden wird, welcher sich des Vertrauens beider Mächte, wenn nicht in gleichem Maße, doch in einem hinlänglichen Maße für sein Geschäft erfreut."

Wer sollte solchen honigsüßen, friedeathmenden Worten nicht vollen Glauben schenken? Es ist gewiß kein Wunder, daß das Centrum, dem die Verhandlung dieser Angelegenheit im Reichstag ganz unerwartet kam, denselben Vertrauen schenkte. Dankbar anerkannte Dr. Windthorst die freundliche Weise, in der sich der Reichskanzler geäußert, und schloß mit dem Wunsche, es möge dem Kanzler gelingen, den Weg zur Versöhnung Aller zu finden. Aber wie bitter sah sich später das Centrum getäuscht! An diesem selben Tag, am 14. Mai 1872, richtete Fürst Bismarck die später von Arnim veröffentlichte berühmte Papstwahl-Depesche, oder, wie man sie auch schon genannt hat, die „Stoß-in's-Herz"-Depesche gegen das Papstthum, an die Vertreter des Deutschen Reiches bei den auswärtigen Höfen! (46.) Dieselbe suchte die Regierungen zu einer vereinten Beein-

flussung der nächsten Papstwahl zu veranlassen, um für die Zukunft „schwere und bedenkliche Complicationen" zwischen den Regierungen und dem Papst zu verhindern. Ob man hoffte, ein gefügiger Papst würde das Centrum sprengen und ohne Klagen die Maigesetzgebung über die deutsche Kirche ergehen lassen?

Derselbe Geist, der im Schulaufsichtsgesetze die Jugend dem Einfluß der Kirche zu entziehen suchte, machte sich recht auffallend in der um dieselbe Zeit künstlich angefachten Jesuitenhetze geltend. Schon im September 1871 hatten die Altkatholiken auf dem Congreß zu München in ihrem Programm § 6 ihre „Ueberzeugung" ausgesprochen, daß der Friede in Staat und Kirche nicht möglich sei, so lange der „gemeinschädlichen Wirksamkeit" dieses Ordens mit seiner „corrumpirenden Moral" kein Ende gemacht werde. Eine ähnliche Resolution faßte der Protestantentag am 4. October 1871 zu Darmstadt, der es als eine ernste Pflicht der ganzen deutschen Nation, insbesondere der Protestanten, erklärt, dahin zu wirken, „daß jede Wirksamkeit in Schule und Kirche den Angehörigen und Affiliirten des Jesuitenordens verschlossen werde". Der Präsident des Protestantentages, Großlogenmeister Bluntschli, erließ am 8. October ein geheimes Rundschreiben zum Zweck der Organisation einer Jesuitenhetze (47). Dasselbe ist zur Beurtheilung der Frage, von welchen Kräften der gesammte Culturkampf am meisten getrieben wurde, nicht unwichtig, da er sogar vom Kampf gegen die Jesuiten in der protestantischen Kirche spricht. Wie ernst die Antijesuiten-Agitation betrieben wurde, beweisen die tausend Petitionen gegen die Jesuiten, die man in einigen Monaten mit Unterschriften von Leuten versah, welche zum guten Theil nie in ihrem Leben einen Jesuiten gesehen hatten, jedenfalls sie nur oberflächlich, meist aus Romanen kannten. Der herannahenden Gefahr schaute aber das katholische Volk nicht müßig zu. Bald standen den tausend Petitionen gegen die Jesuiten zwei Tausend mit mehreren Hunderttausend Unterschriften für dieselben gegenüber — und zwar Petitionen von Leuten, in deren Mitte die Gesellschaft Jesu seit Jahren lebte und arbeitete. Zugleich mit dem Heiligen Vater (48) gab fast der gesammte deutsche Episkopat der Gesellschaft öffentlich das glänzendste Zeugniß (49). Tausende von Zuschriften und Resolutionen auf öffentlichen Versammlungen gaben den Jesuiten den ehrenden Beweis von der hohen Achtung und Liebe, mit der das katholische Volk in Deutschland sie umgab[1]. Doch alle Proteste halfen nichts. Schon die Wahl des Klosterstürmers Gneist zum Berichterstatter der Petitionscommission zeigte, was zu erwarten stand. In den Debatten wiesen die Centrumsmitglieder nach, daß

---

[1] Dieselben finden sich zum größten Theil gesammelt in „Actenstücke, betreffend die Jesuiten in Deutschland", von Dr. Moufang. Mainz, Kirchheim, 1872.

man den deutschen Jesuiten auch nicht das geringste Vergehen vorwerfen könne, daß man durch Annahme des Jesuitengesetzes die preußische Verfassung verletze[1], Hunderte der besten Angehörigen des Reiches ohne gerichtliche Ueberführung heimath- und rechtlos erkläre (50). Auch der Abgeordnete Dr. Lasker erklärte, das neue Gesetz sei ein Gesetz zur Verfolgung deutscher Bürger, verletze die gewöhnlichsten Regeln, welche man im modernen Staate beobachte, und gewähre den Betroffenen keinerlei Rechtsgarantien. Die Mittheilungen Wageners hätten keine Autorität und seien nur rhetorische Mittel[2]. Doch die Vertreibung der Jesuiten war eine längst beschlossene Sache. Wie eilig man es mit der Landesverweisung der Jesuiten und der ihnen verwandten Orden zu thun hatte, beweist der Umstand, daß der am 14. Juni zum ersten Mal zur Berathung gelangte Gesetzentwurf schon am 4. Juli vom Kaiser im Bad Ems unterschrieben und publicirt wurde (51). Dem Gesetz folgte am folgenden Tage ein Ministerialerlaß, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Jesuiten (52), und bald darauf ein zweiter, der über das Gesetz weit hinausging und den Jesuiten jede priesterliche und seelsorgerliche Thätigkeit, speciell das Beichthören, die Ertheilung der Absolution, die Lesung der Messe u. s. w. unbedingt verbot (53). Ein Jahr später (20. Mai 1873) wurde durch kaiserliche Verordnung das Jesuitengesetz auch gegen die Redemptoristen, Lazaristen, die Priester vom heiligen Geist und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu als den Jesuiten „verwandt" zur Anwendung gebracht (54).

Während im Reichstag die Würfel über das Loos der Jesuiten geworfen wurden, hatte Minister Falk durch ein Rescript vom 15. Juni verordnet, die Mitglieder religiöser Genossenschaften seien zu der öffentlichen Lehrthätigkeit nicht mehr zuzulassen und die schon bestehenden Verträge, wo und sobald es thunlich sei, aufzulösen (55). Umsonst erwiederten die Katholiken, die Schulschwestern seien zum großen Theil durch staatliche Anstalten für ihren Beruf herangebildet und sämmtlich durch die staatlichen Prüfungscommissäre als befähigt erfunden worden, ihre Ausschließung aus den öffentlichen Schulen sei somit ein augenscheinlicher Verstoß gegen Art. 4 al. 2 der Verfassungsurkunde, wo es ausdrücklich heißt: „Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen gestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." Der Culturkampf-Minister hatte Wichtigeres zu thun, als auf

[1] Dieselben Gesichtspunkte wie bei dem Klostersturm von 1869 wurden auch bei diesen Debatten von dem Abgeordneten P. Reichensperger geltend gemacht. Vgl. oben S. XXV ff.

[2] Reichstags-Verhandlungen, Sitzung vom 19. Juni 1872. Stenogr. Bericht S. 1123.

die Beschwerden der Katholiken zu hören. Am Publicationstag des Jesuitengesetzes verfügte er die Aufhebung der Congregationen und der anderen religiösen Vereine an den Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten (56). Dagegen wurden Schülerverbindungen anderer Art, die sogar unter sich eigene Zeitungen gründeten, von demselben Minister ausdrücklich gebilligt[1]. Das Beten scheint nicht die Leidenschaft Dr. Falks gewesen zu sein.

Wohlwollender als die Katholiken behandelte der Cultusminister die „Altkatholiken", welche er auf jede Weise zu unterstützen suchte, namentlich durch Beförderung zu einflußreichen Aemtern und durch Befreiung von der Kirchensteuer[2]. Daß auch der Kriegsminister seine Sympathie den Altkatholiken entgegenbrachte, beweist dessen Rescript vom 29. Mai 1872, in welchem er den Feldpropst Bischof Namszanowski von seinem Amte „suspendirt", weil dieser die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der von der Militärverwaltung den Altkatholiken zur Mitbenutzung überwiesenen Garnisonskirche zum hl. Pantaleon in Köln verboten hatte (57). Gleichzeitig wurde eine Disciplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet. Aber das Gericht wies die Klage am 14. December 1872 ab, weil es sich um eine rein kirchliche Angelegenheit handele, in der es incompetent sei[3]. Im folgenden Jahre (15. März 1873) wurde das Amt eines katholischen Feldpropstes durch kaiserlichen Erlaß „bis auf Weiteres" aufgehoben (58).

Wie im vorigen, so wurde auch in diesem Jahre (1872) die Diöcese Ermland in besonderer Weise vom Culturkampf heimgesucht. Zwar hatte Cultusminister Falk am 29. Februar 1872, am Tage bevor der schon oben genannte Antrag des Centrums auf Beseitigung des Ministerialerlasses vom 29. Juni zur Verhandlung kam, eine Verfügung an die Provinzial-Schulcollegien erlassen, worin diese angehalten werden, den Schülern Dispens vom Religionsunterricht zu gewähren, wenn ein genügender Ersatz für denselben nachgewiesen werde (59). Aber am 11. März wurde Bischof Krementz vom Cultusminister aufgefordert, die über Dr. Wollmann und Dr. Michelis wegen hartnäckiger Verweigerung der Unterwerfung unter die Beschlüsse des Vaticanums verhängte Excommunication aufzuheben, da dieselbe keine rein kirchliche Strafe sei und mit den Landesgesetzen im Widerspruch stehe (60). Der Bischof widerlegte diese Ansicht in einem ausführlichen Schreiben d. d. 30. März, in welchem er Wesen und Wirkungen der Excommunication auseinandersetzt (61). Das war es aber nicht, was dem Minister am Herzen lag. In seiner Antwort vom 21. Mai betonte Dr. Falk den Gehorsam,

[1] Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. 28, S. LXXIX.
[2] Vgl. Archiv a. a. O. S. LXXXI.
[3] Abgedruckt bei Friedberg, Actenstücke, die altkathol. Bewegung betreffend, S. 110.

den auch die katholische Kirche den Staatsgesetzen schuldig sei, und verlangte vom Bischof, er solle nicht nur die Excommunication aufheben und durch eine amtliche Erklärung die Beeinträchtigung der Ehre der D. D. Wollmann und Michelis beseitigen, sondern auch erklären, er werde fortan den Staatsgesetzen im vollen Umfang gehorchen, widrigenfalls würde man die amtlichen Beziehungen mit ihm abbrechen, strafrechtlich gegen ihn vorangehen, und wenn die bestehenden Gesetze nicht ausreichten, der Landesvertretung neue vorlegen (62). Die Antwort des Bischofs erfolgte am 15. Juni und weist nach, daß der im bischöflichen Schreiben vom 30. März erbrachte Beweis für die Berechtigung zur Vornahme der Excommunication eine Widerlegung nicht gefunden habe und somit aufrecht bleibe, und daß eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der Excommunicirten weder nachgewiesen noch auch nur näher bezeichnet worden sei. Um jedoch seinerseits alles zu thun, was zur Erhaltung des Friedens nöthig sei, erklärt sich der Bischof bereit, seine Diöcesanen zu belehren, daß die kirchliche Ausschließung die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtige (63). Zugleich mit diesem Schreiben reichte der Bischof eine Vorstellung an Se. Majestät den Kaiser ein.

Da bis dahin keine Antwort erfolgt war, suchte der Bischof unter dem 20. August beim Kaiser die Genehmigung nach, bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung Ermlands mit der Krone Preußen, am 13. September 1872, an der Spitze einer Deputation in Marienburg Sr. Majestät eine Ergebenheitsadresse zu überreichen (64). Das Gesuch wurde aber abschlägig beschieden (65). Der Kaiser selbst antwortete auf die obengenannte Immediateingabe, er könne den Bischof nicht empfangen, wenn dieser nicht zuvor rückhaltlos erkläre, daß er gewillt sei, „den Staatsgesetzen im vollen Umfang Gehorsam zu leisten“ (66). Die darauf vom Bischof unter dem 5. September abgegebene Erklärung, daß er auf staatlichem Gebiete die volle und ausschließliche Souveränetät der weltlichen Obrigkeit anerkenne, aber in geistlichen Dingen sich nur der Autorität Christi und der von ihm gestifteten Kirche unterwerfe (67), führte zu einem Schriftwechsel zwischen ihm und dem Ministerpräsidenten von Bismarck (68—73). Der Fürst erklärte sich mit der Aussage des Bischofs, daß er die volle und ausschließliche Souveränetät des Staates auf staatlichem Gebiete anerkenne und dementsprechend auf ihrem Gebiete den Staatsgesetzen „im vollen Umfange“ gehorchen wolle, für nicht befriedigt. Mit Recht fragt man sich: was wollte man denn noch mehr? Es bleibt in der That nichts mehr zu wünschen übrig, als was Dr. Falk die „Staatskirchenhoheit“ genannt hat, d. h. die Anerkennung der Oberhoheit des Staates auch auf kirchlichem und religiösem Gebiete. Eine solche Forderung ist aber mit

der Selbständigkeit der Kirche völlig unvereinbar. Anstatt aber diese Forderung offen auszusprechen, verlangte der Kanzler vom Bischof ein offenes Bekenntniß, daß er gegen die Staatsgesetze gefehlt habe. Dieses Bekenntniß konnte der Bischof nicht ablegen, nicht nur weil er sich keiner Schuld bewußt war, sondern weil er dadurch seinen bisherigen Standpunkt aufgegeben und indirect die Oberhoheit des Staates auf religiösem Gebiete anerkannt hätte. Am 23. September 1872 lehnte Fürst Bismarck jede weitere Correspondenz in der Braunsberger Angelegenheit ab und überwies dieselbe an das Cultusministerium. Schon am 25. desselben Monats wurde dem Bischof durch Erlaß des Cultusministers Dr. Falk die Temporaliensperre angekündigt (74), gegen die der Bischof am 8. October feierliche Verwahrung einlegte (75). In diesem Proteste zeigte der Bischof noch einmal, daß die Excommunication eine rein kirchliche Strafe und die bürgerliche Ehre der davon Betroffenen nicht beeinträchtigt sei. Man habe deßhalb auch kein Recht, ihm sein Gehalt zu entziehen, um so mehr, da die bischöflichen Dotationen auf einem Staatsvertrage mit dem Oberhaupte der Kirche beruhten und nur ein geringer Ersatz für die eingezogenen Kirchengüter seien. Der Bischof erhob Beschwerde vor Gericht, wurde aber am 14. Juli 1873 in letzter Instanz abgewiesen (76) [1].

Einigen Trost bereiteten dem schwergeprüften Oberhirten in seinen

---

[1] Sämmtliche auf den Proceß bezügliche Actenstücke siehe „Germania", Nr. 184, 1873, und Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 31, S. 113 ff. Die Klage des Bischofs gegen den Fiscus wurde hauptsächlich deßhalb als „unzulässig" abgewiesen, weil „aus der Bulle De salute animarum in Verbindung mit der Cabinetsordre vom 23. August 1821 einem geistlichen Institute ein Klagerecht nicht zustehe, so lange die Ausführung der Dotation desselben den einzelnen Instituten nicht Privateigenthum zugewiesen habe". Dazu bemerkt ein Correspondent der „Germania", Nr. 174, 1873: „Nun aber war durch die Bulle De salute animarum, welche durch Königswort gerade auch in Bezug auf die Ausstattung der Bisthümer, Domcapitel, Seminare 2c genehmigt und Gesetz geworden ist, der preußische Staat verpflichtet, die Bisthümer und ihre Institute spätestens im Jahre 1833 durch Anweisung von bestimmten Grundrenten oder von Grundbesitz mit Privateigenthum auszustatten. Dieser feierlich anerkannten Verpflichtung hat sich der Staat fortwährend entzogen, er hat ihrer auch nicht einmal bei dem jetzt glänzenden Zustand seiner Finanzen gedacht — und der Bischof von Ermland wird also mit seiner Klage gegen den Staat abgewiesen, weil eben dieselbe Staat eine fest übernommene Verpflichtung seit vierzig Jahren unerfüllt gelassen hat. Oder genauer: nachdem dem Bischof von Ermland, nach dessen eigener und sonst auch überaus weit verbreiteten Ansicht, widerrechtlich und ohne Grund sein Einkommen von der preußischen Staatsregierung entzogen ist, ist er behindert, die Staatsverwaltung auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung anzuhalten, weil dieselbe Staatsverwaltung auch schon eine andere Verpflichtung gegen die katholischen Bisthümer unerfüllt gelassen hat."

Leiden zwei Schreiben, durch welche Papst Pius IX. seinen Muth lobte und ihn zum Ausharren ermunterte[1]. Aus den in dieser Zeit gehaltenen Anreden des Heiligen Vaters geht hervor, welch innigen Antheil er an den Leiden der Kirche in Deutschland nahm. Wir theilen die Ansprache mit, welche Pius IX. am 24. Juni 1872 in einer Audienz an den deutschen Leseverein in Rom hielt, weil in derselben die viel mißdeutete Stelle von dem „Steinchen", welches den „Koloß" zerschmettern soll, vorkommt. Man wollte in dieser Aeußerung einen Beweis der „feindseligen Gesinnung Roms gegen das deutsche Reich" erblicken. In der Wirklichkeit enthält sie jedoch nichts als die einfache Vorhersagung, daß, wie alle Reiche, welche in stolzem Uebermuth sich gegen Gott und seine Kirche erhoben, durch göttliche Strafgerichte zu Grunde gingen, so auch das deutsche Reich diesem Loose anheimfallen werde, wenn es in seinem Siegesrausch die Kirche Christi verfolge. Ist übrigens der Umstand, daß man sich an den Strohhalm einer zufälligen Aeußerung anklammern muß, nicht ein auffallender Beweis, wie verlegen man um Gründe war, um Rom die Schuld am Culturkampfe aufzubürden? (77.)

Die bedrohte Lage der katholischen Kirche Deutschlands bewog die deutschen Bischöfe, sich im September am Grabe des hl. Bonifacius in Fulda zu versammeln. Von dort aus erließen sie unter dem 20. September 1872 eine gemeinsame „Denkschrift über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche in Deutschland", welche auch den verschiedenen Regierungen eingehändigt wurde (78). Alle bis dahin gegen die Kirche getroffenen Maßregeln und erhobenen Beschuldigungen werden darin der Reihe nach klar und bündig besprochen und widerlegt. Sodann werden die göttlichen Rechte und Grundlehren auseinandergesetzt, an denen die Kirche auch in der Zukunft unverrückt festhalten werde und müsse, möge kommen was da wolle.

Schon vor der Zusammenkunft der Bischöfe in Fulda hatten hervorragende Männer in Mainz den Verein deutscher Katholiken zum Schutz der katholischen Kirche gegründet und einen Aufruf an das katholische Volk gerichtet (79). Im September protestirte die katholische Generalversammlung in Mainz energisch gegen jede Vergewaltigung der Kirche und proclamirte die leitenden kirchenpolitischen Grundsätze der Katholiken (80). Gegen den Mainzer Katholiken-Verein mit seinen Wanderversammlungen schritt die Regierung sogleich ein, indem sie den Beamten die Betheiligung an demselben, sowie an „sonstigen Vereinen, welche regierungsfeindliche Zwecke verfolgen", verbot (81). Der Verein richtete hierauf eine Ergebenheitsadresse

[1] Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 29, S. 435.

an den Heiligen Vater (82) und erhielt ein sehr anerkennendes und e
muthigendes Antwortschreiben (83).

In ihrer Fuldaer Denkschrift hatten die Bischöfe der Besorgniß Aus
druck verliehen, die Zukunft möchte sich noch trüber gestalten, da „dieselbe
Stimmen, welche sich mit so viel Erfolg für die bisherigen Maßregel
geltend gemacht, verlangten, daß das ganze Verhältniß des Staates zu
Kirche und ihrem Oberhaupte einseitig durch die Staatsgesetzgebung gan
neu geregelt werde, und zwar nicht im Geiste der kirchlichen Freiheit un
einer christlichen Staatsanschauung, sondern durch möglichsten Ausschluß de
Kirche und Religion von der Schule und dem Leben und durch ein Syste
allseitiger Bevormundung der Kirche durch den Staat in allen ihren wesen
lichen Lebensthätigkeiten in Erziehung und Anstellung ihrer Diener, Uebun
der Religion und Pflege des religiösen Lebens". Diese prophetischen Wor
sollten nur zur bald in Erfüllung gehen. Oeffentlichen Nachrichten zufolge wu
den am 3. und 4. August in den Ministerconferenzen mit einigen protesta
tischen Kirchenrechtslehrern die Gesetzentwürfe vereinbart, welche den Feldzugs
plan gegen Rom enthielten. Noch im Sommer versandte Dr. Falk einen „G
setzentwurf, betreffend die Errichtung von Kirchenvorstände
und Gemeindevertretungen für die katholischen Kircheng
meinden der Monarchie", an die verschiedenen Regierungen zum Zwe
der Begutachtung und der Sammlung des nöthigen statistischen Materials
Derselbe gelangte, jedoch ohne die beigefügten Motive, an mehrere Bischö
und eine Anzahl Geistliche, denen zugleich Namens der Regierung eine Reih
von Fragen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens vorgelegt wurde
Dieser neue Entwurf, der jedoch erst am 20. Juni 1875 mit einigen Ab
änderungen zum Gesetz erhoben wurde, hatte den Zweck, die katholische
Kirchenvorstände nach dem Ideal des Protestantenvereins auf demokratische
Grundlage umzugestalten. In den beigelegten Motiven wurde unter Andere
darauf hingewiesen, „die katholische Kirche und die einzelnen Institute i
derselben haben ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht lediglic
durch die Anerkennung der staatlichen Gesetzgebung"; die Regierung dür
deßhalb wohl die Vermögensverwaltung ordnen und überwachen, um si
zu überzeugen, daß das Kirchenvermögen seinem Zweck entsprechend verwend
und die Gemeinden nicht überlastet werden. Verwundert fragten sich manc
Katholiken, warum Dr. Falk nicht lieber dahin zu wirken strebe, daß d
Gemeinden nicht durch Militär-, Schul- und andere Steuern überlastet würde
im Vergleich zu denen die Kirchensteuern eine wahre Kleinigkeit zu nenne
seien. Die Bischöfe beeilten sich, gegen diese neue Einmischung des Cultus

¹ Abgedruckt in der „Germania", 1872, Nr. 282, Beilage.

ministers in das kirchliche Gebiet Verwahrung einzulegen. Wir bringen den vom Bischof von Münster Ende December 1872 der Regierung überreichten Protest (84).

Kaum war der Landtag im Herbst 1872 zusammengetreten, so wurde ihm der Gesetzentwurf, betreffend die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel", vorgelegt; dem Anscheine nach bezweckte derselbe an erster Stelle die Sistirung weiterer Excommunicationen von Alt- und Staatskatholiken, deren äußerliches Verbleiben in der katholischen Kirche protestantischen Staatsmännern sichtlich am Herzen lag.

IV. Die Blüthezeit des Culturkampfes (1873—1875 incl.).

A. 1873.

Alle bisherigen Gesetzentwürfe wurden in Bezug auf ihren die Grundlagen und die Selbständigkeit der Kirche erschütternden Charakter noch weit übertroffen durch die am 9. Januar 1873 dem Landtag vorgelegten Entwürfe über „die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen", über „die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten", denen später noch eine Vorlage über den „Austritt aus der Kirche" folgte. Diese Gesetzentwürfe, zugleich mit dem obengenannten Entwurf über den Gebrauch kirchlicher Zuchtmittel, schnitten tief in das innerste Leben der katholischen Kirche ein. Der erste überantwortete die Besetzung kirchlicher Stellen dem Gutdünken des Oberpräsidenten oder Cultusministers, da er der Kirche die Pflicht auflegte, vor der Anstellung den weltlichen Behörden Anzeige zu machen und diesen selbst aus rein staatsbürgerlichen Gründen das Recht des Einspruches gewährte. Hält man dieses Gesetz mit den übrigen sogen. Maigesetzen zusammen und denkt man dabei noch an die kirchenfeindliche Gesinnung, wie sie mancherorts zu Tage trat, so muß auch dem Blödesten offenkundig sein, daß es sich bei dieser Anzeigepflicht nicht bloß um die Erfüllung einer einfachen Höflichkeitspflicht handelt. Die dem erwählten Capitelsvicar von Trier, H. de Lorenzi, verweigerte Anerkennung zeigt, wohin diese Höflichkeitspflicht führen kann. Noch mehr wurde die Unabhängigkeit und selbständige Organisation der Kirche in Frage gestellt durch den zweiten Gesetzentwurf, welcher die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt von dem Ermessen des Oberpräsidenten abhängig macht, die unmittelbare Disciplinargewalt des Papstes ausschließt und die wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten, besonders die Ein- und Absetzung der Geistlichen, in höchster Instanz dem Urtheilsspruch eines staatlichen Gerichtshofes unterwirft.

Der Gesetzentwurf über den Gebrauch der Zuchtmittel sucht die kirchliche Strafgewalt zu beschneiden. „Es mußte befremden," bemerkten die Bischöfe in der sogleich anzuführenden Denkschrift (Act. 85), „in dem Gesetzentwurf dem Verbot von Excommunicationen wegen Uebung politischer Wahlrechte u. dgl. zu begegnen, ein Verbot, dem ebenso sehr der Gegenstand fehlt, als dem Verbot körperlicher Züchtigung als Disciplinarmittel gegen Geistliche. Wohl aber sind solche Verbote in einem Gesetze geeignet, bei Andersgläubigen und Unwissenden Vorurtheile zu erwecken und sie mit Widerwillen gegen die katholische Kirche und ihre Diener zu erfüllen." In kluger Berechnung enthält der Entwurf auch das Verbot, durch kirchliche Strafen Handlungen zu ahnden, welche von den Staatsgesetzen oder der zustehenden Obrigkeit verlangt werden. Der letzte Gesetzentwurf endlich will den freiwilligen Austritt aus der Kirche erleichtern und befreit den Austretenden unter Beobachtung gewisser Formen von den bürgerlichen Lasten seines bisherigen Verbandes [1].

Sofort protestirten die preußischen Bischöfe zur Erfüllung ihrer Hirtenpflicht in einer gemeinsamen Denkschrift an das preußische Staatsministerium vom 30. Januar 1873 (85). Bald darauf richteten sie auch eine Adresse an die beiden Häuser des Landtags (86) und eine derselben gleichinhaltige Immediateingabe an den Kaiser [2].

---

[1] Den näheren Beweis zu führen, daß und wiefern die Maigesetze dem innersten auf göttlicher Institution beruhenden Wesen der katholischen Kirche widersprechen, gestattet uns der Raum hier nicht. Wir verweisen dafür auf die verschiedenen Denkschriften der deutschen Bischöfe (vgl. bes. Act. 78, 85, 124 ꝛc.). Eine kurze und klare Kritik der Maigesetze enthält das treffliche Schriftchen: „Non possumus. Wir können nicht nachgeben. Von einem rheinpreußischen Theologen." Amberg, Habbel, 1874. Ferner von demselben Verfasser: „Die preußischen und österreichischen Maigesetze in Bezug auf Glauben und Gewissen", ibid. 1875. — Uebrigens will es uns scheinen, die Haltung der katholischen Bischöfe, des katholischen Klerus sowie des gesammten katholischen Volkes, und die schweren Opfer, die sie um der Maigesetze willen gebracht, die Leiden: Gefängniß und Verbannung, welche sie um ihretwillen erduldet, könnten wohl Alle davon überzeugen, daß nach Ansicht aller Katholiken die Maigesetze ihrem Gewissen widerstreiten. Heute findet sich außerhalb der Reihen der professionellen Culturkämpfer wohl Niemand mehr, der zu behaupten wagte, daß Gesetze, welche eventuell das Messelesen und Spenden der Sacramente, also rein geistliche Handlungen, verbieten, nicht in das innerste Leben der Kirche eingreifen und einen unerträglichen Gewissenszwang enthalten. Wenn man endlich zur Rechtfertigung gewisser maigesetzlicher Bestimmungen darauf hingewiesen hat, daß sie ja anderswo von der Kirche geduldet oder gewährt werden, so ist zu erwiedern: die Kirche darf dem Staate manche Befugnisse freiwillig einräumen, sie darf aber nicht gestatten, ohne ihre Selbständigkeit aufzugeben, daß der Staat sich dieselben als etwas ihm Gehöriges eigenmächtig durch Staatsgesetze nehme.

[2] Abgedruckt im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 29, S. 342.

Zahlreiche Zustimmungsadressen ausländischer Bischöfe, welche um diese Zeit und in der Folge an den preußischen Episkopat ergingen, bezeugten, wie man im Auslande den Culturkampf beurtheilte und wie innig die Bischöfe des ganzen katholischen Erdkreises sich mit den deutschen Oberhirten verbunden fühlten. Schon im November 1872 richtete der englische Episkopat eine Zustimmungsadresse an die deutschen Bischöfe (87). Seinem Beispiele folgten später die Bischöfe von Irland [1], Belgien [2], Holland [3], Bayern [4], die Bischöfe der Kirchenprovinzen Cincinnati in den Vereinigten Staaten [5] und Quebeck in Canada [6], das Provincialconcil zu Algier in Afrika [7], die Bischöfe von Ecuador in Südamerika [8], der Episkopat der Kirchenprovinz Urbino [9] und derjenige der Lombardei [10] in Italien, endlich der österreichische Episkopat [11].

Außerdem liefen zahlreiche Sympathie-Adressen von katholischen Priestern und Laien des In- und Auslandes an die deutschen Bischöfe ein. Es würde uns zu weit führen, wollten wir auch nur einen geringen Theil der Zustimmungserklärungen anführen, welche überall in Deutschland die Domcapitel, der Klerus der verschiedenen Decanate, die katholischen Studenten und Convictoristen, sowie Versammlungen katholischer Laien gegen die Maigesetze an ihre Bischöfe richteten. Ihre ungeheure Zahl bewies, daß sich das katholische Volk Deutschlands wie Ein Mann um seine Oberhirten schaarte und bereit war, lieber Alles zu dulden, als der heiligen katholischen Kirche untreu zu werden.

Ob der vielen Stimmen, welche die neue Gesetzesvorlage als offenbar verfassungswidrig bezeichneten, schienen endlich auch der „liberalen" Kammermajorität einige Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit derselben aufzusteigen. Man brachte deßhalb „zur Beseitigung jeglicher (!) Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit verschiedener Bestimmungen der neuen Gesetzentwürfe", wie es in den Motiven dazu heißt, einen Gesetzentwurf, „betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom Jahre 1850", im Landtage ein. Dieser vollführte sein Werk mit solcher Eile, daß die genannte Verfassungsänderung schon am 5. April als Gesetz publicirt werden konnte (88).

---

1 Abgedruckt in „Germania", 1873, Nr. 44.
2 „Germania" l. c.
3 „Germania" l. c. Nr. 57.
4 Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 29, S. 345.
5 „Germania" Nr. 57.
6 „Köln. Volkszeitung" vom 26. Juni 1873, 2. Blatt.
7 „Köln. Volkszeitung" vom 5. Juli 1873, 1. Blatt.
8 „Köln. Volkszeitung" vom 8. August 1873, 1. Blatt.
9 „Köln. Volkszeitung" vom 12. Mai 1873.
10 „Köln. Volkszeitung" vom 15. Juni 1873, 2. Blatt.
11 „Köln. Volkszeitung" Nr. 172, 1873, 2. Blatt.

Noch bevor die obengenannten Gesetzesvorlagen zur Verhandlung kamen, veröffentlichten die in Fulda zu einer Berathung zusammengetretenen Bischöfe einen gemeinsamen Hirtenbrief, in welchem sie hervorhoben, daß die nothwendige Wirkung der neuen Gesetze sein würde, die Bischöfe vom Oberhaupte der Kirche und die Gläubigen von ihren Bischöfen zu trennen und eine deutsche Nationalkirche an die Stelle der katholischen Kirche in Deutschland zu setzen. Sie erklären deßhalb, lieber Alles dulden zu wollen, als ihrer Hirtenpflicht untreu zu werden, und ermahnen die Priester und Gläubigen, treu zu ihren rechtmäßigen Bischöfen zu stehen (89). Nur zu bald sollte den Bischöfen Gelegenheit geboten werden, ihren Opfermuth für ihre heilige Sache zu bewähren. Mitte Mai 1873 wurden die vier oben genannten Entwürfe als Gesetze (die sog. ersten „Maigesetze") promulgirt: am 11. das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (90), am 12. das Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (91), am 13. das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel (92) und endlich am 14. dasjenige über den Austritt aus der Kirche (93). In einer entschiedenen Verwahrung an das Staatsministerium erklärten die preußischen Bischöfe, zum Vollzug der Maigesetze nicht mitwirken zu können, da dieselben die göttlichen Rechte der Kirche verletzten und dem Staate das Recht einräumten, ohne Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu regeln (94). Dieser energische Protest schien aber die Culturkampfslust im feindlichen Lager nur noch zu erhöhen. Die katholischen Blätter, welche ihn veröffentlichten, wurden confiscirt. Am 31. Mai erging vom Cultusminister ein Schreiben an die Vorsteher kirchlicher Lehranstalten, in welchem denjenigen Theologen, die darum beim Ministerium nachsuchen würden, die Dispens von dem im Gesetze vom 11. Mai vorgeschriebenen Examen „unter Einhaltung gewisser Bedingungen" in Aussicht gestellt wird (95). Man wollte es offenbar den Theologen so leicht als möglich machen, sich der neuen Gesetzgebung zu unterwerfen. Auf Grund einer Anweisung des Cultusministeriums richteten Ende Mai die Oberpräsidenten ein gleichlautendes Schreiben zur Ausführung des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai an die Bischöfe, worin diese aufgefordert werden, um die staatliche Anerkennung eines theologischen Seminars zu erlangen, dasjenige Seminar zu bezeichnen, für welches sie die Genehmigung zu erhalten wünschten; zugleich wurde die genaue Angabe der Statuten, des Lehrplanes, des Personals u. s. w. gefordert (96)[1]. Anstatt der gewünschten Auskunft erhielten die Oberpräsidenten

[1] Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 30, S. 141.

Proteste, zuerst vom Bischof von Paderborn unter dem 5. Juni (97). Bald erging auch ein dem obigen ziemlich ähnliches Oberpräsidialschreiben in Bezug auf die Knabenseminare und Convicte (98). Als Antwort auf seinen Protest ging dem Bischof von Paderborn am 18. Juni eine Verfügung des Oberpräsidenten v. Kühlwetter zu, des Inhalts, das Seminarium Theodorianum sei fortan nicht als geeignet zu erachten, „um das maigesetzlich vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staatsuniversität zu ersetzen". Zehn Tage später benachrichtigte der Oberpräsident den Bischof, der Cultusminister habe die Einstellung der Zahlungen für das genannte Seminar verfügt. Der Bischof protestirte gegen beide Anordnungen und zeigte, daß die Zahlungen an das Seminar, die aus Stiftungsfonds geschahen, nicht eingestellt werden dürften, ohne dem Willen der Stifter zuwiderzuhandeln (99). Doch umsonst. So mußte denn diese altehrwürdige Anstalt, welche die Stürme der französischen Revolution überlebt hatte, dem Culturkampfe zum Opfer fallen. Aehnliche Vorgänge wie aus Paderborn berichteten die katholischen Blätter aus Fulda, Trier, Köln, Posen u. s. w.[1]

Außer den zwei ministeriellen Verfügungen, betreffend die in Untersuchungssachen gegen katholische Geistliche zu machenden Mittheilungen (100) und die Ausführung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche (101), erging noch im Juni 1873 von den Oberpräsidien an alle Landräthe die Weisung, jede in ihrem Kreise entstehende Vacanz eines geistlichen Amtes dem Oberpräsidenten anzuzeigen und über die Vorbildung sowie die Persönlichkeit der vorgeschlagenen Candidaten zu berichten, ferner die von geistlichen Behörden verhängten Disciplinarstrafen sorgfältig zu überwachen und über das in Anwendung gebrachte Strafmaß eingehend zu berichten[2]. Am 26. Juni veröffentlichte der preußische Staatsanzeiger die Constituirung des neuen königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Derselbe wurde aus sieben Protestanten und vier (Alt- oder Staats-?) Katholiken zusammengesetzt. Einen Tag später wurden die königlichen Regierungen angewiesen, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob und welche Ausländer zur Zeit in geistlichen Aemtern oder kirchlichen Anstalten verwendet würden. Die in diesen Aemtern oder Anstalten fungirenden Ausländer sollten aufgefordert werden, bei Vermeidung der Folgen des § 21 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, binnen sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben[3]. Die Spitze dieser Verfügung war ohne Zweifel hauptsächlich gegen die nach Vertreibung der Jesuiten und der „verwandten"

---

[1] Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 30, S. 155 ff.
[2] Vgl. Archiv Bd. 30, S. 155.
[3] Vgl. „Köln. Volkszeitung" 1873, Nr. 176, 2. Bl., unter Berlin.

Orden noch übrig gebliebenen Ordensleute gerichtet. Am 26. Juli veröffentlichte der Cultusminister eine ausführliche Instruction in Betreff der durch das Gesetz vom 11. Mai vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes (102).

Umsonst wandte sich Papst Pius IX. im August zu Gunsten der deutschen Katholiken in einem eigenhändigen Schreiben an den Kaiser Wilhelm, in welchem er diesen an das frühere gegenseitige gute Einvernehmen, sowie an die von ihm gegebenen Versicherungen erinnert und die Hoffnung ausdrückt, Seine Majestät werde die neuen, auf die Zerstörung der katholischen Kirche abzielenden Maßregeln nicht billigen (103). Die kaiserliche Antwort vom 3. September 1873 spricht von der ungenügenden Information des Papstes in Bezug auf Deutschland und klagt das Centrum „staatsfeindlicher Umtriebe" und den Klerus „der offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze" an (104). An demselben Tage, an dem diese Antwort an den Papst abging, wurde im Staatsministerium die staatliche Anerkennung des altkatholischen „Bischofs" Dr. Reinkens beschlossen, die jedoch erst am 19. September durch kaiserlichen Erlaß zur Publication kam (105).

Der Brief des Papstes vom 7. August war vertraulicher Natur gewesen. Zur Ueberraschung des ganzen deutschen Volkes wurde er zugleich mit der Antwort des Kaisers am 14. October 1873 veröffentlicht und nun von der liberalen Presse aller Farben zu einer förmlichen Hetzjagd auf Rom benutzt. Die Auslassungen, zu denen sich die tonangebenden Blätter der Hauptstadt des Reiches der Bildung und frommen Sitte über den Papst und die katholische Kirche bei dieser Gelegenheit herbeiließen, verletzten vielfach auch die allervulgärsten Regeln des Anstandes[1]. Von allen Seiten fragte man sich damals, welche Gründe wohl diese auffallende Veröffentlichung veranlaßt haben mochten. Das Richtige hat wohl die „Germania" getroffen, welche mit Berufung auf die liberale „Magdeburger Zeitung" als Gründe namhaft machte: 1) um die Person des Kaisers möglichst in den Culturkampf zu verwickeln; 2) um ein Agitationsmittel für die bevorstehenden Wahlen im gouvernementalen bez. „liberalen" Sinne zu haben; 3) um der eben damals in Aussicht genommenen Reise des Kaisers nach Wien ein besonderes Colorit zu geben. Daß die Regierung der ganzen Agitation nicht gleichgültig gegenüberstand, beweisen verschiedene Kundgebungen des Ministers des Innern und anderer hoher Beamter (106). Wie weit man sich in dem wüsten Treiben gegen die Katholiken vergaß, bekunden die Zuschriften und Aufrufe, welche angeblich von „Ultramontanen" herrühren

[1] Eine kleine Auslese bietet Wacker a. a. O. S. 11.

sollten, aber sich als elende Fälschungen erwiesen [1]. Außerdem wurde ein Sturm von Dank- und Zustimmungsadressen an den König in Scene gesetzt, welche der „Staats- und Reichsanzeiger" sorgfältig sammelte und veröffentlichte. Wohl nicht ohne Grund machte aber die „Germania" diesem Adressensturm gegenüber darauf aufmerksam, „daß 1) gerade dasjenige ‚Volk', welches jetzt ‚ohne Bedenken und Vorbehalt' seinem Monarchen zu folgen scheint, diese Haltung nicht in allen kritischen Momenten bewiesen hat, wie ein Blick auf die Conflictsgeschichte beweisen dürfte; und daß 2) das ‚liberale' Volk überhaupt nur so lange gewillt ist, ‚ohne Bedenken und Vorbehalt' dem Monarchen zu folgen, als der König ihm den Willen thut".

Das päpstliche Schreiben schien den furor anticatholicus neu geweckt zu haben. Da die Bischöfe, unbekümmert um die Maigesetze, in der Erfüllung ihrer Hirtenpflicht fortfuhren und insbesondere Priester anstellten, ohne beim Oberpräsidium Anzeige zu machen oder dessen Einsprache abzuwarten, so machten die Landräthe auf Grund eines Ministerialrescripts bekannt, die so erfolgten Anstellungen seien als ungültig anzusehen, folglich seien auch die Amtshandlungen der so Angestellten, Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen nicht ausgenommen, vor dem Gesetz wirkungslos. Der maigesetzwidrig Angestellte sei ferner nicht berechtigt zur Empfangnahme von Zahlungen und Hebungen für die Pfarre oder Kirche oder zur Ertheilung von Zahlungsanweisungen (107). Zugleich wurde vom Cultusministerium unter dem 19. September 1873 die Beschlagnahme der Kirchenbücher und Kirchensiegel in den maigesetzwidrig besetzten Pfarreien verfügt (108). Die Bischöfe und Priester legten gegen diese Maßregel Verwahrung ein, da die Kirchenbücher, Siegel u. dergl. ausschließliches Kircheneigenthum seien (109).

Eine kurze Besprechung müssen wir dem Schulconflict in Gnesen-Posen widmen. Der Erzbischof Ledochowski hatte sich geweigert, der Verfügung des Provinzial-Schulcollegiums Folge zu leisten, wonach der Religionsunterricht an den höhern Lehranstalten nur in der Sprache ertheilt werden sollte, welche bei den übrigen Lehrgegenständen zur Anwendung kam, d. h. fast ausnahmslos deutsch. Er befahl den Religionslehrern, den Unterricht wie bisher in der polnischen Muttersprache der Jugend zu ertheilen [2]. Diese erklärten deßhalb sämmtlich dem Provinzial-Schulcollegium, daß sie in Bezug auf die Unterrichtssprache für die Religion dem Befehle des Erzbischofes Folge leisten würden. Dafür wurden sie ihres Amtes entsetzt. Die Privat-Religionsschulen, durch welche die betroffenen Geistlichen die mangelnden öffentlichen zu ersetzen bestrebt waren, suchte die Regierung zu ver-

---

[1] Vgl. Wacker a. a. O. S. 15.
[2] Vgl. „Germania" Nr. 55, 1873.

hindern, indem sie den Gymnasiasten unter Strafe der Relegation den Besuch derselben untersagte (110). Der Erzbischof protestirte unter dem 24. September gegen diese Verordnung als eine Verletzung des Rechtes der Kirche auf freien Religionsunterricht (111). Die Locale der vom Erzbischof eingerichteten Privatreligionsschulen wurden polizeilich geschlossen und den Religionslehrern bei 50 Thaler Strafe verboten, Privatreligionsunterricht zu ertheilen. Eine hierauf bezügliche Interpellation der polnischen Fraction wurde von dem Abgeordnetenhause am 17. December 1873 zurückgewiesen.

Trotz all' der zahlreichen Culturkampfsmaßregeln, welche das Jahr 1873 erlebte, war der Erfolg am Ende desselben noch so gering, daß der Cultusminister Falk, dem der Kampf gegen Rom ein Herzensbedürfniß zu sein schien, sich genöthigt sah, unter dem 24. October die Oberpräsidenten zu schärferem Vorgehen als bisher gegen die katholischen Geistlichen zu entflammen (112).

Wie ernst die Beamten die ministerielle Mahnung an „die volle Strenge des Gesetzes" nahmen, beweisen die zahlreichen nun erfolgenden Strafen. Es begann ein wahrer Hagel von Verurtheilungen zu Geldbußen und Gefängnißstrafen. Doch im Feuer der Trübsal erprobte sich auf's Glänzendste der Opfermuth der Katholiken, die ihr Gewissen höher achten, als Geld und Gut.

Dieß war die Lage der katholischen Kirche, als der Herbst 1873 das katholische Volk zu der Wahlurne rief. Jetzt sollte es sich zeigen, ob die Bischöfe und das Centrum allein dastünden im Kampf für die heiligsten Güter der Religion, oder ob das katholische Volk wie Ein Mann zu ihnen halte. Die Bischöfe ermahnten bei dieser Gelegenheit in eigenen Hirtenbriefen die Katholiken an ihre Pflicht bei den bevorstehenden Wahlen [1]. So mahnte z. B. der Fürstbischof von Breslau seine Diöcesanen: Erinnert euch daran, „welch schwerer Vernachlässigung und Sünde ihr euch schuldig macht, wenn ihr nicht Alles thut, was in euren Kräften steht, um zu bewirken, daß solche Männer zu euren Vertretern gewählt werden, die, durchdrungen von einem heiligen Eifer für die Kirche und von einer treuen, aufopferungsvollen Liebe für das Vaterland, mit Muth und Kraft und Weisheit für Recht, Wahrheit und Freiheit in die Schranken treten, die Rechte des Staates wahren und festigen, aber nicht mit feiler Preisgebung der unveräußerlichen Rechte der Kirche ... — die mit freudiger Aufopferung dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, aber zuerst und vor Allem Gott, was Gottes ist." Das katholische Volk blieb die Antwort nicht schuldig. Mit 52 Mitgliedern war

[1] Den Hirtenbrief des Bischofs von Paderborn s. „Germania" Nr. 227, den des Bischofs von Trier Nr. 243.

das Centrum drei Jahre vorher in den Landtag getreten; in der Stärke von 90 Mitgliedern ging es aus der Wahlschlacht vom 4. November 1873 hervor.

Ob dieses glänzenden Wahlsieges der Katholiken schien man in manchen Kreisen wenig erbaut. Die Thronrede bei Eröffnung des neuen Landtags sprach von unberechtigtem Widerstand der Bischöfe und drohte, noch entschiedener gegen sie voranzugehen und die nöthigen Schritte rechtzeitig folgen zu lassen. Trotz dieser Drohung hielten es die katholischen Abgeordneten für ihre Pflicht, einen Antrag auf Wiederherstellung des Friedens durch Aufhebung der Maigesetze zu stellen (1. December 1873). Der Antrag wurde natürlich abgelehnt. Die Maigesetze zurücknehmen, äußerte damals Falk, hieße soviel als Frieden schließen um den Preis der Souveränetät (!) des großen preußischen Staates. Dann fügte er noch hinzu, das Centrum werde, wenn es aus den Weihnachtsferien zurückkehre, wohl nicht ohne praktische Antwort auf seinen Antrag bleiben.

Dieser Versicherung, daß noch Besseres kommen werde, hätte es übrigens bei Falks bekannter Gesinnung nicht bedurft. Die unmittelbar vorhergegangenen Maßregeln ließen auch nichts Gutes erwarten. Am 24. November nämlich war Erzbischof Ledochowski wegen seines „beharrlichen Widerstandes gegen die Maigesetze" aufgefordert worden, sein Amt niederzulegen (113)[1], was dieser selbstverständlich ablehnte (114). Am 5. December erfolgte eine zweite ministerielle Verfügung, betreffend die in Untersuchungssachen gegen Geistliche zu machenden Mittheilungen (115). Tags darauf wurde das katholische Volk durch eine königliche Verordnung überrascht, welche den Bischöfen eine neue, den Gehorsam gegen die Staatsgesetze ausdrücklich fordernde Eidesformel vorschreibt (116). Der 10. December brachte dem Landtag den Gesetzentwurf über die obligatorische Civilehe, welcher bestimmt war, eine „Lücke" der Maigesetzgebung auszufüllen. Die Macht des katholischen Klerus, erklärte damals der Cultusminister Falk im Abgeordnetenhaus, ist eine so große, daß „jedes Wort, welches die Staatsregierung sagt, von der großen Menge nicht geglaubt wird". Das katholische Volk ließ sich nämlich durch die staatliche Ungültigkeitserklärung der Amtshandlungen „gesperrter" Priester nicht abhalten, nach wie vor sich bei den rechtmäßigen Seelsorgern zur kirchlichen Trauung zu stellen. Außerdem entstanden aber auch bei den Gerichten Zweifel über die bürgerliche Gültigkeit solcher Ehen. Die Folge war eine große Verwirrung in den Ehen katholischer Gegenden, und die Schuld hiervon wurde in den Motiven zum Gesetzentwurf dem katholischen Klerus in die Schuhe geschoben, der die

[1] Archiv Bd. 31, S. 351.

ihm „vom Staat übertragene Macht“ gegen die Regierung mißbrauche. Daß die Maigesetzgebung an Allem schuld sei, durfte man natürlich nicht sagen. All' den bestehenden Uebeln sammt dem „Amtsmißbrauch“ der katholischen Geistlichen glaubte man durch die obligatorische Civilehe (als Gesetz publicirt am 9. März 1874) (117)[1] beseitigen zu können. Es stellte sich aber bald heraus, daß sie der katholischen Kirche keinen Eintrag that, dagegen der protestantischen Kirche viel schadete.

Zum Schlusse des Jahres erfolgten noch einige Schritte von der Regierung [illegible]: der Bischof von Paderborn und der Erzbischof von Posen [illegible], vor ihm früher der Bischof von Ermland. Am 30. December wurden dem Erzbischof [illegible] Gegenstände gepfändet. Da nach Abzug des Erlöses aus der Pfändung dem Erzbischof immer noch 14 000 Thaler Strafe zu bezahlen blieben, so hatte er Aussicht auf eine lange Gefängnißhaft.

3. 1874.

Schon der oben S. XXXVIII erwähnte [illegible] vom 24. Juni 1873 [illegible]

[illegible]

[1] [illegible]

[2] [illegible]

Regierung wurde, wie eine Interpellation in der Kammer vom 27. Januar 1874 beweist, von Preußen aufgefordert, der Sprache und Haltung des Klerus in Bezug auf den deutschen „Culturkampf“ entgegenzutreten. Selbst bis nach England erstreckte sich die „Nichtintervention“. In London fand am 27. Januar 1874 ein protestantisches Sympathien-Meeting zu Gunsten der Kirchenpolitik der preußischen Regierung statt. Der Plan zu dieser Versammlung war, so behauptete man damals in katholischen Kreisen allgemein, nicht auf englischem Boden entstanden. Wo, wagte man nicht öffentlich zu sagen. Der Präsident des Meeting, John Murray, zeigte an, daß unzählige Zustimmungsadressen aus allen Gegenden der Welt eingegangen seien. Die deutschen Städte waren in diesen Adressen stark vertreten. Zweck der Versammlung sei, erklärte der Präsident, der Sympathie Englands für Deutschland in diesem schweren Kampfe gegen Rom Ausdruck zu geben; zugleich aber solle auch England selbst aus seinem lethargischen Schlaf zur nachdrücklichen Bekämpfung des gefährlichsten aller Feinde, des Ultramontanismus, aufgeweckt werden[1]. Bei Gelegenheit dieses Meetings veröffentlichte die Nord. Allg. Ztg. einen Artikel, der klar beweist, wie sehr man in den der Regierung nahestehenden Kreisen wünschte, die ganze „germanische Rasse“ zum allgemeinen Kampf gegen Rom und die „Geistesknechtung des Jesuitismus“ zu organisiren[2]. Allein trotz eines unter dem Vorsitz des „Klosterstürmers“ Gneist in Berlin am 7. Februar abgehaltenen Meetings, auf dem eine Antwortsadresse an das bismarckfreundliche England beschlossen wurde; trotz des sympathischen Antwortschreibens des deutschen Kaisers an Lord Russell (118); trotz der Meetings, die man auch in den englischen Provinzial-Städten zu veranstalten suchte: verlief die ganze künstlich hervorgerufene Bewegung bald im Sande. Nicht nur hielten die englischen Katholiken unter dem Vorsitz des Herzogs von Norfolk ein glänzendes Gegenmeeting, auch die meisten englischen Blätter verurtheilten scharf die ganze culturkämpferische Bewegung[3]. Das englische Volk zeigte keine Lust zu einer Jagdpartie auf die Katholiken.

Wie England, so schien man auch Italien zu einem Feldzug gegen Rom veranlassen zu wollen. Ende Januar 1874 klagte die der italienischen Regierung nahestehende „Gazetta d'Italia“: „Herr von Bismarck und sein Repräsentant, Baron von Keudell, geben sich ungeheure Mühe, die italienische Regierung zu extremen, vexatorischen

[1] Vgl. „Germania“ 1874, Nr. 22, S. 4, und Nr. 24.
[2] Abgedruckt bei Schulthess, Geschichtskalender 1874, S. 57.
[3] Vgl. „Germania“ Nr. 53.

Maßregeln gegen den Papst und den Heiligen Stuhl hinzureißen. Man muß hoffen, daß diese Anstrengungen, welche bezwecken, Italien auf einen Weg zu bringen, der seinen Traditionen, seiner Politik, seinem Charakter wenig zusagt, an dem gesunden Sinn der Minister scheitern. Der Minister Minghetti wird sich nicht zum Satelliten Bismarcks machen wollen, indem er Cavours Princip verletzt: ‚Freie Kirche im freien Staat.'" [1]

Während man so einen „kalten Wasserstrahl" nach Frankreich schickte und England und Italien in den Kampf zu ziehen suchte, war man auch daheim rüstig mit Verschärfung des Streites beschäftigt. Das gesammte Deutsche Reich erhielt in dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (119), einen Beweis von dem regen Eifer, mit dem man in Preußen nach „den höchsten Gütern des Friedens" rang. Die Motive selbst bezeichneten dieses Gesetz als ein Culturkampfsgesetz, indem sie als Zweck desselben angaben: „einer fortgesetzten Wiederholung unerlaubter Amtshandlungen, welche aus einer grundsätzlichen Verneinung der Staatsgesetze hervorgehen, mit Erfolg zu begegnen". Alle Geld- und Gefängnißstrafen hatten nämlich nicht vermocht, die Renitenz der katholischen Geistlichen zu brechen und sie an der ferneren Ausübung des ihnen von den kirchlichen Obern übertragenen Amtes zu hindern. Um diesen Zweck zu erreichen und den Starrsinn der Widerspenstigen erfolgreich zu brechen, hielt man sich für berechtigt, denselben sogar ihre staatsbürgerlichen Rechte zu nehmen und sie zu interniren, ja nöthigenfalls aus ihrer Heimath zu verbannen. So konnte denn Deutschland das Schauspiel erblicken, daß deutsche Staatsbürger ihres Heimathsrechtes beraubt und in die Fremde getrieben wurden, weil sie „unbefugt" Messe gelesen, die Sacramente gespendet oder Kinder in der Religion unterrichtet hatten. Warum man es für nöthig erachtete, dieses Gesetz auf das gesammte Deutsche Reich auszudehnen, ist nicht schwer zu errathen. Man wollte nicht nur die Strafe der Ausweisung empfindlicher machen, sondern auch die Ausgewiesenen verhindern, zum Schaden der nationalkirchlichen Ausbildung des gesammten Reiches in den süddeutschen Staaten eine Zufluchtsstätte zu suchen. Wohl nicht mit Unrecht hat man dieses Reichsgesetz ein viel exorbitanteres genannt als selbst das Socialistengesetz, welches unter dem Eindrucke der Attentate gegen den deutschen Kaiser und in der Absicht erlassen wurde, den Socialismus zu vernichten. Denn während letzteres nur die Ausweisung aus einem Bezirke, über welchen zeitweilig der kleine Belagerungszustand verhängt ist, als Strafe schuldiger Individuen kennt, gewährt das Reichsgesetz vom

[1] Vgl. „Germania" 1874, Beil. zu Nr. 26.

4. Mai der Regierung die Vollmacht, katholische Priester, nicht wegen staatsgefährlicher Handlungen, sondern wegen „unbefugten" Messelesens und Sacramentespendens 1. aus einem Bezirke auszuweisen, 2. an einem bestimmten Orte zu interniren, 3. der Staatsangehörigkeit zu berauben, 4. aus dem Bundesgebiete auszuweisen.

Solche Gesetze lassen sich nur aus der Absicht eines erbitterten Kampfes gegen Rom begreifen, wie er nach der Versicherung des Cultusministers Falk bei Gelegenheit der Debatten über das Cultusbudget am 28. Januar 1874 in höheren Regionen wirklich bestand. Die Regierung hatte nämlich für den altkatholischen Cultus 16 000 Thaler ausgesetzt. Zur Vertheidigung dieser Position gegen die Angriffe des Centrums sagte der altkatholische Abgeordnete Dr. Petri: „Unser (der Altkatholiken) Kampf gilt Rom (Bravo!), unser Kampf gilt der Fessel, in welche Rom die ganze Christenheit geschlagen hat" (Bravo!). Anknüpfend an diese Worte legte nun Dr. Falk folgendes interessante Geständniß ab: „Nun, meine Herren, es ist auch wahr, es ist in der altkatholischen Bewegung — ich weiß ja nicht, wie sie sich entwickeln wird — ein Moment enthalten, welches mit den Intentionen der Staatsregierung übereinstimmt, das ist allerdings der Kampf gegen Rom (Sehr wahr!), und wenn von diesem Standpunkte aus Sie (im Centrum) sagen, die Staatsregierung habe sich mit diesem Antrage eine Waffe schaffen wollen in ihrem Kampf, nun, in der Weise kann ich den Satz acceptiren" (Bravo!).

Wie bitter ernst es dem Cultusminister in diesem „Kampf gegen Rom" war, läßt sich aus der „vollen Strenge" erkennen, mit der man um diese Zeit die Maigesetze gegen die Katholiken zur Anwendung brachte. Am 7. Januar 1874 hatte der neue königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zum ersten Mal Gelegenheit, sich für die zu seiner Unterhaltung ausgeworfenen Summen dadurch gegen König und Vaterland dankbar zu erweisen, daß er einen vom Bischof von Paderborn suspendirten Kaplan (Mönikes) gegen dessen kirchliche Oberen in Schutz nahm und dessen Amtsentsetzung für ungültig erklärte. Von katholischer Seite wurde die Thätigkeit dieses Gerichtshofes unseres Wissens nie in Anspruch genommen. Vom 12. Januar liegt ein Erlaß der Koblenzer Regierung vor, welcher die Unterbrechungen des Schulunterrichtes durch Beichten, Messedienen u. dgl. nach Möglichkeit zu hindern sucht (120). Schon im December 1873 hatten die Oberpräsidenten auf höheren Antrieb die einzelnen Regierungen angewiesen, „gesperrten", d. h. von den Bischöfen gegen die Maigesetze angestellten Geistlichen den Religionsunterricht an den Schulen zu verbieten, und wenn dieselben dem Verbote Trotz

bieten sollten, so sei solchem „Unwesen“ mit Nachdruck zu begegnen und nöthigenfalls „durch Entlassung der Schulkinder Weiterem vorzubeugen“. Da uns das Oberpräsidialschreiben nicht zugänglich war, geben wir eine auf dasselbe Bezug nehmende Verfügung der Regierung zu Koblenz vom 4. Februar 1874 (121). Ende desselben Monats brachte der Staatsanzeiger einen Erlaß des Cultusministers, welcher den katholischen Theologiecandidaten Preußens den Besuch der theologischen Facultät zu Innsbruck verbietet, weil sowohl die Lebensweise als der Inhalt und die Tendenzen des Unterrichts an dieser Anstalt nicht derart seien, daß sie das nach dem Gesetz vom 11. Mai 1873 für Geistliche erforderliche dreijährige Studium auf einer deutschen Universität zu ersetzen vermöchten (122). Um dieselbe Zeit reichte das Domcapitel von Fulda, da die Diöcese seit dem Tode des Bischofs Christoph Florentius (gest. 14. Oct. 1873) verwaist war, zur Besetzung des bischöflichen Stuhles eine Candidatenliste ein, wie dieß schon vor dem Culturkampfe zu geschehen pflegte. Die Regierung wies aber die Liste zurück und forderte die Domherren zur Aufstellung einer neuen auf, mit dem Beifügen, der zu erwählende Bischof habe den Homagialeid vom 6. December 1873 zu leisten. Aus den um diese Zeit erlassenen Fastenhirtenbriefen wählen wir den des Bischofs von Paderborn aus, weil er kurz und bündig der Reihe nach die gegen die katholische Kirche erhobenen Beschuldigungen widerlegt und die Gründe des Vertrauens der Katholiken in den harten Bedrängnissen aufzählt (123). Am 3. Februar in aller Frühe wurde der Erzbischof von Gnesen und Posen verhaftet und zur Abbüßung der über ihn verhängten Geldstrafen in's Gefängniß nach Ostrowo abgeführt. Aus Anlaß dieser Gefangennehmung erließen die preußischen Bischöfe ein gemeinsames Hirtenschreiben, in welchem sie dem hohen Gefangenen, der mit Holzdieben zusammen eingekerkert war, ihre Sympathie bezeugten und zugleich die doppelte Anklage, daß sie Rebellen seien und dadurch die schweren Drangsale der katholischen Kirche veranlaßt hätten, zurückwiesen (124). Wie man übrigens den Ungehorsam gegen die Maigesetze, welcher ja erst durch diese verursacht war, als Grund für das Dasein des Culturkampfes, bezw. der Maigesetze selbst, in's Feld führen konnte, ist wahrlich unbegreiflich.

Wie der Erzbischof Ledochowski wurden auch die übrigen Bischöfe, weil sie trotz der Maigesetze in ihrer Hirtenpflicht fortfuhren, mit Geldstrafen heimgesucht. Zur Deckung der Strafsummen wurde ihnen das Gehalt vorenthalten und das Mobiliar verpfändet. Als sich nichts Pfändliches mehr vorfand, wurden sie in's Gefängniß abgeführt: so am 7. März der Bischof von Trier, am 31. desselben Monats der Erzbischof von Köln. Bei dieser Gelegenheit richtete Papst Pius IX. ein Trostschreiben an

den Weihbischof Dr. Baudri, in welchem er seine innige Theilnahme an den Leiden der Erzdiöcese und der ganzen katholischen Kirche Deutschlands kundgibt und der edlen Haltung des Erzbischofs sowohl als der treuen Anhänglichkeit seiner Diöcesanen an ihn das größte Lob spendet (125). Am 15. April wurde der Erzbischof von Posen förmlich „abgesetzt".

Anfang Februar begannen die Debatten über zwei neue, dem Landtag am 19. Januar vorgelegte Gesetzentwürfe, welche die Bestimmung hatten, weitere „Lücken" der Maigesetze auszufüllen. Der eine enthielt eine „Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873" (über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen); der andere bezog sich auf die „Verwaltung erledigter Bisthümer", bezw. auf die Unterstellung dieser Verwaltung unter die staatliche Regierung. Scharf geißelte der Abgeordnete von Mallinckrodt in der Sitzung vom 7. Februar die „Motive" zu der zweiten der obgenannten Vorlagen. Nachdem er die Anschuldigung, die katholische Kirche habe den Kampf dem Staate „aufgenöthigt", als völlig unerwiesen, ja längst widerlegt, abgelehnt, fuhr er fort: „Das Alles hindert aber nicht, daß die Regierung, für die es nun einmal Bedürfniß ist, sich als im Stande der Nothwehr hinzustellen, weil sie sich selbst nicht getraut, den Angriff in den Augen des Volkes zu rechtfertigen — das Alles hindert die Regierung nicht, bei jeder neuen Vorlage und deren Motivirung mit dem alten Satz, der aber in die Form des Axioms gekleidet wird, hervorzutreten; so ist es auch hier. Da ist gleich in dem ersten Alinea der Motive von der „feindlichen Haltung" die Rede, von dem „dem Staate aufgezwungenen Kampfe", von den „Abwehrmitteln des Staates". Dieses Axiom ist nun genau so wahr, als wie die Behauptung, die der Wolf in der Fabel dem Lamme gegenüber aufstellt, und, m. H., damit das Fabelreich möglichst reichhaltig erscheint, fehlt es auch nicht an dem Reineke Fuchs, der versichert, der Staat habe die dringende Pflicht, soweit es in seiner Macht liege, der Verwirrung in der Verwaltung der Diöcesen vorzubeugen, welche durch die Auflehnung gegen die Staatsgesetze entstehe. Da hätte ich nun einen viel einfacheren und praktischeren Rath für die Regierung: sie hätte nämlich die Verwirrung nicht anrichten sollen, dann brauchte sie sich jetzt gar nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, wie sie in geeignetster Weise jetzt der Verwirrung abhelfe. M. H., dieser Introduction der Motive gegenüber wiederhole ich, und wir werden dieß so oft thun müssen, wie die Regierung mit ihren unbewiesenen Behauptungen hervortritt: der Standpunkt ist ein unwahrer Standpunkt. Der Angriff ist mit nichten von unserer Seite ausgegangen, er ist vom Zaun gebrochen, vom Zaun gebrochen durch die Hand der Regierung." Am Schlusse seiner Rede wies dann derselbe Abge-

ordnete noch auf die Gesinnungen und Hoffnungen hin, mit denen die katholische Bevölkerung der Zukunft entgegensah. „Man kann fragen, m. H., was ist denn unsere Hoffnung? Nun, ich sage, vom gewöhnlichen menschlichen Standpunkte aus gesprochen, da wäre die Aussicht, mit Ehren zu fallen, und das ist besser, als mit Schande den Nacken der Tyrannei beugen! Vom christlichen Standpunkte aus aber sage ich: wir beten und wir rechnen auf den allmächtigen Gott." Das Centrum gab sich die größte Mühe, die neuen culturkämpferischen Anträge zum Falle zu bringen. In meisterhafter Weise beleuchteten seine hervorragenden Führer, besonders die Abgeordneten Dr. Windthorst und v. Mallinckrodt, die neuen Maßregeln vom katholischen Standpunkte. Für Letzteren, der wegen seiner edlen, tiefreligiösen Gesinnung und seiner seltenen Rednergabe bei Freund und Feind in höchster Achtung stand, waren es die letzten kirchenpolitischen Debatten, an denen er sich betheiligte, da er schon am 26. Mai 1874 durch allzufrühen Tod dem katholischen Deutschland entrissen wurde. Leider waren wie gewöhnlich alle Anstrengungen der katholischen Abgeordneten umsonst. Ja man ließ, wie es in dieser Culturkampfsperiode oft geschah, bloß einen oder zwei Redner zu Worte kommen und schloß dann die Debatte, um „erregenden" Erörterungen zuvorzukommen. Auch die preußischen Domcapitel richteten gegen die Vorlage, betreffend die Verwaltung erledigter Bisthümer, nach gemeinschaftlicher Verabredung, Eingaben an die beiden Häuser des Landtages, da dieselbe auch ihre Rechte empfindlich schädigte. Wir theilen die Eingabe des Metropolitancapitels zu Köln mit (126)[1]. Auch diese Schritte erwiesen sich als fruchtlos. Die beiden Entwürfe wurden schon am 20. und 21. Mai als Gesetze publicirt (127 und 128). Dieß hinderte jedoch die Bischöfe nicht, durch den Fürstbischof von Breslau dem Kaiser eine eingehende Rechtsverwahrung einzureichen (129). Namens Sr. Majestät antwortete Dr. Falk, er habe das bischöfliche Schreiben erhalten (130).

Kaum waren die neuen Maigesetze erlassen, wurde (9. Juni) das Vermögen des Erzbisthums von Gnesen und Posen von der Regierung mit Beschlag belegt. Die beiden Domcapitel wurden aufgefordert, an Stelle des „abgesetzten" Erzbischofs Capitelsvicare zu wählen, was sie jedoch ablehnten. Die ganze Geistlichkeit der Erzdiöcese erklärte in zahlreichen Zuschriften an die Domcapitel ihre unverbrüchliche Anhänglichkeit an Erzbischof Ledochowski als ihren rechtmäßigen Oberhirten[2]. An

[1] Die übrigen s. im Archiv für kath. Kirchenrecht 1874, II. S. 38 ff.

[2] Eine große Anzahl solcher Zuschriften bringt die „Germania" 1874, Nr. 141 (Beilage), Nr. 142, 144 (Beilage 2), 148, 150 u. s. w.

Stelle des Erzbischofs verwalte, so behauptete man, ein geheimer päpstlicher Delegat die Erzdiöcese. Die Regierung stellte deßhalb die emsigsten Nachforschungen an, um seiner habhaft zu werden. Zahlreiche Haussuchungen wurden angestellt, zuerst bei sämmtlichen Domherren, dann bei den Decanen, später auch bei andern Geistlichen; mehrere Verhaftungen fanden statt. Aber der geheime päpstliche Delegat wurde nicht entdeckt.

Ende Juli 1874 wurden auch die ersten Versuche der Regierung bekannt, die Bestimmung des Gesetzes vom 21. Mai, wonach unter gewissen Bedingungen die Gemeinde das Recht erhält, durch Wahl die Stelle des Pfarrers zu besetzen, zur Geltung zu bringen. Der Oberpräsident der Rheinprovinz erließ ein Reglement über das bei solchen Wahlen einzuschlagende Verfahren[1]. Verschiedene Gemeinden wurden aufgefordert, an Stelle des „gesperrten" Pfarrers einen andern zu wählen. Aber so gering war das Verständniß der Gemeinden für die Liebesmühe der Regierung, daß auch nicht eine der Aufforderung nachgekommen ist. Die Bischöfe hatten übrigens Vorsorge getroffen, daß die Wahl, selbst wenn sie von zehn wahlberechtigten Bürgern verlangt würde, wirkungslos bleiben mußte[2].

Am 13. Juli fand das berüchtigte Kullmann'sche Attentat auf den Fürsten Bismarck in Kissingen statt. Nach der vom Fürsten selbst ausgegebenen Parole bemühten sich die officiösen liberalen Blätter, dieses Verbrechen den Katholiken, insbesondere dem Centrum, an die „Rockschöße" zu heften und es als Hetzmittel im Culturkampf zu benützen. Berechtigung lag dazu keine vor. Denn wenn man auch zugeben will, daß es sich um einen ernstlichen Mordanschlag handelte, so stellte sich doch bald heraus, daß Kullmann nicht nur keinem katholischen Vereine angehört hatte, wie behauptet worden, sondern der katholischen Kirche seit früher Jugend vollständig entfremdet war. Die Katholiken säumten auch nicht, das Verbrechen öffentlich zu verurtheilen und ihren Abschen über dasselbe kundzugeben. Immerhin wurde aber das Attentat zum Vorwande genommen, um bei „verdächtigen" Katholiken (sogar bei einem Bischof) Haussuchungen zu halten und von Regierungswegen ein strammes Vorgehen gegen die katholischen Vereine und die katholische Presse vorzuschreiben (131 und 132). Wie sehr man sich dieses stramme Vorgehen angelegen sein ließ, beweist beispielsweise der Umstand, daß am 20. Juli vom Gerichte zu Münster eine Anzahl Damen wegen einer Adresse an den Bischof zu je 200 bez. 100 Thalern und im Unvermögensfalle zu 6 bez. 3 Wochen Gefängniß verurtheilt wurden. Am 21. Juli wurden auf Befehl des königlichen Polizeipräsidiums sämmtliche

[1] Abgedruckt bei Schulthess, Geschichtskalender S. 166.

[2] Vgl. das Schreiben des Fürstbischofs von Breslau bei Schulthess a. a. O. S. 167.

katholische Vereine in Berlin geschlossen. Ueberall im ganzen Land wurd die Pius-, Bonifacius-, Borromäus-Vereine unter polizeiliche Obhut geste und mancherorts unterdrückt. Selbst gegen die Herz-Jesu-Vereine ging m vor, wie aus einem höchst merkwürdigen Actenstücke erhellt (133). Eben wurden die Sammlungen für die Kindheit-Jesu-Vereine verboten. In Bez auf diese Verbote äußerten sich die Bischöfe in ihrer Fuldaer Denkschrift vo 20. September 1872: „Als eine wesentliche Beschränkung der Freiheit d Religionsübung müssen wir auch die Verbote bezeichnen, daß die Schulkind und die christliche Jugend an religiösen Vereinen Theil nehme, wie es berei in Preußen geschehen ist. Daß diese einfachen frommen Vereine mit ihr kleinen Gebeten und Andachtsübungen oder auch mit ihren kleinen Almos nichts Staatsgefährliches oder Schulwidriges enthalten, ist doch recht kl Sie sind aber geeignet, um das jugendliche Herz für das Gute empfängl zu machen und Frömmigkeit, Unschuld und alle christlichen Tugenden fördern. Das ist das Urtheil der katholischen Kirche, welche diese Verei billigt, das eine Thatsache der Erfahrung. Es enthält daher das Verb dieser Vereine der katholischen Jugend offenbar *etwas Feindselig* *gegen die Religion* und kann nur schädlich auf das Herz der Kind und jungen Leute wirken. Ueberdieß ist es ein Eingriff in die Rechte d Kirche und der Eltern. Die Kirche hat das Recht, durch die ihr eige thümlichen Mittel auf die katholische Jugend religiös einzuwirken, und Eltern wie die Kinder haben das Recht, sich frei aller Hülfsmittel d Frömmigkeit zu bedienen, welche ihr Glaube und ihre Kirche ihnen darbiet und empfehlen.“

Daß auch der westfälische Bauernverein von der Regierung nicht ga vergessen wurde, zeigt ein hierauf bezügliches Schreiben der königlichen R gierung zu Münster vom 21. December 1874[1]. Besonderer polizeilich Sorgfalt erfreute sich aber der „Mainzer Katholikenverein“. An sehr viel Orten wurde er geschlossen, den Beamten wurde die Theilnahme an der selben untersagt, bez. der Austritt befohlen, bei vielen hervorragenden M gliedern wurden Haussuchungen gehalten. Schließlich wurde der gesamm Vorstand des Vereins (Präsident war der um die Kirche hochverdien Freiherr Felix von Loë) in Anklagezustand versetzt und verurtheilt. Au die katholischen *Processionen* suchte man zu beschränken. An ve schiedenen Orten erließen die Regierungen Verordnungen, des Inhalts, kir liche Aufzüge und Processionen, mit Ausnahme der althergebrachten, fei zu verbieten. Wie gegen die Vereine und Processionen, ging man au gegen die katholische *Presse* vor. Anfang Juli hatte beispielsweise d

[1] Vgl. „Germania“ 1875, Nr. 9.

„Germania“ nicht weniger als zehn Processe auf einmal bei Gericht anhängig. Ganz ähnlich erging es andern katholischen Blättern. Um sich einen Begriff zu machen, wie sehr man mit allen Mitteln das katholische Preß- und Vereinswesen niederzuhalten suchte und die katholischen Priester maßregelte, muß man nur irgend ein katholisches Blatt vom Juli und August durchgehen, z. B. die „Kölnische Volks-Zeitung“ oder die „Germania“ [1]. Wir können in Folgendem nur das Wichtigere registriren. Wer eine kleine Idee von der Rührigkeit der Polizei und der Beamten in der Hitze des Streites erlangen will, den verweisen wir auf die im Anhange zu den Actenstücken mitgetheilte kleine Chronik des Culturkampfes in der Diöcese Trier, welche wir der „Trierischen Landeszeitung“ entnehmen und die für jeden Tag seit Beginn des Conflicts die Culturkampfsereignisse in der Diöcese Trier verzeichnet. Am 4. August wurde Bischof Conrad von Paderborn, der in Ahnung der ihm bevorstehenden Leiden einen herrlichen Hirtenbrief an seine Diöcesanen erlassen hatte (134), auf die Festung Wesel abgeführt. Wegen der Publication des genannten Hirtenbriefes von der Kanzel wurden sämmtliche Pfarrer der Diöcese vor Gericht gestellt, zum Theil aber wieder freigesprochen. Auf ein Schreiben, welches Generalvicar Peine aus Anlaß der Gefangennehmung des Bischofs an den Papst richtete, erhielt er von diesem eine die Haltung der Katholiken und insbesondere des Bischofs belobende Antwort (135).

Auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 wurden um diese Zeit die meisten katholischen geistlichen Schulinspectoren ihrer Stellen enthoben und durch Laien, meist Protestanten und Altkatholiken, ersetzt. Ende August konnte die „Germania“ (Nr. 195 Beil.) schon berichten, daß sämmtliche katholische geistliche Kreisschulinspectoren des Regierungs-Bezirks Düsseldorf definitiv abgesetzt seien. Durch einen generellen Ministerialerlaß wurden in eben dieser Zeit sämmtliche ausländische Priester und Ordensleute, die Nonnen nicht ausgenommen, über die Grenze gewiesen [2]. Einer der letzten großen Culturkampfsacte aus dem Monat August war die mit Hülfe der Polizei gegen den Willen der Einwohner erfolgte Installation des Staatspastors Kubeczack in Xions (Diöcese Posen). Kubeczack hatte die Stelle vom Patronatsherrn ohne die Genehmigung des Erzbischofs angenommen.

In erster Linie war natürlich der Kampf gegen die Bischöfe gerichtet. Am 28. Juli erließ das Obertribunal eine Entscheidung, wonach

---

[1] Man vgl. beispielsweise „Germania“ Nr. 177, Beil.: „Vom Niederrhein“ und von „Düren“; Nr. 186 „Neustadt“; Nr. 222 „Koblenz“ u. s. w.

[2] Man vgl. z. B. „Germania“ 1874, 222 Nr. „Trier“; Nr. 203 „Berlin“ u. s. w.

die Straffummen verurtheilter Bischöfe von diesen selbst aufzubring[en] seien. Letzteres hielt man wohl deßhalb für nothwendig, weil großmüthi[ge] katholische Laien, selbst ohne Wissen der Bischöfe, die Strafgelder bezahlte[n], während die Regierung den „Starrsinn" der Bischöfe brechen wollte. Ta[g] vorher war Weihbischof Janiszewski zur Verbüßung der über i[hn] verhängten Strafe von fünf Vierteljahren Haft in's Gefängniß geführ[t] worden. Am 6. October wurde er zu weiteren sechs Monaten Gefängn[iß] verurtheilt. Um die Mitte September erging an den Bischof von Pade[r]born die natürlich erfolglose Aufforderung, sein Amt niederzulegen. A[m] 21. desselben Monats wurde er, während er in der Festung Wesel g[e]fangen war, wegen seines Hirtenbriefes vom 14. März zu weiteren vi[er] Monaten Haft verurtheilt. Der Bischof von Münster wurde weg[en] der Weigerung, die 94 Succursalpfarren seiner Diöcese definitiv zu besetze[n] Anfangs October zu 5000 Thaler Strafe verurtheilt. Auch an den Er[z]bischof von Köln erging am 30. November die Aufforderung zu [de]finitiver Besetzung der Succursalpfarren. Da er sich weigerte, wurde er [zu] 29 500 Thaler verurtheilt und aufgefordert, diese Summe vor Ablauf d[es] Jahres zu bezahlen. Gegen Ende des Jahres wurde den Bischöfen vo[n] Münster und Hildesheim angekündigt, daß ihre am 1. Januar 18[7..] fälligen Gehaltsbeträge behufs Deckung der gerichtlich ausgesprochen[en] Strafen würden zurückbehalten werden, da nichts Pfändbares mehr vo[r]handen sei! Dem Bischof von Trier war das Gehalt seit dem 1. Ap[ril] 1874 nicht mehr ausbezahlt worden. In der Erzdiöcese Gnese[n-] Posen wurden bis zu Anfang December nicht weniger als 300 kath[o]lische Geistliche wegen der Weigerung, sich mit der weltlichen Vermögen[s]verwaltung der Diöcese in Verbindung zu setzen, mit Disciplinarstraf[en] belegt oder bedroht. Verurtheilungen wegen unbefugter Amtshandlung waren zu dieser Zeit in allen Theilen der preußischen Monarchie etw[as] Alltägliches [1].

Während so die katholische Kirche die schwersten Leiden erduldete, sch[ien] sich der Protestantismus zu einem neuen gewaltigen Sturm gegen Rom [er]heben zu wollen. Am Jahrestage des Reformationsfestes (31. October) erl[ieß] der Berliner Geschäftsausschuß des Protestantenvereins einen mit d[en] gehässigsten Ausfällen gegen die katholische Kirche angefüllten Aufruf zu[m] Kampf „gegen den Koloß der römischen Papstkirche" [2]. — Da die Hoffnun[g,] von Rom aus das Centrum zu beeinflussen, fehlgeschlagen, wie wir zeig[ten]

[1] Man vgl. die im Anhang mitgetheilte „Chronik des Culturkampfes in d[er] Diöcese Trier".

[2] Abgedruckt bei Schulthess S. 210.

so wurden in Berlin weitere Verhandlungen mit dem Papst als unnütz angesehen. Deßhalb hob die deutsche Regierung den Posten eines deutschen Gesandten beim Vatican am 4. December 1874 auf und brach damit alle officiellen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Papste ab. Eine hierauf bezügliche Interpellation des Centrums wurde vom Reichstage abgelehnt. Bei Begründung derselben in der Reichstagssitzung vom 5. December sagte Dr. Windthorst: „Wenn man glaubt, daß dadurch, daß man diesen Gesandten zurückzieht, die Katholiken Deutschlands sich von dem Heiligen Stuhle entwöhnen lassen, so irrt man. Alle die Maßregeln, welche unter den Auspicien des Herrn Reichskanzlers in Deutschland und Preußen gegen die katholische Kirche geführt werden, haben den unzweifelhaften Erfolg, daß selbst die lauesten Katholiken zum Leben zurückkehren. Seien Sie versichert, meine Herren, es bedarf dieses Gesandten nicht, um die Herzen der Katholiken in Deutschland fester und immer fester mit dem Heiligen Stuhle zu verbinden.“ [1] In der That, wie richtig diese Worte waren, bewiesen die späteren Kundgebungen der Anhänglichkeit der deutschen Katholiken an den Papst, und nicht minder das überall in Folge des Culturkampfes neu erwachende kirchliche Leben. Selbst Personen, die früher der Kirche fern geblieben, kehrten zur Uebung ihres Glaubens und zum häufigen Empfang der heiligen Sacramente zurück. Wo die Priester starben und die Pfarrei verwaist blieb, richteten die Einwohner den sogenannten Laien-Gottesdienst ein. Wie derselbe gehalten wurde, mag folgende Correspondenz der „Germania“ (1875 Beil. zu Nr. 7) aus Donsbrüggen am Niederrhein zeigen:

„Seit einem halben Jahre ist unser rechtmäßiger, vom Bischofe gesandter Pfarrer und einziger Seelsorger aus unserer Gemeinde vertrieben. Wir haben nun, so gut es geht, den Laiengottesdienst bei uns eingerichtet und bemühen uns, denselben zu vervollkommnen. An den Sonn- und Feiertagen versammeln wir uns regelmäßig und zahlreicher als sonst zu der gewohnten Nachmittagsstunde in unserm Gotteshause, um in gemeinsamer Andacht durch Gebet und Gesang Gott zu verherrlichen und uns selbst gegenseitig zu erbauen und im Glauben zu stärken. Unsere Todten bestatten wir selbst. Unter Vortragung des Kreuzes und mit dem üblichen Trauergesange bringen wir die Leiche zum Grabe, und nachdem wir hier in hergebrachter Weise ein ‚Vater unser‘ gebetet haben, begeben wir uns in die Kirche, um noch ein gemeinsames Gebet, etwa einen Rosenkranz, für die Seelenruhe des Verstorbenen zu verrichten.“

---

[1] Reichstagsverhandlungen. Stenogr. Bericht S. 508, Col. 2.

C. 1875.

Das neue Jahr schien an Culturkampfserfolgen das vorhergehende noc übertreffen zu wollen. Aus den zahlreichen Heimsuchungen dieser Zeit hebe wir nur die am 5. Jan. ausgesprochene „Amtsentsetzung" des Bischof von Paderborn hervor. Die Anklageschrift[1] betont unter Anderm, da der Bischof auf dem geistlichen Gebiete principiell „die Kirchenhohe und das Gesetzgebungsrecht des Staates" läugne. Am Schlusse heißt es der Bischof habe die auf seine geistlichen Amtsverrichtungen bezügliche Staatsgesetze so schwer verletzt, daß sein längeres Verbleiben im Amt „mi der öffentlichen Ordnung unverträglich" erscheine. In dieser Anklage i doch klar ausgesprochen, daß man die Kirche zur Staatsdienerin mache wollte. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schloß si den Anschauungen der Anklageschrift an[2]. — Am 18. Januar schloß di Regierung wegen Verweigerung der staatlichen Inspection das Klerika seminar zu Fulda und belegte das Diöcesanvermögen mit Beschlag. Da Priesterseminar von Trier war schon früher von der Regierung geschlosse worden. Da aber diejenigen Seminaristen, welche ihr Triennium scho vollendet hatten, noch im Seminar auf ihre Priesterweihe wartete und von den früheren Professoren privatim auf ihre Examina vorbereit wurden, so sah sich die Regierung veranlaßt, hiergegen durch einen Uka einzuschreiten und unter Androhung von schweren Geld- bezw. Gefängnis strafen den Privatunterricht zu verbieten[3]. — Im Laufe des Januar 187 veröffentlichten die deutschen Bischöfe eine Collectiv-Erklärung gege die inzwischen bekannt gewordene Papstwahl-Depesche Bismarcks vo 14. Mai 1872, die wir schon früher erwähnt. Die Bischöfe treten en schieden der Behauptung entgegen, daß durch die Beschlüsse des Vaticanische Concils die Stellung der Bischöfe verändert und dieselben den Regierunge gegenüber bloße Beamte eines fremden absoluten Souverains geworden seie Ebenso entschieden protestiren sie gegen den Versuch eines Eingriffes in d volle Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche in Bezug auf d Wahl eines Oberhauptes (136).

Dieß war die Lage der katholischen Kirche in Deutschland, als die b rühmte Bulle Papst Pius' IX. vom 5. Februar 1875 erschie Schon lange hatte das Oberhaupt der Kirche mit trauererfülltem Herze den über die deutschen Katholiken hereingebrochenen Sturm verfolgt. J

---

[1] Vgl. das lange, aber interessante Actenstück in der „Germania" 1874, Nr. 29 Beilage.

[2] Vgl. die Verhandlungen „Germania" 1875, Nr. 4.

[3] Vgl. „Germania" 1875, Nr. 7.

seiner gewohnten Milde wollte aber Pius bis an die äußerste Grenze des Möglichen gehen. Immer noch hoffte er die früheren freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihm und dem deutschen Kaiser bald wiederhergestellt zu sehen, hatte er selbst doch zur Veränderung des Verhältnisses nicht den geringsten Anlaß gegeben. Doch als der letzte Hoffnungsschimmer schwand, glaubte er nicht länger mehr schweigen zu dürfen. Die Katholiken durften nicht länger im Zweifel darüber gelassen werden, welche Stellung das Oberhaupt der Kirche den Maigesetzen gegenüber einnehme. So erließ er denn am 5. Februar die genannte Bulle, welche die Maigesetze als der göttlichen Verfassung der Kirche und den heiligen Gerechtsamen der Bischöfe zuwiderlaufend und deßhalb als ungültig (irritas) erklärt (137). Einen Monat später richtete der Papst auch ein Breve an die deutschen Bischöfe, in dem er ihren bewundernswürdigen Starkmuth lobt und die von ihnen erlassene Erklärung gegen die bekannte Papstwahl-Depesche vollständig billigt (138).

Diese Bullen änderten an dem thatsächlichen Verhalten der Katholiken kein Jota. Nach wie vor blieben diese beim passiven Widerstand. Eine Mitwirkung zur Ausführung solcher Gesetze verbot ihnen das Gewissen. Aber in christlicher Geduld ließen sie die deßhalb über sie verhängten Strafen ergehen, eingedenk der der Obrigkeit schuldigen Achtung. Trotzdem war die Bulle das Zeichen zum Losbruch eines neuen Sturmes gegen die katholische Kirche. Der „Westfälische Mercur", der sie zuerst brachte, wurde mit Beschlag belegt. Dem Freiherrn von Wendt gelang es, dieselbe in die Debatten des Abgeordnetenhauses zu ziehen und mit gewaltiger Stentorstimme unter fortwährendem ungeheurem Tumult der Kammer vorzulesen, so daß sie sich jetzt in den preußischen Landtagsverhandlungen findet [1]. Am 4. März wurde dem Abgeordnetenhaus der Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung der staatlichen Leistungen an die katholische Kirche, vorgelegt. Er ist unter dem Namen des „Brodkorbgesetzes" bekannt. Damals bezeichneten es katholische Abgeordnete als eine Repressalie gegen die päpstliche Bulle und das anstößigste von allen Culturkampfsgesetzen. Dasselbe ordnet nicht bloß an, daß Geistlichen, die sich gegen die Maigesetze verfehlt, das Gehalt zu entziehen sei, nein, es hebt von vornherein sämmtliche Leistungen für die Geistlichen und geistlichen Institute mit einem Schlage auf, ob Gesetzesübertretungen vorliegen oder nicht, und verlangt als Vorbedingung zur Bezahlung des Gehaltes die vollständige Unterwerfung unter die Maigesetze. Dabei handelt es sich nicht etwa bloß um freiwillige Leistungen des Staates, sondern um solche, welche auf zweiseitigen feierlichen Verträgen

[1] Landtagsverhandlungen. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. März 1875. Stenogr. Bericht S. 881.

beruhen und welche der Staat ebensowenig einseitig einstellen darf, als es in seiner Macht steht, durch ein einseitiges Gesetz sämmtliche Staatsschulden für erloschen zu erklären. Die Bischöfe wandten sich, sobald der Entwurf bekannt wurde, mit einer *Immediateingabe* an den Kaiser, in der sie hervorhoben, daß die vom Gesetze geforderte Erklärung *unbedingter* Unterwerfung unter alle Staatsgesetze mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar sei (139). Auf diese Eingabe erhielten sie unter dem 9. April Namens des Kaisers eine scharf abweisende *Antwort des Staatsministeriums* (140), der sie jedoch eine gründliche *Erwiederung* zu Theil werden ließen (141). Am 22. April wurde der Entwurf als Gesetz publicirt (142).

Schon vor dem Brodkorbgesetz war dem Landtag die *Vorlage der Regierung, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden*, zugeschickt worden. Dieselbe unterstellt die Verwaltung des kirchlichen Vermögens theils der Gemeindevertretung, theils der Staatsregierung. Der Erzbischof von Köln wandte sich Namens der übrigen preußischen Bischöfe mit einer Gegenvorstellung an den Landtag, in der er unter Anderem hervorhob, der Gesetzentwurf verletze nicht nur die göttlichen und staatlich anerkannten Rechte der Kirche, sondern enthalte gewissermaßen eine Säcularisation des Kirchenvermögens, indem er als Eigenthum der Kirchengemeinden behandle, was sowohl nach dem kanonischen als dem Allgemeinen Preußischen Land-Recht Eigenthum der Kirchen selbst sei (143). Doch konnte er das Zustandekommen des Gesetzes (publicirt am 20. Juni 1875) nicht hindern (144). Gleichzeitig mit dem Gesetz wurde eine „*Wahlordnung*“ über die Art und Weise der Wahl eines Kirchenvorstandes von Seiten der Gemeinden veröffentlicht (145), dem später (am 27. September) noch eine *königliche Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Gemeinden* (146) folgte. Im Anschluß an das vorgenannte Gesetz erließen die Bischöfe nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft ein Schreiben an den Klerus, des Inhaltes, das neue Gesetz verletze zwar wichtige Rechte der Kirche und sei einseitig vom Staat erlassen; nachdem es aber publicirt sei, könne es von der Kirche *tolerirt* werden, damit nicht das ganze Kirchenvermögen in Feindeshand gerathe. Denn die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung enthalte nichts, was absolut mit dem Gewissen unvereinbar sei (147). Zugleich richteten sie ein Circular an die Pfarrer, in dem sie die nöthigen Maßnahmen zur Wahl der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen anordneten (148). Ein weiteres Culturkampfsgesetz aus dieser Periode ist das *Gesetz „betref-* [illegible] *die Rechte der altkatholischen Gemeinden an dem kirch-* [illegible] *ermögen*“. Dasselbe kam schon Mitte Februar zur Vorlage,

wurde aber als Gesetz erst am 4. Juli promulgirt (149). Es gewährt den Altkatholiken, wo diese eine „erhebliche Anzahl" bilden, den Mitgebrauch der Kirchen und des Kirchenvermögens. Daß diese einschneidende Maßregel den Katholiken verhältnißmäßig wenig schadete, obwohl Dr. Falk bei der Ausführung des Gesetzes auch das geringste Häuflein Altkatholiken als „erheblich" ansah, zuweilen bloß fünf oder sechs Procent der Gesammtheit der Gemeindeangehörigen, ist einzig dem kläglichen Fiasko des Altkatholicismus zuzuschreiben. Auch der Beschluß der Kammern vom 13. März, das Cultusbudget um die Summe von 3 411 509 Mark zur Gehaltsaufbesserung der Geistlichen aller Confessionen zu erhöhen, wurde von Vielen als eine Culturkampfsmaßregel angesehen. Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig glaubte in dem hierauf bezüglichen Antrag der Regierung einen Beweis zu finden, wie christlich der preußische Staat sei (Stenogr. Bericht Bd. II, S. 746). Da aber die Gewährung der Gehaltserhöhung thatsächlich an die unbedingte Unterwerfung unter die Staatsgesetze geknüpft war, so antwortete ihm Dr. Windthorst ironisch, er werde bei solchen Geldmanipulationen der Regierung an gewisse Silberlinge erinnert.

Um sich für das weitere Vorgehen im Culturkampf freie Bahn zu machen und die lästigen Mahnungen des Centrums über die Verfassungswidrigkeit so mancher neuer Gesetze zum Schweigen zu bringen, wurde am 12. April dem Landtag ein Antrag, betreffend die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vorgelegt. Es wird ein ewig denkwürdiges Blatt in der Geschichte Preußens bleiben, daß eine liberale Majorität, welche die Freiheit auf ihre Fahne geschrieben, sich herbeiließ, mit großer Einstimmigkeit im Interesse des Kampfes gegen Rom die in der Verfassungsurkunde gegebenen Garantien der Religionsfreiheit aufzuheben. Der hochwichtige Antrag wurde mit wahrer Hast durchdebattirt und schon am 19. April in dritter Lesung vom Abgeordnetenhaus angenommen. Da aber die Verfassungsurkunde bei Abänderung der Verfassungsartikel wiederholte Berathung vorschreibt, kam der Entwurf im Mai wieder zur Debatte und wurde am 18. Juni als Gesetz publicirt (150). Bei den Verhandlungen über das ebengenannte Gesetz am 16. April machte Fürst Bismarck das schon oben[1] angeführte interessante Geständniß über die Nothwendigkeit der Beseitigung der „Fehlstellen" in der preußischen Gesetzgebung seit 1840 und über die auch nach Abschluß des Friedens mit Rom der Schulbildung zu überlassenden Aggression[2]. Nach dieser Aeußerung sind die Katholiken in Preußen

---

[1] S. oben S. XXII.

[2] Landtagsverhandlungen. Stenogr. Bericht Bd. II, S. 1280.

nicht mehr zu entschuldigen, wenn sie noch nicht wissen, was sie von den Staatsschulen zu erwarten haben.

Aus dem Monat Mai notiren wir unter den Culturkampfsmaßregeln die „Allgemeine Verfügung" des Cultusministers vom 13. Mai 1875, welche die Veräußerung kirchlicher Immobilien ohne staatliche Genehmigung verbietet, also das Kirchengut wie Staatseigenthum behandelt (151). Viel wichtiger ist das sogen. „Klostergesetz" vom 31. Mai 1875, welches alle „Orden und ordensähnlichen Congregationen" aus dem Bereiche der preußischen Monarchie ausschließt und ihnen die Errichtung von Niederlassungen untersagt. Ausgenommen sind nur Niederlassungen von Orden und Congregationen, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmen. Jedoch können auch diese jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden; außerdem ist ihr Fortbestehen an Bedingungen geknüpft, welche unter Umständen kaum anzunehmen sind (152). Bei den Verhandlungen über dieses Gesetz stellte Dr. Reichensperger die Behauptung auf, dasselbe gehe noch weiter, als selbst die französische Revolutionsgesetzgebung. Er suchte den Nachweis zu führen, daß die Regierung nur unter directer Verläugnung ihrer eigenen frühern Rechts- und Verfassungsüberzeugungen zu dem neuen Entwurf habe gelangen können. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das schon früher Gesagte. Unter den Motiven der Vorlage figurirte neben dem gewöhnlichen „Cadavergehorsam" auch die Anschuldigung, die Orden böten keine genügenden Garantien dafür, daß sie nicht zu staatsfeindlichen Zwecken mißbraucht werden könnten. Positiver Anhalt zu einem solchen Verdacht gegen die Haltung der Orden lag keiner vor. Deßhalb konnte der schon genannte Redner sagen: „Diese Thesis als solche kennzeichnet den Culturkampf als das, was er ist — denn solche Garantien können natürlich zum Voraus von keinem Verein, von keiner Gesellschaft gegeben werden." Der Abgeordnete von Schorlemer-Alst glaubte zur Feststellung der wahren Absicht des „Klostergesetzes" sich auf einen Bericht der Regierung im Westen berufen zu können, des Inhalts, „man müsse so schnell wie möglich die barmherzigen Pflegeorden beseitigen, wenn man im Culturkampfe siegen wolle, denn diese machten für die katholische Kirche die gefährlichste und stärkste Propaganda" [1].

Der wackere „Ritter ohne Furcht und Tadel" wies dann auf Grund officieller Berichte auf die großartige Wirksamkeit der katholischen Orden im Kriege von 1870—1871. „Nur in einem Bezirk der freiwilligen Krankenpflege, worüber dieser Bericht (der Johanniter-Malteser-Genossenschaft von Rheinland und Westfalen über die Krankenpflege im deutsch-französischen

[1] Stenogr. Bericht Bd. III, S. 1771.

Kriege) handelt — und das ist ungefähr nur die Hälfte dessen, was überhaupt seitens der katholischen freiwilligen Krankenpflege geleistet ist — haben allein gepflegt 1567 Schwestern . . . Vier von den Schwestern sind todt geblieben, eine große Zahl hat sich den Keim des Todes geholt. Von den barmherzigen Brüdern sind in Thätigkeit gewesen 103 aus den verschiedenen Orden . . .; dann folgen die Franciscaner mit 80 Brüdern, von denen in Frankreich zwei gestorben sind . . .; dann folgen die Jesuiten mit 159 Krankenpflegern ihres Ordens, von denen drei ihre Aufopferung mit dem Tode bezahlt und sechs sich den Keim des Todes geholt haben und später gestorben sind. Summa Summarum sind in Thätigkeit gewesen: 1567 Schwestern und 342 Brüder, also im Ganzen 1909 katholische Ordensleute, und obgleich von einem Drittheil dieser pflegenden Kräfte kein Verzeichniß in Frankreich und sonst über die Zahl der Pflegetage geführt werden konnte, so beträgt schon für die anderen zwei Drittheile die Anzahl der Pflegetage 4 167 571 und die Anzahl der gepflegten Personen 31 000 — das ist ein preußisches Armeecorps, und man kann annehmen, daß gegen zwei Armeecorps an Kranken von den katholischen Pflegeschwestern gepflegt worden sind. Nun, meine Herren, diese Pflege hat den Staat nichts gekostet; er hat wohl in der Heimath für die Kranken einen geringen Pflegesatz den Hospitälern gegeben, aber die Pflegekräfte selbst bezahlte er nicht; die hat er umsonst gehabt, während, wie Sie wissen, die weltlichen freiwilligen Krankenpfleger und Pflegerinnen 3 bis 5 Thaler pro Tag erhielten und dabei recht schlecht waren. — Der Staat hat auch nicht einmal diesen Ordensleuten und deren Häusern irgend etwas für die ungeheuren Ausfälle und Verluste, die sie gehabt, wie durch die Schäden durch den Verschleiß an Möbeln, Wäsche, Kleidern u. s. w., ersetzt; das Einzige, was der Staat gegeben hat, waren Medaillen.

Meine Herren, wir leben in der Zeit der Denkmale, und dieses Klostergesetz ist ja auch ein Denkmal, welches den barmherzigen Pflegekräften und den Orden überhaupt zum Dank für das gesetzt wird, was sie für das Vaterland gethan haben, — das ist der Dank, den man ihnen abstattet, daß man sie verdächtigt, daß man sie beschimpft, daß man sie auflöst und ausweist. So werden die Opfer seiner Edelsten und Besten von Preußen belohnt."[1]

Um die Liste der auf Preußen bezüglichen kirchenpolitischen Gesetze und Verordnungen zu vervollständigen, fügen wir dem schon genannten Gesetze noch bei: das allgemeine Reichsgesetz vom 5. Febr. 1875, das sogenannte

[1] Stenogr. Bericht a. a. O.

„Civilstandsgesetz", welches die Ehe als ausschließlich der staatlichen Aufsicht unterstehend behandelt (153), ferner eine auf das genannte Gesetz bezügliche Bekanntmachung des Justizministers für Preußen (154).

Auch in diesem Jahre schien es, als ob ein internationaler Kampf gegen die katholische Kirche heraufbeschworen werden sollte. Anfang März erließ, so berichtet der katholikenfeindliche, also hierin gewiß zuverlässige Geschichtskalender von Schulthess (S. 66), der Reichskanzler in Folge der päpstlichen Bulle vom 5. Febr. eine Instructionsdepesche an den deutschen Gesandten am italienischen Hofe mit dem Auftrag, die italienische Regierung zu „erneuerter Prüfung der internationalen Stellung des Papstes" aufzufordern, behufs eines wirksamen Schutzes gegen päpstliche Uebergriffe in die staatsrechtlichen Institutionen anderer Länder, sei es nun, daß ein solcher durch Modification des „Garantiegesetzes", oder durch ein internationales Uebereinkommen erzielt werden möchte. Der Wortlaut der Depesche ist unseres Wissens nie bekannt geworden. Wahrscheinlich haben auf Drängen von auswärts die Interpellationen La Porta's und Mancini's in der italienischen Kammer über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche und die darauf bezüglichen Debatten (1.—8. Mai) stattgefunden. Dieselben hätten nahezu einen Culturkampf heraufbeschworen, wenn nicht die nationale Abneigung gegen fremde Einmischung und die Furcht vor dem zum großen Theil noch gut katholischen Volke das Aufkommen desselben gehindert hätte. — Nach Italien kam Belgien an die Reihe. Ein Belgier Namens Duchesne hatte dem Erzbischof von Paris brieflich das Anerbieten gemacht, den Fürsten Bismarck für die Summe von 60 000 Franken zu ermorden. Msgr. Guibert ließ das Schreiben der belgischen Regierung überreichen. Dieser Vorgang bot dem Reichskanzler wieder den Anlaß, Belgien aufzufordern, die „Lücken" der bestehenden Gesetzgebung über klerikale Kundgebungen, die den Frieden und die persönliche Sicherheit in den Nachbarstaaten gefährden, auszufüllen. Die Verhandlungen darüber zogen sich in die Länge und scheiterten schließlich an der conservativen Kammermehrheit. Doch ließ sich diese herbei, auf den Antrag Malou's ihr „Bedauern" über die Sprache einiger Bischöfe in Bezug auf den deutschen Culturkampf, sowie über die Haltung der katholischen Presse auszudrücken.

In England schien der deutsche Gesandte Graf Münster die im vorigen Jahre verunglückte Bewegung zu Gunsten des deutschen Culturkampfes wieder in Fluß bringen zu wollen. Auf einem Bankett des englischen Nationalclubs hielt er eine Culturkampfsrede über den Streit mit Rom, in den das protestantische Kaiserreich verwickelt sei (155). Die Manifestation war um so bedenklicher, als der vorausgegangene Arnim-Proceß klar

bewiesen hatte, daß die Vertreter Deutschlands ein genau detaillirtes Programm vorgeschrieben erhielten und zu der genauesten Beobachtung desselben verpflichtet waren. Damals schrieb die Germania (Nr. 110): „Der Trinkspruch des deutschen Botschafters bedeutet nichts Geringeres, als die Erklärung des Religionskrieges im Namen des deutschen Kaisers." Aber auch dießmal bewahrte der gesunde und gerechte Sinn das englische Volk vor einem Kirche und Staat gleich schädigenden Culturkampf.

Als ein Zeichen der culturkämpferischen Strömung sah man auch die Alarmartikel an, welche liberale Blätter (z. B. die Köln. Ztg. 5. April) brachten. Darin wurde auf die Gefahr hingewiesen, welche von einer Liga der katholischen Mächte, mit dem Papst an der Spitze, den protestantischen Mächten drohe, einer Liga, die nichts Geringeres bezwecke, als Europa dem Syllabus und den Beschlüssen des Vaticanums zu unterwerfen. Diese Möglichkeit einer solchen Liga mache es Preußen zur Nothwendigkeit, die Durchführung des Culturkampfes auch als Sache der äußern Politik zu betrachten. Zu den katholischen Mächten, von denen hier die Rede ist, gehört nebst Frankreich ganz besonders Oesterreich. Wie weit die um diese Zeit erfolgte Aufhebung des Concordates und die culturkämpferischen Gesetze auf auswärtigen Einfluß zurückzuführen sind, läßt sich bis heute noch nicht genau bestimmen. Ein Individuum mit Namen Wiesinger bot sich dem Jesuitenprovinzial in Oesterreich an, für die Kleinigkeit von einer Million Bismarck zu ermorden. Der Provinzial überreichte die Papiere dem Staatsanwalt und es stellte sich heraus, daß Kullmann II. nicht ein Ultramontaner, sondern ein Liberaler sei. Nach dem Berichte der Germania (Nr. 155) erklärte Wiesinger bei den Gerichtsverhandlungen, daß er die Jesuiten habe compromittiren wollen, um dem Fürsten Bismarck einen Vorwand zu geben, gegen sie einzuschreiten; er habe nur nach Instructionen gehandelt.

Daß auch innerhalb der Grenzpfähle des Deutschen Reiches die Culturkampfswogen über die Grenzen Preußens hinausschlugen, beweisen die hessischen Kirchengesetze von 1875, die fast ein Abdruck der preußischen Maigesetze sind. In Stuttgart sprach sich am Geburtstag des Reichskanzlers (1. April) eine große Versammlung dahin aus, die reichstreue Bevölkerung des Landes stehe auch in kirchlichen Dingen treu zum Kaiser und erwarte von der württembergischen Regierung, dieselbe werde auf die ultramontanen Bestrebungen ein wachsames Auge haben und ihnen auf das Entschiedenste entgegentreten. Das Aufkommen des Culturkampfes in Bayern hinderte, trotz verschiedener darauf gerichteter Anträge und Interpellationen, die katholische Kammermajorität.

Folgen wir jetzt dem Culturkampf im Innern Preußens auf dem Gebiet der praktischen Durchführung der Maigesetze. In Bezug auf die katho-

lische Presse, das katholische Vereinswesen, in Bezug auf Processionen und Wallfahrten, Anklagen und Verurtheilungen maigesetzwidriger Handlungen ist nicht nur kein Rückschritt gegen früher, sondern eher ein Fortschritt zu bemerken. Um nicht durch eine monotone Aufzählung zu ermüden, geben wir hier folgende, der „Frankfurter Zeitung“ entnommene Culturkampfsstatistik vom 1. Januar bis zum 1. Mai. Dieselbe macht selbstverständlich auf Vollständigkeit nicht im Entferntesten Anspruch, namentlich in Bezug auf Verurtheilungen katholischer Geistlicher, aber sie mag uns doch ungefähr eine Idee von dem Culturkampfseifer der damaligen Zeit geben. Es verurtheilten also während der ersten vier Monate des Jahres 1875 die Gerichte zu

Gefängnißstrafen in einer Gesammtsumme von 55 Jahren 11 Monaten 6 Tagen;

zu Geldstrafen in einer Gesammtsumme von 27 843 Mark (dabei sind in allen Fällen, wo Geldstrafen eventuell Gefängniß decretirt worden, die Geldstrafen in Anrechnung gebracht).

Getroffen wurden durch dieselben 241 Geistliche, 210 Bürger, 136 Redacteure; und zwar fielen auf 41 Majestätsbeleidigungen: 12 Jahre 8 Monate und 14 Tage; auf 68 Bismarck-Beleidigungen: 8 Jahre 5 Monate 11 Tage und 630 Mark.

Es fanden statt: 30 Confiscationen, 55 Verhaftungen, 74 Haussuchungen, 103 Ausweisungen bez. Internirungen, 55 Auflösungen von Vereinen und Versammlungen.

Von den wichtigern, besonders auf die Bischöfe bezüglichen Culturkampfsacten heben wir hier folgende hervor. Am 18. März wurde der Bischof von Münster, da nichts Pfändliches mehr vorhanden war, wegen Nichtbezahlung der über ihn verhängten Geldstrafen nach Warendorf in's Gefängniß geführt. Das Anerbieten des westfälischen Adels, für ihn zu bezahlen, hatte er abgelehnt. Am 28. Mai erging an ihn die Aufforderung, sein Amt niederzulegen. Wegen Uebertretung der Maigesetze wurde Weihbischof Cybichowski von Gnesen zu neun Monaten Gefängniß verurtheilt. Noch bevor das Urtheil rechtskräftig wurde, wies ihn die Polizei aus der Provinz Posen hinaus. Da er aber bald wiederkehrte, wurde er am 19. October verhaftet und in's Gefängniß geführt. Am 23. April wurde der Bischof von Paderborn, der seine Festungshaft überstanden, in Wesel internirt, das Kirchenvermögen seiner Diöcese wurde am 29. April in allen nicht maigesetzlich besetzten Pfarreien mit Beschlag belegt. Anfang August entfloh er heimlich aus der Festung nach Holland, um in der Verwaltung seiner Diöcese weniger behindert zu sein. Zur Strafe dafür wurde er seiner Bürgerrechte für verlustig erklärt. Am 1. Mai trat das Brodkorbgesetz

in Kraft und wurde das Gehalt allen Geistlichen gesperrt, die sich nicht den Maigesetzen unterwerfen wollten. Um diesen Schritt den Priestern zu erleichtern, begnügte man sich statt einer Erklärung mit irgend einem Zeichen, welches sich als Unterwerfung unter die Maigesetze deuten ließ. Doch auch so war — einzelne Ausnahmen kommen bei der großen Masse der Priester nicht in Betracht — der Klerus nicht zu einem Schritt zu bewegen, den er als einen Verrath an seiner heiligen Pflicht ansah. Man hatte doch gar zu gering gedacht von dem Opfermuth des Klerus sowohl als des katholischen Volkes, welches nach Möglichkeit durch freie Spenden den Ausfall an Gehalt zu ersetzen suchte. Wohl nicht aus Bescheidenheit hat die Regierung nie die Zahl derjenigen angeben wollen, welche ihr Gehalt weiter bezogen, obwohl es manchen Priestern ohne irgend welche Erklärung von ihrer Seite in's Haus geschickt wurde. Der Klerus zog es vor, das Silber zurückzuschicken und mit reinem Gewissen die Armuth des Volkes zu theilen. Der Fürstbischof von Breslau, dem schon am 29. März die Aufforderung zur Niederlegung seines Amtes zugegangen war, wurde am 6. October abgesetzt. Da er sich in den österreichischen Theil seiner Diöcese zurückgezogen, so wurde ihm das Absetzungsdecret durch Vermittlung der österreichischen Gerichte zugestellt. Am 7. October wurde der Domherr Kurowski von Posen zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt, weil das Gericht als erwiesen erachtete, daß derselbe seit der Absetzung des Erzbischofs Ledochowski verschiedene bischöfliche Rechte ohne Genehmigung der Regierung ausgeübt habe. In Folge der Diöcesansperre mußte der Erzbischof von Köln am 16. October das erzbischöfliche Palais räumen, nachdem die Polizei dasselbe mit Gewalt geöffnet hatte. Anfangs October ging dem Bischof von Trier die Aufforderung zu, wegen Nichtbesetzung sämmtlicher Succursalpfarren der Diöcese innerhalb acht Tagen die Summe von 91 350 Mark zu bezahlen, widrigenfalls Pfändung erfolgen werde. Die Pfändung erfolgte am 13. October, war aber erfolglos. Um dieselbe Zeit wurden sämmtliche katholische Pfarrer der Diöcese Münster ohne Angabe eines Grundes des Vorsitzes im Schulvorstand enthoben. Die Maßregel ist damit in der ganzen Diöcese durchgeführt, da der rheinische Antheil derselben mit wenigen Ausnahmen schon früher von derselben betroffen wurde. Am 10. November wurde das erzbischöfliche Priesterseminar in Köln und am 17. das Knabenseminar in Paderborn wegen Verweigerung der Revision durch Regierungscommissäre geschlossen. Am 31. December wurde Weihbischof Janiszewski verhaftet und für sechs Monate in's Gefängniß geführt.

Eine gesonderte Betrachtung verdient noch der Culturkampf auf dem Gebiete der Schule. Im Princip ist in einem Staate, der die Schule als seine ausschließliche Domäne betrachtet und zugleich allen Confessionen

gleiche Rechte gewährt, der confessionelle und religiöse Charakter der Schüler gefährdet. Denn die aufeinanderfolgenden Cultusminister, die oft in ihren religiösen Anschauungen um Sonnenweiten auseinander gehen, werden naturgemäß die Schule in ihrem Sinne behandeln und ohne Rücksicht auf den confessionellen Charakter einer Schule derselben Professoren und Lehrer ihrer eigenen Richtung aufdrängen. Auch Minister Falk benützte die ihm gegebenen Vollmachten, um die Schulen möglichst der Kirche und den verschiedenen Confessionen zu entreißen. Im Jahre 1874 stellte er an dem ganz katholischen Gymnasium zu Münster einen Protestanten an, in verschiedenen Orten, z. B. in Trarbach, Traben und St. Johann-Saarbrücken, wurden die katholischen Schulen aufgehoben und mit den evangelischen vereinigt. Im November 1874 wurde an mehreren (allen?) katholischen Gymnasien der Besuch der heiligen Messe mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen auf zwei Wochentage beschränkt, der Sonntag-Nachmittags-Gottesdienst mit Ausnahme der Communiontage aufgehoben; der Empfang der heiligen Communion sollte nicht mehr controlirt werden. Hierzu kam später noch eine Verfügung, gemäß welcher für die Volksschulen nur zweimal wöchentlich Gottesdienst stattfinden soll, und zwar nicht an Sonn- und Feiertagen, „weil an diesen Tagen das Kind der Familie gehöre, welche für die religiöse Gewöhnung des Kindes zu sorgen habe“. Außerdem dürfen nur die Kinder über 10 Jahre, die nicht über eine Viertelstunde von der Kirche entfernt wohnen, zu diesem Gottesdienst angehalten werden.

Aus allen diesen Maßregeln erhellte zur Genüge, daß es sich hier nicht um irgend welche vereinzelte Schritte gegen die Kirche, sondern um ein ganzes System handelte, welches die Schule der Kirche entfremden und der ausschließlichen Controle des Staates unterwerfen sollte. Noch deutlicher ging dieß aus der im Jahre 1874 erfolgten Einführung eines Lesebuches für die Volksschulen hervor, das auf Veranlassung des Cultusministers herausgegeben worden war, die Kirche und alles wahrhaft Katholische ignorirte, dagegen an unzulässigen, ja für unschuldige Knaben und Mädchen geradezu anstößigen Stellen keinen Mangel hatte. Fast zur selben Zeit wurde die biblische Geschichte von Schumacher an den katholischen Volksschulen und das Religionshandbuch von Bischof Martin an den Gymnasien verboten, obwohl beide die Gutheißung aller kirchlichen Obern besaßen. Der Erzbischof von Köln legte gegen dieses Verbot Verwahrung ein. Er sowohl als die übrigen Bischöfe betonten, daß die Einführung und das Verbot von Religionshandbüchern ohne Genehmigung der kirchlichen Obern ein Eingriff in die göttlichen, auch von der preußischen Regierung früher anerkannten Rechte der Kirche sei. Aber um bischöfliche Reclamationen kümmerte sich Dr. Falk herzlich wenig.

Ein Ministerialrescript aus dem Jahre 1874 mahnt die Regierungen, daß Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nur da gestattet seien, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend noch nicht ausreichend gesorgt sei; man solle deßhalb so viele öffentliche Schulen errichten, daß Privatschulen (namentlich solche, welche geistlichen Genossenschaften angehörten) überflüssig würden (156). Noch offener spricht ein Ministerialrescript vom Januar 1875 und eine darauf bezügliche Circularverfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 3. Februar 1875 (157). Der Minister ist der Ansicht, die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes falle dem von der Regierung angestellten Lehrer zu; die Leitung desselben hingegen sei, wenn auch nicht nach formellem Recht, so doch durch factische Anerkennung, Sache der Kirche. In Folge dieses Rescriptes entschied sodann der Oberpräsident der Rheinprovinz, die staatlichen Schulinspectoren hätten nicht zwar den rein (!) dogmatischen Inhalt, wohl aber die Form des Religionsunterrichtes sowie die dabei gehandhabte Schulzucht zu überwachen. Damit war das Aufsichtsrecht der Kirche über den Religionsunterricht angegriffen oder gar illusorisch gemacht. Thatsächlich begann Minister Falk schon im Jahre 1874 an verschiedenen Orten den Pfarrgeistlichen den schulplanmäßigen Religionsunterricht zu verbieten. Diese Verbote mehrten sich im folgenden Jahre. Die Regierung von Münster ging sogar so weit, das Verbot auf alle Geistliche ihres Bezirkes ohne Ausnahme auszudehnen. Die Regierung zu Arnsberg erklärte in einer Verfügung vom 21. Mai 1875, das den Pfarrgeistlichen hinsichtlich des Religionsunterrichtes zustehende Recht beschränke sich darauf, „den schulplanmäßigen Religionsstunden ohne Einmischung in dieselben als Zuhörer beiwohnen zu dürfen". Und diese Einschränkung war noch mit dem Zusatz begleitet: „soweit nicht andere Rücksichten der Zulassung entgegenständen"[1]. Es war nur eine weitere Folge aus den hier zu Tage tretenden Anschauungen, daß die Regierungen die Nothwendigkeit der kirchlichen Sendung (missio canonica) zur Ertheilung des vorschriftsmäßigen Religionsunterrichtes offen in Abrede stellten und deßhalb wiederholt auch Religionslehrer im Amte schützten, denen die kirchlichen Obern die Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes entzogen hatten[2].

Die Katholiken erkannten das Drohende der Lage sehr wohl und ließen es an Erklärungen, Vorstellungen und Petitionen zur Wahrung ihrer Rechte nicht fehlen. Wir erinnern hier beispielsweise an die Resolutionen der verschiedenen Katholikenversammlungen dieses Jahres, z. B. derjenigen zu

[1] Vgl. Schulte, Geschichte der ersten sieben Jahre des Culturkampfes S. 178.
[2] Schulte a. a. O. S. 180.

Mainz vom 22. September 1875 (158) und zu Münster am 19. October (159), und die Petitionen der rheinischen und westfälischen Katholiken an beide Häuser des Landtags (160 und 161). Aber wie der Cultusminister, so hatte auch die liberale Majorität taube Ohren für die Klagen der Katholiken. Schon im März 1875, als Dr. Windthorst anläßlich der Einführung des neuen Lesebuches und des Verbotes der biblischen Geschichte von Schumacher sich im Abgeordnetenhause beschwerte, antwortete ihm Dr. Virchow: Von dem allerdings sehr vereinsamten römischen Standpunkte komme man zu etwas, was man biblische Geschichte nenne, was aber in der Wirklichkeit biblische Mythologie sei (Sehr wahr! links). Der Staat habe die Verpflichtung, „die Lehrer der Jugend soweit zu unterrichten in der modernen Methode, daß sie im Stande seien, diesen (kirchlichen) Einflüssen Widerstand zu leisten“[1].

Auch die Bischöfe unterließen ihrerseits nichts, um die Rechte der katholischen Kirche auf den Unterricht, besonders in den Volksschulen, zu wahren. Um aber zugleich in der Friedensliebe bis an die äußersten Grenzen des Möglichen zu gehen und im allgemeinen Schiffbruch noch zu retten, was zu retten war, befahlen sie dem Klerus, sich der Nothlage zu fügen, alle ihnen noch gelassenen Rechte auszunützen und durch Privatunterricht das Mangelnde des Religionsunterrichtes in der Schule zu ersetzen. Die Kinder durften vorderhand um so mehr den Schulen wie bisher anvertraut werden, als thatsächlich die älteren Lehrer der Kirche treu anhingen, somit die Gefahr für die religiöse Erziehung der Kinder noch gering war. Dieses Verhalten der Bischöfe war unter den gegebenen Verhältnissen das einzig Thunliche und beweist allein zur Genüge, wie wenig die katholischen Bischöfe den Culturkampf der preußischen Regierung „aufgenöthigt“ haben.

Aber anstatt durch diese Nachgiebigkeit zu milderem Vorgehen veranlaßt zu werden, glaubte Falk sich nur noch mehr erlauben zu dürfen im Kampfe gegen die katholischen Schulen. Bis zu Ende des Jahres 1875 waren nahezu sämmtliche geistlichen Kreis- und eine sehr große Zahl Local-Schulinspectoren in Rheinland und Westfalen, soweit sie der katholischen Kirche angehörten, ihres Amtes enthoben und durch Altkatholiken oder Protestanten ersetzt. Mit der Beseitigung der katholischen Kreisschulinspectoren, welche ihr Amt unentgeltlich verwaltet hatten und nun durch besoldete Beamte ersetzt werden mußten, ging natürlich die Erhöhung der Schulaufsichtskosten Hand in Hand. Während im Jahre 1872 die Aufsichtskosten sich auf 20 000 Thaler beliefen, stiegen sie im Jahre 1874 auf 90 000 Thaler zur Besoldung von 60 selbständigen Kreisschulinspectoren und bis zum Jahre

[1] Stenogr. Bericht Bd. I, S. 704.

1879 auf 875 750 Mark für 177 Kreisschulinspectoren[1]. Wie rücksichtsvoll man gegen den kirchlichen Charakter der Schulen vorging, beweist der Umstand, daß man in mehreren Regierungsbezirken den Kindern die Theilnahme an Processionen und kirchlichen Feierlichkeiten auch außer der Schulzeit verbot. Im Kreise Essen erklärte der Kreisschulinspector in einem Rundschreiben an die Lehrer des Kreises, einem Geistlichen sei der Eintritt in die Schule verboten, weil derselbe den Communionunterricht benutzt habe, „um die Kinder für die Herz-Jesu-Andacht zu gewinnen". Dieser Vorfall werde den Lehrern zur Kenntniß gebracht „mit der Aufforderung, streng darauf zu sehen, daß ein solcher Mißbrauch nicht in den hiesigen Schulen einreiße"[2].

V. Seit 1876. Allmähliche Ermattung des Culturkampfseifers.

Bis zum Beginne des Jahres 1876 hatte der Culturkampf nur Ruinen geschaffen. Viele herrliche katholischen Anstalten waren vernichtet, die Klöster verödet und ihre Einwohner in die Fremde getrieben, die Bischöfe sahen sich ihres Einkommens beraubt, drei waren schon abgesetzt und weilten in der Fremde; viele Priester hatte man gesperrt, gefangen oder zur Auswanderung gezwungen. Zahlreiche Pfarreien waren verwaist und die Schulen der Kirche fast ganz entrissen. Aber Erfolge im Sinne der Maigesetze waren nicht erzielt worden. Ja mitten in den traurigen Ruinen schien das katholische Leben tiefere Wurzeln zu schlagen und die Krone herrlicher zu entfalten als je. „Diese Deutschen sind wie ihre Eichen." Dieses Wort des hochseligen Pius IX. hat sich an den deutschen Katholiken bewahrheitet. In der That, wie kläglich der Altkatholicismus und das Traumbild einer deutschen Nationalkirche sich in eitlen Dunst auflöste, bewiesen, um von allem Anderen zu schweigen, die großartigen katholischen Kundgebungen bei der Feier des dreißigsten Jahrestages der Wahl Pius' IX. zum Oberhaupte der Kirche am 16. Juni 1875. Die Glückwunschadressen aus Deutschland waren mit mehr als anderthalb Millionen Unterschriften bedeckt. Die glänzenden Feierlichkeiten und die zahlreichen Versammlungen bei dieser Gelegenheit zeigten, wie warm die Herzen der deutschen Katholiken ihrem höchsten Oberhirten, dem Stellvertreter Christi auf Erden, entgegenschlugen. Für den Tieferblickenden, der all die harten, im Culturkampf gebrachten Opfer überschaute, bedurfte es freilich eines solchen Beweises der kirchlichen Treue der deutschen Katholiken nicht.

---

[1] Vgl. Schulte a. a. O. S. 125.
[2] Der Ukas findet sich abgedruckt bei Schulte a. a. O. S. 186.

Je unabweislicher sich aber Allen die Ueberzeugung von dem völligen Fiasko des preußischen Culturkampfes aufdrängte, um so mehr glaubte Dr. Falk Alles daransetzen zu müssen, um seinem kirchenpolitischen Programm zum Siege zu verhelfen. Das beweist seine Verfügung vom 18. Februar 1876 in Betreff des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen (162). In diesem Erlaß wird das Princip aufgestellt und zur praktischen Durchführung gebracht, daß die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes ausschließliche Sache des Staates ist und nur die vom Staate angestellten oder zugelassenen Organe zu demselben berechtigt sind. In erster Linie hat also der vom Staate angestellte Lehrer den Religionsunterricht in der Schule zu ertheilen, der Geistliche nur subsidiär, soweit es ihm die Regierung gestattet. Bei Streitigkeiten zwischen dem Lehrer und dem Geistlichen in Betreff des Religionsunterrichtes entscheidet die (staatliche) Schulaufsichtsbehörde. Bei der Zulassung der Geistlichen soll ferner als Grundsatz festgehalten werden, daß nur solche zuzulassen sind, welche in Bezug auf ihre Stellung zum Staate der Schulaufsichtsbehörde „keine Bedenken" (!) erregen. Wie trotz alledem der Erlaß den Religionsgesellschaften (nicht den einzelnen Geistlichen) noch die Leitung des Religionsunterrichtes (im Gegensatz zur Ertheilung) zusprechen kann, ist schwer verständlich, besonders da auch diese Leitung durch den Zusatz verclausulirt ist: „so lange er (der Geistliche) durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, die der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt". Außer diesen principiellen Ausführungen enthält das Ministerialrescript noch Anweisungen, betreffend die Beschränkung des Beicht- und Communionunterrichtes, die Benutzung des Schullocales durch Geistliche u. s. w.

Die Hülfsmittel der Gesetzgebung im Culturkampf waren schon nahezu erschöpft. Als Schlußsteine kamen noch zu den früheren Culturkampfsgesetzen für das ganze Reich das Gesetz vom 26. Februar 1876, eine Verschärfung des Kanzelparagraphen vom 15. Mai 1871 (163), für Preußen das Gesetz vom 7. Juni 1876 über die „Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung der katholischen Diöcesen", welches die Verwaltung der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 nicht betroffenen Kirchengüter der staatlichen Obhut unterstellt (164). Zur Ausführung des letzteren Gesetzes erfolgte am 29. September 1876 eine königliche Verordnung (165). Die Bischöfe protestirten gegen das neue Aufsichtsgesetz, da es die Rechte der Kirche auf selbständige Verwaltung ihres Vermögens beeinträchtige. Wir geben die Proteste der Bischöfe nach den Mittheilungen des „Staatsanzeigers" vom 25. November 1876 (166—173). Denjenigen des Erzbischofs von Köln brachte er aber nicht, weßhalb dieser

seinen Protest durch eine eigene Zuschrift an die „Germania“ veröffentlichte (174).

War auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht mehr viel zu thun, so bestand Minister Falk um so mehr auf der ungeschwächten Durchführung der schon erlassenen Gesetze und Verfügungen. Bei jeder Gelegenheit versicherte er, die Maigesetze sollten unter ihm kein leerer Buchstabe sein, und als Friedensbedingung verlange er von den Katholiken die volle Anerkennung derselben. Aus den Maßregeln, durch die er seinen ungeschwächten Culturkampfseifer bethätigte, nennen wir nur die allerwichtigsten. Maßregelungen der katholischen Geistlichen, der katholischen Vereine, Processionen und der katholischen Presse gehörten schon längst zu den alltäglichen Ereignissen, die man kaum noch beachtete. Der Cultusminister unterließ aber nicht, von Zeit zu Zeit für auffälligere Culturkampfsereignisse zu sorgen. Am 9. März 1876 wurde das Priesterseminar zu Limburg, am 26. März das Knabenseminar zu Paderborn, am 24. Mai das theologische Convict und das Knabenseminar zu Münster, im Juni das theologische Convict zu Bonn geschlossen. Der Bischof von Münster wurde am 8. März, der Erzbischof von Köln am 28. Juni „abgesetzt“. Im folgenden Jahre (1877) wurden auch der Bischof von Limburg (13. Juni) und der Weihbischof Janiszewski (am 14. April) abgesetzt. Damit waren nun bereits 6 Bisthümer in Folge von „Absetzungen“ verwaist. Außerdem waren durch den Tod ihrer Oberhirten die Diöcesen Fulda (seit 14. October 1873) und Trier (seit dem 30. Mai 1876) erledigt. Letzterer war durch den Tod der schon eingeleiteten „Amtsentsetzung“ zuvorgekommen. Auch die in der Verbannung weilenden „abgesetzten“ Bischöfe, welche fortfuhren, ihre Diöcesen zu verwalten, wurden wiederholt wegen „unbefugter Amtshandlungen“ verurtheilt. Der Erzbischof Ledochowski wurde am 3. Februar 1876 nach zweijähriger Haft zu Ostrowo aus dem Gefängniß entlassen. In einem wahren Triumphzuge wurde der geliebte Oberhirte und starkmüthige Bekenner von seinen Diöcesanen überall empfangen. Zur Anerkennung seiner großen Verdienste hatte ihn der Heilige Vater noch im Gefängniß mit der Cardinalswürde geschmückt. Nach Beendigung seiner Haft ging er jetzt nach Rom und leitete von dort aus seine Diöcese. Für diese „Anmaßung bischöflicher Rechte“ wurde er am 9. Februar 1877 zu $2^1/_2$ Jahren und am folgenden 26. Mai zu weiteren 7 Monaten und ein Jahr später, 7. November 1878, wiederum zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt. Er sowohl wie der hochw. Erzbischof von Köln wurden von der Polizei steckbrieflich verfolgt.

Da sich das Domcapitel von Münster weigerte, nach der Absetzung des Bischofs einen Capitelsvicar zu wählen, wurde das Diöcesanvermögen im Juni 1876 in staatliche Verwaltung genommen. Die mehrere 100 000

Thaler betragenden Fonds für die auswärtigen Missionen wurden ebenfalls mit Beschlag belegt. Gegen den Generalvicar Giese und mehrere bischöfliche Beamte wurde eine Untersuchung wegen Verheimlichung von Vermögensgegenständen des Bisthums eingeleitet, die jedoch zu keinem Resultate führte. Am 15. Juli wurde das Vermögen des Bisthums Limburg ebenfalls vom Staat in Beschlag genommen, weil die Domherren sich weigerten, an Stelle des staatlich abgesetzten Bischofs einen Verweser zu wählen. Um dem Leser eine Vorstellung von den pecuniären Verlusten der katholischen Diöcesen in Folge des Gesetzes vom 22. April 1875 zu geben, wollen wir hier einen vom Cultusminister im November 1877 dem Abgeordnetenhaus zugegangenen Nachweis der eingestellten Staatsleistungen für die katholischen Bisthümer und Geistlichen auszüglich mittheilen. Die Ziffern beziehen sich selbstverständlich nur auf das Jahr 1877. Von den für die Bisthümer bestimmten staatlichen Leistungen im Gesammtbetrag von 310 718 Mark sind 242 195 M. eingestellt, 62 831 gezahlt worden und 5691 M. als Rest geblieben. Vollständig, resp. fast vollständig sind die Zahlungen eingestellt für das Bisthum Ermland (26 262 M. eingestellt, 47 M. gezahlt), für das Bisthum Fulda (11 610 M. eingestellt und 177 M. gezahlt), für das Bisthum Limburg (8492 M. eingestellt und 361 M. als Rest geblieben), für das Bisthum Culm (23 988 M. eingestellt, 1021 M. gezahlt), für das Bisthum Trier (22 568 M. eingestellt und 1912 M. gezahlt), für das Erzbisthum Gnesen (9474 M. eingestellt und 1015 M. gezahlt). Für das Erzbisthum Posen sind von 42 621 M. 25 747 M., für das Bisthum Breslau von 40 527 M. 26 969 M., für das Erzbisthum Köln von 44 280 M. 34 912 M., für das Bisthum Paderborn von 28 869 M. 20 994 M., für das Bisthum Münster von 27 267 M. 18 757 M., für das Bisthum Osnabrück von 8000 M. 4466 M. und für das Bisthum Hildesheim von 11 707 M. 7890 M. eingestellt. — Von den für die Besoldung katholischer Geistlicher bestimmten Leistungen im Gesammtbetrage von 331 685 M. ist die Zahlung von 283 354 M. eingestellt, sind 45 151 M. gezahlt worden und 13 179 M. als Rest geblieben. So sind z. B. im Regierungsbezirk Posen von 5414 M. 4125 M. eingestellt, im Regierungsbezirk Minden von 10 667 M. 10 150 M., im Regierungsbezirk Kassel von 17 546 M. 15 277 M., im Regierungsbezirk Düsseldorf von 43 519 M. 35 941 M., im Regierungsbezirk Köln von 28 858 M. 25 067 M., im Regierungsbezirk Trier von 85 051 M. 41 000 M., im Regierungsbezirk Aachen von 37 434 M. 29 084 M.

Wie in den früheren Jahren, so sah auch seit 1876 das katholische Volk nicht müßig dem Verlaufe des Culturkampfes zu. Und da sich derselbe immer mehr auf die Schule zu concentriren schien, so richteten die

Katholiken auch auf diesen Punkt hauptsächlich ihr Augenmerk. Es wurden sogar viele Stimmen unter den Katholiken laut, welche die volle Schulfreiheit als den zu erringenden Kampfpreis aus dem Culturkampf bezeichneten. Wiederholt und energisch brachte das Centrum wie die übrigen, so auch die Schulbeschwerden im Landtag zur Sprache, namentlich wurde der Cultusminister in Bezug auf die sogen. Lesebuchfrage und den Ministerialerlaß vom 18. Februar heftig interpellirt, aber die liberale Majorität, die sonst für die Freiheit schwärmt, stand Falk geschlossen zur Seite im „Kampfe gegen Rom". Um so mehr suchten Volk und Klerus die ihnen gelassenen gesetzlichen Mittel: Versammlungen, Schriften und dergleichen, zu benutzen, um die öffentliche Meinung aufzuklären und so zu ihrem guten Recht zu gelangen. Zu den wichtigsten Kundgebungen in dieser Richtung aus dem Jahre 1876 gehören die Eingaben der Pfarrer der beiden Diöcesen Münster und Paderborn d. d. 18. October 1876 an den Cultusminister in Betreff der Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes (175) und der Beibehaltung mehrerer die Katholiken verletzenden Lesebücher in evangelischen Schulen (176). Die abschlägige Antwort des Ministers nöthigte die Petenten zu einer Erwiederung und weiteren Begründung ihrer Eingabe (177). Im Januar 1877 brachte Dr. Reichensperger Namens des Centrums wieder einen Antrag bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes ein. In demselben wird als nothwendiges Erforderniß zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes die Ermächtigung durch die kirchlichen Obern (missio canonica) aufgestellt. Dr. Falk erwiederte auf die Klagen des Centrums: der Religionsunterricht müsse, wie jeder andere Unterricht, im Auftrage des Staates und nicht der Kirche ertheilt werden. Zugleich beschuldigte er das Centrum der Bundesgenossenschaft mit den Socialdemokraten, ein Beweis, daß er keine Waffe im „Kampf gegen Rom" verschmähte. Mit Ausnahme einiger Altconservativen stimmten sämmtliche Abgeordneten gegen den Antrag des Centrums, der doch, so sollte es scheinen, nichts enthält als die elementärste Forderung der verfassungsmäßig garantirten Religionsfreiheit.

Eine von mehreren Tausend Katholiken besuchte Versammlung in Köln am 14. October 1877 beauftragte 18 Abgeordnete mit einer Immediateingabe an den Kaiser. Die Beschwerden bezogen sich auf die Entfernung katholischer, die Anstellung evangelischer Schulinspectoren, die Verwandlung confessioneller Schulen in paritätische, die ministeriellen Anordnungen in Bezug auf Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts u. s. w. (178). Die Eingabe wurde Namens des Königs von Dr. Falk in der gewöhnlichen ise abschlägig beantwortet (179). Dasselbe Loos traf schon vorher eine ngabe der westfälischen Schulgemeinden an den Cultusminister (180), und ter eine vom Grafen Ballestrem und 18 Mitgliedern des Abgeord-

netenhauses am 5. November 1877 dem Kaiser überreichte Massenpetition aus Schlesien, mit 155 698 Unterschriften, um Aufhebung der Maigesetze und Aenderung der die Schule betreffenden neuen Verordnungen (181). So leichten Kaufes als Dr. Falk anzunehmen schien, gaben sich aber die „hartnäckigen" Bewohner der rothen Erde nicht zufrieden. Man beschloß, die vom Cultusminister abschlägig beschiedene Eingabe an den Landtag zu richten. Anfangs November wurde deßhalb vom Grafen Droste zu Vischering dem Landtag die von vielen Tausend selbständigen Männern Westfalens unterschriebene Petition eingereicht, „das hohe Haus der Abgeordneten wolle die königliche Staatsregierung auffordern, alle die Rechte der Kirche wie der römisch-katholischen Staatsbürger auf dem Gebiete des Volksschulwesens verletzenden Anordnungen unverzüglich zu beseitigen". „Wir fordern," in diesen Sätzen läßt sich der Inhalt der Petition zusammenfassen, „im Allgemeinen Beseitigung aller (den kirchlichen Rechten auf die Schule) entgegenstehenden Verfügungen und Verordnungen. Im Besonderen verlangen wir, daß über unsere katholischen Volksschulen ausschließlich katholische Aufsichtsbeamte gesetzt werden; daß Niemand in der katholischen Religionslehre unterrichtet oder prüft, der nicht den Auftrag dazu von der Kirche erhalten hat; daß den von der Kirche damit beauftragten Priestern die Leitung des Religionsunterrichtes ohne jede Beeinträchtigung belassen wird." Die Unterrichtscommission beantragte dagegen mit großer Mehrheit Uebergang zur Tagesordnung. Im Abgeordnetenhause stellte Reichensperger den Antrag auf Ueberweisung zur Abhülfe. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags brachte Windthorst folgenden Unterantrag ein: „Die Petition des Grafen Droste zu Vischering der königlichen Staatsregierung zur Abhülfe in der Richtung zu überweisen, daß da, wo die Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormünder) die kirchlichen Garantien dafür, daß der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule im Sinne der römisch-katholischen Kirche ertheilt wird, als zur Zeit vorhanden nicht erkennen, kein Zwang zur Theilnahme ihrer Kinder an dem Religionsunterricht stattfinde."

Sollte auch dieser Antrag verworfen werden, so brachte Dr. Brüel folgendes Amendement ein: „Die Petition des Grafen Droste zu Vischering der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung in der Richtung zu überweisen, daß wenigstens da, wo die normalen Garantien dafür, daß der Religionsunterricht im Sinne der römisch-katholischen Kirche ertheilt wird, zur Zeit fehlen, kein Zwang zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte gegen die Kinder solcher Eltern geübt werde, welche dieser Theilnahme widersprechen." Der letzte Antrag sollte nur dem allerschreiendsten Mißstande abhelfen, der darin bestand, daß katholische Kinder gezwungen

wurden, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in Schulen beizuwohnen, wo von der Kirche abgefallene oder protestantische Lehrer angestellt waren, bezw. im Amte belassen wurden. Das ist doch die bescheidenste Forderung an eine Partei, die sich vorzugsweise als Vorkämpferin der Gewissensfreiheit ausgibt. Trotzdem stimmten die Liberalen und Protestanten, mit wenigen Ausnahmen, geschlossen gegen alle drei Anträge. Man ließ nicht einmal alle Antragsteller zu Worte kommen. Das ist die Freiheit, welche unsere Liberalen meinen.

Doch obwohl der „Vater der Maigesetze" redlich bemüht war, den Culturkampf ungeschwächt weiterzuführen; obwohl man noch am 26. August 1877 durch Errichtung des Canossa-Denkmals auf dem Harz, zur Erinnerung an Bismarcks Worte vom 14. Mai 1872: „Nach Canossa gehen wir nicht", den erlahmenden Culturkampfseifer neu zu beleben suchte; obwohl endlich Dr. Falk noch im December 1877 und Januar 1878 bei Gelegenheit eines Antrags des Centrums auf Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde die Aufhebung oder Revision der Maigesetze unter großem Applaus der Liberalen für „indiscutabel" erklärte: so ermattete die Lust an dem religiösen Bürgerkrieg im Lande immer mehr und mehr. Das Volk wurde allmählich des wüsten Kampfes müde und immer zahlreichere Stimmen wurden laut, welche den Culturkampf als ein Unglück für das Vaterland bezeichneten. Die künstlichen Mittel, durch die man liberalerseits die Volksleidenschaften aufgeregt hatte, waren so ziemlich erschöpft, und die alten Schlagwörter von „hierarchischen Uebergriffen", von der „Reichsfeindlichkeit der Katholiken", von „ultramontanen Umtrieben", von der „Gefährdung des Deutschen Reiches durch das päpstliche Rom" verloren allmählich bei den Besonnenern ihre Kraft. Außerdem erkannten aber schließlich auch die Kurzsichtigsten die Ungeheuerlichkeit, die darin liege, daß man Priester polizeilich verfolge, sie nächtlicher Weile bei der Spendung der Sacramente oder beim Lesen der heiligen Messe unter großem Tumult verhafte, sie mit schweren Geldstrafen belege, sie wie gemeine Verbrecher in's Gefängniß werfe oder über die Grenze schaffe, weil sie maigesetzwidrig Kranken und Sterbenden die letzten Tröstungen der heiligen Religion gebracht.

Was aber besonders auch in den weitesten Kreisen die Unlust am Culturkampf vermehrte, war vor Allem die Erkenntniß der vollständigen Erfolglosigkeit desselben. Mit allen Mitteln der innern und äußern Politik hatte der gewaltigste Militärstaat der Erde auf dem Gipfel seiner Macht den Kampf gegen die aller materiellen Machtmittel beraubte katholische Kirche unternommen und Jahre lang mit rücksichtsloser Energie durchgeführt. Und welches war nun nach nahezu einem Decennium uner-

mäblichen Kampfes der Erfolg? Der Staat mußte offen bekennen, daß alle seine Gesetze und Maßregeln an dem passiven Widerstand des katholischen Volkes vollständig gescheitert seien. Trotz aller Geldspenden war es ihm nicht gelungen, über 30 von 10 000 katholischen Priestern zu Staatspfarrern zu machen. Die Altkatholiken, denen man mütterliche Sorgfalt zugewandt und die man mit Geldmitteln unterstützt hatte, waren dem Aussterben nahe und vom katholischen Volke geringgeschätzt. In seiner überwältigenden Mehrheit hielt das katholische Volk treu zur Kirche und zu seinen Oberhirten, die ihm ein so leuchtendes Vorbild des Opfermuthes, der Pflichttreue und der Anhänglichkeit an das Oberhaupt der Kirche gaben. Mochte man es vorerst noch vertuschen wollen, das Fiasco des Culturkampfs trat immer offener zu Tage. Einen trefflichen Ausdruck fand diese Erfolglosigkeit und der daraus sich ergebende Ueberdruß am religiösen Hader in einer meisterhaften Rede Reichenspergers im Abgeordnetenhause (Sitzung vom 22. November 1877), welche wir unter den Documenten zum Theil mittheilen wollen, weil sie einen trefflichen Ueberblick über den kirchenpolitischen Conflict und eine schneidige Kritik desselben liefert (182). Wie weit diese Einsicht mit der Zeit auch in akatholischen Kreisen gedieh, beweist beispielsweise die Rede des conservativen Abgeordneten von Hammerstein, der am 28. Mai 1880 ohne Widerspruch im Landtag erklären konnte: „Also, meine Herren, die Maigesetze haben zu einem gedeihlichen Ende nicht geführt; ein Fehler ist gemacht, Niemand läugnet das heutzutage, der überhaupt die Nothwendigkeit einer Kirche zugesteht; die Regierung selbst gesteht es nun ein."

Nicht minder verleidete Vielen den Culturkampf die Wahrnehmung, daß bei der innern Zerrissenheit auch die materiellen Interessen in Handel und Industrie tief geschädigt wurden. Das Fiasko der deutschen Industrie auf der Ausstellung in Philadelphia zeigte, daß Deutschland über seinen religiösen Kämpfen und den gleichzeitigen Gründungen weit hinter den anderen Nationen zurückgeblieben war. Ohne Zweifel hatte der innere Unfriede, das Schwinden der Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit, der Mangel an gegenseitigem Vertrauen im Handel und Verkehr, Alles Folgen des Culturkampfes, einen bedeutenden Theil an der Schuld. Hierzu kam, daß das Gebahren des Cultusministers Falk in der Schulfrage auch den gläubigen Protestanten zeigte, wohin der kirchenpolitische Streit schließlich führen müsse. Auch diesen wurde es klar, daß die confessionslose Schule dem Unglauben, der sittlichen Verwahrlosung und Verwilderung in die Hände arbeite und der ganze Vortheil des Culturkampfes auf Seiten des Antichristenthums sich finde. Endlich wurden Vielen die Augen geöffnet durch das rasche Zunehmen des Socialismus in Deutschland. Während die Socialdemokraten

im Jahre 1871 bloß 2 Reichstagsabgeordnete zählten, besaßen sie im Jahre 1874 schon 9 und im Jahre 1877 gar 13. Die Zahl der für die Socialdemokraten abgegebenen Stimmen belief sich fast auf eine halbe Million. Der immer weiter sich aufthuende Abgrund erschreckte jetzt auch Viele, die bisher fröhlich Holz zum Culturkampfsbrande herbeigetragen. Als nun vollends das Jahr 1878 mit den Attentaten Hödels (am 11. Mai) und Nobilings (am 2. Juni) so recht augenscheinlich die Gefahr erkennen ließ, in welche die religiöse Verwilderung auch die gekrönten Häupter stürzte, da wurde das Verlangen nach dem religiösen Frieden immer allgemeiner und lauter, und selbst vom Throne erscholl das Wort: „Gebt dem Volke die Religion wieder.“

Schon am 24. März hatte der neue Papst Leo XIII. die erste ihm dargebotene Gelegenheit benutzt, um, so viel an ihm lag, die Hand zur Versöhnung zu bieten. Indem er nämlich trotz der abgebrochenen diplomatischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatican den Kaiser Wilhelm unterm 20. Februar in einem eigenhändigen Schreiben von seiner Erhebung auf den päpstlichen Thron benachrichtigt, drückt der neue Papst zugleich sein Bedauern darüber aus, nicht mehr die alten friedlichen Beziehungen zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhle vorzufinden (183). Der Kaiser antwortete unter dem 24. März der Form nach entgegenkommend, doch zugleich die Hoffnung aussprechend, der Papst werde die deutschen Katholiken zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze anhalten (184). Das kaiserliche Schreiben anerkennt, daß die katholischen Unterthanen „gleich den andern der Obrigkeit und ihren Gesetzen die Folgsamkeit beweisen, welche den Lehren des gemeinsamen christlichen Glaubens entspricht“. Auch gesteht Se. Majestät, daß Jahrhunderte hindurch der christliche Sinn des deutschen Volkes den Frieden im Lande und den Gehorsam gegen die Obrigkeit treu bewahrt hat und auch für die Zukunft die Sicherstellung dieser Güter verbürgt. Das Schreiben ist vom Fürsten Bismarck gegengezeichnet, der bekanntlich bei einer andern Gelegenheit gesprochen, es handle sich im Culturkampf um einen uralten Streit zwischen Priesterthum und Königthum und nie habe eine Macht mit dem Papstthum im Frieden leben können. In einer Erwiederung vom 17. April gibt der Papst der Hoffnung auf Erneuerung des früher bestandenen guten Einvernehmens Ausdruck und bezeichnet als nothwendige Bedingung zum Frieden die Abänderung der Maigesetze. Der Wortlaut des Schreibens ist unseres Wissens nie veröffentlicht worden. Namens des Kaisers antwortete unter dem 10. Juni der Kronprinz, der seit dem 4. Juni die Stellvertretung des schwer verwundeten Monarchen übernommen hatte (185), kein preußischer Regent werde dem Verlangen, zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche die Gesetze Preußens abzuändern, entsprechen können.

Hiermit ließ es Papst Leo noch nicht bewenden. Kaum zwei Monate nach Erlaß des Socialistengesetzes (21. October 1878) richtete der Heilige Vater ein offenes Schreiben an den Erzbischof von Köln, in dem er die Nothwendigkeit der Beseitigung des Culturkampfes für Staat und Kirche betont und die Gläubigen zu inständigem Gebet zur Erlangung des Friedens, zugleich aber auch zum Muth und Vertrauen in den schweren Kämpfen ermuntert (186).

Die Hoffnungen, welche manche Katholiken an diese Bemühungen des Papstes geknüpft hatten, blieben vor der Hand unerfüllt. Inzwischen weckte aber das Wort, welches der Kaiser nach dem Attentat Hödels zu den ihn beglückwünschenden Ministern sprach: „Insbesondere kommt es darauf an, daß dem Volke die Religion nicht verloren gehe, dieß zu verhüten ist jetzt die hauptsächlichste Aufgabe", auch in protestantischen Kreisen, immer mehr das Verlangen, den leidigen Culturkampf, der das religiöse Bewußtsein des Volkes so tief schädigte, los zu werden. Obwohl deßhalb Cultusminister Falk noch am 9. November eine erneuerte Eingabe des Klerus der Diöcesen Münster und Paderborn bezüglich der Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes in der gewöhnlichen Weise abfertigte und in den Culturkampfdebatten vom 10. bis zum 15. Januar 1879 die alte Sprache gegen die Katholiken führte, so sah er sich doch gezwungen, im Juni die Entlassung einzureichen. Sein Rücktritt war das erste officielle Zugeständniß an die friedlichere Strömung, welche im ganzen Lande allmählich Oberwasser erlangte. Am 14. Juli erhielt er in dem conservativen Protestanten v. Puttkamer einen Nachfolger, der nach seinen eigenen Erklärungen wenigstens in Bezug auf die Schulen einen von seinem Vorgänger principiell verschiedenen Standpunkt einnahm, insofern er den confessionellen Charakter derselben gewahrt wissen wollte. Welche Hoffnungen man auf den neuen Minister setzte, zeigte sich besonders in den zahlreichen Petitionen, die ihm von katholischer und protestantischer Seite in Schulangelegenheiten zugingen, so z. B. von dem Klerus der Diöcesen Münster und Paderborn unter dem 13. August 1879 (187) und von den Geistlichen der Diöcese Trier (188). Das erste officielle Actenstück v. Puttkamer's in Bezug auf die Schulen ist die Antwort desselben vom 8. September auf die Eingabe des westfälischen Klerus vom 13. August 1879. Dasselbe zeichnet sich durch seine entgegenkommende Form vortheilhaft vor ähnlichen Kundgebungen Falks aus und beweist, daß der neue Cultusminister die Mitwirkung der Kirche in der Schule verlangt; zugleich aber betont es in ungebührlicher Weise das absolute Aufsichtsrecht des Staates (189). Die Bedenken der Katholiken gegen dieses Rescript faßte der Klerus der Bisthümer Münster und Paderborn in einem Antwortschreiben an den Minister

unter dem 6. October 1879 zusammen (190). Als Frucht der vielen Vorstellungen und Petitionen mag vielleicht der cultusministerielle Erlaß vom 5. November 1879 angesehen werden, der zwar die Verfügung Dr. Falks vom 18. Februar 1876 principiell festzuhalten sucht, aber doch einige Linderungen in der Praxis zulassen will (191).

Inzwischen häuften sich im Lande die kirchlichen Ruinen und der Tod lichtete die Reihen der Priester. Es ist hier wohl der Ort, über diese „negativen" Erfolge des Culturkampfes einen Rückblick zu werfen. Von 1872—1879 wurden 481 klösterliche Niederlassungen ganz oder theilweise lahm gelegt. 296 dieser Niederlassungen mit 1181 männlichen und 2776 weiblichen Insassen wurden aufgehoben und zum größten Theil in's Ausland verlegt [1]. Die jährlichen pecuniären Verluste der katholischen Gemeinden in Folge der Klosteraufhebung wurden auf ungefähr 2 695 600 M. und die jährlichen Mehrkosten auf 962 000 M. berechnet, wobei noch viele zufällige und außerordentliche Auslagen nicht berücksichtigt sind. In Folge des Schulaufsichtsgesetzes wurden, wie schon früher bemerkt, an Stelle der bisherigen geistlichen Schulinspectoren, welche ihr Amt unentgeltlich verwalteten, 177 Kreisschulinspectoren mit einem Gesammtgehalt von 875 750 M. ernannt. Dazu wurden noch jährlich 333 471 M. verausgabt an Remunerationen für commissarische Verwaltung u. s. w. Die auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ernannte staatliche Prüfungscommission kostet dem Lande jährlich 11 940 M. Der königliche Gerichtshof für geistliche Angelegenheiten verschlingt jährlich 36 000 M. Die in Folge der Aufhebung des Taufzwanges und der Civilehen neuangestellten staatlichen Beamten erhalten jährlich die Summe von 500 000 M. Für Dotation des altkatholischen „Bischofs" wurden 48 000 M. ausgeworfen. Der Etat des Cultusministeriums, der sich im Jahre 1871 bloß auf 447 780 M. belief, stieg nach der Erweiterung der Amtsthätigkeit des Cultusministeriums und der Vermehrung der Subalternbeamten in Folge des Culturkampfes für das Jahr 1880 auf 852 235 M. Somit kostet der Culturkampf sämmtlichen preußischen Steuerzahlern die hübsche Summe von 2 210 616 M. Den Katholiken brachte aber der Culturkampf noch besondere Auslagen: man denke nur an die kolossalen Proceßkosten und Strafsummen der maigesetzwidrig amtirenden Geistlichen (mit Einschluß der Bischöfe), ferner der gegen die staatlichen „Diöcesanverwalter" renitenten

[1] Diese und die folgenden Notizen entnehmen wir der sorgfältigen Zusammenstellung des Herrn Bongartz in seiner Schrift: Die Klöster in Preußen und ihre Zerstörung, oder was kostet der „Culturkampf" dem preußischen Volke? Von Arn. Bongartz. Berlin 1880, S. 165 ff.

Kirchenvorstände (so betrug z. B. allein in Posen die Gesammtsumme der Strafgelder wegen Verweigerung der Correspondenz mit dem staatlichen Bisthumsverwalter bis zum Jahre 1876 schon 117 415 M.); ferner an die Unkosten zur Errichtung neuer Gotteshäuser und Beschaffung neuer Kirchengeräthe an Stelle der an die Altkatholiken abgetretenen Kirchen; ganz besonders aber an die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. Nach dem vom Minister v. Puttkamer im Etatsjahre 1878/79 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Nachweis über die genannte Einstellung belief sich die Gesammtsumme der staatlichen Verpflichtungen gegen die katholische Kirche im Jahre 1877/78 auf 2 845 220 M., im Jahre 1878/79 auf 3 276 741 M. Die gesperrten Summen dagegen in den betreffenden Jahren: 2 127 742 bezw. 2 722 281 M.; und die ausgezahlte Summe: 717 478 bezw. 554 559 M.[1] Die Summe der ausgezahlten Beträge ist somit beträchtlich zurückgegangen; zum Theil wohl deßhalb, weil anfänglich einige Geistliche die ihnen zugeschickten Beträge ohne Verletzung ihrer Gewissenspflicht glaubten annehmen zu dürfen, später aber zur Vermeidung von Mißverständnissen und Aergernissen die Annahme verweigerten. Da nun von der ausgezahlten Summe von 554 559 M. der größte Theil auf nichtgeistliche Kirchendiener und für sachliche Bedürfnisse von Domkirchen und Instituten fällt, so ergibt sich bis zur Evidenz, daß nur ein ganz verschwindender Rest der katholischen Geistlichen die staatlichen Zahlungen annahm. Und auch von diesen konnte die „Germania“ (Nr. 277,

---

[1] Das Berliner Tagblatt stellt folgende Berechnung an über die Verluste der katholischen Kirche in Folge des Sperrgesetzes seit 1877: „Die Leistungen des Staates an die katholische Kirche bestehen nach dem Etat aus drei verschiedenen Titeln, nämlich aus den Zuschüssen für die Bisthümer und deren Verwaltungen, den Besoldungen für die Geistlichen und endlich einer Summe zur Unterstützung der Geistlichkeit. Zu dem letzteren Zweck wurden im Etat 1878 noch 2 Millionen Mark ausgeworfen, um den Gehalt der fünf Jahre im Amt befindlichen evangelischen Geistlichen auf 2400 und den der katholischen auf 1800 Mark ergänzen zu können. In den drei Titeln zusammen sind nun für den katholischen Klerus vom 1. Januar 1877 bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1879—80 im Ganzen 10 108 213,53 Mark ausgeworfen, aber 8 088 522,01 Mark zurückbehalten worden, so daß nur 2 019 691,52 Mark zur Zahlung angewiesen wurden; da aber hiervon auch 81 859,48 Mark nicht zur Erhebung kamen, so sind factisch nur 1 937 832,04 Mark zur Auszahlung gelangt. Die Nachweisungen über diese Einstellungen von Zahlungen erfolgen immer ein Jahr später, so daß diejenige über das Jahr 1880—81 erst mit dem nächsten Jahre erscheint. Nimmt man für diesen Zeitraum dasselbe Verhältniß wie für 1879—80 an, wonach von 3 720 000 Mark 2 717 000 Mark innebehalten wurden, so steigert sich der der katholischen Kirche Preußens in vier Jahren entstandene Verlust auf 10 800 000 Mark.“ (Vgl. Augsb. Allg. Ztg. 1881, Nr. 232.) Wir bitten den Leser, festzuhalten, daß diese Zahlen nur den Verlust in Folge des Sperrgesetzes darstellen.

1878) schreiben: „Wir behaupten, ohne Widerlegung zu fürchten, daß nicht 15 Geistliche in Preußen die Erklärung, welche das Gesetz vom 22. April 1875 fordert, abgegeben haben, und daß die ‚concludenten‘ Handlungen, auf Grund deren die Regierung zur Fortzahlung des Gehaltes berechtigt ist, in Thatsachen bestehen, welche eine Folgerung, wie sie die Regierung macht, durchaus nicht zulassen ... Wir sind weit entfernt, den Bezug des Geldes zu entschuldigen; wir bedauern, daß es solche Geistliche gibt; indessen dürfen wir mit Recht gegenüber den Tausenden, welche harte Opfer und schwere Entbehrungen dem Verluste ihrer Mannes- und Priesterehre vorziehen, auch hier die gänzliche Erfolglosigkeit des ‚Culturkampfes‘ constatiren. Der ‚liberale‘ Materialismus, dem Geld höher steht als Charakter und dem Genuß mehr gilt als Ehre, glaubte durch das Sperrgesetz die Kirche besiegen und den Klerus kirren zu können. Es ist ihm nicht geglückt und wird ihm nicht gelingen. Er wird anerkennen müssen, daß in der katholischen Kirche, im katholischen Klerus ideale Anschauungen vorherrschen, die zu Opfern befähigen und begeistern.“

Von den gesperrten 1 063 588 M., welche als Besoldungen für katholische Geistliche der Staat zu zahlen hätte, müssen von dem katholischen Volke wenigstens 800 000 M. für die dringendsten Bedürfnisse der Gesperrten ersetzt werden. Die von den staatlichen Leistungen für die Bischöfe, Domkirchen, Domanstalten zurückbehaltene Summe belief sich auf 920 150 M. Das Volk hat als Ersatz hierfür zum Unterhalt der Bischöfe und ihrer Beamten zum mindesten 400 000 M. aufzubringen. Außerdem hat aber die Regierung ihre Hand auch noch auf sogen. Pfarrdotalgüter (Wohnungen und Ländereien) gelegt, so daß auch hier die Gemeinden für den Ausfall eintreten müssen.

Eine Zusammenstellung der Summen, welche der Culturkampf dem Lande jährlich kostet, ergibt somit folgende Ziffern[1]:

1) In Folge der Vertreibung der geistlichen Ordensleute für 228 Gemeinden	962 070	M.
2) In Folge der oben angeführten Culturkampfgesetze	2 210 616	„
3) In Folge des Sperrgesetzes	1 300 000	„
Summa	4 472 686	M.

Diese Summe stellt aber bloß die nachweislich jährlich vom Volk aufzubringende Culturkampfsteuer oder die Mehrkosten dar. Die Verminderung der Steuerkraft, welche durch die Ausführung des Klostergesetzes und Sperrgesetzes und durch die Verjagung des einheimischen Capitals in's Aus-

[1] Bongartz a. a. O. S. 185.

land verursacht wurde, berechnet Bongartz, und wie uns scheint mit vollem Rechte, auf mindestens 3 000 000 M. jährlich.

Doch diese materiellen Verheerungen sind von untergeordneter Bedeutung im Vergleich zu dem durch die Maigesetze hervorgerufenen geistigen Nothstand des katholischen Volkes. „Von zwölf Diöcesen," erklärte Cultusminister v. Puttkamer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Mai 1880, „sind nur noch vier unter einer ordnungsmäßigen oberhirtlichen Leitung. Die Domcapitel schrumpfen von Tage zu Tage mehr zusammen; über 1000 Pfarrgeistliche fehlen, so daß in ganzen Districten eine geordnete Seelsorge kaum oder überhaupt nicht mehr möglich ist; die academischen Lehrstühle der katholischen Facultäten veröden, der Nachwuchs an jungen Priestern fehlt, der katholische Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten kann häufig nicht mehr ertheilt werden. Meine Herren, das sind alles Dinge, die in einem überaus ernsten Lichte erscheinen müssen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese Zustände nicht ein oder zwei Jahre, sondern Jahrzehnte fortdauern und in ihrer verheerenden Wirkung von Tage zu Tage sich steigern müssen, wenn wir nicht zu einer Beruhigung der Lage gelangen."[1]

Am 9. Juni überreichte v. Puttkamer dem Abgeordnetenhaus eine officielle Statistik der erledigten geistlichen Stellen und des muthmaßlichen Bestandes an Klerikern, welche zur Ausfüllung der Lücken zur Disposition standen (192). Die mitgetheilten Ziffern der fehlenden Pfarrgeistlichen waren aber sicher zu niedrig gegriffen, wie das Centrum bei den Debatten hervorhob. Doch auch so geben sie ein trauriges Bild von der Nothlage der katholischen Kirche in Preußen.

Mehr noch als der geistige Nothstand der katholischen Kirche hatte indessen die allgemeine Unzufriedenheit über den Culturkampf und die Nothwendigkeit einer Umkehr auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete die Regierung veranlaßt, zur Beendigung des Culturkampfes den Weg der Verhandlungen mit Rom zu betreten. Dieselben begannen im Sommer 1879 in München, wurden später in Gastein zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Nuntius Masella fortgesetzt, führten aber vorerst zu keinem Resultate. Doch wurden sie nicht abgebrochen, sondern in Wien zwischen dem Prinzen Reuß, dem deutschen Gesandten und dem Pronuntius Jacobini wieder aufgenommen. Aber es fehlte offenbar von Seiten Preußens an gutem Willen. Wer den Streit angefangen, soll auch zuerst die Hand zur Versöhnung reichen. Nach längeren unnützen Verhandlungen entschloß sich endlich Leo XIII., den ersten Schritt auf dem Wege der Verständigung zu

[1] Stenogr. Bericht, Sitzung vom 28. Mai 1880, S. 2047.

thun. Der Erzbischof von Köln hatte dem Heiligen Vater seinen Commentar über die Bulle gegen den Socialismus zugeschickt. In dem Antwortschreiben unter dem 24. Februar 1880 erklärte nun der Papst, er werde, um sein heißes Verlangen nach Wiederherstellung des Friedens zu beweisen, es „dulden, daß man der preußischen Staatsregierung vor der canonischen Institution die Namen jener Priester anzeige, welche die Bischöfe der Diöcesen zu Theilnehmern ihrer seelsorgerlichen Thätigkeit erwählen würden" (193).

Es geht schon aus dem Wortlaut dieses Actenstückes hervor und wurde auch von zuverlässiger Seite aus Rom bestätigt, daß hier lediglich ein Zugeständniß in Aussicht gestellt wird. Wann und unter welchen Bedingungen dieses Zugeständniß wirksam werde, ist nicht gesagt und hängt von dem weiteren Verlauf der Verhandlungen ab. Die preußische Regierung, der das päpstliche Breve officiell mitgetheilt wurde, war aber damit nicht zufrieden. Ein dem Pronuntius Jacobini eingehändigter Beschluß des Staatsministeriums vom 17. März 1880 verlangt, daß man kirchlicherseits zuerst praktisch der maigesetzlichen Anzeigepflicht nachkomme, dann werde die preußische Regierung von der Landesvertretung größere Vollmachten zu erlangen suchen, um freie Hand zu haben in Ausführung der Gesetze und in Folge davon Milderungen herbeiführen zu können (194). Danach sollten also die Maigesetze bestehen bleiben, nur stellte man unter Voraussetzung einer discretionären Gewalt der Regierung eine milde Ausführung in Aussicht. Es mußte für den Heiligen Vater gewiß befremdend sein, statt einer Gegenconcession für sein bedingungsweises Versprechen eine weitere Forderung zu erhalten, und zwar eine Forderung, welche die Kirche ganz der Willkür der Regierung überliefert, sie nach dem Ausdruck Windthorsts zu einer Anstalt von Menschen Gnaden herabgewürdigt hätte. Trotzdem ging Papst Leo XIII. in seiner Nachgiebigkeit so weit, eine zeitweilige discretionäre Gewalt zuzulassen, wenn er nur die Zusicherung einer demnächstigen Revision der Maigesetze erhielte. Er verlangte kein Concordat, sondern nur ein Uebereinkommen, auf welches hin eine Abänderung der Maigesetze erfolgen sollte. Die Tragweite dieses Zugeständnisses, das in einer Depesche des Cardinals Nina vom 14. Mai enthalten ist (vgl. weiter unten die gleich zu besprechenden Actenstücke), liegt auf der Hand und beweist allein schon, daß die Verhandlungen nicht wegen Mangels an versöhnlicher Gesinnung des Papstes scheiterten. Fürst Bismarck wollte sich aber auf eine Revision der Maigesetze nicht einlassen. Daher nahm denn auch der Papst das im Breve an den Erzbischof von Köln bedingungsweise gemachte Zugeständniß zurück. In der ersten Hälfte des Monat Mai brach Bismarck die Verhandlungen plötzlich ab.

Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir behaupten, daß die Haltung des Centrums uns den Schlüssel zum Verständniß der ganzen Situation bietet. Fürst Bismarck hatte durch den immer deutlicher werdenden volkswirthschaftlichen Bankerott und die drohende Zunahme des Socialismus die Ueberzeugung gewonnen, daß in der Wirthschaftspolitik eine totale Schwenkung erfolgen müsse. Der nach Außen so großartig sich darstellende Bau des neuen Reiches schien im Inneren morsch und dem Einsturz nahe. Zu dieser Umkehr in der inneren Politik konnte er aber die liberalen Parteien, die bisher willig Heeresfolge geleistet, nicht gebrauchen. Es mußte daher die fast ganz verschwundene conservative Partei wieder hervorgeholt und neu belebt, und außerdem das Centrum als Bundesgenosse gewonnen werden. Ersteres gelang dem Reichskanzler ohne große Mühe. Um so schwieriger war das Zweite. Daß sich das Centrum aus sich selbst zu einer unbedingten und willenlosen Heeresfolge, zu einer Partei Bismarck sans phrase, nicht hergeben würde, mußte nach dessen Vergangenheit auch dem Kurzsichtigsten klar sein, deßhalb kam der Reichskanzler auf seine alten Pläne zurück und suchte das Centrum auf diplomatischem Wege zu beeinflussen und zur Heeresfolge zu bestimmen. Prinz Reuß strebte in Wien, Herr von Radowitz in Paris und Graf Werthern in München durch die Nuntien einen Druck auf den Papst zu üben, um diesen zu veranlassen, das Centrum zur Veränderung seiner Haltung zu bestimmen oder es zu verurtheilen. Auf diese Forderung konnte aber der Heilige Stuhl unmöglich eingehen, nicht nur weil es nicht in seiner Gewohnheit liegt, sich in die innere Politik anderer Länder einzumischen, sondern auch, weil der Heilige Stuhl kein Recht hat, zu politischen Zwecken die Haltung der katholischen Parteien in den verschiedenen Reichen zu bestimmen. Als nun der Kanzler sah, daß der Papst die Politik des Centrums nicht beeinflussen könne und auch nicht wolle, daß also von Rom nichts zu „gewinnen“ sei, so brach er, wie aus der Depesche des Fürsten Hohenlohe vom 5. und derjenigen des Reichskanzlers vom 14. Mai erhellt, die Verhandlungen als zwecklos ab und begann einen förmlichen offenen Feldzug gegen das Centrum, diesen „unüberwindlichen Thurm“.

Am 8. Mai 1880 erschien der „todmüde“ Kanzler nach langer Abwesenheit zum ersten Mal wieder im Reichstag und stimmte eine elegische Klage über das Schwinden der nationalen Begeisterung für die Reichsidee an und begann eine erregte Philippica gegen das Centrum, in welcher er die ganze Schale bitteren Unmuthes über die „unüberwindliche Fraction“ ausgoß, ihr principielle Opposition, Reichsfeindlichkeit, und wie die Artigkeiten alle heißen, vorwarf und sämmtliche Parteien vor einem Zusammengehen mit derselben warnte. Gleichzeitig bliesen die Reptilienblätter wieder

im Chorus zum Sturm gegen „Windthorst und Genossen". Bald darauf wurde dem Landtag der neue kirchenpolitische Gesetzentwurf vorgelegt, welcher der Regierung eine große discretionäre Gewalt in Bezug auf die Handhabung der Maigesetze gewährt (195). Unmittelbar vor Beginn der hierauf bezüglichen Debatten veröffentlichte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" eine Reihe von officiellen Actenstücken in Betreff der kirchenpolitischen Verhandlungen mit Rom (196). Dieselben sind aber ganz unvollständig. Die vom Heiligen Stuhle erlassenen Actenstücke, auch mehrere von der preußischen Regierung ausgegangene Documente sind nicht mitgetheilt, sicherlich nicht aus Schonung für den Heiligen Stuhl. Außerdem sind selbst die mitgetheilten nur unvollständige Auszüge. Endlich werden alle Documente seit Anfang der Verhandlungen mit Rom bis zur Zeit des oben genannten Ministerialbeschlusses vom 17. März vollständig ignorirt. Daß eine solche Sammlung oder, besser gesagt, Auswahl von Documenten alle Beweiskraft verliert, liegt auf der Hand. Die Veröffentlichung konnte offenbar keinen andern Zweck haben, als den Heiligen Stuhl bei den deutschen Katholiken als unversöhnlich hinzustellen, sowie das Centrum bei seinen Wählern in Mißcredit zu bringen und dadurch seine Stellung zu erschüttern. Es wurde von verschiedener Seite darauf hingewiesen, daß der Kanzler nicht aus Rücksicht auf die geistige Nothlage der Katholiken eine Verständigung mit Rom suchte, sondern ganz gegen das früher von ihm ausgesprochene Princip der Nichtintervention die Einmischung einer auswärtigen Macht in die inneren rein politischen Angelegenheiten Preußens verlangte und bei den Verhandlungen bloß politische Zwecke verfolgte. Der Abgeordnete Dr. Windthorst hob dieß in der Sitzung vom 28. Mai [1] auch nachdrücklich hervor. Bei den Commissionsverhandlungen sowohl als bei den Kammerdebatten suchte das Centrum von Paragraph zu Paragraph durch Amendements die Vorlage für die Katholiken annehmbarer zu machen. Aber die Amendements wurden sämmtlich verworfen. Die werthvollsten Artikel der Vorlage (Art. 1 und 4) wurden durch die Manöver der Fraction Bennigsen zu Falle gebracht, so daß die Vorlage in ihrer neuen Fassung kaum eine Erleichterung für die Katholiken enthielt. Die einzige nennenswerthe Milderung lag in dem Artikel 5, welcher geistliche Amtshandlungen gesetzmäßig angestellter Geistlicher „in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist", für straffrei erklären. Dagegen legte das neue Gesetz die Ausführung der Maigesetze und somit das ganze Schicksal der katholischen Kirche in Deutschland in die Willkür des jeweiligen Cultusministers.

[1] Stenogr. Bericht S. 2064.

Das Centrum sah sich deßhalb genöthigt, geschlossen gegen die Vorlage zu stimmen, welche mit knapper Majorität (206 gegen 202 Stimmen) zur Annahme kam (197).

So konnte denn der Culturkampf im Wesentlichen ruhig seinen weiteren Verlauf nehmen und die schon so zahlreichen kirchlichen Ruinen noch beträchtlich vermehren. Von der „milden Handhabung“ der Maigesetze wurde das katholische Volk recht wenig gewahr, wenn auch Aufsehen erregende Culturkampfscenen seltener vorkamen. Das Centrum erfüllte deßhalb nur eine heilige Pflicht gegen die Kirche und gegen seine Wähler, wenn es schon im December 1880 die völlige Bedeutungslosigkeit des Junigesetzes darlegte und die immer mehr überhandnehmende religiöse Verwahrlosung des katholischen Volkes nachdrücklich betonte. Anfang Januar 1881 brachte Dr. Windthorst Namens des Centrums beim Landtag einen Antrag auf Straffreiheit des Sacramentespendens und Messelesens ein. Demselben war ein statistischer Nachweis über die im Laufe des Culturkampfes verwaisten Pfarreien beigegeben, welcher einen düstern Ausblick auf die Lage der katholischen Kirche in Preußen eröffnet und die ministeriellen Mittheilungen vom 9. Juni zum Theil ergänzt oder berichtigt (198). In seiner Begründung des Antrages wies der Centrumsführer darauf hin, daß derselbe die ganze Maigesetzgebung unberührt lasse und nur die allerschlimmsten der auch von der Regierung anerkannten maigesetzlichen Härten beseitigen und dadurch dem drückendsten Nothstande abhelfen wolle. Man habe, so führte der Redner aus, die Spendung der Sacramente und das Messelesen unter Strafe gestellt, um dadurch die Durchsetzung derjenigen Bestimmungen der Maigesetze zu erzwingen, welche den Einfluß des Staates in der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten sichern sollen. Deßhalb sei seit dem Bestand der Maigesetze eine Reihe von Bestrafungen an Geld, an Gefängniß, an Confiscation, an Landesverweisung gegen *Personen* in Anwendung gebracht worden, *deren ganzes Vergehen darin bestand, daß sie die heiligen Sacramente gespendet und das heilige Meßopfer dargebracht hatten.* „Wir haben,“ bemerkte er dann wörtlich, „noch neuerlich hier vor uns das traurige Bild entfaltet gesehen, wo eine ganze Compagnie Soldaten aufgeboten wurde, um einen armen Priester zu verhaften, der das Verbrechen begangen, einem Sterbenden das Sacrament zu spenden. Man muß unmittelbarer Zeuge dieser Vorgänge sein, um dieß zu glauben; man muß unmittelbar sich überzeugen, daß die Sache sich so verhält, denn man würde sonst nicht annehmen können, *daß so etwas im 19. Jahrhundert und in einem Staate möglich wäre, welcher an der Spitze der Civilisation zu marschiren den Anspruch erhebt.* Diese Strafbestimmungen und nichts Anderes wünschte

ich zur Zeit zu beseitigen in Beziehung auf die Spendung der Sacramente und des heiligen Meßopfers. Dieß zu verlangen glaube ich ein Recht zu haben, weil es unter allen Umständen unzulässig ist, eine an sich lobenswerthe Handlung zum Object einer Strafbestimmung, zum Thatbestande eines Verbrechens zu stempeln, welcher innerlich ihr niemals beiwohnen kann. Das Volk wird es nie begreifen, wie es möglich ist, daß die Handlungen, an welchen es mit seiner ganzen Seele hängt, welche es mit seiner Ehrfurcht umgibt, mit einem Male dem Strafrichter verfallen sind, daß Männer und Greise, die in höchster Achtung stehen, gerade wegen dieser heiligen Functionen bestraft werden, in den Kerker wandern und dort behandelt werden wie die schlechtesten Verbrecher, bloß weil sie diese Handlungen vorgenommen haben." Der Redner berief sich dann noch auf die durch das Naturrecht, durch die preußische Verfassung und die feierlichsten Verträge garantirte Gewissens- und Religionsfreiheit der Katholiken in Preußen. Aber der beredte Appell an die Billigkeit der Majorität verhallte wirkungslos. Als Herr v. Bennigsen, einer der Hauptführer im „Culturkampf", den Kampfeseifer der Seinigen schwinden sah, erhob er sich nach langem Schweigen zum ersten Male wieder und suchte, wie Dr. Windthorst richtig bemerkte, die protestantischen Leidenschaften und Vorurtheile gegen die Katholiken aufzureizen bis zum Siedepunkt. Der Gründer des deutschen „Nationalvereins" stand nicht an, zu behaupten, die Wurzel des Culturkampfes liege in der bitteren Feindschaft der römischen Curie gegen die Errichtung des evangelischen Kaiserthums oder in der Abneigung Roms gegen die Hohenzollern. Dagegen ist es eine auch von der preußischen Regierung anerkannte Thatsache, daß Papst Pius IX. in einem freundschaftlichen Verhältnisse zum preußischen Monarchen stand und diesen zu seiner Erhebung zur Kaiserwürde herzlich beglückwünschte. Wir haben dieses Glückwunschschreiben schon früher mitgetheilt. Wie verlegen Bennigsen um Beweise für die Abneigung Roms gegen das deutsche Kaiserthum war, geht am besten daraus hervor, daß er sich auf einen, die Krönung Friedrichs I. mißbilligenden Ausspruch Clemens' XI. berufen zu dürfen glaubte. Also ein Ausspruch Clemens' XI. vor bald 200 Jahren soll dazu berechtigen, den heutigen Culturkampf der römischen Curie auf das Kerbholz zu schreiben! Aber angenommen, die Abneigung Roms gegen das neue Deutsche Reich bestehe, gibt das der preußischen Regierung ein Recht, einen Vernichtungskampf gegen die katholische Kirche zu unternehmen? Seit wann gilt denn die innere, durch keine feindseligen Thaten bekundete Abneigung als genügender Grund zu einem Kriege? Wohl richtiger bezeichnete der Abgeordnete für Meppen Königgrätz als die Geburtsstätte des Culturkampfes. „Damals wurde

bereits," bemerkte er, „in der Presse verkündet, es sei die Entscheidungsschlacht zwischen Katholicismus und Protestantismus, und nachdem man Oesterreich und damit die Majorität der Katholiken in Deutschland gebrochen hatte, da hat man kein Bedenken getragen, die Maske abzuwerfen und gegen uns Front zu machen, um, was man durch das Schwert nicht vermochte, durch das Gesetz zu versuchen."

Daß übrigens die Pseudoliberalen, denen der Culturkampf ein Herzensbedürfniß ist, den Antrag des Centrums ablehnten, darf nicht Wunder nehmen. Viel schmerzlicher berührte es, die Conservativen auf Seiten der Majorität zu erblicken, obwohl sie ausdrücklich anerkannten, daß man in den Maigesetzen zu weit gegangen sei und der Nothstand der katholischen Kirche sowohl als die Interessen des Staates eine Beilegung des unseligen kirchenpolitischen Streites fordere. Angeblich wurde der Antrag von den Conservativen verworfen, weil derselbe nicht den rechten Weg zum Frieden bezeichne. Natürlich zu dem Frieden, wie sie ihn meinten, der in der vollen Anerkennung der Maigesetze und der „Kirchenoberhoheit" des Staates besteht. Darf man es den Katholiken verargen, daß sie nach solchen Erfahrungen gegen gewisse Betheuerungen von Friedensliebe mißtrauisch geworden sind?

Der Abgeordnete v. Hammerstein hatte bei Begründung der ablehnenden Haltung der Conservativen gegen den Antrag Windthorst gesagt, das sei der Kern des Nothstandes, daß die katholischen Gemeinden durch die Geldopfer für ihre Priester erschöpft würden. Die Hauptsache sei also die Aufhebung der Temporaliensperre; diese sei das eigentliche Mittel zur Beseitigung des Nothstandes. Dr. Windthorst dachte: ein Mann, ein Wort, und nahm von dieser Aeußerung des Wortführers der Conservativen Veranlassung, nach Ablehnung seines ersten Antrages einen zweiten auf Beseitigung der Temporaliensperre zu stellen. Die Ablehnung des Antrages auf Straffreiheit der Sacramentenspendung hatte bewiesen, wie Dr. Windthorst in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1881 bemerkte[1], daß es für die katholische Bevölkerung in der preußischen Monarchie eine freie Religionsübung nicht mehr gebe, und daß man es für zulässig halte, die heiligsten Handlungen und die Befriedigung der nothwendigsten religiösen Bedürfnisse unter Strafe zu stellen. Der neue Antrag verlangte nur das leibliche Brod für die katholischen Priester durch Aufhebung des Gesetzes vom 22. April 1875. „Dieses Gesetz," so begründete der Centrumsführer seinen Antrag, „ordnet nicht etwa an, daß ein einzelner

---

[1] Stenogr. Bericht S. 1803.

Geistlicher, der gegen die Gesetze irgend etwas unternommen, in seinen Einnahmen aus staatlichen Mitteln gesperrt werden soll; nein, von vorneherein sind alle Leistungen für alle Geistlichen und alle geistlichen Institute gesperrt worden, einerlei, ob die davon Betroffenen in irgend einer Weise sich etwas haben zu Schulden kommen lassen." Recht charakteristisch für die Art und Weise, wie man Gesetze gegen die Katholiken erließ, ist die Bemerkung, die Windthorst den obigen Worten beifügte: „Ich hebe dieß ausdrücklich hervor, weil mir in Privatunterhaltungen hervorgetreten ist, daß Mitglieder dieses Hauses diese weittragende Bestimmung des Gesetzes gar nicht kannten (!) und geglaubt haben, es handle sich nur um diejenigen einzelnen Geistlichen, welche irgend eine Renitenz bewiesen haben." [1]

Aus den weitern Ausführungen Dr. Windthorsts in der schon genannten Sitzung vom 16. Februar 1881 fügen wir noch ein längeres Citat wörtlich bei, weil es nicht nur das Sperrgesetz in's rechte Licht setzt, sondern auch die Art und Weise kennzeichnet, in welcher es durchgeführt wurde. „Also die Staatsleistungen an alle Geistlichen der katholischen Kirche ohne Ausnahme, sowie an die sämmtlichen geistlichen Institute derselben sind generell gesperrt, und es sind ferner nicht etwa bloß diejenigen Bedürfnißzuschüsse gesperrt, welche der Staat freiwillig gab; nein, auch diejenigen gesperrt, welche auf onerosen Titeln, ja auf zweiseitigen Verträgen beruhen. Endlich hat man diese Sperrung nicht etwa wohlwollend ausgeführt, sondern man hat ein Heer von Processen angestrengt, selbst in solchen Fällen, wo es zweifelhaft war, ob die in Rede stehende Leistung nach diesem Gesetz als gesperrt anzusehen war oder nicht. Ich hätte gedacht, daß eine wohlwollende Regierung im Zweifel für das Nichtvorhandensein der Voraussetzungen der Sperre sich erklärt haben würde. Hier ist das Wohlwollen dadurch bestätigt, daß die Processe mit enormen Kosten bis in die letzte Instanz geführt worden. Noch jetzt schwebt eine große Reihe solcher Processe, und es geschieht nichts, um sie zu Ende zu bringen. Die Folge davon ist, daß eine große Zahl von Geistlichen ihrer Einnahmen beraubt ist, daß eine große Zahl aus ihren Wohnungen hinausgeworfen ist. Ja wir haben Fälle nachzuweisen, wo die Geistlichen, die aus ihren Wohnungen entfernt wurden, nicht einmal zugelassen wurden, als es sich um die Vermiethung der Häuser, die sie bisher besessen, handelte. (Hört! Hört!) Man hat diese Häuser an andere Leute vermiethet, und diese Geistlichen müssen nun ihr Obdach suchen, wo sie es finden können,

[1] Stenogr. Bericht S. 1803.

und diese Güter sind uns um keine irdischen Vortheile feil. Lieber wollen wir untergehen, als den Nacken einer unwürdigen Gewissenstyrannei beugen. Doch nein, wir werden nicht untergehen; die vielen Opfer, Gebete und Thränen, die im Culturkampfe zum Himmel emporgestiegen, sie werden, das hoffen wir zu Gott, dem katholischen deutschen Volk die Gnade der Beharrlichkeit erlangen und die Aussaat einer besseren Zukunft werden. Dagegen wird das Narrenschiff der Zeit, diese Ueberzeugung hegen wir mit dem deutschen Reichskanzler, schließlich zerschellen am Felsen der Kirche.

Actenstücke

betreffend

den preußischen Culturkampf.

1) Völkerrechtliche Garantien zum Schutz der katholischen Kirche in Deutschland, speciell in Preußen.

1. Der Westfälische Friede sichert den Katholiken die freie Religionsübung. Der Artikel V. des Instrumentum pacis Osnabrugensis bestimmt im § 1, daß der Passauer Vertrag von 1552 und der Religionsfriede von 1555 befolgt werden sollen, und daß Gleichheit herrschen solle zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen. Besonders wichtig aber für unsern Zweck sind die §§ 31 und 32. Sie bestimmen über die kirchlichen Rechte protestantischer Unterthanen katholischer Regierungen. Das Gleiche gilt aber auch in Betreff der Rechte katholischer Unterthanen gegenüber protestantischen Regierungen, indem es später heißt, das in den §§ 31 und 32 Bestimmte „solle auch gelten (idem observetur) betreffs der katholischen Unterthanen der Reichsstände Augsburgischer Confession (ratione Subditorum catholicorum Augustanae confessionis Statuum), wo diese katholischen Unterthanen im besagten (Normal-) Jahr 1624 den Gebrauch und die öffentliche oder private Ausübung der katholischen Religion gehabt" hätten. Ueber die Rechte der Protestanten gegenüber ihren katholischen Regierungen, die dem Gesagten zufolge also ganz in gleicher Weise für katholische Unterthanen gegenüber ihren protestantischen Regierungen bestehen, sagt nun

„§ 31. Der katholischen Reichsstände Landsassen, Vasallen und Unterthanen (Subditi) jedweder Art, welche entweder die öffentliche oder private Ausübung der Augsburgischen Confession im Jahre 1624 gehabt haben, sei es nun durch festen Vertrag, oder durch Privilegium, oder durch langen Gebrauch, oder endlich durch bloße Observanz des genannten Jahres, sollen diese Ausübung auch künftighin behalten mit den Anneren, soweit sie dieselben im besagten Jahre ausgeübt haben, oder deren wirkliche Ausübung werden beweisen können. Für solcherlei Annexe werden gehalten die Einrichtung von Consistorien und von Schul- und Kirchendiensten (institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum), das Patronatsrecht und andere ähnliche Rechte. Und nicht minder sollen sie (der katholischen Stände Landsassii, Vasalli et Subditi) im Besitze aller Kirchen, Stiftungen, Klöster und Hospitäler bleiben, welche zur erwähnten Zeit (1624) in ihrer Gewalt sich befunden haben, mit allen deren Zugehörigkeiten, Einkünften und Accessionen. Und dieses Alles soll immer und überall beobachtet werden, bis zu der Zeit, daß über die christliche Religion entweder allgemein (universaliter), oder zwischen den unmittelbaren Reichsständen und ihren Unterthanen

unter gegenseitiger Einwilligung (mutuo consensu) eine andere Vereinbarung getroffen sein wird (aliter erit conventum), damit Niemand, sei es von wem immer, auf irgend eine Weise oder auf irgend einem Wege gestört werde.

§ 32. Die Gestörten oder wie immer Entsetzten aber sollen ohne jede Ausnahme in jenen Zustand ganz vollständig zurückversetzt werden (plenarie restituantur), in welchem sie sich im Jahre 1624 befunden haben." . . . .

Es werden in diesen Bestimmungen also den durch das Normaljahr beschützten Unterthanen katholischen wie protestantischen Bekenntnisses gegenüber ihren andersgläubigen Regierungen überaus wichtige Rechte garantirt, und es wird in dem Schlußsatze des § 31 ausdrücklich festgesetzt, „daß Aenderungen dieser Rechte nicht eintreten dürfen, falls nicht dieser, wenn vielleicht noch so kleine Theil andersgläubiger Unterthanen seine Zustimmung zu einer neuen Uebereinkunft gibt.

Unter den weitern Verträgen zum Schutze der Katholiken haben wir zunächst zu erwähnen

2. des Vertrages, in welchem Brandenburg und Pfalz-Neuburg im Jahre 1666 sich über den Besitz der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark u. s. w. verglichen. Hier heißt es in den §§ 8 und 9 des Artikes IV. folgendermaßen:

„§ 8. Wie ingleichen dem Römischen Catholischen Ordinario, Archidiaconis, Prälaten, Capituln, Provincialen, Abten, Prioren, und anderer geistlichen Obrigkeit, auch Praesidibus et Moderatoribus Synodorum aut Classium zugelassen sein solle, den geistlichen Rechten und eines jeden Ordens Regul zur Folge, ad visitationem et correctionem vitae et morum auch Einführung und Erhaltung geistlicher Disciplin zu verfahren.

§ 9. Und solle die weltliche Obrigkeit in deme, was von der einen oder anderen Religion obgemeldetem Ordinario, Archidiaconis, Praelatis oder Superioribus, der Catholischen geistlichen Rechten und der regularium Ordinum Satzungen, Reguln und Statuten, auch der Evangelischen Kirchen-Ordnung gemäß, des Visitati Lebens, Handels und Wandels, Verhaltens und Abstraffung halber, statuiret ist, nicht verhindern noch aufhalten, weniger die Corrigendos vel Correctos gegen ihre Superiores schützen, und sich zu widersetzen veranlassen; sondern, wofern der Visitatus, Corrigendus vel Correctus darüber an die weltliche Obrigkeit provociren würde, derselbe abgewisen und denen ihme vorgesezten geistlichen Visitatoribus et Superioribus in Vollziehung der Execution gegen den Correctum die Hand bieten und behülflich sein."

3. Bestimmungen, durch welche in den Friedensschlüssen mit Friedrich II. von Preußen die große Kaiserin Maria Theresia die Rechte der Katholiken Schlesiens und der Grafschaft Glatz zu schützen suchte. Mehrere dieser Bestimmungen sind niemals getreu gehalten oder bald ganz vollständig verletzt, wie z. B. die, welche die Rechte der Katholiken an der Universität Breslau fixirten; wir setzen daher nur noch einen Paragraphen des Friedens vom 28. Juli 1742 hierher, wegen seiner großen principiellen Bedeutung. Es heißt im

„Artikel 6. Se. Majestät der König von Preußen wird die katholische Religion in Schlesien in statu quo erhalten, dergestalt, daß jeder Einwohner in seinen rechtmäßigen Besitzthümern, Freiheiten und Privilegien erhalten bleibe, wie höchstderselbe dieses bei seinem Einrücken in Schlesien erklärt hat, ohne aber jemals die vollkommene Freiheit des Bekenntnisses der protestantischen Religion und die Souveränetätsrechte in dieser Provinz zu beeinträchtigen; jedoch so, daß Se. Majestät der König von Preußen sich der Souveränetätsrechte nicht zum Nachtheile des status quo der katholischen Religion in Schlesien bedienen werde."

Ungefähr dieselbe Ausdrucksweise, wie in dem Berliner Frieden von 1742, findet sich auch in den Verträgen, durch welche die polnischen Landestheile an Preußen gefallen sind, also zunächst

4. in dem Tractate König Friedrichs II. mit dem Könige und der Republik Polen, abgeschlossen zu Warschau am 18. September 1773. Dort heißt es im

„Artikel 8. Die Römisch-katholischen . . . . werden in Betreff der Religion ganz und gar im statu quo, d. h. in derselben freien Ausübung ihres Cultus und ihrer Lehre, sowie im Besitz aller jener Kirchen und Kirchengüter erhalten, wie solcher im Augenblick ihres Uebergangs unter preußische Herrschaft im Monat September 1772 bestand, und es werden Se. Majestät der König von Preußen und Ihre Nachfolger sich der Souveränetätsrechte nicht bedienen zum Nachtheil des status quo der römisch-katholischen Kirche in den erwähnten Ländern."

Wegen der besonderen Wichtigkeit dieses Artikels geben wir denselben ausnahmsweise auch in französischer Sprache:

„Les catholiques Romains . . . . par rapport à la religion seront entièrement conservés in statu quo, c. à d. dans le même libre exercice de leur culte et discipline, avec toutes et telles églises et biens ecclésiastiques qu'ils possédaient au moment de leur passage sous la domination de Sa Maj. Pruss. au mois de Septembre en 1772, et Sa dite Majesté et Ses successeurs ne se servira point des droits de souverain au préjudice du statu quo de la religion catholique Romaine dans les pays susmentionnés."

5. Mit dieser letzten Stelle stimmt überein der Artikel 5 des Vertrages von Grodno vom 25. September 1793, zwischen dem Könige von Preußen Friedrich Wilhelm II. und dem Könige und der Republik Polen, während uns der Vertrag bei der letzten Theilung Polens hier nicht interessirt, weil die damals von Preußen gewonnenen Districte fast ausnahmslos 1807 an das Großherzogthum Warschau und an Rußland, 1814 aber ganz an Rußland verloren gegangen sind. Dagegen kommt

6. für eine Reihe deutscher Länder wieder in Betracht der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Hier ist der wichtigste Artikel für unsern Zweck

„Artikel 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz

und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben. Dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." (Vgl. „Germania", 1874, Nr. 122.)

---

2) Erklärungen der Vertreter des preußischen Staatsministeriums vom Jahre 1869 in Betreff der Existenzberechtigung der katholischen Ordensgenossenschaften in Preußen.

Der Vertreter des Cultusministeriums erklärte:

„Klöster im gesetzlichen Sinne des Wortes, worunter geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und zu besonderer gemeinschaftlicher Religionsübung nach gewissen, von der Kirche bestätigten Regeln durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben, zu verstehen sind, waren zur Zeit der Emanation der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Preußen in nicht großer Zahl vorhanden. Seitdem sind in den acht älteren Provinzen des Staates neue derartige Klöster nicht entstanden, weil sie als geistliche Gesellschaften nach Artikel 13 der Verfassungsurkunde Corporationsrechte nur durch besondere Gesetze hätten erlangen können, solche Gesetze aber bis jetzt nicht ergangen sind.

Dagegen haben Genossenschaften, deren Mitglieder sich aus christlicher Liebe wohlthätigen Zwecken, namentlich der Krankenpflege, sowie dem Unterricht und der Erziehung der Jugend widmen, schon vor Erlaß der Verfassungsurkunde sich in erheblicher Zahl gebildet. Diese Genossenschaften unterscheiden sich wesentlich von den Orden, indem ihre Mitglieder nur einfache Gelübde ablegen und nicht den strengen Klausurvorschriften, sowie den vermögensrechtlichen Beschränkungen, gleich den Orden, unterworfen sind.

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gewährleistet im Artikel 12 neben der Freiheit des religiösen Bekenntnisses ausdrücklich die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, zu denen nach den §§ 10 bis 12 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts auch die geistlichen Gesellschaften, worunter nach § 939 a. a. O. Stifte, Klöster und Orden verstanden werden, zu zählen sind, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung, und gibt im Artikel 30 allen Preußen das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Die Ausübung dieses Rechts kann auf Grund des Edicts über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie vom 30. October 1810 nicht beschränkt oder gehindert werden. Dasselbe bezieht sich auf die damals bestandenen Stifte und Klöster, und untersagt diesen die Ertheilung von Anwartschaften, sowie die Annahme von Novizen, enthält aber sonst kein Verbotgesetz, conservirt ausdrücklich die Klöster, welche sich mit Erziehung der Jugend und Krankenpflege beschäftigen, nimmt sogar deren neue Fundirung in Aussicht und ist kein Strafgesetz.

Die Verhandlungen sowohl der Ersten als auch der Zweiten Kammer wegen Revision der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 lassen keinen Zweifel darüber zu, daß man sich damals der Richtigkeit dieser Auffassung vollkommen bewußt gewesen ist.

Wenn auf § 98 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 hingewiesen ist, wonach die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor

der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr zu bestrafen ist, so kommt in Betracht, daß nach den bewährtesten Kirchenrechtslehrern die Ordensmitglieder überhaupt sich nicht zu einem unbedingten Gehorsam verpflichten, und daß in den bekannten Statuten und Regeln der in Frage stehenden geistlichen Gesellschaften sich ein Gebot des unbedingten Gehorsams gegen bekannte, oder des Gehorsams gegen unbekannte Obere nicht findet, so daß sich kein Anlaß zum Vorgehen auf Grund der gedachten Strafbestimmung ergeben hat."

Der Commissarius des Herrn Ministers des Innern fügte diesen Ausführungen Folgendes hinzu:

„Der Begriff eines Klosters im rechtlichen Sinne, insbesondere auch nach der Definition des Allgemeinen Landrechts, setze den Besitz von Corporationsrechten voraus. Da geistliche Gesellschaften nach Artikel 13 der Verfassungsurkunde diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können, und es notorisch sei, daß kein derartiges Specialgesetz seit Erlaß der Verfassung erlassen worden, so ergebe sich, daß seit dieser Zeit neue Klöster nicht entstanden sein können.

Was aber anderweite, mit Corporationsrechten nicht versehene geistliche Verbindungen anlange, so begreife das im Artikel 30 der Verfassungsurkunde allen Preußen gewährleistete Recht, sich zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen, auch die Befugniß in sich, sich zu geistlichen Gesellschaften zu verbinden. Derartige Verbindungen seien im rechtlichen Sinne keine Klöster, sondern Vereine, und müssen lediglich nach den Bestimmungen der das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffenden Gesetze beurtheilt werden.

Wenn erwähnt worden, daß Verbindungen von Mitgliedern geistlicher Orden aus dem Grunde strafgesetzwidrig seien, weil die Mitglieder sich zu unbedingtem Gehorsam gegen ihre Obern verpflichten, so sei dieß eine unerwiesene Behauptung. Der Staatsregierung seien keine Umstände bekannt geworden, welche in bekannten Fällen den Thatbestand des Artikels 98 des Strafgesetzbuches hätten erkennen lassen."

Der Commissarius des Herrn Justizministers gab nachstehende Erklärung ab:

„Der Artikel 30 der Verfassungsurkunde habe allen Preußen das Recht der freien Association für alle den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufenden Zwecke auch auf dem religiösen Gebiete eröffnet. Könnte hierüber noch ein Zweifel bestehen, so beseitige sich derselbe Angesichts der Thatsache, daß die zur Ausführung des Artikels 30 erlassene Verordnung vom 10. März 1850 im letzten Absatz des § 2 auch die kirchlichen und religiösen Vereine in seinen Bereich ziehe, und, soweit sie nicht Corporationsrechte erlangt, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 unterstelle. Eine zweite Beschränkung dieser Vereine sei durch den Artikel 13 begründet worden, indem danach geistliche Gesellschaften Corporationsrechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Dieser Zusatz beruhe auf einem in der Ersten Kammer gestellten Antrag des Abgeordneten v. Ammon, welcher bezweckt habe, damit die Ansässigmachung von katholischen Ordensgesellschaften, insbesondere der Jesuiten, in Preußen zu erschweren. Die Stellung dieses Antrages und dessen Annahme beweise, daß man die Niederlassung von der-

gleichen Orden nach den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung für statthaft erachtet, wie denn auch die Verhandlungen über diesen Antrag, insbesondere die Reden des v. Ammon und des Abgeordneten Wachler (Stenogr. Bericht I. Kammer 49/50. Bd. II. S. 962 ff.), die von keiner Seite bestrittene Ueberzeugung beurkundeten, daß die Mitglieder der geistlichen Orden durch die Verfassungsurkunde das freie Associationsrecht erlangt hätten. Es sei bei unbefangener Betrachtung der erwähnten Gesetze und Verhandlungen nicht möglich, sich der Ueberzeugung zu verschließen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die neu sich bildenden geistlichen Gesellschaften nur den aus jenen Gesetzen sich ergebenden Beschränkungen, nicht aber den in dem älteren Rechte in Bezug auf geistliche Orden und Klöster getroffenen Bestimmungen unterworfen sein sollen." (Vgl. P. Reichensperger, Ueber das Verhältniß des Staates zur Kirche und die Jesuitendebatte im d. Reichstag S. 21.)

Actenstücke, betreffend die Haltung der norddeutschen Regierung zum Vaticanischen Concil.

A. Notenwechsel zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Gesandten des norddeutschen Bundes v. Arnim in Rom.

3) Depesche des Gesandten des norddeutschen Bundes vom 14. Mai 1869.

„Ew. Excellenz hohen Erlaß vom 2. d. M. mit der Circulardepesche des Fürsten Hohenlohe vom 9. April habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. Die Voraussetzung, daß die bayerische Depesche auch hier mitgetheilt worden sei, trifft nicht zu. Herr v. Sigmund hat nicht den Auftrag gehabt, im Vatican sich im Sinne der Depesche zu äußern. Er bestreitet auch, durch seine Berichte Anlaß zu derselben gegeben zu haben. Wahrscheinlich ist der Fürst Hohenlohe zu diesem Schritte von dem Stiftspropst Döllinger inspirirt worden, welcher in seiner Verstimmung gegen Rom ohne Zweifel sehr geeignet sein wird, die Gefahren in etwas übertriebener Weise hervorzuheben, welche dem ‚modernen Staat' aus den vermutheten Concilsbeschlüssen erwachsen können. Es ist nun natürlich, daß Herr v. Döllinger, dessen theologische Tendenzen von Rom auf Antrieb der ultramontanen deutschen Wissenschaft unterdrückt werden, dessen persönliches Selbstgefühl noch kürzlich verletzt worden ist, als man ihn bei den Vorarbeiten für das Concil überging — in den weltlichen Regierungen Bundesgenossen zu finden wünscht, welche er zu anderen Zeiten nicht gesucht haben würde. Wie dem auch sei — es ist gewiß vollkommen richtig, daß die Persönlichkeiten, welche auf den Gang der Concilsarbeiten tonangebend einwirken, die Indiscretionen, welche über dieselben in die Oeffentlichkeit gelangen, und vor allem auch die unberechenbare Individualität des Papstes, den Regierungen hinreichende Veranlassung geben, der Entwicklung der Dinge mit Aufmerksamkeit zu folgen und zu eventueller Wahrung ihrer Rechte bei Zeiten Vorkehrung zu treffen. Der Fürst Hohenlohe wird zunächst durch die Befürchtung beunruhigt, daß die Infallibilität des Papstes von dem Concil auf Betrieb der Jesuiten dogmatisch festgestellt werden könnte. Gerade diese Frage dürfte jedoch nicht zu denjenigen gehören, deren Lösung in dem einen oder dem andern Sinne für den Staat

von wesentlicher Bedeutung ist. Wenn es möglich wäre, der Theorie des Baseler Concils Anerkennung zu sichern, daß das Concil über dem Papst steht, könnte das durch die Regierungen vertretene Laienelement ein Interesse daran haben, für die Definirung des Dogma's in diesem Sinn einen ernstlichen Kampf zu beginnen. Das Baseler Concil ist aber in Rom nie anerkannt worden, und innerhalb der katholischen Kirche sind die Anhänger dieser Definition so selten, wie die Hussiten in Böhmen. Der Streit dreht sich jetzt nur um die Frage: ob der Papst ohne das Concil infallibel ist, oder ob die Infallibilität nur dem Papst mit dem Concil zukommt. Ein müßiger Wortstreit, der auf die Stellung der weltlichen Regierung ohne Einfluß bleibt. Kirchengesetze und Kirchendecrete können den Regierungen unbequem oder unannehmbar erscheinen und ihnen die Pflicht des Widerstandes auferlegen. Wie diese Gesetze und Decrete aber zu Stande gekommen sind, ob durch eine Willensäußerung des inspirirten absoluten Papstes oder durch einen Beschluß der constitutionellen Kirchenlegislative, wird meistens ganz gleichgültig sein. Es wäre zu bedauern, wenn die Regierungen in den Streit um diese theologischen Schulmeinungen sich einmischen wollten. Wesentlich anders liegt die Sache in Bezug auf die Beschlüsse, welche die kirchlich-politische Commission vorbereitet. Dieselben werden zwar für den Staat — sei er feudal oder modern — nicht so gefährlich sein, wie die Tendenzen und Maßregeln der ‚Internationale‘. Aber unzweifelhaft bleibt, daß die Regierungen die Berechtigung und vielleicht die Verpflichtung haben, rechtzeitig Stellung zu nehmen gegen die möglicherweise vorliegende Absicht, über das Verhältniß des Staates zur Kirche mit dogmatischer Autorität Grundsätze zu proclamiren, welche den gesetzlich oder vertragsmäßig bestehenden Zustand in Frage stellen. Auf den ersten Blick scheint es, daß dieses ‚Stellungnehmen‘ verschoben werden könnte, bis bestimmte Beschlüsse vorliegen, durch welche ein Conflict geschaffen wird. Man könnte meinen, daß dann immer noch Zeit sein wird, dem unberechtigten und einseitigen Anspruch die vis inertiae des bestehenden Rechtes entgegenzustellen. Hierbei wird jedoch ein Factor von immenser Wichtigkeit übersehen. Es ist zwar richtig, daß die Concilsbeschlüsse in diesen Materien für die weltlichen Regierungen zunächst keine andere Bedeutung haben, als die Thesen eines wissenschaftlichen Vereins. Aber es ist ebenso unläugbar, daß das einmal feststehende Concilsdecret Millionen in ihrem Gewissen bindet, und daß die Regierungen — wenn sie auf dem Widerstand beharren — was ihnen in der Regel nicht zu gelingen pflegt — darüber in eine verschobene Stellung zu ihren Unterthanen gerathen, welche für lange Zeit eine Quelle von Unannehmlichkeiten für die Regierung und von Klagen seitens der Unterthanen werden kann. Hier drängt sich nun die Frage auf, ob und auf welche Weise es möglich ist, diesen Unannehmlichkeiten zu entgehen. Der Fürst Hohenlohe sieht das Mittel in einem Einverständniß aller europäischen Regierungen über die Haltung, welche sie gegenüber den Tendenzen und Beschlüssen des Concils einnehmen wollen. Das Ziel, welches der bayerische Ministerpräsident sich gesteckt hat, liegt etwas zu hoch. Die Besorgniß liegt nahe, daß durch das jedenfalls resultatlose Bemühen, für zu viele widerstreitende Elemente einen Boden gemeinschaftlicher Interessen zu finden, auch das Erreichbare erschwert worden ist — nämlich das Einverständniß der vereinigten Staaten Deutschlands über ein identisches Verhalten in der bevorstehenden kritischen Epoche. Sollte dieß jedoch nicht der Fall sein, sollte in Paris, Florenz, Wien die bayerische Initiative nicht den Wunsch rege gemacht haben, die dargebotene Gelegenheit zu allerhand eigenen Zwecken zu benutzen, so würde es rathsam sein, zunächst mit dem Fürsten Hohenlohe und dann mit den übrigen deutschen Regierungen die Schritte zu verein-

baren, welche, nach Maßgabe der veränderten Umstände, den geschichtlichen Traditionen entsprechen und nach Lage der Dinge unerläßlich erscheinen. Der Fürst Hohenlohe glaubt, daß es zweckdienlich sein werde, wenn die Vertreter der Regierungen angewiesen würden, schon jetzt gegen solche Beschlüsse Verwahrung einzulegen, welche das Concil einseitig und ohne Berathung mit den Staatsgewalten fassen möchte. Hierfür ist jedoch, wie Ew. Excellenz in dem Erlaß vom 2. d. M. hervorheben, die Sache in keiner Beziehung reif. Es ist vollständig unmöglich, auch nur eine annähernde Kenntniß von dem Resultat der Berathungen zu haben, welche im Schooße der Commission für kirchlich-politische Fragen gefaßt sein mögen. Und selbst wenn diese Beschlüsse uns im Einzelnen bekannt wären, würde ein Protest gegen dieselben nicht gerechtfertigt sein, da das Gutachten einer Commission immer noch kein Concilsbeschluß ist. Die Personen, welche in der Commission den Ton angeben, der Cardinal Reisach, und von Deutschen Moufang und Molitor, von Franzosen der Abbé Gibert, Vicar des Bischofs von Moulins, Monsignore de Dreux-Brézé, rechtfertigen die Besorgniß vor unannehmbaren Beschlüssen in hohem Grade. Dagegen ist in dieselbe Commission von französischen Geistlichen der Abbé Freppel eingetreten, und es sitzen darin Italiener, die ganz anderen Richtungen angehören, aus deren Mittheilung geschlossen werden darf, daß die gemäßigten Elemente nicht ohne allen Einfluß geblieben sind. Mit einem Worte, es ist unmöglich, über die Natur der bis jetzt gemachten Vorarbeiten Daten zu erhalten, welche die Grundlage eines Protestes oder überhaupt irgend einer diplomatischen Démarche werden könnten. Eine Thatsache aber steht fest, gegen welche die Regierung eines jeden Landes protestiren kann, in dem die katholische Kirche eine durch Gesetze oder Verträge geregelte Stellung hat — die Thatsache, daß in Rom über das Verhältniß des Staates zur Kirche mit dem Anspruch verhandelt wird: bindende Normen aufzustellen, ohne den bei diesen Dingen interessirten Staat als andern Paciscenten oder gleichberechtigten legislativen Factor zur Berathung zu ziehen. Gegen diese Thatsache könnte die Regierung protestiren, und hier ist der Punkt, auf welchem der Hebel eingesetzt werden muß, wenn es sich darum handelt, Deutschland den legitimen Einfluß zu sichern, den es zu allen Zeiten auf Concilsbeschlüsse gehabt hat. Der Protest allein genügt jedoch nicht, wenn nicht gleichzeitig der Anspruch auf Zulassung eines oder mehrerer oratores zu den Verhandlungen des Concils erhoben wird. Die Theilnahme des durch den Staat vertretenen Laienelements an den Verhandlungen des Concils erscheint als das einzige Mittel, rechtzeitig von dem Gange der Verhandlungen unterrichtet zu sein — das heißt: nicht zu früh und nicht zu spät — zu protestiren, Einfluß zu gewinnen, schüchterne Elemente zu sammeln und politischen Machinationen vorzubeugen, welche unter dem Deckmantel kirchlicher Berathungen versucht werden könnten. Die Maßregel, über welche zwischen dem norddeutschen Bunde mit dem Fürsten Hohenlohe und den übrigen deutschen Regierungen ein Einverständniß herbeigeführt werden müßte, wäre demnach: ‚das in Rom eventuell zu stellende Verlangen, daß zu den Berathungen des Concils ein oder mehrere Botschafter des vereinigten oder zu diesem Zwecke verbündeten Deutschlands zugelassen werden.‘ Einen weiteren Bericht zur Erörterung einiger hier in Frage kommenden Schwierigkeiten und zur weiteren Motivirung der Form des gedachten Vorschlags behalte ich mir vor. An dieser Stelle gestatte ich mir nur noch zu erklären, warum ich die Abordnung eines deutschen Botschafters zum Concil als eine ‚eventuelle‘ Maßregel bezeichnet habe. Nach allen hier eingehenden Nachrichten ist der Kaiser Napoleon über sein Verhalten in der Concilsfrage ebenso unschlüssig, wie er es in der Regel am Vorabende wichtiger Entscheidungen

zu sein pflegt. Namentlich scheint über die Theilnahme eines französischen Botschafters am Concil noch keine Entscheidung getroffen zu sein. Auf der andern Seite liegt am Tage, daß der Kaiser an dem Ausgange des Concils mehr directes Interesse hat, als irgend ein anderer Souverän. Sollte er aber dennoch für angemessen erachten, Rom und das Concil sich selbst zu überlassen, und sich vorbehalten, gegen etwaige mit dem französischen Staatsrecht unverträgliche Beschlüsse nachträglich zu reagiren, so würde er das Odium des Conflicts auf sich nehmen müssen, und die andern europäischen Regierungen würden die Verantwortung ihrer etwaigen Proteste in viel geringerem Maße tragen als die kaiserliche Regierung. Dazu kommt, daß die Rechte des Staates in Frankreich viel ausgedehntere und eingreifendere sind, als in Deutschland, namentlich in Preußen, so daß ein Concilsbeschluß, der die geringe Prärogative der preußischen Krone verletzt, nothwendig auch in Frankreich einen Conflict hervorrufen müßte. In Berücksichtigung dieses Verhältnisses scheint es gerathen, die etwaigen Verabredungen mit Bayern geheimzuhalten und nicht zur Ausführung zu bringen, so lange wir nicht über die Absichten der französischen Regierung vollständige und sichere Information haben."

v. Arnim.

4) Depesche des Bundeskanzlers vom 26. Mai 1869.

„Berlin, 26. Mai 1869. Ich benutze den dießmaligen Feldjäger zu einer sofortigen Mittheilung in Bezug auf die in Ihren eingehenden Berichten vom 14. bis 17. Mai über das ökumenische Concil behandelten Fragen. Nachdem ich Sr. Maj. dem König darüber Vortrag gehalten, kann ich in Uebereinstimmung mit den allerhöchsten Intentionen Ew. ꝛc. Folgendes darüber eröffnen. Mit dem Vorschlage Ew. ꝛc., daß Preußen sich, eventuell in Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland, nach dem Gebrauch der Regierungen bei früheren Concilien, durch bestimmte Abgesandte oder Regierungsbevollmächtigte (oratores) als Staat auf dem ökumenischen Concil selbst vertreten solle, hat Se. Maj. der König sich nicht einverstanden erklären können. Ew. ꝛc. haben selbst die Schwierigkeiten einer solchen Maßregel nicht unbeachtet gelassen; dieselben würden sich aber bei jedem Versuch einer praktischen Verwirklichung noch viel größer herausstellen, als sie schon im Voraus erscheinen müssen. Es ist mir kaum zweifelhaft, daß Rom den Anspruch protestantischer, d. h. ketzerischer Regierungen — und als solche wird man in Rom Preußen und die Mehrheit der deutschen Regierungen immer ansehen und über das persönliche Glaubensbekenntniß des Souveräns nicht so leicht hinweggehen, wie Ew. ꝛc. es zu glauben scheinen — auf Vertretung nicht anerkennen werde; eine Forderung aber zu stellen, welche nicht durchgesetzt werden kann, würde die Regierungen nur in eine schiefe Lage bringen, ihrem Protest aber sicherlich keine größere Kraft verleihen. Aber selbst wenn man in Rom den Anspruch zugestehen wollte, in welcher Lage würden sich die Oratores auf dem Concil befinden, dessen immense Mehrheit sie als Eindringlinge, als (wenn auch ihrer Person nach katholisch) Abgesandte ketzerischer Regierungen ansehen, und jede ihrer Aeußerungen mit Mißtrauen und Mißgunst aufnehmen würde. Eine fortwährende Verletzung der Würde der Souveräne wäre dabei kaum vermeidlich. Ew. ꝛc. haben selbst die Frage aufgeworfen: welche Stellung die Abgesandten auf dem Concil einnehmen sollen. Als Individuen wären sie, wie Ew. ꝛc. mit Recht bemerken, Einzelne gegen Hunderte, und ihr individuelles Stimmrecht würde von gar keiner Bedeutung sein; ihr persönlicher Einfluß aber würde eben von ihren Persönlichkeiten abhängen, welche für diesen Zweck auszuwählen schwer genug sein würde. Als ‚Regierungsbevollmächtigte' dagegen müßten sie im Namen der Regierungen

ein Veto einlegen können; daß man ihnen dieß nicht zugestehen wird, versteht sich von selbst. Protest einzulegen aber ist immer eine undankbare Mühe, und hat nur dann eine Bedeutung, wenn es in der Macht des Protestirenden liegt, dasjenige zu verhindern, wogegen er protestirt. Ein Protest der Abgesandten aber, über den das Concil ohne Zweifel ohne alle Rücksicht mit weiteren Beschlüssen hinwegginge, würde die Regierungen nur in eine schwierigere Lage bringen, als wenn sie einfach Beschlüssen gegenüber ständen, die ohne Betheiligung von ihrer Seite und ohne Gegenwart von ihren Bevollmächtigten zu Stande gekommen wären. Ich habe nur einen Theil der Schwierigkeiten berühren wollen, welche sich der praktischen Ausführung des Vorschlags entgegensetzen würden. Die Hauptsache bleibt immer, daß die ganze Theilnahme der Staatsgewalten an einem Concil auf einem ganz fremden, für uns nicht mehr vorhandenen Boden, auf einem der Vergangenheit angehörigen Verhältniß des Staates zur Kirche beruht, und nur so lange einen Sinn hatte, als der Staat der katholischen Kirche, als der Kirche, der einzigen allumfassenden Kirche, gegenüber stand. Selbst bei dem tridentinischen Concil, wenigstens bei den Anfängen und Vorbereitungen desselben, war dieses alte Verhältniß noch vorhanden, und die protestantischen Regierungen, wie die protestantischen Gemeinden, konnten noch zu dem Concil eingeladen werden, weil sie noch nicht als unwiederbringlich aus der Kirche ausgeschieden angesehen werden konnten. Die Kirche stand damals noch in einem bestimmten intimen und gewissermaßen rechtlich festgestellten, d. h. von der Kirche in ihrem Recht anerkannten Verhältniß zum Staat; das canonische Recht mit dem ganzen Arsenal seiner Bestimmungen auch über das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche hatte damals noch eine Bedeutung für den Staat. Darum konnten die Regierungen auch unter bestimmten rechtlichen Formen in die Berathung und Regelung der kirchlichen Dinge eingreifen, wie sie es durch ihre Oratores auf dem Concil thaten. Ebenso trat an sie nachher die Frage heran: ob sie durch Acceptation der Concilsbeschlüsse die von den letzteren in kirchlich-staatlichen Dingen getroffenen Aenderungen als einen Theil ihres öffentlichen Rechts anerkennen wollten. Dieses Verhältniß hat sich jetzt, wenigstens für uns, vollständig geändert. Bekanntlich hat eine Anzahl der europäischen Staaten die Beschlüsse des tridentinischen Concils ausdrücklich acceptirt und publicirt, andere nicht. Für Preußen hat davon nie die Rede sein oder auch nur die Frage aufgeworfen werden können. Ebenso wenig könnte oder dürfte jetzt für Preußen die Frage entstehen: ob es die Beschlüsse des neuen ökumenischen Concils acceptiren und damit als einen Bestandtheil seines geltenden öffentlichen Rechtszustandes anerkennen wolle. Wenn es aber durch abgesandte Vertreter an den Berathungen des Concils theilnähme, so würde es eben dadurch in den Fall kommen, sich über die Beschlüsse desselben zu erklären, und sie eventuell als Theil seines Staats- und Kirchenrechts anzunehmen oder zu verwerfen — einen Fall, dessen Verwirklichung Ew. rc. sich nur einen Augenblick vorzustellen brauchen, um die volle Unmöglichkeit einzusehen. Für Preußen gibt es verfassungsmäßig wie politisch nur e i n e n Standpunkt, den der vollen Freiheit der Kirche in kirchlichen Dingen und der entschiedenen Abwehr jedes Uebergriffs auf das staatliche Gebiet. Zu der Vermischung beider selbst die Hand zu bieten, wie es durch die Absendung von Oratores geschehen würde, darf die Staatsregierung sich nicht gestatten. Ew. rc. bitte ich, sich von diesem Standpunkt der königlichen Regierung für Ihre ganze Haltung möglichst zu durchdringen. Ew. rc. werden alsdann auch anerkennen, daß uns diese Haltung durch unsere eigene Stellung zur Sache vorgeschrieben wird, und daß es für uns nicht maßgebend sein kann, welche Haltung der Kaiser Napoleon dem Concil gegenüber einnehmen, und ob er dasselbe beschicken werde oder nicht.

Etwas ganz anderes aber als müßige und nicht berücksichtigte Proteste sind die auf dem Gefühl der eigenen Macht beruhenden Kundgebungen der Regierungen, Uebergriffe nicht dulden zu wollen. Diese können als heilsame Mahnungen und Warnungen auch im Voraus dienen, und ich bin mit Ew. 2c. vollkommen einverstanden, daß die bloße Thatsache der Existenz einer kirchlich-politischen Commission für das Concil, das Factum: daß in Rom über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche mit dem Anspruch verhandelt wird, bindende Normen aufzustellen, ohne den bei diesen Dingen interessirten Staat als gleichberechtigten Factor zur Berathung zu ziehen, den Regierungen hinreichenden Anlaß zu solchen Mahnungen und Warnungen darbiete. Se. Maj. der König haben mich demgemäß ermächtigt, mit der königlich bayerischen Regierung und eventuell mit den übrigen süddeutschen Regierungen in vertrauliche Verhandlungen zu treten, und wo möglich im Namen des gesammten Deutschlands, auf welches es uns zunächst hier nur ankommen kann, gemeinsame Einwirkungen auf die Curie zu versuchen, welche ihr die Gewißheit geben würden, daß sie bei etwa beabsichtigten Ausschreitungen einem entschiedenen Widerstande der deutschen Regierungen begegnen werde. Wenn diese Verhandlungen zu einem Ergebniß geführt haben, werde ich Ew. 2c. mit weiterer Instruction für die zunächst vertraulichen und nach Umständen zu verstärkenden Schritte in Rom versehen." (Gez.) v. Bismarck. Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn v. Arnim. Rom.

5) Instruction des Bundeskanzlers vom 5. Januar 1870.

„Berlin, 5. Jan. 1870. Die Berichte Ew. Hochwohlgeboren vom 22. bis 29. December sind mir nunmehr zugegangen. Wenn ich dieselben zusammenfasse und mir ein Bild von der bisherigen Entwicklung der Dinge zu gewinnen suche, soweit dieß überhaupt bei der augenblicklichen Sachlage möglich ist, so erscheint mir diese bis jetzt noch als eine so chaotische, daß es unmöglich ist, über die Wahrscheinlichkeiten des weiteren Verlaufs ein Urtheil zu gewinnen. Was für greifbare und wirkliche Gestaltungen sich aus diesen kreisenden Nebeln herausbilden mögen, läßt sich noch nicht voraussehen. Ich würde es nicht für weise halten, wenn wir in dieses nebelhafte Chaos hineingreifen wollten, in welchem wir die richtige Operationsbasis zu wählen noch außer Stande sind. Wir könnten durch ein voreiliges Eingreifen möglicherweise der Entwicklung eine uns unerwartete Richtung geben, und Elemente, auf welche wir gern zählen, nach der andern Seite hinüberdrängen. Was sich von wirklich lebenskräftiger Thätigkeit der freieren geistigen Elemente entwickeln soll, muß sich aus sich selbst heraus entwickeln; und an uns kann die Aufforderung zum Handeln erst herantreten, wenn eine solche Thätigkeit eine bestimmte Gestalt und einen festeren Boden gewonnen hat. Die abwartende Stellung wird uns um so leichter, weil gerade wir, was auch schließlich das Ergebniß sein möge, keine Ursache zu Besorgniß vor wirklichen Gefahren haben, die unserem Staatsleben drohen möchten. Ich habe Ew. 2c. schon früher bemerklich gemacht — und ich bitte Sie vor allem, sich dieß immer gegenwärtig zu halten — daß wir vom Standpunkte der Regierung aus keinerlei Befürchtungen Raum geben, weil wir die Gewißheit haben, auf dem Felde der Gesetzgebung, unterstützt von der Macht der öffentlichen Meinung und dem ausgebildeten staatlichen Bewußtsein der Nation, die Mittel zu finden, um jede Krisis zu überwinden, und die gegnerischen Ansprüche auf das Maß zurückzuführen, welches sich mit unserem Staatsleben verträgt. Wir sind in Norddeutschland des nationalen und des politischen Bewußtseins, auch der katholischen Bevölkerung in ihrer Mehrheit, sicher, und haben in der überwiegenden Mehrheit der evangelischen Kirche einen Stützpunkt,

welcher den Regierungen rein oder wesentlich katholischer Länder fehlt. Es bedarf für uns der Versicherung des Papstes, daß durch die Ergebnisse des Concils die hergebrachten oder festgestellten Beziehungen der Curie zu den Regierungen nicht geändert werden sollten, in keiner Weise. Jeder Versuch, dieselben umzugestalten, würde schließlich nicht zu unserem Nachtheil ausfallen. Ungeachtet dieser Zuversicht sind wir natürlich weit davon entfernt, zu wünschen, daß die Sachen auf die Spitze getrieben werden. Im Interesse der katholischen Unterthanen S. M. des Königs und einer friedlichen Weiterentwicklung des nationalen Lebens können wir nur wünschen, daß der Organismus der katholischen Kirche, auf dessen Grunde sich bisher gedeihliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche gebildet haben, nicht gestört oder unterbrochen werde. Wir haben ein lebhaftes Interesse daran, daß die Elemente des religiösen Lebens, verbunden mit geistiger Freiheit und wissenschaftlichem Streben, welche der katholischen Kirche in Deutschland eigenthümlich sind, auch in Rom auf dem Concil im Gegensatz gegen die fremden Elemente zur Geltung kommen, und nicht durch die numerische Mehrheit unterdrückt und vergewaltigt werden. Aber wie dieser Wunsch nicht aus dem staatlichen Interesse der Regierung, sondern aus der Sympathie für das religiöse Leben unserer katholischen Bevölkerung hervorgeht, so kann er auch nicht in einer von der Regierung ausgehenden Action seinen Ausdruck finden, sondern wir müssen erwarten, daß die Action von dem deutschen Element auf dem Concil selbst ausgehe, und wir unsererseits müssen uns darauf beschränken, dem deutschen Episkopat die Gewißheit unserer Sympathie und, wenn der Fall des Bedürfnisses eintreten und von dem Episkopat erkannt werden sollte, unsere Unterstützung zu geben. Unsererseits im Namen der Regierung Forderungen für den deutschen Episkopat an die Curie oder das Concil zu stellen, betrachte ich nicht als unsere Aufgabe. Abgesehen davon, daß es schwer sein würde, einen praktischen Boden dafür zu finden — wie denn schon die Forderung eines Abstimmungsmodus nach Nationen eine sehr schwer definirbare sein würde —, würden wir uns in eine falsche Stellung zu dem Concil und zu der Curie bringen, und eine Art Anerkennung der dort beanspruchten Autorität aussprechen, deren Folgen sich schwer berechnen ließen. Was sollen wir thun, wenn die Forderung, wie es wahrscheinlich ist, abgewiesen wird, weil es sich dabei um ein reines Internum des Concils handle? Und wenn gar römischerseits darauf eingegangen würde — was freilich nicht wahrscheinlich ist —, würden uns nicht gerade dadurch die Hände gebunden werden für die Zukunft? Würden wir damit nicht den für uns einzig möglichen Standpunkt aufgeben, daß wir als Regierung dem Concil völlig fremd und frei gegenüberstehen, und seine Beschlüsse vor das Forum unseres Staatslebens zu ziehen berechtigt sind? Schon aus diesem Grunde können wir eine ständige Conferenz der Vertreter der Regierungen in Rom, welche Ew. ꝛc. mit dem Namen eines Anticoncils bezeichnen und selbst zwar nicht empfehlen wollen, aber doch als eine in's Auge zu fassende Eventualität anführen, nicht für angemessen erachten, selbst wenn sie möglich wäre. Sie dürfte aber auch praktisch sich nicht als möglich erweisen, schon weil sich nur sehr wenige Vertreter von Regierungen darin zusammenfinden würden, wie denn Ew. ꝛc. selbst mit Recht ein Zusammenwirken mit dem österreichischen Botschafter als schwierig bezeichnet haben. Frankreich, welches das Concil ganz in seiner Hand hat und durch ein Zurückziehen seiner Truppen dasselbe gefährden kann, würde sich sicherlich abseits halten; von England, von Rußland, von Italien sind keine Vertreter vorhanden, und welches Gewicht würde in Rom eine Conferenz haben, die sich aus den Vertretern des norddeutschen Bundes, Bayerns (welches die andern süddeutschen Staaten nicht mit repräsentiren würde, da

Württemberg wenigstens sich nicht geneigt zeigt, Bayern mit zu beauftragen) und Portugals zusammensetzte? Alle diese Betrachtungen können nur dazu dienen, die Ueberzeugung zu verstärken, daß jede Action auf das Concil nur von den Bischöfen, d. h. womöglich den deutschen, in Verbindung mit den österreichischen und den ungarischen, eventuell auch den französischen und den einzelnen Elementen in anderen Nationalitäten, ausgehen muß. Es wird für jetzt mehr nicht thunlich sein, als daß wir die deutschen und die ihnen zustimmenden Bischöfe ermuthigen und moralisch unterstützen, und ihnen die Zuversicht geben, daß wir auch im schlimmsten Fall ihre Rechte im eigenen Lande wahren würden. Ich ersehe aus Ihren Berichten mit Vergnügen, daß Ihnen die Fühlung mit den Bischöfen nicht fehlt; und ich wünsche dringend, daß Sie dieselbe dazu benutzen mögen, um auf die Bischöfe in diesem Sinne vertraulich einzuwirken. Inwieweit Ew. 2c. bei den einzelnen Prälaten Gelegenheit und Boden dafür finden, kann nur von Ihnen selbst beurtheilt werden. Hierüber bitte ich Ew. 2c., auch mit dem Grafen Tauffkirchen, dessen Uebereinstimmung Ihnen sicherlich nicht fehlen wird, und mit dem portugiesischen Gesandten sich zu verständigen. Den Bischöfen gegenüber werden Sie aber auch hervorheben können, was ich oben schon andeutete, daß tief eingreifende Aenderungen in dem Organismus der katholischen Kirche, wie sie durch die absolutistischen Tendenzen der Curial-Partei angestrebt werden, allerdings auch nicht ohne Einfluß auf die Beziehungen der Kirche zum Staat und damit auf ihre eigene Stellung der Regierung gegenüber bleiben würden. Diese Beziehungen und das bisher von der Staatsregierung gezeigte wohlwollende Entgegenkommen für die Bedürfnisse und Wünsche der Kirche beruhen auf dem bestehenden Organismus der Kirche und auf der anerkannten Stellung der Bischöfe in demselben. Werden diese alterirt, so werden auch die Pflichten der Regierung andere, nicht nur in moralischer, sondern auch in juristischer Hinsicht; und letztere muß sich fragen, ob die veränderte Stellung der Bischöfe, welche ihr gegenüber die nächsten Vertreter und Organe der Kirche sind, nicht eine veränderte Behandlung in legislatorischer und administrativer Hinsicht erforderlich mache. In dieser Beziehung erscheint mir auch die Argumentation des französischen Botschafters, welche Ew. 2c., ich weiß nicht recht warum, als eine subtile bezeichnen, durchaus gerechtfertigt; und ich glaube, daß Sie ähnliche Erwägungen gegenüber den Bischöfen geltend machen können. Indem ich noch bemerke, daß diese Instruction Sr. Maj. dem König vorgelegen hat und von Allerhöchstdemselben genehmigt worden ist, fasse ich dieselbe noch einmal darin zusammen: daß ich Ew. 2c. bitte, dem Concil und der Curie gegenüber eine vollkommen ruhige und abwartende Stellung zu bewahren, und vertraulich, in Uebereinstimmung mit Ihren gleichgesinnten Collegen, eine möglichst ermuthigende und stärkende Einwirkung auf die Bischöfe geltend zu machen." (Gez.) von Bismarck.

6) **Depesche des Bundeskanzlers vom 13. März 1870.**

„Berlin, 13. März 1870. Ew. Hochwohlgeboren durch den Feldjäger überbrachte Berichte haben Sr. M. dem Könige vorgelegen. Allerhöchstderselbe hat mit lebhafter Sympathie von dem Actenstück Kenntniß genommen, in welchem die deutsch-österreichischen Bischöfe ihre Bemerkungen zu der neuen Geschäftsordnung niedergelegt haben und Abänderungen derselben verlangen, welche sie für nothwendig erklären, um den ökumenischen Character des Concils für die katholische Kirche zu wahren. Die Sprache dieses Actenstückes ist eine ebenso würdige als feste, und namentlich scheinen auch mir die Bischöfe in dem Protest gegen die Anwendung des Mehrheitsprincips auf dogmatische Ent-

scheidungen den Punkt getroffen zu haben, auf welchen sich der Kampf innerhalb der katholischen Kirche hauptsächlich richten muß. Für die Geheimhaltung dieses Actenstückes habe ich Sorge getragen und dasselbe nach keiner Seite hin mitgetheilt. Doch sehe ich, daß eine unbestimmte Nachricht darüber schon von Rom aus telegraphisch in die Zeitungen gedrungen ist. Es kommt nun allerdings darauf an, wie lange und wie weit die Bischöfe den Muth haben, für diese ihre Ueberzeugungen einzustehen, und für ihr Handeln die natürlichen Folgerungen daraus zu ziehen. Für uns ist diese Frage der Cardinalpunkt in allen unsern Entschließungen in Bezug auf das Concil. Wir, d. i. die Regierungen des norddeutschen Bundes, sind nicht berufen, einen Kampf gegen das Concil und die Curie zu beginnen, solange die Fragen formal innerhalb des kirchlichen Gebietes discutirt werden. In den Augen der Curie sind und bleiben wir die vorwiegend protestantische Macht. Die Bischöfe sind es vielmehr, welche ihre eigene Stellung und die kirchlichen Interessen ihrer Diöcesen, die Gewissen der ihrer Seelsorge anvertrauten Diöcesanen zu wahren haben. Die Regierungen können die Fürsorge dafür nicht übernehmen. Sie können dem Episkopat nur die Versicherung geben, daß, wenn er selbst seine eigenen Rechte und die Rechte seiner Diöcesen wahren will, die Regierungen hinter ihm stehen und keine Vergewaltigung dulden werden. Wie weit die Bischöfe in dieser Wahrung ihrer Rechte gehen wollen oder können, das haben sie mit ihrem Gewissen abzumachen; die Regierungen können nur gerade so weit darin gehen, wie die Bischöfe selbst. Wollten wir weiter gehen, eine Führung der Bischöfe übernehmen oder sie auch nur zu bestimmten Schritten auffordern, würden wir uns auf ein Gebiet begeben, auf welchem die Curie im Vortheil gegen uns wäre. Für uns ist die katholische Kirche Deutschlands in ihrem Episkopat vertreten, und wir sind bereit, den letzteren kräftig zu schützen, sobald und soweit er diesen Schutz verlangt. Aber die eigentliche Action auf dem kirchlichen Gebiete müssen wir ihm selbst überlassen; unsere Action kann erst eintreten, wenn Folgen auf dem äußerlichen Gebiet in Aussicht stehen. Durch ein vorzeitiges Einmischen würden wir die Gewissen verwirren und die Stellung der Bischöfe selbst erschweren. Ew. ꝛc. werden hiernach Ihr Verhalten gegenüber den deutschen Bischöfen abmessen können. Wir wünschen, daß ihnen jede Ermuthigung zugetheilt werde, woraus sie die Ueberzeugung schöpfen können, daß die Regierungen sie keinesfalls im Stich lassen, sondern ihnen jeden Schutz gewähren werden, den die Umstände fordern, solang und soweit sie selbst in der Wahrung ihrer Rechte und ihrer Stellung gegenüber dem kirchlichen Absolutismus gehen wollen. Was die in Ihrem Berichte vom 4. d. M. enthaltene Darstellung der Sachlage und Vorschläge zur Abhülfe betrifft, so theile ich Ihre Befürchtungen über die üblen Nachwirkungen des Concils allerdings nicht in dem Maß, in welchem Sie dieselben aussprechen, und glaube, daß dabei doch noch eine Anzahl anderer Factoren in Rechnung zu bringen ist. Die Gefahren sind indeß immer groß genug, um eine ernste Erwägung der Frage: ob ihnen noch vorgebeugt werden könne, zu fordern. Aber selbständig vorzugehen, sehe ich nicht als unseren Beruf an, und wenn die katholischen Regierungen nicht vorgehen wollen, so bleibt für uns nichts anderes übrig, als dem den deutschen Episkopat beseelenden Geiste zu vertrauen, und denselben in der oben angegebenen Weise durch die Versicherung zu stärken, daß, solange und soweit er selbst wolle, er auf uns rechnen könne." (Gez.) v. Bismarck. Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn v. Arnim. Rom.

B. In Verbindung damit stehen folgende Schriftstücke des Gesandten des norddeutschen Bundes v. Arnim.

7) Note des Gesandten des norddeutschen Bundes v. Arnim an Cardinal Antonelli vom 23. April 1870.

„Rom, den 23. April 1870.

Hochwürdigster Herr! Die kaiserliche Regierung von Frankreich theilte uns eine Eingabe in Bezug auf das Concil mit, welche Seine Heiligkeit aus den Händen des französischen Gesandten entgegenzunehmen geruht hat.

Da das Cabinet der Tuilerien die Regierung des norddeutschen Bundes ersuchte, die Bemerkungen, welche es soeben dem heiligen Vater, als dem Präsidenten des Concils, unterbreitet hat, zu unterstützen, so glaubten wir keinen Anstand nehmen zu dürfen, uns einem solchen Schritte anzuschließen, um so mehr, da er von vielen Katholiken, welche wünschen, daß die Berathungen des Concils zu einem Werke des religiösen und socialen Friedens gedeihen mögen, für zeitgemäß, ja selbst für dringend erachtet wird.

In der That, die Regierung des norddeutschen Bundes würde im Hinblick auf die tiefe Bewegung, welche in der Kirche Deutschlands herrscht, ihre Pflicht versäumen, wollte sie nicht die Uebereinstimmung der von Frankreich geltend gemachten Auffassungen mit denjenigen Besorgnissen constatiren, welche in Deutschland die Gemüther ergriffen haben, Angesichts der Gefahr, daß die im Gegensatz zu der fast einstimmigen Ansicht der deutschen Bischöfe gefaßten Beschlüsse des Concils die schwierigsten Verwickelungen hervorrufen und dem Gewissen endlose Kämpfe auferlegen möchten.

Ueberdies ist es allgemein bekannt, daß die deutschen Bischöfe, welche in unsern und des heiligen Stuhles Augen die rechtmäßigen Vertreter der deutschen Katholiken sind — ebenso wie der Episkopat von Oesterreich und Ungarn —, sich die Auffassungen, welche auf dem Concil zu herrschen scheinen, nicht haben aneignen können. Durch Actenstücke, welche in den Zeitschriften veröffentlicht worden sind und deren Echtheit nie bestritten worden ist, haben unsere Bischöfe die Pflicht erfüllt, im Voraus auf die beklagenswerthen Folgen hinzuweisen, welche zu befürchten wären, wenn die höchste Auctorität der Kirche und die Majorität des Concils, ohne Rücksicht auf die entgegengesetzten Stimmen einer bedeutenden Minorität, zur Erlassung gewisser Decrete schreiten wollten, welche unter der Form von dogmatischen Beschlüssen tiefgehende Veränderungen in der Begrenzung der jeder Stufe der Hierarchie ertheilten Auctorität einführen und dadurch nicht verfehlen würden, zugleich auch die gegenseitige Stellung der weltlichen und kirchlichen Gewalt zu verändern. Solche Decrete sind nicht etwa bloß eine leere Drohung für die Zukunft, sondern scheinen vielmehr darauf berechnet zu sein, alte päpstliche Einrichtungen, die genugsam bekannt sind und stets von der weltlichen Gewalt jeder Zeit und jeder Nation angefochten wurden, wieder in's Leben zu rufen und mit einer neuen dogmatischen Sanction auszurüsten. Diese Grundsätze heutzutage von der Höhe des päpstlichen Thrones aus wieder verkünden und sie mit allen Mitteln der Ueberzeugung, worüber die Kirche verfügt, aufrechterhalten wollen, das hieße, wie wir befürchten, alle Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Verwirrung bringen und Verwickelungen herbeiführen, welche die päpstliche Regierung trotz der traditionellen Weisheit vielleicht nicht beachtet, weil sie weniger als wir im Stande ist, über die Stimmung der Geister in unseren Ländern zu urtheilen.

Auf einen Punkt besonders ist es von Bedeutung, die Aufmerksamkeit des heiligen Stuhles hinzulenken.

In Deutschland müssen die katholischen und nichtkatholischen Christen friedlich nebeneinander leben. Unter dem Einflusse täglicher Beziehungen hat sich eine Strömung gebildet, die, ohne die Unterschiede aufzuheben, die verschiedenen Confessionen so einander genähert hat, daß man hoffen darf, einst alle lebendigen Kräfte des Christenthums zu vereinigen, zur gemeinschaftlichen Bekämpfung der Irrthümer, deren Einfluß sich heute zum großen Schaden aller religiösen Gesinnungen geltend macht.

Es ist aber zu fürchten, diese Annäherung möchte mit Gewalt aufgehalten werden, wenn es sich bestätigte, daß die Ansichten, welche unsere Bischöfe bekämpfen und gegen welche die öffentliche Meinung so viele Beweise aus der Nothwendigkeit, die Grundlage unserer nationalen Existenz gegen jeden Angriff zu vertheidigen, geltend macht, die Oberhand bei den Berathungen des Concils erlangten, so zwar, daß sie der Welt als religiöse Glaubensnorm und folglich als eine politische Verhaltungsmaßregel auferlegt würden. Unsere Bevölkerung würde darin — man kann sich hierin nicht täuschen — die Wiederaufnahme der alten Kämpfe erblicken, weil sie sich nicht mit dem Hinweise beruhigen könnte, das politische Verhalten sei ganz unabhängig von dem, was ihr als religiöse Pflicht gelehrt werde.

Es wäre nicht unmöglich, daß die Regierung des norddeutschen Bundes, welcher man bereits vorwarf, sich nicht zur Zeit dem, was man — mit Recht oder Unrecht — die Pläne Roms genannt, widersetzt zu haben, nicht mehr in religiösen Angelegenheiten die Freiheit der Action behielte, deren sie sich bis jetzt im Interesse der katholischen Kirche bedient hat.

Indem wir dem heiligen Stuhle diese Bemerkungen unterbreiten, folgen wir nicht den Ideen derjenigen, welche die römische Curie vielleicht als ihre Gegner ansieht. Wir haben kein Interesse, die Auctorität des Papstes zu schwächen. Als befreundete Macht und um dem heiligen Stuhl einen neuen Dienst zu leisten, möchten wir durch diese offene Aussprache über die Schwierigkeiten unserer Lage und über die Gefahren einer religiösen Verwicklung dazu beitragen, von den Beschlüssen des Concils Alles fern zu halten, was die bisher im Allgemeinen so befriedigende Lage der katholischen Kirche in Deutschland gefährden könnte.

Wenn wir uns schmeicheln dürften, zu einem solchen Erfolge beigetragen zu haben, so wären wir dafür nicht nur der Weisheit des heiligen Stuhles verpflichtet, sondern wir würden darin einen Grund mehr finden, auf dem stets festgehaltenen Wege in unsern Beziehungen zur Curie auch ferner zu verharren.

Empfangen Sie, hochwürdigster Herr, die wiederholte Versicherung meiner Hochachtung.

Arnim."

8) **Brief an Döllinger.**

Rom, 8. Januar 1870.

„Ich benutze heute die Gelegenheit einer Coueriersendung, um Ihnen — der mir ertheilten gütigen Erlaubniß gemäß — einige Worte zu schreiben.

Ueber das, was auf und neben dem Concil sich zuträgt, haben Sie so viele Quellen der Information, daß ich Ihnen in dieser Beziehung nichts Neues sagen kann. Namentlich wird Ihnen bekannt sein, daß die Bischöfe von Paderborn und Regensburg die Hauptpromotoren einer Kundgebung sind, welche die Definirung der Infallibilität verlangt und nach übereinstimmenden Angaben fünfhundert Unterschriften gefunden hat. Dieser Kundgebung stehen gegenüber zwei Petitionen der ungarisch-deutschen Gruppe. Die eine derselben, welche nur 25 Namen trägt, ist eine Rechtsverwahrung im Allgemeinen; die andere (mit 40 Unterschriften), richtet sich gegen die alle Discussion ver-

hindernde Akustik der Aula und bittet um die bisher vorenthaltene Erlaubniß, die stenographischen Berichte einsehen zu dürfen und die Abhandlungen der Bischöfe über die vorgelegten Fragen behufs Mittheilung an die Bischöfe ohne Censur drucken lassen zu dürfen. Sie sehen, man ist bescheiden und die Organisation ist so mangelhaft, wie der Muth.

Was nun die Definirung der Infallibilität und die praktische Wirkung der Martin-Senestrey'schen Adresse betrifft, so bin ich nicht vollständig überzeugt, daß man im Vatican die Definirung wirklich vornehmen will. Es ist im Gegentheile sehr wohl möglich, daß man sich dort durch die Demonstration der Fünfhundert befriedigt fühlen und ein tugendhaftes Beispiel großer Mäßigung geben wird. Hiermit würde aber meines Erachtens gar nichts gewonnen sein. Denn wenn man auch die ärgsten Zumuthungen an die Gewissen in dieser Weise umgehen kann, so bleibt doch um so sicherer ein Bodensatz curialistischer und rechtsbeständig gewordener Usurpationen zurück, mit dem neue papalistische Uebergriffe und die im Vatican für unzweifelhaft gehaltene Infallibilität fröhlichst gedeihen können.

Dieß ist die Folge der, wie mir scheint, unpraktischen Taktik der Anti-Definitionisten. Es kam vor Allem darauf an, die Rechtsbeständigkeit des Concils in seiner jetzigen Zusammensetzung und die Verbindlichkeit der Organisation und Geschäftsordnung anzugreifen, welche die Curie dem Concil octroyirt hat. Wenn man von vornherein das Netz zerreißt, welches Vatican und Gesù den Vätern über die weisen aber schüchternen Häupter geworfen hat, fällt die Infallibilität von selbst durch die Maschen. Jetzt kann die Curie wohl die Infallibilität bis auf Weiteres bei Seite liegen lassen, das Netz bleibt aber unversehrt, sollte man es auch etwas elastischer machen an den Stellen, wo es zu empfindlich drückt. Im Grunde — wozu braucht die Curie die Infallibilität, wenn sie jederzeit ein Concil berufen kann, wie das erste vaticanische, und dem Concil vorschreiben darf, wie und was es sagen soll?

Unter den Vätern sind wohl Einige, welche begriffen haben, daß sie in gewissem Sinne Gefangene des Papstes sind, seitdem sie sich schwankenden Fußes auf den Rechtsboden gestellt haben, auf welchen man sie verlockt hat. Aber im Allgemeinen ist doch die Stimmung zu mächtig geworden, in welche man sich bei verschiedenen Anlässen seit zwanzig Jahren hineinphantasirt hatte. Diese Feststimmung war nun freilich, als mit dem Concil Ernst gemacht wurde, einigermaßen durch die Erwägung verbittert worden, wie wohl die katholischen Bevölkerungen sich zu den Dingen stellen würden, welche in Rom vorbereitet und Schwarz auf Weiß nach der Heimath zurückgebracht werden sollten. Aus solchen Erwägungen ging Fulda hervor und die Quasi-Opposition der deutschen Bischöfe ist dadurch hervorgerufen.

Indessen, je länger man von der Heimath entfernt bleibt und je länger man den Einwirkungen des spirito Romano ausgesetzt ist, desto mehr schwindet die Erinnerung an Fulda aus den Gedächtnissen. ‚Ils sont tous excellents,' sagt man hier, ‚mais ils ont perdu les grandes idées de l'Eglise: il leur faut deux mois de Rome et tout le monde sera d'accord.'

Bis auf einen gewissen Grad ist das vollkommen wahr. Einen großen Theil der Schuld dieser allmählichen Annäherung an die Grandes conceptions trägt aber die katholische Welt in Deutschland, welche, soweit ich sehe, kein Lebenszeichen gibt und durch ihre Haltung den Vätern des Concils nicht hinreichende Stütze gewährt oder, wenn man so will, nicht unbequem genug wird. Es scheint mir daher von der größten Wichtigkeit, die öffentliche Meinung auf die Lage der Dinge aufmerksam zu machen,

um eine bis nach Rom wirkende Manifestation zu organisiren, welche namentlich darauf sich stützen müßte, daß die katholische Welt in Deutschland unmöglich dazu bestimmt sein kann, von fünfhundert Italienern, unter denen dreihundert Kostgänger des Papstes sind, Gesetze zu empfangen.

Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellte, würde man Interesse an dem kirchlichen Leben auch dort erwecken, wo es in Indifferentismus erstorben zu sein scheint, und Stützpunkte da finden, wo man sie nicht sucht.

Die Kirche soll freilich über den nationalen Trennungen stehen. Aber dieser allgemeine Satz darf doch nimmermehr in seiner praktischen Anwendung dahin führen, daß unter dem Vorwande der Katholicität ausschließlich römisch-italienische Formeln den katholischen Geist aller Nationen einengen.

Ich habe mir gestatten wollen, in großer Eile Ihnen diese Erwägungen anheimzugeben, da Niemand so wie Sie in der Lage ist, dasjenige zu verwerthen, was etwa brauchbar darin sein möchte."

Mit aufrichtiger Verehrung

Ihr sehr ergebener

Arnim.

9) **Brief an einen Bischof.**

Rom, den 18. Juni 1870.

Hochwürdigster Herr!

„Anliegend beehre ich mich, Ihnen ein Promemoria zu übersenden, welches meine Ansichten über die Situation und meine Befürchtungen für die Zukunft resumirt. Wollen Sie die Güte haben, mir zu sagen, was Sie geändert wünschen! Ohne Ihnen einen Uebertritt zur evangelischen Kirche zumuthen zu wollen, erinnere ich Sie doch an die Antwort, welche die evangelischen Stände in Augsburg gaben, als man ihnen ansann, die Corpus domini-Procession aus Höflichkeit gegen Karl den Fünften mitzumachen: ‚Wir sind nicht gekommen, um anzubeten, sondern um Mißbräuche abzustellen.'

Genehmigen Sie, hochwürdigster Herr ꝛc.

Arnim.

Promemoria.

Rom, den 17. Mai 1870.

„Von dem Tage an, wo die Infallibilität unter Zustimmung oder stillschweigender Unterwerfung des Episkopats proclamirt wird, treten die Regierungen als die Vertreter der modernen staatlichen und nationalen Interessen in ein leidenschaftliches Verhältniß zur römischen Kirche. Nicht deßwegen, weil die Dogmatisirung der Infallibilität unmittelbar Zustände herbeiführen würde, die unverträglicher wären, als die römische Praxis der letzten 30 Jahre, sondern weil die Geschichte des Vaticanischen Concils den Beweis geliefert haben wird, daß in Rom eine Macht existirt, welche in entschiedenem und bewußtem Gegensatz gegen die Errungenschaften der Menschheit Krieg gegen die heutige Welt — in Bezug auf ihre politische Organisation — zu führen entschlossen ist, und weil die keinem Auge zu verbergende Entwickelung der Concilsverhandlungen Zweifel darüber nicht übrig läßt, daß unser Episkopat von dem unheimlichen Machtcentrum in Rom in solchem Maße abhängt, daß er im letzten Augenblick gegen seine Ueberzeugung und gegen besseres Wissen ein System als offenbarte Wahrheit hinnimmt, mit dem die weltlichen Gewalten sich nun und nimmermehr versöhnen können.

Man täusche sich nicht!

Der Zustand, welcher eintreten wird, wenn die Bischöfe und besonders der deutsche Episkopat sich selbst aufgeben sollten, ist nicht die Trennung von Kirche und Staat, sondern der Krieg zwischen Kirche und Staat. Und dieser Krieg, es ist dieß keine bloße Hypothese, wird gerade dort mit der größten Energie geführt werden, wo bisher das wohlgemeinteste Bestreben maßgebend gewesen, im Interesse der christlichen Civilisation den Frieden zu bewahren. Man wird dort in der ferneren Behandlung kirchlicher Fragen von der Ansicht ausgehen müssen, daß der hierarchische Organismus, welchen das Vaticanische Concil für alle Zeiten dogmatisch constituiren soll und durch Annahme der Infallibilität constituirt haben wird, nicht mehr identisch mit jener katholischen Kirche ist, mit welcher man Verträge abgeschlossen und für welche man schützende Paragraphen in die Verfassung aufgenommen hat; namentlich aber nicht diejenige, für die es erlaubt und Pflicht war, mit Wohlwollen zu sorgen.

Ueber die Legitimität dieser Rechtsanschauung wird man streiten können. Man wird eine Menge guter Gründe anführen, um zu beweisen, daß es dem eigenen Interesse der staatlichen Gesellschaft zuwider ist, sich auf diesen Standpunkt zu stellen. Aber die Thatsachen werden stärker sein, als Gründe. In den Augen der Gesetzgeber wird das römische Concil sich stets nur darstellen als behaftet mit einem so schweren Makel der Ungesetzlichkeit und der Verblendung, daß sie in demselben nichts Anderes sehen können, als ein Kriegsereigniß, welches alle geordneten und gesetzlichen Zustände aufhebt. Der Kampf, zu welchem Rom auffordert, wird aufgenommen werden, und die Regierungen, namentlich die mächtigste Regierung Deutschlands, ist für diesen Kampf der treibenden Zustimmung der Nation sicherer, als sie es vielleicht selbst wünscht. Die Situation ist nach dieser Richtung für die katholische Kirche um so bedenklicher . . .

Das Feld, auf welchem der Krieg geführt werden wird, ist nicht schwer zu bezeichnen: Endlose Streitigkeiten bei den Wahlen der Bischöfe und daraus folgende lange Sedisvacanzen, Austreibung der Jesuiten, Beschränkung der individuellen Freiheit in Bezug auf Mönchsorden; Verbot, Geistliche in Rom studiren zu lassen, und vor Allem Beseitigung alles kirchlichen Einflusses auf die Schule. Man würde sich indessen Illusionen hingeben, wenn man glauben wollte, daß eine solche Wendung der Dinge nur in solchen Ländern eintreten wird, deren Souveräne protestantisch sind. Die Reaction der politischen Gesellschaft gegen Rom wird im Gegentheil so stark sein, daß auch sogenannte katholische Regierungen gezwungen sein werden, denselben Weg zu gehen. In welche Lage kommen nun die Bischöfe, wenn sie, in die Heimath zurückgekehrt, dieselben Regierungen, welche ihre Freunde und Beschützer waren, als Gegner wiederfinden?

Es soll nicht bestritten werden, daß sie, wenn sie den wahrscheinlich zum Theil ungerechten Maßregeln, welche man ergreifen wird, entgegentreten wollen, eine weitgreifende und nicht unbedenkliche Agitation gegen ihre Regierungen wachrufen können. Aber werden sie denn nicht gezwungen sein, sich dem päpstlichen Despotismus, den sie soeben noch, wenn auch schwach, bekämpft haben, auf Gnade und Ungnade zu ergeben? Und wird schließlich nicht dennoch der allgemeine Religionsstand bei diesem an unabsehbaren Eventualitäten reichen Kriege zu kurz kommen? Ist es ganz undenkbar, daß man in letzter Instanz, selbst in Deutschland, bei Zuständen anlangt, welche mit denjenigen in Russisch-Polen eine große Familienähnlichkeit haben? Und das Alles nur, weil die Bischöfe der Minorität nicht vermögen, grausam genug zu sein, um Pio Nono einer persönlichen Satisfaction zu berauben und die Illumination des von einer kirchenfeindlichen Menge bewohnten Roms zu verhindern.

Wenn ein unparteiischer und von Norden erst kürzlich eingetroffener Katholik die Lage der Dinge in Rom sieht, kann er sich der Befürchtung nicht verschließen, daß die Väter des Concils, die Minorität mit eingeschlossen, von dem Geschick ereilt worden sind, welchem alle parlamentarische Versammlungen nach einer gewissen Zeit verfallen: sie verlieren den Blick für die Factoren, welche außerhalb des Sitzungssaales auf den Gang der Weltgeschichte entscheidend einwirken. Auf andere Weise wäre es nicht zu verstehen, wie so viele erleuchtete Männer sich in eine Lage drängen lassen, in welcher sie dem Vogel gleichen, der den Kreidestrich für eine Fessel hält, den man um ihn gezogen hat.

Es ist hier der Ort, sich die Gegner der Minorität, d. h. also Diejenigen anzusehen, welche den Kreidestrich gemacht haben. Unter denselben sind freilich Viele, namentlich die Engländer und die wenigen infallibilistischen Deutschen, denen es mit der Sache ernst ist. Aber schon bei den Franzosen steht es anders. Die Mehrzahl derselben hat legitimistische und andere Nebengedanken, während die Spanier sich hinter den Papst stellen zu müssen meinen, weil sie in der Heimath keinen Stützpunkt finden. Aber was die Italiener betrifft, so täuscht man sich, wenn man glaubt, daß bei ihnen die Vertiefung in Glaubenssätze constatirt werden kann, welche zu einer inneren sittlichen Ueberzeugung nach deutschen Begriffen führt. Nach dem richtigen und praktischen Instinct der Italiener ist der ganze Kampf ein Kampf pro domo, geführt zu dem Zwecke, die nur zum Nutzen der italienischen Prälatur erfundene heutige römische Kirche noch fernerhin zu eigenem Vortheil zu verwerthen. Die Italiener jeden Standes, jeden Glaubens und jeden Geschlechts haben vor Allem den Erfolg vor Augen. Was man Jesuitismus zu nennen pflegt, ist nichts Anderes als eine Systematisirung der alten italienischen Nationalpraxis. Darum sind die Bischöfe, und namentlich die deutschen, welche die italienischen Pläne mit Gründen der Geschichte und der Theologie allen Ernstes bekämpft haben, von vornherein in eine schiefe Stellung gerathen. Sie verhandelten noch, als die Gegner schon Krieg führten. Die ganze Politik der Curie und ihrer Prätorianer ist von Anfang an nur auf Einschüchterung berechnet gewesen. Hätte die Opposition ihrerseits sich dieser Waffe bedient und auf thatsächliche Uebergriffe mit Thatsachen geantwortet, so würde der italienische Generalstab vielleicht zum Verdruß der französischen und englischen Fanatiker sofort das Signal zum Einlenken gegeben haben.

Der Vatican ist — eine lange Erfahrung bestätigt dieß — immer zum Nachgeben bereit, wenn er eine große Gefahr in unmittelbarer Nähe sieht. Es hat freilich mitunter den Anschein, als ob die römische Curie jederzeit Alles für das Princip einsetzen wolle; aber in Wahrheit liegt dann nur ein Rechenfehler in Bezug auf den Ernst der Nähe und den Umfang der Gefahr vor. Auch während der jetzigen Krisis ist man im Vatican mehrfach wankend gewesen. Aber diese Anwandlungen von Schwäche sind jederzeit bekämpft worden, nicht durch den Hinweis auf die bessern Argumente der Majorität, sondern auf ihre numerische Stärke und die Desorganisation und Muthlosigkeit der Minorität.

Auf diese Weise ist freilich viel Terrain verloren worden. Aber die Minorität, ja sogar eine Minorität, welche lediglich aus dem vereinigten österreichisch-deutschen Episkopate bestände, hat es heute noch in der Hand, der Sache eine ganz andere Wendung zu geben. Die Gelegenheit dazu wird sich entweder dann bieten, wenn bei der Discussion des vierten Kapitels der Minorität auf's Neue die Redefreiheit beschränkt wird, oder wenn nach der Generalcongregation, in welcher die Minorität mit „Non placet" stimmen muß, der Papst eine öffentliche Sitzung zum Zwecke der Proclamation des Dogmas ansagt. Dann ist der Moment gekommen, gegen jeden weiteren Miß-

brauch des numerischen Uebergewichts zu protestiren, das „Non placet“ noch einmal in einem schriftlichen Protest zu wiederholen und Rom zu verlassen, ohne irgend weiteren Transactionen Raum zu geben.

Einem solchen Schritt wird aus den Reihen der Minorität selbst das Schreckwort: „Schisma“ entgegengehalten. Diejenigen aber, welche von diesem Worte sich schrecken lassen, erleichtern ihren Gegnern das System der Einschüchterung, sie sitzen hinter dem Kreidestrich. Es handelt sich nicht um Schisma, sondern um Niederlage der Camarilla. Der Vatican wird die deutschen Bischöfe nicht in eine Stellung drängen, welche einem Schisma ähnlich sein könnte. Man wird die Franzosen für alles Unheil verantwortlich machen und einen Ausweg finden. Es ist die Sache der Curie, ihn zu suchen, sollte selbst Pio IX. auf diesem Wege aus dem Vatican in das Privatleben zurücktreten.

Die Deutschen und Oesterreicher allein genügen, um diese Wendung herbeizuführen. Wenn sie daran zweifeln, verkennen sie die elektrische Wirkung, welche der Muth auf die Menschen übt. Von den italienischen Vätern des Concils aber wird eine überraschende Anzahl sich gegen den Papst wenden, wenn sie plötzlich aus dem Traume erwachen, daß ihnen auf dem bisherigen Wege die Weltherrschaft gesichert bleiben werde. Man beweise ihnen das Gegentheil, um zu erfahren, daß der Italiener vorsichtig ist.

Wenn der deutsche Episkopat bei dieser Gelegenheit das historische Opfer einer ganz elenden Conspiration werden sollte, so unterliegt er seiner eigenen Gewissenhaftigkeit, aber auch seiner eigenen Schüchternheit und Unbekanntschaft mit dem Wesen seiner Feinde.

Es bleibt nur noch eine Bemerkung beizufügen. Man könnte der Meinung sein, daß der letzte entscheidende Schritt in der öffentlichen Sitzung unmittelbar nach der Abstimmung geschehen müsse. Hierbei läßt man aber die vielfachen localen Schwierigkeiten aus den Augen, welche der praktischen Ausführung entgegenstehen. Namentlich würde man aber dann den Papst durch einen mehr oder weniger scandalösen Auftritt in die Lage bringen, eine persönliche öffentliche Demüthigung zu erdulden, oder sich über alle Bedenken hinwegzusetzen. . . .

Der Wendepunkt, an welchem das Concil angekommen ist, scheint von der größten Bedeutung, und den Bischöfen wird die Aufgabe gestellt, von zwei Uebeln das kleinste zu wählen. Auf der einen Seite liegt ein mit mathematischer Gewißheit vorauszusehender Leidenszustand der Kirche, dem man nur dann ruhig entgegensehen könnte, wenn man sicher wäre, nach gewissenhafter Ueberzeugung gehandelt zu haben — auf der andern schlimmstenfalls ein momentanes Zerwürfniß nicht mit dem Papst, sondern mit der Person Pius' IX., ein Zerwürfniß, welches reichlich compensirt wird durch den Zuwachs an Vertrauen, mit welchem die Katholiken Deutschlands zu ihren Bischöfen stehen werden.

---

10) Hirtenbrief deutscher Bischöfe aus Fulda vom August 1870.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem hochw. Klerus und den Gläubigen Gruß und Frieden im Herrn. Vom heiligen allgemeinen Vaticanischen Concil in unsere Bisthümer zurückgekehrt, halten wir es in Vereinigung mit andern deutschen Bischöfen, welche der Kirchenversammlung beizuwohnen verhindert waren, für unsere oberhirtliche

Pflicht, an euch, Geliebte im Herrn, einige Worte der Belehrung und Mahnung zu richten. Daß wir dieß gemeinsam und feierlich thun, dazu liegt Veranlassung und Grund in den vielfach irrigen Auffassungen, welche seit Monaten über das Concil verbreitet worden sind, und die auch jetzt noch in unbefugter Weise an manchen Orten sich geltend zu machen suchen. Um die göttlichen Wahrheiten, welche Christus der Herr die Menschen gelehrt hat, in ihrer ganzen Reinheit und Unverfälschtheit zu bewahren und sie gegen jede Veränderung und Entstellung zu sichern, hat er in seiner heiligen Kirche ein unfehlbares Lehramt eingesetzt und demselben seinen Schutz und den Beistand des heiligen Geistes für alle Zeiten verheißen und gegeben. Auf diesem unfehlbaren Lehramte der Kirche beruht die ganze Sicherheit und Freudigkeit unseres Glaubens. So oft im Laufe der Jahrhunderte Mißverständnisse oder Anfeindungen einzelner Lehrsätze auftauchten, hat dieses unfehlbare Lehramt auf verschiedene Weise, bald in größeren Versammlungen, bald ohne dieselben, die Irrthümer aufgedeckt und zurückgewiesen, so wie die Wahrheit erklärt und festgestellt. In der feierlichsten Form geschah dieß durch die allgemeinen Concilien, d. h. durch jene großartigen Versammlungen, auf denen das Haupt und die Glieder des einen kirchlichen Lehrkörpers zur Entscheidung der obwaltenden Zweifel und Streitfragen in Glaubenssachen zusammenwirkten. Diese Entscheidungen haben nach der einmüthigen und unzweifelhaften Ueberlieferung in der Kirche stets als solche gegolten, die ein übernatürlicher göttlicher Beistand vor Irrthum bewahrt. Deßhalb haben sich die Gläubigen zu allen Zeiten diesen Entscheidungen als unfehlbaren Aussprüchen des heiligen Geistes unterworfen und sie mit zweifelloser Glaubensgewißheit für wahr gehalten. Sie haben dieß gethan, nicht etwa weil die Bischöfe Männer von reifer und vielfacher Erfahrung, nicht weil manche unter ihnen in allen Wissenschaften bewandert waren, nicht weil sie aus allen Ländern der Welt zusammenkamen und so gewissermaßen die menschliche Erkenntniß aller Welttheile vereinigten, nicht weil sie das Wort Gottes in einem langen Leben erforscht und verkündet hatten und deßhalb glaubhafte Zeugen seines Inhaltes waren. Alles dieses gibt gewiß ihren Aussprüchen einen hohen, vielleicht den höchstmöglichen Grad menschlicher Glaubwürdigkeit. Das alles genügt aber nicht, um einen übernatürlichen Act des Glaubens zu begründen. Dieser ruht in seinem letzten Grunde niemals auf dem Zeugnisse von Menschen, wenn sie gleich die allerglaubwürdigsten wären, und wenn auch das ganze Menschengeschlecht in seinen besten und edelsten Vertretern dieses Zeugniß ablegte; dieser ruht immer ganz und allein auf der Wahrhaftigkeit Gottes selbst. Wenn daher die Kinder der Kirche die Aussprüche der allgemeinen Concilien gläubig annehmen, so thun sie es in der Ueberzeugung, daß Gott, die ewige und allein aus sich unfehlbare Wahrheit, bei denselben in übernatürlicher Weise mitwirkt und sie vor Irrthum bewahrt.

Ein solches allgemeines Concil ist das gegenwärtige, welches unser Heiliger Vater, Papst Pius IX., wie ihr wisset, nach Rom berufen hat, und zu welchem die Nachfolger der Apostel zahlreicher als je zuvor aus allen Theilen der Erde herbeigeeilt sind, um mit dem Nachfolger Petri und unter seiner Leitung die großen Interessen der Kirche in der Gegenwart wahrzunehmen. Nach vielen und ernsten Berathungen hat der Heilige Vater kraft seiner apostolischen Lehrgewalt am 24. April und am 18. Juli d. J. mit Zustimmung des heiligen Concils verschiedene Entscheidungen über die Lehre vom Glauben und von der Kirche und ihrem Oberhaupt feierlich verkündigt. Hierdurch hat also das unfehlbare Lehramt der Kirche entschieden, der heilige Geist hat durch den Stellvertreter Christi und den mit ihm vereinigten Episkopat gesprochen, und daher müssen alle, die

Bischöfe, Priester und Gläubigen, diese Entscheidungen als göttlich geoffenbarte Wahrheiten mit festem Glauben annehmen und sie mit freudigem Herzen erfassen und bekennen, wenn sie wirklich Glieder der einen heiligen katholischen und apostolischen Kirche sein und bleiben wollen. Wenn ihr, Geliebte im Herrn, dessenungeachtet Einsprache dagegen erheben und die Behauptung aussprechen hört, daß die Vaticanische Kirchenversammlung kein wahres allgemeines Concil und dessen Beschlüsse nicht gültig seien, so lasset euch dadurch in eurer Hingabe an die Kirche und in der gläubigen Annahme ihrer Entscheidungen nicht beirren. Solche Einreden sind durchaus unbegründet.

Mit dem Papst in Einheit des Glaubens und der Liebe verbunden, haben die versammelten Bischöfe, gleichviel ob sie in christlichen Ländern festbegründete Diöcesen verwalten, oder unter den Heiden in apostolischer Armuth das Reich Gottes auszubreiten berufen sind, ob sie größere oder kleinere Heerden zu hüten haben, als rechtmäßige Nachfolger der Apostel alle mit gleicher Berechtigung an dem Concil Antheil genommen, und haben Alles in reifliche Erwägung gezogen. So lange die Berathungen dauerten, haben die Bischöfe, wie es ihre Ueberzeugung forderte und es ihrer Amtspflicht entsprach, ihre Ansichten mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen, und es sind hierbei, wie dieß bei einer Versammlung von nahezu 800 Vätern kaum anders zu erwarten war, auch manche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten; wegen dieser Meinungsverschiedenheiten kann aber die Gültigkeit der Concilsbeschlüsse in keiner Weise bestritten werden, selbst abgesehen von dem Umstande, daß fast sämmtliche Bischöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Ansicht waren, sich der Abstimmung in derselben enthalten haben. Deßungeachtet behaupten, daß die eine oder die andere vom allgemeinen Concil entschiedene Lehre in der heiligen Schrift und in der katholischen Ueberlieferung, den beiden Quellen des katholischen Glaubens, nicht enthalten sei, oder mit denselben sogar im Widerspruch stehe, ist ein mit den Grundsätzen der katholischen Kirche unvereinbares Beginnen, welches zur Trennung von der Gemeinschaft der Kirche führt.

Diesem nach erklären wir hierdurch: daß das gegenwärtige Vaticanische Concil ein rechtmäßiges allgemeines Concil ist; daß ferner dieses Concil ebensowenig wie irgend eine andere allgemeine Kirchenversammlung eine neue, von der alten abweichende Lehre aufgestellt oder geschaffen, sondern lediglich die alte in der Hinterlage des Glaubens enthaltene und treu gehütete Wahrheit entwickelt, erklärt und den Irrthümern der Zeit gegenüber ausdrücklich zu glauben vorgestellt hat; daß endlich dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publication erhalten haben.

Indem wir mit vollem und rückhaltlosem Glauben den Beschlüssen des Concils beistimmen, ermahnen wir, als eure von Gott gesetzten Hirten und Lehrer, und bitten wir euch in der Liebe zu euren Seelen, daß ihr allen widerstrebenden Behauptungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, kein Gehör schenket. Haltet vielmehr unerschütterlich fest in Vereinigung mit euren Bischöfen an der Lehre und dem Glauben der katholischen Kirche; lasset euch durch nichts trennen von dem Felsen, auf welchen Jesus Christus, der Sohn Gottes, seine Kirche gegründet hat, mit der Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden.

Im Hinblick auf die große Aufregung, welche in Folge unkirchlicher Aeußerungen und Bestrebungen gegen die Concilsbeschlüsse an verschiedenen Orten eingetreten ist, und manchen Seelen ohne Zweifel nicht geringe Prüfungen und Gefahren bereitet, sowie mit Rücksicht auf die gewaltigen Ereignisse des furchtbaren, unserem deutschen

Vaterland aufgedrungenen Krieges, welcher unsere gespannteste Aufmerksamkeit und Theilnahme gleichzeitig in Anspruch nimmt, und bereits unzählige Familien in Schmerz und Trauer versetzt hat, können wir nicht umhin, alle Gläubigen zum andächtigen Gebete für die gegenwärtigen großen Anliegen in Staat und Kirche dringend einzuladen. Erhebet eure Herzen mit Glauben und Vertrauen zu dem Vater im Himmel, dessen weise und liebreiche Vorsehung Alles leitet und regieret, und dessen göttlicher Sohn uns sichere Erhörung verheißen hat, wenn wir beten in seinem Namen.

Betet also mit Glauben und Vertrauen, daß der blutige Krieg bald durch einen völligen Sieg der gerechten Sache und durch einen wahren, dauerhaften Frieden zum Ende gelange. Betet für die Anliegen unserer heiligen Kirche, insbesondere für alle, die da irren oder wanken im Glauben, um die Gnade eines festen, entschiedenen und lebendigen Glaubens; betet für das Oberhaupt unserer heiligen Kirche, den Heiligen Vater, welcher eben jetzt vielleicht mehr als je zuvor sich in Bedrängniß und Noth befindet. Betet im Vertrauen auf die Verdienste und die unendliche Liebe des göttlichen Herzens Jesu Christi unter Anrufung der mächtigen Fürbitte der allerreinsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.

Der Segen des allmächtigen Gottes komme über euch und bleibe mit euch Allen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Ende August 1870.

† Gregor, Erzbischof von München-Freising. † Paulus, Erzbischof von Köln. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz. † Eduard Jakob, Bischof von Hildesheim. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Culm. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Franz Leopold, Bischof von Eichstädt. † Matthias, Bischof von Trier. † Philippus, Bischof von Ermland. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Erzbisthumsverweser von Freiburg. † Adolf, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldbischof der Armee. † Bernhard Brinkmann, Cap. vic. und präcon. Bischof von Münster. † Conrad Reither, präcon. Bischof von Speyer.

In Bezug auf die fehlenden Unterschriften sei bemerkt, daß der bischöfliche Stuhl von Würzburg gerade erledigt und der Fürstbischof von Breslau um seine Amtsentlassung beim Heiligen Vater eingekommen war.

---

11) Schreiben des Heiligen Vaters vom 28. October 1870 an die deutschen Bischöfe, welche den gemeinsamen Hirtenbrief von Fulda erließen.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und Apostolischen Segen!

Inmitten der äußerst schweren Leiden, womit ruchlose Menschen nach vielen verabscheuungswürdigen Freveln, mit Verachtung der Rechte der Religion und der natürlichen Gerechtigkeit und Ehrenhaftigkeit, endlich den Kelch Unserer Bitterkeit bis an den Rand gefüllt haben, gewährte Uns der Eifer für das Haus Gottes und die Sorge für die Unversehrtheit des katholischen Glaubens, welche Du, Ehrwürdiger Bruder, mit den meisten Bischöfen Deutschlands in dieser unglücklichen Zeit an den

Tag gelegt hast, großen und sehnlichst gewünschten Trost. Aus dem an Eure Herden gerichteten Hirtenschreiben, das wir durch Vermittlung Unseres Ehrwürdigen Bruders Petrus Franziskus, Erzbischofs von Damaskus, Unseres Nuntius bei dem Könige von Bayern, erhielten, haben Wir diesen Eifer und diese Sorge deutlich erkannt. Nach gemeinschaftlichem Beschluß in der Stadt Fulda versammelt, habt Ihr, der Pflicht Eures Hirtenamtes entsprechend, den Eurer Sorgfalt anvertrauten Gläubigen gezeigt, eine wie schwere Pflicht und dringende Nothwendigkeit es für alle, welche Glieder der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sein und bleiben wollen, ist, die von Uns mit Zustimmung des heiligen und allgemeinen Vaticanischen Concils in den beiden Sitzungen vom 24. April und 18. Juli definirten Wahrheiten als von Gott geoffenbart fest zu glauben und zu bekennen; und wie sehr selbst den Grundwahrheiten der katholischen Religion die Behauptung jener Menschen widerspricht, die sich nicht scheuen, zu sagen, daß die in diesem heiligen Vaticanischen Concil definirte Lehre nicht in der heiligen Schrift und Tradition enthalten sei, vielmehr ihnen widerstreite.

Je herber der Schmerz ist, den jene schismatischen und häretischen Ansichten Unserm schon von so vielen Bedrängnissen niedergedrückten Herzen bereiteten, um so mehr loben und rühmen Wir, Ehrwürdiger Bruder, Deine und der andern deutschen Bischöfe oberhirtliche Wachsamkeit, die zur Abwehr dieser hereinbrechenden Gefahren so nothwendig ist. Vollständiger würde jedoch Unser Trost gewesen sein, wenn Wir die Namensunterschrift aller Bischöfe Deutschlands unter Eurem Schreiben gelesen hätten. Dadurch wäre Eure oberhirtliche Unterweisung um so wirksamer gewesen. Wir hegen jedoch nicht den mindesten Zweifel, daß jene Bischöfe, deren Namen vermißt werden, alle in gleicher Weise erkennen, eine wie offenbare Pflicht es für die Hirten der Kirche ist, ihre Herden über die in dem heiligen, ökumenischen Concil definirten Wahrheiten zu belehren, damit sie die ihnen anvertrauten Schafe von den vergifteten Weideplätzen fernhalten und mit der heilsamen Nahrung der katholischen Lehre kräftigen; denn besonders in Euren Ländern wird ja selbst ein Dogma des katholischen Glaubens von einigen Söhnen des Stolzes, die sich Katholiken nennen, nicht nur durch geheime Ränke, sondern offen bekämpft. Sind sie doch soweit gekommen, daß sie in Volksschriften und öffentlichen Blättern sogar gegen die Auctorität und die Decrete des ökumenischen Concils und vor Allem gegen die auf demselben Concil unwiderruflich definirte Glaubenslehre von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes, wenn er ex cathedra spricht, sich als Rebellen zu erheben wagen und andere in dieselbe Rebellion und dasselbe Verderben hineinzuziehen sich bemühen.

Lügenhafter Weise rühmen sie sich nach Art aller jener, die jemals Spaltungen und Irrlehren verbreitet haben, daß sie am alten katholischen Glauben festhalten, während sie gerade das Fundamentalprincip der katholischen Glaubenslehre umstoßen. Denn obwohl sie die Schrift und die Tradition als Quellen der göttlichen Offenbarung anerkennen, so weigern sie sich doch, das fortwährende lebendige Lehramt der Kirche zu hören, welches Schrift und Tradition klar bezeugen, und das von Gott so wie als beständiger Hüter, so auch als unfehlbarer Erklärer und Ausleger der in Schrift oder Tradition uns übermittelten Glaubenswahrheiten eingesetzt ist, und werfen so durch ihre dem Irrthum unterworfene und trügerische Wissenschaft, unabhängig von der Auctorität dieses von Gott eingesetzten Lehramtes, ja in Widerspruch mit demselben, sich selbst als Richter über die in den Glaubensquellen enthaltenen Lehren auf. Denn was thun sie anders, indem sie von einem durch Uns mit Zustimmung des heiligen Concils definirten Glaubenssatze zu behaupten wagen, er sei keine von Gott geoffenbarte Wahrheit

und keine katholische Glaubenslehre, weil sie ihn, wie sie sagen, nach ihrer Auffassung in der Schrift und Tradition nicht finden? Gleichsam als wäre von unserm Erlöser nicht dieses als Glaubensregel in seiner Kirche festgesetzt und stets in derselben befolgt worden, daß die Definition des Dogma's selbst schon an und für sich als genügender, sicherster und für alle Gläubigen geltender Beweis dafür angesehen werden muß, daß die definirte Lehre in der geschriebenen oder mündlich überlieferten Glaubenshinterlage enthalten ist. Deßhalb sind diese dogmatischen Definitionen nothwendigerweise und waren sie stets die unabänderliche Norm, wie für den Glauben, so für die katholische Wissenschaft, und es ist eine der erhabensten Aufgaben der letzteren, nachzuweisen, wie die Lehre gerade in dem Sinne, wie sie definirt wurde, in den Glaubensquellen enthalten ist.

Nicht minder zielt das Streben dieser Menschen, soviel an ihnen liegt, auf die Vernichtung der Kirche und des katholischen Glaubens hin, indem sie mit Hülfe von Verleumdungen und vollständig nichtigen Vorwänden, wie Ihr in dem von Dir und den andern Bischöfen Deutschlands an Eure Herden gerichteten Hirtenschreiben hervorzuheben nicht unterließet, in ihren äußerst verderblichen Schriften zu behaupten sich erkühnen, es habe, sei es bei der Definition, sei es bei der Promulgation der Concilsbeschlüsse und speciell des Dogmas von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes, etwas für die volle Geltung und das volle Ansehen eines ökumenischen Concils Nothwendiges gefehlt. In der That können sie bei diesem heiligen ökumenischen Concil den Beistand des heiligen Geistes für die Unfehlbarkeit der Definitionen nur von solchen Principien aus leugnen, wodurch im Allgemeinen die übernatürliche Unfehlbarkeit und somit eine wesentliche Eigenschaft der katholischen Kirche angegriffen wird. Es ist Keinem unbekannt, daß mit ähnlichen Vorwänden auch die Definitionen anderer Concilien von den Anhängern der verurtheilten Irrthümer gewöhnlich bekämpft wurden; das beweisen die allgemein bekannten Verleumdungen, womit sowohl andere ökumenische Concilien von anderen Gegnern, als speciell die von Florenz und Trient von den neueren Schismatikern und Irrlehrern zu ihrem eigenen Verderben und dem Ruine sehr vieler Seelen angefochten worden sind.

Wie könnten Wir auf eine solche Verkehrtheit entarteter Söhne und so große Gefahren, in welche sie Unvorsichtige und Unerfahrene, besonders aber die unbehutsame Jugend, stürzen, ohne den tiefsten Schmerz Unserer Seele und ohne bittere Thränen Unsern Blick hinwenden? Das Herz ihrer Mutter, der Kirche, von der sie gepflegt und genährt wurden, zerreißen sie ruchlos; die von ihr bereitete heilbringende Nahrung vertauschen sie mit Gift, und in stolzer Ueberhebung verwenden sie die Wissenschaft, womit sie Andere zum Heile unterweisen müßten, zu ihrem eigenen und Anderer Verderben. Inmitten dieser dem Glauben und dem Heile der durch Christi Blut erkauften Seelen drohenden Gefahr ermahnen und beschwören Wir, Ehrwürdiger Bruder, gemäß der Uns obliegenden Sorge für alle Kirchen, Deinen Eifer und Deine Liebe zur Braut Jesu Christi, der katholischen Kirche, daß Ihr, Du mit den übrigen Bischöfen Deutschlands, in einheitlicher Gesinnung und nach gemeinsamem Plane und durch jegliche Mühewaltung, sowohl durch Eure oberhirtliche Auctorität, Klugheit und Unterweisung als durch Eure Mitarbeiter, von deren Glaubenstreue und Gelehrsamkeit Ihr überzeugt seid, die dem katholischen Glauben drohenden Gefahren von den Seelen aller Eurer Sorge anvertrauten Gläubigen und vorzüglich der katholischen Jünglinge, die in den Schulen unterrichtet werden, fernhaltet, und daß Ihr, soviel Ihr es durch die göttliche Gnade vermöget, Allen Gehorsam und Liebe zur heiligen Kirche, unserer Mutter, und zum hl. Petrus,

auf den der Erlöser seine Kirche gebaut hat, einzupflanzen und sie darin zu befestigen trachtet.

Weil aber weder der etwas ist, welcher pflanzt, noch der, welcher begießt, sondern Gott, der das Wachsthum gibt, so laßt uns Tag und Nacht unsere Hände zu Gott, von dem uns Hülfe kommen wird, erheben; flehen wir durch die Fürbitte der unbefleckten, jungfräulichen Gottesmutter, des Apostelfürsten Petrus und seines Mitapostels Paulus und der andern Heiligen der triumphirenden Kirche, daß der Herr auf seine hier auf Erden unter so vielen Mühen und Gefahren streitende Kirche herniedersehe, sie beschütze, durch seine himmlischen Gaben bereichere und erhöhe, auf daß die, welche im Glauben feststehen, bestärkt werden und in der Liebe wachsen, die abgebrochenen Zweige aber wieder eingefügt werden, und so Alle in der einen, heiligen, katholischen, apostolischen römischen Kirche zu Gott gelangen und in Gott den Frieden und das ewige Heil besitzen mögen. Damit Gott Euren Arbeiten und Eurer Hirtensorgfalt diese Frucht in reichstem Maße gewähre, ertheilen Wir als Anzeichen der göttlichen Gnade und als Unterpfand Unseres besonderen Wohlwollens gegen Dich, Ehrwürdiger Bruder, Dir selbst und allen Deiner Sorge anvertrauten Gläubigen aus ganzem Herzen den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 28. October 1870, im 25. Jahre Unseres Pontificats.

Pius IX.

---

12) Hirtenbrief des Erzbischofs von Köln vom 10. September 1870 über das unfehlbare Lehramt des Papstes.

Paulus, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Köln rc. rc. rc.

Entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen der Erzdiöcese Gruß und Segen im Herrn!

Erst jetzt, in dem Herrn geliebte Erzdiöcesanen, nachdem die seit zwei Monaten fast alle Aufmerksamkeit allein in Anspruch nehmenden Kriegsereignisse wieder eine ruhige Erwägung anderer Dinge zu gestatten begonnen haben, komme ich dazu, euch über das Vaticanische Concil, welches mich fast acht Monate lang von euch ferngehalten hat, im Anschluß an den Inhalt des bereits auf allen Kanzeln verkündigten gemeinsamen Hirtenschreibens deutscher Bischöfe einige nähere Mittheilungen zu machen, indem ich überzeugt bin, daß Alle aus dem Munde ihres Oberhirten solche wünschen und erwarten.

Das Vaticanische Concil, welches, wie euch Allen bekannt ist, vom Heiligen Vater Pius IX. im vorigen Jahre ausgeschrieben wurde, hat am 8. December v. J. seinen Anfang genommen und dauert noch fort; die meisten seiner Mitglieder aber haben, auf drei Monate beurlaubt, zur Zeit Rom verlassen. Alle Bischöfe der Welt waren dazu eingeladen und haben sich eingefunden, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Krankheit, Alter oder andere Hindernisse davon abgehalten waren. Die Anzahl der Mitglieder belief sich auf beinahe 800. Alle Theile der Welt waren darin vertreten, und es hat wohl niemals, so lange die Kirche besteht und Concilien gehalten hat, eine so großartige, so sehr ökumenische, d. h. allgemeine Versammlung von Oberhirten gegeben, als diejenige, welche jetzt in der Vaticanischen Basilika, dem großen St.-Peters-Dom

zu Rom, versammelt war. Man kann sich nichts Ehrwürdigeres und Großartigeres vorstellen, als diese Versammlung so vieler Bischöfe unter dem Vorsitze des Heiligen Vaters, des Statthalters Christi, vereinigt, um über die wichtigsten Angelegenheiten, welche das Heil der Seele und die Wohlfahrt der Kirche betreffen, mit einander zu berathen und zu beschließen im heiligen Geiste. Unter diesen Vätern des Concils sind sehr Viele bereits ergraut im Oberhirtenamte, reich an Erfahrung, Tugenden und Verdiensten, Manche, die schon um Christi und seiner Kirche willen Verfolgung, Kerker oder Verbannung und Noth erduldeten, Viele ausgezeichnet durch Wissenschaft und Einsicht. Ungeachtet der mannigfaltigsten Verschiedenheit der Nationalität, der Sprache und Sitten, sind Alle mit einander innig verbunden durch das Band des wahren Glaubens, sowie durch die Liebe und den Gehorsam gegen die heilige Kirche und ihr Oberhaupt. Wahrlich eine Versammlung, würdig, die große heilige katholische Kirche zu vertreten, und werth des vollen Vertrauens aller Glieder der Kirche, auch abgesehen von dem übernatürlichen Beistande des heiligen Geistes, welcher kraft der unserer Kirche gegebenen Verheißungen ihr niemals fehlen kann.

Das Vaticanische Concil hat bis jetzt 86 Generalcongregationen, d. h. nicht öffentliche Sitzungen, unter dem Vorsitze der fünf päpstlichen Legaten und vier öffentliche Sitzungen unter dem Vorsitze des Papstes selbst gehalten. In den beiden letzten öffentlichen Sitzungen wurde eine Reihe dogmatischer Entscheidungen unter sofortiger Gutheißung des Heiligen Vaters erlassen, wovon die erste Abtheilung in der Sitzung vom 24. April d. J. verschiedene Irrthümer verworfen hat, welche auf die Principien des christlichen Glaubens und das Verhältniß zwischen Glauben und Wissenschaft sich beziehen und weniger in den Herzen des christlichen Volkes als in den Köpfen einzelner Gelehrten Beifall und Verbreitung gefunden haben. Ich kann deßhalb diese Entscheidungen hier mit Stillschweigen übergehen, nachdem sie alsbald nach ihrem Erlasse bereits im Kirchlichen Anzeiger der Erzdiöcese bekannt gemacht worden sind. Die zweite Abtheilung dogmatischer Entscheidungen aber, welche das Concil in der Sitzung vom 18. Juli c. erlassen hat, betrifft die Lehre von der Kirche und ihrem Oberhaupte und hat in ihrem zweiten Kapitel eine Frage entschieden, welche seit Jahresfrist ganz Deutschland, ja die meisten Länder der Welt, in große Spannung und Aufregung versetzte: die Frage betreffend das unfehlbare Lehramt des Oberhauptes unserer heiligen Kirche. Der Glaube an dieses unfehlbare Lehramt, welcher von der einen Seite mit so großer Aufregung und Erbitterung bekämpft, von der andern Seite aber mit eben so großer Vorliebe und Begeisterung vertheidigt wurde, ist in der besagten Sitzung des Vaticanischen Concils für ein Dogma der katholischen Kirche erklärt worden.

Ich habe mit manchen andern Bischöfen und Laien hinsichtlich dieser Lehre, obgleich ich mit dem Wesen derselben immer einverstanden war, dennoch in Betreff der Zweckmäßigkeit der Entscheidung in unserer Zeit sowohl als auch in Betreff einiger damit verbundenen Bedingungen verschiedene Bedenken gehabt und daraus kein Hehl gemacht. Seitdem aber nach einer vorgängigen sehr gründlichen und eingehenden Erörterung und Prüfung die Frage durch den Beschluß des ökumenischen Concils entschieden ist, habe ich in der festen Ueberzeugung, daß den Entscheidungen eines solchen Concils, als der höchsten legitimen Lehrautorität in der Kirche, jeder gläubige Katholik seine persönliche Ansicht unbedingt zu unterwerfen habe, alle früheren Zweifel und Bedenken sofort fallen lassen, und ich fühle mich verbunden, hierdurch öffentlich zu erklären, daß ich diese Unterwerfung als die Erfüllung einer einfachen Glaubenspflicht jedes katholischen Christen von allen Angehörigen der Erzdiöcese erwarte.

Da ich aber nicht verkenne, daß in der gegenwärtigen aufgeregten Zeit für manche und namentlich für die unter gemischter Confession lebenden Katholiken nicht wenige Gefahren und Versuchungen in der fraglichen Beziehung obwalten, so habe ich es für nöthig resp. zweckdienlich gehalten, zu dem bereits veröffentlichten gemeinschaftlichen Hirtenschreiben deutscher Bischöfe über die vorstehende Entscheidung des Vaticanischen Concils, gegen welches seit Jahr und Tag so viele Vorurtheile, Schmähungen und Verleumdungen überall und besonders in Deutschland verbreitet worden sind, die nachstehenden Bemerkungen nachträglich mitzutheilen.

1. Das Concilium Vaticanum, welches sowohl nach dem Wortlaut seiner Berufung als auch insbesondere durch die große Zahl seiner alle Theile der katholischen Welt ohne Ausnahme vertretenden Mitglieder den Charakter eines ökumenischen Concils in ausgezeichneter Weise an sich trägt, ist von Anfang an und namentlich seit dem Beginn der Verhandlungen über die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes der Gegenstand unerhörter Angriffe und Anfeindungen nicht nur von Seiten der ungläubigen Welt, sondern auch einer großen Zahl von Katholiken gewesen.

Man hat insbesondere die Gültigkeit der Beschlüsse über den Primat in Abrede gestellt aus einem zweifachen Grunde: einmal, weil die Mitglieder des Concils nicht die nöthige Freiheit gehabt hätten, und dann, weil der betreffende Beschluß nicht mit Einstimmigkeit, sondern nur durch Stimmenmehrheit zu Stande gekommen. Was den ersten Einwand anbelangt, so ist durch den Inhalt der bereits in die Oeffentlichkeit gelangten mündlichen sowohl als schriftlichen Abstimmungen und Erklärungen der Concilsväter über die vorgelegte Frage von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhaupts der Kirche die Unstatthaftigkeit dieser Einrede dargethan, indem daraus klar hervorgeht, daß die Concilsväter sich der nöthigen Freiheit, ihre eigene und persönliche Ansicht und Meinung vorzutragen, im vollen Maße erfreut und davon auch wirklich ohne Menschenfurcht Gebrauch gemacht haben. Was aber den Einwand der fehlenden Einstimmigkeit anbelangt, so ist darauf zu erwidern, daß eine allgemeine Regel, wonach nur einstimmig gefaßte Beschlüsse ökumenischer Concilien Geltung haben, durchaus nicht existirt, und daß die Behauptung der erforderlichen Einstimmigkeit weder in der heiligen Schrift noch in der kirchlichen Tradition eine genügende Begründung findet. Sollte diese Regel im strengsten Sinne des Wortes Anwendung finden, dann würde daraus folgen, daß die Abhaltung allgemeiner Concilien überhaupt überflüssig oder daß keines ihrer Mitglieder einem Irrthum unterworfen sei, was noch Niemand zu behaupten in den Sinn gekommen ist. Es hat immer und überall die Regel gegolten, daß die von einem ökumenischen Concil, gleichviel ob mit Einstimmigkeit oder ohne diese gefaßten und vom Oberhaupte der Kirche bestätigten Entscheidungen als Glaubensnorm zu betrachten seien. Das ist die Regel, wonach seither bei allen Concilsbeschlüssen verfahren worden ist, wenn nicht etwa, wie es auf dem Concil von Trient ausnahmsweise geschehen ist, von dem Papste selbst in einem bestimmten Falle vorgeschrieben wurde, daß über eine Frage nicht durch Stimmenmehrheit, sondern nur mit Einstimmigkeit Beschluß gefaßt werden solle.

Die Anwendung des alten bekannten Grundsatzes, wonach der Katholik glauben muß, was immer, was überall, was von Allen geglaubt worden ist, auf den vorliegenden Fall ist eine ganz unberechtigte. Dieser Grundsatz ist ein zuverlässiger Führer für den einzelnen Gläubigen; er genügt aber nicht für die Mitglieder eines Concils, wenn es sich um die Entscheidung streitiger Fragen in Glaubenssachen handelt. Gäbe es keine anderen Glaubenslehren als diejenigen, welche immer, überall und von Allen

geglaubt sind, dann bedürfte es niemals der Abhaltung eines Concils, welches eben dann nothwendig ist, wenn über eine Lehre keine Einstimmigkeit, sondern Verschiedenheit der Meinungen herrscht, und eben deßhalb eine Entscheidung nöthig geworden ist.

Uebrigens ist zu bemerken, daß in der öffentlichen Sitzung des Vaticanischen Concils vom 18. Juli c. die Lehre vom unfehlbaren Lehramte des Papstes mit einer fast völligen Einstimmigkeit wirklich entschieden worden ist, indem nur zwei Väter in derselben dagegen gestimmt haben. Eine ziemlich große Anzahl von Concilsmitgliedern, welche theils aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, theils aus sachlichen Bedenken in der vorhergehenden Congregation mit „Nein" oder mit einem bedingten „Ja" gestimmt hatten, waren in der öffentlichen Sitzung am 18. Juli nicht erschienen. Ein Theil derselben war bereits mit Urlaub abgereist, die meisten von ihnen aber überreichten am Vorabende der Sitzung dem Concilspräsidium eine schriftliche Erklärung, worin sie bekundeten, daß sie sich nicht in der Lage sähen, dem entworfenen Beschlusse beizustimmen, daß sie aber in Treue und Gehorsam der Kirche und dem Oberhaupte ergeben blieben. Einige von ihnen erklärten im Voraus, allen Beschlüssen des Concils, welche der Papst gutheißen werde, sich zu unterwerfen. Keiner aber protestirte gegen die bevorstehende Entscheidung, und Viele aus ihnen haben ganz bald nach der getroffenen Entscheidung ihre völlige Unterwerfung und Zustimmung zu dem vom Papste genehmigten Beschlusse des Concils ausdrücklich erklärt. Nach der Bestimmung der Geschäftsordnung des Concils konnte in gültiger Weise nur von den in der öffentlichen Sitzung gegenwärtigen Vätern durch mündliche Erklärung abgestimmt werden. Mithin haben die Abwesenden auf die Ausübung ihres Stimmrechts im vorliegenden Falle verzichtet und eben dadurch im Voraus dem Beschlusse des Concils sich stillschweigend unterworfen. In keinem Falle kann nach Obigem ein gläubiger Katholik aus dem Umstande, daß ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Concilsmitglieder dem Beschlusse nicht zugestimmt hatte, ein Recht herleiten, sich dem von der sehr großen Mehrheit der Concilsväter unter päpstlicher Approbation gefaßten Beschlusse nicht zu unterwerfen. Derselbe ist die Entscheidung der höchsten Lehrgewalt in der Kirche, eines ökumenischen Concils, und trägt als solcher seine Legitimation nach der Grundverfassung der katholischen Kirche in sich selbst. Deßhalb ist es Pflicht eines jeden katholischen Christen, sich demselben, als dem Ausspruch des heiligen Geistes, zu unterwerfen, während diejenigen, welche sich demselben widersetzen oder ihn noch ferner in Frage stellen wollten, sich dadurch von der Gemeinschaft der heiligen Kirche trennen würden.

2. Die Lehre von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts, welche bereits in früheren Jahren und Jahrhunderten zu oft wiederholten Malen der Gegenstand der gründlichsten Erörterung und Untersuchung gewesen, ist in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli c. nunmehr mit folgenden Worten festgestellt worden:

„Indem Wir an der von Anbeginn des christlichen Glaubens überkommenen „Ueberlieferung treu festhalten, lehren Wir mit Zustimmung des heiligen Concils „zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Verherrlichung der katholischen Religion „und zum Heile der christlichen Völker und erklären es für eine von Gott ge„offenbarte Glaubenslehre, daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, „d. h. wenn er von Amts wegen als Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner „höchsten apostolischen Auctorität eine Glaubens- oder Sittenlehre als verbindlich „für die ganze Kirche erklärt, vermöge des ihm in der Person des hl. Petrus „verheißenen göttlichen Beistandes jene Unfehlbarkeit besitzt, welche der göttliche „Heiland seiner Kirche zur Definition der Glaubens- und Sittenlehre verliehen

„hat; und daß daher solche Entscheidungen des römischen Papstes durch sich „selbst und nicht erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich sind. „Wenn aber Jemand, was Gott verhüten wolle, es wagen sollte, dieser Unserer „Entscheidung zu widersprechen, der sei im Banne."

Das ist der kurze Inhalt des vierten Kapitels der jüngsten Beschlüsse des Vaticanischen Concils, deren drei erste Kapitel die Lehre von der Einsetzung, der Fortdauer und Bedeutung des Primats oder der päpstlichen Würde enthalten. Ich beschränke mich hier auf den Gegenstand des vierten Kapitels von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhauptes der Kirche, welcher für jeden katholischen Christen ein sehr nahes Interesse hat und worüber die Gläubigen mit Recht von ihrem Oberhirten eine Belehrung erwarten.

Diese Lehre, in dem Herrn Geliebte, welche nunmehr als ein Artikel des katholischen Glaubens festgestellt worden, ist keine neue Lehre; sie ist ihrem Wesen nach so alt wie die Kirche und die Lehre Jesu Christi selbst. Sie hat ihre Grundlage in den Worten Christi: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen" (Matth. 16, 18), und in dem andern Worte des Heilandes: „(Petrus), Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht abnehme, und du sollst dereinst, wenn du bekehrt bist, deine Brüder stärken" (Luc. 22, 32), sowie endlich in jener feierlichen, dreimal wiederholten und höchst bedeutungsvollen Anrede des Heilandes an Petrus, wodurch er ihn zum Hirten aller seiner Lämmer und Schafe, d. h. der ganzen Herde aller Christen, bestellte (Joh. 21, 16).

Sie beruht ferner in der immerwährenden Ueberlieferung aller christlichen Jahrhunderte, welche in unzähligen Zeugnissen bekundet, daß immer in der Kirche Gottes die entstehenden Streitigkeiten über den Glauben dem Urtheil des Oberhauptes der Kirche, welches Christus in der Person Petri zum Hirten und Lehrer aller Christen bestellt hat, unterworfen wurden; daß ferner nur diejenigen, welche mit dem Oberhaupt der Kirche, dem Fundament ihrer Einheit, in Glauben und Gehorsam verbunden waren, als Glieder der katholischen Kirche betrachtet wurden. Die Kirche kann keine neue Lehre zu glauben vorstellen, sondern nur die uralte, von Gott geoffenbarte, in der heiligen Schrift oder der mündlichen Ueberlieferung vorhandene Lehre neuerdings verkündigen, deutlicher erklären, vertheidigen und die entgegengesetzten Irrthümer verwerfen. So ist denn auch die jetzt verkündigte Entscheidung der Kirche von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht eine neue Lehre; sie ist zu allen Zeiten die ausdrückliche Lehre der römischen Kirche gewesen, mit welcher, wie schon der hl. Irenäus, Adv. haer. L. III. 23, sagt, wegen ihres mächtigen Vorranges alle Christen übereinstimmen müssen. Sie ist keine neue Lehre, weder in der allgemeinen katholischen Kirche, noch auch insbesondere in unserer kölnischen Erzdiöcese, welche immer mit der römischen Kirche, von welcher sie ihren Ursprung erhalten, im Glauben vereinigt gewesen ist.

Diese Lehre vom unfehlbaren Lehramte des Papstes wurde bereits vor Jahrhunderten im sogenannten Mittelalter von dem seligen Albertus Magnus hier zu Köln auf seinem berühmten Lehrstuhl verkündigt, und ebenso wie dieser sein Lehrmeister vertheidigte dieselbe Lehre dessen noch größerer Schüler, der hl. Thomas von Aquin. Dieser Lehre huldigte immer mit Entschiedenheit die berühmte Kölner Universität, in deren Theologia universitatis Coloniensis, einem Werke, welches im Jahre 1703 herausgegeben wurde, in der ausdrücklichen Absicht, um dadurch die alten überlieferten Lehrsätze des katholischen Glaubens gegen alle Neuerungen sicher zu stellen, wir an verschiedenen Stellen, namentlich aber L. 5, diese Lehre deutlich und bestimmt vorgetragen

finden mit den Worten: „Der allgemeine, legitime und ordentliche Richter in allen Streitfragen über christlichen Glauben und Religion ist der römische Papst, der Vorsteher der ganzen Kirche. . . . In seinem öffentlichen Urtheil über Glaubenssachen besitzt dieser Richter die Sicherheit der Unfehlbarkeit, so daß er, wenn er ex cathedra als Papst entscheidet, niemals irren kann; obgleich er als Privat-Lehrer oder -Person . . . allerdings irren kann."

Ganz dieselbe Lehre haben eure Voreltern, theuerste Erzdiöcesanen, in den Schulen und Kirchen gelernt, wie es die alten hier gedruckten, kurfürstlich approbirten und für den allgemeinen Gebrauch in der ganzen Erzdiöcese vorgeschriebenen Katechismen bezeugen. Mir liegen verschiedene derselben aus dem vorigen Jahrhundert vor, in welchen sich ganz dieselbe jetzt definirte Lehre vorfindet. So z. B. enthält der vom Kurfürsten Clemens August 1736 approbirte Kölnische Katechismus p. 65 auf die Frage: „Wann und wo erzeigt die Kirche ihre unfehlbare Gewalt im Lehren?" die Antwort: „Wann die Kirche durch den Römischen Papst allein oder durch die mit ihm versammelten obersten Hirten oder Bischöfe etwas vorhält zu glauben." In dem vom Kurfürsten Max Friedrich 1765 approbirten Kölnischen Katechismus heißt es p. 14: „Kann der Papst in Glaubenssachen fehlen?" und die Antwort lautet: „Als ein privater Lehrer kann er fehlen, nicht aber, wenn er den Ausspruch thut als das Oberhaupt der Kirche. Denn Christus sprach zu Petrus: ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht abnehme, und wenn du dermaleinst bekehret sein wirst, bestärke deine Brüder." Aehnliches findet sich in andern kölnischen Katechismen, und dieselbe Lehre hat auch das jüngste Kölner Provinzial-Concil, im Jahre 1860 im hiesigen Dome gehalten und vom Apostelstuhle bestätigt, mit Entschiedenheit ausgesprochen, indem es lehrt p. 57, daß der Papst, so wie er vor Allen den Glauben zu vertheidigen verbunden, so auch berufen sei, die auftauchenden Glaubensstreitigkeiten durch sein Urtheil zu entscheiden, und daß seine Entscheidung durch sich selbst unabänderlich sei.

Hieraus werdet ihr zur Genüge erkannt haben, in Christo geliebte Erzdiöcesanen, daß der Glaube an das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes weder in der katholischen Kirche im Allgemeinen, noch auch insbesondere in der Kölner Erzdiöcese etwas Neues ist. Dieser Glaube fand auch bis kurz vor der Eröffnung des Vaticanischen Concils fast in allen theologischen Werken selbst solcher Gelehrten, welche seitdem als Gegner desselben aufgetreten sind, entschiedene Vertheidigung; und meine persönliche Erfahrung auf dem Concil hat mich überzeugt, daß in jenen Ländern, in welchen die Irrlehren der drei letzten Jahrhunderte keinen Eingang gefunden haben, der alte Glaube an das unfehlbare Lehramt des Papstes fast ganz einstimmig als in der Ueberlieferung vorhanden mit der größten Entschiedenheit bezeugt und vertheidigt wird, während in denjenigen Gegenden, welche von jenen Irrlehren mehr oder weniger berührt worden sind, jener Glaube vielfach abhanden gekommen oder doch verdunkelt und getrübt worden ist.

3. Die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes ist aber nicht bloß keine neue Lehre, sondern sie ist auch, wenn sie richtig verstanden und nicht durch Mißverständnisse und Vorurtheile entstellt wird, eine dem wahren Bedürfniß und der Verfassung der Kirche ganz entsprechende und mit der Forderung der gesunden Vernunft durchaus nicht im Widerspruch stehende Lehre. Die Nothwendigkeit und das wirkliche Vorhandensein eines unfehlbaren Lehramts in der Kirche Christi überhaupt ist von gläubigen Mitgliedern der katholischen Kirche niemals bezweifelt worden und konnte nach den klaren und deutlichen Aussprüchen Jesu Christi und seiner Apostel über die

Kirche, deren Stimme Alle hören sollen, welche eine Säule und Grundfeste der Wahrheit genannt wird, nicht bezweifelt werden. Alle Katholiken, auch die seitherigen Gegner der Lehre vom unfehlbaren Lehramt des Papstes, erkennen die Unfehlbarkeit der Kirche und insbesondere ihrer Entscheidungen auf einem allgemeinen Concil an, wenn solche vom Papst bestätigt worden. Es steht ferner fest, daß alle Glieder der Kirche dem Papste als dem Oberhaupte der Kirche Gehorsam schuldig sind, und daß der Papst als der oberste Hirt und Lehrer der ganzen Kirche das Recht und die Pflicht hat, alle Glieder der Kirche zu lehren und vor den Gefahren des Glaubens zu schützen. Da es nun unmöglich ist, daß jeder Zeit allgemeine Concilien gehalten werden, während es doch ohne Zweifel ein großes Bedürfniß ist, daß es jeder Zeit in der Kirche ein Mittel gebe, die entstehenden Glaubensstreitigkeiten auf eine zuverlässige, den Irrthum ausschließende Weise zu entscheiden, weil jeder Zeit alle Glieder der Kirche verbunden sind, ihre Stimme zu hören, so würde für die Einheit in der Kirche und für die Sicherheit ihrer Lehre nicht in einer dem Bedürfniß entsprechenden Weise gesorgt sein, wenn der oberste und allgemeine Lehrer der Kirche in seinen an die ganze Kirche gerichteten Entscheidungen über Glaubenssachen dem Irrthum unterworfen wäre, und wenn somit die Kirche während der mitunter Jahrhunderte lang dauernden Zeiträume, in welchen allgemeine Concilien nicht gehalten werden konnten, nicht in der Lage gewesen wäre, auf eine zuverlässige, dem Irrthum nicht unterworfene Weise das Unkraut der Irrlehre zu erkennen und zu verwerfen. Gerade dazu hat der göttliche Heiland der Kirche ein Oberhaupt gegeben, welches in der Festigkeit und Unwandelbarkeit des Glaubens einem Felsen gleicht, damit es als sichtbarer Mittelpunkt, als das Fundament der Einheit die Kirche vor der Spaltung bewahre, und damit alle anderen Hirten und Lehrer der Kirche, alle übrigen Nachfolger der Apostel in dem Nachfolger Petri einen Bruder und Vater hätten, welcher sie in allen Gefahren des Glaubens stärken und schützen, selbst aber diesen Gefahren nicht unterliegen könnte. Das ist die Bedeutung des göttlichen Wortes: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen", und das ist die Wirkung des göttlichen Gebetes, welches für Petrus und seine Nachfolger der Heiland verrichtet hat, wie er es selbst bezeugt: „Ich habe für dich gebetet, Petrus, daß dein Glaube nicht abnehme; du sollst dereinst bekehrt deine Brüder stärken."

4. Es würde ein grobes Mißverständniß des jetzt verkündigten Dogmas sein, wenn man es so auffassen wollte, daß der Papst als Privatperson oder Privatlehrer oder Schriftsteller unfehlbar sei, oder daß er in keinem Stücke einem Irrthum oder sogar keinem Fehler und keiner Sünde unterworfen sei. Nein, die Kirche hat einen solchen Glauben niemals und auch jetzt nicht gefordert noch gelehrt, oder auch nur gebilligt. Sie hat zu allen Zeiten geglaubt und gelehrt, daß auch die Päpste für ihre Person dem Irrthum und der Sünde unterworfene Menschen sind, und wenngleich die Geschichte in ganz unwidersprechlicher Weise lehrt, daß in der langen Reihe der Päpste sehr viele ein wahrhaft heiliges Leben geführt und durch ihre Wissenschaft sowohl als durch ihre Talente und Tugenden sich ausgezeichnet haben, so fehlt es doch auch nicht an einigen, wenngleich verhältnißmäßig sehr wenigen, Beispielen solcher Päpste, welche weder durch ihre Sitten noch auch durch ihre Wissenschaft dem erhabenen Amte, welches sie bekleideten, zur Ehre gereichten. Die Kirche lehrt also keineswegs, daß der Papst für seine Person frei von Irrthum und Fehlern sei: sie lehrt nur, gestützt auf das Wort Gottes in der heiligen Schrift und der überlieferten Lehre aller Jahr-

hunderte, daß der Papst, wenn er als der allgemeine Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner apostolischen Auctorität eine Glaubens- oder Sittenlehre in einer für die ganze Kirche verbindlichen Weise zu glauben vorstellt, in Folge des in der Person des hl. Petrus dem Oberhaupte der Kirche verheißenen göttlichen Beistandes jene Unfehlbarkeit besitze, welche der göttliche Heiland seiner Kirche verliehen hat, und daß somit seine derartigen Entscheidungen unabänderlich seien.

Diese Lehre läßt es also durchaus frei, anzunehmen, daß die Päpste für ihre Person, als private Lehrer oder Schriftsteller, sowie in ihren an einzelne Christen oder Bischöfe gerichteten Entscheidungen irren und fehlen können; sie läßt es eben so offen, daß dieselben in ihren Ansichten und Aussprüchen über profane Gegenstände, welche nicht zur Glaubens- oder Sittenlehre gehören, selbst in allgemeinen, an die ganze Kirche gerichteten Entscheidungen dem Irrthum unterworfen sein können. Ja die Päpste selbst haben zum Oefteren ausdrücklich anerkannt, daß sie mitunter in ihren Regierungsmaßregeln fehlgegriffen, daß sie als private Lehrer oder Schriftsteller nicht unfehlbar seien, daß sie auf Anfragen einzelner Gläubigen oder Bischöfe die vorgelegten Fragen nicht immer nach dem Maßstabe der göttlichen Offenbarung entschieden, sondern mitunter in Gemäßheit der zur Zeit vorherrschenden Ansichten und Meinungen geantwortet haben. Niemals aber ist in der langen Reihe der christlichen Jahrhunderte der Fall vorgekommen, daß eine päpstliche Entscheidung in der Glaubens- oder Sittenlehre, welche ausdrücklich als verbindlich für die ganze Kirche erklärt wurde, mit der geoffenbarten Lehre in Widerspruch gestanden hätte. In einem solchen Falle hat sich auch der gegenwärtig so oft genannte Papst Honorius nicht befunden, welcher durch Saumseligkeit in der Bekämpfung einer Irrlehre allerdings gefehlt und dadurch die Verbreitung derselben gefördert, keineswegs aber dieselbe als Glaubenslehre anerkannt, geschweige denn der Christenheit dieselbe zu glauben vorgeschrieben hat. Daß ein solcher Fall, in welchem die ganze Kirche, welche ihrem obersten Hirten und Lehrer zu gehorchen verpflichtet ist, durch eben diesen schuldigen Gehorsam in Irrthum geführt und zur Annahme einer irrigen Lehre in Glaubenssachen verpflichtet würde, niemals vorkommen kann, sowie er in der Vergangenheit nicht vorgekommen ist und nicht vorkommen konnte: das und nur das ist der Sinn und Inhalt des jetzt verkündeten Dogmas, welches mithin nicht eine rein persönliche, absolute und unbedingte Unfehlbarkeit des Papstes, sondern eine klar und deutlich beschränkte und bedingte Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts, so wie sie dem Bedürfniß der Kirche und den Forderungen der gesunden Vernunft entspricht, uns zu glauben vorstellt.

Aus dem Obigen erhellt zugleich, daß die Unfehlbarkeit im strengen Sinne des Wortes nur demjenigen Theil der päpstlichen Erlasse über Sachen des Glaubens und der Sitten zukommt, welcher wirklich die Entscheidung über eine Glaubens- oder Sittenlehre enthält und als eine für die ganze Kirche verbindliche ausdrücklich bezeichnet wird: daß dieselbe aber nicht ohne Weiteres auf den übrigen Inhalt der betreffenden päpstlichen Erlasse, also namentlich nicht auf die etwa beigefügten Gründe, Motive und thatsächlichen Angaben, welche nicht wesentlich zum Gegenstand der Lehrentscheidung gehören, auszudehnen ist. Wenn das Concil lehrt, daß die unfehlbaren Entscheidungen des päpstlichen Lehramts durch sich selbst und nicht erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich seien, so ist das eine selbstverständliche Folge der Unfehlbarkeit; und es wird dadurch nur die bereits früher von den Päpsten zum Oeftern gemißbilligte Behauptung ausdrücklich verworfen, daß die päpstlichen Lehrentscheidungen nicht gleich bei ihrer Veröffentlichung verbindlich und un-

abänderlich seien, sondern erst durch eine hinzutretende Zustimmung der Bischöfe vollgültige Kraft erlangen.

5. Eine nicht minder falsche Auffassung der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts würde es sein, wenn man es so verstehen wollte, als ob wir glauben müßten, daß die Päpste sich jederzeit einer wunderbaren göttlichen Inspiration oder neuer Offenbarungen bei der Ausübung ihres Lehramtes zu erfreuen hätten. Nein, der richtige und klare Inhalt des jetzt verkündigten Dogmas verbindet uns keineswegs zu einem solchen Glauben, er spricht vielmehr entschieden das Gegentheil aus, indem er lehrt, daß der heilige Geist den Nachfolgern Petri nicht verheißen sei zur Mittheilung neuer Offenbarungen, sondern damit sie unter seinem Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung, die Hinterlage des Glaubens, rein bewahren und getreu erklären können. Die göttliche Hilfe, welche dem Oberhaupte der Kirche beisteht und es in der Ausübung des obersten Lehramts in der oben angegebenen Weise vor Irrthum sicher stellt, entbindet den Träger desselben keineswegs von der Anwendung der ihm zu Gebote stehenden menschlichen Mittel, um die wahre geoffenbarte Lehre zu erkennen und von jedem Irrthum zu unterscheiden, sondern verpflichtet ihn dazu im Gegentheil in einer ganz vorzüglichen Weise und gibt uns zugleich Bürgschaft dafür, daß sie niemals unterbleiben werde. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der vorliegenden Concilsentscheidung haben die Päpste in der Ausübung ihres Oberhirtenamtes es niemals unterlassen, sich derjenigen Mittel, welche Zeit und Umstände als die geeigneten erscheinen ließen, zu bedienen, indem sie bald ökumenische Concilien versammelten oder das Gutachten der in der ganzen Welt zerstreuten Kirche einholten, bald Particularsynoden oder andere von der Vorsehung dargebotene Mittel anwendeten, bevor sie diejenigen Entscheidungen in Glaubenssachen erließen, welche sie als der heiligen Schrift und der apostolischen Ueberlieferung entsprechend unter Gottes Beistand erkannten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Päpste, ebenso wie seither, sich auch künftig aller dieser Mittel bei der Ausübung ihres obersten Lehramts bedienen werden und daß sie dazu verpflichtet sind, wenngleich nicht die Kenntniß von der Art und Weise, wie sie diese Pflicht erfüllen, sondern der verheißene Beistand der göttlichen Gnade die zuverlässige und zweifellose Gewißheit uns gewährt, daß die Entscheidungen des päpstlichen Lehramts in der angegebenen Weise keinem Irrthume unterworfen sind.

6. Aus dem Gesagten erhellt zugleich, daß durch die jetzt verkündigte Lehre weder in dem Glauben noch in der Verfassung oder Regierung der Kirche irgend etwas geändert worden ist. Es ist durch das jetzt definirte Dogma nichts Neues eingeführt, sondern nur die alte von Christus selbst in der Kirche zu Grunde gelegte und festgesetzte Ordnung und Verfassung in klarer und deutlicher Weise ausgedrückt und erklärt worden. Die Päpste werden nach wie vor das Oberhaupt der Kirche, ihre obersten Hirten und Lehrer sein, wozu Christus sie in der Person des hl. Petrus bestellt hat; sie werden nach wie vor ihr Amt verwalten, ohne es zu vergessen, daß zugleich mit ihnen die übrigen Bischöfe Nachfolger der Apostel, und kraft der von Christus eingesetzten Ordnung und Verfassung der Kirche vom heiligen Geiste gesetzt sind, um zugleich mit, aber auch untergeordnet dem Papste, als dem Nachfolger des Apostelfürsten, die Kirche Gottes zu regieren. Sie werden nach wie vor die Bischöfe, ihre Brüder, stärken im Glauben, aber auch, ohne deren Beirath und Gutachten zu hören, nichts Wichtiges vornehmen in der Regierung der Kirche. Sie werden nach wie vor Concilien berufen, die Gutachten der zerstreuten Bischöfe einholen und andere ihnen zu Gebote stehende Mittel gebrauchen, um die im Bewußtsein der Kirche vorhandene Hinter-

lage des Glaubens zu erkennen und nach dieser, welche die einzige und unabänderliche Norm des Glaubens und aller kirchlichen Lehrentscheidungen ist, die vorkommenden Fragen und Streitigkeiten in Sachen des Glaubens in höchster Instanz zu entscheiden. Unwahr ist eben deßhalb auch die Behauptung, daß durch das jetzt definirte Dogma Concilien überflüssig geworden oder ihre Bedeutung und ihr Verhältniß in der Kirche geändert worden seien. Die Concilien, insbesondere die ökumenischen, werden nach wie vor das beste und zweckmäßigste Mittel sein, um die im Bewußtsein der Kirche vorhandene Tradition durch das Zeugniß der versammelten Bischöfe festzustellen, sowie durch die gemeinschaftliche Erörterung und Beurtheilung die entstandenen Streitfragen aufzuklären und zur definitiven Entscheidung vorzubereiten, welche immer und zu allen Zeiten dem Oberhaupte der Kirche vorbehalten war, indem ohne dessen Gutheißung und Bestätigung die Entscheidungen der Concilien niemals für unfehlbar und vollgültig erachtet worden sind.

7. Was die Frage der Opportunität oder der Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit der getroffenen Entscheidung anbelangt, so kann ich, wie bereits oben erwähnt worden, nicht läugnen, daß im Hinblick auf die hiesigen Verhältnisse, namentlich auf die vorherrschende Stimmung vieler Gegenden unseres deutschen Vaterlandes und anderer Länder, in welchen die Bevölkerung eine der Confession nach gemischte ist, manche Bedenken mir früher entgegenzustehen schienen. Ich darf aber ebensowenig verschweigen, daß die sehr große Mehrheit der Concilsväter diese Bedenken keineswegs theilte, vielmehr die Entscheidung für sehr zweckmäßig und zeitgemäß erachtete und mit größter Entschiedenheit dieselbe verlangte. Es läßt sich auch gar nicht verkennen, daß gerade durch die während der Concilsverhandlungen von so vielen Seiten mit unerhörter Anmaßung und Rücksichtslosigkeit stattgefundenen Angriffe, Schmähungen und Verleumdungen gegen die Auctorität des Oberhauptes der Kirche die Entscheidung der angeregten Frage über das unfehlbare Lehramt des Papstes zu einer wirklichen Nothwendigkeit geworden ist, weßhalb von einer Unzweckmäßigkeit keine Rede mehr sein konnte. Es hat sich ferner auch, und namentlich während der Verhandlungen des Concils, ganz entschieden die Thatsache herausgestellt, daß jene vernunftstolze Geistesrichtung, welche in unserer Zeit in so vielen andern Dingen längst alle festen Principien und jede Auctorität unterwühlt und erschüttert hat, auch in religiösen Dingen und namentlich auch unter katholischen Gelehrten und Gebildeten bereits eine nicht geringe Verbreitung gefunden und manche Namenskatholiken dahin geführt hat, nur sich selbst allein für unfehlbar zu halten. Dieser verderblichen Richtung gegenüber, welche mit dem Wesen des wahren übernatürlichen, nur in demüthigen Herzen wohnenden Glaubens durchaus unvereinbar ist, erscheint das jetzt verkündigte Dogma von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes als ein ganz vorzüglich geeignetes Heilmittel und wird sich als solches bewähren.

Bereits früher habe ich die meiner Sorge anvertrauten Gläubigen zu wiederholten Malen ermahnt, im gläubigen Vertrauen auf die Verheißungen des göttlichen Heilandes, welcher seiner Kirche den Beistand des heiligen Geistes für alle Zeiten verheißen und ihr ein unfehlbares Lehramt gegeben hat, den Beschlüssen des Concils mit Ruhe und mit dem im rechten Glauben mit Nothwendigkeit begründeten Willen, sie als Entscheidungen des heiligen Geistes anzunehmen, entgegenzuharren — fest überzeugt, daß dadurch nicht nur jeder Irrthum ausgeschlossen, sondern auch die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Entscheidung mit göttlicher Weisheit werde gelöst werden. Diese Ueberzeugung ist gegründet in dem festen Vertrauen auf die Verheißungen, welche der Kirche gegeben sind, und auf die göttliche Vorsehung, welche die Kirche führt und leitet, welche

die Zukunft wie die Vergangenheit durchschaut und unendlich viel besser als die schwache menschliche Einsicht zu beurtheilen vermag, was der ganzen Kirche zum Heile dient. Vertrauen wir also unbedingt mit festem Glauben auf diese göttliche Leitung der Kirche, auf den ihr verheißenen Beistand des heiligen Geistes.

Im Hinblick auf die zahllosen falschen Berichte, Verdächtigungen und Schmähungen, welche gegen das Oberhaupt der Kirche und die Väter des Concils namentlich in Deutschland verbreitet sind und fortwährend leider auch in unserer Erzdiöcese noch verbreitet werden, fühle ich mich dringend aufgefordert, alle meiner oberhirtlichen Sorge anvertrauten Gläubigen, Priester sowohl als Laien, ernst und eindringlich zu warnen vor solchen Stimmen, welche die Auctorität der Kirche und insbesondere der jetzt vom ökumenischen Concil getroffenen Lehrentscheidung zu untergraben suchen. „Hütet euch vor den falschen Propheten“ (Matth. 7, 15), so warne ich auch mit dem göttlichen Heilande. Haltet fest an dem Felsen Petri, worauf die Kirche gebaut ist. Wer sich von diesem Felsen trennt, der trennt sich von der Kirche. Haltet fest an dem Felsen-Mann, dem Nachfolger Petri, welcher die Verheißung des Herrn hat, daß sein Glaube nicht wanken werde. „Wo Petrus ist, da ist die Kirche“ (In psalm. 40), sagt der hl. Ambrosius, und der hl. Hieronymus ruft uns zu: „Wer sich an den Stuhl Petri hält, der ist mein Mann“ (Ep. 58. ad Damas.). Gebet nicht Gehör den Stimmen falscher Propheten, sondern folget der Stimme, welche euch durch eure Bischöfe zuruft: „Wer die Kirche nicht hört, den haltet für einen Heiden und Publican“ (Matth. 18, 17).

Ich ermahne euch Alle, in Christo Geliebte, nunmehr entschieden und mit aller Festigkeit und Offenheit einzutreten für den Glauben der Kirche, eurer Mutter, und euch fernzuhalten von denjenigen, welche diese lästern und verdächtigen, euch fernzuhalten von solchen Schriften und Blättern, welche unter dem Vorwande, die Kirche vor Neuerungen schützen und retten zu wollen, selbst die Wege der Neuerung und des Abfalls von der Kirche betreten und auch Andere darauf zu führen suchen. Ich hoffe und vertraue, daß alle Angehörigen der Kölnischen Erzdiöcese, welche seit den ersten christlichen Jahrhunderten stets den Ruhm, eine treue Tochter der Römischen Kirche zu sein, rein und unbefleckt bewahrt hat, auch in der gegenwärtigen Zeit der Prüfung ihres Glaubens sich treu bewähren, durch eine pflichtmäßige Unterwerfung unter das milde Joch des Glaubens, sowie durch ein offenes Bekenntniß des Glaubens an die von dem ökumenischen Concil verkündigten Lehren sich als treue Kinder unserer Mutter, der wahren Kirche Christi, erweisen werden. Laßt euch auch nicht irre machen in eurer treuen Liebe und Anhänglichkeit an das Oberhaupt unserer heiligen Kirche, den heiligen Vater, welcher eben jetzt mehr als je sich in Bedrängniß und Noth befindet; fahret fort, für ihn täglich zu beten und durch die Opfer eurer Liebe ihm beizustehen in seiner Bedrängniß. Lasset auch nicht nach zu beten, daß Gott, welcher seither durch die siegreichen Erfolge unserer tapfern Krieger so gnädig unsere Gebete erhört hat, recht bald durch einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden dem blutigen Kriege ein Ende machen wolle.

Der Segen des Allmächtigen sei und bleibe mit euch Allen!

Köln, den 10. September 1870.

Der Erzbischof von Köln.

† Paulus.

---

13) Antwort des Ministers v. Mühler vom 30. December 1870 auf eine Beschwerde des Senats der Universität Bonn,

betreffend die Bestrafung der dortigen Professoren von Seiten der kirchlichen Obern.

„Bereits am 24. October und wiederholt am 22. v. M. habe ich dem Herrn Erzbischof von Köln zu erkennen gegeben, daß seine Verhandlungen mit den betheiligten Professoren das rein kirchliche Gebiet insofern überschritten haben, als denselben, unter Androhung von Maßregeln, welche ihre lehramtliche Thätigkeit berühren, das Versprechen abgefordert worden ist, bei Ausübung ihres Lehramtes den auf dem Concil zu Rom jüngst gefaßten Beschlüssen treue Folge zu leisten. Dem gegenüber habe ich daran erinnert, daß durch den § 26 der nach vorgängigem Benehmen mit der Kirche erlassenen Statuten der katholisch-theologischen Facultät der Universität Bonn, und durch die demgemäß von den Lehrern dieser Facultät geleistete professio fidei eine Norm für die Ausübung ihres Lehramtes gegeben ist, welche ohne Zustimmung des Staates nicht verändert werden kann. Ebenso habe ich erklärt, daran festhalten zu müssen, daß nach § 4, Nr. 3 jener Statuten eine bischöfliche Zurechtweisung von Mitgliedern der gedachten Facultät, auch in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, nur mit Vorwissen des Staates eintreten darf. Der academische Senat wird hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß auf Seiten der Staatsregierung ein Zweifel gegen die fortdauernde, durch die Verfassungsurkunde nicht veränderte Gültigkeit der Statuten der katholisch-theologischen Facultät nicht besteht, und daß die Staatsregierung die rechtliche Stellung der Professoren der katholischen Theologie in dem vom Staat ihnen anvertrauten Lehramte lediglich nach den vom Staate selbst sanctionirten gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ermißt."

---

14) Erlaß des Cultusministers v. Mühler vom 18. März 1871 an das Provinzial-Schulcollegium zu Koblenz.

„Auf die Berichte vom 5. Januar und 21. Februar c. erkläre ich aus Anlaß der Verfügung, welche der Herr Erzbischof von Köln unter dem 10. December v. J. an die katholischen Religionslehrer bei den Gymnasien erlassen hat, mich mit der Absicht des königlichen Provinzial-Schulcollegiums einverstanden, die katholischen Religionslehrer durch die Directoren der höheren Unterrichtsanstalten dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchlichen Oberbehörde in den Schulklassen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mittheilen dürfen. Abschrift dieses Erlasses ist zugleich allen königlichen Provinzial-Schulcollegien zur Befolgung zugestellt worden."

---

15) Erlaß des Koblenzer Provinzial-Schulcollegiums vom 6. Februar 1871, betreffend die Marianischen Studenten-Congregationen.

„Koblenz, den 6. Februar 1871.

Durch verschiedene Vorgänge aus neuerer Zeit ist die Aufmerksamkeit der Schulbehörde auf die an mehreren Unterrichtsanstalten bestehenden Marianischen Congregationen gelenkt worden. Obgleich positiv schädliche Einwirkungen dieser Congregationen auf die Schule sich bisher nicht bemerkbar gemacht haben, so stimmen doch die diesfälligen Mittheilungen meistens darin überein, daß derartige, neben der Schule bestehenden Verbindungen leicht zur Ueberhebung der ihnen angehörenden Schüler über ihre Mitglieder (Mitschüler?) führen können, und daß das Gute, was sie im Einzelnen stiften mögen, von der Schule auch ohne Congregation erreicht werden soll und kann. Diese Congregationen sind daher überall, wo es um die Schule recht bestellt ist, entbehrlich, und wegen der naheliegenden Gefahren nachtheiliger Einflüsse auf die Schüler bedenklich. Wenn nun auch jetzt nicht beabsichtigt wird, gegen die zur Zeit bestehenden Congregationen oder gegen ihre Mitglieder an der Schule einzuschreiten, so muß doch auch hierbei festgehalten werden, daß Schüler überhaupt nur mit Genehmigung des Directors an Vereinen theilnehmen dürfen, und finden wir daher Veranlassung, wegen der künftigen Behandlung der Angelegenheit nähere entsprechende Instruction mitzutheilen.

Die Direction (resp. das Rectorat) beauftragen wir demnach, auf Grund höherer Bestimmungen, desfalls folgendes Verfahren eintreten zu lassen.

Wenn dort eine Marianische Congregation besteht, an welcher Schüler der der Direction (resp. dem Rectorat) anvertrauten Lehranstalt als Mitglieder theilnehmen, so ist

1. in dem Falle, daß diese Theilnahme mit ausdrücklicher, bereits früher ertheilter Genehmigung des Directors (resp. Rectors) der Schule stattfindet, die Theilnahme der Schüler so lange zu dulden, bis etwa nachtheilige Einwirkungen auf die Schule oder die Schüler zu Tage treten, in welchem Falle den Schülern der Austritt aus der Congregation zur Pflicht zu machen ist;

2. in dem Falle, daß die vorgedachte Genehmigung nicht ertheilt worden ist, ist die Theilnahme an den bestehenden Marianischen Congregationen den Schülern zu untersagen;

3. in dem Falle, daß eine Marianische Congregation dort nicht besteht, ist bei einer etwa erfolgenden Einrichtung einer solchen die Theilnahme daran den Schülern mit Rücksicht auf das allgemein geltende Verbot zu verbieten, eventuell sind Anträge auf Gründung Marianischer Congregationen seitens der Schule abzulehnen.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung mittheilen, wollen wir über die thatsächliche Gestaltung der Angelegenheit bei der dortigen Anstalt mit Bezug auf die vorstehenden drei Punkte dem Berichte der Direction (resp. Rectorats) binnen drei Monaten entgegensehen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Landfermann.

An die Direction der dreizehn katholischen Gymnasien, der Ritter-Academie zu Bedburg, der drei Gymnasien zu Essen, Cleve und Köln (Friedr. Wilh.), der neun katholischen Progymnasien (Rectorat), der Realschulen zu Trier, Aachen, Köln und Düsseldorf."

Actenstücke den Braunsberger Schulstreit im Jahre 1871 betreffend.

16) Schreiben des königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Königsberg an den Religionslehrer Dr. Wollmann zu Braunsberg.

„Ew. Hochwürden eröffnen wir mit Bezug auf die zufolge nicht widerrufener Zeitungsnachrichten von Ihnen seitens des Herrn Bischofs geforderte Erklärung rückhaltloser Anerkennung der Vaticanischen Beschlüsse vom 18. Juli c., daß wir Sie in Ihrer Eigenschaft als unmittelbarer Staatsbeamter nicht für verpflichtet erachten können, in der gedachten Angelegenheit eine Erklärung abzugeben.

Königsberg, den 24. December 1870.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
gez. v. Horn.

An den Religionslehrer Herrn Dr. Wollmann
Hochwürden zu Braunsberg."

17) Schreiben des Bischofs von Ermland vom 15. März 1871, worin er dem Cultusminister anzeigt, daß er den Religionslehrern Dr. Wollmann und Dr. Treibel die Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichts entzogen.

„Der Religionslehrer Dr. Wollmann und der Seminardirector Dr. Treibel haben sich, trotz wiederholter Aufforderungen, geweigert, die Beschlüsse des allgemeinen Vaticanischen Concils mit gläubigem Gehorsam anzunehmen. Bei diesem beharrlichen Widerspruche gegen die Lehre der katholischen Kirche ist es mir als dem obersten Wächter für die Reinerhaltung dieser Lehre nicht möglich, ihnen die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts fernerhin zu gestatten, und habe ich mich dadurch genöthigt gesehen, ihnen die Vollmacht zur Spendung des Bußsacraments zu entziehen, sowie die Entziehung der missio canonica und kirchliche Censuren anzudrohen, wofern sie nicht bis zum 1. April c. den Beschlüssen des allgemeinen Vaticanischen Concils sich unterwerfen. Nach dem bisherigen Gange der Verhandlungen wage ich kaum zu hoffen, daß sie in dieser letzten, ihnen gewährten Frist den Widerspruch gegen die Entscheidungen der höchsten Lehrautorität der katholischen Kirche aufgeben werden. Ich nehme mir daher die Freiheit, Ew. Excellenz schon jetzt von diesen mich tief betrübenden Vorgängen in Kenntniß zu setzen und werde seiner Zeit nicht unterlassen, Hochdenselben über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Frauenburg, den 15. März 1871.

Der Bischof von Ermland.
† Philippus.

An den Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. v. Mühler Excellenz."

18) Antwort des Cultusministers vom 27. März 1871, worin er dem Bischofe bedeutet, daß er den bischöflichen Maßnahmen keine rechtliche Wirkung auf das Staatsamt der genannten Herren zuerkennen könne.

„Berlin, den 27. März 1871.

Ew. Bischöflichen Hochwürden erwiedere ich ergebenst auf das gefällige Schreiben vom 15. d. Mts. (961), daß ich den Maßnahmen, welche Sie dem Religionslehrer

Dr. Wollmann und dem Seminardirector Dr. Treibel gegenüber, wegen ihrer Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils, theils angeordnet, theils in Aussicht gestellt haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Betheiligten bekleidete Staatsamt nicht zugestehen kann und hiervon das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg in Kenntniß gesetzt habe.

v. Mühler.

An den Bischof von Ermland Herrn Dr. Krementz,
Bischöfliche Hochwürden zu Frauenburg."

19) Der Bischof bedauert in seiner Erwiederung vom 5. April die einen Conflict hervorrufende Erklärung des Ministers und macht Vorschläge zur Beseitigung des Zwiespaltes.

„Die Vermuthung, welche ich in meinem ergebensten Schreiben vom 15. d. Mts. ausgesprochen habe, daß die Herren Religionslehrer Dr. Wollmann und Seminardirector Dr. Treibel in Braunsberg in der Opposition gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils verharren werden, hat sich leider bewahrheitet, und habe ich mich dadurch genöthigt gesehen, die denselben bei dem Antritte ihres Amtes ertheilte missio canonica zurückzuziehen. Ew. Excellenz haben nun unter dem 27. v. Mts. (U. 6551) sich dahin ausgesprochen, daß Sie diesen Maßnahmen eine rechtliche Wirkung in Bezug auf das von denselben bekleidete Staatsamt nicht zugestehen. Es tritt hierdurch ein für die religiöse Ausbildung der Schüler des katholischen Gymnasiums und des Lehrerseminars zu Braunsberg höchst trauriger und nachtheiliger Conflict ein, indem der Staat zwei in Opposition mit der kirchlichen Autorität stehende Religionslehrer in ihrer amtlichen Stellung beläßt und schützt, die Kirche aber sich gezwungen sieht, denselben die Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichts zu entziehen. Gegen die Belassung beider Herren in ihrem Amte als Religionslehrer, während sie hartnäckig den kirchlichen Entscheidungen den Gehorsam verweigern, muß ich aus den Gründen, welche ich bereits unter dem 15. März d. J. Ew. Excellenz vorzutragen mich beehrt, Verwahrung einlegen, da dieselbe den rechtlichen Ansprüchen der Kirche auf den religiösen Unterricht an katholischen Anstalten, welcher nach dem Glauben und den Lehrentscheidungen der katholischen Kirche sich zu richten hat, widerspricht. Jedenfalls aber dürfte es im Interesse des Staates und der Kirche liegen, die traurigen Folgen des Conflictes bis zu dessen Beilegung nach Kräften zu vermindern, was im vorliegenden Falle wohl dadurch geschehen könnte, daß eine Unterbrechung oder ein Aufhören des katholischen Religionsunterrichts am Gymnasium und Lehrerseminar vermieden würde. Wiewohl dieses nun, da Wollmann und Treibel in ihrer Stellung und in ihrem Gehalte verbleiben sollen, ohne beträchtliche materielle Opfer meinerseits nicht geschehen kann, so bin ich doch gern hierzu bereit, um den religiösen und sittlichen Nachtheilen, die aus dem Ausfalle des religiösen Unterrichts entstehen, vorzubeugen. Da mir aber die Intentionen Ew. Excellenz in Bezug auf diesen Punkt bei Erlaß der Verfügung vom 27. v. Mts. unbekannt sind, so erlaube ich mir ganz ergebenst die Anfrage, ob Ew. Excellenz mit der Ertheilung des Religionsunterrichts an beiden Anstalten durch von mir vorzuschlagende geeignete Männer (wie etwa einen der früheren Religionslehrer am dortigen Gymnasium oder ähnliche Befähigte) einverstanden seien, oder ob an den betreffenden Anstalten der Religionsunterricht überhaupt ausfallen soll, da es nicht statthaft und auch nicht anzunehmen ist, daß die beiden Herren, trotz der Ent-

ziehung der missio canonica für die Ertheilung des Religionsunterrichts, denselben fortsetzen werden.

Frauenburg, den 5. April 1871.

Der Bischof von Ermland.
† Philippus.

An den Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. v. Mühler Excellenz."

20) Ein Schreiben des Provinzial-Schulcollegiums vom 11. April macht den beiden Religionslehrern die Fortsetzung des Unterrichts zur Pflicht.

„Da sowohl die Berufung des Dr. Wollmann auf seinen dortigen Posten, als auch die Regelung seiner dortigen Amtsthätigkeit von der Staatsbehörde ausgegangen ist, so hat auch nur die Staatsbehörde das Recht, hier, falls nöthig, einzugreifen resp. Abänderungen anzuordnen. Dem Herrn Bischofe steht keinerlei Recht zu, in die Organisation des Gymnasiums einzugreifen oder die Amtsthätigkeit eines Lehrers an demselben zu inhibiren. Glaubt der Herr Bischof, was uns unerfindlich ist, den Nachweis liefern zu können, daß der Dr. Wollmann zur Ertheilung des Religionsunterrichts die Fähigkeit verloren habe, so hat sich derselbe dieserhalb vorerst mit der competenten Staatsbehörde in's Benehmen zu setzen. Keinenfalls aber hat der Religionslehrer Befehle rücksichtlich seiner Amtsthätigkeit anders als nur durch seine vorgesetzte Staatsbehörde entgegenzunehmen. Wir erwarten daher, daß der Dr. Wollmann die ihm übertragenen Lectionen nach wie vor abhalten werde, was Ew. Wohlgeboren demselben zur Pflicht machen wollen.

Königsberg, den 11. April 1871.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
v. Horn.

An den Herrn Director Professor Braun Wohlgeboren zu Braunsberg."

21) Erklärung des Cultusministers d. d. 20. April, er werde den beiden Religionslehrern trotz der bischöflichen Maßnahmen in der ferneren Ertheilung des Unterrichts kein Hinderniß in den Weg legen.

„Berlin, den 20. April 1871.

In Beantwortung des geehrten Schreibens vom 5. d. Mts. — Nr. 1358 — kann ich mich im Wesentlichen nur auf den Inhalt meiner ergebensten Erwiederung vom 27 v. Mts. — Nr. 6551 — zurückbeziehen. Ich habe bei jenem Anlaß erklärt, daß ich den Maßnahmen, welche Sie dem Religionslehrer Dr. Wollmann und dem Seminardirector Dr. Treibel gegenüber wegen ihrer Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils theils angeordnet, theils in Aussicht gestellt haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Betheiligten bekleidete Staatsamt nicht zugestehen kann. Hiermit ist ausgesprochen, nicht nur, daß diese Männer, was sich nach dem geltenden Disciplinargesetz von selbst versteht, im vollen Genuß ihres amtlichen Einkommens verbleiben, sondern auch, daß ich nicht gesonnen bin, denselben in Ertheilung des Religionsunterrichts Hindernisse in den Weg zu legen. Für die Staatsregierung liegt ein Anlaß, auf einen Ersatz dieser beiden Männer in Ausübung ihrer

amtlichen Verrichtungen Bedacht zu nehmen, jetzt nicht vor, und werde ich abwarten, ob dieser Fall eintritt.

v. Mühler.

An den Bischof von Ermland Herrn Dr. Krementz,
Bischöfliche Hochwürden zu Frauenburg.“

22) Schreiben des Bischofs vom 21. April an den Minister unter Beilegung einer an das Provinzial-Schulcollegium eingereichten Beschwerde vom 21. April, worin über die Fortsetzung des Religionsunterrichts trotz der entzogenen geistlichen Vollmacht Klage geführt wird.

„Ew. Excellenz beehre ich mich inliegend meine gerechteste Beschwerde an das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Sachen des katholischen Religionsunterrichts an dem Gymnasium und dem Schullehrer-Seminar in Braunsberg ganz ergebenst zu überreichen und auch Hochdieselben um deren dringende Erledigung angelegentlichst zu bitten. Je mehr unser theures Vaterland sich von jeher durch den auch in seiner Gesetzgebung ausgesprochenen Sinn edler Parität und gewissenhafter Rücksichtnahme bei Behandlung innerer religiöser Fragen ausgezeichnet hat; je mehr unser Unterrichtswesen unter dem freundlichen Zusammenwirken von Staat und Kirche vor allen Ländern einen Aufschwung genommen und die allgemeinste Anerkennung gefunden hat, desto mehr schmerzt es mich, daß jetzt dieser Ruhm durch Mißverständnisse vernichtet, die katholische Kirche in ihren heiligsten Interessen beeinträchtigt und verletzt werden soll. Ew. Excellenz haben aus meinem ergebensten Schreiben vom 5. April meinen ernstlichen Willen gesehen, die entstandene Verwickelung nach Möglichkeit auszugleichen. Gegenüber dem Gewissen von 200 000 treuen katholischen Unterthanen werden Hochdieselben erkennen, welches meine Verpflichtung gegen kaum ein Dutzend Männer ist, die augenblicklich wohl nur in Mißverständniß oder Parteileidenschaft eine Sonderstellung zum Nachtheil jener einnehmen. Ich bitte darum nochmals Ew. Excellenz um gnädige, sehr baldige Entwirrung der gespannten religiösen Verhältnisse an den hiesigen katholischen Anstalten, deren Fortbauer die Quelle größter Beunruhigung für die katholischen Familien Ermlands und höchst nachtheiliger Trübung des religiösen Friedens in unserer Gott und seinen geistlichen wie weltlichen Stellvertretern auf Erden treu ergebenen Diöcese werden wird.

Frauenburg, den 21. April 1871.

Der Bischof von Ermland.
† Philippus.

Sr. Excellenz dem Kaiserlich Königlichen Staatsminister
und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten Herrn Dr. v. Mühler.“

„Einem Hohen Königlichen Provinzial-Schulcollegium fühle ich mich verpflichtet, in Angelegenheiten des katholischen Religionsunterrichts an dem Gymnasium und dem Schullehrer-Seminar in Braunsberg ganz ergebenst folgende Vorstellung zu machen und um schleunigste Abhilfe dringend zu ersuchen.

Sicherem Vernehmen nach treffen Herr Dr. Treibel und Herr Religionslehrer Dr. Wollmann Vorkehrung, trotz meines canonischen Verbots nach wie vor den katholischen Religionsunterricht an der betreffenden Anstalt zu ertheilen, indem sie sich dazu durch eine Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, welche auch in öffentlichen Blättern mitgetheilt wird, verpflichtet glaubten. Ich weiß nicht, wie weit

letztere Annahme auf Wahrheit beruht. Aber unter allen Umständen müßte ich gegen jene Fortsetzung des qu. Unterrichts von Seiten jener Herren und noch mehr gegen eine von der weltlichen Behörde ausgehende Verpflichtung hierzu als eine schwere Verletzung der Gewissensfreiheit, der verfassungs- und gesetzmäßigen Rechte der katholischen Kirche und speciell meines bischöflichen Stuhles auf's Feierlichste Protest einlegen.

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 15, garantirt der Römisch-katholischen Kirche feierlich das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. Wie das ganze kirchliche Lehramt, so ist nun speciell der religiöse Unterricht der Jugend eine eigentlichste Angelegenheit der Kirche (res mere ecclesiastica), und kann diesen Charakter nie verlieren oder auch nur aufgeben, während der Staat ihr dabei in freundschaftlichem Zusammenwirken seine Unterstützung und seinen Schutz angedeihen läßt. Für die Oberaufsicht und Oberleitung, wie vorkommenden Falls für die Wahrnehmung der Kirchengesetze und der Kirchenzucht dabei, ist ferner unbestritten nach kirchlichem wie staatlichem Recht der betreffende Bischof der competente Vertreter und das unmittelbare Organ der katholischen Kirche (vgl. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 115. Notific. Patent betr. die Einrichtung des geistlichen Justizwesens vom 28. September 1772; Constit. für die geistl. Gerichte in Südpreußen vom 25. August 1796).

Darum wie das canonische Recht spricht auch das A. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 121 ausdrücklich dem Bischof das Recht der Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöcese unterworfenen Geistlichen zu und bestimmt § 120, daß Niemand ohne sein Zuthun zu einem geistlichen Amt befördert oder auch nur zu öffentlichem Lehrvortrag zugelassen werden soll. Die Gewissensfreiheit galt ferner besonders in neuerer Zeit als ein Palladium Preußens, und mit gewissenhaftem Zartsinn hat sich unsere Regierung stets von einem Eingriff in die inneren Grund- und Lehrsätze der katholischen Kirche ferngehalten, die derartigen vorkommenden Fragen vielmehr stets der Cognition und Beurtheilung der Kirche überlassen. ‚Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen sind durch die Vorschriften des canonischen Rechtes bestimmt', limitirt selbst in jener der katholischen Kirche höchst ungünstigen Zeit des A. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 66; die Verfassungsurkunde aber hat dies dem Sinne nach in Artikel 15 nur auf's Neue bestätigt. Eben dies haben die hohen Königlichen Behörden seitdem mit besonderer Rücksichtnahme in allen concurrirenden Fällen zur Anwendung gebracht.

Danach wäre es nicht nur eine grelle Verletzung der Gewissensfreiheit, sondern auch eine schwere Beeinträchtigung des staatsbürgerlichen Rechtes der Katholiken, wenn über den Inhalt resp. die Katholicität eines Religionsunterrichts irgend eine andere Behörde als die competente kirchliche zu bestimmen, oder denselben gegen die ausdrückliche Verwerfung des Ortsbischofs an einer gesetzlich katholischen Anstalt katholischen Angehörigen aufzuzwängen unternähme.

Darum ersuche ich ein Königliches Provinzial-Schulcollegium so ergebenst als dringend:

1. die Freiheit der Gewissen der katholischen Bevölkerung Ermlands in Sachen ihres Glaubens und ihrer inneren kirchlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und schützen, und deßhalb
2. die Fortsetzung des katholischen Religionsunterrichts durch die Herren D. D. **Wollmann** und **Treibel**, zu welchem ihnen die Befugniß seitens ihrer competenten kirchlichen Behörde entzogen ist, auch von Seiten der Schule sistiren,

3. dem katholischen Stiftungscharakter beider Anstalten gemäß möglichst bald für eine reguläre Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts dortselbst gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Hiermit glaube ich das eigentliche Staatsamt der Herren selbst einstweilen nicht im Geringsten berührt. Es handelt sich zunächst nur um vorläufige schleunigste Beseitigung gewisser Uebelstände, die Gott sei Dank bis jetzt im Rechtsleben wie in den kirchlichen Verhältnissen Preußens ohne Beispiel dastehen.

Frauenburg, den 21. April 1871.

Der Bischof von Ermland.
† Philippus.

An das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Königsberg."

23) Ablehnende Antwort des Ministers vom 29. Juni. Herr v. Mühler hält die Verpflichtung zum Besuche des Religionsunterrichts für alle katholischen Schüler aufrecht.

„Berlin, den 29. Juni 1871.

Ew. Bischöfliche Hochwürden haben mir mit dem geehrten Schreiben vom 20. Mai d. J. — Nr. 2041 — Abschrift Ihrer Mittheilung an das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Königsberg von demselben Tage vorgelegt und daran den Antrag geknüpft, meinerseits möglichst bald Remedur hinsichtlich des Religionsunterrichts an dem katholischen Gymnasium in Braunsberg eintreten zu lassen. Dieselbe Angelegenheit ist seitdem von einer großen Zahl von Eltern, deren Kinder dieses Gymnasium besuchen, zum Gegenstand ähnlicher Anträge gemacht worden. Nach reiflicher Erwägung der Sache kann ich jedoch die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium getroffenen Anordnungen nur aufrecht halten.

Ew. Bischöflichen Hochwürden habe ich bereits in meinen ergebensten Schreiben vom 27. März und 20. April d. J. erklärt, daß ich den Maßnahmen, welche Sie gegenüber dem Religionslehrer Dr. Wollmann wegen seiner Stellung zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils ergriffen haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von ihm bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne, daß derselbe mithin im Genuß seines amtlichen Einkommens verbleiben müsse, und daß ich nicht gesonnen sei, ihm in Ertheilung des Religionsunterrichts Hindernisse zu bereiten. Hieran muß ich auch jetzt festhalten. Der Umstand, daß Ew. Bischöfliche Hochwürden dem rc. Wollmann die missio canonica entzogen haben, würde für den Staat nur dann von Bedeutung sein, wenn für diese Maßregel Gründe nachgewiesen würden, welche auch der Staat als zureichend anerkennt. Das ist nicht der Fall. Denn der rc. Wollmann ist seiner Zeit mit Zustimmung der Kirche ordnungsmäßig zum Religionslehrer berufen und lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat. Ihn zu nöthigen, daß er etwas Anderes lehren soll, oder ihn, weil er sich dessen weigert, in seinem Amte zu beunruhigen, hat der Staat keine Veranlassung.

Ist hiernach weder gegen die Person des rc. Wollmann noch gegen den von ihm ertheilten Religionsunterricht etwas zu erinnern, so muß verlangt werden, daß die das Gymnasium in Braunsberg besuchenden katholischen Schüler an diesem Unterricht Theil nehmen; denn der Religionsunterricht ist auf den preußischen Gymnasien ein obligatorischer Lehrgegenstand. Einen rechtlichen Anspruch auf Befreiung von der Theil-

nahme an demselben haben nach § 11. Th. II. Tit. 12. A. L.-R. nur solche Kinder, welche in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen. Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden hierin einen offenen Gewissenszwang, eine directe Verkümmerung der in Preußen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit finden, so scheint hierbei übersehen zu sein, daß eine gesetzliche Nöthigung zum Besuch des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt nicht besteht. Wer sich aber der an der Schule gesetzlich bestehenden Ordnung nicht fügen will, muß auf die Benutzung derselben verzichten und hat, wenn er es freiwillig thut, keinen Grund zur Beschwerde, wenn ihm diese Benutzung versagt wird. Die Bemerkung endlich, daß jene Anordnung auch eine Verläugnung des stiftungsmäßig katholischen Charakters des aus speciell katholischen Fonds gestifteten Braunsberger Gymnasiums, und darum eine Verletzung des positiven Rechts der Katholiken sei, findet ihre Erledigung in der Erwägung, daß die Stiftung des Gymnasiums in Braunsberg und die Widmung der zu seiner Unterhaltung dienenden Fonds einer Zeit angehört, in welcher der Concilsbeschluß vom 18. Juli v. J. noch nicht bestand. Aus diesen Gründen kann ich der gegen die Anordnung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums erhobenen Beschwerde keine Folge geben.

gez. v. Mühler.

An den Bischof von Ermland, Herrn Dr. Krementz,
Bischöfliche Hochwürden zu Frauenburg."

24) Ausführliche Entgegnung des Bischofs von Ermland vom 9. Juli.

„Der Bescheid, welchen Ew. Excellenz in dem sehr geehrten Schreiben vom 29. Juni d. J. (U. 14 362) auf meine Eingabe vom 20. Mai bezüglich des katholischen Religionsunterrichts am Gymnasium zu Braunsberg mir haben zu Theil werden lassen, ist so wesentlich gegen den in der Natur der Sache begründeten und durch gesetzliche Bestimmungen sowie durch besondere Staatsverträge garantirten Rechtsbestand der katholischen Kirche Preußens gerichtet, daß ich in meiner Stellung als Vertreter dieser Kirche in einer durch Loyalität und Treue gegen den Staat zu allen Zeiten ausgezeichneten Diöcese nicht umhin kann, gegen die von Ew. Excellenz in dem gedachten Schreiben ausgesprochenen Grundsätze und alle daraus abgeleiteten oder abzuleitenden Consequenzen feierlich Verwahrung einzulegen. Die Entscheidung Ew. Excellenz verstößt gegen die den preußischen Staatsbürgern gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie gegen die Rechte derselben auf den ihnen für ihre religiösen und Unterrichtszwecke garantirten Besitzstand.

1. Sie verletzt die Glaubensfreiheit, weil sie innere kirchliche Angelegenheiten, welche nach der Staatsverfassung durch die Kirche zu ordnen sind, vor das Forum des Staates zieht und ohne Rücksicht auf das Urtheil der gesetzlichen und vom preußischen Staate anerkannten Vertreter der katholischen Kirche in Glaubenssachen Entscheidungen und Anordnungen trifft. Ob die Lehre eines Priesters katholisch sei oder nicht, darüber hat nach dem bestehenden Rechte nur dessen Bischof und in höchster Instanz der Papst zu entscheiden, nicht aber die staatliche Behörde. Die treue Beobachtung dieses rechtlichen Grundsatzes in Preußen rühmt das Ministerialrescript vom 16. April 1849 mit den Worten: ‚Niemals haben sich die Staatsbehörden die Befugniß beigelegt, eine seitens des Bischöflichen Amtes kraft der demselben beiwohnenden Aufsichts- und Dis- [illegible]ewalt ergangene Entscheidung aufzuheben oder gleichsam in höherer Instanz [illegible]tigkeit oder Unrichtigkeit zu erkennen.‘ Wenn nun aber in dem Erlasse

vom 29. Juni d. J. mein Urtheil, daß die Glaubenslehre des Dr. Wollmann am Gymnasium zu Braunsberg nicht katholisch sei, mit Uebergehung der hier einzig möglichen Instanz umgestoßen, seine im Widerspruche mit den Glaubensentscheidungen des rechtmäßigen Lehramts der Kirche stehenden Anschauungen für richtig und der Besuch des Religionsunterrichts eines vom Glauben seiner Kirche abirrenden Priesters für alle katholischen Schüler, welche das Gymnasium in Braunsberg besuchen wollen, obligatorisch erklärt wird, so entscheiden damit Ew. Excellenz thatsächlich in höherer Instanz über das von mir in Angelegenheiten des katholischen Glaubens gefällte Urtheil, greifen in das innere Gebiet der Kirche hinüber, bedienen sich einer Aufsichts- und Disciplinargewalt, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen nur den Bischöfen der katholischen Kirche zukommt, und verletzen die den katholischen Unterthanen gesetzlich gewährleistete Glaubensfreiheit.

Ew. Excellenz motivirten Hoch-Ihren Entscheid mit den Worten: ‚Wollmann lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat.‘ Der Einsicht Ew. Excellenz kann es aber nicht entgehen, daß es hier sich gar nicht darum handelt, was Wollmann vor dem 18. Juli 1870 factisch gelehrt hat, sondern was er beim Antritt seines Amtes und durch seinen Amtseid zu lehren sich verpflichtet hat und was er demgemäß jetzt zu lehren verbunden ist. Von Seiten des Staates ist ihm die Lehrstelle mit der ausdrücklich oder stillschweigend gestellten Bedingung übertragen worden, daß er sich gemäß dem Glauben und den Anordnungen seiner Kirche in seinem Amte zu halten habe. Ew. Excellenz können nicht in Abrede stellen, daß gegenwärtig gemäß den Entscheidungen des allgemeinen Vaticanischen Concils die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhauptes der Kirche zu dem Glauben der katholischen Kirche gehöre. Mithin muß er auch in seiner Lehre dieses Dogma verkünden. Die Kirche aber hat ihm die Vollmacht zur Ausübung des Lehramtes erst nach einem Amtseid übertragen, in welchem er beschworen hat:

Omnia a sacris canonibus et oecumenicis conciliis tradita, definita et declarata indubitanter recipio ac profiteor . . . Sacram scripturam juxta eum sensum, quem tenuit et *tenet* s. mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum admitto . . . sanctam catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et *magistram* agnosco, Romanoque pontifici . . . veram obedientiam spondeo et juro.

Er hat also eidlich versprochen, alles das anzunehmen und zu lehren, was von den allgemeinen Concilien festgesetzt und definirt wird, und jenen Sinn der heiligen Schrift anzunehmen, welchen das kirchliche Lehramt, die Auslegerin des Sinnes der heiligen Schrift, angenommen hat und annimmt. Da nun das Vaticanische Concil nach dem einstimmigen Zeugnisse aller seiner berechtigten Theilnehmer, des gesammten katholischen Episkopats, ein ökumenisches ist, so hat Dr. Wollmann schon bei Ablegung seines Amtseides die Beschlüsse dieses Concils implicite beschworen. Wenn er nun jetzt diese Beschlüsse nicht annehmen will, und die Auslegung der betreffenden Schriftstellen über den Primat, welche das auf dem allgemeinen Concil versammelte Lehramt der Kirche gibt, verwirft, so ist es klar, daß er seinen Amtseid bricht, daß er jetzt factisch durch Wort und Beispiel etwas Anderes lehrt, als was er beim Antritt seines Amtes lehren zu wollen beschworen hat, daß er jetzt das Grundprincip des katholischen Glaubens negirt, indem er sich selbst als höchstes Tribunal in Sachen des Glaubens aufwirft, das kirchliche Lehramt und dessen Autorität aufhebt und alle dogmatische Entwickelung ignorirt.

Die Kirche ist, wie ich dieses bereits in meinem ergebensten Schreiben vom 15. März 1871 an Ew. Excellenz zu bemerken Veranlassung nahm, ein lebendiger Organismus, in welchem die Entwickelung des Dogmas und seine nach den Bedürfnissen und dem wissenschaftlichen Fortschritte der Zeit sich richtende Festsetzung und definitive Aussprache ebensowenig mit einem gewissen Zeitpunkte abgeschlossen ist, als der Entfaltung der gesetzgeberischen und organisirenden Thätigkeit des Staates eine Grenze gesetzt werden kann, über welche hinaus die Verpflichtung des Staatsbürgers zum Gehorsam gegen die von der rechtmäßigen Obrigkeit gültig erlassenen Gesetze oder festgestellte Staatsverfassung aufhören würde. Oder werden etwa Ew. Excellenz auch jenen Staatsbeamten in Schutz nehmen und in seinem Amte und Gehalte belassen, der die von den gesetzlichen Organen neu begründete Ordnung des deutschen Kaiserreichs aus dem Grunde nicht anerkennt, weil zur Zeit der Ablegung des Amtseides die neue unserm Könige größere Machtvollkommenheit im geeinigten deutschen Reiche beilegende Stiftung damals noch nicht gesetzlich festgestellt war?

Die Entziehung der missio canonica, der geistlichen Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichts, ist lediglich aus dogmatischen Gründen erfolgt, wie ich dieses bereits mehrere Wochen vorher Ew. Excellenz in meinem Schreiben vom 15. März d. J. angezeigt habe. Da das Cognitionsrecht über katholische Glaubensfragen nicht den Staatsbehörden, sondern den Bischöfen als gesetzlichen Organen und Vertretern der Kirche zusteht, so unterlag mein Urtheil in dieser Angelegenheit nicht der Mitwirkung und Genehmigung des Staates, und Wollmann durfte, nachdem sein Mandat erloschen und ihm von der rechtmäßigen kirchlichen Behörde die Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichts entzogen war, diesen nicht fortsetzen. Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf mein Schreiben vom 13. April d. J. und das in demselben mitgetheilte Gutachten des Prof. Dr. Schulte[1] zurückzukommen. Diese Fortsetzung war eine unberechtigte und unerlaubte Usurpation einer ihm von seiner geistlichen Behörde entzogenen Vollmacht, ein Bruch des seinem Bischofe bei der Priesterweihe und in seinem Amtseide gelobten Gehorsams. Wenn nun die Staatsbehörde die katholischen Schüler des katholischen Gymnasiums verpflichtet, den Religionsunterricht eines Mannes zu besuchen, welchem wegen Abirrung vom Glauben der Kirche die Vollmacht zu jener religiösen Amtshandlung von seiner rechtmäßigen Obrigkeit entzogen ist, so ratificirt sie hierdurch eine Anmaßung, billigt nicht allein, sondern unterstützt die Auflehnung gegen die hier allein competente kirchliche Gewalt und untergräbt den Gehorsam, welcher nach Gottes und der Kirche Geboten in geistlichen Dingen der geistlichen Obrigkeit geschuldet wird.

Hierin wird dadurch nichts geändert, daß die Schulbehörde den Dr. Wollmann angewiesen hat, sich in seinen Vorträgen der Behandlung des betreffenden Punktes zu enthalten. Diese Enthaltung allein schon ist ein stillschweigender Protest des Lehrers vor den Schülern gegen einen Glaubenspunkt, welchen derselbe gemäß seinem Amtseide und dem Auftrage der Kirche zu lehren verpflichtet ist. Der in Opposition gegen seine Kirche stehende und wegen dieser Auflehnung censurirte Religionslehrer ist allein durch sein amtliches Erscheinen eine fortwährende Negation des kirchlichen Dogma's — Beispiel lehrt mächtiger als Worte —, selbst abgesehen davon, daß er durch Verwerfung der Autorität des kirchlichen Lehramts consequenter Weise die Verbindlichkeit

[1] Vgl. Dr. Friedrich Schulte: Das Recht der Ertheilung der Befugniß zum Lehramte der Theologie (missio ecclesiastica) § 7 (Schluß), Archiv für kath. Kirchenrecht 19. Band, S. 55.

der ganzen Glaubenslehre läugnet und deßhalb durchaus keine Garantie bietet für die reine katholische Auffassung und Wiedergabe der übrigen kirchlichen Glaubenslehren. Denn wer einmal sein subjectives Ermessen über die Autorität des kirchlichen Lehramtes setzt, hat den Boden verlassen, welcher dem Gebäude des christlichen Glaubens allein Festigkeit gibt, und muß sich zum Abweichen von der kirchlichen Lehre, sobald sie seinem subjectiven Auffassen nicht entspricht, berechtigt erachten.

2. Indem deßhalb Ew. Excellenz den Standpunkt des Dr. Wollmann rechtfertigen und als katholischen erklären, verletzen Sie die Freiheit und Autonomie der katholischen Kirche in Glaubenssachen und damit die von der Verfassung verbürgte Glaubensfreiheit. Noch härter aber erscheint dieser Angriff auf unsern Glauben durch die in der Entscheidung vom 29. Juni enthaltene Bestimmung, daß sämmtliche katholische Schüler, welche das Gymnasium zu Braunsberg besuchen wollen, verpflichtet seien, den Religionsunterricht des Dr. Wollmann zu besuchen. Diese Bestimmung ist ein offener, von dem Gesetze ausdrücklich verbotener Gewissenszwang, eine directe Verkümmerung der in Preußen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit.

Das Gesetz bestimmt, daß solche Kinder, welche in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte jener Schulanstalt befreit sein sollen (§ 11. Th. II. Tit. 12. A. L.-R.).

Die competente kirchliche Behörde erklärt, daß Dr. Wollmann und seine Lehre sich im Widerspruche mit der Kirche und ihrer Lehre befinden, daß er eine von der katholischen Religion verschiedene Anschauung über wesentliche Glaubenspunkte hat, ja sie hat ihn wegen seiner hartnäckigen und bewußten Opposition gegen die kirchliche Lehre mit kirchlichen Strafen belegt. Viele Eltern haben in ihren sowohl an Ew. Excellenz als an mich gerichteten Schreiben ihn als einen solchen bezeichnet, der einen von dem ihrigen verschiedenen Glauben bekennt. Sie haben ein gesetzliches Recht darauf und ich als Vertreter der Kirche fordere es, daß der ganze Glaubensinhalt unserer heiligen Religion rein und unverkürzt den katholischen Schülern des stiftungsmäßig katholischen Gymnasiums in Braunsberg vorgetragen werde, und zwar durch einen nach dem Zeugnisse der Kirche dem katholischen Glauben treuen und mit seinem Bischofe in religiöser Gemeinschaft lebenden Priester. Wenn nun Ew. Excellenz trotz der von den Eltern und der rechtmäßigen Behörde erklärten Glaubensverschiedenheit die katholischen Schüler auf dem Gymnasium zu Braunsberg verpflichten, den Unterricht des nicht katholischen Dr. Wollmann zu besuchen, so üben Ew. Excellenz einen von dem Gesetze ausdrücklich verbotenen Gewissenszwang, und treiben widerstrebende Herzen durch moralische Nöthigung in Unterrichtsstunden, welche sie gemäß den Grundsätzen ihrer Religion gewissenshalber nicht besuchen dürfen. Ich muß hiergegen um so mehr Protest erheben, als durch diese Verpflichtung das durch die Bulle De salute animarum vorgesehene, durch Königliche Cabinetsordre vom 12. März 1841 genehmigte Bischöfliche Convict für Schüler des Braunsberger Gymnasiums, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, thatsächlich aufgehoben wird, indem die Alumnen desselben durch die Grundsätze und Bestimmungen der katholischen Kirche verhindert werden, dem Religionsunterricht des Dr. Wollmann beizuwohnen, damit aber, gemäß dem von Ew. Excellenz getroffenen Entscheide, von dem dortigen Gymnasium ausscheiden müssen, ohne irgend etwas Anderes gethan zu haben, als daß sie gewissenshalber sich weigern, den Religionsunterricht eines nicht katholischen Lehrers, der doch zu den gesetzlichen Anordnungen eines katholischen Gymnasiums für katholische Schüler nicht gehören kann, ferner zu besuchen.

Zwar behaupten Ew. Excellenz, es bestehe keine gesetzliche Nöthigung zum Besuche des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt. Ich frage aber Ew. Excellenz: Besteht nicht ein gesetzliches Recht der katholischen Eltern auf diesen Besuch, und ist es gesetzlich erlaubt, ihnen die Ausübung dieses Rechtes zu verkümmern oder unmöglich zu machen? Ich frage ferner: Wenn keine gesetzliche Nöthigung besteht, ist nicht für Viele eine moralische Nöthigung vorhanden, zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung ein Gymnasium, und gerade das Gymnasium zu Braunsberg, zu besuchen? Soweit nun auf der Welt geistige Bildung als ein besonderes Gut des Lebens gilt, wird man es als einen besonderen Gewissenszwang ansehen, ihre Erlangung nur unter Bedingungen zu gestatten, welche mit der religiösen Ueberzeugung im Widerspruche sich befinden. Dieser Zwang wird jetzt an dem Gymnasium zu Braunsberg ausgeübt. Wollen daselbst katholische Schüler, den Grundsätzen der Kirche und ihrem Gewissen getreu, den Religionsunterricht eines von seinem Glauben abgefallenen Priesters nicht besuchen, so sind sie gezwungen — und bereits hat die Ausführung dieser in Wahrheit grausamen Anordnung begonnen —, das Braunsberger Gymnasium zu verlassen, und nicht wenige müssen auf die durch die Gymnasialstudien zu gewinnende wissenschaftliche Bildung und die hierdurch bedingten Aussichten auf eine höhere Stellung im bürgerlichen Leben Verzicht leisten, weil ihre Verhältnisse es ihnen nicht gestatten, ein anderes Gymnasium zu besuchen. Ist eine solche Nöthigung mit den schützenden Bestimmungen des A. L.-R. § 11. Th. II. Tit. 12 zu vereinbaren? Von dem bekannten Edicte des Kaisers Julian, welches der christlichen Jugend die alten griechischen und römischen Klassiker zu erklären verbot, sagten die Kirchenväter, es sei grausamer als eine offene Verfolgung. Zwingt nicht der Entscheid Ew. Excellenz vom 29. Juni eine ganze Reihe talentvoller Jünglinge, auf eine klassische Ausbildung und die dadurch zu gewinnende Lebensstellung Verzicht zu leisten, um nicht mit den Anforderungen ihres Glaubens und ihrem Gewissen in Conflict zu kommen? Ist das gesetzliche Schulordnung, wenn Schüler in einen Unterricht gezwängt werden, welcher mit ihrem Glauben nicht übereinstimmt, da doch das Gesetz gerade das Gegentheil vorschreibt? Ich erlaube mir, dieses der Erwägung Ew. Excellenz gehorsamst noch einmal zu unterbreiten, und unter Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen, sowie im Interesse der Wissenschaft, die ein Gemeingut aller Staatsbürger ohne Unterschied der Confession ist, gegen diesen Zwang und die durch ihn herbeigeführte Ausschließung berechtigter Staatsbürger von der Wohlthat der Gymnasialbildung Verwahrung einzulegen.

3. Daß ferner der Charakter des stiftungsmäßig katholischen Gymnasiums zu Braunsberg durch Ausführung des Entscheids vom 29. Juni d. J. alterirt und katholische Fonds zu nichtkatholischen Zwecken verwendet werden, liegt auf der Hand, da das Recht auf den Genuß katholischer Fonds nur jenen Katholiken zukommt, die nach Gesetz und Staatsverträgen, wie z. B. nach der Bulle De salute animarum, als wirkliche Katholiken zu betrachten sind, d. h. jenen, die mit dem Oberhaupte und den Bischöfen der katholischen Kirche in Communion leben.

Aber, sagen Ew. Excellenz, die Stiftung des Gymnasiums in Braunsberg und die Widmung der zu seiner Unterhaltung dienenden Fonds gehören einer Zeit an, in welcher der Concilsbeschluß vom 18. Juli v. J. noch nicht bestand. Deßhalb sei eine Verläugnung des katholischen Charakters jener Anstalt nicht vorhanden.

Ew. Excellenz übersehen, daß jene Stiftung und Widmung jedenfalls in eine katholische Zeit fallen und von Wohlthätern herrühren, die katholisch glaubten und lebten, der Lehrautorität der Kirche sich unterwarfen und das Recht der Kirche anerkannten,

auf allgemeinen Concilien bindende Glaubensdefinitionen zu erlassen, die deßhalb von vornherein alle von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität gegebenen und zu gebenden Glaubensentscheidungen annahmen, und die, treu ihrer Kirche ergeben, nichts mehr verabscheuten, als die Auflehnung gegen das kirchliche Lehramt. Die ersten Begründer und größten Wohlthäter der Anstalt, der berühmte Cardinal Hosius und sein trefflicher Nachfolger Cromer, waren sogar wissenschaftliche Vertheidiger des Glaubens an das unfehlbare Lehramt des Papstes, nicht minder die an der Anstalt während zweier Jahrhunderte wirkenden Jesuiten, zu deren Füßen der opferwillige Sinn der gläubigen Katholiken Ermlands ihre Gaben und Vermächtnisse zur festern Begründung, Erhaltung und Erweiterung der katholischen Anstalt niederlegte. Ew. Excellenz werden nicht annehmen, daß jene katholischen Begründer und Wohlthäter derselben die Absicht gehabt hätten, durch ihre Opfer das Lehramt eines seiner Kirche untreu gewordenen Priesters zu unterhalten oder die Subsistenzmittel für Lehrer zu bieten, welche sich gegen die dogmatischen Entscheidungen einer allgemeinen Kirchenversammlung auflehnen und die Autorität des Papstes und der Bischöfe der katholischen Welt verachten, während das gesammte katholische Ermland, Klerus wie Laien, fast ohne Ausnahme sich in unwandelbarer Treue um seinen Bischof und das Oberhaupt der Kirche schaart?

Nachdem ich Herrn Dr. Wollmann seit dem 8. December 1870 in verschiedenen seine Bedenken berücksichtigenden Schreiben zur Umkehr aufgefordert, und ihm, da alle Bemühungen und auch ernstere Schritte fruchtlos blieben, vielmehr eine entschieden unkirchliche Gesinnung und Handlungsweise sich kundgab, nach einer letzten väterlichen Mahnung unter dem 14. Juni eine peremptorische Frist von zehn Tagen zur Unterwerfung unter das Vaticanische Concil gesetzt hatte, sah ich mich nach einer am 24. Juni eingelaufenen ablehnenden Antwort in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt, unter dem 4. Juli durch richterliches Urtheil festzusetzen, daß er der durch das Vaticanische Concil ausgesprochenen großen Excommunication verfallen sei. Er ist mithin kein Glied der katholischen Kirche mehr, er ist durch freie und hartnäckige Läugnung ihrer Autorität und ihrer neuesten Lehrentscheidungen aus ihrem Verbande ausgeschieden, und diese Ausscheidung ist durch die allein hierin competente kirchliche Behörde constatirt.

Ew. Excellenz mögen beurtheilen, welche Gefühle sich in dem Herzen katholischer Eltern regen müssen, wenn sie durch die staatlichen Behörden, von welchen sie Schutz der ihnen garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit mit Recht erwarten und fordern können, gezwungen werden, entweder ihre Kinder in den Unterricht eines excommunicirten Priesters zu schicken, welchen sie ihrem Glauben und Gewissen nach nicht besuchen dürfen, oder aber auf geistige höhere Bildung und die durch dieselbe zu gewinnende höhere Stellung im Staatsleben für ihre Kinder zu verzichten.

Excellenz! Ihre Entscheidung vom 29. Juni hat mich und Tausende, ja Millionen treuer katholischer Unterthanen mit tiefstem Schmerze erfüllt. Sie ist ein Angriff auf unser höchstes, theuerstes Gut, unsern heiligen Glauben, sie ist eine Verläugnung der bisherigen preußischen Grundsätze in Behandlung confessioneller Angelegenheiten, sie ist eine Verletzung der bestehenden Gesetze, der natürlichen und verbrieften Rechte der Katholiken Preußens, sie ist ein verhängnißvoller erster Schritt auf abschüssiger Bahn. Möge Gott weiterhin gnädig abwenden, daß die Gerechtigkeit und der Frieden in religiösen Dingen, das Palladium der Stärke Preußens, aus seiner Mitte weiche!

Meine Diöcesanen, nach dem Worte des Apostels stets bemüht, Gott zu fürchten, den König zu ehren, tragen mit mir ein dankbares Herz für alles Gute, welches uns durch unser Vaterland und sein theures Haupt zugeflossen ist und noch fortwährend zu

Theil wird. Aber alle Güter des Vaterlandes bieten uns keinen Ersatz für die Verletzung unseres theuersten von Gott gegebenen Gutes, unseres heiligen Glaubens, und können nicht den Schmerz stillen, welchen ungerechter Gewissenszwang, und wenn er auch nur eine einzige Seele zum Falle brächte, in unserem Innern hervorruft.

Ich bitte von Herzen Ew. Excellenz, eine Entscheidung geneigtestens abändern zu wollen, die mit tiefem Mißtrauen und Unmuth jegliches wahrhaft katholische Gemüth erfüllt, und die nicht zum Wohle unserer Provinz, nicht zum Wohle des preußischen und deutschen Vaterlandes gereichen kann.

Frauenburg, den 9. Juli 1871.

Der Bischof von Ermland.
† Philippus.

An den Kaiserlich Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn von Mühler."

25) Abschlägige Antwort des Ministers vom 21. Juli, worin er weitere Erörterungen der Rechtsfrage ablehnt.

„Die Gesichtspunkte, von welchen aus Ew. Bischöfliche Hochwürden nach Inhalt des geehrten Schreibens vom 9. ds. Mts. Verwahrung gegen die in meinem Schreiben vom 29. v. Mts. ausgesprochenen Grundsätze und deren Consequenzen einlegen, habe ich bereits vor meiner Entscheidung über die bei dem Gymnasium in Braunsberg entstandene Differenz sorgfältig erwogen.

Es ist nicht meine Absicht, über die Berechtigung und die Angemessenheit jener Entscheidung in Erörterungen mit Ew. Bischöflichen Hochwürden einzutreten, welche von vornherein keine Aussicht auf gegenseitige Verständigung darbieten. Den katholischen Bischöfen Deutschlands ist es nicht unbekannt gewesen, und sie haben es vor den Beschlüssen des Vaticanischen Concils wiederholt selbst bezeugt, daß diese Beschlüsse für Deutschland den Keim von Verwicklungen zwischen Staat und Kirche in sich tragen. Diese berechtigte Warnung ist an der entscheidenden Stelle unbeachtet geblieben. Nachdem die Beschlüsse gefaßt und verkündet sind, und auch diejenigen Bischöfe, welche deren Erfolg vorausgesehen haben, die unbedingte Durchführung derselben sich zur Aufgabe gestellt haben, ist von dergleichen Verhandlungen ein Erfolg nicht wohl abzusehen.

Daß die Staatsregierung bei ihren Schritten sich streng innerhalb der Grenzen des Rechtes halten wird, versteht sich von selbst. Das ist auch bei der Entscheidung in Betreff des Dr. Wollmann geschehen. In seiner Eigenschaft als Staatsbeamter steht er ausschließlich unter der Disciplinargewalt des Staates. Sein Verhalten als Staatsbeamter ist völlig vorwurfsfrei. Die kirchlichen Strafen aber, welche Ew. Bischöfliche Hochwürden über ihn zu verhängen für angemessen gefunden haben, enthalten keinen selbständigen Grund für ein disciplinarisches Einschreiten des Staates. Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden nach Empfang meines Erlasses vom 29. v. Mts. den rc. Wollmann mit der großen Excommunication belegt haben, so muß ich ergebenst darauf aufmerksam machen, daß die von Hochdenselben an diese Mittheilung geknüpfte Bemerkung, der rc. Wollmann sei nicht mehr ein Glied der katholischen Kirche, sich im Widerspruch befindet mit § 55 Th. II. Tit. 11 A. L.-R., wonach wegen bloßer abweichender Glaubensmeinungen kein Mitglied einer Kirche von der kirchlichen Gemeinschaft mit rechtlicher Wirkung ausgeschlossen werden kann. Für den Staat ist mithin der Dr. Wollmann nach der Excommunication ebensowohl wie vor derselben ein

Mitglied der katholischen Kirche [1], und enthält dieses neu hinzugetretene thatsächliche Moment keinen Anlaß, die Entscheidung vom 29. v. Mts. abzuändern.

Ew. Bischöflichen Hochwürden Wunsch, daß die Gerechtigkeit und der Friede in religiösen Dingen, das Palladium der Stärke Preußens, nicht aus seiner Mitte weiche, theile ich aufrichtigen Herzens. Aber die Gerechtigkeit, welche ich Jedem in gleicher Weise schulde, fordert, daß ich den Dr. Wollmann nicht schutzlos lasse, und den Frieden zu halten, liegt nicht in der Hand des Staates allein.

Berlin, den 21. Juli 1871.

v. Mühler.

An den Bischof von Ermland Herrn Dr. Krementz,
Bischöfliche Hochwürden zu Frauenburg."

26) Hirtenbrief des Bischofs von Ermland vom 22. Juli 1871, betreffend den Braunsberger Schulstreit.

„Philippus, durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Ermland,

entbietet der hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen seiner Diöcese Gruß und Segen im Herrn.

Mit schwerem Herzen, Geliebte im Herrn, wende ich mich diesesmal an euch. Es gilt eine Angelegenheit, welche recht verhängnißvoll für die guten Beziehungen des Staates zur Kirche zu werden droht, und die um so bitterer berührt, je leichter eine befriedigende und dem Gesetze entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

Durch die öffentlichen Blätter ist es euch bekannt geworden, daß in Bezug auf den Besuch des katholischen Gymnasiums zu Braunsberg unter dem 29. Juni d. J. von dem hohen Ministerium des Cultus und der Unterrichtsangelegenheiten ein Erlaß an mich ergangen und zugleich durch den Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden ist, nach welchem alle katholischen Schüler jener Anstalt gehalten sein sollen, den Religionsunterricht des dort angestellten Priesters Dr. Wollmann, welchem ich wegen seiner fortgesetzten hartnäckigen Opposition gegen die Glaubensentscheidungen des allgemeinen Vaticanischen Concils die geistliche Vollmacht, zu lehren, entzogen hatte, zu besuchen. Es liegt hierdurch der in unserem preußischen Vaterlande bisher unerhörte Fall vor, daß die katholischen Schüler eines stiftungsgemäß katholischen Gymnasiums entweder einem religiösen Unterrichte beiwohnen müssen, welcher nach dem Urtheile der competenten kirchlichen Behörde nicht katholisch ist, oder aber die Anstalt zu verlassen und auf die dort zu gewinnende Bildung zu verzichten sich gezwungen sehen. Da diese Entscheidung nicht nur die anerkannten Rechte der katholischen Kirche in Preußen, sondern eine Glaubens- und Gewissens-Angelegenheit und damit das Seelenheil der Gläubigen direct berührt, so liegt mir, als dem von Jesus Christus, dem obersten Hirten unserer Seelen, bestellten und verantwortlichen Bischof dieser Diöcese, die Pflicht ob, über die Bedeutung dieser Entscheidung und euer pflichtmäßiges Verhalten zu derselben mich gegen euch auszusprechen, und diese Pflicht drängt mich um so mehr, als durch die

[1] Vgl. hiergegen Dr. Paul Hinschius in seiner Schrift „Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des Vaticanischen Concils" Seite 17 und 18. Die Stelle ist angeführt unten im Antwortschreiben des Bischofs von Ermland d. d. 20. December 1871.

Verdächtigungen und Entstellungen einer kirchenfeindlichen Presse eine große Verwirrung der Geister in religiösen Dingen hervorgerufen worden ist, durch welche die klare Einsicht in den ungesetzlichen Charakter und die schädlichen Folgen jenes Erlasses auch bei dem einen oder andern der meiner Obhut anvertrauten Gläubigen getrübt werden könnte. Wirbelt doch der Geist der Lüge heutzutage gegen die Kirche Gottes einen solchen Staub auf, daß die Augen der Unbehutsamen dadurch verdunkelt und nicht Wenige durch die List Jener irregeleitet werden, denen der Prophet das Drohwort zuruft: „Wehe, die ihr das Böse gut nennt und das Gute bös; die ihr Finsterniß ausgebet für Licht und Licht für Finsterniß; die ihr Bitteres zu Süßem und Süßes zu Bitterem macht.“ (Is. 5, 20.)

Der Ministerialerlaß vom 29. Juni d. J. ist wesentlich gegen den in der Natur der Sache begründeten und durch gesetzliche Bestimmungen, sowie durch besondere Staatsverträge garantirten Rechtsbestand der katholischen Kirche Preußens gerichtet, insbesondere aber verletzt er die Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche in Glaubenssachen, enthält einen vom Gesetze verbotenen Gewissenszwang und verstößt gegen die Rechte der Katholiken Preußens auf die für sie bestimmten Unterrichtsanstalten.

1. Er verletzt die Glaubensfreiheit, weil er innere kirchliche Angelegenheiten, welche nach der Staatsverfassung durch die Kirche zu ordnen sind, vor das Forum des Staates zieht und ohne Rücksicht auf das Urtheil der gesetzlichen und vom preußischen Staate anerkannten Vertreter der katholischen Kirche in Glaubenssachen Entscheidungen und Anordnungen trifft.

Ihr wißt es, Geliebte im Herrn, daß Christus der Herr seinen Aposteln die Vollmacht, das Evangelium zu lehren, übertragen hat, und daß diese Vollmacht von den Aposteln auf ihre Nachfolger, die Bischöfe der katholischen Kirche, übergegangen ist. Die Bischöfe sind die vom Herrn bestellten Verkünder der Glaubenswahrheiten und Richter in Glaubensdifferenzen; ihnen ist die Oberaufsicht und Oberleitung des religiösen Lebens in ihren Diöcesen anvertraut.

Dieser Grundsatz, der auf dem göttlichen Rechte basirt, ist auch von der weltlichen Gesetzgebung und namentlich von dem allgemeinen preußischen Landrecht anerkannt. Ob die Lehre eines Priesters katholisch sei oder nicht, darüber hat nach dem bestehenden kirchlichen wie staatlichen Rechte nur dessen Bischof und in höchster Instanz der Papst zu entscheiden, nicht aber die staatliche Behörde. Zarte Rücksicht auf diese Unabhängigkeit des Glaubensgebietes war bisher ein leitender Gedanke bei den preußischen Staatsmännern, und die treue Beobachtung dieses Grundsatzes in Preußen rühmt das Ministerial-Rescript vom 16. April 1849 mit den Worten: „Niemals haben sich die Staatsbehörden die Befugniß beigelegt, eine seitens des bischöflichen Amtes kraft der demselben beiwohnenden Aufsichts- und Disciplinargewalt ergangene Entscheidung aufzuheben oder gleichsam in höherer Instanz über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu erkennen.“ Wenn nun aber in dem Erlasse vom 29. Juni d. J. mein Urtheil, daß die Glaubenslehre des Dr. Wollmann am Gymnasium zu Braunsberg nicht katholisch sei, mit Uebergehung der hier einzig möglichen Instanz umgestoßen, seine im Widerspruche mit den Glaubensentscheidungen des rechtmäßigen Lehramts der Kirche stehenden Anschauungen für richtig, der Besuch des Religionsunterrichtes eines vom Glauben seiner Kirche abirrenden Priesters für alle katholischen Schüler obligatorisch erklärt wird, so entscheidet die Staatsbehörde thatsächlich in höherer Instanz über das von mir in Angelegenheiten des katho-

lischen Glaubens gefällte Urtheil, greift in das innere Gebiet der Kirche hinüber und bedient sich einer Aufsichts- und Disciplinargewalt, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen nur den Bischöfen der katholischen Kirche zukommt. Es setzt sich so die Staatsgewalt an die Stelle der kirchlichen Auctorität zur Richterin in Glaubenssachen.

Das hohe Ministerium motivirt seinen Entscheid mit den Worten: „Wollmann lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat." Diese Behauptung ist nicht richtig. Wollmann hat „mit Zustimmung der Kirche" vor dem 18. Juli 1870 gelehrt, daß jeder katholische Christ, um ein Glied der Kirche zu bleiben, sich den Glaubensentscheidungen eines allgemeinen Concils zu unterwerfen habe; ebenso konnte er „mit Zustimmung der Kirche" vor dem 18. Juli den ökumenischen Charakter eines Concils nicht beanstanden, welches, vom Oberhaupte der Kirche gesetzmäßig berufen, von allen berechtigten Theilnehmern als ein allgemeines anerkannt wird. Er hat also „mit Zustimmung der Kirche" vor dem 18. Juli 1870 gelehrt, was er jetzt durch Wort und Beispiel läugnet, und wozu er sich durch seinen Amtseid und die Uebernahme seines Amtes verpflichtet hat. Von Seiten des Staates ist ihm die Lehrstelle mit der ausdrücklich oder stillschweigend gestellten Bedingung übertragen worden, daß er sich gemäß dem Glauben und den Anordnungen seiner Kirche zu halten habe. Die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhauptes der Kirche in Sachen des Glaubens und der Sittenlehre gehört nach den Entscheidungen des allgemeinen Vaticanischen Concils zum Glauben der Kirche; mithin muß er auch in seinem Unterrichte dieses Dogma verkünden.

Die Kirche aber hat ihm die Vollmacht zur Ausübung des Lehramtes erst nach einem Amtseide übertragen, in welchem er Folgendes beschworen hat:

„Ich nehme unbezweifelt an und bekenne Alles, was durch die heiligen Kirchensatzungen und von den allgemeinen Kirchenversammlungen überliefert, entschieden und erklärt worden ist.

Ich nehme die heilige Schrift in dem Sinne an, den die heilige Mutter, die Kirche, festgehalten hat und noch festhält, da es ihr zukommt, über den wahren Sinn und die Erklärung der heiligen Schrift zu urtheilen.

Ich erkenne die heilige, katholische und apostolische Römische Kirche als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen und verspreche und schwöre dem Römischen Papste, dem Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und Stellvertreter Jesu Christi, wahren Gehorsam."

Er hat also eidlich versprochen, Alles zu bekennen und zu lehren, was von den allgemeinen Concilien, diesen für alle Katholiken maßgebenden Glaubensgerichten, festgesetzt und definirt worden ist, und jenen Sinn der heiligen Schrift anzunehmen, welchen das kirchliche Lehramt, die Auslegerin des Sinnes der heiligen Schrift, angenommen hat und annimmt. Da nun das Vaticanische Concil nach dem einstimmigen Zeugniß aller seiner berechtigten Theilnehmer, des gesammten katholischen Episkopats, der hierüber allein zu entscheiden hat, ein ökumenisches ist, so hat Dr. Wollmann schon bei Ablegung seines Amtseids die Beschlüsse dieses Concils implicite beschworen. Wenn er nun jetzt diese Entscheidungen nicht annehmen will und die Auslegung der betreffenden Schriftstellen über den Primat, welche von dem auf dem allgemeinen Concil versammelten Lehramte der Kirche gegeben worden ist, verwirft, so ist es klar, daß er seinen Amtseid bricht, daß er jetzt factisch durch Wort und Beispiel etwas Anderes lehrt, als was er beim Antritt seines Amtes lehren zu wollen beschworen hat, daß er jetzt das Grundprincip des katholischen Glaubens verläugnet, indem er sich selbst als höchstes Tribunal in Sachen des Glaubens, als authentischen Erklärer der in Schrift und Tra-

bition enthaltenen Lehre Jesu Christi aufwirft, das kirchliche Lehramt und dessen Auctorität aufhebt und alle dogmatische Entwickelung ignorirt.

Die Kirche ist ein lebendiger Organismus, in welchem die Entwickelung des Dogmas und seine nach dem Bedürfnisse und dem wissenschaftlichen Fortschritte der Zeit sich richtende Festsetzung und definitive Aussprache ebensowenig mit einem gewissen Zeitpunkte abgeschlossen ist, als der Entfaltung der gesetzgebenden und organisirenden Thätigkeit des Staates eine Grenze gesetzt werden kann, über welche hinaus die Verpflichtung des Staatsbürgers zum Gehorsam gegen die von der rechtmäßigen Obrigkeit giltig erlassenen Gesetze oder festgestellte Staatsverfassung aufhören würde. Oder werden die Staatsbehörden etwa auch jenen Beamten in Schutz nehmen und in seinem Amte und Gehalte belassen, der etwa die von den berechtigten Organen neu begründete Ordnung des deutschen Kaiserreiches aus dem Grunde nicht anerkennen will, weil zur Zeit der Ablegung seines Amtseides die neue, unserem Könige größere Machtvollkommenheit im geeinigten deutschen Reiche beilegende Stiftung damals noch nicht gesetzlich festgestellt war? Jede wahre Auctorität in Kirche und Staat hat das Recht, in dem ihr zugehörigen Gebiet bindende Bestimmungen zu erlassen. Hat deßhalb die Kirche, welche von dem Herrn die Vollmacht zu lehren erhalten hat, in Glaubenssachen eine Entscheidung getroffen, so ist jeder Katholik vor Gott und seinem Gewissen verpflichtet, sich derselben zu unterwerfen. Denn die Kirche ist, wie der Apostel sagt, eine Säule und Grundfeste der Wahrheit, und der Herr spricht: „Wer die Kirche nicht hört, den halte wie einen Heiden und öffentlichen Sünder.“ Wer der Kirche den schuldigen Gehorsam in Glaubenssachen weigert und auf ihre Entscheidungen nicht hört, der scheidet von ihr aus, der kann das Amt eines katholischen Religionslehrers nicht fortsetzen, es muß ihm die Vollmacht zur Ausübung desselben entzogen werden.

Da das Cognitionsrecht über katholische Glaubenslehren nicht den Staatsbehörden, sondern den Bischöfen als gesetzlichen Organen und Vertretern der Kirche zusteht, so unterlag auch mein Urtheil in dieser Angelegenheit nicht der Mitwirkung und Genehmigung des Staates, und Wollmann durfte, nachdem sein Mandat von der kirchlichen Behörde zurückgezogen und erloschen war, den Religionsunterricht nicht fortsetzen. Diese Fortsetzung war eine unberechtigte und unerlaubte Usurpation einer ihm von seiner geistlichen Behörde entzogenen geistlichen Vollmacht, ein Bruch des seinem Bischofe bei der Priesterweihe und bei seinem Amtseide gelobten Gehorsams. Wenn nun die Staatsbehörde die katholischen Schüler des Gymnasiums verpflichtet, den Religionsunterricht eines Mannes zu besuchen, welchem wegen Abirrung vom Glauben der Kirche die Vollmacht zu jener religiösen Amtshandlung von seiner rechtmäßigen Obrigkeit entzogen ist, so genehmigt sie hierdurch eine Anmaßung, billigt nicht allein, sondern unterstützt die Auflehnung gegen die allein hier competente kirchliche Gewalt und untergräbt den Gehorsam, welcher nach Gottes und der Kirche Geboten in geistlichen Dingen der geistlichen Obrigkeit geschuldet wird. „Ein Lehrer der Religion,“ sagt der bekannte Kirchenrechtslehrer Schulte, „hat nur so lange ein Recht, die Lehre der katholischen Kirche als einer anerkannten als solche vorzutragen, als die Kirche ihm dieses zuerkennt. Würde der Staat einen solchen Lehrer, welchem die Kirche das Recht entzogen hat, in dem Besitze des Lehramts schützen und belassen, so wäre das identisch mit einer Nichtanerkennung der Kirche, so hätte der Staat nicht mehr ein katholisches Lehramt errichtet und unterhielte nicht ein solches, sondern er autorisirte eine Person, sich als die katholische Kirche zu geriren. Nach dem Rechte der katholischen Kirche hat aber der Bischof die Befugniß, das Lehramt zu nehmen. Folglich darf der Staat, wenn seinen Staats-

beamten dieser Kategorie das Lehramt entzogen ist, dieselben nicht mehr in dessen Ausübung schützen."

Hierin wird dadurch nichts geändert, daß die Schulbehörde den Dr. Wollmann angewiesen hat, sich in seinen Vorträgen der Behandlung des betreffenden Punktes zu enthalten. Diese Enthaltung allein schon ist ein stillschweigender Protest des Lehrers vor dem Schüler gegen einen Glaubenspunkt, welchen derselbe gemäß seinem Amtseide und dem Auftrage der Kirche zu lehren verpflichtet ist. Der in Opposition gegen seine Kirche stehende und wegen dieser Auflehnung censurirte Religionslehrer ist allein durch sein amtliches Erscheinen eine fortwährende Negation des kirchlichen Dogmas, selbst abgesehen davon, daß er durch Verwerfung der Autorität des kirchlichen Lehramtes consequenter Weise die Verbindlichkeit der ganzen Glaubenslehre läugnet und deßhalb durchaus keine Garantie bietet für die reine kirchliche Auffassung und Wiedergabe der übrigen kirchlichen Glaubenslehren. Denn wer einmal sein subjectives Ermessen über die Auctorität des kirchlichen Lehramtes setzt, hat den Boden verlassen, welcher dem Gebäude des christlichen Glaubens allein Festigkeit gibt, und muß sich zum Abweichen von der katholischen Lehre, sobald sie seiner subjectiven Auffassung nicht entspricht, berechtigt erachten.

2. Ihr sehet, Geliebte im Herrn, wie tief durch den Ministerial-Erlaß vom 29. Juni d. J. die gesetzliche Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche in Glaubenssachen verletzt wird. Noch härter aber erscheint dieser Angriff auf den Glauben durch die in derselben Entscheidung enthaltene Bestimmung, daß sämmtliche katholische Schüler, welche das Gymnasium zu Braunsberg besuchen wollen, verpflichtet seien, dem Religionsunterricht des Dr. Wollmann beizuwohnen. Diese Bestimmung ist ein offener, von dem Gesetze ausdrücklich verbotener Gewissenszwang, eine directe Verletzung der in Preußen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit.

Das Gesetz bestimmt, daß solche Kinder, die in einer andern Religion, als welche in den öffentlichen Schulen gelehrt wird, nach dem Gesetze des Staates erzogen werden sollen, von der Theilnahme an dem Religionsunterricht jener Schulanstalt befreit sein sollen.

Die competente kirchliche Behörde erklärt, daß Wollmann sich im Widerspruche mit der Kirche und ihrer Lehre befindet, ja sie hat ihn wegen seiner hartnäckigen und bewußten Opposition gegen die kirchliche Lehre mit kirchlichen Strafen belegt. Deßgleichen haben die Eltern in ihren an die Schulbehörde gerichteten Schreiben ihn als einen Solchen bezeichnet, der mit ihren religiösen Ueberzeugungen nicht übereinstimmt. Die Eltern haben ein gesetzliches Recht, und ich als Vertreter der Kirche muß es fordern, daß der ganze Glaubensinhalt unserer heiligen Religion rein und unverkürzt den katholischen Schülern vorgetragen werde, und zwar durch einen nach dem Zeugniß der Kirche dem katholischen Glauben treuen und mit seinem Bischofe in religiöser Gemeinschaft lebenden Priester. Wenn die Staatsbehörde nun trotz der von der rechtmäßigen Behörde und den Eltern erklärten Glaubensverschiedenheit die katholischen Schüler auf dem Gymnasium zu Braunsberg verpflichtet, den Unterricht des nicht katholischen Dr. Wollmann zu besuchen, so übt sie einen vom Gesetze ausdrücklich verbotenen Gewissenszwang und versucht widerstrebende Herzen durch moralische Nöthigung in Unterrichtsstunden zu treiben, welche zu besuchen die Grundsätze ihrer Religion ihnen verbieten. Ich muß hiergegen um so mehr Klage erheben, als durch diese Verpflichtung das durch die Bulle De salute animarum vorgesehene, durch königliche Cabinetsordre vom 12. März 1841 genehmigte bischöfliche Convict für Schüler, welche sich dem Studium

der Theologie widmen wollen, thatsächlich aufgehoben wird, indem die Alumnen desselben durch die Grundsätze der Bestimmungen der katholischen Kirche verhindert werden, dem Religionsunterricht des Dr. Wollmann beizuwohnen, damit aber, gemäß dem Ministerialentscheide, von dem Gymnasium in Braunsberg ausscheiden müssen, ohne irgend etwas Anderes gethan zu haben, als daß sie gewissenshalber sich weigern, den doch gewiß nicht zu den gesetzlichen Anordnungen eines katholischen Gymnasiums gehörenden akatholischen Religionsunterricht eines nicht katholischen Lehrers zu besuchen.

Zwar behauptet jener Erlaß, es bestehe keine gesetzliche Nöthigung zum Besuche des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt. Ich frage aber: Besteht nicht ein gesetzliches Recht der Katholiken auf diesen Besuch, und ist es gesetzlich erlaubt, ihnen die Ausübung ihres Rechtes zu verkümmern oder unmöglich zu machen? Ich frage ferner: Wenn keine gesetzliche Nöthigung besteht, ist nicht für Viele eine moralische Nöthigung vorhanden, zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung ein Gymnasium und gerade das Gymnasium in Braunsberg zu besuchen? So weit nun auf der Welt geistige Bildung als besonderes Gut des Lebens gilt, wird man es als einen besondern Gewissenszwang ansehen, ihre Erlangung nur unter Bedingungen zu gestatten, welche mit der religiösen Ueberzeugung in Widerspruch sich befinden. Dieser Zwang wird jetzt an dem Gymnasium zu Braunsberg ausgeübt. Wollen daselbst katholische Schüler, den Grundsätzen der Kirche und ihrem Gewissen getreu, den Religionsunterricht eines vom katholischen Glauben abgefallenen Priesters nicht besuchen, so sind sie gezwungen — und bereits hat die Ausführung dieses in Wahrheit grausamen Befehles begonnen —, das Braunsberger Gymnasium zu verlassen, und nicht wenige müssen auf die durch die Gymnasialstudien zu gewinnende wissenschaftliche Bildung und die hierdurch bedingten Aussichten auf eine höhere Stellung im bürgerlichen Leben Verzicht leisten, weil ihre Verhältnisse es ihnen nicht gestatten, ein anderes Gymnasium zu besuchen. Ist eine solche Nöthigung mit den schützenden Bestimmungen des A. L.-R. § 11 Th. II Tit. 12 zu vereinbaren? Von dem bekannten Edicte des Kaisers Julian, welches der christlichen Jugend die alten griechischen und römischen Klassiker zu erklären verbot, sagten die Kirchenväter, es sei grausamer als eine offene Verfolgung. Zwingt nicht jener Entscheid vom 29. Juni eine ganze Reihe talentvoller Jünglinge, auf eine klassische Ausbildung und die dadurch zu gewinnende Lebensstellung Verzicht zu leisten, um nicht mit den Anforderungen ihres Glaubens und ihrem Gewissen in Conflict zu kommen? Kann man das „gesetzliche Schulordnung" nennen, wenn Schüler in einen mit dem Glauben ihrer Kirche nicht übereinstimmenden Unterricht gezwängt werden? Ihr seid berechtigt, Geliebte im Herrn, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, sowie im Interesse der Wissenschaft, die ein Gemeingut aller Staatsbürger ohne Unterschied der Confession ist, gegen diesen Zwang und die durch ihn herbeigeführte Ausschließung berechtigter Staatsbürger von der Wohlthat der Gymnasialbildung Verwahrung einzulegen und auf Beseitigung einer solchen harten und ungesetzlichen Beschränkung eurer Rechte auf den Besuch einer stiftungsmäßig katholischen Anstalt zu dringen.

3. Daß ferner der katholische Charakter dieser Anstalt durch Ausführung des Entscheids vom 29. Juni d. J. alterirt und katholische Fonds zu nicht katholischen Zwecken verwendet werden, liegt auf der Hand, da das Recht auf den Genuß katholischer Fonds nur jenen Katholiken zukommt, die nach Gesetz und Staatsverträgen, wie z. B. nach der Bulle De salute animarum, als wirkliche Katholiken zu betrachten sind, d. h. jenen, welche mit dem Oberhaupte und den Bischöfen der Kirche in Communion leben.

Aber, sagt die ministerielle Verfügung, die Stiftung des Gymnasiums in Brauns-

berg und die Widmung der zu seiner Unterhaltung dienenden Fonds gehören einer Zeit an, in welcher der Concilsbeschluß vom 18. Juli v. J. noch nicht bestand. Deßhalb sei eine Verleugnung des katholischen Charakters jener Anstalt nicht vorhanden.

Ich frage indeß: Gehören jene Stiftung und Widmung nicht einer Zeit an, welche in ihrem Glauben den Concilsbeschluß vom 18. Juli v. J. principiell einschloß, fallen sie nicht in eine katholische Zeit und rühren sie nicht von Wohlthätern her, die katholisch glaubten und lebten und das Recht der Kirche anerkannten, auf allgemeinen Concilien bindende Glaubensdefinitionen zu erlassen, die deßhalb von vornherein alle von der rechtmäßigen kirchlichen Auctorität gegebenen und zu gebenden Glaubensentscheidungen annahmen, die, treu ihrer Kirche ergeben, nichts mehr verabscheuten als die Auflehnung gegen das kirchliche Lehramt? Die ersten Begründer und größten Wohlthäter der Anstalt, der berühmte Cardinal Hosius und sein trefflicher Nachfolger Cromer, waren bereits vor dreihundert Jahren wissenschaftliche Vertheidiger des Glaubens an das unfehlbare Lehramt des Papstes, nicht minder die an derselben während zweier Jahrhunderte wirkenden Jesuiten, zu deren Füßen der opferwillige Sinn der Gläubigen Ermlands seine Gaben und Vermächtnisse zur festeren Begründung, Erhaltung und Erweiterung der katholischen Lehranstalt niederlegte. Kann man vernünftiger Weise annehmen, jene treukatholischen Begründer und Wohlthäter derselben hätten die Absicht gehabt, durch ihre Opfer das Lehramt eines seiner Kirche untreu gewordenen Priesters zu unterhalten, oder die Subsistenzmittel für Lehrer zu bieten, welche sich gegen die dogmatischen Entscheidungen einer allgemeinen Kirchenversammlung auflehnen und die Autorität des Papstes und der Bischöfe der katholischen Welt verachten, während das gesammte katholische Ermland, Klerus wie Laien, fast ohne Ausnahme sich in unwandelbarer Treue um seinen Bischof und das Oberhaupt der Kirche schaart?

Geliebte im Herrn! Nachdem ich den Dr. Wollmann seit dem 8. December 1870 in verschiedenen, seine Bedenken berücksichtigenden Schreiben zur Umkehr aufgefordert und ihm, da alle Bemühungen und auch ernstere Schritte fruchtlos blieben, vielmehr eine entschieden unkirchliche Gesinnungs- und Handlungsweise sich kund gab, nach einer letzten väterlichen Mahnung unter dem 14. Juni eine peremptorische Frist von zehn Tagen zur Unterwerfung unter das Vaticanische Concil gesetzt hatte, sah ich mich nach einer am 24. Juni eingelaufenen ablehnenden Antwort in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt, unter dem 4. Juli durch richterliches Urtheil festzusetzen, daß er der durch das Vaticanische Concil ausgesprochenen großen Excommunication verfallen sei. Dieses Urtheil wird am 30. d. Mts. amtlich publicirt werden.

Er ist mithin kein Glied der katholischen Kirche mehr, er ist durch freie und hartnäckige Läugnung ihrer Autorität und ihrer Lehrentscheidungen aus ihrem Verbande ausgeschieden und diese Ausscheidung ist amtlich constatirt und verkündigt. Katholische Eltern können nun nicht mehr ohne schwere Versündigung ihre Kinder in den Religionsunterricht eines wegen Abfalls vom katholischen Glauben excommunicirten Priesters schicken, katholische Schüler können, ohne schwere Schuld und ohne sich den verhängten kirchlichen Strafen auszusetzen, diesen Unterricht nicht mehr besuchen. Jene Entscheidung aber verlangt, daß sie Glauben und Gewissen einer ungesetzlichen Forderung opfern sollen!

Fürwahr! die Ministerial-Entscheidung vom 29. Juni muß jeden wahren Freund des Vaterlandes betrüben, sie hat Millionen treuer katholischer Unterthanen mit Schmerz erfüllt. Sie ist ein Angriff auf unser höchstes, theuerstes Gut, unsern heiligen Glauben, sie ist eine Verleugnung der bisherigen preußischen Grundsätze in

Behandlung confessioneller Angelegenheiten, sie ist eine Verletzung der bestehenden Gesetze, der natürlichen und verbrieften Rechte der Katholiken Preußens, sie ist ein verhängnißvoller erster Schritt auf abschüssiger Bahn. Möge Gott der Herr weiterhin gnädig abwenden, daß die Gerechtigkeit und der Frieden in religiösen Dingen, das Palladium der Stärke Preußens, aus seiner Mitte weiche! Als Christen nach dem Worte des Apostels bemüht, Gott zu fürchten und den König zu ehren, tragen wir, wie gegen den Geber alles Guten im Himmel, so auch für alle Wohlthaten ein dankbares Herz, welche uns durch unser geliebtes Vaterland und sein theures Haupt zugeflossen sind und noch fortwährend zu Theil werden. Aber alle Güter des Vaterlandes bieten uns keinen Ersatz für die Verletzung unseres theuersten von Gott gegebenen Gutes, unseres heiligen Glaubens, und können nicht den Schmerz stillen, welchen ungerechter Gewissenszwang, und wenn er auch nur eine einzige Seele zum Falle brächte, in unserem Innern hervorruft. Möge, wie wir zuversichtlich erhoffen, die Einsicht und Gerechtigkeit der Staatslenker die Ausführung einer Entscheidung verhindern, die mit gerechtem Mißtrauen und schmerzlichem Unmuth die Gemüther der Katholiken erfüllt, und die nicht zum Wohle unserer Provinz, und nicht zum Wohle des preußischen und deutschen Vaterlandes gereichen kann. Wir blicken mit besonderem Vertrauen zu dem Throne unseres für alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe und Huld besorgten Monarchen empor, der nicht zugeben wird, daß durch Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Same religiöser Zwietracht in den Boden des eben erst durch glorreiche Thaten, zu denen Gott der Herr geholfen, begründeten deutschen Kaiserreiches geworfen werde!

Euch aber, geliebte Diöcesanen, ermahne ich in der Liebe unseres Herrn Jesu Christi, daß ihr feststehet auf dem Fundamente unseres Heiles, in unserem heiligen katholischen Glauben. Bewahret dieses theuerste Gut euch und denen, welche Gott euch anvertraut hat, damit ihr die Rechenschaft bestehen könnet am Tage der Ankunft des Herrn. Ihr Eltern, wachet über eure Kinder in diesen Tagen der Gefahr, damit sie nicht Schaden nehmen an ihrer Seele. Wer immer den Unterricht eines von seinem Glauben abgefallenen und von seiner Kirche ausgeschlossenen Priesters freiwillig besucht, setzt sich der Gefahr seines Seelenheiles aus, gibt der Gemeinde der Gläubigen großes Aergerniß, versündigt sich schwer und macht sich einer von der Kirche strenge verbotenen Gemeinschaft in kirchlichen Dingen und der hierauf gesetzten Strafen schuldig. Gleich jener machabäischen Mutter, die ihre Kinder lieber unter den größten Martern sterben sah, als daß sie in die Uebertretung der Gesetze Gottes gewilligt hätte, ermahnet sie zur Treue gegen die Gebote Gottes und den von der Kirche verkündigten Glauben des Herrn. Wenn ihr durch diese Treue zeitlichen Schaden leidet oder gehegte Hoffnungen scheitern sehet, so bringt diese schmerzlichen Erfahrungen Gott dem Herrn als Opfer dar, der mächtig genug ist, tausendfach zu ersetzen, was wir ihm zu Liebe leiden, und der diejenigen selig preist, welche um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden. Lasset inzwischen nichts unversucht, um auf dem gesetzlichen Wege Abhülfe der Uebelstände zu erlangen, welche euch drücken. Beschwert euch über die Verletzung eures Rechtes und über die Beeinträchtigung eurer Religions- und Gewissensfreiheit in allen Instanzen, jener Wittwe des Evangeliums gleich, die nicht ruhte, bis ihr das ihr gebührende Recht geworden. Was den Juden und Dissidenten gewährt ist, daß sie an den öffentlichen Schulen keinen mit ihrer religiösen Ueberzeugung in Widerspruch stehenden Religionsunterricht

zu besuchen gehalten sind, das kann uns Katholiken nicht verweigert werden! Wendet euch an eure Seelsorger um Rath und Hülfe, die nicht versäumen werden, euch in eurem gerechten Begehren nach Kräften zu unterstützen.

Geliebte Mitbrüder und Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, die ihr Alle — nur Wenige fehlen — mit alter ermländischer Treue zu eurem Bischofe und dem Haupte der Kirche, jenem Felsen haltet, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden, heute ergeht an uns Alle nachdrücklich das Wort des Herrn: „Wer nicht für mich ist, ist wider mich, und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut" (Luk. 11, 23). Wachet mit besonderer Sorgfalt in diesen Tagen der Prüfung über die Seelen, welche euch anvertraut sind, und über welche der Herr einst strenge Rechenschaft von euch fordern wird. Sammelt sie als gute Hirten um euch, schützet sie vor den Fallstricken und der Arglist des Feindes, stärket sie durch Wort und Beispiel im heiligen Glauben und in der Liebe zur heiligen Kirche. Sorget dafür, daß Keiner der eurer geistlichen Obhut Anvertrauten auf Irrwege sich verliere, und durch Besuch verbotenen Unterrichts geistlichen Schaden nehme, seid vielmehr nach Kräften bemüht, daß jenen Schülern, welche durch ihre Treue im Glauben zeitlichen Schaden leiden, und denen Opfer auferlegt werden, die sie selbst zu tragen nicht im Stande sind, die Hülfsmittel zur Fortsetzung ihrer Studien zu Theil werden, bis der gegenwärtige traurige Zustand wieder aufhört, was wir von Gottes Hülfe bald erwarten. Verdoppelt auch euer Gebet in dieser trüben und wirren Zeit, in welcher ein infernaler Haß gegen die Kirche und ihr Haupt sich kund gibt, damit der Herr die Tage der Trübsal, durch welche das Haus Gottes jetzt heimgesucht wird, abkürze, die Verblendeten erleuchte, die Irrenden zurückführe und Frieden und Eintracht in die des Friedens so bedürftige Welt einkehren lasse. Er schütze auch unser geliebtes deutsches Vaterland, damit nicht nach dem glorreichen Siege über den äußeren Feind die inneren Gegner der deutschen Einheit in demselben Herr werden, die durch Verdächtigungen aller Art, durch Lug und Trug, Verwirrung und Feindschaft zwischen Staat und Kirche und unter den Confessionen zu erzeugen bestrebt sind und durch Aussaat religiöser Zwietracht und Unduldsamkeit den Boden unterwühlen, auf welchem allein ein glücklicher Aufbau des deutschen Kaiserreiches möglich ist.

Was aber immer kommen möge, vergesset nimmer das Wort des Apostels: „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube" (1. Joh. 5, 4), und der trostreichen Verheißung des Herrn: „Sehet, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt" (Matth. 28, 20).

Die Gnade und Liebe unseres Herrn Jesu Christi sei und bleibe bei euch Allen! Amen.

Gegeben zu Frauenburg am 22. Juli 1871.

† Philippus,
Bischof von Ermland."

27) Immediateingabe der Bischöfe Preußens d. d. 7. September 1871 an Se. Majestät den Kaiser, betreffend die Haltung des Cultusministers in Bezug auf den katholischen Religionsunterricht, besonders in Braunsberg.

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Dem Throne Ew. kais. königl. Majestät nahen sich in Ehrfurcht die gehorsamst unterzeichneten Oberhirten des Königreichs Preußen, um Allerhöchstderen landesherrliche

Weisheit und Gerechtigkeit zur Beseitigung von Mißhelligkeiten vertrauensvoll anzurufen, welche schon jetzt auf den inneren Frieden und die gedeihliche Gestaltung unseres Vaterlands dunkle Schatten werfen.

Während wir, vom Oberhaupt unserer Kirche berufen, mit den katholischen Bischöfen der ganzen Welt am Grabe des hl. Petrus in Rom versammelt waren, um über die Heilmittel für die religiösen und sittlichen Schäden der gegenwärtigen Zeit zu berathen, und bei der Zerfahrenheit der heutigen Wissenschaft und der Zügellosigkeit der Geister die festen Principien unserer heiligen Religion auf's Neue offen zu bezeugen und darzulegen, erhob sich in Deutschland eine planmäßige feindselige Agitation wider die daselbst gepflogenen Verhandlungen und rief, zunächst auf kirchlichem Gebiete, eine Aufregung hervor, die große Verwirrung in viele Kreise hineingetragen und bis jetzt, wie alle Erzeugnisse eines falschen Zeitgeistes, nur stark und mächtig im Verdächtigen und Verunglimpfen, im Niederreißen und Zerstören sich erwiesen hat. Eine der perfidesten Machinationen derselben bestand von Anfang an darin, den Geist unserer kirchlichen Versammlung als einen humanitäts- und staatsfeindlichen darzustellen und durch Erregung von Mißtrauen gegen die Kirche die hohen Staatsbehörden zu feindseligen Maßregeln gegen dieselbe zu veranlassen.

Die Durchführung eines solchen Planes hielten wir, wiewohl wir im Anblick der ausgedehnten Wühlereien und der denselben dienenden Kräfte schon während unseres Aufenthalts in Rom in Betreff der kommenden Stürme Besorgniß hegten, dennoch in unserem engeren Vaterlande für unmöglich. Zu tief wurzelt in unseren Herzen das Vertrauen auf die angestammte Weisheit und Gerechtigkeit unseres erhabenen Herrscherhauses, welches nicht nach dem feilen und wechselnden Tagesgeschrei seichter Aufklärung und verschwommenen Liberalismus seine Schritte bestimmt, sondern durch klaren Verstand, sittlichen Ernst und strenges Recht bei seinen Regierungshandlungen sich leiten zu lassen gewohnt ist. Auch glaubten wir, daß in Bezug auf den beregten Punkt die Geschichte, die beste Lehrmeisterin, vernehmlich genug spreche.

Denn sie bezeugt ebenso, daß die Kämpfe, die im Mittelalter zwischen Staat und Kirche stattgefunden, in der damals allgemein verbreiteten Doctrin von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht wurzelten, wie sie auch zeigt, daß nach dem Aufhören der mittelalterlichen Verhältnisse bis auf den heutigen Tag dieselbe in katholischen Ländern fast überall festgehaltene Lehre nirgends politische Verwicklungen hervorgerufen hat. Auch wird nach dem klaren Wortlaut des Decrets, wie nach den Erklärungen der rechtmäßigen Organe des kirchlichen Lehramtes, bei der Definition dieses Dogma's jede Beziehung auf das staatliche Gebiet vollständig ausgeschlossen, und es ist nur die Leidenschaft eines erbitterten Parteikampfes, welche diese Wahrheit zu verhüllen oder mittelst Consequenzmacherei und Herbeiziehung von allerlei mißverstandenen oder mißdeuteten Decreten in's Gegentheil zu kehren sucht.

Nichtsdestoweniger hat es in letzterer Zeit den Anschein gewonnen, als ob jene Verdächtigungen und Hetzereien nicht ganz des beabsichtigten Erfolges entbehrten, und Mißverständnisse und tiefer gehenden Argwohn auch in solchen Regionen hervorgerufen hätten, welche durch ihre Stellung über die unreifen Tageserzeugnisse leidenschaftlichen Parteigetriebes erhaben zu sein pflegen.

Diese Furcht haben in unseren Herzen beklagenswerthe Entscheidungen gegen unerläßlich gewordene bischöfliche Maßnahmen zu Bonn und Breslau, besonders aber die neuesten Erlasse des hohen Cultusministeriums an den mitunterzeichneten Bischof von Ermland in Sachen des Religionsunterrichts an dem katholischen Gymnasium zu Brauns-

berg, wachgerufen, durch welche nicht nur ein wegen Irrlehre und hartnäckiger Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse eines allgemeinen Concils von der Kirche in aller Form Rechtens ausgeschiedener Priester als der einzig berechtigte Religionslehrer einer stiftungsmäßig katholischen Anstalt erklärt wird, sondern auch alle katholischen Schüler derselben — selbst wider ihren und ihrer Eltern Willen — zum Besuch seines Religionsunterrichts verpflichtet werden, oder aber die Anstalt zu verlassen gezwungen sind.

Majestät! Mit diesem letzteren Act, um bei diesem eclatanten Fall stehen zu bleiben, wird nicht nur den Katholiken Allerh. Ihres Staates eine ihnen zugehörige Anstalt ihres katholischen Charakters entkleidet, sondern auch ein offener Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und der Kirche, ein unverhohlener Gewissenszwang ausgeübt. Das Staatsministerium bestimmt durch diese Verordnungen in höchster Instanz, was fortan als katholisch zu gelten habe, und bestraft die Katholiken, welche seiner Anschauung nicht folgen wollen, mit dem Ausschluß von einer ihnen rechtlich zustehenden, ganz aus katholischen Fonds gegründeten und unterhaltenen Bildungsanstalt, und viele derselben, da nur ein kleiner Theil der Betroffenen die Mittel zum Besuch ähnlicher auswärtiger Anstalten hat, von einer höheren Bildung überhaupt. Ja nach den Grundsätzen, die dort als Motive der Verfügungen ausgesprochen werden, erschiene die ganze gegenwärtige katholische Kirche in Allerhöchstderen Landen als recht- und schutzlos, und als wären die wenigen Abtrünnigen die allein berechtigten Vertreter derselben. Darum hat allerort in ganz Deutschland tiefer Schmerz über diese die ganze rechtliche Stellung der Kirche bedrohenden Entscheidungen die Katholiken ergriffen, und in vielen Herzen ist die Furcht eingezogen, als ob Preußen nunmehr seine alten Traditionen verläugnen und die heiligen Grundsätze der Gewissensfreiheit und Gerechtigkeit in religiösen Dingen verlassen wolle.

Ew. Majestät! Die Grundsätze des katholischen Glaubens fordern es unbedingt, daß jeder Einzelne sich den Aussprüchen eines allgemeinen Concils in Sachen der Glaubens- und der Sittenlehre unterwerfe. Wer sich dessen weigert, scheidet dadurch von selbst aus der katholischen Kirche aus und kann selbstverständlich ein katholisches Lehramt nicht ferner ausüben.

Einzig die Anwendung dieses unbestrittenen Rechtsprincips, daß katholischer Religionsunterricht nur von Mitgliedern der katholischen Kirche ertheilt werde, wurde in den angezogenen Fällen verlangt, und darum hat die Verweigerung dieser durch das natürliche und positive Recht begründeten Forderung und die dadurch geübte Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit alle Katholiken so tief und schmerzlich berührt.

Noch weit tiefer aber greifen die Ministerialerlasse, durch welche auf dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg der Religionsunterricht eines excommunicirten Priesters für die katholischen Schüler daselbst obligatorisch erklärt wird, in das innerste Wesen und die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche ein. Diese Aufzwängung des Religionsunterrichts eines vom katholischen Glauben abgefallenen und aus der Kirche ausgeschiedenen Lehrers ist eine directe Verletzung des heiligsten Gebietes unseres Glaubens, ist ein unmittelbares Attentat auf die Freiheit der Gewissen der katholischen Schüler und involvirt eine Verfolgung der bittersten und gefährlichsten Art.

Tief bekümmert im Hinblick auf diese traurigen Vorgänge, die nur unheilvolle Verwirrung unter dem Volke verbreiten, die Ehrfurcht vor den von Gott gesetzten Autoritäten schwächen und sein bisher so treu bewahrtes Vertrauen auf dieselben erschüttern, gedrängt von dem Gefühl unserer Pflicht, durchdrungen von dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die uns anvertrauten Seelen, erscheinen wir unterthänigst

unterzeichnete Oberhirten ehrerbietigst vor dem Thron Ew. Majestät, feierlichen Protest einzulegen gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet unserer heiligen Kirche und von Ew. Majestät Recht und Abhülfe zu erbitten.

Weil wir aber überzeugt sind, daß der gegenwärtige Conflict vermieden worden wäre, wenn eine klare Erkenntniß der innern Glaubens- und Lebensprincipien der Kirche, eine gerechte Würdigung ihrer ganz religiös-sittlichen Ordnung und ihres Organismus, sowie der unveränderlichen Grundsätze ihres Rechtsgebietes bei den Berathungen über die beregte Angelegenheit sich hätte geltend machen können, und weil wir das Vertrauen hegen, daß auch jetzt noch eine Beseitigung des entbrannten Conflicts unschwer herbeizuführen ist, erlauben wir uns ein Promemoria über die katholischen Anschauungen und Grundsätze in Betreff dieses Gegenstandes unterthänigst beizufügen. Wir vereinigen uns im Gebete zu Gott dem Herrn, daß sein allmächtiger Schutz und Segen, der in dem eben vollendeten Krieg über Ew. Majestät theurem Haupt Allen sichtbar gewaltet, auch bei dem jetzigen großen Friedenswerke Ew. Majestät dauernd begleite, damit auf dem Boden der Gottesfurcht, des Rechts und der Gesittung der Bau des geeinten deutschen Vaterlandes ebenso herrlich sich emporheben und vollenden möge, als die heldenmüthige Kriegsführung Ew. Majestät ihn glorreich begonnen und begründet hat.

In tiefster Ehrfurcht geharren Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät unterthänigste, treugehorsamste Oberhirten der katholischen Kirche Preußens.

Fulda, den 7. Sept. 1871.

(gez.) † Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Philipp, Bischof von Ermland. † Adolf, Bischof von Agathopolis. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. Dr. W. Sommerwerk, gen. Jacobi, Capitularvicar und erwählter Bischof von Hildesheim. Für Johann Nepomuk v. d. Marwitz, Bischof von Culm: dessen Vertreter Domherr und geistlicher Rath Gramse.

Wenn auch von den religiösen Verirrungen, welche das deutsche Volk in einigen Gegenden zur Zeit beunruhigen, meine Diöcesanen verschont geblieben sind, wofür ich nie aufhören werde, Gott demüthigst zu danken, so trete ich doch den obigen Anträgen des preußischen Episkopats, als dessen Mitglied, aus voller Ueberzeugung hierdurch bei.

Posen, den 13. Sept. 1871.

(gez.) † Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen."

28) Das der ebengenannten Immediateingabe vom 7. September 1871 beigefügte Promemoria.

„Es ist ein ebenso wesentlicher als bekannter Grundsatz des katholischen Glaubens, daß Christus in seiner Kirche ein Lehramt eingesetzt hat, welches kraft der den Aposteln verkündeten Verheißung sich für die Erkenntniß und Lehre der christlichen Offenbarungswahrheiten bis zum Ende der Welt eines besondern göttlichen Gnadenbeistandes erfreut und durch denselben vor Irrthum hinsichtlich jener Wahrheiten bewahrt bleibt. Träger jenes Lehramtes sind nach uralter katholischer Glaubenslehre die Nachfolger der Apostel, der mit dem Papste verbundene Episkopat, welcher jene Lehrgewalt auf dem ordentlichen Wege der fortwährenden Verkündigung des Glaubens, zuweilen auch auf dem außer-

ordentlichen der Entscheidung durch conciliarischen Beschluß ausübt. Katholisch sein wollen und zugleich sein eigenes Privaturtheil in Betreff des Inhaltes der christlichen Offenbarung über die Entscheidung des kirchlichen Lehramtes setzen wollen, ist ein logischer Widerspruch. Sobald man das kirchliche Lehramt nicht als die letzte Instanz über das, was zur christlichen Offenbarung gehört, betrachtet, hört man auf, ein Katholik zu sein. Die christlichen Offenbarungswahrheiten sind nach katholischer Auffassung durch das kirchliche Lehramt, welches für die Wahrheiten eine Bürgschaft der Irrthumslosigkeit erhalten hat, seit Gründung der Kirche verkündigt worden. Diese Wahrheiten wurden aber nicht vom Anbeginn der Kirche in ihrem ganzen Umfange durch Beschlüsse allgemeiner Concilien festgestellt und codificirt, sondern durch das lebendige Lehramt erhalten und so von Geschlecht zu Geschlecht überliefert. Ausdrückliche Entscheidungen allgemeiner Kirchenversammlungen fanden meist erst dann statt, wenn eine bestimmte Offenbarungswahrheit bestritten oder verdunkelt wurde, und es deßhalb dem kirchlichen Lehramte erforderlich schien, dieser Läugnung oder Verdunkelung gegenüber durch eine endgültige Entscheidung festzustellen, was die christliche Offenbarung über diesen Punkt lehrt. Solche Entscheidungen brachten den Katholiken keine neuen Glaubenslehren, sondern sie constatirten nur dem Irrthum gegenüber auf Grund der heiligen Schrift und der mündlichen Ueberlieferung, was Christus geoffenbart hat; sie zogen den falschen Consequenzen gegenüber, welche die Schwäche der sich selbst überlassenen menschlichen Speculation manchmal in gutem Glauben aus den Offenbarungslehren abgeleitet hatte, aus diesen nämlichen Lehren unter dem Beistande des göttlichen Geistes der Wahrheit die richtigen Folgerungen. In diesem Sinne gibt es auch eine Entwickelung des Glaubens in der katholischen Kirche, aber nicht durch Hinzufügung neuer Glaubenslehren, sondern durch Entfaltung und tiefere Erkenntniß der von Christus, dem Sohne Gottes, geoffenbarten Wahrheiten, welche stets in der Kirche geglaubt und gelehrt worden waren; und diese Entwickelung des immer und zu allen Zeiten unveränderlichen Glaubens vollzieht sich nach katholischer Auffassung unter dem Beistande desselben Geistes, welcher den Aposteln und in ihnen allen ihren Nachfolgern verheißen worden ist, um sie bis an das Ende der Zeiten Alles zu lehren und sie an Alles zu erinnern, was Christus gelehrt hat.

Eine solche endgültige Entscheidung ist nun für die Katholiken am 18. Juli 1870 erfolgt. Eine allgemeine Kirchenversammlung der Bischöfe der ganzen katholischen Welt hat unter Bestätigung des geistlichen Oberhauptes der katholischen Kirche auf Grund der heiligen Schrift und der mündlichen Ueberlieferung erklärt: nach der Lehre Christi sei dem Papste als dem Nachfolger des hl. Petrus in den Fällen, wo er als allgemeiner Hirt und Lehrer der katholischen Kirche in einer die ganze Kirche verpflichtenden Weise über einen Punkt der christlichen Glaubens- oder Sittenlehre entscheidet, ein Beistand Gottes zugesichert, welcher ihn in solchen Fällen vor Irrthum in der Lehre bewahre. Diese Entscheidung ist auch von dem Episkopate aller Welttheile als katholische Lehre ausdrücklich anerkannt worden. Da also hier eine Entscheidung des kirchlichen Lehramtes unzweifelhaft vorliegt, so folgt daraus für jeden Katholiken, wenn er überhaupt Katholik bleiben will, die Verpflichtung, dieser Entscheidung sich gläubig zu unterwerfen. Mag es ihm bis dahin freigestanden haben, über diesen auch bisher schon von der weitaus überwiegenden Majorität der Katholiken geglaubten Lehrsatz eine andere Meinung zu hegen, ohne aufzuhören, katholisch zu sein, so steht ihm dieses nach der zuletzt erfolgten Entscheidung nicht mehr frei, da er, um Katholik zu sein, glauben muß, daß das kirchliche Lehramt ihm die Lehre Christi irrthumslos verkündigt. Es ist demnach

auch nur ein Spiel mit Worten, wenn behauptet wird, ein Katholik, welcher vor den 18. Juli 1870 die an diesem Tage entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselb glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein. Denn entweder glaubt er vor diesem Tage an die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, und dann hat er jetzt nicht mehr denselben Glauben, wenn er eine Entscheidung dieses Lehramtes nicht gläubig annimmt — oder aber, er läugnete schon damals die Berechtigung des kirchlichen Lehramtes, ihn über den Inhalt der christlichen Offenbarung endgültig zu belehren, — und alsdann war er auch schon damals nicht Katholik.

Wie auf dem staatlichen Rechtsgebiete, nachdem der Sinn eines Gesetzes, über welches bis dahin eine Meinungsverschiedenheit möglich war, durch eine authentische Interpretation des Gesetzgebers festgestellt ist, jeder Unterthan die Pflicht hat, das Gesetz in dem authentisch interpretirten Sinne aufzufassen, und Niemand eine fernere Nichtbefolgung dieses Sinnes damit entschuldigen kann, daß er bis dahin eine andere Auslegung des Gesetzes zur Richtschnur nehmen durfte, ebenso ist jeder Katholik verpflichtet: die alte katholische Lehre, daß der Papst der oberste Lehrer und Vorsteher der katholischen Kirche, die Römische Kirche aber die Lehrerin und Mutter aller Katholiken ist, in dem Sinne anzunehmen, welcher durch die erwähnte authentische Erklärung des kirchlichen Lehramtes festgestellt wurde. Wie ferner Derjenige, welcher eine bisher nicht durch ein ausdrückliches Gesetz festgestellte Norm des staatlichen Verfassungslebens nach ihrer Feststellung durch die competenten Factoren in einem anderen Sinne auffassen und factisch durchführen wollte, als Revolutionär zu betrachten wäre, so kann auch das Gebahren jener Katholiken nur als ein revolutionäres bezeichnet werden, welche, weil in diesem einzelnen Punkte die Bestimmung der kirchlichen Verfassung über die Lehrgewalt des Papstes früher nicht so authentisch festgestellt war, die nunmehr von den berechtigten Organen erfolgte Feststellung nicht anerkennen und doch noch katholisch sein wollen.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch die Stellung, welche die königliche Staatsregierung nach den bestehenden Gesetzen zu dieser Angelegenheit einzunehmen hat. Die Römisch-katholische Kirche ist in Preußen anerkannt, nicht als eine Mehrzahl von Individuen, welche sich katholisch zu nennen belieben, sondern als eine organisirte religiöse Corporation von Christen, welche unter dem Papste und den mit demselben vereinigten Bischöfen als ihren geistlichen Vorgesetzten denselben Glauben bekennen, als eine Körperschaft, bei welcher der Inhalt der Lehre nicht von den Meinungen der einzelnen Mitglieder abhängt, sondern durch das in ihr bestehende Lehramt verkündigt und bewahrt wird. In der gesetzlichen Anerkennung der so organisirten katholischen Kirche liegt die Anerkennung des Rechtes dieser Corporation, resp. des hierfür in ihr bestehenden Lehramtes, den Gesammtglauben derselben zu documentiren; und das Recht, welches am 18. Juli 1870 zur factischen Ausübung kam, ist somit ein der in Preußen anerkannten Römisch-katholischen Kirche unbestreitbar zukommendes Recht. Wenn Einzelne, welche bis dahin als Katholiken galten, von diesem durch das kirchliche Lehramt bezeugten und festgestellten Gesammtglauben dieser religiösen Corporation sich lossagen, so hört ihre religiöse Anschauung dadurch auf, katholische Glaubenslehre zu sein; und sie selbst können, da die Uebereinstimmung mit der Lehre seiner Kirche strenge und unabweisbare Pflicht und Kennzeichen des Katholiken ist, auch vom Staate nicht mehr als Glieder der katholischen Kirche, müssen vielmehr als Empörer gegen ihre geistliche Obrigkeit oder, wenn sie sich als besondere Religionsgesellschaft constituiren, als Dissidenten betrachtet werden. Es ist hierbei gleichgültig, ob die jeweiligen Vertreter der Staatsregierung in

einem solchen Falle persönlich die Lehre der katholischen Kirche oder die Ansicht solcher Bekämpfer dieser Lehre für richtiger halten; denn es handelt sich hier nicht darum, welche Lehre nach der persönlichen Meinung des Vertreters der Staatsregierung die richtige, sondern welche die der Römisch-katholischen Kirche ist. Wie in einem Staate, wo die Vertreter der Staatsregierung Katholiken sind, die Frage, was Lehre der evangelischen Kirche und ob Jemand ein Anhänger des evangelischen Bekenntnisses ist, nicht nach der persönlichen religiösen Ueberzeugung des katholischen Ministers, sondern nach der Lehre des evangelischen Bekenntnisses und durch die nach der Lehre desselben hierzu berechtigten Organe zu entscheiden ist, so gilt dasselbe auch umgekehrt in unserem Falle. Hierzu kommt, daß nach den Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde die Römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnet, die königliche Staatsregierung also in Preußen verfassungsmäßig incompetent ist, über diese Angelegenheiten, zu welchen an erster Stelle die Glaubenslehren gehören, zu erkennen. Um so mehr muß also die königliche Staatsregierung, wenn es sich um die Frage handelt, was und wer katholisch ist, die Entscheidung darüber den gesetzmäßig zu einem solchen Urtheil berufenen Organen der katholischen Kirche überlassen.

Aus diesen einfachen Grundsätzen ergibt sich als nächste Consequenz die Lösung der jetzt vorliegenden Frage, ob diejenigen Professoren der katholischen Theologie und diejenigen katholischen Religionslehrer, welche sich der jüngsten Entscheidung des kirchlichen Lehramtes nicht unterwerfen wollen, sich vielmehr dagegen erheben, noch von der königlichen Staatsregierung als für ihr Amt befähigt angesehen werden können. Solche Männer wurden nicht angestellt, um irgend beliebige religiöse Ansichten, sondern um die katholische Glaubenslehre und die katholische Theologie zu lehren, und Niemand kann als befähigt erachtet werden, religiöse Ueberzeugungen, welche er selbst nicht theilt, Anderen zu vermitteln. Wo an einem Gymnasium eine katholische Religionslehrerstelle oder an einer Universität eine katholisch-theologische Facultät sich befindet, da haben die Katholiken einen rechtlichen Anspruch darauf, daß solche Stellen mit Männern besetzt sind, welche katholisch sind nicht bloß nach ihrer eigenen Angabe, sondern nach dem Urtheile der hierin allein competenten rechtmäßigen Organe der katholischen Kirche, katholisch, nicht in einer vergangenen Zeit, sondern in der Gegenwart, katholisch, nicht bruchstückweise, sondern ganz; und wenn den katholischen Gymnasiasten oder den katholischen Studirenden der Theologie solche Römisch-katholische Religionslehrer oder Professoren der Theologie nicht gewährt werden, dann wird ein Recht derselben verletzt. Wenn aber gar, wie in Braunsberg, die Schüler eines katholischen Gymnasiums in die Nothwendigkeit versetzt werden, entweder ohne höhere Bildung und Unterricht zu bleiben oder den Religionsunterricht eines unkatholischen Religionslehrers zu besuchen, so läßt man nicht nur einen berechtigten Anspruch derselben unbefriedigt, sondern übt einen Gewissenszwang, welcher eben sowohl mit den Traditionen des preußischen Staates als mit der verfassungsmäßigen religiösen Selbständigkeit und mit der Gleichheit vor dem Gesetz in schreiendem Widerspruche steht. Eine fernere Consequenz der angeführten Grundsätze ist die: daß alle Lehrer an Bildungsanstalten, welche einen katholischen Charakter an sich tragen, nicht mehr als befähigt für ein solches Amt betrachtet werden können, wenn sie gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils sich auflehnen. Daß aber insbesondere die bestehende Gesetzgebung die königliche Staatsregierung ermächtigt, einem solchen Katholiken, welcher sich gegen seine Kirche empört, seine staatliche Stellung als katholischer Religionslehrer oder als Lehrer einer katholischen Lehranstalt zu entziehen, erscheint uns unzweifelhaft, weil das Recht, welches solche Lehrer auf ihr Amt haben, bedingt ist von

ihrer Eigenschaft als Katholiken, und weil die betreffenden katholischen Gymnasiasten und Studirenden einen rechtlichen Anspruch auf Römisch-katholische Lehrer haben, dieses Recht aber illusorisch gemacht wird, wenn die königliche Staatsregierung zwar das Gehalt solcher Lehrerstellen zahlt, aber an Männer, in deren Unterricht die katholischen Gymnasiasten und Theologen etwas ganz Anderes als katholische Glaubenslehre und Theologie lernen würden, resp. an Lehrer, welche den gesetzlich oder stiftungsmäßig erforderlichen katholischen Charakter verloren haben. Auch hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob die Vertreter der königlichen Staatsregierung die Lehren, hinsichtlich deren diese Religionslehrer und Professoren dem kirchlichen Lehramte sich nicht unterwerfen wollen, ihrerseits ebenfalls für irrig und darum die Weigerung der Unterwerfung von Seiten jener Lehrer für vernünftig halten; denn die katholischen Staatsbürger haben ein unveräußerliches, auch durch die Verfassung garantirtes Recht darauf, daß der ihren Söhnen an den Staatsanstalten ertheilte Unterricht in der katholischen Religion und Theologie die Lehre der Römisch-katholischen Kirche vortrage, wie sie ist, nicht wie sie nach der Ansicht eines nichtkatholischen Ministers sein sollte, und daß die Lehrer an den katholischen Lehranstalten wahre und wirkliche, nicht aber bloße Scheinkatholiken sind. Wenn in einem Staate, dessen Minister katholisch sind, den evangelischen Schülern einer Staatsanstalt ein Religionslehrer, oder einer evangelischen Unterrichtsanstalt irgend ein Lehrer aufgedrungen würde, welcher von dem evangelischen Bekenntnisse sich losgesagt und eine katholisirende, der religiösen Ueberzeugung des katholischen Ministers zusagende Richtung eingeschlagen hätte, oder wenn eine gläubige, evangelische Gemeinde von einem rationalistischen oder ungläubigen Minister gezwungen würde, einen dessen Gesinnung entsprechenden ungläubigen Prediger, welcher die Grundwahrheiten des Christenthums läugnet, sich als Verkünder der Heilswahrheiten und als Religionslehrer ihrer Kinder gefallen zu lassen, so würde jedes gläubige Mitglied der evangelischen Gemeinde ein solches Verfahren als ein schreiendes Unrecht betrachten: eine analoge Handlungsweise der katholischen Bevölkerung gegenüber kann von dieser gleichfalls mit keinem milderen Ausdruck bezeichnet werden."

29) Antwort Sr. Majestät des Kaisers vom 18. October 1871.

„Hochwürdiger Erzbischof!

In der Eingabe, welche Ew. ꝛc. unter der Mitunterschrift anderer Bischöfe am 7. v. Mts. an Mich gerichtet haben, werden Maßregeln, welche Meine Regierung auf dem Gebiete des höheren Schulwesens zu treffen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze in der Lage gewesen ist, als ein ‚offener Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und der Kirche, als ein unverhohlener Gewissenszwang' bezeichnet und Ew. ꝛc. finden sich veranlaßt, ‚feierlich Protest einzulegen gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet der katholischen Kirche'. Nachdem von den Bischöfen der katholischen Kirche, insbesondere aber von Sr. Heiligkeit dem Papste, bisher jederzeit anerkannt worden war, daß die katholische Kirche in Preußen sich einer so günstigen Stellung erfreut, wie kaum in einem anderen Lande, ist es Mir unerwartet gewesen, in einer Eingabe preußischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publicistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem Meine katholischen Unterthanen bisher auf Meine Regierung blickten. Ew. ꝛc. wissen, daß in dieser Gesetzgebung, welche sich bisher der Anerkennung des katholischen Episkopats erfreut hatte, eine Aenderung nicht stattgefunden hat; ein Gesetz aber, welches von Meiner Regierung nicht beachtet wäre, ist in Ew. ꝛc.

Eingabe nicht angeführt worden. Wenn dagegen innerhalb der katholischen Kirche Vorgänge stattgefunden haben, in Folge deren die bisher in Preußen so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate thatsächlich mit einer Störung bedroht erscheinen, so liegt es Mir fern, Mich zu einem auf Würdigung dogmatischer Fragen eingehenden Urtheile über diese Erscheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Conflicte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, so weit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden. Bis dieß auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt sein wird, liegt Mir ob, die bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe derselben jeden Preußen in seinen Rechten zu schützen. Eine eingehende Würdigung der Vorwürfe gegen Meine Regierung, welche Ew. 2c. an Mich gerichtet haben, überlasse ich Meiner Regierung. Ich hatte gehofft, daß die gewichtigen Elemente innerhalb der katholischen Kirche, welche sich früher der nationalen Bewegung unter preußischer Leitung abgeneigt zeigten, nunmehr nach verfassungsmäßiger Neugestaltung des Deutschen Reiches der friedlichen Entwickelung desselben im Interesse staatlicher Ordnung ihre freiwillige Unterstützung widmen würden. Die wohlwollenden Kundgebungen, mit denen Se. Heiligkeit der Papst Mich bei Herstellung des Reiches in eigenhändigem Schreiben begrüßte, ließen es Mich hoffen. Aber auch, wenn diese Hoffnung sich nicht verwirklicht, so wird keine Enttäuschung auf diesem Gebiete Mich jemals abhalten, auch in Zukunft ebenso wie bisher darauf zu halten, daß in Meinen Staaten jedem Glaubensbekenntniß das volle Maß der Freiheit, welches mit den Rechten Anderer und mit der Gleichheit Aller vor dem Gesetze verträglich ist, gewahrt bleibe. Im Bewußtsein gewissenhafter Erfüllung der Königlichen Pflicht, wohlwollende Gerechtigkeit gegen Jedermann zu üben, werde Ich Mich in Meinem durch die Erfahrung bewährten Vertrauen zu Meinen katholischen Unterthanen nicht irre machen lassen, und bin gewiß, daß dieses Vertrauen ein gegenseitiges und ein dauerndes ist. Indem Ich Ew. 2c. ersuche, diese Meine Antwort den übrigen Unterzeichnern der Vorstellung vom 7. v. Mts. mitzutheilen, verbleibe Ich

Berlin, den 18. October 1871.

Ew. Hochwürden wohlgeneigter
(gez.) Wilhelm.

An den Hochwürdigen Erzbischof von Köln zu Köln."

30) Immediatvorstellung des Bischofs von Ermland an Se. Majestät den Kaiser vom 8. October 1871.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Das große Wohlwollen, welches Ew. Kaiserlich Königliche Majestät mir stets zu erweisen geruht haben, ermuthigt mich, in einer Angelegenheit, die Ew. Majestät bereits bekannt geworden und für das kirchliche und bürgerliche Leben der mir anvertrauten Diöcese von tief einschneidenden Folgen ist, Allerhöchstderen gerechtes Eingreifen auch speciell meinerseits ehrfurchtsvoll anzurufen, nachdem ich bereits mit den übrigen Landesbischöfen Preußens von Fulda aus Allerhöchstderen Entscheidung unterthänigst in Anspruch genommen.

Sie betrifft den traurigen Conflict an dem katholischen Gymnasium zu Braunsberg.

Um demselben vorzubeugen, hatte ich bereits unter dem 15. März l. J. dem hohen Ministerium des Cultus und der Unterrichts-Angelegenheiten Vorstellung von dem Sach-

verhalte gemacht, und als der Herr Minister darauf bestand, den mit der kichlichen Autorität in Widerspruch getretenen Religionslehrer in seiner amtlichen Stellung und Gehalte zu belassen, unter dem 5. April mich erboten, auf eigene Kosten einen auch den weltlichen Behörden genehmen Geistlichen zur Abhaltung des katholischen Unterrichts zu beordern. Mein Anerbieten wurde jedoch nicht angenommen. Vielmehr erging der Erlaß des Herrn Ministers vom 29. Juni, der nach meiner Ueberzeugung nicht allein mit aller wahren Gewissensfreiheit in Glaubenssachen, sondern auch mit der Verfassung und den Gesetzen Preußens in vollem Widerspruche steht und eine bittere Verfolgung der Katholiken Ermlands auf dem heiligsten Gebiete, dem ihres Glaubens, genannt werden muß. Er zwingt katholische Schüler eines stiftungsmäßig katholischen Gymnasiums zum Besuche eines Religionsunterrichts, den sie nach den Grundsätzen ihrer Religion nicht besuchen dürfen, nach den Landesgesetzen nicht zu besuchen brauchen. Die nächste Folge hiervon ist, daß die Verordnungen der geistlichen und staatlichen Behörden in Bezug auf die religiösen Verpflichtungen jener Schüler in vollem Gegensatze sich befinden, dieser Zwiespalt nunmehr auch in die Herzen der Gymnasiasten hineingetragen wird und in religiöser wie bürgerlicher Beziehung von den nachtheiligsten Folgen begleitet sein muß.

Einerseits haben bereits weit über die Hälfte der katholischen Schüler die Anstalt verlassen mit Schmerz und Bitterkeit über den Druck, der wegen ihrer religiösen Ueberzeugung über sie verhängt wird; für Viele war es nur möglich, durch öffentliche Sammlung die Mittel zur Fortsetzung ihrer Studien an fremden Anstalten zu beschaffen; andererseits sehen sich die am Gymnasium zurückbleibenden Schüler, von denen ein großer Theil nur aus moralischer Nöthigung das Gymnasium fortbesucht, sich in Zwiespalt mit ihrer Kirche versetzt, die es nimmer gestatten kann, daß sie den Religionsunterricht eines ihre Grundprincipien negirenden und ihren Glaubensentscheidungen hartnäckig sich widersetzenden Priesters besuchen. Was ist die Folge? Zweifelsucht, religiöse Gleichgültigkeit, Mißachtung der geistlichen Autorität nisten sich in die jugendlichen Herzen ein, die Disciplin wird gelockert, der religiöse Sinn und die sittliche Zucht gemindert, der Sinn der Unbotmäßigkeit und des Widerspruchs gegen jegliche Autorität gefördert, um so mehr, als eine aller höheren Autorität feindselige Presse sich der Sache als eines willkommenen Hebels für ihre Zwecke bemächtigt hat und dieselbe zu diesem Behufe ausbeutet, ihre Erzeugnisse aber von der in den Kampf hineingezogenen Schuljugend begierig gelesen werden.

Daß unter solchen Umständen der besondere Zweck des ganz aus katholischen Stiftungen erwachsenen Braunsberger Gymnasiums, die Pflanzstätte für die katholischen Candidaten des geistlichen Standes hiesiger Diöcese zu sein, gänzlich vereitelt wird, liegt am Tage.

So sehe ich mich denn, wenn ich anders vor Gott und meinem Gewissen als ein pflichttreuer Hirte und nicht als ein feiger Miethling erscheinen soll, in die für einen treuen Unterthanen Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät höchst traurige und harte Nothwendigkeit versetzt, gegen die Maßnahmen K. K. Ministerii, durch welche die meiner Obsorge anvertrauten heiligsten Interessen der katholischen Unterthanen Ew. Majestät in hiesiger Diöcese verletzt werden, mit aller Entschiedenheit aufzutreten; tief betrübt sehe ich die traurigen Folgen für Staat und Kirche, welche aus diesem Zustande der Dinge erwachsen, und mit mir sind die Herzen der treuen loyalen Bewohner dieser Gegend schwer niedergebeugt und erwarten mit heißem Verlangen das Ende dieser traurigen Wirren. Sie erhoffen dasselbe um so dringender, als sie vor der Säcular=

feier der Vereinigung Ermlands mit Preußen stehen, sich auf dieses Fest freuen und ohne jeglichen Mißton dasselbe feiern möchten. Wir Alle schauen vertrauensvoll zum Throne Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät und hegen die frohe Zuversicht, daß die persönliche Einsicht und Thatkraft der Herrscher Preußens, die stets in Zeiten großer und gefährlicher Conflicte als Preußens Hort und Schirm sich erwiesen, auch jetzt den traurigen Zwiespalt beseitigen, den religiösen Frieden wieder herstellen werde.

Aus dem Herzen aller treuen katholischen Unterthanen Ermlands spreche ich, wenn ich Ew. Kaiserlich Königliche Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vortrage, Allerhöchstdieselben mögen zu befehlen geruhen, daß in dem Gymnasium zu Braunsberg aller Gewissenszwang beseitigt und der katholische Religionsunterricht daselbst wieder durch einen mit der katholischen Kirche und dem Diöcesanbischof in Communion stehenden Priester ertheilt werde.

In vertrauensvoller Erwartung eines allerhöchsten gnädigen Entscheides verharrt in tiefster Ehrfurcht

Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät
unterthänigster
(gez.) Ph. Krementz,
Bischof von Ermland.

Frauenburg in Ostpreußen, den 8. October 1871."

31) Antwort des Cultusministers Namens Sr. Majestät des Kaisers vom 25. November 1871.

„Berlin, den 25. November 1871.

Die Immediatvorstellung vom 8. v. Mts., in welcher Ew. Bischöfliche Hochwürden des Kaisers Majestät um Beseitigung des Gewissenszwanges bei dem Gymnasium in Braunsberg und um anderweite Regelung des katholischen Religionsunterrichts an dieser Anstalt gebeten haben, ist an mich abgegeben worden.

In Erwiederung hierauf beziehe ich mich theils auf den Bescheid, welchen Seine Majestät der Kaiser Allerhöchstselbst zu Händen des Hochwürdigen Erzbischofs von Köln auf die denselben Gegenstand betreffende Immediatvorstellung der katholischen Bischöfe vom 7. September d. J. am 18. v. Mts. zu ertheilen geruht haben, theils auf die abschriftlich beiliegende Antwort vom heutigen Tage, welche ich aus gleichem Anlaß in Erledigung des mir ertheilten Allerhöchsten Auftrages an dieselbe Adresse gerichtet habe.

Ew. Bischöfliche Hochwürden wollen hieraus gefälligst entnehmen, daß ich mich außer Stande befinde, die in meinen Erlassen vom 29. Juni und 21. Juli d. J. getroffenen und motivirten Anordnungen hinsichtlich des Religionsunterrichts bei dem Gymnasium in Braunsberg abzuändern.

(gez.) v. Mühler.

An den Bischof von Ermland, Herrn Dr. Krementz,
Bischöfliche Hochwürden zu Frauenburg."

32) Ministerialrescript an den Erzbischof von Köln d. d. 25. November 1871 in Erwiederung der Immediateingabe vom 7. September.

„Berlin, den 25. November 1871.

Nach dem Bescheide, welchen des Kaisers Majestät am 18. v. Mts. Ew. Erzbischöflichen Gnaden auf die Eingabe vom 7. September d. J. zu ertheilen geruht

haben, liegt mir ob, die von Ihnen gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe noch näher zu würdigen. Es ist bereits in jenem Allerhöchsten Bescheide hervorgehoben, daß die Vorstellung vom 7. September kein Gesetz anführt, welches bei den angegriffenen Verfügungen der Staatsregierung unbeachtet geblieben wäre. Ebenso wenig aber enthält die Vorstellung den Beweis, daß diejenigen Gesetze, auf welche die erwähnten Verfügungen sich gründen, unrichtig angewendet seien. Erweisen sich hiernach die in der Eingabe vom 7. September d. J. erhobenen Angriffe als grundlos, und wird die Behauptung, daß bei der Definition des Dogma's von der Unfehlbarkeit des Papstes jede Beziehung auf das staatliche Gebiet vollständig ausgeschlossen sei, durch die Thatsache widerlegt, daß die entstandenen Conflicte sämmtlich auf staatlichem Gebiete sich entwickelt haben, so bleibt mir nur übrig, einige Bemerkungen hinzuzufügen über den Inhalt der Denkschrift, mit welcher Ew. Erzbischöflichen Gnaden die Vorstellung vom 7. September begleitet haben.

Dieselbe geht von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes aus und bezeichnet als die Träger dieses unfehlbaren Lehramtes nach uralter katholischer Glaubenslehre die Nachfolger der Apostel, den mit dem Papste verbundenen Episkopat, welcher jene Lehrgewalt auf dem ordentlichen Wege der fortwährenden Verkündigung des Glaubens, zuweilen auch auf dem außerordentlichen, der Entscheidung durch conciliarischen Beschluß, ausübe. Sie führt weiter aus, daß die Entscheidungen allgemeiner Kirchenversammlungen den Katholiken keine neuen Glaubenslehren, sondern nur eine endgültige Feststellung bestrittener oder verdunkelter Glaubenswahrheiten bringen, daß es in diesem Sinne auch eine Entwickelung des Glaubens in der katholischen Kirche gebe, und daß eine solche Entscheidung am 18. Juli 1870 erfolgt sei, welcher sich zu unterwerfen jeder Katholik verpflichtet sei, wenn anders er Katholik bleiben wolle. — Die Richtigkeit dieser Ausführung nach ihrer dogmatischen Seite zu prüfen, liegt außerhalb meines Berufes. Aber über ihre logische Begründung darf ich urtheilen. Und von diesem Standpunkte aus muß ich darauf hinweisen, daß sie einen logischen Widerspruch enthält. Denn wenn einerseits, wie Ew. Erzbischöfliche Gnaden sagen, nach uralter katholischer Lehre der mit dem Papste verbundene Episkopat der Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, anderseits die am 18. Juli 1870 verkündete Constitution die Kathedral-Definitionen des Papstes als ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles erklärt, so folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß die Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des kirchlichen Lehramtes geändert, mithin eine neue Lehrentscheidung getroffen hat, welche mit der von Ew. Erzbischöflichen Gnaden und den übrigen Unterzeichnern der Eingabe vom 7. September bezeugten uralten katholischen Glaubenslehre in Widerspruch steht. Es ist demnach nicht, wie die Denkschrift sich ausdrückt, ein Spiel mit Worten, sondern eine nicht abzulehnende Folgerung aus den eigenen Erklärungen der berufenen Organe der katholischen Kirche, wenn behauptet wird, ein Katholik, welcher vor dem 18. Juli 1870 die an diesem Tage entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei, wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselbe glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein.

Was die Denkschrift von der Pflicht des einzelnen Katholiken sagt, mit der Lehre seiner Kirche in Uebereinstimmung zu bleiben, hat eine Berechtigung nur in so weit, als die Lehre der Kirche unverändert bleibt. Tritt hierin eine Aenderung ein, wie es durch die Constitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältniß zum Staat als

Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruchs auf den Schutz des Staates nicht dadurch verlustig geworden, daß die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden.

Ew. Erzbischöfliche Gnaden stelle ich ganz ergebenst anheim, die vorstehenden Bemerkungen gefälligst zur Kenntniß der Mitunterzeichner der Vorstellung vom 7. September d. J. gelangen zu lassen.

v. Mühler."

33) Antwort des Bischofs von Ermland vom 20. December 1871 auf das Ministerialrescript vom 25. November.

„Ew. Excellenz

haben in dem Bescheide, welchen Hochdieselben unter dem 25. November l. J. auf meine Immediateingabe an Seine Majestät den Kaiser vom 8. October um Beseitigung des Gewissenszwanges bei dem Gymnasium zu Braunsberg und um anderweitige Regulirung des Religionsunterrichtes daselbst mir ertheilt haben, zwei Gründe angeführt, auf welche gestützt Ew. Excellenz die verhängten Maßregeln abzuändern nicht für angemessen erachten.

Der erste Grund besteht darin, daß in meiner Immediatvorstellung vom 8. October gleichwie in jener der Bischöfe Preußens vom 7. September weder ein Gesetz angeführt werde, welches bei den angegriffenen Verfügungen der Staatsregierung unbeachtet geblieben, noch auch der Beweis enthalten sei, daß diejenigen Gesetze, auf welche die erwähnten Verfügungen sich gründen, unrichtig angewendet seien.

Den zweiten Grund finden Ew. Excellenz in dem angeblich aus logischer Schlußfolgerung resultirenden Satze, daß durch die Vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes geändert worden sei, und daß mithin diejenigen, welche diese Aenderung nicht annehmen wollen, wahre Katholiken bleiben und als solche auch vom Staate zu behandeln seien.

Gestatten Ew. Excellenz, daß ich diese für die rechtliche Stellung unserer Kirche so bedenkliche Auffassung und Motivirung näher beleuchte.

I. In Bezug auf den ersten Punkt erlaube ich mir zunächst Ew. Excellenz ganz ergebenst daran zu erinnern, daß ich sowohl in meinem Schreiben vom 21. April als auch in meiner Eingabe vom 9. Juli die ungesetzliche Seite jener Verfügungen unter Hervorhebung der betreffenden Gesetzesstelle ausführlicher nachgewiesen und namentlich begründet habe, daß die durch jene Erlasse getroffenen Maßnahmen sowohl die den Katholiken durch die Staatsverfassung gewährleistete Selbständigkeit und Freiheit in Ordnung ihrer innern Angelegenheiten aufheben, als auch ihre Rechte auf den ihnen durch dieselbe Urkunde für ihre religiösen und Unterrichtszwecke garantirten Besitzstand verletzen und zudem einen durch die Bestimmungen des Allg. Pr. L.-R. ausdrücklich verbotenen Gewissenszwang in sich schließen.

Auf diesen rechtlichen Nachweis vom 9. Juli c. haben Ew. Excellenz unter dem 21. Juli c. mir eröffnet, „es liege nicht in Ihrer Absicht, über die Berechtigung und Angemessenheit jener Entscheidung in Erörterungen einzutreten, welche von vornherein keine Aussicht auf gegenseitige Verständigung gewährten".

Ew. Excellenz werden einsehen, in welch mißliche Lage diese sich entgegenstehenden Bescheide den Beschwerdeführer bringen. Sucht er die Uebertretung des Gesetzes ausführlicher zu begründen und nachzuweisen, so verfügen Ew. Excellenz, Hochdieselben könnten sich über die Berechtigung seiner Beschwerde nicht in Erörterungen einlassen;

hält er aber in einer Immediateingabe an Seine Majestät den Kaiser eine juristische Deduction nicht für angemessen und legt er einfach die unmittelbar und vernehmlich genug sprechenden Thatsachen des Gewissenszwanges und des Eingriffs in das Glaubensgebiet der Kirche der höchsten Stelle zur Beurtheilung vor, so wird ihm durch Ew. Excellenz erwiedert, er führe keine Gesetze an, die verletzt seien und seine Beschwerde sei deßhalb grundlos.

Auf welche Weise soll nun der verletzte Theil sein Recht geltend machen?

Ew. Excellenz motiviren in dem Rescripte vom 21. Juli l. J. die Ablehnung der Erörterung des Rechtspunktes mit der Bemerkung, „den katholischen Bischöfen Deutschlands sei es nicht unbekannt gewesen und sie hätten es vor den Beschlüssen des Vaticanischen Concils wiederholt selbst bezeugt, daß diese Beschlüsse für Deutschland den Keim von Verwickelungen zwischen Staat und Kirche in sich trügen. Nachdem nun trotzdem diese Beschlüsse gefaßt und verkündet worden seien, und auch die Bischöfe, welche den Erfolg vorausgesehen, die Durchführung derselben sich zur Aufgabe gestellt hätten, so sei von dergleichen Verhandlungen ein Erfolg nicht wohl abzusehen".

Jedermann aber sieht ein, daß Befürchtungen, welche lediglich Angesichts der vorhandenen oder in Voraussicht der kommenden Mißdeutungen, Mißverständnisse und feindseligen Agitationen entstanden waren, weder für die Bischöfe selbst eine Veranlassung sein konnten, den Beschlüssen eines rechtmäßigen allgemeinen Concils die pflichtmäßige Anerkennung und den schuldigen Gehorsam zu versagen, noch auch für den Fall dieser Pflichterfüllung den Staatsregierungen eine Befugniß einzuräumen im Stande sind, die Erörterungen über Rechtsfragen abzuweisen und die durch Verfassung und Gesetz garantirten Rechte der katholischen Staatsbürger zu beanstanden oder zu verletzen.

Ein Abgeordneter kann sich über ein von den Kammern votirtes und von dem Könige bestätigtes und publicirtes Gesetz nicht aus dem Grunde hinwegsetzen, weil er mit der Minorität gegen den Erlaß desselben sich ausgesprochen hat und von demselben Nachtheile befürchtete. Was hier auf dem Gebiete des Staates gilt, hat auch Geltung auf dem Rechtsgebiete der Kirche, und die Bischöfe sind verpflichtet, dem gesetzmäßig gefaßten Beschlusse der höchsten kirchlichen Autorität Gehorsam zu leisten und Anerkennung zu verschaffen, auch wenn sie vorher über die Opportunität der Beschlüsse Ansichten hegten, welche von den Anschauungen der Majorität divergirten, und bei der erregten und irregeführten Zeitstimmung nachtheilige Folgen von einer an und für sich gerechtfertigten Beschlußnahme befürchteten.

Daß aber etwa gar ausgesprochene Befürchtungen übler Folgen oder Gefahren, die mit der Ausübung einer gerechten Sache verbunden sein können, einem Dritten das Recht geben sollen, diese Eventualitäten zu verwirklichen, diese Annahme würde einen Grundsatz bilden, dessen Unhaltbarkeit zu beweisen nicht lohnte, da die mehr als bedenklichen Consequenzen desselben offen zu Tage liegen.

Indem ich deßhalb meinen in den früheren Schreiben und besonders in jenem vom 9. Juli gemachten und unwiderlegt gebliebenen Nachweis der Ungesetzlichkeit der ministeriellen Maßnahmen in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalte, wiederhole ich hier ganz ergebenst die dort gemachten Beschwerden, daß die in Bezug auf den Religionsunterricht an dem Gymnasium zu Braunsberg getroffenen ministeriellen Verfügungen:

1. Die gesetzlich gewährleistete Freiheit des religiösen Bekenntnisses und namentlich das Recht der katholischen Kirche verletzen, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und deßhalb allein zu bestimmen, welches ihr Glaube ist, wer zu ihrer Gemein-

schaft gehört, und wer in ihr geistliche Functionen zu verrichten hat (Art. 12 und 15 der Verfassung vom 31. Januar 1850 und § 66, 115, 120 und 121 Th. II. Tit. 11 des A. L.-R.).

2. Einen vom Gesetz verbotenen Gewissenszwang statuiren (Allg. L.-R. Th. II. Tit. 12).

3. Die Rechte der Katholiken auf den Besitz und Genuß der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, und damit Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, sowie das Patent Friedrichs II. vom 13. September 1772 (Art. 8 der Warschauer Tractate vom 5. August 1772) verletzen.

Auch kann ich die Rechtsgültigkeit des § 55 Thl. II. Tit. 11 A. L.-R. in Anwendung auf die Excommunication des Dr. Wollmann, wonach letzterer trotz der durch die berechtigten Organe geschehenen Ausschließung aus der Kirche dennoch zur Kirche vor wie nach gehören soll, nicht zugeben. Jener § 55 muß vielmehr, insofern er mit dem Rechte einer religiösen Genossenschaft, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, in Widerspruch tritt, durch die Verfassungsurkunde als aufgehoben erachtet werden. Sind nämlich unter „den vom gewöhnlichen Glaubensbekenntnisse abweichenden Meinungen" theologische freie Ansichten verstanden, welche sich zwar von der gewöhnlichen Auffassung des Dogma's entfernen, aber keinen wesentlichen Grundsatz verletzen oder als bestimmte Glaubenssätze noch nicht erklärt worden, also bloße sogenannte Theologumena sind, so wird weder Protestant noch Katholik gegen jenen Gesetzesparagraphen etwas dazuwenden haben. Sollen aber unter den abweichenden Meinungen wesentliche Dogmen und Grundsätze begriffen werden, so kann keine Religionsgesellschaft mit diesen Gesetzesparagraphen bestehen. Kein wahrer Christ, Katholik oder Protestant, der an die Gottheit des Herrn glaubt, wird z. B. in religiöser Gemeinschaft mit Leuten verbleiben und noch weniger ihnen religiöse Rechte und Functionen in dieser Gemeinschaft einräumen wollen, welche über Christus, den Sohn Gottes, die Anschauungen der Gnostiker, Arianer, Mormonen oder Juden haben. Sollen solche differirende Anschauungen im Sinne des Gesetzes als „abweichende Meinungen" gelten, dann hört selbstverständlich jede Religionsgesellschaft auf, und das religiöse Bekenntniß verflüchtigt sich in die Nebel des Nihilismus. Ich will hierüber die Worte eines Rechtsgelehrten anführen, welcher gewiß als unverdächtig angesehen und einer Parteilichkeit für katholische Interessen nicht geziehen werden wird. Dr. Paul Hinschius sagt in seiner neuesten Schrift: „Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des Vaticanischen Concils" S. 17 und 18:

„Daß die Entwickelung und Klarstellung der kirchlichen Lehre oder des Dogma's eine rein kirchliche Angelegenheit ist, wird keiner weiteren Ausführung bedürfen. Daher hat sich der Staat in die Festsetzung eines neuen Dogma's nicht zu mischen. Ebenso erscheint die Kirche auf Grund jenes Verfassungsartikels (Art. 15 V.-U. 1850) berechtigt, ihre rein geistlichen Strafen für die Nichtanerkennung ihrer Lehre anzudrohen und sie nöthigenfalls zu verwirklichen. Allerdings bestimmt für diejenigen Provinzen, in welchen das preußische Landrecht gilt, der § 55 Tit. 11 Thl. II. desselben:

‚Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden'; aber diese Vorschrift ist nicht nur mit dem Wesen der katholischen, sondern auch mit dem der protestantischen Kirche und jeder andern Religionsgesellschaft unvereinbar. Jede Kirche beruht auf dem bestimmten Bekenntnisse und hat dieses zur Voraussetzung. Der Glaube an dasselbe bedingt die Mitgliedschaft in der betreffenden Kirche, und wer ihr Bekenntniß verläugnet, kann selbst-

verständlich nicht mehr als Angehöriger derselben betrachtet werden. An sich würde die innere Unhaltbarkeit der Vorschrift freilich ihre rechtliche Gültigkeit nicht beeinträchtigen können, aber sie muß durch den eben erwähnten Artikel der Verfassung in Verbindung mit Artikel 109 derselben für aufgehoben erachtet werden. Denn zu der freien Verwaltung der Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft gehört zweifellos auch die Bestimmung über die Bedingungen, unter denen die Rechte der Mitgliedschaft erworben und unter denen sie verloren werden."

Es dürfte hiernach kaum einem Zweifel unterliegen, daß Ew. Excellenz sich nicht auf jenen Paragraphen des P. A. L.-R. berufen können, um, indem Hochdieselben ein von der competenten geistlichen Behörde aus der katholischen Kirche wegen Abfalls vom Glauben ausgeschlossenes Glied als noch zu derselben gehörig erklären, den Vorwurf der Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von sich abzuwälzen.

Es mögen hier noch die Worte, die selbst ein offener Gegner der katholischen Kirche, der bayerische Cultusminister, Herr v. Lutz, über diesen Gegenstand neulich in der 28. Sitzung des Reichstages sprach, Platz finden:

„Der moderne Staat," sagte er, „schreibt auf seine Fahne die Gewissensfreiheit. Daraus folgt, daß kein Cultusminister das religiöse Glaubensbekenntniß irgend einer Religionsgesellschaft orthopädisch behandeln kann. Daraus folgt, daß kein Cultusminister bestimmen kann, wer als Mitglied einer Kirchengemeinschaft anzuerkennen ist und wer nicht. Daraus folgt, daß kein Cultusminister bestimmen kann, wer geistliche Functionen vornehmen darf und wer nicht."

Aus dem vorhin Gesagten dürfte sich ergeben, daß Ew. Excellenz nicht nur für Ihre die katholischen Interessen schwer verletzenden Maßnahmen in Betreff des religiösen Unterrichts beim Gymnasium zu Braunsberg keine rechtliche und gesetzliche Unterlage haben, sondern auch, abgesehen von den natürlichen in dem Wesen jeder religiösen Gemeinschaft liegenden staatsbürgerlichen Rechten, den vorhandenen positiven gesetzlichen Bestimmungen durch jene Verfügungen direct entgegenhandeln.

II. Ich komme zu dem zweiten angeführten Grunde, daß nämlich, nach angeblich logischer Consequenz, durch die Vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870 eine Aenderung der katholischen Lehre stattgefunden, indem nach alter katholischer Auffassung der mit dem Papste verbundene Episkopat Träger des unfehlbaren Lehramtes gewesen sei, durch die Beschlüsse vom 18. Juli aber die Kathedraldefinitionen des Papstes als ex sese non autem ex consensu ecclesiae irreformabel erklärt würden, wodurch die Person des Trägers des katholischen Lehramtes sich geändert habe und eine Entscheidung getroffen worden sei, die mit der alten Lehre im Widerspruche stehe. Es könne deßhalb auch derjenige, welcher die neue Definition nicht annehme, nicht als Abtrünniger von der katholischen Kirche seitens des Staates angesehen und behandelt werden. Zu diesem Schlusse seien Ew. Excellenz gekommen, nicht indem Sie jene Beschlüsse nach ihrer dogmatischen Seite prüfen, was außerhalb Ihres Berufes liege, sondern indem Sie über die logische Begründung derselben urtheilen, was Ihnen zustehe.

Aber Ew. Excellenz werden zugestehen, daß unsere Kirche das Recht der Existenz und der freien Ordnung ihrer Angelegenheiten, namentlich in Glaubenssachen, nicht deßhalb hat, weil ihre Dogmen den subjectiven philosophischen Anschauungen und logischen Normen des jeweiligen Cultusministers entsprechen, sondern daß sie diese Freiheit von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen aller Rechtsstaaten besitzt und deßhalb die Einmischung eines Dritten in ihr Glaubensgebiet, unter welchem Titel dieses auch geschehen mag, nicht zu dulden auch in Preußen gesetzlich berechtigt ist. Sie ist eben als

Kirche vom Staate anerkannt mit dem vollen Rechte, ihre Angelegenheiten, besonders die des Glaubens, selbständig zu ordnen. Und dieser Glaube richtet sich nicht nach Fingerzeigen philosophischer Systeme oder dem Drucke politischer Erwägungen, sondern nach der Richtschnur der apostolischen Ueberlieferung der heiligen Schrift und Tradition, wie sie das kirchliche Lehramt bewahrt und verkündet. Wo wäre überhaupt die göttliche Offenbarung, wenn sie nach den Anforderungen einer sich infallibel dünkenden und doch sehr fallibel sich erweisenden Wissenschaft sich richten müßte? Ich brauche Ew. Excellenz nicht auf die große Zuversicht hinzuweisen, womit die Gegner der Offenbarung auf sogenannte unwiderlegliche Gründe der philosophischen, astronomischen, philologischen, geologischen, physiologischen, historischen und anderen Wissenschaften hin die Wahrheit der heiligen Schrift und den geoffenbarten Glauben angegriffen und den vollständigsten Sieg über Gottes Wort verkündet haben. Hinterher indessen haben sich diese Siegesbülletins als verfrüht gezeigt oder gar als eitlen Dunst erwiesen.

Ew. Excellenz werden deßhalb begreifen, daß wir, mißtrauisch gegen alle prätendirte Wissenschaft, eine Einmischung derselben in unser Glaubensgebiet nicht gestatten und in Bezug auf unsern heiligen Glauben streng an unser göttliches Recht und den Paragraphen der Verfassung uns halten. Nicht als ob wir eine rationelle Untersuchung scheuen; die katholische Kirche liebt und pflegt die Wissenschaft, und logische Consequenz ihres Lehrgebäudes ist ein Ruhm, den selbst ihre Gegner oft anerkennen; aber von der Fehlbarkeit wissenschaftlicher Deductionen wollen wir die unfehlbare Gewißheit unseres Glaubens, der auf die Autorität und Offenbarung Gottes sich gründet, nicht abhangen lassen. Wie richtig dieses sei, dürfte auch, wie mir scheint, aus einer Untersuchung der logischen Prüfung, die Ew. Excellenz in Bezug auf das Dogma der Infallibilität anstellen, erhellen. Die Beweisführung Ew. Excellenz dürfte nicht zutreffen, weil sie auf mißverstandenen Voraussetzungen beruht.

Zunächst will es mir scheinen, daß aus der Lehre, nach welcher nur der mit dem Papste verbundene Episkopat Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, mit logischer Consequenz sich folgende Sätze ergeben:

1. Daß die nicht mit dem Papste verbundenen Bischöfe auch nicht Träger des unfehlbaren Lehramtes sind, vielmehr aus dem kirchlichen Lehramte und aus der Kirche überhaupt ausscheiden;

2. daß die Gläubigen, welche den mit dem Papste verbundenen Bischöfen nicht folgen, außerhalb der Kirche sich befinden, weil sie gegen das unfehlbare Lehramt der Kirche sich auflehnen;

3. daß deßhalb die sogenannten Altkatholiken, oder richtiger Neuprotestanten, welche den mit dem Papste verbundenen Bischöfen den Gehorsam verweigern, nicht mehr Glieder der katholischen Kirche sind und deßhalb auch katholischen Religionsunterricht nicht ertheilen können.

Es würde also aus dem angeführten Satze mit logischer Consequenz gerade das Gegentheil von dem zu folgern sein, was Ew. Excellenz aus demselben geschlossen haben.

Aber Ew. Excellenz sind überhaupt nur durch falsch verstandene Prämissen zu falschen Schlußfolgerungen gekommen. Hochdieselben scheinen in dem Lehramte der Kirche zwei gleichberechtigte Personen (Papst und Episkopat) anzunehmen, welche durch ihren gegenseitigen Consensus die kirchliche Lehre definitiv festsetzen. Diese Auffassung ist nicht richtig. Ew. Excellenz wollen deßhalb gestatten, daß ich Hochdenselben die katholische Auffassung von dem Träger des unfehlbaren Lehramtes in einigen kurzen Sätzen vortrage.

1. Das unfehlbare Lehramt besteht aus den Bischöfen der katholischen Kirche, als den Nachfolgern der Apostel, und bildet einen großen lehramtlichen Körper, dessen Haupt der Bischof von Rom, dessen Glieder die über die Erde zerstreuten Bischöfe der Kirche sind.

2. Haupt und Glieder dieses Lehrkörpers stehen in einem lebendigen und untrennbaren Zusammenhange, weil die Kirche ein lebendiger, vom Geiste Christi beseelter Leib ist.

Nach Anordnung Christi, gemäß göttlichem Rechte sollen die Bischöfe die apostolische Hinterlage des Glaubens hüten, bewahren und verwalten, und in dem Papste, dem Nachfolger des zum Felsen der Kirche erwählten Apostelfürsten Petrus, ihr Haupt und Centrum, ihre Einheit und Festigkeit besitzen. Nur auf diese Weise kann die Lehre Christi in reicher Mannigfaltigkeit und doch festgeschlossener Einheit organisch sich entwickeln.

3. Die Bischöfe stehen, was die Leitung und Regierung der Kirche angeht, zu dem Papste in dem Verhältnisse von Gliedern zu dem Haupte; sie sind ihm nicht coordinirt, sondern subordinirt. Papst und Bischöfe sind nicht zwei sich gegenüberstehende gleichberechtigte Factoren im kirchlichen Lehramte, sondern dem Papste kommt (vor und über den Bischöfen) die letzte endgültige Entscheidung und definitive Festsetzung in der Lehre zu; er ist die höchste und letzte Instanz in Glaubenssachen. Denn nach den Worten des Herrn selbst ist er „der Fels, auf welchem die Kirche steht, der Hirt der Hirten, der Schlüsselträger des Reiches Gottes. Die Kirche selbst erklärt ihn deßhalb als das Haupt der ganzen Kirche, als den Vater und Lehrer aller Christen, und ihm sei im hl. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, übertragen worden". (Allg. Concil zu Florenz.) Ihm versprechen auch die Bischöfe und Vorsteher der Kirche „wahren und aufrichtigen Gehorsam". (Prof. fid. Trid.) Seine Kirche, die Römische, ist die Mutter und Lehrerin aller Kirchen (Ibid. 1.); sie besitzt „den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche, mit der Fülle der Gewalt, durch Petrus, den vom Herrn gesetzten Fürsten der Apostel, dessen Nachfolger der Römische Papst ist; und so wie sie vor den übrigen Kirchen verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch die etwa auftauchenden Glaubensfragen durch ihr Urtheil entschieden werden". (Zweites allg. Concil von Lyon.)

Die Bischöfe sind Lehrer und Glaubensrichter zunächst für ihre Diöcesen, aber auch mit und unter dem Papste und von ihm berufen für die ganze Kirche.

Alle vom Könige berufenen Richter im Staate bilden zusammen den richterlichen Stand des Landes, sprechen Recht, handhaben das Gesetz und halten die gesammte Rechtsordnung im Lande aufrecht, obgleich ihre Urtheile der Bestätigung oder Reformation des obersten Tribunals resp. des Königs unterliegen.

4. Der katholische Glaube wird in gewöhnlicher Weise durch das über den Erdkreis zerstreute ordentliche und allgemeine Lehramt der Kirche verkündet; in außergewöhnlicher Weise durch einen förmlichen Entscheid (solemne judicium) festgesetzt.

5. Ein solcher förmlicher Entscheid oder endgültige Festsetzung eines Glaubenspunktes findet statt, wenn der Papst als Oberhaupt der Kirche und für die ganze Kirche

a) den von einem allgemeinen Concil bezeugten Glauben der Kirche in Bezug auf eine noch nicht definitiv festgesetzte Lehre bestätigt oder promulgirt;

b) außerhalb eines allgemeinen Concils durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel den in Schrift und Tradition enthaltenen und vom kirchlichen Lehramte bewahrten Sinn einer kirchlich noch nicht definitiv festgesetzten Lehre constatirt und definitiv festsetzt.

6. Die vom Papste bestätigten oder promulgirten Beschlüsse eines allgemeinen Concils, wenngleich nur ein größerer oder geringerer Bruchtheil des gesammten Episkopats daselbst versammelt war, gelten stets als unabänderliche, vom Geiste Gottes vor allem Irrthum bewahrte und von allen Gläubigen gehorsam aufzunehmende Aussprüche des kirchlichen Lehramtes.

7. Auch die kathedratischen Entscheidungen der Päpste wurden in gleicher Weise nicht allein von der ganzen Kirche stets mit gläubigem Gehorsam aufgenommen, sondern galten auch nach fast allgemeiner Annahme als durch göttlichen Beistand vor Irrthum bewahrte und deßhalb aus sich unabänderliche Aussprüche des kirchlichen Lehramtes. Nur die verhältnißmäßig kleine, durch staatliche Einflüsse geleitete Schule der Gallicaner wollte ihnen den Charakter der Unabänderlichkeit erst dann zuerkennen, wenn der (ausdrückliche oder stillschweigende) Consens der Kirche hinzugetreten sei. Diese Ansicht war bis zum Vaticanischen Concil von der Kirche geduldet; ihre Vertheidiger haben aber auch nie versucht, sie praktisch gegen die Entscheidung des Römischen Stuhles geltend zu machen.

8. Aber auch vor diesem Concil stand allgemein fest,

a) daß die päpstlichen kathedratischen Entscheidungen von allen Gläubigen mit wahrem innerlichen Gehorsam des Geistes und Herzens aufzunehmen seien;

b) daß sie die letzte Instanz bildeten und eine Appellation von ihnen an ein allgemeines Concil nicht statthaft sei.

9. Auf dem Vaticanischen Concil handelte es sich um die Frage, ob die gallicanische Ansicht noch ferner geduldet werden, oder ob nicht vielmehr die aus den unter Nr. 8 angeführten feststehenden Prämissen von selbst sich ergebende und fast allgemein bereits angenommene Consequenz der Irreformabilität der feierlichen päpstlichen Definitionen gezogen werden solle. Die für Alle verbindlichen Vorschriften, daß die kathedratischen Entscheidungen des Papstes eine Berufung nicht zulassen, sondern sofort vollen innern Gehorsam des Geistes und Herzens verlangen, sind nur in der Voraussetzung gerechtfertigt, daß jene Entscheidungen durch Gottes Beistand von allem Irrthum frei und deßhalb aus sich unabänderlich sind.

10. Das Vaticanische Concil hat in seiner vierten Sitzung am 18. Juli 1870 die gallicanische Ansicht ausgeschlossen und die päpstlichen kathedratischen Entscheidungen aus sich (d. h. wegen ihrer inneren, durch den göttlichen Beistand, der sie vor Irrthum bewahrt, verbürgten Wahrheit) unabänderlich erklärt; es hat theoretisch festgesetzt, was factisch und praktisch stets beobachtet und anerkannt worden ist, daß nämlich die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, sei es in, sei es außer einem allgemeinen Concil, in letzter Instanz durch das Oberhaupt der Kirche ausgeübt wird. Auch bei einem allgemeinen Concil ist es nicht die größere oder geringere Einstimmigkeit der dort versammelten Väter, welche den Beschlüssen den Charakter der Unabänderlichkeit verleiht, sondern die Bestätigung des Papstes; erst durch diese werden die vorher noch provisorischen und abänderlichen Decrete aus sich irreformabel; es ist also die durch den Beistand Gottes vor Irrthum bewahrte päpstliche Confirmation, durch welche auch hier die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes endgültig ausgeübt wird.

Es ist somit durch das Vaticanische Concil bestimmt und klar ausgesprochen worden, wie das Wort Gottes, daß Petrus der Fels der Kirche, der Schlüsselträger des Himmels und der Hirt der ganzen Herde sei, bei Glaubensentscheidungen zu verstehen sei; es ist durch jene Beschlüsse dem Haupte gegeben, was des Hauptes ist. Ausgeschlossen ist der liberalisirende Zeitgeist, der seine constitutionellen Heilkünste mit Kammermajoritäten auch auf die von Gott festgesetzte Regierung der Kirche übertragen möchte; abgewiesen sind die der Kraft des Hauptes mißgünstigen und feindseligen Richtungen und Secten des Gallicanismus, Jansenismus, Febronianismus und Josephinismus. Das Haupt, nicht die Glieder, setzt in letzter Instanz die Lehre der Kirche fest, beglaubigt und besiegelt sie; das Haupt, in lebendigem Zusammenhange und steter Wechselbeziehung mit den Gliedern, spricht endgültig das von ihm erforschte oder ihm bekannte Bewußtsein der Kirche aus; der von Gott gesetzte Hausvater langt aus dem von dem ganzen Lehramte gehüteten und verwalteten Schatze der Schrift und Tradition Altes und Neues je nach dem Bedürfniß der Zeiten für die ganze Kirche hervor, und wird bei diesem für die Erhaltung der christlichen Wahrheit entscheidenden Acte von jenem Geiste beschützt und geleitet, durch den die Kirche Gottes die nicht wankende Säule und Grundfeste der Wahrheit ist.

Das ist die katholische Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, wie sie das Vaticanische Concil, auf die Ueberlieferung und Praxis aller Jahrhunderte gestützt, consequent ausgesprochen hat.

Ew. Excellenz werden hieraus ersehen, daß durch die Vaticanischen Beschlüsse nicht die Person des Trägers des unfehlbaren Lehramtes geändert, sondern die bereits vorher praktisch allgemein anerkannte Vollmacht des Hauptes jenes Lehramtes auch theoretisch genau festgestellt worden ist, und zwar in strenger logischer Consequenz.

Diese Lehre bewegt sich auf dem Gebiete des katholischen Glaubens und greift nicht in eine fremde Sphäre ein, so wenig als Gott, welcher der Ursprung der geistlichen und weltlichen Gewalt ist, auch jeder der beiden Gewalten das ihr Zukommende zu geben befiehlt, sein eigenes Werk zerstören will.

Wenn aber Ew. Excellenz sagen, der Beweis für dieses Uebergreifen des definirten Glaubenssatzes in das Gebiet des Staates liege darin vor, daß die aus dem Dogma der Unfehlbarkeit entstandenen Conflicte factisch sich auf staatlichem Boden entwickelt hätten, so verwechseln Ew. Excellenz die friedfertige Natur dieses Dogma's mit dem für Verwicklungen empfänglichen Boden der factisch und rechtlich in Preußen noch bestehenden Verbindung des Staates mit der Kirche auf dem gemischten Gebiete des Unterrichts, für welche Hochdieselben bisher mit dankenswerthem Muthe und christlicher Ueberzeugungstreue eingestanden sind. Um den segensreichen Einfluß der religiösen Einwirkung auf Geist und Gemüth der heranzubildenden Jugend zu wahren und gemäß dem historisch und rechtlich confessionellen Charakter der meisten Schulen und ihrer Stiftungsfonds sorgt der Staat mit der Kirche für die religiöse Erziehung und die Ertheilung eines confessionellen Unterrichts in der Religion, der einen obligatorischen Theil des Unterrichts überhaupt bildet. Die Vollmacht zur Ertheilung des letzteren kann selbstverständlich der Staat nicht geben, noch die Ueberwachung desselben übernehmen, das liegt außerhalb seiner Sphäre. Der Kirche gehört Beides der Natur der Sache und auch dem Gesetze nach. Wenn nun die Kirche in Ausübung ihres oberen Aufsichtsrechts die nur unter der Bedingung der rechtgläubigen Lehre ertheilte Vollmacht zum Unterrichte zurückzuziehen sich genöthigt sieht, so muß der Staat dieses Urtheil der

Kirche in Glaubenssachen als maßgebend für den Religionsunterricht anerkennen und er hat kein Recht, diese Entscheidung zu beanstanden und die Auflehnung gegen dieselbe zu stützen. Thut er dieses, so verletzt er ein ihm fremdes und von ihm heilig zu haltendes Gebiet.

Nicht die Kirche hat also in dem Braunsberger Streite mit ihrem Dogma in das Gebiet des Staates hinübergegriffen, sondern der Staat ist es, der sich in das Gebiet des Glaubens hineindrängt, der Glaubensangelegenheiten und Dogmen unter nichtigen Vorwänden vor sein Forum zieht; der sich unterfängt, die Beschlüsse der kirchlichen Autorität als hinfällig zu erklären und zu bestimmen, was katholischer Glaube ist, und was nicht; der katholische Schüler in einen religiösen Unterricht hineinzuzwängen sucht, den sie nach ihrem Gewissen nicht besuchen dürfen und von welchem auch das Gesetz des Staates sie freispricht; der Staat ist es, der mit seiner Gewalt, ja mit usurpirten kirchlichen Mitteln die kirchliche Revolution unterstützt. Das Verfahren Ew. Excellenz, jene Verfügungen, welche mit den göttlichen und menschlichen Rechten in Widerspruch stehen, haben die Conflicte geschaffen; die Kirche hat nur ihr heiligstes Gebiet geschützt und vertheidigt, sie hat in Nichts das Recht des Staates gekränkt. Sie hat aber das Recht der freien und selbständigen Existenz.

Für diese freie Wirksamkeit erhebt die katholische Kirche in Ermland Anspruch auf den Rechtsschutz des Staates. Sie hat Jahrhunderte lang vor der Vereinigung Ermlands mit dem preußischen Staate in diesen Landen selbständig und frei bestanden, und es sind ihr bei der Besitznahme dieses Landes durch König Friedrich II. ihre Rechte, ihre Freiheiten und ihr Besitzstand durch Staatsverträge und Königliches Wort feierlich verbürgt worden. Diese Garantien werden jetzt mißachtet, die Freiheit des Glaubens wird gehemmt, das Wort der Vertheidigung und der gerechten Beschwerde abgeschnitten, Gewissenszwang und Rechtsverletzung aufrecht erhalten.

Aber die aus gepreßtem Herzen emporsteigende Klage über die Bedrückung unserer heiligsten Interessen, mag sie auch hier jetzt ungehört verhallen, dringt zu den Ohren des Richters, der jegliche Stimme hört, und vor dessen Stuhl auch die Gewalthaber der Erde Rechenschaft abzulegen haben. Sie wird in dem Herzen und dem Munde der Hirten und Gläubigen Ermlands nicht verstummen. Wir werden protestiren, dulden und beten, bis Gott der Herr die Augen unserer Gegner erleuchtet, damit sie ihr Unrecht einsehen und erkennen, wie ihr Verfahren den Staat noch mehr als die Kirche schädigt und der ohnehin schwer bedrohten gesellschaftlichen Ordnung die tiefste Wunde schlägt.

Frauenburg, den 20. December 1871.

Der Bischof von Ermland,
(gez.) Ph. Krementz.

An den Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn v. Mühler Excellenz zu Berlin."

---

34) Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe an die Gläubigen vom Mai 1871.

„Die unterzeichneten Bischöfe entbieten den Gläubigen Gruß und Segen im Herrn!

In Folge der Beschlüsse des Vaticanischen Concils hat namentlich in Deutschland manche Geister eine große Bewegung ergriffen. Während das gläubige katholische Volk

überall mit freudiger Bereitwilligkeit den Entscheidungen der allgemeinen Kirchenversammlung sich unterworfen hat, finden wir in jenen Kreisen der Gesellschaft, welche auf ein höheres Maß von Bildung Anspruch machen, vielfach Abneigung und Befrembung Angesichts der verkündigten Concilsbeschlüsse, insbesondere über das unfehlbare Lehramt des Papstes. In dem der Kirche feindlichen Lager aber hat sich eine heftige und weit verbreitete Agitation erhoben, um die Kirche zu schmähen, zu verleumden, in Fesseln zu schlagen und selbst zu vernichten, wenn die Macht der Menschen vermöchte, was selbst den Pforten der Hölle nimmer gelingen wird. Woher diese Erscheinung? Die Wissenschaft in Deutschland hat vielfach auch auf dem Gebiete der Theologie in neuerer Zeit Wege betreten, welche sich mit dem Wesen des wahren katholischen Glaubens nicht vereinigen lassen. Diese wissenschaftliche Richtung, welche sich von der Auctorität der Kirche losgesagt hat und nur an ihre eigene Unfehlbarkeit glaubt, ist unverträglich mit dem katholischen Glauben. Sie ist ein Abfall von dem wahren Geiste der Kirche, indem sie dem Geiste einer falschen Freiheit huldigt, welcher dem Glauben an die göttliche, in der Kirche durch den heiligen Geist wirksame Lehrauctorität persönliche Ansichten und Meinungen vorzieht. Erscheint es nicht solchen Thatsachen gegenüber jetzt als ein Werk der göttlichen Vorsehung, daß gerade in unserer Zeit, wo die sogenannte freie theologische Wissenschaft so hoch ihr Haupt erhoben hat, das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des obersten Hirten und Lehrers der Kirche, welches mit jener falschen Richtung in der Theologie im schroffsten Gegensatze steht, verkündigt worden ist? Was würde wohl auf die Dauer aus dieser sogenannten freien Wissenschaft auf dem Boden der katholischen Theologie geworden sein, wenn nicht das Vaticanische Concil jenen Prüfstein der Geister aufgestellt hätte, an dem der vernunftstolze Dünkel der sich selbst für unfehlbar haltenden Wissenschaft sich gebrochen und an dem nicht minder jene beklagenswerthe Leichtfertigkeit unserer Zeit offenbar werden mußte, welche die sogenannte öffentliche Meinung wie ein höchstes Orakel auch in Sachen der übernatürlichen Ordnung anbetet, während sie das von Gott gesetzte Lehramt der Kirche verachtet.

Der ganze Episkopat, alle Nachfolger der Apostel, zu welchen der göttliche Heiland gesagt hat: ‚Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt‘ [1], und: ‚Wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich‘ [2], sie sind einig, nachdem Petrus gesprochen hat. Sie alle stehen auf diesem Felsengrunde der Kirche, von welchem sich Niemand trennen kann, wer immer zu der Herde Jesu Christi gehören will.

Indem wir daher, in dem Herrn Geliebte, in innigster Gemeinschaft mit dem ganzen Episkopate der katholischen Welt unsere volle Zustimmung und Unterwerfung unter alle und jede Beschlüsse des Vaticanischen Concils hierdurch einstimmig erklären, protestiren wir zugleich mit aller Entschiedenheit gegen die Behauptung, als sei dadurch eine neue, in der uralten Ueberlieferung der Kirche nicht enthaltene Lehre verkündigt worden, oder als sei durch die verkündigte Lehre von dem unfehlbaren Lehramte und der Amtsgewalt des Papstes das Verhältniß der Kirche zum Staate geändert oder gar der Staatsgewalt gefährlich geworden. Gleichzeitig warnen wir alle Glieder der uns von Gott anvertrauten Herden vor den Gefahren der bezeichneten Irrwege, welche von der Gemeinschaft der heiligen Kirche trennen. Wir ermahnen alle Gläubigen auf das Eindringlichste zum treuen und standhaften Festhalten an dem Glauben unserer Mutter,

---

[1] Matth. 28, 20. [2] Luc. 10, 16.

der heiligen katholischen Kirche, welche nach dem Worte des Apostels eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. Wir fordern sie auf zum andächtigen und beharrlichen Gebete für Alle, die da wanken und irren im Glauben.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, euch Alle, in Christo Geliebte, zum fortgesetzten Gebete für das theure Oberhaupt unserer heiligen Kirche zu ermahnen, welches noch immer wie ein Gefangener im eigenen Hause der nöthigen Freiheit zur Ausübung seines apostolischen Amtes entbehrt. Noch immer sind die Provinzen des Erbtheils Petri mit der Stadt Rom selber in der Gewalt derjenigen, welche sie der Kirche und ihrem Oberhaupte durch die rechtloseste und schmählichste Gewaltthat geraubt haben und bis zur Stunde fortfahren, die heilige Kirche in Rom ihrer Güter und jener frommen Anstalten, deren viele seit Jahrhunderten zum Heile der ganzen Christenheit von den Päpsten errichtet worden sind, zu berauben.

Zu Florenz sind unlängst sogenannte Garantiegesetze berathen und beschlossen worden, welche vorgeblich die Freiheit und Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles verbürgen sollen. Aber kein Vernünftiger glaubt daran, daß solche Gesetze von der italienischen Regierung, welche fortwährend die Rechte der Kirche und des heiligen Stuhles mit Füßen tritt, werden beobachtet werden. Jene Berathung und Beschließung erscheint wie ein Trugspiel, welches den verübten Raub beschönigen soll. Sollten jene Gesetze aber auch wirklich beobachtet werden, so wird doch Niemand glauben, daß dadurch dem beraubten Papste die zur Ausübung seines apostolischen Amtes durchaus nothwendige Freiheit und Unabhängigkeit, welche er mit seiner souveränen fürstlichen Macht verloren hat, wiedergegeben oder ersetzt werden könnte. Diese Freiheit und Unabhängigkeit kann ihm nach menschlicher Einsicht nur durch die Zurückgabe dieser ohne jeden Schein von Recht geraubten Macht zurückerstattet werden. Das zu verlangen, ist ein Recht und eine Pflicht aller Katholiken der ganzen Welt. Daß diese Wiedererstattung aber geschehen werde, das hoffen wir zunächst von Gottes Fürsorge, welche in der Geschichte von bald zweitausend Jahren sich ja so oft in wunderbarer Weise an unserer heiligen Kirche bewährt und das Schifflein Petri aus Wind und Wellen gerettet hat.

Nach wenigen Wochen, am 16. Juni dieses Jahres, wird, so Gott will, unser heiliger Vater, Pius IX., den 25. Jahrestag seiner Erwählung zur päpstlichen Würde erleben — ein Ereigniß, welches seit den Tagen des ersten Papstes, des heiligen Apostelfürsten Petrus, nicht wieder eingetroffen ist und schon deßhalb mit ganz besonderer Theilnahme in der katholischen Welt gefeiert werden wird.

Zwar läßt die gegenwärtige Lage des seiner Freiheit beraubten, mit Leiden und Trübsalen überhäuften Papstes es nicht angemessen erscheinen, den bevorstehenden Jubeltag als ein Freudenfest im vollen Sinne des Wortes zu feiern; aber er wird allen wahren Kindern der Kirche eine willkommene Gelegenheit darbieten, abermals die in ihren Herzen lebendige innere Verehrung und kindliche Anhänglichkeit an den ehrwürdigen Jubelgreis kundzugeben, welcher nun schon seit mehr als 50 Jahren des Priesterthums Würde und Bürde getragen und seit 25 Jahren mit solcher apostolischer Liebe und Treue, mit solcher Glaubensfestigkeit und Unerschrockenheit, unter immerwährenden Stürmen und Widerwärtigkeiten das Amt des Statthalters Jesu Christi verwaltet und so Vieles und Großes zur Ehre Gottes vollbracht und geduldet hat. Gebete und Opfer werden die würdige Feier dieses Tages ausmachen — Gebete des Dankes für alles, was Gott durch Pius IX. in seiner Kirche gewirkt hat; heiße Bitten zum Allmächtigen um Abkürzung der gegenwärtigen Trübsal; Opfer der Liebe endlich für das aller seitherigen

Hülfsmittel beraubte Oberhaupt der Kirche. Um hierin den Wünschen der Gläubigen zu entsprechen, haben wir theils durch besondere Erlasse in allen Pfarrgemeinden der uns anvertrauten Diöcesen am Tage der päpstlichen Jubelfeier außerordentliche Andachten sowie eine Sammlung von Liebesgaben für den heiligen Vater angeordnet, theils werden wir noch solche Anordnungen treffen und laden alle Gläubigen angelegentlichst ein, sich an diesen Andachten und an diesem Opfer der Liebe eifrig zu betheiligen und überdieß für die großen Anliegen des heiligen Vaters, welche zugleich die Anliegen der ganzen Kirche und aller Katholiken sind, eine heilige Communion mit recht würdiger Vorbereitung zu empfangen und aufzuopfern.

Wir sprechen schließlich den Wunsch aus, daß die Gläubigen auch die ihnen etwa anderweitig dargebotene Gelegenheit, dem sein Jubelfest feiernden Vater der Christenheit ihre Theilnahme und Liebe zu beweisen, nach Möglichkeit benützen wollen, um dem erhabenen Dulder in den Tagen seiner gegenwärtigen Bedrängniß Trost und Freude zu bereiten.

Der Segen des Allmächtigen und die Gnade des heiligen Geistes sei und bleibe mit euch Allen.

Im Monat Mai 1871.

† Gregor, Erzbischof von München und Freising. † Michael, Erzbischof von Bamberg. † Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Heinrich, Bischof von Passau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz. † Ludwig, Bischof von Leontopolis i. p. i., apostol. Vicar im Königreich Sachsen. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Johann, Bischof von Culm. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück und apostol. Provicar der norddeutschen und dänischen Missionen. † Franz Leopold, Bischof von Eichstätt. † Lothar, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthumsverweser der Erzdiöcese Freiburg. † Philipp, Bischof von Ermland. † Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldpropst der königl. preuß. Armee. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Johann Valentin, präconisirter Bischof, Capitularvicar von Würzburg. Daniel Wilhelm Sommerwerk, genannt Jakobi, Capitularvicar und erwählter Bischof von Hildesheim. Johann Peter Busch, Dompropst, Capitularvicar von Speyer."

---

35) Hirtenschreiben derselben Bischöfe an den Klerus, Mai 1871.

„Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem hochwürdigen Klerus ihrer Diöcesen Gruß und Segen im Herrn!

In der gegenwärtigen Verwirrung der Geister ist das katholische Glaubenszeugniß, welches der hochwürdige Klerus in diesen Tagen einmüthig ablegt, dem katholischen Volke ein leuchtendes Beispiel und eine treffliche Ermuthigung, den Oberhirten ein großer Trost, für die Kirche Gottes eine ehrende That. Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe erachten es für ihre Pflicht, diese ihre Anerkennung auszusprechen. Zugleich aber halten sie es an der Zeit, gegenüber von Versuchen und Thatsachen, welche den Glauben, die gottgegebene Freiheit und das ewige Recht des katholischen Volkes und der katholischen Kirche in Deutschland bedrohen, an den Klerus Deutschlands folgende Worte

zu richten, die ihm bei seinen Belehrungen zum Leitfaden dienen sollen, und zwar insbesondere in jenen Diöcesen, in welchen die katholische Lehre den Entstellungen und Anfechtungen am meisten ausgesetzt ist.

I.

Unzertrennlich verbunden mit dem göttlichen Haupte der Kirche und mit seinem sichtbaren Stellvertreter auf Erden, sowie unwandelbar festhaltend an dem im heiligen Geiste versammelten Vaticanischen Concil und uns berufend auf die gemeinsamen Hirtenworte, welche vor acht Monaten von dem Episkopate Deutschlands an die Gläubigen gerichtet wurden, erklären wir neuerdings, daß es heilige, zweifellose und unabweisbare Gewissenspflicht jedes Katholiken ist, sich den dogmatischen Entscheidungen des Vaticanischen Concils mit vollem inneren Glauben und äußerem Bekenntnisse zu unterwerfen.

Die Grundlehren des katholischen Glaubensbekenntnisses fordern diese Unterwerfung. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen. Dieß bezeugt der Felsenmann, auf dem die Kirche gebaut ist. Dieß bezeugt einhellig mit ihm die Gesammtheit der Bischöfe, welche vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren [1]. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen: und daher nicht bloß die Bischöfe und Väter des Concils, sondern mit ihnen und durch sie der verheißene heilige Geist [2]. Dieß glaubt von einer allgemeinen Kirchenversammlung jeder Katholik. Wer also ihren Glaubensentscheidungen sich nicht unterwirft, der widersteht der christlichen Wahrheit, der widersteht nicht Menschen, sondern Gott.

II.

Ebenso laut erklären wir, daß jeder Katholik, welcher wissentlich und beharrlich den Glaubensentscheidungen des Vaticanischen Concils widerspricht, eben dadurch sich der Häresie schuldig macht und dem von diesem Concil ausgesprochenen Anathem oder dem großen Kirchenbanne mit allen seinen kirchenrechtlichen Folgen verfallen ist; daß er somit von der Kirche und ihrer Gnadengemeinschaft sich selbst ausgeschlossen hat.

Mit tiefstem Schmerze und Kummer, mit innigem Mitleide für die verirrten Seelen beklagen wir es, daß sich unter den Katholiken Deutschlands, sogar unter den Priestern, Männer gefunden haben, welche, ihre eigene oder fremde Meinung über die von Gott gesetzte Lehrauctorität der Kirche stellend, und offen und hartnäckig den Glaubensentscheidungen des Vaticanischen Concils widersprechend, jener Strafe der Ausschließung bereits verfallen sind. Bei Einigen hat dieß sogar durch den Spruch ihres Bischofs namentlich und feierlich erklärt werden müssen. Aber nicht zufrieden mit dem eigenen Unheil, lassen sie nicht ab, auch Andere in die gleiche Schuld und Strafe zu ziehen, ja sie suchen eine Genossenschaft Gleichgesinnter zu gründen, zum Kampf gegen die Kirche, gegen die allgemeine Kirchenversammlung, gegen Christus und seinen heiligen Geist.

Darum ist es Pflicht, ohne Unterlaß die Gläubigen zu warnen, daß sie sich nicht irreleiten und verführen lassen von denen, welche den Frieden mit Gott und der Kirche gebrochen haben, und Andere mit sich in's Verderben ziehen. Es ist Pflicht, alle Gläubigen zu ermahnen, allezeit eingedenk zu bleiben, daß, wer nicht in der Arche, dem Vorbilde der Kirche, war, in der Sündfluth zu Grunde ging [3]; und daß nach des

---

[1] Apostelgesch. 20, 28. [2] Ebendas. 15, 28.

[3] S. Hieronym. Epist. XV. ad Damas. (alias LVII. edit. Vallarsii).

Apostels Wort[1] die Christen nicht gleich sein dürfen Kindern, die von den Wellen geschaukelt, von jedem Winde der Lehre hin- und hergetrieben werden durch die Böswilligkeit der Menschen und durch die arglistigen Kunstgriffe der Verführung zum Irrthume.

III.

Am meisten suchen die Gegner der Kirche dadurch zu täuschen, daß sie theils den Wortlaut der Glaubensentscheidungen des Vaticanischen Concils verstümmelt oder unrichtig anführen, theils deren Sinn durch eine falsche Auslegung entstellen oder ungebührlich erweitern. So machte es stets die Häresie.

Wir erklären daher, daß der Wortlaut jener Entscheidungen, im katholischen Glaubensbewußtsein und in ihrem Zusammenhange erfaßt, nicht den mindesten gegründeten Anlaß zu den Entstellungen ihrer Gegner bietet; daß aber zu einer rechtsgültigen Auslegung des Sinnes und der Tragweite jener Entscheidungen, sofern es einer solchen bedürfte, Niemand befugt ist, als der Papst und die mit ihm in der Einheit stehenden Bischöfe, weil nur sie das göttlich bestellte Lehramt in der Kirche bilden. Wir erklären ferner, daß die Auslegungen und Anwendungen, welche bisher die Urheber und Leiter der sogenannten Bewegung gegen das Vaticanische Concil machten, durchaus im Widerspruche stehen mit den Darstellungen, durch welche die Bischöfe ihre Gläubigen über die Aussprüche des Vaticanischen Concils belehrten oder welche in den Aeußerungen des apostolischen Stuhles darüber sich finden.

Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene verkehrten, falschen und feindseligen, vielfach ganz unverständigen Auslegungen und Anwendungen.

Darum sind alle Katholiken an ihre von Gott auferlegte Pflicht zu erinnern, sich in Sachen der katholischen Lehre an den Unterricht ihrer Bischöfe und ihrer von diesen bestellten Seelsorger zu halten und nur aus oberhirtlich gutgeheißenen Schriften Belehrung über die Aussprüche des Concils zu schöpfen. Wer aus unkatholischen und glaubensfeindlichen Blättern oder Schriften sein Urtheil über den Sinn und die Bedeutung der Concilsentscheidungen bilden will, geht zu einer unlauteren, vergifteten Quelle und trägt selbst Schuld, wenn er dem Irrthum verfällt oder seines Glaubens verlustig geht. Wir aber legen entschieden Verwahrung ein gegen das jedem natürlichen Rechtsgefühle widerstreitende Verfahren, auf Grund solcher entstellter und falscher Deutungen der katholischen Lehre Folgerungen für das öffentliche Recht und Leben der Katholiken zu ziehen.

IV.

Die Fälschungen des Sinnes der Concilsentscheidungen haben sich neuestens in zwei Schlagwörtern concentrirt: die Allgewalt des Papstes und die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes.

Das Concil spricht von keiner Allgewalt des Papstes und es gibt keine Allgewalt des Papstes. Wohl ist die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat — zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden —, dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut, aber diese Gewalt ist keineswegs schrankenlos. Sie ist beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung[2]; sie ist beschränkt durch die göttlich geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirch-

[1] Ephes. 4, 14. [2] 2 Cor. 10, 8.

lichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen dieser Ordnung um des Gewissens willen gehorchen muß.

Das Concil hat dem Papst keine größere Gewalt beigelegt, als er stets besaß, und es konnte ihm keine größere beilegen: es sprach über diese Gewalt nur aus und wiederholte, was im Glaubensbewußtsein und in der Uebung der Kirche stets festgehalten war.

Das zweite Schlagwort: „die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes", soll andeuten, als ob nach der Lehre des Concils die Unfehlbarkeit eine persönliche Eigenschaft des Papstes sei, vermöge welcher jeder Ausspruch desselben unfehlbar werde; und als ob es ganz von dem persönlichen Willen oder Belieben jedes Papstes abhängig sei, neue Glaubenswahrheiten und Pflichten aufzustellen. Dieß ist eine sehr grobe Täuschung.

Das Concil überschreibt das bezügliche Lehrstück: „Von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes." Es spricht nur aus, daß die Unfehlbarkeit bei einer genau bestimmten und höchsten Ausübung seines obersten Lehramtes dem Papste verheißen sei; es erklärt die Unfehlbarkeit bei diesem Acte als eine Amtsgnade, welche in dem vor Irrthum bewahrenden Beistande des heiligen Geistes besteht; es erklärt, daß es hiermit keine neue Lehre, sondern eine von Gott geoffenbarte, in den Glaubensschatz der Kirche durch die Apostel niedergelegte Wahrheit vortrage; es erklärt, daß diese lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes keine andere sei, keinen anderen Gegenstand und Umfang habe, als die Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; es erklärt, daß der Papst bei der Ausübung seines obersten Magisteriums an dieselben Mittel der Erkenntniß der Offenbarungslehre und des Kirchenglaubens im Allgemeinen und im Einzelnen gebunden sei, wie das kirchliche Magisterium überhaupt, werde es in oder außer einer Synode bethätigt.

Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene und ähnliche, ebenso unwahre als gefährliche Schlagworte, erfunden, um die katholische Lehre gehässig zu machen; und wir erklären es für ein verabscheuungswürdiges Verbrechen gegen Gott, gegen seine Kirche und gegen die Menschheit, wenn man durch solche Schlagworte und durch den Begriff, der sich unwillkürlich mit ihnen verbindet, die katholische Lehre brandmarken will, als widerstreite sie der Vernunft und der Offenbarung, der Menschenwürde und dem Staatswohle.

V.

Die Irrlehre ruft, wie sonst gewöhnlich, so auch dießmal die politische Gewalt auf, um die Kirche und das katholische Volk zu unterdrücken, dem Irrthum aber von Staatswegen zur Herrschaft zu verhelfen.

Wie einst die Schriftgelehrten und Pharisäer den Heiland der Welt und seine Lehre als aufwieglerisch anklagten [1], so treten die Erben ihrer Gesinnung gegen seine Braut mit der Lästerung auf, daß sie und ihre Lehre die Fürsten und Staaten gefährde.

Wir erachten diese Verleumdung einer Widerlegung nicht werth; denn es ist weltkundig, daß die Kirche es war, welche zuerst die Treue gegen Fürst und Obrigkeit um Gottes willen und den Gehorsam gegen die staatlichen Gesetze um des Gewissens willen lehrte.

[1] Luc. 23, 2 ff.

Aber die Mittel, welche die Verleumder der Kirche und ihrer Lehre den Staatsgewalten anrathen, um sich gegen diese angebliche Feindin zu schützen, dürfen unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, weil sie das katholische Volk und seine Kirche im Heiligsten rechtlos machen würden, und weil schon Thatsachen vorliegen, welche zeigen, daß Vertreter der Staatsgewalten in ihren Anschauungen den kirchenfeindlichen Forderungen entgegenkommen.

VI.

Man spricht der Staatsgewalt die Befugniß zu, durch eine in das innerste Gebiet des Glaubens eingreifende Anwendung und Ausdehnung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichts-Rechtes den Bischöfen und Priestern zu verbieten, daß sie die katholische Lehre verkünden, erklären und vertheidigen — während man für alle Angriffe auf dieselbe volle Freiheit in Anspruch nimmt. Man legt ferner der Staatsgewalt die Befugniß bei, darüber zu entscheiden, was zur Lehre der katholischen Kirche gehöre und was nicht; welche die Bedingungen seien, um als Mitglied der Kirche rechtlich gelten zu können, und welche nicht; welche die mit dem Glaubensbekenntnisse zusammenhängenden Erfordnisse seien, um im Besitze und Genusse kirchlicher Aemter und Einkünfte bleiben zu können, und welche nicht.

Dieß heißt aber nichts anders, als dem Grundsatze huldigen: die Staatsgewalt hat über den Glauben und das Glaubensmaß ihrer Unterthanen zu entscheiden. Es ist die Wiedererweckung und die neue, wenn auch etwas modificirte Anwendung des tyrannischen Princips: Cujus regio, illius religio. Und Männer, welche das entscheidende Richteramt in Glaubenssachen dem Papste absprechen — wollen, daß das katholische Volk sich hierin der Entscheidung eines Staatsbeamten unterwerfe!

Dieß thun Männer, welche sonst immer den Namen der Freiheit im Munde führen. Wir wissen es also: das ist die Gewissensfreiheit, das die Cultusfreiheit, das die Lehrfreiheit, welche sie meinen.

Jener Mann, dessen Auctorität gegenwärtig dem Feinde der Kirche Alles gilt, bezeichnet den Satz: cujus regio, illius religio, als „ein tief unsittliches und unchristliches Princip", als einen „Despotismus, dessen Gleichen bis dahin noch nicht gesehen worden war" [1].

Und mit einem solchen Despotismus bedroht man uns in Deutschland!

In Deutschland soll der Katholicismus unterdrückt werden, nachdem das katholische Volk in unerschütterlicher politischer Treue Gut und Blut für König und Vaterland hingegeben, während die zahllosen Wunden noch nicht vernarbt, die Thränen um die Tausende siegreich Gefallener noch nicht getrocknet, die Schlachtfelder noch nicht vergessen sind!

VII.

Wie man der Staatsgewalt die Befugniß über den Glauben zuschreibt, so soll sie auch über die Güter der katholischen Kirche verfügen.

Die katholische Kirche, welche in der Welt seit fast zwei Jahrtausenden besteht, welche einst das deutsche Volk zur Einheit verband, deren Recht, Eigenthum und Selbstständigkeit in Deutschland später die Völkerverträge und jetzt auch Verfassungen verbürgen, ist diejenige, deren sichtbares Oberhaupt der Papst ist und welche in Einheit mit demselben der Episkopat leitet und vertritt. Es gibt keine alte und keine neue katholische Kirche: es gibt in aller Zeit nur die Eine, in ihrem Wesen unvergängliche

[1] Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 49—55.

und unwandelbare katholische Kirche, die in ewiger Jugendkraft sich nach Innen und Außen fort und fort entfaltet. Die katholische Kirche ist kein bloßes System einiger starrer Glaubenssätze; sie ist eine göttliche Anstalt des Glaubens und Heiles, in welcher der ganze Schatz der Offenbarung hinterlegt ist, damit die Gläubigen mehr und mehr fortschreiten in seiner Erkenntniß; sie ist ein lebendiger Organismus, beseelt von dem heiligen Geiste, sich in einheitlichem Wesen fortbildend zur Vollendung, nach dem Maße des in Christo vollkommenen Alters [1]. Der Papst und der mit ihm geeinigte Episkopat sind die sichtbaren Träger dieses gottmenschlichen Organismus; ohne sie gibt es keine katholische Kirche; und wer wissen will, wo die Kirche ist, hat nur zu fragen, wo Petrus ist. Denn so spricht der Herr [2]: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen."

In der That — die katholische Kirche, mit welcher die deutschen Fürsten Concordate und Uebereinkommen mancherlei Art geschlossen haben, ist die vom Papste kraft seiner Vollmacht vertretene Kirche; dieser Kirche ist vertrags- und verfassungsmäßig das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihres Einkommens nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Wer also die Sanction eines Gesetzes über das Vermögen der katholischen Kirche zu Gunsten derjenigen, welche sich von der Gemeinschaft dieser Kirche getrennt haben, verlangt, verlangt den Umsturz aller Verfassungsbestimmungen und aller Concordate, welche der katholischen Kirche ihre rechtliche Existenz, den Besitz und Genuß ihres Eigenthums garantiren.

VIII.

Durch jene falschen Deutungen des wahren Sinnes der Concilsbeschlüsse hat man zugleich die unbegründetsten Befürchtungen aller Art angeregt. Ja man hat sich sogar nicht gescheut, von der Nothwendigkeit des Ausschlusses der Katholiken vom Fortgenusse der vollen politischen Rechte zu reden.

Das also ist die Gleichberechtigung, das die Parität, das die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse.

Was ist aber der kurze Ausdruck aller jener Befürchtungen? Man bezeichnet als deren Gegenstand die bevorstehende Wiedereinführung des „hierarchisch-mittelalterlichen Systems". Aber welch ein Geschichtsverständniß setzt es voraus, wenn man glaubt, vergangene Zeiten und die in ihnen waltenden Regierungssysteme lassen sich wieder einfach in die jetzige oder künftige Welt zurückführen? So wenig der einzelne Mensch zu den Tagen seiner Vergangenheit zurückzukehren vermag, so wenig werden auch die Völker und die Staaten zurückkehren zu dem Stande des Mittelalters. Die Kirche, unwandelbar in ihrem Wesen, wird, geleitet vom heiligen Geiste, zu den Völkern und Staaten stets sich stellen, wie deren Sein und Wandel es mit sich bringt. Mutter und Lehrerin aller Gläubigen muß und wird sie allezeit bleiben; sie wird ihnen gegenüber ihre Pflicht zu lehren, zu warnen, selbst zu strafen, stets ausüben, welchem Volke und Staate sie auch angehören mögen, sofern sie gegen ihre geistige Mutter sich auflehnen und Gesetze der christlichen Sittenlehre verletzen.

Nur wer die Weltgeschichte tiefer aufzufassen nicht gelernt hat und wer zugleich die Wege der Vorsehung im Gange der Kirche verkennt, kann im Ernste befürchten,

---

[1] Ephes. 4, 13. [2] Matth. 16, 18.

daß diese die Zustände vergangener Zeiten wieder in ihrer früheren Gestalt vom Grabe erwecken werde oder könne.

Es ist offenbar Täuschung, wenn man aus den Beschlüssen des Vaticanischen Concils folgert, daß alle älteren päpstlichen Bullen oder Constitutionen, welche staatliche und bürgerliche Verhältnisse berühren, nun den Charakter unfehlbarer Lehrentscheidungen an sich tragen.

Man verschweigt, wie streng die Entscheidungen ex cathedra sind, und wie wenige der oben bezeichneten Bullen u. s. w. unter diesen Begriff fallen können.

Man übersieht, daß auch bei wirklich dogmatischen Bullen, wie bei Concilsbeschlüssen, nur der förmlich entschiedene Lehrsatz die zum Glauben verpflichtende Kraft hat, keineswegs aber die Gesammtheit des übrigen Inhalts, seien es Motive oder Beweise.

Von allen den Bullen, welche bisher die Gegner mit Vorliebe als staatsgefährlich bezeichnen, ist nur Eine dogmatisch. Diese ist aber zugleich von einem allgemeinen Concil[1] angenommen, und es müßte demnach die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen und der Kirche ebenso gefährlich für den Staat sein, wie die der Päpste. Zudem enthält jene Bulle in der That nur eine Lehrentscheidung über den Primat, welche nichts ausspricht, als was alle Katholiken von jeher ohne Gefahr für den Staat glaubten[2].

Alle anderen Bullen, die zumeist von den Gegnern hervorgehoben werden, sind nicht dogmatischer Natur: sie sind Disciplinar-Gesetze und Straf-Sentenzen, welche weder unwandelbarer Natur noch unverjährbar sind, und welche den allgemeinen Bedingungen sowohl der positiven menschlichen Gesetzgebung überhaupt, als des canonischen Rechtes insbesondere unterliegen.

Unter diesen Umständen können wir in dem ungerechtfertigten und leidenschaftlichen Ausbeuten solcher päpstlichen Erlasse nur Versuche sehen, die Geister zu verwirren und Haß zu erzeugen.

Ueber die Richtung einer großen geistigen und sittlichen Macht, wie die katholische Kirche selbst in den Augen ihrer Gegner ist, gibt nichts sicheren Aufschluß, als ihre feierlichen Acte, als öffentliche Thatsachen.

Solche feierliche Thaten des heiligen Stuhles in der Neuzeit sind Concordate oder Verträge mit den Staaten des 19. Jahrhunderts. Welches ist die Grundrichtung dieser Verträge? Ueberall finden wir in denselben ein Zurückgehen des Papstes auf das streng kirchliche Gebiet, ein Beschränken der alten kirchlichen Immunitäten oder Privilegien auf ein Maß, das der modernen Rechtsgleichheit nirgends hinderlich ist; überall wird die vigens Ecclesiae disciplina zu Grunde gelegt. Noch mehr. Der heilige Stuhl hat sich sogar durch diese seine feierlichen und öffentlichen Verträge zum Festhalten an dem so geschaffenen Rechtszustande in der Weise verpflichtet, daß er sich des Rechtes begeben, ihn einseitig zu ändern. Und der heilige Stuhl ist es erfahrungsgemäß nicht, der die Concordate und völkerrechtlichen Verträge bricht.

---

[1] Die vom Papst Bonifacius VIII. erlassene Bulle: Unam sanctam. V. Lateran. Concil.

[2] „Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis.“ Der Ausdruck: omni humanae creaturae ist entlehnt aus dem I. Briefe des hl. Petrus 2, 13 und wird im fünften Concil des Laterans von Papst Leo X. erklärt durch die Worte: omnes Christi fideles.

Es besteht auch keine Thatsache in neuester Zeit, welche zu dem Schlusse berechtigte, daß der heilige Stuhl eine andere Stellung zu den Staaten nehmen wolle, als welche er bisher eingenommen hat. Die Unfehlbarkeit seiner ex cathedra gegebenen Lehrentscheidungen berechtigt fürwahr nicht dazu. Denn der apostolische Stuhl hat sie bekanntlich allezeit festgehalten, und in der Kirche war sie überall thatsächlich angenommen und fast überall öffentlich gelehrt. Der Mangel eines Concils-Beschlusses über diese Unfehlbarkeit war es wahrlich nicht, was den apostolischen Stuhl veranlaßte, die oben bezeichnete Stellung gegenüber den Staaten zu nehmen. Der Beschluß wird eben so wenig auf diese einen Einfluß haben. Sie wurde eingenommen, weil die Päpste, als Sions oberste Wächter bestellt, die Zeit wohl verstehen. Sie wenden auf dieselbe wohl die alten und ewigen Principien des göttlichen Rechtes an, aber sie wecken die alten Formen nicht auf, welche in ganz anderer Zeit zur Geltung kamen.

Wir protestiren daher gegen das ebenso unwissenschaftliche als ungerechte Verfahren, die Glaubensentscheidungen des Vaticanischen Concils als Attentate gegen die bestehenden deutschen Staatsverfassungen und insbesondere gegen jene Grundlagen derselben darzustellen, welche die Gleichheit Aller vor dem bürgerlichen Gesetze mit sich bringen, und durch Handhabung der von den Verhältnissen in Deutschland und anderswo geforderten politischen Toleranz die staatliche und bürgerliche Gleichberechtigung der Confessionen, sowie die Gewissens- und Cultus-Freiheit verbürgen.

Wir weisen vielmehr, gestützt auf diese Rechtsprincipien, die Versuche zurück, von dem Vollgenusse der genannten Rechte die katholische Kirche und das katholische Volk auszuschließen, alle Versuche, die durch das göttliche und Völkerrecht, sowie durch das öffentliche Recht der deutschen Nation im Allgemeinen und einzelner Staaten insbesondere garantirte Selbständigkeit und Freiheit der katholischen Kirche zu verkürzen.

Im Monat Mai 1871."

(Unterschriften, wie im vorigen Hirtenbrief.)

36) Brief des Fürsten Bismarck an den Reichstagsabgeordneten Frankenberg vom 17. Juni 1871.

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die von Ihnen unter dem 12. d. Mts. an mich gerichtete gefällige Zuschrift zu erwiedern, daß die von Ihnen angeführte Thatsache einer Unterredung des Grafen Tauffkirchen mit dem Cardinal-Staatssecretär und einer von Letzterem dabei ausgesprochenen Mißbilligung des Vorgehens der sogen. Fraction des Centrums begründet ist. Diese Mißbilligung ist mir nicht unerwartet gewesen, da die Kundgebungen, welche Sr. Majestät dem Kaiser nach Herstellung des deutschen Reiches von Sr. Heiligkeit dem Papste zugegangen waren, jederzeit den unzweideutigsten Ausdruck der Genugthuung und des Vertrauens enthalten haben. Ich hatte deßhalb gehofft, daß die Fraction, welche sich im Reichstage unter dem Namen des Centrums bildete, in gleichem Sinne zunächst die Befestigung der neuen Institution und die Pflege des inneren Friedens, auf dem sie beruht, sich zur Aufgabe stellen werde. Diese Voraussetzung traf nicht zu. Der parlamentarische Einfluß der Fraction des Centrums fiel thatsächlich in derselben Richtung in's Gewicht, wie die parlamentarische Thätigkeit der Elemente, welche die von Sr. Heiligkeit dem Papste mit Sympathie begrüßte Herstellung des deutschen Reiches principiell anfechten und negiren. Ich habe von dieser Wahrnehmung die Gesandtschaft des deutschen

Reiches in Rom unterrichtet, damit sie Gelegenheit habe, sich zu überzeugen, ob die Haltung dieser Partei, welche sich selbst als den speciellen Vertheidiger des Römischen Stuhles bezeichnet, den Intentionen Sr. Heiligkeit entspreche. Den Wortlaut der Aeußerungen Sr. Eminenz bin ich nicht berechtigt, ohne specielle Erlaubniß des Herrn Cardinals wiederzugeben; ich darf aber hinzufügen, daß Aeußerungen von Vertretern anderer Mächte in Rom mir die Bestätigung geben, daß der Cardinal in seiner gegen den Grafen Tauffkirchen ausgesprochenen Mißbilligung der Haltung der Centrumspartei auch den persönlichen Gesinnungen Sr. Heiligkeit Ausdruck gegeben habe.

v. Bismarck."

---

37) Brief des Cardinals Antonelli an Bischof v. Ketteler vom 5. Juni 1871.

„Aus Ihrem Schreiben vom 28. Mai habe ich ersehen, daß durch die Gegner der Kirche in deutschen Zeitungen verbreitet wurde, es sei die Handlungsweise der katholischen Fraction im deutschen Reichstag von mir getadelt worden. Daß dieß geschehen, hat mich nicht wenig betrübt. Damit Sie aber deutlich und klar erkennen, wie die Sache sich zugetragen hat, will ich Ihnen mittheilen, daß ich auf Grund von Zeitungsnachrichten, welche im Allgemeinen berichteten, es sei von einigen Katholiken im Reichstag der Antrag eingebracht worden, sich der Angelegenheiten des Apostolischen Stuhles anzunehmen, in einer Unterredung mit dem bayerischen Gesandten und zeitweiligen Geschäftsträger des deutschen Reiches geäußert habe: ich erachte die Absicht, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über eine zum Schutze der weltlichen Herrschaft der Kirche zu beschließende Intervention zu veranlassen, nur für verfrüht. Es hätten dieselben nämlich dieser Absicht Folge gegeben bei Berathung der auf die kaiserliche Thronrede zu gebenden Antwort. Hieraus läßt sich ermessen, daß ich in jener Unterredung durchaus nicht das Bestreben der katholischen Abgeordneten getadelt habe, das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des heiligen Stuhles zu schützen, indem es durchaus nicht zweifelhaft sein kann, daß dieselben mitten unter den Versuchen, welche man gemacht hat, sie einzuschüchtern, jede geeignete Gelegenheit ergreifen würden, ihrer Gewissenspflicht zu genügen, wozu die Wahrung und die Vertheidigung der Religion und der Rechte ihres Oberhauptes gehört.

Antonelli."

---

38) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium, vom 8. Juli 1871.

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. Mts. will Ich genehmigen, daß die im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte Einer Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten übertragen werden.

Diese Ordre ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon. Graf v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

An das Staatsministerium."

---

39) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, vom 10. December 1871.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel. Hinter § 130 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender neue § 130a eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. December 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck."

---

40) Eingabe der preußischen Bischöfe an das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten vom Januar 1872 gegen das Gesetz in Betreff der Aufsicht über die Unterrichtsanstalten.

Dieselbe wurde zwar von den Bischöfen einzeln eingereicht, hatte aber, soviel ich ermitteln konnte, bei allen denselben Wortlaut.

„Hohes Abgeordnetenhaus!

Der von der Königlichen Staatsregierung einem Hohen Hause vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufsicht über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten, enthält Bestimmungen, welche in hohem Grade die bestehenden Erziehungsanstalten beeinträchtigen und beschädigen.

Indem darin dem Staate ein ausschließliches Recht der Beaufsichtigung dieser Anstalten beigelegt wird, entzieht man der Kirche das ihr nach geschichtlicher Entwicklung und der Verfassung zufolge zustehende Recht der Aufsicht über die Schule in einer solchen Weise, daß auch nicht einmal die Leitung des Religionsunterrichtes freigelassen wird — den ausdrücklichen Bestimmungen der Art. 15 und 24 der Verfassung zuwider. Ueberdieß sollen nach dem Entwurfe die Diener der Kirche ohne Rücksicht auf ihren und der kirchlichen Vorgesetzten Willen verpflichtet sein, ein Staatsamt zu übernehmen, welches möglicherweise dieselben mit der Kirche und ihrem Gewissen in Conflict versetzen und der gedeihlichen Ausübung des geistlichen Amtes leicht große Hindernisse und Schwierigkeiten bereiten kann.

Ueberzeugt, daß der vorliegende Gesetzentwurf ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zur confessionslosen Schule und für die christliche Erziehung und Bildung der Jugend in hohem Grade gefährlich ist, erlaube ich mir, an das Hohe Haus die gehorsame Bitte zu richten, dem Gesetzentwurf die Genehmigung nicht ertheilen zu wollen."

41) Immediateingabe des preußischen Episkopats gegen den Entwurf des Schulaufsichtsgesetzes, vom 13. März 1872.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Der von Ew. Majestät Staatsregierung dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Beaufsichtigung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten, ist von beiden Häusern genehmigt worden und wird nunmehr Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden. Die gehorsamst unterzeichneten Oberhirten des Königreichs Preußen erkennen in diesem Gesetzentwurf eine schwere Beeinträchtigung und Schädigung der katholischen Kirche, weil derselbe die dieser Kirche nach den unwandelbaren Grundsätzen des Christenthums sowohl als auch nach geschichtlicher Entwickelung, auf Grund von Staatsverträgen, nach Observanz und durch die Verfassung gebührende Mitwirkung am Unterrichte und der Erziehung in den Schulen durch das ausschließlich dem Staate beigelegte Aufsichtsrecht der Kirche entzieht, weil er ferner die Befugniß zur Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen in Frage stellt, weil derselbe den christlichen und confessionellen Charakter der Schule gefährdet und das zur gedeihlichen Entwickelung des Volksschulwesens unerläßliche einheitliche Zusammenwirken der Kirche und des Staates unmöglich macht und eben dadurch die wesentlichen und höchsten Interessen des Staates, der Kirche und der Eltern beeinträchtigt.

Ew. Majestät wollen allergnädigst zu ermessen geruhen, daß wir unserer oberhirtlichen Pflicht nicht nachkommen würden, wenn wir Angesichts der Gefahren und Nachtheile, welche der Religion durch diesen Gesetzentwurf bereitet werden, unsere Stimmen gegen denselben nicht erheben sollten. Von dieser Ueberzeugung tief durchdrungen, nahen wir daher Ew. Majestät erhabenem Thron in vollkommenster Ehrerbietung mit der unterthänigsten Bitte, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, diesem Gesetzentwurfe die Allerhöchste Sanction nicht zu ertheilen.

In tiefster Ehrfurcht verharren
Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät

Den 13. März 1872.

unterthänigste treugehorsamste
Oberhirten der katholischen Kirche Preußens.

† Paulus Melchers, Erzbischof von Köln. † Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Culm. † Philippus, Bischof von Ermland.“

---

42) Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Be-

stimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dieß Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

Wilhelm."

---

43) Ministerialerlaß vom 13. März 1872 zur Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes.

„Das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, ändert das bisherige Verhältniß, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, principiell.

Das Recht der Beaufsichtigung gebührt demnach dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeiten des Gesetzes entzieht somit dem größten Theile der jetzt fungirenden Local- und Kreis-Schulinspectoren die Legitimation zur Führung dieses ihres Amtes.

Zur Fortführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von Seiten des Staates.

Um keine Unterbrechung eintreten zu lassen, veranlasse ich die Königliche Regierung, zunächst die jetzt fungirenden Local- und Kreis-Schulinspectoren in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates zu bestätigen. Eine allgemeine Kundgebung scheint, in Verbindung mit einer Nachricht an die betreffenden geistlichen Behörden, hierzu zu genügen.

Zugleich erwarte ich möglichst schleunigen Bericht darüber, welche von den Schulinspectoren das Vertrauen der Königlichen Regierung nicht besitzen, unter Darlegung der Gründe, die es nothwendig und wünschenswerth erscheinen lassen, den ertheilten Auftrag nach § 2 des Gesetzes zu widerrufen, und unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Personen, welche sich dazu eignen und bereit sind, in die erledigten Stellen einzutreten.

Die Königliche Regierung wolle in dem erwarteten Bericht sich auch darüber gutachtlich äußern, ob und welche Veränderung der betreffenden Aufsichtsbehörde nöthig und wünschenswerth erscheine.

Außer — im Allgemeinen — dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und einer denselben entsprechenden Erziehung der Jugend bezeichne ich als besonderen Grund zum Widerruf des ertheilten Auftrages die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirks, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspector wird zur Last gelegt werden müssen.

Ich vertraue außerdem, daß die Königliche Regierung in dieser Beziehung auch in Zukunft fortgesetzt ein wachsames Auge haben und Sorge tragen wird, daß ihre Wahrnehmungen, soweit sie Veranlassung geben können, von dem Widerruf des ertheilten Auftrages Gebrauch zu machen, unverzüglich zu meiner Kenntniß gelangen.

Den Widerruf selbst auszusprechen und die Ertheilung des Auftrages an andere, dafür in Vorschlag zu bringende Personen will ich mir aus finanziellen und allgemeinen Gründen der oberen Schulaufsicht einstweilen hiermit vorbehalten.

Berlin, den 13. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten."

---

44) Erklärung des preußischen Episkopats an das Staatsministerium in Betreff des Schulaufsichtsgesetzes, vom 11. April 1872.

„Als von der hohen Staatsregierung ein die bisherigen Bestimmungen über Beaufsichtigung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten wesentlich verändernder Gesetzentwurf der Landesvertretung zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt war, haben die katholischen Bischöfe Preußens in motivirten Vorstellungen sich theils an beide Häuser des Landtages theils an den Landesherrn gewendet, um zu verhüten, daß der fragliche Entwurf zum Gesetz erhoben würde.

Bei diesen unseren Bemühungen, das Zustandekommen dieses Gesetzes zu verhindern wurden wir einzig geleitet von dem Bewußtsein einer uns obliegenden klar erkannten Pflicht. Wir waren von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen, daß der organische Verband welcher zwischen Volksschule und Kirche mehr denn ein Jahrtausend bestand und welcher durch dieses Gesetz im Princip verletzt wird, ohne eine Schmälerung der Rechte der Kirche und ohne eine schwere Beeinträchtigung der wahren Interessen der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft nicht gelöst werden könne. Jener organische Zusammenhang der Volksschule mit der Kirche stützt sich nicht allein auf ein geschichtlich überliefertes Herkommen, welches auch durch Gesetze und Verordnungen des Staates vielfach anerkannt und verbürgt war, sondern auch auf ein der Kirche eingeborenes göttliches Recht, dessen sie sich, selbst wenn sie wollte, nicht entäußern könnte, da es ihr nur zur Erfüllung einer unerläßlichen Pflicht, des christlichen Unterrichts und der Erziehung der Jugend, von ihrem göttlichen Stifter übertragen worden ist.

Unsere Bemühungen waren vergeblich, das Gesetz ist zu Stande gekommen, unsere Ueberzeugung aber ist dieselbe geblieben. Daher fühlen wir uns gedrungen, der hohen Staatsregierung feierlich zu erklären, daß wir durch dieses Gesetz das unveräußerliche heilige Recht der Kirche auf die Volksschule beeinträchtigt erkennen und daß wir von diesem Gesetze verderbliche Folgen für die Kirche wie für den Staat sicher voraussehen.

Dem Allen gegenüber aber werden wir fortfahren, unsere Pflicht zu erfüllen, unsere Pflicht in Bezug auf die Wahrung des Friedens zwischen Kirche und Staat, so viel an uns liegt — aber auch unsere Pflicht gegen die unserer Hirtensorge anver-

trauten Gläubigen, insbesondere gegen die Kinder, welche Gott zu christlichem Unterricht und zu christlicher Erziehung in Haus und Schule der Kirche überwiesen hat.

Möge das Hohe Staatsministerium diese uns durch Amt und Pflicht abgenöthigte feierliche Erklärung wohlwollend entgegennehmen, in geneigter Berücksichtigung, daß die katholischen Bischöfe ihre Ueberzeugung nicht von den wandelbaren Meinungen des Tages abhängig machen, sondern sich lediglich von den unwandelbaren Principien der ewigen Wahrheit leiten lassen.

Fulda, den 11. April 1872.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof von Trier. † Philipp, Bischof von Ermland. † Lothar, Verweser der Erzdiöcese Freiburg, für Hohenzollern. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Im Auftrage des Bischofs von Culm: Klingenberg, General-Vicar."

---

45) Pastorale des preußischen Episkopats vom 11. April 1872 in Betreff des Schulaufsichtsgesetzes.

„Die unterzeichneten Oberhirten der katholischen Kirche in Preußen entbieten dem hochwürdigen Klerus ihrer Diöcesen Gruß und Segen im Herrn!

Das Gesetz vom 11. März d. J., welches die Beaufsichtigung der Schule, die von ihrem Ursprunge an in allen christlichen Ländern eine Tochter der Kirche war und bis in die neueste Zeit von der Kirche als eine Tochter geliebt und gepflegt wurde, dem Staate als ein ausschließliches Recht beigelegt hat, veranlaßt die am Grabe des hl. Bonifacius versammelten unterzeichneten Oberhirten, nachstehende Worte an den hochwürdigen Klerus ihrer Diöcesen zu richten.

Wir haben angesichts der vielen und schweren Bedenken, welche kirchlicherseits diesem Gesetze entgegenstehen, es nicht unterlassen, gegen den betreffenden Gesetzentwurf, als er den beiden Häusern des Landtages zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt war, theils an diese hohen Versammlungen motivirte Vorstellungen zu richten, theils aber, nachdem der Entwurf die Genehmigung der Landesvertretung erhalten hatte, Seine Majestät unsern Kaiser und König durch Immediatgesuche gebeten, dem Gesetzentwurfe die Allerhöchste Sanction nicht zu ertheilen. Wir haben endlich, nachdem diese dennoch ertheilt war, eine gemeinschaftliche Erklärung an das Königliche Staatsministerium gerichtet und demselben unsere Ueberzeugung ausgesprochen, daß durch das neue Gesetz wesentliche und unveräußerliche Rechte der Kirche verletzt seien und dem Staate sowohl als der Kirche große Gefahren und Nachtheile bereitet würden.

Von solcher Ueberzeugung durchdrungen, waren wir nicht in der Lage, dem Gesetze unsere Zustimmung oder Billigung zuzuwenden. Weil jedoch unser bischöfliches Amt und die Liebe Christi uns drängt, Alles zu thun, was in unsern Kräften steht, um jene Gefahren und Nachtheile zu vermindern, und weil keine Macht der Erde uns entbinden kann von der Sorge für die christliche Erziehung der uns vom göttlichen Heilande anvertrauten Kleinen, so sind wir entschlossen, auch zu Gunsten der nunmehr im Princip durch das neue Gesetz von ihrer Mutter, der Kirche, losgerissenen Volksschule nach wie

vor die Pflichten des Hirtenamtes gegen dieselbe treu zu erfüllen, insofern und so lange es uns nicht unmöglich gemacht wird.

In dem festen Vertrauen, daß die gesammte Geistlichkeit unserer Diöcesen diese Gesinnungen mit uns theilt, finden wir uns zu nachstehenden Anordnungen und Mahnungen veranlaßt:

1. Jeder Pfarrer hat die Localinspection über die Schulen seiner Pfarrei zu führen, ohne daß es einer besondern bischöflichen Genehmigung bedarf.

2. Dagegen ist eine solche Genehmigung nöthig, wenn es sich um Uebernahme der Kreisschulinspection oder einer Ortsschulinspection außer der eigenen Pfarrei handelt. Für die bereits fungirenden Schulinspectoren dieser Kategorie soll es einer solchen Genehmigung nicht bedürfen.

3. Für den Fall, daß an geistliche Schulinspectoren in Beziehung auf ihr Amt Anforderungen gestellt werden sollten, welche mit ihren priesterlichen oder kirchlichen Pflichten collidiren, werden dieselben nicht ohne vorgängiges Benehmen mit dem Ordinariate ihr Schulamt niederlegen.

4. Auch wird von den betreffenden Geistlichen Anzeige an die bischöfliche Behörde erfordert, so bald die ihm übertragene Schulinspection staatlicherseits widerrufen wird, oder anderweitige bemerkenswerthe Veränderungen im Bereiche seiner Amtswirksamkeit vorkommen sollten.

5. Zu Euch aber, theure Brüder, haben wir das Vertrauen, daß Ihr fortan mit verdoppeltem Eifer den Religionsunterricht ertheilen und pflegen und in dem hochverdienstlichen Werke der christlichen Erziehung und gesammten Bildung der Jugend nicht ermüden werdet.

6. Darum werdet ihr den Lehrern, Euren Mitarbeitern, mit Achtung, Liebe und Theilnahme entgegenkommen und ihnen durch Euer Wort, Euer Wirken und Euer Leben stets Vorbilder eines frommen, gottgefälligen Wandels sein.

Schließlich ermahnen wir Euch, im Herrn geliebte Brüder, werdet in allen Trübsalen und Bedrängnissen dieser schweren Zeit nicht muthlos. Bei den Verkennungen, Schmähungen und Kränkungen, die wir von so vielen Seiten erleiden, gedenket des apostolischen Mahnwortes:

„In allen Dingen erweiset Euch als Diener Gottes, durch große Geduld in Trübsal und Nöthen, in Aengsten, in Schlägen, in Gefängnissen, in Aufruhr, in Mühen, in Nachtwachen, in Fasten, durch Keuschheit, mit Klugheit, mit Langmuth, mit Freudigkeit, mit dem heiligen Geiste, mit ungeheuchelter Liebe, mit dem Worte der Wahrheit, mit der Kraft Gottes durch die Waffen der Gerechtigkeit, bei Ehre und Schmach, bei schlechtem und gutem Rufe, als Verführer verachtet und doch wahrhaft, als bekannt und unbekannt; wir sterben und siehe wir leben, als gezüchtigt und doch nicht getödtet, wie betrübt und doch immer freudig, wie arm und doch Viele bereichernd, wie nichtshabend und doch allesbesitzend" (II. Cor. 6, 4).

Betet mit uns zu Gott, dem Allmächtigen, daß er die Zeit der Heimsuchung abkürze, seiner Kirche stets opferwillige Priester, fromme Lehrer, getreue Arbeiter gebe und uns Allen aus den Tagen zeitlicher Trübsal eine friedfertige Frucht der Gerechtigkeit erwachsen lasse zum ewigen Leben.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit Euch Allen!

Gegeben zu Fulda, den 11. April 1872."

(Unterschriften, wie oben.)

---

46) Depesche des Fürsten v. Bismarck vom 14. Mai 1872 an die Vertreter des deutschen Reiches bei den fremden Regierungen in Betreff der zukünftigen Papstwahl.

„Vertraulich. Berlin, den 14. Mai 1872.

Die Gesundheit des Papstes Pius IX. ist nach allen uns zukommenden Berichten eine durchaus befriedigende und keine Symptome einer baldigen Aenderung darbietende. Ueber kurz oder lang aber muß eine neue Papstwahl immer eintreten; und der Zeitpunkt entzieht sich der menschlichen Berechnung und Voraussicht. Die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche ist für alle Regierungen, innerhalb deren Länder diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, daß es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu vergegenwärtigen. Es ist schon früher anerkannt worden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, daß die Wahl von all den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine giltige und allen Zweifel ausschließende auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen. Denn daß die Regierungen, ehe sie dem durch Wahl constituirten Souverän, der berufen ist, so weitgreifende, in vielen Stücken nahe an die Souveränetät grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte factisch zugestehen, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Ein Papst, welchem die Gesammtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein. Dieß galt schon unter der früheren Ordnung der Dinge, wo die Stellung der Bischöfe noch eine selbständigere war, und die Regierungen nur in seltenen Fällen in kirchlichen Dingen mit dem Papste in Berührung kamen. Schon die im Anfange dieses Jahrhunderts geschlossenen Concordate haben directere, gewissermaßen intimere Beziehungen zwischen dem Papst und den Regierungen hervorgerufen; vor Allem aber hat das Vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiction des Papstes die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert, und das Interesse der letzteren an der Papstwahl auf's Höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren. Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen; der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden, und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt. Ehe die Regierungen irgend einem n

Papste eine solche Stellung einräumen und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt sind. Dazu kommt noch, daß gerade unter den jetzigen Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu erwarten steht, daß auch nur die Garantien, mit welchen in früherer Zeit ein Conclave umgeben war, und welche es selbst in seinen Formen und seiner Zusammensetzung darbot, zur Anwendung kommen werden. Die vom römischen Kaiser, von Spanien und Frankreich geübte Exclusive hat sich oft genug als illusorisch bewiesen. Der Einfluß, welchen die verschiedenen Nationen durch Cardinäle ihrer Nationalität im Conclave ausüben konnten, hängt von zufälligen Umständen ab. Unter welchen Umständen die nächste Papstwahl stattfinden, ob dieselbe nicht vielleicht in übereilter Weise versucht wird, so daß die frühern Garantien, auch der Form nach, nicht gesichert wären — wer wollte das voraussehen?

Aus diesen Erwägungen scheint es mir wünschenswerth, daß diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessirt sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen und, wo möglich, sich unter einander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden.

Eine Einigung der europäischen Regierungen in diesem Sinne würde von unermeßlichem Gewicht und vielleicht im Stande sein, im Voraus schwere und bedenkliche Complicationen zu verhindern.

Ew. zc. ersuche ich daher ergebenst, die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, vertraulich zu fragen, ob sie geneigt sein möchte, zu einem Ideenaustausch und einer eventuellen Verständigung mit uns über diese Frage die Hand zu bieten. Die Form, in welcher dieß geschehen könnte, würde dann leicht gefunden werden, wenn wir vorerst der Bereitwilligkeit sicher sind.

Ich ermächtige Ew. zc., diesen Erlaß vorzulesen, bitte Sie aber einstweilen, denselben noch nicht aus der Hand zu geben und die Sache überhaupt mit Discretion zu behandeln.

(gez.) v. Bismarck."

---

47) Rundschreiben Bluntschli's vom 8. October 1871 Namens des Darmstädter Protestantentages zum Zweck der Organisation einer Jesuitenhetze.

„Hochgeehrter Herr!

Wir benachrichtigen Sie, daß auf dem Protestantentag zu Darmstadt beschlossen worden ist, den Kampf gegen die Jesuiten nachdrücklichst aufzunehmen und bis zu ihrer Entfernung aus dem Deutschen Reiche fortzuführen. Diese Agitation soll nun zunächst dadurch in Bewegung gesetzt werden, daß die Darmstädter Beschlüsse mit der Begründungsrede unter dem Titel: „Wider die Jesuiten" gedruckt und in großartigem Maßstabe verbreitet werden, und zwar soll der Zweck, der dadurch erreicht werden soll, ein doppelter sein: einmal soll die Verbreitung der Flugschrift zur Aufklärung und zur Erzeugung einer entschiedenen öffentlichen Stimmung dienen, dann aber sollen durch

den Verkauf der Schrift zu dem Preise von 5 Silbergroschen oder 18 Kreuzer das Exemplar dem Verein die Mittel geschafft werden, deren er für seine Bestrebungen bedarf, sowohl gegen die Jesuiten in der Römischen als in der protestantischen Kirche. Wir bitten dazu auf's Dringendste um Ihre Mitwirkung.

Unsere Meinung ist die, daß überall, wo Localvereine oder Vereinshelfer oder sonst befreundete Männer sich befinden, diese alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, die zur Verbreitung der genannten Schrift dienen. Die Wege, dieselbe unter das Volk zu bringen, können je nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschiedene sein. Einmal kann durch Annoncen und Aufrufe in den Ortsblättern darauf aufmerksam gemacht werden und Gelegenheit gegeben werden, sie durch den Vorstand des Vereins oder aus näher bezeichneten Verkaufs-Localen, wo eine Anzahl Exemplare deponirt werden, zu beziehen, wobei bemerkt wird, daß die Auslagen aus den Einnahmen bestritten werden können. Ein anderer Weg ist der, daß, wo sich geeignete Buchhandlungen vorfinden, man sich mit diesen in Verbindung setzt; es ist dabei selbstverständlich, daß dieselben den Anspruch auf einen angemessenen Rabatt haben. Endlich erscheint uns als ein besonders erfolgreiches Mittel die Colportage in den Häusern, auf den Bahnhöfen 2c., weil erfahrungsgemäß auf diesem Wege der Absatz ein viel größerer ist, als durch öffentliche Einladungen und Aufrufe; die Herren Vorstände und Vereinshelfer haben dabei natürlich die Vollmacht, entsprechenden Rabatt zu gewähren.

Wir ersuchen Sie, so bald als möglich die Bestellung auf die Anzahl Exemplare, die Sie glauben absetzen zu können, beim Verleger Herrn R. C. Friedrichs in Elberfeld (Verlag der Daniel Schenkel'schen „Allg. Kirchl. Zeitschr.“) zu machen. Da bereits 10 000 Exemplare im Druck begriffen sind, kann die Bestellung sofort ausgeführt werden.

Heidelberg, den 8. October 1871.

Der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Protestantenvereins.
Bluntschli. Hönig.“

---

48) Breve des Heiligen Vaters Papst Pius IX. vom 2. März 1872 an den Cardinal Patrizzi, betreffend die Gesellschaft Jesu.

„Pius IX., Papst. Ehrwürdiger Bruder! Gruß und Apostolischen Segen.

Gleichwie die Kirche Gottes ähnlich einer in manchfacher Zier strahlenden Königin mit dem edlen Schmucke der verschiedenen kirchlichen Orden sich geziert hat, so hat sie auch immer der eifrigen Mitwirkung derselben sich bedient, um die Ehre des göttlichen Namens zu mehren, die Angelegenheiten der christlichen Gesellschaft zu besorgen und mit Hülfe der Lehre und werkthätigen Liebe bei den Völkern die Civilisation einzuführen und zu fördern. Die Gegner der Kirche, so viele deren auch im Laufe der Zeit aufgetreten sind, haben deßhalb auch stets die religiösen Orden am meisten verfolgt, und unter denselben pflegten sie den ärgsten Haß auf die Gesellschaft Jesu zu werfen, weil sie bei dieser größere Wirksamkeit und darum größeren Widerstand gegen ihre Pläne annehmen. Wir sehen dieß gegenwärtig neuerdings zu Unserem Schmerze geschehen, indem es den Anschein hat, als wollten jene, welche beutegierig über Unsere weltliche Herrschaft, die immer ihren Räubern zum Verderben geworden ist, herfielen, mit der Aufhebung aller klösterlichen Genossenschaften bei den Vätern der Gesellschaft Jesu den Anfang machen.

Um zu dieser Frevelthat sich den Weg zu bahnen, suchen sie die Väter der Gesellschaft Jesu beim Volke zu verdächtigen und klagen sie feindlicher Gesinnungen gegen die jetzige Regierung an; namentlich aber geben sie vor, dieselbe erfreue sich bei Uns eines solchen Einflusses und einer solchen Gunst, daß Wir infolge dessen gegen jene Regierung immer erbitterter gemacht würden, und zwar ständen Wir so sehr unter ihrer Herrschaft, daß Wir in allen Unseren Handlungen nur durch ihren Rath Uns leiten ließen. Wenn diese thörichte Verleumdung darauf abzielt, Uns zum Gegenstande höchster Mißachtung zu machen, indem man Uns als geistesschwach hinstellt und unfähig, irgend einen Beschluß zu fassen, so liegt deren Albernheit klar zu Tage, da Jedermann weiß, daß der Römische Papst gewohnt ist, nach Anrufung göttlicher Erleuchtung und Hülfe das zu thun und anzuordnen, was er für recht und der Kirche ersprießlich erachtet, in wichtigeren Dingen aber ohne Rücksicht auf Rang, Stand oder Ordensangehörigkeit des Beistandes solcher sich zu bedienen, welche er im Hinblick auf größere Sachkenntniß eines weiseren und klügeren Urtheils für fähig hält. Wir ziehen auch in der That nicht selten Väter aus der Gesellschaft Jesu zu Rathe und übertragen denselben verschiedene Aemter und namentlich im heiligen Dienste, da sie bei deren Ausübung immer neu jenen Pflichteifer bethätigen, um dessentwillen sie von Seiten Unserer Vorgänger häufiges und reichlichstes Lob verdienten. Indeß ist diese Unsere wohl gerechtfertigte Liebe und Werthschätzung jener Gesellschaft, welche sich um die heilige Kirche Christi, um den Römischen Stuhl und das christliche Volk immer in ausgezeichnetem Grade verdient gemacht hat, weit entfernt von jener servilen Hingebung, welche eine Erfindung ihrer Feinde ist, eine Verleumdung, welche Wir von Uns und von der bescheidenen Ergebenheit der guten Väter mit Unwillen zurückweisen. Wir glaubten, Dir, ehrwürdiger Bruder, dieß mittheilen zu sollen, um die hinterlistigen Pläne, welche gegen die Gesellschaft geschmiedet werden, an's Licht zu bringen, um Unsere in schändlicher und unverständiger Weise verdrehte und verkehrte Gesinnung wieder in das rechte Licht zu stellen und endlich der berühmten Gesellschaft ein neues Zeichen Unseres überaus geneigten Wohlgefallens auszustellen."

---

49) Erklärung der Erzbischöfe und mehrerer Bischöfe Preußens vom October 1871 zu Gunsten der Jesuiten.

„Erklärung: Den maßlosen Schmähungen und Angriffen gegenüber, welche unlängst auf den Versammlungen der sogenannten Protest-Katholiken zu München und des Protestantenvereins zu Darmstadt sowohl als auch anderweitig in der kirchenfeindlichen periodischen Presse fast überall gegen die Jesuiten laut geworden sind, fühlen die unterzeichneten Oberhirten, in deren Diöcesen die Jesuiten seither domicilirt und thätig gewesen sind, im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit sich gezwungen, hierdurch das Zeugniß abzulegen, daß jene Schmähungen, Anklagen und Angriffe gänzlich unbegründet sind; daß vielmehr die Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich durch einen ächt sittlichen und christlichen Wandel eben so sehr empfehlen, als insbesondere die Priester derselben durch gründliche Kenntnisse und gesunde Principien in der theologischen Wissenschaft, sowie nicht minder durch eifrige und gesegnete Wirksamkeit in der Hülfs-Seelsorge unter bischöflicher Leitung sich auszeichnen. Namentlich muß hervorgehoben werden, daß die Jesuiten sich der Seelsorge für die Fabrikarbeiter mit einem sehr günstigen Erfolge angenommen und dieselben an den Orten ihrer Wirksamkeit vor den großen Gefahren der social-demokratischen und communistischen Verirrungen bewahrt haben. Wir bezeugen

zugleich, daß die Jesuiten der Autorität des Staates sowohl als der Kirche gegenüber durch loyale und treue Haltung den Gläubigen mit einem guten Beispiele vorangehen und nach beiden Seiten hin sich einen gerechten Anspruch auf lobende Anerkennung erworben, keineswegs aber die gegen sie erhobenen Anklagen und Beschuldigungen verdient haben. Schließlich bemerken wir, daß in den beiden letzten Kriegen insbesondere die Priester sowohl als die Laienbrüder der Gesellschaft Jesu durch geistliche resp. leibliche Pflege der verwundeten und erkrankten Krieger sich in einer ganz hervorragenden Weise um Staat und Kirche verdient gemacht und dafür die allgemeinste Anerkennung gefunden haben. Indem wir für die von der katholischen Kirche gutgeheißene, von ihren Feinden aber ungerecht verleumdete und verfolgte Gesellschaft Jesu das obige Zeugniß ablegen, zeichnen wir

Im October 1871.

† Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Bernhard, Bischof von Münster."

---

50) Aus der Rede v. Mallinckrodt's im deutschen Reichstage vom 14. Juni 1872.

Alle die alten, längst widerlegten Anschuldigungen gegen die Jesuiten: der blinde Cadavergehorsam, die vaterlandslose Gesinnung, die laxe Moral u. s. w., wurden von den Vorkämpfern der „Cultur" wieder aufgewärmt. Das Centrum ließ ihnen die gebührende Abfertigung zu Theil werden. Mit Recht machte ferner Graf Ballestrem (am 17. Juni 1872) darauf aufmerksam, daß, wenn auch all die Schandthaten, die man den Jesuiten früherer Jahrhunderte vorwarf, ebenso wahr wären, als sie falsch sind, so hätte dieß doch für die gegenwärtige Frage, in der es sich um die heutigen deutschen Jesuiten handelt, gar keine Bedeutung. In Bezug auf diese aber konnte der Abgeordnete v. Mallinckrodt sagen (D. R. 14. Juni 1872):

„Ich hebe hervor, daß nach fünfundzwanzigjähriger Wirksamkeit des Jesuitenordens in den deutschen Ländern auch nicht ein einziges Vergehen, nicht eine einzige Gesetzübertretung gegen auch nur ein einziges Mitglied des Jesuitenordens zur Sprache gebracht ist; im Gegentheil, es hat selbst dasjenige Mitglied des hohen Hauses (Windthorst-Berlin), welches mit größter Leidenschaftlichkeit gegen den Orden sprach und welches die Behauptung des Herrn Reichscommissarius, daß diese Frage mit einem Angriffe gegen die Kirche gar nichts gemein habe, dahin illustrirte, daß er sogar den Spruch wiederholte: écrasez l'infame, — dieses Mitglied hat sich selbst verpflichtet gefühlt, den einzelnen Angehörigen des Jesuitenordens das Leumundszeugniß auszustellen, daß sie „durchweg achtbare und ehrenwerthe Leute" seien. Es sind Ihnen ferner vorgelegt aus Stadt und Land, von Hoch und Niedrig, hunderttausende von Zeugnissen, speciell aus den Gegenden, wo der Jesuitenorden wirksam gewesen ist; sie stimmen überein in den Ausdrücken der entschiedensten Anerkennung und des größten Lobes. Es ist Ihnen vorgeführt das Zeugniß, das vor einigen Decennien

die preußische Staatsregierung .... den Jesuiten ertheilt hat, daß man nämlich an Seite der Staatsgewalt auch nicht die mindeste Veranlassung habe, die Wirksamkeit des Jesuitenordens zu bemängeln. Es sind Ihnen ferner vorgelegt worden die Zeugnisse der Leitung der freiwilligen Krankenpflege über die Thätigkeit, die aufopfernde Thätigkeit des Ordens in dem jüngsten Feldzuge. Das Alles hat in Ihren Augen nicht gewogen."

---

51) Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck."

---

52) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Jesuitengesetzes. Vom 5. Juli 1872.

„Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. Mts., hat der Bundesrath beschlossen:

1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.

2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.

3. Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück."

53) Weitere Verfügung vom 28. September bezw. 10. October 1872, durch welche den Jesuiten jede priesterliche und seelsorgliche Thätigkeit verboten wird.

„Münster, den 10. October 1872.

Ew. Hochwohlgeboren haben wir durch unsere Verfügung vom 3. August d. J. beauftragt, den Angehörigen der auf der sogenannten Friedrichsburg in der Gemeinde Lamberti bestehenden Niederlassung des Ordens der Gesellschaft Jesu die Ausübung jeder Ordensthätigkeit in Kirche und Schule, insbesondere die Abhaltung von Missionen und Predigten, sowie jede seelsorgerische Thätigkeit zu untersagen. Das inzwischen an uns ergangene Rescript der Herren Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 28. September d. J. bestimmt indessen, daß allgemein jede priesterliche und seelsorgerische Thätigkeit des Ordens als unter das Verbot der Ausführungsverordnung vom 5. Juli d. J. fallend zu betrachten, dem Orden daher unbedingt namentlich das Predigen, die Abhörung der Beichte, die Ertheilung der Absolution, die Lesung der Messe und Verwaltung der Sacramente, deßgleichen die Leitung von Congregationen und Exercitien zu untersagen sei.

Ew. Hochwohlgeboren veranlassen wir daher, dieses den Mitgliedern des qu. Ordens zu eröffnen, denselben die bezeichneten Functionen ausdrücklich zu untersagen und auch die stricte Befolgung des Verbotes zu überwachen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) v. Jaski.

An den Herrn Landrath, Freiherrn von Droste,
Hochwohlgeboren hier."

---

54) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873.

„Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872, hat der Bundesrath beschlossen, daß behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften:

die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),

die Congregation der Lazaristen (Congregatio Missionis),

die Congregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus),

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen sind.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck."

---

55) Ministerialerlaß vom 15. Juni 1872, betreffend die Ausschließung der Ordenspersonen von der Thätigkeit in den öffentlichen Schulen.

„Auf die Berichte vom 23. Januar und 27. März d. J. sehe ich mich veranlaßt, hierdurch im Allgemeinen zu bestimmen, daß die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind.

Was dagegen die zwischen einzelnen Gemeinden einerseits und geistlichen Genossenschaften oder Mitgliedern derselben andererseits wegen Wahrnehmung des Schuldienstes oder Besetzung der Schulstellen bereits abgeschlossenen und in Wirksamkeit getretenen Verträge anbetrifft, so hat die Königliche Regierung auf eine baldige Lösung der letzteren in der Art Bedacht zu nehmen, daß dabei sowohl die Möglichkeit der sofortigen Wiederbesetzung der betreffenden Stellen durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen, als die finanzielle Lage der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Wo solche Bedenken einer Kündigung der bestehenden Verträge nicht entgegenstehen, ist mit derselben schleunigst vorzugehen, mit Lösung aller anderen Verträge aber alsdann fortzufahren, wenn unter Beachtung der vorbezeichneten Gesichtspunkte dieß nach den thatsächlichen Verhältnissen thunlich erscheint. Selbstverständlich wird in denjenigen Fällen, in welchen gesetzliche Gründe der Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes entgegenstehen sollten, dieselbe auszusetzen sein. Ich erwarte indeß für solche voraussichtlich seltenen Fälle einen eingehenden Bericht, in welchem meine Entscheidung im Specialfall einzuholen ist, wie ich andererseits binnen drei Monaten einer näheren Anzeige über das Geschehene entgegensehen will. In diesem Berichte sind zugleich die geistlichen Männerorden und Congregationen namhaft zu machen, welche durch ihre Mitglieder an öffentlichen Schulen Unterricht ertheilen, und hiermit diejenigen statistischen Mittheilungen zu verbinden, welche in den früheren Berichten in Betreff der Schulschwestern enthalten sind. Wegen der Zulassung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften an Privatschulen behalte ich mir besondere Bestimmungen vor.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.“

---

56) Ministerialerlaß vom 4. Juli 1872 an sämmtliche Provinzial-Schulcollegien, betreffend die Aufhebung der Congregationen, religiösen Vereine und Bruderschaften an den höheren Lehranstalten.

„Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in einigen Provinzen des Staates Marianische Congregationen, Erzbruderschaften der heiligen Familie Jesus-Maria-Joseph und andere religiöse Vereine bestehen, welche theils nur für die Schüler der Gymnasien und anderer höhrerer Unterrichtsanstalten bestimmt sind, theils Schüler dieser Anstalten als Mitglieder aufnehmen. Ich kann weder das Eine noch das Andere gutheißen. Ich bestimme daher, unter Aufhebung aller dem entgegenstehenden Verfügungen, daß die bei den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten bestehenden religiösen Vereine aufzulösen sind, daß den Schülern dieser Anstalten die Theilnahme an religiösen Vereinen direct zu verbieten ist, und daß Zuwiderhandlungen gegen dieß Verbot disciplinarisch, nöthigenfalls durch Entfernung von der Anstalt zu bestrafen sind. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.“

---

57) Schreiben des Kriegsministers v. Roon vom 29. Mai 1872 an die Generalcommandos, betreffend die Amtssuspension des katholischen Feldpropstes.

„Der katholische Feldpropst Bischof Namszanowski hat vor einigen Monaten dem katholischen Divisionspfarrer der 15. Division das Abhalten des Gottesdienstes in der Garnisonskirche zu Köln um deßhalb untersagt, weil seitens der Militärbehörde den Altkatholiken die Mitbenutzung desselben Gotteshauses gestattet worden war. Nachdem er auf das Ernstlichste darauf aufmerksam gemacht worden war, wie sehr er seine Befugnisse damit überschritten habe, und daß, wenn er versuchen sollte, den oben gedachten Divisionspfarrer an der Ausführung berechtigter Befehle seiner Militär-Vorgesetzten zu hindern, die Staatsregierung sich genöthigt sehen würde, ihn von seinem Amte zu suspendiren und eventuell das Amt selbst aufzuheben, wandte sich p. Namszanowski mit diesseitigem Vorwissen an den Apostolischen Stuhl.

Unterm 21. d. Mts. hat nun ꝛc. Namszanowski, gestützt auf Weisungen, die ihm jetzt aus Rom zugegangen sind, das in Rede stehende Verbot in einer die Rücksichten gegen die Staatsregierung verletzenden Weise erneuert. Er hat dadurch die Regierung genöthigt, ihn unterm 28. Mai c. vom Amte zu suspendiren, nachdem er durch sein anderweites Verhalten und durch unangemessene Aeußerungen gegen mich die Frage, ob es nicht nöthig sei, ihn vom Dienste zu suspendiren, mir ohnehin sehr nahe gelegt hatte. Indem ich dem Königlichen General-Commando hiervon Kenntniß gebe, ersuche ich ergebenst, folgende Bestimmungen gefl. event. zur Ausführung bringen und den katholischen Militärgeistlichen, sowie den mit der katholischen Seelsorge für Militärpersonen beauftragten Civilgeistlichen die nachfolgenden Punkte 1 bis incl. 3 alsbald mittheilen zu lassen.

1. Die katholischen Militärgeistlichen und die mit der Seelsorge für katholische Militärpersonen beauftragten Civilgeistlichen haben Verfügungen, die etwa noch von dem ꝛc. Namszanowski oder von dem von diesem mit seiner Vertretung beauftragten Generalvikar, Divisionsprediger Parmet, ausgehen sollten, nicht mehr anzunehmen oder zu befolgen. So lange sie dieser Weisung gehorchen und ihren sonstigen Pflichten genügen, bleibt ihre Stellung der Militärbehörde gegenüber unverändert.

2. Wenn dagegen katholische Militärgeistliche durch Handlungen oder Unterlassungen zu erkennen geben, daß sie nicht gesonnen sind, ihren militärischen Vorgesetzten den Gehorsam zu leisten, den sie ihnen als Militärbeamte schuldig sind, so ist ihnen von den ihnen zunächst vorgesetzten Militärbefehlshabern auf Grund des § 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1851 die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen als Militärgeistliche vorläufig zu untersagen. Die Kirchenbücher, Dienstsiegel und was ihnen sonst zum Dienstgebrauch an Kirchengeräthen, Dienstbüchern ꝛc. übergeben ist, ist ihnen abzunehmen und zu asserviren. Zugleich ist hierher auf dem Instanzenwege davon Mittheilung zu machen, und wird darauf das Weitere angeordnet werden.

3. Wenn ein mit katholischer Militär-Seelsorge beauftragter Civilgeistlicher zu erkennen geben sollte, daß er nicht mehr gewillt ist, seinen Pflichten gegen die Militärbehörde nachzukommen, so ist in derselben Weise, wie sub 2 angegeben, zu verfahren.

4. Sollte ein katholischer Militärgeistlicher oder ein mit der katholischen Militär-Seelsorge beauftragter Civilgeistlicher zu den Altkatholiken übertreten, so findet zunächst in dem Verhältniß der Militärbehörde zu ihm keine Aenderung statt. Auch in diesem Falle ist indeß Mittheilung hierher zu machen und dabei anzugeben, ob und wie viele Anhänger er unter den Militärpersonen hat.

5. Mannschaften katholischer Confession sind da, wo nach Passus 2 und 3 des Vorstehenden das bisherige Verhältniß der katholischen Geistlichen zur Militärbehörde etwa aufgelöst wird, oder wo der Geistliche zu den Altkatholiken übertritt, bis auf Weiteres nicht mehr dienstlich in die Kirche zu führen.

Es ist ihnen vielmehr in diesen Fällen zu überlassen, ihr kirchliches Bedürfniß nach eigenem Ermessen zu befriedigen. Die Zeit hierzu ist ihnen an den Sonn- und Festtagen (cf. Instruction betr. den Garnisonsdienst Abschnitt II § 1) so weit als irgend möglich zu gewähren.

Da, wo die katholischen Geistlichen in Function bleiben, wird das bisherige Verfahren in Bezug auf den Kirchenbesuch nicht geändert. Altkatholiken sollen indeß nicht wider ihren Willen zu Römisch-katholischen Geistlichen geführt werden.

6. Wenn kranke katholische Militärpersonen in den Lazarethen ꝛc. solcher Garnisonen, in denen eine amtliche katholische Militär-Seelsorge nach Vorstehendem etwa nicht mehr stattfindet, nach geistlichem Beistand verlangen oder ihrem Ende entgegengehen, ohne einen solchen Wunsch aussprechen zu können, so ist einem katholischen Geistlichen des Ortes Anzeige davon zu machen und ihm zu überlassen, ob und wie er dieser Anzeige Folge geben will.

Sind mehrere katholische Geistliche am Orte, so ist die Anzeige an denjenigen zu richten, den der Kranke zu sehen wünscht, oder zu dem er sich etwa früher gehalten hat."

58) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des Amtes eines katholischen Feldpropstes vom 15. März 1873.

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Vortrag finde Ich Mich bewogen, das Amt eines katholischen Feldpropstes der Armee hierdurch bis auf Weiteres aufzuheben. Ich beauftrage Sie mit den zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 15. März 1873.

Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Falk.

An die Minister des Krieges, der auswärtigen und der geistlichen Angelegenheiten."

59) Erlaß des preußischen Cultusministers Falk vom 29. Februar 1872 an sämmtliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen, betreffend den Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten.

„Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichtsgesetzes finden. Hinsichtlich des Religionsunterrichtes selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten.

Demgemäß bestimme ich Folgendes:

1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.

2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht außerhalb der Schule ertheilt werden soll, an das königliche Provinzial-Schulcollegium oder die königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.

3. Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualificirten Lehrer ertheilter, der betreffenden Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können.

4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Confirmanden-Unterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterricht derselben theilzunehmen.

An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höheren Lehranstalten, sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts derselben wird durch vorstehende Bestimmung nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deßhalb, wenn sie sich der Abiturientenprüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religionsunterricht dispensirt gewesen ist.

Ich beauftrage die königliche Regierung (das königliche Provinzial-Schulcollegium) hiernach zu verfahren, und die Directoren resp. Rectoren ihres (seines) Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß in den Schulen der Religionsunterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird.

In Betreff der Qualifications-Zeugnisse, in welchen bisher die Theilnahme an allen Gegenständen des Klassenunterrichts bezeugt werden mußte, bleibt eine Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk."

---

60) Erlaß des Cultusministers Falk vom 11. März 1872, betreffend die Excommunication der D. D. Wollmann und Michelis in Braunsberg.

„Ew. rc. haben mittelst Decretes vom 4. Juli v. J. die Strafe der großen Excommunication über den katholischen Religionslehrer Dr. Wollmann zu Braunsberg ausgesprochen und dieses Decret zur öffentlichen Kenntniß Ihrer Diöcesanen bringen lassen. Ein gleiches Verfahren ist von Hochdenselben gegen den Professor Michelis aus Braunsberg eingehalten worden.

Ueber die Wirkungen der genannten Censur auf den Verkehr mit den von ihr getroffenen Personen spricht sich ein Aufsatz, welchen das „Pastoralblatt für die Diöcese Ermland" vom 1. August v. J. dem Abdrucke des von Ew. rc. an die Geistlichkeit und die Gläubigen Ihres Sprengels gerichteten, die Excommunication des Wollmann ver-

kündenden Hirtenbriefes vom 22. Juli pr. unter dem Titel: „Wesen und Wirkungen des Kirchenbanns" anfügt, in folgender Weise aus:

„Die Gläubigen sind streng verpflichtet, mit einem Solchen, welcher namentlich aus der Kirche ausgeschlossen ist, keinen Verkehr zu pflegen, mag dieser in Besuchen, Grüßen, Unterricht u. s. w. bestehen. . . .

Wer mit einem namentlich Excommunicirten Verkehr pflegt, verfällt der kleineren Excommunication. . . .

Mit namentlich Excommunicirten dürfen nur die Eltern, die leiblichen Kinder, die Dienstboten und dergleichen Personen verkehren."

Daß hiermit nichts Neues aufgestellt, sondern lediglich — und zwar nicht einmal in seinem vollen Umfange — das in der katholischen Kirche geltende Recht zum Ausdruck gekommen ist, zeigt die quellenmäßige Bearbeitung, welche die betreffende Lehre in der neueren Doctrin bei Kober: „Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts" (Tübingen 1857) S. 384 ff. und erst vor Kurzem wieder durch einen preußischen Praktiker, den Präses des erzbischöflichen Officialats in Köln, Dr. München: „Canonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht" (Köln 1866) II. 167 ff. erfahren hat.

Da hiernach die vorliegende große Excommunication keine rein geistliche Strafe ist, sondern durch die Aechtung, mit welcher sie den von ihr Betroffenen nach allen Richtungen des socialen Lebens belegt, neben der kirchlichen zugleich eine bürgerliche Bedeutung hat, so kann eine einseitige Verhängung derselben durch den kirchlichen Oberen nicht für zuläßig erachtet werden. Ein derartiges Vorgehen stellt sich vielmehr als eine Verletzung der dem Schutze des Staates anheimfallenden Gerechtsame seiner Angehörigen und als ein Eingriff der Kirchengewalt in das bürgerliche Rechtsgebiet dar, welchem der Staat zu wehren befugt und verpflichtet ist. In den vorliegenden Fällen gilt dieß um so mehr, als das für die dortige Provinz in Betracht kommende positive Landesgesetz (§ 57 II. 11. A. L.-R.) bei Ausschließungen von der Kirchengemeinschaft, soweit damit nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, „vor deren Veranlassung" ausdrücklich die Einholung der Staatsgenehmigung vorschreibt, und, wie die Materialien ergeben, hierdurch speciell den bürgerlichen Wirkungen der großen Excommunication in der katholischen Kirche hat begegnet werden sollen.

Die Verhängung des großen Kirchenbannes über den Dr. Wollmann und den Professor Michelis zu Braunsberg ist lediglich auf Grund Ihrer Entschließung, mithin unter Ueberschreitung der nach preußischem Landrecht gesetzlichen Grenzen der bischöflichen Amtsbefugniß erfolgt.

Indem ich daher mit Zustimmung des königlichen Staatsministeriums an Ew. rc. das ergebenste Ersuchen richte, den Widerspruch, in welchem jene Censurdecrete durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen und diese Beseitigung zur Kenntniß der dortigen Diöcesanen zu bringen, darf ich einer baldgefälligen Mittheilung über die desfalls ergehenden Verfügungen mit dem Bemerken ergebenst entgegensehen, daß, wenn es nicht gelingt, jenen Widerspruch zu heben, die königliche Staatsregierung in die Lage gesetzt sein würde, die Ew. rc. vom Staate ertheilte Anerkennung als Bischof von Ermland als eine durch das Verfahren Ew. rc. hinfällig gewordene anzusehen und die bisher bestandenen staatlichen Beziehungen zu der durch Ew. rc. geleiteten Diöcesanverwaltung nicht fortsetzen zu können."

61) Antwort des Bischofs von Ermland vom 30. März 1872.

„Ew. Excellenz

haben in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. März l. J. mich ersucht, den Widerspruch, in welchem meine Censurdecrete gegen die Herren Dr. Wollmann und Dr. Michelis durch ihre bürgerlichen Wirkungen mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen und diese Beseitigung zur Kenntniß meiner Diöcesanen zu bringen.

Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst hierauf zu erwiedern, daß, wenn ein solcher Widerspruch wirklich bestände, ich nicht im Stande sein würde, ihn zu lösen. Denn bei der Ausschließung der beiden Herren Dr. Wollmann und Dr. Michelis habe ich mich strenge an die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts in Betreff hartnäckiger Häretiker gehalten. Das canonische Recht ist aber in seiner kirchlichen Gültigkeit für Katholiken durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und durch die Verfassungsurkunde staatlich anerkannt. Glauben die gegenwärtigen Staatsbehörden nun, daß ein Dissensus zwischen den Vorschriften des Kirchenrechtes und denen des Staates vorhanden sei, so wird es Sache der obersten Staats- und obersten Kirchenbehörde sein, eine Beseitigung des Widerspruchs herbeizuführen, da es dem einzelnen Bischofe ebensowenig zusteht, ein allgemeines Kirchengesetz, als ein zu Recht bestehendes Staatsgesetz außer Kraft zu setzen, er aber in Glaubenssachen, wie sie hier vorliegen, zunächst darauf angewiesen ist, nach den kirchlichen Normen zu handeln.

Aber ich muß entschieden in Abrede stellen, daß ein solcher Widerspruch besteht, oder eine Beeinträchtigang der bürgerlichen Ehre der Ausgeschlossenen durch die Publication der Excommunication stattgefunden hat.

1. Zunächst ist mir gänzlich unbekannt, worauf dieser Vorwurf basirt, indem in dem sehr geehrten Schreiben vom 11. März jegliche Angabe vermißt wird, wie und worin durch jene Censurdecrete die bürgerliche Ehre der betreffenden Herren verletzt worden sei, und welche Thatsachen dieses erhärten. Einzelne Sätze eines aller officiellen Geltung entbehrenden, abgekürzten und unvollständigen Aufsatzes im Ermländischen Pastoralblatt dürften ebensowenig, als der nicht näher präcisirte Inhalt der beiden angeführten, vor der Bulle Apostolicae sedis erschienenen, mehr literarhistorischen als praktischen canonistischen Werke, ein adäquates Bild des factisch bestehenden Rechts und noch weniger den Beweis liefern, ob und wie letzteres den bürgerlichen Verkehr betreffend in casu zur Anwendung gekommen ist, da eine Publication hierüber meinerseits nicht geschehen ist, und ich diesen Punkt lediglich dem religiösen und sittlichen Bewußtsein und Takt meiner Diöcesanen überlassen habe. Somit fehlt nach dieser Seite das Substrat zu der Anklage.

2. Weder der Inhalt noch die Art und Weise der Verkündigung der Ausschließung gibt zudem zu dieser Beschuldigung Anlaß. Es ist von mir kein Act ausgegangen, welcher als solcher die bürgerliche Ehre eines Staatsangehörigen angriffe oder beeinträchtigte. Ich habe nichts Anderes gethan, als was ich thun durfte und mußte, nämlich in der hierfür bestimmten canonischen Form einfach erklärt, daß die beiden Herren „wegen hartnäckiger Verwerfung der kirchlichen Lehre in die von dem Vaticanischen Concil gegen die Leugner der daselbst publicirten Glaubensdecrete verhängte Strafe der Ausschließung aus der Kirche verfallen seien". Diese mündlich ohne jeden die Person oder Ehre tangirenden Beisatz geschehene Publication habe ich ebenso einfach in einem über die traurige Braunsberger Angelegenheit verfaßten Hirtenschreiben, dem keinerlei Bemerkungen beigefügt waren, erwähnt.

Sofern an diesen obligatorischen Act bischöflicher Amtsgewalt sich etwa äußere Nachtheile oder Unannehmlichkeiten anschließen könnten, ist weder der Bischof, welcher nach den kirchlichen Canones zu handeln berechtigt und verpflichtet ist, noch auch das katholische Kirchenrecht dafür verantwortlich zu machen, da letzteres, wie gesagt, im Staate Preußen durch internationale Verträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde zu Recht besteht, sondern nur Diejenigen, die als Mitglieder und Priester der katholischen Kirche durch ihr unkirchliches, irreligiöses Gebahren die Strenge des Gesetzes namentlicher Excommunication herausfordern. Nicht der Richter, noch auch das Gesetz, sondern die Menschen, welche dieses verletzen, sind zu beschuldigen.

3. Der § 57 Th. II Tit. 11 des A. L.-R. greift in keiner Weise Platz, weil die „bürgerliche Ehre" durch die unfreiwillige Ausschließung aus der katholischen Kirche ebenso wenig berührt wird, wie durch den freiwilligen Austritt, oder durch Verweigerung der Sacramente oder des kirchlichen Begräbnisses. Wenn jenes früher der Fall gewesen sein mochte, so ist es heute nicht mehr, nachdem Art. 12 der Verfassungsurkunde den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig erklärt vom religiösen Bekenntnisse.

4. Aber auch die Vorschriften des katholischen Kirchenrechts in Betreff des gesellschaftlichen Verkehrs mit den namentlich Excommunicirten enthalten Nichts, was zu jenen im Ministerialerlaß vom 11. März enthaltenen Beschuldigungen Anlaß böte. Denn

a. basiren jene Bestimmungen auf dem natürlichen Rechte einer jeden Gesellschaft (Familie, Schule, Heer, Officierscorps, Richtercollegium rc.), unwürdige oder unfügsame Glieder auszuschließen, und insofern dieselben dem Bestande oder der Ehre der Gesellschaft sich gefährlich erweisen, den Verkehr mit denselben den Vereinsangehörigen zu verbieten.

b. Sie sind nicht an die Staatsbürger, sondern an die Glaubensgenossen gerichtet, gehen nicht den Menschen oder Bürger, sondern den Katholiken an, sind deßhalb ein religiöses Verbot, eine kirchliche Strafe, eine res interna der Kirche.

c. Sie betreffen freie, durch bürgerliches Gesetz nicht gebotene Handlungen, greifen also in die Rechtssphäre des Staates nicht ein, sind nicht mit bürgerlich nachtheiligen Rechtsfolgen verbunden. Die Kirche verbietet ebenso aus sittlichen oder religiösen Zwecken den Genuß der Fleischspeisen an gewissen Tagen, die Feier der Hochzeiten oder rauschende Vergnügen zu gewissen Zeiten, den Besuch gefährlicher Theater rc. Wiewohl das Verbot dieser menschlichen oder bürgerlichen Handlungen mancherlei Unbequemlichkeiten, Unannehmlichkeiten und selbst irdische Nachtheile für Manchen mit sich führt, wird die Rechtssphäre des Staates nicht verletzt, da es freie, durch das Gesetz nicht gebotene Acte betrifft.

d. Sie streben religiös-sittliche Zwecke an (Abwendung religiöser oder sittlicher Gefahr, Abstellung öffentlichen Aergernisses, Besserung des Ausgeschlossenen) und bewegen sich ganz auf sittlichem Gebiete.

e. Von demselben sind von vornherein eximirt Alle, welche durch natürliches oder positives Gesetz in dem Verhältnisse der Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit zu dem Ausgeschlossenen stehen. (Exceptionen lex, humile.)

f. Aber auch der freiwillige, durch keine rechtliche Verpflichtung hervorgerufene Verkehr ist erlaubt, so oft ein triftiger Grund hierfür vorhanden ist (utile, necesse).

Wie mild hierin die canonistischen Bestimmungen sind, möge aus unsern berühmtesten deutschen Canonisten, welche als Autoritäten bei den kirchlichen Gerichtshöfen

gelten, erhellen. Reiffenstuel sagt (jus canon. univ. lib. V. tit. 39 n. 151): Prima causa (ob quam a peccato et ab excommunicatione excusatur is, qui cum excommunicato vitando communicat) est utilitas tum temporalis tum spiritualis tam excommunicati quam communicantis.

Zu der Exception necesse bemerkt er: Quinta causa est necessitas quaecunque notabilis, sive se teneat ex parte excommunicati vitandi sive ex parte communicantis vel alterius, sitque necessitas animae, corporis, vel famae vel fortunae idque sive necessitas proveniat ex violentia vel metu gravi injuste incusso, sive aliunde ex defectu subsidiorum vitae, victus, vestitus, medicinae, consilii, auxilii necessarii.

Es geht hieraus hervor, daß eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre des Excommunicirten von der Beobachtung der kirchlichen Bestimmungen eximiren würde.

Der nicht minder berühmte Canonist Schmalzgrueber (in h. tit. 82, § 183) sagt von demselben kirchlichen Verbote: Lex ecclesiastica benigna est ideoque illius obligatio cessat, si gravis jactura ex ejus observantia sequatur. Welche Rücksichten hierbei gelten, mag die Bemerkung dieses Canonisten, dessen Lehre unbedenklich eingehalten werden kann, über die Versagung des Grußes (vale) bezeugen. Er sagt (l. c. n. 172): Probabile est, licitum esse assurgere excommunicato, caput illi aperire, locum concedere; licet enim haec sint quaedam exterior salutatio, consuetudine tamen videntur habere rationem salutationis non tam voluntariae, quam necessariae, non ut per ista excommunicatus honoretur, sed ne inhonoretur et contemni videatur; quod a fortiori procedit, si excommunicatus te prius salutet, tunc enim resalutatio videtur debita ob priorem excommunicati salutationem.

Wenn nun hiernach die bedeutendsten canonistischen Autoritäten selbst jenen Gläubigen, die durch kein Rechtsverhältniß mit dem excommunicatus vitandus in pflichtmäßiger Verbindung stehen, sondern ganz frei sich ihm gegenüber verhalten können, gestatten, wegen einer necessitas quaecunque notabilis famae oder einer utilitas temporalis excommunicati mit demselben in Verkehr zu treten, so werden Ew. Excellenz hieraus ersehen, wie weit das kirchliche Verbot von einer Verletzung der bürgerlichen Ehre oder gar von einer Aechtung des Ausgeschlossenen auf allen Gebieten des socialen Lebens entfernt ist, und mit welcher weitgehenden Milde es auch auf die außer der bürgerlichen Rechtssphäre stehenden Verhältnisse des Excommunicirten Rücksicht nimmt.

g. Hierzu kommt noch, daß durch die Bulle Pius' IX. Apostolicae sedis die früher für den unerlaubten Verkehr festgesetzte Strafe der excommunicatio minor in Wegfall gekommen und dadurch für den bürgerlichen Verkehr, wo er nicht zugleich eine participatio in crimine criminoso ist, überhaupt keine Strafe mehr besteht, das Verbot also zu einer rein persönlichen Gewissensangelegenheit für den Einzelnen geworden ist, soweit aus dem Verkehr für ihn eine religiöse oder sittliche Gefahr resultirt. Es besteht jetzt nur für den kirchlichen Verkehr die poena interdicti ab ingressu ecclesiae für diejenigen Geistlichen, welche einen nominell Excommunicirten zulassen ad divina officia seu ecclesiastica sacramenta vel ecclesiasticam sepulturam. Diese Strafen sind latae sententiae und hängen nicht erst vom Urtheilsspruch des Richters ab.

h. Endlich wird der unerlaubte Verkehr, wenn nicht erschwerende Umstände hinzutreten, nur als leichtes Vergehen (peccatum leve) betrachtet.

Um somit die kirchlichen Vorschriften kurz zusammenzufassen, erstreckt sich das Verbot auf den freiwilligen, unmotivirten gesellschaftlichen Verkehr mit ausgeschlossenen, dem Bestande und der Erhaltung der kirchlichen Gemeinschaft gefährlichen Menschen,

und bezweckt die Abwendung religiös-sittlicher Gefahren und Aergernisse von den Glaubensgenossen. Der Verkehr ist erlaubt, so oft ein natürliches oder positives Gesetz oder ein namhafter Grund es fordert. Kirchliche Strafen für den bürgerlichen Verkehr gibt es keine mehr.

5. Wenn nun Ew. Excellenz bemerken, daß, wie aus den Materialien sich ergebe, durch den § 57 speciell den bürgerlichen Wirkungen der großen Excommunication in der katholischen Kirche hat begegnet werden sollen, so erlaube ich mir hierauf zu erwiedern:

a. daß die große Excommunication zur Zeit der Emanation des A. L.-R. noch vielfach von bürgerlichen Wirkungen begleitet war, und von Bischöfen, die mit weltlicher Gewalt umkleidet waren, oder von ihren fortbestehenden Gerichtshöfen, die noch in alter Weise verfuhren, ausging und wegen Eintritt dieser bürgerlichen Nachtheile Mitwirkung der Staatsgewalt naheliegen konnte;

b. daß jedenfalls nicht die von den Redactoren des Landrechts etwa intendirte excommunicatio major im Allgemeinen, sondern die durch den Wortlaut des Gesetzes wirklich bezeichnete Handlung, d. h. eine Excommunication, welche mit nachtheiligen Wirkungen für die bürgerliche Ehre verbunden ist, unter das Gesetz fällt;

c. daß nach den gemachten Ausführungen eine Benachtheiligung der bürgerlichen Ehre durch die excommunicatio major nicht stattfindet und der § 57 gleich den ihm verwandten § 55 und § 56 aus der damals herrschenden Ansicht von dem Summepiskopate des Landesherrn in religiösen Dingen hervorgegangen ist, welche vielleicht für die protestantische, aber nicht für die katholische Kirche zutrifft. Wenigstens urtheilt über den § 55 noch neuerdings Hinschius (Stellung der deutschen Staatsregierung ꝛc., S. 17 und 18), daß derselbe „nicht allein mit dem Wesen der katholischen, sondern auch mit dem der protestantischen Kirche und jeder andern Religionsgesellschaft unvereinbar ist“;

d. daß neben den §§ 55, 56, 57 l. c. rücksichtlich der Stellung der katholischen Kirche und ihrer Strafgewalt Specialbestimmungen im A. L.-R. enthalten sind (§§ 66, 121, 124, 126), welche die volle Anwendung des canonischen Rechtes in Sachen der Kirchenzucht vorschreiben oder gestatten und bis jetzt im Wege der Gesetzgebung nicht aufgehoben sind;

e. daß nach Art. VIII. der Warschauer Tractate und der Proclamation König Friedrichs II. vom 13. September 1772 an seine neuen Unterthanen diesen durch königliches Wort die Versicherung gegeben ist: Les catholiques Romains dans les provinces cédées . . . . par rapport à la religion seront entièrement conservés in statu quo, c. a. d. dans le même libre exercice de leur culte et discipline avec toutes et telles églises et biens ecclésiastiques qu'ils possédaient au moment de leur passage sous la domination de Sa Maj. Pr. au mois de Septembre en 1772, et sa dite Majesté et ses successeurs ne se servira point des droits de souverain au préjudice du statu quo de la religion catholique Romaine dans les pays susmentionnés, und daß demnach jedenfalls auf dieses feierlich garantirte, unter den Bischöfen Ermlands bestehende und durch keine Souveränetätsrechte zu alterirende Recht der freien Uebung des katholischen Cultus und der katholischen Disciplin der Art. VIII. des Allerhöchsten Patents über die Publication des A. L.-R. vom 5. Februar 1794 anzuwenden ist, welcher besagt, daß ein Jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Landrechts in einem nach den bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht bestehenden Besitz einer Sache oder eines Rechtes befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und in dem Genusse oder der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend

einem Vorwand aus dem neuen Landrechte nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll. Denselben Grundsatz wiederholt das Allerhöchste Publications-Patent vom 4. August 1801, Artikel 5, in Betreff unseres ostpreußischen Provinzialrechts;

f. daß, da nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, eine derartige Ordnung und Verwaltung aber nur nach den eigenen Gesetzen der Kirche geschehen kann, hiermit die Befugniß der katholischen Kirche zur vollen Anwendung des canonischen Rechtes in allen kirchlichen Verhältnissen gesetzlich anerkannt ist und damit die §§ 55, 56, 57 des A. L.-R. als hinfällig erachtet werden müssen. Es ist dieses letztere sowohl durch die höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden, als durch die Doctrin und Praxis anerkannt.

6. So wies der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte durch Erkenntniß vom 30. Mai 1857 eine Beschwerde gegen eine wirkliche Ausführung des Meidungsverbotes eines Excommunicirten der Trierer Diöcese zurück, weil, wie es in den Motiven heißt, die Excommunication, durch welche der Verkehr mit dem Excommunicirten nicht nur für sündhaft, sondern auch für kirchlich strafbar gilt, nur eine kirchliche Strafe sei, die nicht über das Gebiet der betreffenden Kirchengesellschaft hinausgeht, und die in Bezug auf denjenigen, welcher ihr unterworfen wird, den Glaubensgenossen, die den Umgang mit demselben meiden sollen, kundzugeben ist. (Vgl. Archiv für kathol. K.-R. B. II. S. 719.)

Aehnlich entschied das Ober-Tribunal in Sachen Boese c. separirte Gemeinde zu Quedlinburg durch Erkenntniß vom 26. October 1857 (Archiv für Rechtsfälle von Striethorst, 27. Bd. S. 87 ff.). Und der Cultusminister v. Ladenberg rescribirte am 16. April 1849 bezüglich eines an ihn gegen ein Disciplinar-Erkenntniß seines Bischofs recurrirenden Geistlichen: „Eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt von Seiten der Staatsbehörden kann nach den in der Verfassungsurkunde enthaltenen Grundsätzen nicht ferner stattfinden.“

7. Diesem stimmt die Doctrin bei. Der Specialist in diesem Fache, der Hallenser Professor Laspeyres (Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche B. I. S. 468 f.), rechnet unsere Paragraphen zu den „Grundsätzen des A. L.-R., deren buchstäbliche Anwendung in directem Widerspruche mit der katholischen Lehre und dem Wesen ihrer Verfassungshierarchie stehen würde“. Ebenso wissenschaftlich wie streng juridisch fällt derselbe darum das Urtheil: „Starres Festhalten an dem Buchstaben des Gesetzes müßte hier entweder zu Aenderungen der Kirchenverfassung führen, die gleichwohl als Gegenstand der Legislatur eigentlich gar nicht galt und sogar in der fortdauernden Gültigkeit des particularen Rechts geradezu anerkannt wurde, oder es würde dieß, im Widerspruch mit den Principien, welche das Landrecht selbst ausgesprochen, die Regierung stets bestätigt hat, Glaubens- und Gewissensfreiheit in solchen Angelegenheiten gefährden, welche weder in irgend einer Beziehung zum Staate stehen, noch andere als rein kirchliche Interessen berühren.“

Aehnlich urtheilen darüber Koch, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, zu § 57. „Die Excommunication der Römischen Kirche hat gar keine nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre, daher die weltliche Obrigkeit keine Kenntniß davon nimmt.“ Vgl. Gitzler, De statu ecclesiae catholicae secundum jus Borrussicum, Breslau 1852, S. 15. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken, Breslau 1856, S. 90. „Nach der Lehre der katholischen Kirche hat der Staat nicht das Recht, sich in die Excommunications-Angelegenheiten der Kirche zu mischen und dem kirchlichen

Richter zu verbieten, Jemanden zu excommuniciren oder zu gebieten, die verhängte Excommunication zu widerrufen. (Conc. Trid. sess. XXV. cap. 3 de ref.) Auch nicht nach Art. 15 der Verfassungsurkunde." Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen, 11. Aufl. S. 317. Schulte, System des allgemeinen Kirchenrechts, Gießen, 1856, S. 990: „Die bürgerlichen Wirkungen, welche die Strafe in dem deutschen Reiche nach sich zog, fallen, da sie nur auf Grund der weltlichen Legislation eintreten konnten, im heutigen Rechte aber nicht mehr bestehen, der Weltgeschichte, nicht dem Systeme anheim."

8. Daß die preußischen Gerichte oder Verwaltungsbehörden auf Grund jener Paragraphen je eine excommunicatio major der katholischen Kirche inhibirt, ist kein Fall bekannt geworden. Dagegen steht es fest, daß, wo es die Gesetze der Kirchenzucht erheischten, auch früher von den Kirchenbehörden derartige Excommunicationen verhängt und publicirt worden sind, und die weltlichen Behörden sich entweder darum nicht kümmerten, oder, wo sie um ihre Einmischung angerufen wurden, das ausschließliche Recht der Kirche einfach anerkannt haben. So wurde im Jahre 1845 vom Ordinariat in Breslau über Ronge, Kerbler, Dr. Theiner und Nitsche die Excommunication verhängt und von den Kanzeln der Diöcese feierlich verkündigt, ohne daß die weltlichen Behörden eine Einmischung versucht oder auch nur eine Anfrage gethan hätten, obgleich die Autonomie der Kirche durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 noch nicht ausgesprochen war. Dasselbe geschah in der Diöcese Kulm am 24. December 1845 gegen den zum Rongethum abgefallenen Kleriker Dowiat und durch amtlich publicirtes Decret vom 1. August 1847 gegen den Pfarrer von Kulm, Augustin Post, und gegen den Pfarrverwalter Anselm Bernhard zu St. Maria in Thorn. Ebenso in der Paderborner Diöcese.

Es geht hieraus hervor, daß die Staatsregierung selbst den § 57 l. c. bereits vor der Emanation der Verfassung auf die große Excommunication und ihre Folgen in der katholischen Kirche nicht für verwendbar erachtet hat.

9. Die Kirche betrachtet als ihr größtes, von Christus dem Herrn ihr überkommenes Gut die göttliche Wahrheit, den heiligen Glauben, ohne den es unmöglich ist, Gott zu gefallen und selig zu werden, und betrachtet diejenigen Menschen als ihre gefährlichsten Feinde, welche darauf ausgehen, Spaltungen zu stiften und die Gläubigen zum Abfall von der überlieferten Lehre zu verführen. Wenn sie dieselben aus ihrer Mitte ausschließt und ihren Angehörigen den Verkehr mit ihnen verbietet, so befolgt sie hierbei nicht nur die Forderungen des natürlichen Gesetzes, sondern auch die ausdrücklichen Vorschriften des Wortes Gottes, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist. Der Herr spricht: „Wer die Kirche nicht hört, den halte wie einen Heiden und öffentlichen Sünder." (Matth. 18, 17.)

In gleicher Weise mahnen die Apostel des Herrn. Wenn der heilige Apostel Paulus im Allgemeinen vor dem Umgange mit den öffentlichen Uebertretern des göttlichen Gesetzes warnt und 1 Cor. 5, 11 befiehlt: „Mit einem Solchen sollt ihr nicht einmal essen", so schreibt er an Titus (3, 10) in Betreff der hartnäckigen Irrlehrer: „Einen häretischen Menschen meide nach einer oder zwei Zurechtweisungen und wisse, daß ein solcher verkehrt ist und sündigt, da er sich selbst sein Verdammungsurtheil spricht." Und an die Thessalonicher (II. 3, 14): „Wenn Jemand nicht gehorchet unserm Worte in dem Briefe, so zeichnet einen Solchen an und habet keinen Umgang mit ihm, auf daß er beschämt werde." Und der hl. Johannes schreibt (II. 10, 11): „Wenn Jemand zu euch kommt und diese Lehre nicht bringt, so nehmt ihn nicht in's Haus auf und grüßet ihn nicht; denn wer ihn grüßt, nimmt Theil an seinen bösen Werken."

Auf die Befolgung dieses Wortes Gottes wird und kann die Kirche nie verzichten. Was sie in ihrer Gesetzgebung über den Verkehr mit gefährlichen Excommunicirten festgesetzt, ist nur die Anwendung der Vorschriften der heiligen Apostel des Herrn. Wer hierin ihr Verfahren verurtheilen will, verurtheilt das Wort Gottes, die heilige Schrift. Mag darum der Zeitgeist dawider sich auflehnen, mögen ungerechte Verdächtigungen und Verfolgungen die Kirche deßhalb treffen; sie wird festhalten am Worte Gottes, und den Auftrag des Herrn, es treu und unversehrt zu bewahren, stets unweigerlich ausführen.

Ew. Excellenz wollen aus dem Gesagten gütigst entnehmen, daß ich zu meinem Verfahren gegen Wollmann und Michelis durch natürliches, göttliches und kirchliches Recht befugt war, daß nichts geschehen ist, was die bürgerlichen Rechte der Herren irgend verletzt hat, und daß ich deßhalb einen Widerspruch meiner Censurdecrete mit dem § 57 l. c. des Landesgesetzes nicht anerkennen kann, den ich ohnehin nebst den beiden vorhergehenden mit dem höchsten Gerichtshofe Preußens nach Erlaß der Verfassungsurkunde als rechtsbeständig nicht erachte. Sollte durch Mißverständniß oder Leidenschaftlichkeit irgend eine persönliche ungerechte Kränkung oder Benachtheiligung eines von der Kirche Ausgeschlossenen hervorgerufen worden sein, so bin ich gern bereit, durch die mir zu Gebote stehenden amtlichen Mittel nach Kräften Remedur eintreten zu lassen. Es ist mir aber über solche Beeinträchtigungen bis jetzt nichts bekannt geworden, vielmehr glaube ich gerechten Grund zu haben, über das weithin kundgewordene öffentliche Gebahren der betreffenden excommunicirten Herren gegen mich und meinen Klerus schwere Klage zu erheben. Da der kurze Aufsatz in dem Pastoralblatte über Wesen und Folgen der Excommunication, für den allein die Redaction des Blattes verantwortlich ist, durch die mangelnde Ausführung vielleicht Anlaß zu Mißverständnissen geben konnte, habe ich bereits vor längerer Zeit der Redaction empfohlen, eine weitere Exposition des Gegenstandes in ihr Blatt aufzunehmen. Dieselbe ist jetzt erschienen, und erlaube ich mir, die betreffende Nummer Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst beizulegen. Ich glaube, daß durch diesen Aufsatz etwaige Mißverständnisse vollständig beseitigt werden, und gebe mich der Hoffnung hin, daß hierdurch auf diesem Gebiete, wie wünschenswerther Weise bald auch rücksichtlich anderer Differenzen, die für Staat und Kirche allein ersprießliche Uebereinstimmung beider Gewalten dauernd hergestellt werden möge.

Frauenburg, den 30. März 1872.

Der Bischof von Ermland,
(gez.) Ph. Krementz."

---

62) Schreiben des Cultusministers vom 21. Mai 1872 an den Bischof von Ermland.

„Berlin, den 21. Mai 1872.

Ew. Bischöfliche Hochwürden haben in dem gefälligen Schreiben vom 30. März d. J. das gegen die D. D. Wollmann und Michelis Ihrerseits eingehaltene Verfahren durch die Vorschriften des canonischen Rechts zu rechtfertigen gesucht und an die Spitze Ihrer Ausführungen den Satz gestellt, daß, wenn zwischen diesen Vorschriften und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei, so lange nach den kirchlichen Normen zu handeln, bis die obersten Staats- und Kirchenbehörden eine Beseitigung des

Widerspruches herbeigeführt haben. Nur mit höchstem Befremden hat die königliche Staatsregierung von dieser Erklärung Kenntniß genommen.

Dieselbe stellt die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze, und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Obern. Ein solcher Anspruch ist mit der Staatshoheit unverträglich. Weder die Gesetzgebung noch ein Staatsvertrag hat den katholischen Bischöfen der Monarchie jemals ein derartiges Recht eingeräumt. Gleich allen andern Corporationen ist auch die katholische Kirche Preußens den Staatsgesetzen unterworfen. Deren Befolgung ist eine der vornehmsten staatsbürgerlichen Pflichten, und diesen darf durch Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (Artikel 12 der Verfassungsurkunde.)

Die Obern der katholischen Geistlichkeit werden überdieß durch das Gesetz (A. L.-R. II. 11. § 134) dem Staate noch besonders zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet. Ew. Bischöfliche Hochwürden haben die Erfüllung aller dieser Pflichten in dem Sr. Majestät dem Könige geleisteten Homagialeide gelobt.

Die in dem Schreiben vom 30. März d. J. bestrittene Souveränetät des Staates zweifellos zu stellen, ist um so mehr für die königliche Staatsregierung geboten, als Ew. Bischöfliche Hochwürden durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censurdecrete Ihrer grundsätzlichen Auffassung, daß kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächliche Folge gegeben haben. Denn der ausgesprochene Bann hat die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstößt gegen die Staatsgesetze.

Der § 57 A. L.-R. II. 11 ist nicht aufgehoben und findet in seinem wesentlichen Inhalte durch den Schlußsatz des Art. 12 der Verfassungsurkunde Bestätigung. Danach darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen, und zu diesen Pflichten gehört es, sein Verhalten so einzurichten, daß die Ehre anderer Staatsangehöriger nicht beeinträchtigt werde.

Bei solcher Sachlage muß die königliche Staatsregierung an dem Anspruche festhalten, daß mittelst einer entsprechenden amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung beseitigt werde, welche die D. D. Wollmann und Michelis durch die öffentliche Verkündigung der über sie verhängten Excommunication an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben, und einer Erklärung Ew. Bischöflichen Hochwürden darüber entgegensehen, daß Sie gewillt seien, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen.

Im Einklange mit einem Beschlusse des königlichen Staatsministeriums ersuche ich Hochdieselben ergebenst, demgemäß zu verfahren. Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden diese Forderung ablehnen, so würde die Staatsregierung in Ihrer Weigerung, die Staatsgesetze zu befolgen, den Bruch der amtlichen Beziehungen erblicken, in welchen Ew. Bischöfliche Hochwürden als Bischof zu den amtlichen Organen des Staates stehen, und würde demgemäß verfahren, insoweit es die gegenwärtige Gesetzgebung gestattet, und wenn letztere zur Wahrung der staatlichen Rechte gegen Beeinträchtigung der Staatshoheit und des bürgerlichen Friedens nicht ausreichende Mittel gewähren sollte, der Landesvertretung die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorlagen machen."

---

63) Antwort des Bischofs vom 15. Juni 1872.

„Ew. Excellenz sehr geehrter Erlaß vom 21. Mai l. J. bemerkt, ich hätte an die Spitze meiner Ausführungen in dem ergebensten Schreiben vom 30. März d. J. den Satz gestellt, daß, wenn zwischen den Vorschriften des canonischen Rechts und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei, so lange nach kirch-

lichen Normen zu handeln, bis die oberste Staats- und Kirchenbehörde eine Beseitigung des Widerspruchs herbeigeführt hätten. Die Königliche Staatsregierung habe nur mit höchstem Befremden von dieser Erklärung Kenntniß genommen. Dieselbe stelle die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze, und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Obern.

Gestatten Ew. Excellenz die ganz ergebene Erwiederung, daß mein Schreiben vom 30. März d. J. den obigen Satz, beziehungsweise eine solche Erklärung, nicht enthält. Ich habe vielmehr gesagt:

1. das canonische Recht, an welches ich mich in einer Häresie betreffenden Angelegenheit gehalten, sei in seiner kirchlichen Gültigkeit für Katholiken in Preußen durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde anerkannt;
2. im Falle eines Widerspruches zwischen dem Staatsgesetze und dem staatlich anerkannten Kirchengesetze stehe es dem einzelnen Bischofe nicht zu, das Eine oder Andere außer Kraft zu setzen; eine Lösung des Widerspruchs der Gesetze sei Sache der obersten Gewalten in Kirche und Staat;
3. wo es sich aber um Glaubenssachen handle, sei der Bischof zunächst darauf angewiesen, nach kirchlichen Normen zu handeln.

Ich betone, daß nur von Glaubenssätzen die Rede war, und nicht im Allgemeinen von kirchlichen Verordnungen oder Vorschriften des canonischen Rechts. Glaubenssachen aber in das Gebiet der staatlichen Angelegenheiten hineinzuziehen, hat der bisherigen preußischen Gesetzgebung grundsätzlich und thatsächlich fern gelegen. Somit kann auch in diesem Satze keinerlei Verstoß gegen die Staatshoheit oder die factische Geltung des Staatsgesetzes liegen. Ich muß aber das stattgefundene und bereits in die Oeffentlichkeit gedrungene Mißverständniß meiner Worte um so mehr bedauern, als ich meinerseits der staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere der eidlich gelobten Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen Se. Majestät den König mir vollkommen bewußt bin und die volle staatliche Souveränetät des Staates durchaus anerkenne und stets anerkannt habe, sowie ich auch nicht im Mindesten anstehe, zu erklären, daß in dem vorliegenden Falle der Excommunication es lediglich Sache des Staates ist, mit dieser an und für sich rein kirchlichen Strafe bürgerliche Rechtsfolgen zu verbinden.

Ew. Excellenz bemerken ferner, ich hätte durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censurdecrete meiner grundsätzlichen Auffassung, daß kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächlich Folge gegeben; denn der ausgesprochene Bann habe die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstoße gegen die Staatsgesetze.

Nun habe ich aber in meinem ergebensten Schreiben vom 30. März d. J. in dessen dritter Alinea — und dieses ist eigentlich der Kern des ganzen Schreibens — gesagt: ich müsse entschieden in Abrede stellen, daß der behauptete Widerspruch zwischen meinen Censurdecreten und den Landesgesetzen bestehe, oder daß eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Ehre der Ausgeschlossenen durch die Publication der Excommunication stattgefunden habe. Auch habe ich mich keineswegs auf die bloße Verneinung beschränkt, sondern den Beweis ihrer rechtlichen Begründung angetreten und diesen Beweis ebensowohl auf dem Gebiete der staatlichen wie der kirchlichen Gesetzgebung erbracht. Zugleich habe ich auf Präcedenzfälle hingewiesen, an welchen die königliche Staatsregierung keinerlei Anstoß genommen hat. Wo aber kein Widerspruch zwischen staatlichen und kirchlichen Gesetzen besteht, fehlt auch der Anlaß, an Ueber- oder Unterordnung derselben zu denken.

Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 21. Mai enthält eine Widerlegung oder Berichtigung meiner Beweisführung nicht. Ich muß dieses aufrichtig bedauern, weil ein näheres Eingehen auf den Gegenstand von Seiten Ew. Excellenz, namentlich die nähere Bezeichnung der verletzenden Wirkungen, welche die Verkündigung der eingetretenen Ausschließung aus der Kirche auf die bürgerliche Ehre der Betroffenen äußern soll, mir erst die erwünschte Möglichkeit bieten würde, etwaige Mißverständnisse, wo immer solche obwalten mögen, zu beseitigen. Ich bin darum auch leider einstweilen außer Stande, dem Ersuchen Ew. Excellenz zu entsprechen und eine Beeinträchtigung zu beseitigen, die ich nicht erkenne und die mir weder nachgewiesen, noch auch selbst näher bezeichnet ist.

Um jedoch meinerseits alles zu thun, was eine endliche Erledigung dieser Angelegenheit herbeiführen kann, bin ich bereit, in einer besondern Belehrung an meine Diöcesanen meine bereits wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung hervorzuheben, daß nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Ausschließung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt ist und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß eine solche Erklärung den Ansprüchen des hohen Königlichen Staats-Ministerii genügen und zur Herstellung des alten friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in meiner Diöcese beitragen werde.

Frauenburg, den 15. Juni 1872.

Der Bischof von Ermland,
(gez.) Philippus."

---

64) Schreiben des Bischofs von Ermland vom 22. August 1872 an das Königliche Hofmarschallamt.

„Zu dem festlichen Tage, welcher in Erinnerung an die hundertjährige Vereinigung Westpreußens und Ermlands mit der Krone Preußen am 13. September zu Marienburg begangen wird, beabsichtige ich, an der Spitze einer Deputation daselbst zu erscheinen, um Sr. Majestät unsere ehrfurchtsvollen Gefühle der Treue und Devotion auszusprechen und eine Ergebenheitsadresse des gesammten ermländischen Klerus zu überreichen.

Königliches Hofmarschallamt erlaube ich mir ganz ergebenst um hochgeneigte Auskunft zu bitten, ob Se. Majestät geruhen wollen, die Deputation zu empfangen und event. wann und wo der Empfang stattfinden soll.

Frauenburg in Ostpreußen, den 22. August 1872.

In vorzüglicher Hochschätzung geharrt ehrerbietigst
Königl. Hofmarschallamtes
ergebenster Diener
Ph. Krementz,
Bischof von Ermland."

---

65) Antwort des Hofmarschallamtes vom 3. September 1872.

„Berlin, den 3. September 1872.

Das Schreiben, welches Eure Bischöfliche Hochwürden unter dem 22. v. M. an das königliche Hofmarschallamt gerichtet haben, ist von diesem an mich abgegeben wor-

den, worauf ich über den Inhalt desselben Sr. Majestät dem Kaiser und Könige Vortrag gehalten habe. Se. Majestät geruhten dabei auf das Allerhöchste Handschreiben vom 2. d. M., welches inzwischen in Eurer Bischöflichen Hochwürden Hände gelangt sein wird, hinzuweisen und mich im Anschlusse hieran zu beauftragen, Eurer Bischöflichen Hochwürden mitzutheilen, daß Allerhöchstdieselben Eure Bischöfliche Hochwürden in Marienburg nur dann empfangen könnten, wenn zuvor der in dem Allerhöchsten Handschreiben enthaltenen Aufforderung Folge geleistet sei. In Erledigung dieses Allerhöchsten Auftrages habe ich die Ehre, Eure Bischöfliche Hochwürden von dem Vorstehenden ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

(gez.) Wilmowski."

---

66) Allerhöchstes Schreiben Sr. Majestät des Kaisers an den Bischof von Ermland d. d. 2. September 1872.

„Mein Herr Bischof! Mittelst Ihrer Vorstellung vom 15. Juni d. J. haben Sie Mir die Antwort vorgelegt, welche von Ihnen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten in Bezug auf die ernste, zwischen Meiner Regierung und Ihnen bestehende Differenz gerichtet worden ist, und zugleich der Versicherung Ausdruck gegeben, daß Sie, aufrichtig bedacht, für die friedliche Gestaltung der äußerst schwierigen Verhältnisse in Ihrer Diöcese zu wirken, zum Zweck des Ausgleichs in jener Antwort bis zu den weitesten Grenzen gegangen seien. Daran anschließend haben Sie Ihre und Ihrer tiefbesorgten Diöcese Angelegenheit vertrauend in Meine Hand gelegt und die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, daß hierdurch einem biederen und loyalen Lande größere und beklagenswerthe Prüfungen würden erspart werden.

Es ist Ihnen bekannt, in welch' hohem Maße Mir die Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche am Herzen liegt. Ihr Schreiben vom 22. März d. J. hat Mir Anlaß gegeben, diese Meine Gesinnung Ihnen gegenüber zum besondern Ausdrucke zu bringen. Einen neuen, weitgehenden Beweis Meines landesväterlichen Sorgens in dieser Richtung wollen Sie in der Aufforderung erkennen, welche Ich — bevor Ich weitere Entschließung in Ihrer Angelegenheit treffe — Ihnen gegenwärtig an das Herz lege. Das Schreiben, welches Sie unter dem 30. März d. J. an den Minister der geistlichen Angelegenheiten richteten, hat Meine Regierung in die Nothwendigkeit versetzt, von Ihnen ein ausdrückliches Anerkenntniß der vollen Souveränetät des Staates in zweifelloser Gestalt zu verlangen.

In der Antwort, welche Sie Mir vorgelegt haben, ist indeß nicht die von Meiner Regierung erwartete Zusage, daß Sie gewillt seien, die Landesgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen, sondern die Erklärung enthalten, daß Sie „die staatliche Souveränetät des Staates" anerkennen. Mit diesem Satze wird in Meinen Landen Meiner Souveränetät eine andere Souveränetät, als welche nur die kirchliche gedacht werden kann, gegenübergestellt, damit aber die Grundlage verschoben, auf welcher das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Meiner Monarchie verfassungsmäßig geregelt ist.

Die Beseitigung des hiernach bestehenden tiefgreifenden Gegensatzes zwischen Meiner Regierung und Ihnen ist Voraussetzung für den Ausgleich der vorhandenen Differenz und für die Fernhaltung ihrer Entwickelung zu ernsten Consequenzen. Nur durch eine anderweitige Erklärung von Ihrer Seite kann der Gegensatz beseitigt werden.

Die wiederholte Versicherung, daß Sie Sich Ihrer eidlich gelobten Pflicht der

Treue und des Gehorsams gegen Mich ebenso bewußt seien, wie Ihrer übrigen staatsbürgerlichen Pflichten, und das Streben nach einer Verständigung, welches Ihre Worte bekunden, lassen Mich hoffen, daß Ich keinen fruchtlosen Schritt thue, wenn auch Ich Sie auffordere, rückhaltlos zu erklären, daß Sie gewillt seien, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten.

Wenn Sie dieser Aufforderung entsprochen haben, werde Ich bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung der dortigen Landestheile mit Meiner souveränen Krone mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Klerus unverändert beseelen, durch Sie bestätigen hören. Im andern Falle wird diese Bestätigung durch Wort und Schrift zwar auch zu Meiner hohen Genugthuung gereichen, aber aus Ihrem Munde und Ihrer Hand würde Ich dieselbe nicht entgegennehmen können.

Berlin, den 2. September 1872.

(gez.) Wilhelm."

---

67) Immediatvorstellung des Bischofs Krementz an Se. Majestät den Kaiser vom 5. September 1872.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät möge huldvoll geruhen, auf Allerhöchstdero gnädige Zuschrift vom 2. September l. J. die ehrerbietige Versicherung entgegenzunehmen, daß ich durch meine in dem gehorsamsten Schreiben vom 15. Juni l. J. an des Herrn Cultusministers Excellenz enthaltene Betheuerung meiner Anerkennung der vollen staatlichen Souveränetät des Staates irgend eine Beschränkung der Souveränetätsrechte desselben auf seinem Gebiete oder des aus denselben resultirenden schuldigen Gehorsams gegen die Landesgesetze weder intendirt, noch auch, wie ich glaube, ausgesprochen habe.

Um jedoch der wohlmeinenden Aufforderung Ew. Majestät zu entsprechen und jedes Mißverständniß zu beseitigen, erkläre ich hiermit gern und rückhaltslos:

1) daß ich die volle Souveränetät der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiete anerkenne;
2) daß ich eine andere Souveränetät auf diesem Gebiete nicht anerkenne;
3) daß ich demgemäß die mir durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde.

Ich spreche dieses mit derselben Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit aus, mit der ich andererseits bekenne, daß mir in Sachen des Glaubens und für die Wege des ewigen Heiles Gottes Offenbarung und Gesetz als alleinige und unumstößliche Norm gelten, und ich hierin der Offenbarung unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und der Autorität seiner von ihm gestifteten und durch seinen heiligen Geist geleiteten Kirche ebenfalls ohne Rückhalt mich unterwerfe.

Ew. Majestät bitte ich unterthänigst, diese meine Erklärung mit gewohnter Huld entgegennehmen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharrt Ew. Kaiserlichen Königlichen Majestät unterthänigster und treugehorsamster

(gez.) Ph. Krementz,
Bischof von Ermland.

Frauenburg, 5. September 1872."

---

68) Antwort des Fürsten Bismarck Namens des Kaisers vom 9. September 1872.

„Berlin, 9. September 1872.

Hochwürdiger Herr Bischof!

Ew. Bischöflichen Gnaden Erklärung an Se. Maj. den Kaiser und König vom 5. d. M. trägt in der Form einen entgegenkommenden Charakter, und ich verschließe mich der Hoffnung nicht, daß es Ew. Bischöflichen Gnaden möglich sein werde, Se. Maj., unseren Allergnädigsten Herrn, in den Stand zu setzen, daß er Sie empfangen könne. Als amtlicher Rathgeber Sr. Maj. des Kaisers und Königs kann ich Ew. Bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang durch Allerhöchstdenselben erst dann mit der Würde der Krone verträglich halten, wenn jeder Zweifel darüber gehoben ist, daß Sie die Autorität der von unseren Königen gegebenen Gesetze dieses Landes unbedingt und vollständig anerkennen.

Ew. Bischöfliche Gnaden haben gegen die Landesgesetze gefehlt, indem Sie die große Excommunication ohne Vorwissen der Regierung gegen Unterthanen Sr. Maj. des Königs öffentlich verhängten. Es kann Ew. Bischöflichen Gnaden meines Erachtens nicht schwer werden, diese Thatsache Ihrem Landesherrn gegenüber anzuerkennen. Sobald dieses erfolgte, würde ich mich freuen, jede Schwierigkeit gehoben zu sehen, welche sich bis heute noch Ihrem persönlichen Empfang durch Se. Majestät, unseren Allergnädigsten Herrn, entgegenstellt.

(gez.) v. Bismarck.

An Seine Bischöfliche Gnaden, den Herrn Bischof von Ermland, Ph. Krementz zu Frauenburg."

---

69) Erwiederung des Bischofs an Se. Majestät den Kaiser vom 11. September 1872.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. Kaiserlichen Königlichen Majestät erlaube ich mir ehrerbietigst die Anzeige zu machen, daß ich in Folge einer Zuschrift Sr. Durchlaucht des Reichskanzlers vom 9. September, welche mit dem gnädigen Schreiben Ew. Majestät vom 2. September l. J. nicht im Einklang steht, abgehalten werde, vor Ew. Majestät bei der Marienburger Jubelfeier zu erscheinen.

Dieses tief bedauernd, verharre ich in größter Ehrfurcht Ew. Majestät unterthänigster Diener

(gez.) Ph. Krementz,
Bischof von Ermland.

Frauenburg, 11. September 1872."

---

70) Erwiederung des Bischofs auf das Schreiben des Fürsten Bismarck. Vom 13. September 1872.

„Ew. Fürstliche Durchlaucht werden es nicht ungütig aufnehmen, wenn ich in Bezug auf Hochderen geehrtes Schreiben vom 9. Sept. die Bemerkung mir erlaube, daß

ich dasselbe mit dem gnädigen Schreiben Sr. Majestät vom 2. Sept. nicht in Einklang zu bringen weiß.

Se. Majestät, unser allergnädigster Herr, hatte auf meine Anfrage vom 22. Aug. in Betreff der Theilnahme an der Marienburger Jubelfeier sich geäußert, daß, wenn ich eine Erklärung abgeben würde, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, Allerhöchstderselbe bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung Ermlands mit der souveränen Krone Preußens mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Klerus beseelen, durch mich bestätigen hören würde.

Dieser Aufforderung glaubte ich in dem Schreiben vom 5. Sept. vollständig entsprochen zu haben, und durfte mich deßhalb der Hoffnung hingeben, daß meinem Erscheinen bei dem Feste kein Hinderniß im Wege stehe, weßhalb ich auch meine Hinüberkunft nach Marienburg dem dortigen Festcomité hatte ansagen lassen.

Da erhielt ich am 10. Sept. Ew. Durchlaucht Brief vom 9. ejusd. Derselbe enthielt eine neue in dem Schreiben Sr. Majestät nicht enthaltene Bedingung für mein Erscheinen, und insofern eine wesentliche Aenderung der ganz bestimmt lautenden kaiserlichen Zusage, und kam zu einer Zeit ein, in welcher eine Erledigung durch brieflichen Verkehr nicht mehr zum Ziele führen konnte.

Ew. Durchlaucht werden es deßhalb begreiflich finden, daß ich eine Auskunft über die Gründe der Umänderung des kaiserlichen Wortes dringend wünsche, und erlaube ich mir Ew. Durchlaucht um dieselbe ganz gehorsamst zu bitten.

Frauenburg, 13. Sept. 1872.

Ph. Krementz,
Bischof von Ermland."

---

71) Antwort des Fürsten vom 16. September 1872.

„Berlin, 16. Sept. 1872.

Hochwürdiger Herr Bischof!

Auf das geehrte Schreiben vom 13. d. M. erwiedere ich Ew. Bischöflichen Gnaden ganz ergebenst, daß die in demselben enthaltene Voraussetzung, als ob Sie durch das Schreiben vom 5. d. M. der allerhöchsten Aufforderung vom 2. Sept. vollständig entsprochen hätten, nach der Ansicht Sr. Maj. des Kaisers und Königs nicht zutrifft, indem einer Erklärung, welche, wenn ohne einschränkende Zusätze gegeben, genügend erscheinen könnte, seitens Ew. Bischöflichen Gnaden Erwägungsgründe und Zusätze beigegeben sind, welche den Sinn der Erklärung zweifelhaft machen, und dieselbe Auslegung mindestens zulassen, welche in Ew. Bischöflichen Gnaden der königlichen Regierung früher gegebener Erklärung allerdings unzweideutiger hervortrat, und welche eben die Bedenken Sr. Maj. des Kaisers gegen Ew. Bischöfl. Gnaden persönlichen Empfang hervorrief.

Indem ich hieraus erkannte, wie schwer es Ew. Bischöfl. Gnaden wird, eine die Zukunft betreffende unumwundene und befriedigende Erklärung über Ihre Stellung zur königlichen Landeshoheit und zu den Landesgesetzen zu geben, habe ich geglaubt, Ew. Bischöfl. Gnaden den Schritt, welcher es Sr. Maj. dem Kaiser möglich gemacht haben würde, Sie zu empfangen, dadurch zu erleichtern, daß ich vorschlug, denselben auf eine Erklärung über die Vergangenheit einzuschränken, ohne bei dieser Gelegenheit Bürgschaften für die Zukunft von Ew. Bischöfl. Gnaden nochmals zu verlangen.

Mein Ersuchen vom 9. d. M. ging deßhalb nur auf ein Anerkenntniß der That-

sachen, daß Ew. Bischöfl. Gnaden in der Vergangenheit gegen die Landesgesetze gefehlt haben. Dieses Verlangen war ein minder weitgehendes und leichter erfüllbares als das frühere, welches auf Zusicherungen in Betreff Ihres zukünftigen Verhaltens gerichtet gewesen und von Ew. Bischöfl. Gnaden nicht erfüllt worden war.

Daß Ew. Bischöfl. Gnaden eine solche Erklärung nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig mehr haben abgeben können, bedaure ich lebhaft, da es mir erwünscht gewesen wäre, unabhängig von den Beziehungen zu Sr. Maj. Regierung, wenigstens Ew. Bischöfl. Gnaden persönliches Verhältniß zu Sr. Maj. dem Kaiser in einer der Feier entsprechenden Weise geordnet zu sehen.

(gez.) v. Bismarck.

An Se. Bischöfl. Gnaden den Herrn Bischof von Ermland, Ph. Krementz zu Frauenburg."

72) Weiteres Schreiben des Bischofs an den Fürsten Bismarck vom 20. September 1872.

„Ew. Fürstlichen Durchlaucht sehr geehrtes Schreiben vom 16. Sept. 1872 habe ich erhalten, und aus demselben Hochderen wohlgemeinte Intentionen in Betreff meiner Theilnahme an der Marienburger Jubelfeier kennen gelernt. Ich bedaure nur, daß die zu deren Verwirklichung getroffenen Schritte nicht zu dem für mich erwünschten Ziele führen konnten, sowie auch, daß die mir durch Ew. Durchlaucht geehrtes Schreiben gemachten Eröffnungen eine andere Auffassung der Angelegenheit, als ich mir in dem ergebensten Schreiben vom 13. Sept. Ew. Durchlaucht vorzutragen erlaubte, mir nicht näher gelegt haben. Se. Maj. der Kaiser hatte eine ganz bestimmte Bedingung gestellt, der ich vollständig genügt zu haben glaube. Befriedigte dieselbe indessen nach der Ansicht Sr. Maj. des Kaisers nicht, so durfte ich erwarten, entweder eine ablehnende Antwort oder die Angabe der Gründe zu erhalten, aus welchen meine Erklärung als unzureichend und etwa eine nachträgliche Ergänzung nothwendig befunden worden war. Keines von beiden ist geschehen, sondern es wurde mir eine neue, in dem kaiserlichen Erlasse nicht enthaltene Bedingung von Ew. Durchlaucht als Rath der Krone vorgeschrieben. Diese betraf aber nichts mehr und nichts weniger als das Aufgeben meines in wiederholten Schreiben begründeten und festgehaltenen Standpunktes, dessen gesetzliche Berechtigung ich in meinem Schreiben vom 30. März ausführlich behandelt hatte, und konnte dieselbe um so weniger in den Intentionen Sr. Majestät liegen, als nach den ausdrücklichen Worten der allerhöchsten Zuschrift vom 2. Sept. Se. Majestät die Entscheidung über die zwischen dem hohen Ministerium und mir strittige Angelegenheit sich vorbehalten, also offenbar nicht die Absicht hatte, ein Schuldbekenntniß von mir zu fordern, wodurch ja eine solche Entscheidung überflüssig geworden wäre. Indem ich deßhalb meiner Anschauung, es sei der gütigen Zusage und Intention Sr. Maj. des Kaisers durch Ew. Fürstlichen Durchlaucht Zuschrift nicht entsprochen worden, mich zu entschlagen außer Stande sehe, kann ich nicht umhin, gegen einen andern in dem geehrten Schreiben Ew. Durchlaucht mir gemachten Vorwurf mich zu verwahren, als ob ich nämlich in einer früher von mir verlangten und gegebenen Erklärung mich den Verpflichtungen des Gehorsams in Betreff meines zukünftigen Verhaltens den Landesgesetzen gegenüber zu entziehen gestrebt und deßhalb dem an mich gestellten Verlangen königlicher Regierung, den Gehorsam gegen die Landesgesetze in ihrem ganzen Umfange zu

bekennen, nicht entsprochen hätte. Wäre dieß der Fall gewesen, so würde, bei der strengen Aufmerksamkeit, mit welcher das hohe Ministerium meinen Erklärungen gefolgt ist, Hochdasselbe die nöthigen Erinnerungen zu machen wohl nicht außer Acht gelassen haben. Nun dürfte es aber nicht leicht sein, wie ich glaube, aus dem Satze: daß ich die volle staatliche Souveränetät des Staats anerkenne, den Versuch herauszulesen, mich meinen Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen, indem doch der Anerkenntniß der vollen staatlichen Souveränetät des Staats die Anerkennung der Verpflichtung zum vollen Gehorsam gegen die von dieser staatlichen Souveränetät auf ihrem Gebiet erlassenen Gesetze als nothwendiges Correlat entspricht, es sei denn, daß man die Souveränetät des Staats auf alle Gebiete, auch auf das der Religion oder der Wissenschaft, ausdehnen will — eine Auffassung, gegen welche ich allerdings entschieden mich verwahre. Ew. Fürstliche Durchlaucht bitte ich ganz gehorsamst, diese meine Erörterungen mit dem Vertrauen und dem Wohlwollen, ohne welches schwierige und verwickelte Verhandlungen zu einem friedfertigen und guten Ende nicht gelangen können, geneigtestens entgegennehmen zu wollen.

Frauenburg, 20. Sept. 1872.

Ph. Krementz,
Bischof von Ermland."

---

73) Antwort des Fürsten vom 23. September 1872.

„Varzin, 23. Sept. 1872.

Ew. Bischöflichen Gnaden

Schreiben vom 20. d. M. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. Ich war durch allerhöchsten Befehl veranlaßt, bezüglich der von Ew. Bischöflichen Gnaden beabsichtigten Vorstellung in Marienburg mich persönlich an Hochdieselben zu wenden.

Nachdem dieser Zwischenfall der Vergangenheit angehört, muß ich mir die weitere unmittelbare Betheiligung an den Verhandlungen mit Ew. Bischöflichen Gnaden für jetzt versagen, und habe ich das geehrte Schreiben vom 20. d. M. mit unserer vorhergehenden Correspondenz dem Herrn Minister für die geistlichen Angelegenheiten überreicht.

Genehmigen Ew. Bischöflichen Gnaden den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

(gez.) v. Bismarck."

---

74) Schreiben des Cultusministers Falk an den Bischof von Ermland vom 25. September 1872.

„Berlin, 25. Sept. 1872.

Unter dem 21. Mai d. J. sind Ew. Bischöfliche Hochwürden aufgefordert worden, mittelst einer entsprechenden amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung zu beseitigen, welche D. D. Wollmann und Michelis, im offenen Widerspruch mit der im § 57 A. L.-R. II. 11 enthaltenen Vorschrift des Landesgesetzes, durch die öffentliche Verkündigung der über sie verhängten Excommunication an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben. Insbesondere aber sah sich die Staatsregierung gegenüber den Ausführungen des gefälligen Schreibens vom 30. März. d. J. genöthigt, eine unzweideutige Erklärung dahin zu fordern: daß Sie gewillt seien, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen. Diesen Aufforderungen gegenüber haben Ew. Bischöfliche Hoch-

würden mittelst gefälligen Schreibens vom 15. Juni d. J. sich bereit erklärt, in einer besonderen Belehrung an die dortigen Diöcesanen Ihre Ueberzeugung hervorzuheben, daß nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch Ausschließung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt sei und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden. Sodann haben Hochdieselben in der zur Kenntniß der Staatsregierung gelangten Immediatantwort vom 5. d. M. auf ein allerhöchstes Handschreiben vom 2. d. erklärt: daß Sie die Ihnen durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen würden. Die Staatsregierung verkennt weder das Entgegenkommende dieser Erklärungen, noch die Gesinnung, welche ihnen zu Grunde liegt; das Bestreben nach einer Wiederherstellung des friedlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche würde sich mit den diesseitigen Wünschen um so mehr begegnen, als man diesseits selbst den Schein einer Beeinträchtigung der katholischen Kirche oder einer Schädigung ihrer Interessen zu vermeiden bemüht ist. Es geschieht nicht ohne aufrichtiges Bedauern, wenn die Staatsregierung sich gleichwohl außer Stande sieht, in Ew. Bischöflichen Hochwürden Erklärungen die Bürgschaften zu finden, welche sie im Interesse des Staats und seiner Angehörigen zu fordern verpflichtet ist. Die in Aussicht genommene Belehrung, welche überdieß bisher nicht erfolgt ist, enthält die verlangte Kundgebung nicht, und die Aeußerung in der Immediatantwort ist mit Erwägungsgründen und Zusätzen versehen, welche die unveränderte Festhaltung Ihres Standpunkts darthun. Der Gegensatz zwischen den von Ew. Bischöflichen Hochwürden vertretenen staatsrechtlichen Anschauungen und den Grundprincipien des preußischen, wie jedes andern Staatswesens besteht daher, ungeachtet der Hochdenselben gebotenen Gelegenheiten zur Ausgleichung, ohne die von uns gehoffte Lösung fort. Ew. Bischöfliche Hochwürden sind wiederholt davon in Kenntniß gesetzt worden, daß, wenn die von uns gesuchte Ausgleichung nicht einträte, die Beziehungen der Staatsregierung zu Ihnen nicht unverändert bleiben könnten. Die Staatsregierung vermag zunächst die Verantwortung dafür nicht weiter zu übernehmen, daß aus den Mitteln des Staats, dessen Gesetzen Sie sich nicht unbedingt unterwerfen, für Ihren Unterhalt Zahlungen geleistet werden. Diese Zahlungen sind vom Landtag in der Voraussetzung bewilligt worden, daß die Gesetze und Verfassung Preußens, auf deren Grund diese Bewilligungen erfolgten, von den Empfängern der betreffenden Staatsgelder nach wie vor als für sie gültig und verbindlich anerkannt würden. Sobald diese Voraussetzung, wie es durch Ew. Bischöflichen Hochwürden amtliche Erklärungen der Fall war, aufgehoben ist, wird unseres Erachtens und bis zu weiterer Entscheidung die Berechtigung der königlichen Regierung zur Zahlung eine zweifelhafte. Die königliche Regierung wird daher die betreffende Zahlung bis auf Weiteres einstellen. Der Oberpräsident der Provinz Preußen ist mit Ausführung dieser Anordnung beauftragt worden.

(gez.) Falk.

An den Bischof von Ermland, Hrn. Dr. Krementz,
Bischöfliche Hochwürden zu Frauenburg."

---

75) Antwort des Bischofs vom 6. October 1872, Protest gegen die Temporaliensperre.

„Ew. Excellenz

haben durch Anschreiben vom 25. Sept. c., trotz der Anerkennung meines loyalen Strebens, die bedauerlichen Mißverständnisse zwischen königlicher Regierung und mir

durch eingehende Erklärung zu beseitigen, die Temporaliensperre gegen mich verhängt. Auf die Ansicht hin, die Berechtigung königlicher Regierung zur Zahlung der mir gesetzlich gebührenden Subsistenzmittel sei durch mein Verhalten eine zweifelhafte geworden, haben Hochdieselben die mir durch königliche Urkunde zugesicherten und bisher von mir rechtmäßig bezogenen, durch Staatsverträge und Gesetz garantirten Bezüge des bischöflichen Einkommens sistirt. Diese meine Subsistenz und amtliche Stellung empfindlich schädigende Maßregel ist ohne richterlichen Spruch und ohne Angabe eines dieselbe bestimmenden Gesetzes von einer Behörde, die hierbei zugleich als Gesetzausleger, Ankläger und Richter auftritt, angeordnet und in Vollzug gesetzt worden. In Aufrechthaltung meines bischöflichen Rechtes finde ich mich veranlaßt, Ew. Excellenz gegenüber zu erklären, daß ich die Ergreifung dieser Maßnahmen seitens der Staatsregierung für ungesetzlich erachte und mein und meines Bischöflichen Stuhles Recht gegen alle Consequenzen derselben hiermit feierlich verwahre.

Die ergriffene Maßregel wird gegründet auf einen Verstoß gegen § 57 Th. II. Tit. 11 A. L.-R. Aber abgesehen

1. von der Thatsache, daß königliche Staatsregierung die von den Bischöfen angeordnete öffentliche Verhängung der Excommunication bisher nie beanstandet hat, und daß bedeutende juristische Autoritäten wie Koch, Laspeyres u. A. die Anwendbarkeit des § 57 l. c. auf die Excommunicationen in der katholischen Kirche in Abrede stellen;
2. von der Frage, ob der besagte § 57 nach Erlassung der Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850, den Artikeln 12 und 15 derselben gegenüber, noch als rechtsbeständig erachtet werden kann;
3. von der ferneren Frage, welche Auslegung im Falle der Rechtsbeständigkeit dem Ausdrucke „bürgerliche Ehre" zu geben ist und ob nicht nach dem Wortlaut und der Fassung des Gesetzes, nach dem juristischen Sprachgebrauch (vgl. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, § 83 und Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851, § 11) und der wissenschaftlich-juristischen Auffassung (vgl. Beseler, Commentar über das Strafgesetzbuch, S. 103) jene bürgerlichen Ehrenrechte unter demselben zu verstehen sind, welche das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 Nr. 34 aufzählt, und mit welchen die Excommunication Nichts zu schaffen hat;
4. von der Thatsache, daß dem § 57 l. c. A. L.-R. Specialbestimmungen entgegenstehen (§ 66, 121, 124, 125, 126 l. c.), welche die Rechte der Aufsicht und Kirchenzucht nach dem canonischen Rechte dem Bischofe zusprechen;
5. von dem ferneren Momente, daß, da ich die von competenter Stelle erklärte oder zu erklärende Rechtsbeständigkeit eines Gesetzesparagraphen nicht bestritten habe, die ganze Erörterung bisher sich auf rein doctrinärem und theoretischem Gebiete bewegt hat, dem jeder reale Boden fehlt, während die noch nicht gelöste Meinungsverschiedenheit zwischen mir und der Staatsregierung lediglich thatsächlicher Natur ist, da ich nur bestritten habe, daß die öffentliche Verlesung des Excommunicationsdecrets von der Kanzel die bürgerliche Ehre der Betroffenen berührt, hingegen aber von Ew. Excellenz der Beweis einer Thatsache nicht erbracht oder auch nur versucht worden ist;

so kann ein Verstoß gegen den § 57 l. c. schon aus dem Grunde nicht vorliegen, da ich als geistlicher Richter, der die Excommunication verhängt hat, es ausgesprochen habe, daß diese Kirchenstrafe die bürgerliche Ehre nach katholischem Standpunkt nicht verletze,

— auch mich bereit erklärt habe, wenn die Staatsregierung dieses zur Berichtigung allenfallsiger Irrthümer für nützlich erachtet, die betreffenden Erläuterungen des geistlichen Richterspruchs zu veröffentlichen.

Da die Staatsregierung selbst jenes Anerbieten mit Stillschweigen übergangen, — da der von dem excommunicirten Professor Dr. Michelis angegangene Staatsanwalt, der Oberstaatsanwalt und Justizminister eine öffentliche Anklage wegen Ehrverletzung nicht für gerechtfertigt erachtet; und da die angeblich Beleidigten selbst nicht von ihrem Rechte, eine Injurienklage anzustellen, Gebrauch gemacht, so muß wohl die dem Rescripte vom 25. September c. zu Grunde liegende Behauptung als eine offenbare petitio principii erscheinen.

Ebensowenig begründet ist der Vorwurf, ich hätte der Verfassung und den Gesetzen Preußens den Gehorsam aufgekündigt, da meine Rechtsausführungen sich stets auf diesem Boden bewegt haben, ohne einer Widerlegung zu begegnen, und da ich wiederholt meine Anerkennung der vollen Souveränetät des Staates auf seinem Gebiete und des entsprechenden vollen Gehorsams der Unterthanen gegen die Landesgesetze ausgesprochen habe, während die hinzugefügten Erwägungen nur die Heilighaltung der religiösen Ueberzeugung, des Glaubens- und Sittengesetzes, also Dinge betreffen, für die jeder Christ, ja jeglicher Bekenner einer positiven Religion auch den Staatsgesetzen gegenüber einzustehen befugt und im Gewissen verpflichtet ist, und die in das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung zu ziehen dem Staate nicht zusteht, was auch dem Geiste der preußischen Herrscher und Staatsmänner bisher stets ferne gelegen hat.

Wenn trotzdem die Staatsregierung an jenem Vorwurfe festhalten zu dürfen glaubt, so erlaube ich mir die Frage zu stellen, welches Gesetz und welche Verfassungsbestimmung ihr die Befugniß zu der ergriffenen Maßregel beilegt. Selbst den Staatsbeamten gegenüber hat königliche Regierung dieses Recht nicht, und bedarf es hierzu nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 eines Richterspruches oder eines Disciplinarerkenntnisses.

Um so weniger ist sie hierzu den preußischen Bischöfen gegenüber befugt, da deren Dotationen auf einem Staatsvertrage mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche beruhen und Emolumente sind, welche der Staat Preußen dem Römischen Stuhle gegenüber nach der Bulle De salute animarum den Bischöfen aus den eingezogenen Kirchengütern zu verabfolgen sich verpflichtet hat. Sie bilden eine bei der Säcularisation der geistlichen Güter formell contrahirte Staatsschuld und eine vom Fiscus zu zahlende Rente, so lange nicht das bei der Publication der Bulle De salute animarum eingegangene Versprechen der Radicirung dieser Dotation in liegenden Gründen verwirklicht ist. Vgl. hierzu die Erläuterung des preußischen Cultusministers v. Ladenberg vom 15. December 1848. I. Art. 12 zur Verfassungsurkunde vom 5. December 1848: „Deßhalb war es, als über die Wiederherstellung der Kirchenverfassung mit dem Römischen Stuhle unterhandelt wurde, nicht eine Gnade, sondern die Erfüllung einer wohlbegründeten Verpflichtung, wenn der Staat die Dotation der Bisthümer und der zu ihnen gehörigen Institute übernahm, wie denn dieses ausdrücklich sowohl während der Verhandlungen selbst, als später bei der Verkündigung des Resultats derselben, der Bulle De salute animarum vom Jahre 1821, anerkannt worden ist (Preußische Staatszeitung vom 11. August 1821). Es ist bekannt, daß aus finanziellen Gründen die Radicirung der Dotationen der Bisthümer und Capitel auf die Staatswaldungen, beziehentlich die Ausstattung derselben mit Grundbesitz nicht hat erfolgen können. Um so mehr aber ist der Staat zur fortgesetzten Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet."

Für Ermland speciell bestimmte die Cabinetsordre vom 1. November 1772, daß „die geistlichen Güter von den königlichen Kammern mit der Bedingung übernommen werden sollten, daß fünfzig Procent des Reinertrages den Grundherrschaften, sie seien Bischöfe, Prälaten, Aebte oder andere Vorgesetzte geistlichen Ordens, gezahlt werden sollten". Die hiernach nicht unbedeutenden Einkünfte wurden durch specielle Verhandlungen mit dem Römischen Stuhl auf die jetzige Höhe reducirt und der Ermländische Bisthumsetat im Jahre 1860 von Sr. Majestät unserem jetzt regierenden Könige vollzogen.

Diese Dotationen sind durch Artikel 15 der Verfassungsurkunde grundgesetzlich garantirt. Ich halte mich hiernach für befugt, die nach dem Staatshaushaltsetat für mich ausgeworfenen Emolumente im Rechtswege zu beanspruchen und behalte mir die Beschreitung desselben vor.

Ew. Excellenz erklären aber in dem verehrlichen Rescript vom 25. September, daß Sie selbst den Schein einer Beeinträchtigung der katholischen Kirche oder eine Schädigung ihrer Interessen zu vermeiden bemüht seien. Auf diese erfreuliche und willkommene Erklärung gestützt, gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß es auch ohne Ergreifung jenes äußersten Schrittes und in geneigter Berücksichtigung meiner gegenwärtigen Erklärung zu einem friedlichen Austrage der Sache kommen möge, und erlaube mir auch, der gütigen Remedur durch Ew. Excellenz verschiedene Interessen zu empfehlen, deren Verletzung die Katholiken Ermlands sehr schmerzlich empfinden.

1. Ew. Excellenz ist es aus Reclamationen der Eltern und aus sonstigen Berichten bekannt, daß trotz Hochderen Erlaß vom 29. Februar 1872, wonach an höheren öffentlichen Lehranstalten Dispensation vom Religionsunterrichte unter gewissen Bedingungen stattfinden kann, in dem Lehrerseminar zu Braunsberg die Alumnen fortwährend verpflichtet werden, den Religionsunterricht eines vom Glauben der Kirche abgefallenen suspendirten Priesters zu besuchen, was ein um so größerer Gewissenszwang ist, als die Alumnen zum größten Theile wegen ihrer Dürftigkeit auf die in jener Anstalt zu erhaltenden Freitische angewiesen sind und sie selbst beim Verlassen des Braunsberger Seminars wohl in keinem anderen Aufnahme finden, und so indirect vom Lehrerberufe ausgeschlossen würden.

2. Ew. Excellenz ist es ferner bekannt, daß für das katholische Militär zu Insterburg, Wehlau und Gumbinnen, desgleichen für die katholischen Irren zu Allenberg, desgleichen für die katholischen Detinirten im Arbeitshause zu Tapiau ein von seiner geistlichen rechtmäßigen Behörde abgesetzter, der Excommunication des Vaticanischen Concils notorisch verfallener Priester fungirt, und daß die unter staatlicher Vormundschaft stehenden Detinirten in den beiden letzten Anstalten gezwungen sind, dem Unterrichte und sacrilegischen Gottesdienste dieses Priesters beizuwohnen, eventuell Sacramente zu empfangen, die nach katholischem Glauben geradezu ungültig sind. (Conc. Trid. sess. 14 c. 7 de poenitentia.)

3. Ew. Excellenz ist es ebenfalls bekannt, daß an den Klassen der katholischen Pfarrschule in Elbing von dem dortigen Magistrate nach seiner ausdrücklichen, den Behörden bekannten Erklärung nur Lehrer angestellt werden, welche das für jeden katholischen Christen verbindliche Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes leugnen, daß diese Lehrer mit Ausschluß der Hilfsgeistlichen mit dem Religionsunterrichte für die katholischen Kinder betraut sind, und letztere gezwungen werden, dem Religionsunterrichte abgefallener und aus ihrer Kirche ausgeschiedener Lehrer beizuwohnen. In dieser Nöthigung zum Besuche des Religionsunterrichtes oder sacrilegischen Gottes-

dienstes vom katholischen Glauben abgefallener Lehrer und Priester erblickt der Katholik eine bittere Verfolgung seines Glaubens, eine Verletzung der Gewissensfreiheit, eine Unterdrückung ihm feierlich garantirter Rechte. Von Herzen beklage ich die Entfremdung der Gemüther und das tiefe Mißtrauen, welches durch solche, die heiligsten Interessen treuer und loyaler Unterthanen verletzende Maßnahmen gegen die königliche Staatsregierung hervorgerufen wird, und kann Ew. Excellenz nur auf's Dringendste bitten, Mißstände zu beseitigen, die für Kirche und Staat von gleich traurigen Folgen begleitet sind.

Frauenburg, den 6. October 1872.

Der Bischof von Ermland,
† Ph. Krementz."

---

76) Abschlägige Antwort des Königlichen Obertribunals vom 14. Juli 1873 auf die eingelegte Beschwerde des Bischofs.

„Ihre Beschwerde über die die Einleitung der gegen den königlichen Fiscus angebrachten Klage vom 15. März d. J. ablehnenden Verfügungen des königlichen Stadtgerichts vom 19. März und 17. April d. J. ist nicht begründet und wird deßhalb hiermit zurückgewiesen.

Ohne daß es eines speciellen Eingehens auf alle zur Motivirung der Beschwerde angeführten Gründe bedarf, genügt zur Rechtfertigung der Abweisung der Klage Folgendes:

1. Das Patent vom 13. September 1772, die allerhöchste Cabinetsordre vom 1. und 2. November 1772, der Warschauer Tractat vom 18. September 1773, sowie die allerhöchste Cabinetsordre vom 23. und 29. December 1804, vom 28. Mai 1808 und das Patent vom 16. Juli 1808 sind Regierungshandlungen, aus welchen für das Bisthum Privatrechte nicht begründet worden sind und nicht begründet werden konnten.

2. Wenn auch das dem Präjudiz Nr. 2186 zum Grunde gelegene Sach- und Rechtsverhältniß in einigen Beziehungen verschieden von dem in der Klage vorgetragenen ist, so sind doch die in dem 19. Bande der Entscheidungen S. 409 ff. angeführten Gründe dafür, daß aus der Bulle De salute animarum in Verbindung mit der allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. August 1821 einem geistlichen Institute ein Klagerecht nicht zustehe, so lange die Ausführung der Dotation desselben den einzelnen Instituten nicht Privateigenthum zugewiesen habe, auch für die in Rede stehende Klage maßgebend.

Hierin hat auch das Consistorialdecret Providam vom 9. August 1855 und die Festsetzung des Dotationsetats vom 12. März 1860 keine Aenderung bewirken können. Denn

3. diese Etatsfestsetzung für das Bisthum Ermland ist eine bloße Regierungshandlung, wodurch in keiner Weise vertragsmäßige Verpflichtungen der Staatskasse dem Bisthum gegenüber begründet worden sind, und ebenso ist die allerhöchste Anerkennungsurkunde vom 1. Mai 1868 lediglich als ein kraft der Staatskirchenhoheit erlassener Staatsact anzusehen, wodurch Privatrechte des zeitigen Herrn Bischofs nicht constituirt worden sind, auch nicht haben begründet werden sollen und können.

Fehlt es aber hiernach dem Bisthum an einem Privatrechtstitel, wodurch die eingeklagten Einkünfte erworben worden, so betrifft die Klage keinen Gegenstand des Privateigenthums und ist sonach von der Entscheidung durch richterliche Aussprüche aus-

geschlossen, weßhalb sie als unzulässig nach § 12 Tit. 5, § 7 Thl. I. Tit. 6 A. G.-O. mit Grund zurückgewiesen worden ist.

Es behält daher bei den Verfügungen vom 19. März und 17. April d. J. sein Bewenden, ohne daß es einer Prüfung der Richtigkeit jedes einzelnen darin angeführten Grundes bedarf.

Die Kosten dieser Verfügung mit 4 Rthlr. sind an die Salarienkasse des hiesigen Königlichen Stadtgerichts binnen 14 Tagen zu zahlen.

Berlin, den 14. Juli 1873.

Königliches Obertribunal.
(gez.) v. Uhden.

An das Bisthum Ermland z. H. des Herrn Rechtsanwalt Fenner."

---

77) Ansprache Papst Pius' IX. an den deutschen Leseverein in Rom am 24. Juni 1872.

„Vor Allem danke Ich euch für die Gefühle der Anhänglichkeit, die ihr Mir eben ausgedrückt habt. Sie stimmen überein mit denjenigen, welche Mir von allen Theilen Deutschlands her ausgesprochen wurden, und die Mir selber zu einer großen Ermuthigung und Erhebung dienen. Gerade in den jüngsten Tagen noch erhielt Ich Mittheilungen aus Köln, Münster, Paderborn, aus München, Regensburg und vielen anderen Diöcesen Deutschlands. — Ich habe daraus vernommen, daß die katholische Bevölkerung eures Vaterlandes die Verlängerung Meines Lebens und Meines Pontificats an dem jüngst verflossenen Jahrestage mit großen Festlichkeiten, mit öffentlichen Gebeten und vor Allem durch eifrigen Empfang der heiligen Sacramente begangen hat. Wohl, das ist das Mittel, die Verfolgung der Kirche zu hemmen!

Was nun diejenige Verfolgung angeht, die jetzt in eurem Vaterlande ausgebrochen ist, so stellt ihr entgegen das Gebet und die Standhaftigkeit; gebraucht die Mittel der Presse wie des öffentlichen Wortes; handelt mit ebenso viel Besonnenheit als Festigkeit. Gott will, daß man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche: allein er will auch, daß man die Wahrheit sage und den Irrthum bekämpfe.

Wir haben es mit einer Verfolgung zu thun, die von weitem vorbereitet und jetzt ausgebrochen ist. Es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinem siegreichen Erfolg im Felde nun sich an die Spitze dieser Verfolgung stellt. Ich habe ihn wissen lassen — und es soll dieß kein Geheimniß sein; alle Welt mag es erfahren —, daß ein Triumph ohne Mäßigung nicht von Dauer ist; daß ein Triumph, der sich in einen Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einläßt, der größte Wahnsinn ist. Diese Verfolgungen werden unfehlbar den Glanz jener Erfolge wie ihre Dauer gefährden. Ich habe ihm vorhalten lassen, wie die Katholiken bis auf diesen Augenblick ihrer Regierung ergeben gewesen seien; immer und immer wieder hätten die Bischöfe, Priester und hervorragende Laien Mir es ausgesprochen, wie sie das Wohlwollen der Regierung und die Freiheit, der sich die Kirche erfreue, zu schätzen wußten. Ebenso habe die Regierung ihrer Zufriedenheit mit der Haltung der Katholiken wiederholt Ausdruck gegeben. Angesichts dieser amtlichen Erklärungen und Zugeständnisse nun, wie ließe es sich begreifen, daß jetzt auf einmal die Katholiken sich in Leute verwandelt hätten, die den Gehorsam verweigern, die sich in gefährliche Umtriebe einließen, die auf den Untergang des Staates sännen? Diese Frage habe Ich an den

Minister gerichtet; die Antwort erwarte Ich noch immer — vielleicht, weil es auf die Wahrheit keine Antwort gibt.

Erheben wir im Uebrigen unseren Blick zu Gott! Stehen wir fest im Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, das den Fuß des Kolosses zerschmettert. Aber wenn Gott auch zulassen will, daß weitere Verfolgung kommt, — die Kirche hat keine Furcht. Im Gegentheil! In der Verfolgung wird sie ja geläutert, gekräftigt, mit neuer Schöne umkleidet. Ohne Zweifel bedarf es auch in der Kirche hier und da der Reinigung, und eine solche wird am besten ausgeführt durch Verfolgungen, die von mächtigen politischen Gewalten kommen. Da wird das Unkraut vom Weizen gesondert und alle Halbheit gesichtet. Warten wir voll Zuversicht ab, was Gott bestimmt. Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, so lange sie nichts gegen das Gebot Gottes und der Kirche befiehlt.

Ich segne nun euer Vaterland, Ich segne euch und eure Familien, eure Freunde und alle guten Katholiken Deutschlands! Möge Gott euch in seinen Schutz nehmen &c. . . . .“

---

78) Denkschrift der am Grabe des hl. Bonifacius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche. Vom 20. September 1872.

„Wenn in der jüngsten Zeit der Friede zwischen dem Staate und der katholischen Kirche beklagenswerthe Störungen erfahren hat, so glauben die deutschen Bischöfe sich das Zeugniß geben zu können, daß sie weder gemeinsam noch einzeln hierzu Anlaß gegeben haben. Ueber sie, wie über die Katholiken überhaupt, sind die gegenwärtigen Wirren plötzlich, gegen Erwarten hereingebrochen und Wir beklagen es auf's Innigste, daß ein Streit heraufbeschworen wurde, welcher so leicht hätte vermieden werden können. Läßt sich aber Geschehenes nicht ungeschehen machen, so bleibt es Unsere Pflicht, einestheils die Rechte und Interessen der katholischen Kirche zu vertheidigen, und anderntheils die Herstellung des Friedens zwischen der katholischen Kirche und dem Staate beharrlich anzustreben.

Dieß ist der Zweck, den Wir bei Besprechung der gegenwärtigen Lage der katholischen Kirche im Auge haben. Wir hoffen durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, daß die tief erschütterte Rechtssicherheit wiederhergestellt und der Friede wieder gewonnen werde.

Dieses ist nur möglich auf Grund des positiven Rechts und der bestehenden Rechtsverhältnisse. Wir glauben deßhalb, vor Allem auf diese hinweisen zu sollen.

I. Vom Standpunkte des positiven Rechtes aus kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die katholische Kirche in Deutschland völker- und staatsrechtlich anerkannt ist und in ihrer ganzen Integrität zu Recht besteht.

Insbesondere wurde durch den Westfälischen Frieden der katholischen Kirche wie den anderen reichsrechtlich anerkannten Confessionen ihr Rechts- und Besitzstand nach dem Normaljahr garantirt. Dieser kirchliche Rechtsbestand der Confessionen war durch die Reichsgerichte geschützt und durch das Princip der itio in partes in Religionssachen auf dem Reichstage auch gegen jede gesetzgeberische Aenderung, auf welche eine andere Confession Einfluß üben konnte, sichergestellt. Als durch die Säcularisation

zahlreiche Gebiete katholischer Landesherren und reichsunmittelbarer Stifter an protestantische Landesherren übergingen, wurden, was die Religion betrifft, die Bestimmungen des Westfälischen Friedens durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 bestätigt und auf's Neue angewendet.

Daß durch den Untergang des deutschen Reiches an den Rechten der Confessionen nichts geändert wurde, ist ausgemachte und von allen bedeutenden Juristen anerkannte Wahrheit. Der in der Reichsverfassung und den Reichsgerichten liegende Schutz hörte allerdings factisch auf. Allein es blieb anerkannte Pflicht der souveränen deutschen Fürsten und Staaten, die Rechte und Freiheiten der anerkannten Confessionen ebenso zu schützen, wie dieselben zuvor durch Kaiser und Reich geschützt waren.

Auch haben sowohl damals als bei früheren und späteren Uebernahmen katholischer Territorien die deutschen Fürsten es stets als eine ihrer ersten und selbstverständlichsten Pflichten erachtet, ihren neuen Unterthanen den vollen und ungeschmälerten Fortbestand ihrer Religion und Kirche und die ungeschmälerte Aufrechthaltung aller ihnen bisher zustehenden Rechte und Freiheiten feierlich und unverbrüchlich zuzusichern und zu gewährleisten.

Auch fast alle neueren Verfassungsurkunden der deutschen Länder erneuern und verallgemeinern principiell die Gewährleistung dieses alten Rechtsbestandes der großen christlichen Confessionen und fügen in der den Bekennern derselben, wie allen Staatsbürgern zugesicherten Gewissensfreiheit eine neue Garantie hinzu. Denn so wie der Katholik nur als Mitglied seiner Kirche Katholik ist, so ist er auch nur insofern frei in seinem religiösen Glauben und seinem katholischen Gewissen, als seine Kirche frei ist.

Unter allen deutschen Verfassungsurkunden dürfte die preußische vom 31. Januar 1850, Art. 15—18 die rechtmäßige Selbständigkeit der Römisch-katholischen wie der evangelischen Kirche in der klarsten und umfassendsten Weise verbrieft haben.

Daß durch diese Verfassungsbestimmungen, sowie durch ähnliche neuere gesetzgeberische Acte die der katholischen Kirche und ihren Anhängern, sowie den andern Confessionen in Deutschland zustehende rechtliche Selbständigkeit und Freiheit nicht erst geschaffen, sondern garantirt und theilweise von Beschränkungen befreit wurde, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen.

Ein fernerer großer Beweis für die stets sich gleich bleibende Anerkennung der katholischen Kirche und ihrer rechtlichen Selbständigkeit in Deutschland sind alle Verhandlungen, welche die deutschen Fürsten und Staaten zur Ordnung kirchlicher Angelegenheiten mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche geführt, die Vereinbarungen, die sie mit ihm getroffen, und die öffentlichen Acte, welche daraufhin von beiden Seiten erfolgten.

II. An diesen Rechtsverhältnissen haben die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre, welche die Stiftung des deutschen Reiches zur Folge hatten, und hat die Errichtung dieses Reiches selbst nicht das Mindeste geändert. Wohl aber hatte die katholische Kirche allen Grund, vom erneuten deutschen Reiche den kräftigsten Schutz ihrer Rechte und ihrer Freiheit zu erwarten. Ist ja der Schutz des Rechtes und der rechtmäßigen Freiheit die erhabenste und wesentlichste Prärogative des Kaisers.

Indem wir also den Schutz des Kaisers in Anspruch nehmen, können wir nicht umhin, einen ebenso unbegründeten als verhängnißvollen Gedanken zu berühren. Es wurde gesagt, mit der Erhebung Sr. Majestät des Königs von Preußen zur deutschen Kaiserwürde sei die Gesinnung und Stellung der Katholiken eine andere, dem Reiche feindliche geworden. Denn daß die Kaiserkrone nun an ein evangelisches Herrscherhaus

übergegangen sei, das könnten sie nimmermehr verzeihen, und darum könne auch der deutsche Kaiser der katholischen Kirche und ihren Anhängern nicht mehr dieselbe Freiheit gestatten, wie vordem der König von Preußen.

Wir bestreiten mit aller Entschiedenheit diese Schlußfolgerung und ihre Prämisse. Gerade im Gegentheil mußten die Katholiken von dem nicht ihrer Kirche angehörigen Kaiser und einer nicht katholischen Majorität gegenüber eine um so vollkommenere Sicherstellung ihrer kirchlichen Selbständigkeit erwarten. Und sie konnten solche mit um so größerer Zuversicht hoffen, da das preußische Königshaus und die preußische Regierung durch die Verfassung von 1850 und deren Handhabung den Dank und das Vertrauen der Katholiken sich erworben hatten, und das Princip kirchlicher Freiheit ein Fundamentalprincip der preußischen Regierung geworden war.

Umgekehrt hatte auch der König von Preußen, wie alle deutschen Fürsten und deren Regierungen, allen Grund, dem katholischen Volke, seinen Bischöfen und seinem Klerus Vertrauen zu schenken. Frei von Schmeichelei und Heuchelei hatten die gläubigen Katholiken sowohl in den revolutionären Krisen früherer Jahre, als in den socialen der neuesten Zeit, wie nicht minder in den großen Kriegen, vor Allem im letzten, eine auf religiöse Gewissenhaftigkeit gegründete tadellose Treue in allen ihren staatsbürgerlichen und patriotischen Pflichten und eine opferwillige Hingebung bewiesen. Die Bischöfe und der Welt- und Ordensklerus aber hatten bei allen diesen Anlässen sich redlich bemüht, die Gläubigen in ihren guten Gesinnungen zu befestigen und ihnen mit ihrem eigenen Beispiele voranzugehen.

Nichtsdestoweniger wurden, wie leider auch früher wiederholt in ebenso grundloser Weise geschehen, schon während des Krieges aus gewissen Kreisen Stimmen laut, welche die Katholiken der Reichsfeindlichkeit und Vaterlandslosigkeit beschuldigten, und kaum war der Sieg errungen und der Friede geschlossen, als man immer drohender hören konnte, nachdem der äußere Feind überwunden sei, gelte es nun, einen noch schlimmeren inneren Feind zu besiegen, den Jesuitismus, Ultramontanismus, Katholicismus; nun müsse der Krieg gegen Rom begonnen und rasch zu Ende geführt werden.

Daß das eine die Katholiken tief kränkende und beunruhigende Sprache war, bedarf keines Beweises. Allein sie konnten sie nur als den Ausdruck privater Wünsche und Erwartungen und als Parteiäußerungen ansehen, nimmer aber durften sie dem Gedanken Raum geben, daß jene Stimmen Zutritt und Einfluß bei Denen gewinnen könnten, in deren Hand die Vorsehung den Schutz ihrer heiligsten Rechte und Interessen gelegt hatte.

Das jedoch mußte den Katholiken frühzeitig klar werden, daß ihre Lage eine ernste geworden, daß mächtige Parteien in verschiedenen und zum Theil entgegengesetzten Interessen danach trachten würden, die katholische Kirche der Freiheit, deren sie sich bisher, zumal in Preußen, zu erfreuen hatte, wieder zu berauben und den Katholicismus und vielfach das Christenthum überhaupt zu beschädigen. Dieser Gefahr entgegensehend, erkannten die Katholiken es allgemein als ihre Pflicht, in den Reichstag Männer zu wählen, von denen sie eine tüchtige Vertretung ihrer Rechte und Interessen erwarten konnten. Man hat den Katholiken diese Wahlen, die Betheiligung der Geistlichen an denselben, die Bildung und Haltung der Centrumsfraction zum Vorwurf gemacht. Allein gewiß mit Unrecht. Die Katholiken haben offenbar ebenso in ihrem Rechte als loyal gehandelt, wenn sie durch Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ihrer religiösen Freiheit im Reiche eine kräftige Vertretung zu sichern bemüht waren. Sie haben dadurch nicht religiöse Zwistigkeiten in eine rein politische Versammlung und Angelegenheit hin=

eingetragen, sondern haben lediglich auf dem Boden des Rechtes und der Freiheit ihre religiöse Selbständigkeit sicher zu stellen gesucht.

Was die Centrumsfraction betrifft, so haben Wir die rein politische Seite ihrer Wirksamkeit nicht in's Auge zu fassen. In religiöser Beziehung hat sich dieselbe darauf beschränkt, auf Grund des bestehenden Rechtes und der allgemeinen rechtlichen Freiheit die Selbständigkeit der katholischen Kirche zu vertheidigen. Ihr Antrag, die Bestimmungen der preußischen Verfassung Art. 15—18 in die Reichsverfassung aufzunehmen, war der sprechende Ausdruck dieses ihres Standpunktes.

Daß dieser Antrag sofort von der compacten Majorität des Reichstages unter Zustimmung der Reichsregierung abgewiesen wurde, war kein gutes Zeichen. Bisher hatten alle deutschen Verfassungen, selbst solche, die aus einer der Religion und kirchlichen Freiheit ungünstigen Zeit hervorgegangen waren, irgendwie eine Garantie der den anerkannten Confessionen zustehenden Rechte und Freiheiten enthalten.

Allein das Reich versagte nicht bloß den Katholiken eine solche Garantie in der Reichsverfassung, sondern es traten leider sowohl im Reiche als in einzelnen Reichsländern Maßnahmen und Erklärungen ein, welche die Furcht nahe legten, daß Alles, was bisher von Freiheiten und Rechten der katholischen Kirche bestand, in Frage gestellt sei, und daß, als ob tabula rasa vorhanden wäre, eine ganz neue, der katholischen Kirche und der kirchlichen Freiheit höchst ungünstige Ordnung der religiösen Verhältnisse geschaffen werden sollte.

III. Steht es hiernach fest, daß die katholische Kirche in Deutschland, wie zuvor und seit unvordenklichen Zeiten, das unantastbare Recht hat, in der ganzen Integrität ihrer Verfassung und ihres Wesens zu bestehen, so kann es leider keinem Zweifel unterliegen, daß sie durch eine Reihe von Maßregeln sowohl im Reiche als in einzelnen Reichslanden in diesem ihrem Rechte schwer verletzt worden ist.

Wir müssen hierbei vor Allem die Maßregeln hervorheben, welche zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken gegen die katholische Kirche getroffen wurden. Dieselben beruhen offenbar auf den schwersten Irrungen und Wir wollen darum nicht bloß Beschwerde über das Geschehene erheben, sondern zugleich den katholischen Standpunkt in dieser Angelegenheit klar machen.

Das die katholische Kirche wesentlich Unterscheidende ist unser Glaube an die göttliche Einsetzung eines lebendigen kirchlichen Lehramtes, die Ueberzeugung, daß Christus zur Erhaltung und Erklärung seiner Lehre in Petrus und den Aposteln und deren Nachfolgern, dem Papst und den Bischöfen, ein bis an's Ende der Welt fortdauerndes Lehramt gegründet hat, und daß dieses Lehramt vermöge des ihm verheißenen göttlichen Beistandes in Sachen der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre in seinen förmlichen und definitiven Lehrentscheidungen gegen Irrthum sicher gestellt ist.

Nur Derjenige ist ein katholischer Christ, der auf Grund dieses Glaubens das kirchliche Lehramt anerkennt und seinen Entscheidungen in Glaubenssachen sich gläubig unterwirft. Wer dagegen einer Lehrentscheidung des kirchlichen Lehramts die Anerkennung versagt, hat eben damit aufgehört, Katholik zu sein. Er hat dadurch nicht bloß den in Frage stehenden Lehrsatz, sondern das katholische Glaubensprincip selbst geläugnet. Die katholische Kirche hat nicht nur das Recht, sondern die unerläßliche Pflicht, einen Solchen von ihrer Gemeinschaft auszuschließen.

Wo nun die katholische Kirche das Recht zu existiren hat, da hat sie auch das Recht, ihr Lehramt ihren Mitgliedern gegenüber zu üben. Deßgleichen haben die Katholiken das Recht, in ihrem Glauben und ihrem Bekenntniß von Niemandem, als

allein von dem Lehramte ihrer Kirche abzuhangen. Der Kirche verbieten, Glaubensentscheidungen zu treffen und dieselben zu publiciren, heißt daher die Kirche selbst verbieten; die Kirche hindern, diejenigen, welche ihren Lehrentscheidungen sich nicht unterwerfen, von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, heißt die Kirche zum Abfalle von sich selbst und zur Irrlehre nöthigen; die Katholiken zwingen, mit Solchen, welche der kirchlichen Lehrautorität den Gehorsam versagen, in kirchlicher Gemeinschaft zu bleiben, ja von ihnen Religionsunterricht oder Sacramente zu empfangen, heißt ihnen den furchtbarsten Gewissenszwang anthun und ihnen Handlungen befehlen, welche nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung einen Abfall vom Glauben und eine schwere Sünde in sich schließen.

Wenn nun einige wenige deutsche Professoren und Weltgeistliche und eine Anzahl Laien den Entscheidungen des Vaticanischen Concils den Gehorsam versagten und sich damit vom Glauben der gesammten katholischen Kirche trennten, so mochte die Staatsgewalt denselben gestatten, eine neue religiöse Gemeinde für sich zu bilden; nimmer aber konnte der Staat die katholische Kirche nöthigen, diese Männer in ihrem Schooße zu behalten, ihnen die Rechte der Kirchengemeinschaft, ja des geistlichen Amtes, insbesondere des kirchlichen Lehramtes einzuräumen und mit ihnen an demselben Altare die heiligen Geheimnisse zu feiern. Am allerwenigsten konnte die Staatsgewalt auf die absurde Behauptung dieser Männer eingehen, daß sie allein die wahre katholische, der staatlichen Anerkennung genießende Kirche, dagegen der Papst und die Bischöfe der ganzen Welt zugleich mit der mit ihnen verbundenen Christenheit eine Secte geworden, welche die Anerkennung des Staates nicht besitze.

Wenn man die Belassung von der Kirche getrennter Religionslehrer und Theologen und Professoren in ihrem Lehramte mit deren Staatsanstellung gerechtfertigt hat, so bestreiten wir dem Staate nicht die Befugniß, dieselben als Staatsdiener nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln; dagegen ist doch sonnenklar, daß der Staat nicht durch eine Fiction bewirken kann, daß ein Staatsdiener, der sich von der katholischen Kirche getrennt hat, noch ein Mitglied der katholischen Kirche sei. Daher kann auch nimmermehr ein Solcher als Lehrer der katholischen Religion, oder als Professor der katholischen Theologie, oder als Mitglied einer katholisch-theologischen Facultät fungiren.

Man hat den Bischöfen das Recht der Excommunication der sogenannten Altkatholiken bestritten, weil mit derselben bürgerliche Nachtheile verknüpft seien. Allein dieser Grund kann nicht geltend gemacht werden. Wenn in der That auf Grund des früheren Verhältnisses zwischen Staat und Kirche die Excommunication bürgerliche Nachtheile nach sich zog, so mußte der Kirche das Recht der Excommunication dennoch ungeschmälert bleiben. Aber dieses Verhältniß besteht ja gar nicht mehr. Die Kirche selbst verbindet mit dem Ausschluß von der Kirchengemeinschaft keine bürgerlichen Nachtheile, und wir verlangen bezüglich der Excommunicirten nichts Anderes vom Staate, als die Anerkennung, daß ein Excommunicirter eben nicht mehr ein Mitglied der katholischen Kirche ist.

Das Einschreiten der Staatsregierung gegen den Bischof von Ermland wegen der von ihm in vollkommen berechtigter Weise verhängten Excommunicationen hat Uns daher um so mehr überrascht, als in dem Laufe der Zeit gegen die in den einzelnen Diöcesen von den Bischöfen verhängten Excommunicationen, auch wenn sie öffentlich von den Kanzeln verkündet wurden, seitens der weltlichen Behörden nie ein Anstand erhoben worden ist. Was Bischof Krementz gethan, hat er im guten Bewußtsein seines ihm zustehenden Rechtes und in der Ausübung seines oberhirtlichen Wächteramtes

gethan, ohne eine Ahnung, daß ihm dadurch ein Conflict mit der Staatsregierung erwachsen könnte. Wir würden im gleichen Falle Uns das gleiche Recht nicht bestreiten lassen können.

Besonders schmerzlich waren die Begünstigungen der Dissidenten durch die Militärbehörden in Preußen und die daran sich knüpfenden Maßnahmen.

Als vor wenigen Jahren Se. Majestät der König von Preußen die Anstellung eines eigenen Armeebischofs beim Oberhaupte der Kirche beantragte, und der Papst den Wünschen des Königs entsprach, war es die Absicht Beider, dem katholischen Militär hierdurch eine besondere Pflege zuzuwenden.

Wenn bei dieser Einrichtung auf militärische Ordnung und Disciplin in umfassender Weise Rücksicht genommen wurde, so lag doch der Gedanke gänzlich fern, daß der Armeebischof und die ihm untergebenen Geistlichen in kirchlichen und religiösen Dingen von den Militärbehörden dependiren sollten. In kirchlicher Beziehung unterstehen vielmehr die Militärgeistlichen der Jurisdiction ihres Bischofs, und dieser der Jurisdiction des Papstes.

Wir glauben Uns überzeugt halten zu dürfen, daß weder der Armeebischof, noch die ihm untergebenen Feldgeistlichen es jemals an treuer Pflichterfüllung und an entgegenkommender Rücksichtnahme auf die Wünsche der Militärbehörden fehlen ließen, daß sie sich namentlich niemals eine Störung der militärischen Ordnung oder irgend etwas erlaubten, was zur Lockerung der Disciplin oder des militärischen Gehorsams führen konnte.

Wie schmerzlich mußte es daher berühren, als die Militärbehörde den sogenannten altkatholischen Dissidenten die Militärkirche zu Köln zu ihrem Gottesdienste bewilligte. Je mehr diese Dissidenten prätendiren, noch zur Gemeinschaft der katholischen Kirche zu gehören, um so mehr war es für die katholische Kirche eine Pflicht des Gewissens und der Ehre, jeden Schein einer solchen Gemeinschaft fern zu halten. Es mußte daher der katholische Gottesdienst in der Kirche und am Altare, wo unmittelbar zuvor das Meßopfer in sacrilegischer Weise von einem von der Kirche abgefallenen Priester gefeiert worden war, untersagt werden. Der Armeebischof konnte, ohne sich eines Aergernisses vor der ganzen Kirche schuldig zu machen, unmöglich die Feier des katholischen Militärgottesdienstes in einer solchen Kirche gestatten.

Wir beklagen auf's Tiefste diese Vorfälle. Aber der Armeebischof konnte nicht anders handeln. Er hat dadurch offenbar die Grenzen seiner Jurisdiction nicht überschritten und in keiner Weise in die Sphäre der Militärbehörden eingegriffen. Wir lassen hierbei die Frage unerörtert, ob die Militärbehörden über Militärkirchen in jeder Beziehung unumschränkte Disposition haben und sie zu jedem beliebigen Zwecke verwenden und jeden Cultus darin gestatten können. So viel ist gewiß, daß nicht die Militärbehörde, sondern der Armeebischof die competente Behörde war, um über die Zuläsigkeit der Feier der heiligen Messe im Fragefalle zu entscheiden.

Daraufhin wurde der Armeebischof durch die Militärbehörde vor das Militärgericht gestellt und sofort, ohne jegliche Rücksichtnahme auf die Kirche und den Papst, der allein einem Bischof die Jurisdiction, wie verleihen, so wieder entziehen kann, wurden alle Amtsverrichtungen ihm untersagt, selbst die Insignien seiner bischöflichen Würde ihm abgenommen, den Militärgeistlichen jeder amtliche Verkehr mit ihm verboten und eine Reihe der letzteren ihres Dienstes entsetzt, weil sie erklärten, daß sie sich zum Gehorsam gegen ihren Bischof in geistlichen Dingen auch fortan verbunden hielten.

Während so die ihrer Kirche treuen Geistlichen entsetzt wurden, wurde ein von

der katholischen Kirche abgefallener Militärseelsorger in seinem ihm von seinem Bischof entzogenen geistlichen Amte aufrecht erhalten.

IV. Eine andere Schädigung des Rechtes und der Freiheit der katholischen Kirche liegt in dem Verbote der Gesellschaft Jesu und anderer verwandter Orden und religiöser Genossenschaften.

Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden und religiösen Genossenschaften sind im Wesen der katholischen Kirche begründet. Sie verbieten, heißt die Integrität der katholischen Kirche zerstören. Man sagt, die Orden gehörten nicht zum wesentlichen Organismus der katholischen Kirche, und diese könne auch ohne Klöster bestehen. Allein, das ist eine zweideutige und, wie sie gemeint ist, unwahre Behauptung. Die Orden gehören nicht zur Hierarchie, und es hat deren Unterdrückung nicht sofort den Untergang der Kirche zur Folge. Aber es ist katholische Glaubenslehre, daß die Beobachtung der evangelischen Räthe zur christlichen Vollkommenheit gehört, und daß manche Menschen zu diesem Stande von Gott berufen sind. Das Verbot des klösterlichen Lebens ist daher nichts Anderes, als ein theilweises Verbot der freien Uebung des katholischen Glaubens. Ueberdieß gehört das Gebet, das Beispiel und die manchfaltige Thätigkeit der Orden und religiösen Genossenschaften zur Gesundheit und Vollständigkeit des katholischen Lebens. Es ist offenbar arger Gewissenszwang, wenn man das Leben und die Bedürfnisse der katholischen Kirche nach dem Maße der Grundsätze und Anschauungen einer anderen Confession oder irgend einer rationalistischen Ansicht messen wollte.

Es ist überdieß ein unerträglicher Widerspruch und eine auffallende Rechtsungleichheit, freie Entwickelung aller Kräfte und Thätigkeiten, Freiheit aller genossenschaftlichen Verbindungen zu gestatten und als eine Grundbedingung freier und gesunder Zustände anzusehen, diese Freiheit aber der katholischen Kirche und dem katholischen Volke zu versagen.

Den Einwand, daß ein Ueberwuchern der Orden und Klöster sociale Nachtheile habe, wollen Wir nur kurz berühren, indem Wir bemerken, 1. daß, wenn wirklich dem so wäre, daraus höchstens geeignete Maßregeln gegen wirklich eingetretene namhafte Nachtheile, nicht aber ein Verbot des Ordenslebens selbst gefolgert werden könnte; daß aber 2. gerade die religiösen Genossenschaften nicht Nachtheile, sondern Vortheile für die socialen Verhältnisse bieten. Die Erfahrung wird vielleicht in nicht ferner Zeit die Ueberzeugung allgemein machen, daß wichtigen Bedürfnissen der gegenwärtigen Gesellschaft nur durch die Opferwilligkeit und den Dienst religiöser Genossenschaften wirksam abgeholfen werden könne.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen Wir über zum Verbote der Gesellschaft Jesu. Man hat deren Niederlassungen im deutschen Reiche verboten, ja den Priestern dieser Gesellschaft die Freiheit des Aufenthaltes und die Ausübung einfacher priesterlicher Functionen untersagt, obwohl nicht einmal der Tenor des Gesetzes unseres Dafürhaltens dazu berechtigte.

Daß ein solches Verbot nur unter Aufhebung der allgemeinen staatsbürgerlichen und Vereinsfreiheit möglich war, ist eine ausgemachte und zugestandene Wahrheit. Und nicht genug an dieser Unbilligkeit und Härte ohne Gleichen, daß nämlich unter allen auf deutscher Erde wohnenden Menschen einzig diesen katholischen Ordensleuten die allgemeine Freiheit versagt wird; selbst die Ausübung ihres von der Ordensthätigkeit völlig unterschiedenen priesterlichen Amtes wird Ordenspriestern verboten.

Man sagt zwar, die Gesellschaft Jesu habe immoralische und staatsgefährliche

Grundsätze. Diese Behauptung ist aber, so lange dieselbe nicht durch unwidersprechliche Thatsachen erwiesen ist, was bekanntlich bisher noch nicht geschehen, eine Injurie gegen die katholische Kirche und eine Unwahrheit. Die katholische Kirche kann keinen Orden mit immoralischen und staatsgefährlichen Grundsätzen oder Tendenzen in ihrem Schooße dulden. Der Jesuit ist ein katholischer Christ und Priester wie jeder andere, dem Glauben, der Sittenlehre und den Gesetzen der katholischen Kirche in Allem ohne jegliche Ausnahme unterworfen. Das ist die Wahrheit, alles Andere ist Unwahrheit und Vorurtheil, und so lange die katholische Kirche selbst ein Recht hat auf ihre christliche Ehre, hat sie auch das Recht, zu fordern, daß man kein ihr angehöriges Institut, für welches sie die Verantwortung trägt, als immoralisch oder staatsgefährlich bezeichne. Will aber behauptet werden, daß einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich des schweren Vorwurfes der Immoralität und Staatsgefährlichkeit schuldig gemacht haben, so fordert die Gerechtigkeit, daß auch der Einzelne nicht verurtheilt werde ohne vorhergegangene Untersuchung und Constatirung der von ihm angeblich begangenen Schuld.

Man sagt ferner, die Gesellschaft Jesu störe den confessionellen Frieden. Auch das ist unwahr und durch keine einzige Thatsache belegt. Die Jesuiten sind eifrige Vertheidiger des katholischen Glaubens, wie Andere eifrige Vertheidiger ihrer Confession sind.

Man sagt endlich, die öffentliche Meinung fordere die Vertreibung der Jesuiten. Wir aber fragen: welches ist diese öffentliche Meinung? Die Repräsentanten der hier competenten öffentlichen Meinung sind doch wohl die katholischen Bischöfe, der katholische Klerus, das katholische Volk, jenes insbesondere, welches die Wirksamkeit der Väter der Gesellschaft Jesu mit angesehen und in sich selbst erlebt hat, und nun vom tiefsten Schmerze über die Entreißung so bewährter Seelenführer erfüllt ist. Wenn dagegen über die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche die Ab- und Zuneigungen derer entscheiden, welche der katholischen Kirche nicht angehören, dann wären wir freilich rechtlos. So gewiß wir die weltliche Obrigkeit als Träger der Gerechtigkeit verehren, so sehr müssen wir erwarten und verlangen, daß sie ohne Rücksicht auf confessionelle oder subjective Ab- und Zuneigungen das Recht und die Freiheit der Katholiken und ihrer Kirche, gerade so wie jedes andere Recht und jede andere Freiheit, schütze und, wenn wir in der Minorität sind, mit doppelter Sorgfalt schütze.

Auch die der Gesellschaft Jesu „verwandten" Orden und religiösen Genossenschaften sollen vom Boden des Reiches verbannt werden.

Allein wenn man erwägt, daß klare Grundsätze, wonach diese Verwandschaft beurtheilt werden soll, gar nicht aufgestellt sind, daß ferner eine contradictorische Discussion dieser Frage gar nicht gestattet sein wird, daß endlich das Urtheil darüber, welche Genossenschaften den Jesuiten verwandt sind, voraussichtlich auf den Bericht Solcher wird gefällt werden, welche sich als entschiedene Gegner der katholischen Kirche offen bekennen, so kann die Befürchtung, daß durch den im Reichsgesetze vom 4. Juli c. enthaltenen Wortlaut „verwandte Orden und Genossenschaften" der Willkür Thor und Thür eröffnet, jeder religiösen Genossenschaft alle Rechtssicherheit entzogen werde, als eine unbegründete nicht erachtet werden.

In der That hat man schon die Redemptoristen, man hat sogar die Lazaristen, selbst die Trappisten und die Schulbrüder als solche verwandte Genossenschaften genannt. In der Wirklichkeit haben alle diese auch nicht die mindeste Verwandtschaft mit den Jesuiten. Eine Aehnlichkeit kann man wohl in Folgendem finden. Diese Genossenschaften sind nämlich alle in der neueren Zeit entstanden und entsprechen deßhalb, etwa von

den Trappisten abgesehen, in besonderer Weise den Bedürfnissen der Gegenwart. Dann wäre also der Sinn des Gesetzes: es möge etwa zur Befriedigung der Katholiken ein oder das andere alte Kloster bestehen bleiben, auch einige Congregationen zur Pflege der Kranken; dagegen alle jene geistlichen Genossenschaften, welche die Kirche in der neueren Zeit aus sich hervorgebracht hat, um den geistigen, den seelsorglichen, den erziehlichen und wissenschaftlichen Bedürfnissen der Zeit im Geiste des katholischen Glaubens zu dienen, diese alle sind den Jesuiten verwandt und zu verbannen. Wäre das der Sinn des Gesetzes, so ginge so recht klar daraus hervor, daß es darauf abzielt, die Lebenskraft der katholischen Kirche möglichst zu ersticken, und sie mehr und mehr innerlich absterben zu machen. Das wäre aber von allen Arten der Verfolgung der Kirche und von allen Arten der Unterdrückung ihrer Freiheit die schlimmste.

An das Verbot, wenigstens das partielle, des Ordenslebens schließt sich die Vertreibung der einer geistlichen Genossenschaft angehörigen Lehrer und Lehrerinnen aus den Schulen, welche in Preußen und dem zur Zeit noch unmittelbaren Reichsgebiete von Elsaß und Lothringen durch einfache Verordnung des Cultusministeriums verfügt wurde.

Es liegt darin 1. eine überaus harte Verletzung der wohlerworbenen Rechte und des Wohles der von dieser Maßregel betroffenen Lehrer und Lehrerinnen, die dadurch, obwohl sie allen Anforderungen des Staates Genüge geleistet haben, aus ihrem Lebensberuf herausgeworfen, ihres Lebensunterhaltes beraubt, mit Undank für ihre opfervollen und durchweg tüchtigen Leistungen belohnt, dem Kummer und vielleicht dem Elende preisgegeben werden. Dieselbe Verletzung trifft auch mehr oder weniger die bisher vom Staate anerkannten Genossenschaften, welchen sie angehören;

2. eine Kränkung der Ehre der katholischen Kirche und Religion. Denn da der Grund der Entfernung jener Lehrer und Lehrerinnen aus kirchlichen Genossenschaften nicht in ihrer pädagogischen Thätigkeit liegt, so liegt er eben nur in ihrem kirchlichen Charakter, in dem Umstande, daß sie sich in besonderer Weise Gott und aus Liebe zu ihm der Erziehung der Jugend geweiht haben, daß sie in ihren Schülern und Schülerinnen neben der Schulbildung deren religiöse Erziehung mit besonderer Sorgfalt pflegen, Alles unter der Aufsicht der Ortsseelsorger und der Bischöfe und im Geiste und nach den Vorschriften des katholischen Glaubens. Das ist aber nicht bloß unverträglich mit der Rechtsgleichheit, sondern auch mit der Ehre der katholischen Kirche und Religion;

3. eine tiefe Verletzung und Beschädigung der katholischen Eltern und der katholischen Gemeinden, welche diesen religiösen Lehrern und Lehrerinnen ihre Kinder anvertrauen wollen. Es ist das heiligste und unantastbarste Recht katholischer Eltern, ihren Kindern eine fromme katholische Erziehung geben zu lassen. Nun aber nimmt man ihnen jene Lehrer und Lehrerinnen, zu denen sie mit Recht das Vertrauen hegen, daß sie ihren Kindern eine solche Erziehung geben;

4. endlich können Wir das Bedenken nicht unterdrücken, ob eine solche Verfügung mit §§ 4 und 24 der preußischen Verfassung vereinbar sei. Dieser Punkt hängt aber unmittelbar zusammen mit den auf die Entchristlichung und Entkirchlichung der Schule überhaupt gerichteten Maßregeln.

V. Ohne christliche Schulen, in denen die Kirche den ihr gebührenden Einfluß übt, gibt es keine christliche Erziehung. Ist die Schule nicht mit der Kirche und der christlichen Familie harmonisch befreundet, so ist sie die schlimmste Feindin beider; sie ist eine Anti-Kirche und Anti-Familie, welche in einer in der Geschichte bisher unerhör-

ten Weise die Kinder den Herzen der Eltern und dem Geiste ihrer Kirche entfremdet und zu irreligiösen oder wenigstens religionsgleichgültigen Menschen erzieht.

Daher liegt in der rechtlichen Anerkennung einer jeden Confession wesentlich das Recht auf confessionelle Schulen. Das heute noch gültige positive Recht, auf dem der ganze religiös-kirchliche Rechtszustand Deutschlands beruht, erklärt die Schule als ein Annexum religionis.

Wohl hat der Staat sich die Schule nunmehr angeeignet; allein stets hat er sich auch verpflichtet gehalten, der Schule jenen religiösen und confessionellen Charakter zu wahren, und deßhalb der Kirche wenigstens jenen Einfluß auf die Schule gelassen, der nothwendig ist, damit die Schule einer confessionell christlichen Erziehung diene und nicht vielmehr sie untergrabe.

Es muß Uns nun und alle gläubigen Katholiken mit tiefster Besorgniß erfüllen, wenn wir wahrnehmen, daß die Kirche mit ihrem Einflusse immer mehr aus der Schule verdrängt, die geistlichen Schulinspectoren in eine precäre Stellung versetzt, daß in den neuen Reichslanden confessionslose Schulen gegründet und daß jene pädagogischen Strömungen sichtlich gefördert werden, welche die völlige Entchristlichung der Schule anstreben und dieselbe zum Werkzeug machen wollen, um die Menschheit allmählich dem christlichen Glauben zu entfremden und für eine rein humanitäre Bildung zu erziehen.

VI. Als eine wesentliche Beschränkung der Freiheit der Religionsübung müssen Wir auch die Verbote bezeichnen, daß die Schulkinder und die christliche Jugend an religiösen Vereinen Theil nehme, wie es bereits in Preußen geschehen ist.

Daß diese einfachen frommen Vereine mit ihren kleinen Gebeten und Andachtsübungen oder auch mit ihren kleinen Almosen für fromme Zwecke nichts Staatsgefährliches oder Schulwidriges enthalten, ist doch recht klar. Sie sind aber sehr geeignet, um das jugendliche Herz für das Gute empfänglich zu machen und Frömmigkeit, Unschuld und alle christlichen Tugenden zu fördern. Das ist das Urtheil der katholischen Kirche, die diese Vereine billigt, das eine Thatsache der Erfahrung.

Es enthält daher das Verbot dieser Vereine der katholischen Jugend offenbar etwas Feindseliges gegen die Religion und kann nur schädlich auf das Herz der Kinder und jungen Leute wirken. Ueberdieß ist es ein Eingriff in die Rechte der Kirche und der Eltern. Die Kirche hat das Recht, durch die ihr eigenthümlichen Mittel auf die katholische Jugend religiös einzuwirken, und die Eltern wie die Kinder selbst haben das Recht, sich frei aller Hülfsmittel der Frömmigkeit zu bedienen, welche ihr Glaube und ihre Kirche ihnen darbieten und empfehlen.

VII. Zu den Maßregeln, welche die katholische Kirche beschweren, gehört auch der Zusatz zu § 130 des Reichsstrafgesetzbuches. Wir wollen nur kurz diesen Punkt berühren. Praktisch ist diese Strafverfügung so ziemlich objectlos, da der Prediger, der nach Vorschrift der Kirche predigt, nimmer einen politischen Anstoß geben wird. Allein es bleibt immer ein kränkendes Ausnahmegesetz und ein Anlaß zu schädlichen Verdächtigungen des christlichen Predigers.

VIII. Wir haben offen die Maßnahmen der letzten Zeit besprochen, in denen Wir Kränkungen der wohlerworbenen und natürlichen Rechte der katholischen Kirche und ihrer Mitglieder, sowie wesentliche Beeinträchtigungen der freien Uebung der katholischen Religion erblicken müssen.

Leider scheint sich die Zukunft für uns noch trüber zu gestalten. Dieselben Stimmen, die sich mit so viel Erfolg für die bisherigen Maßregeln geltend machten, verlangen, daß das ganze Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche ohne Verhand-

lung und Vertrag mit der Kirche und ihrem Oberhaupte einseitig durch die Staatsgesetzgebung ganz neu geregelt werde, und zwar nicht im Geiste der kirchlichen Freiheit und einer christlichen Staatsanschauung, sondern durch möglichsten Ausschluß der Kirche und Religion von der Schule und dem Leben und durch ein System allseitiger Bevormundung der Kirche durch den Staat in all' ihren wesentlichen Lebensthätigkeiten, in Erziehung und Anstellung ihrer Diener, Uebung der Seelsorge und Pflege des religiösen Lebens.

Es wird aber diese Forderung 1. auf das unumschränkte Recht des Staates, die Rechts- und Freiheitssphäre der Kirche einseitig und einzig nach seinem Ermessen zu bestimmen, 2. auf die Behauptung gegründet, daß die katholische Kirche reichsfeindlich, staatsgefährlich, culturwidrig sei.

In jenem Grundsatz und in dieser Behauptung liegt, falls sie staatliche Maximen werden sollten, die absoluteste Zerstörung des Rechtes und der Freiheit der katholischen Kirche, die Quelle perpetuirlicher Verfolgung und Beschädigung derselben, die Vernichtung des religiösen Friedens und der Gewissensfreiheit für den katholischen Theil der deutschen Nation und die äußerste Gefahr für den Glauben und die Sitten des christlichen Volkes.

Es ist in der That ein erschreckender Gedanke, daß die Nachfolger jener Bischöfe, die den deutschen Völkerschaften das Christenthum gepredigt haben, in die Lage gekommen sind, beweisen zu müssen, daß die katholische Kirche das Recht habe, in ihrer Eigenthümlichkeit und Integrität in Deutschland zu existiren, und daß das katholische Volk, das seit anderthalb Jahrtausend und mehr Jahren von Geschlecht zu Geschlecht frei nach seinem katholischen Glauben gelebt, auf diese Freiheit seines Glaubens ein unantastbares, unveräußerliches Recht besitze, und daß dieser Glaube nicht staatsgefährlich sei. Daß das Christenthum staatsgefährlich sei, war Maxime des antiken heidnischen Staates, woraus die Verfolgungen der Christen in den drei ersten Jahrhunderten hervorgingen.

Seitdem aber die Völker christlich geworden, erkennen sie an, daß das Christenthum und die christliche Kirche unmittelbar von Gott das Recht der Existenz und ungeschmälerter Lebensthätigkeit habe.

Die Anerkennung dieses göttlichen Rechtes der Kirche ist die Grundlage der gesammten Entwicklung der abendländischen Staaten und insbesondere des deutschen Reiches, welches ein Jahrtausend hindurch bestand.

Allerdings wurde die Einheit der abendländischen Christenheit im 16. Jahrhundert gespalten und es trat zwischen beiden Theilen ein langer Kampf ein. Jeder der beiden Theile behauptete, die wahre Kirche zu sein und allein das unverfälschte Christenthum zu besitzen, und der religiöse Gegensatz führte zu einem politischen Kampfe. Nachdem derselbe nur allzu lange gedauert, wurde zu Münster und Osnabrück jener Friede zwischen beiden Theilen in unserem Vaterlande hergestellt, der der Natur der Dinge nach so lange bestehen muß, als die Glaubensspaltung dauert; diese zu heben ist aber nicht der Beruf des Staates. Jeder derartige Versuch Seitens des Staates wäre Wahn und Frevel und könnte nur Greuel und Verderben zur Folge haben.

Auf dem Boden des Rechtes und des politisch-socialen Lebens sind die durch den Westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten Confessionen, wie wir bereits Eingangs ausführten, gleichberechtigt und vollberechtigt, und zwar ist diese Gleich- und Vollberechtigung, die ursprünglich nur innerhalb der Grenzen des Normaljahres gegeben und im Uebrigen vom Willen des Landesherrn und etwaigen Verträgen mit ihren Landständen abhängig war, nun eine ganz allgemeine.

Diese Vollberechtigung und Gleichberechtigung der Confessionen ist für dieselben ein unantastbares, wohlerworbenes Recht, das der Staat schützen muß, das er aber nicht nach seinem Willen ändern kann. Am allerwenigsten darf es durch Majoritätsbeschlüsse des andern Confessionstheiles geändert werden.

Was wir hier aussprechen, das ist unbestreitbar ein unantastbarer Grundpfeiler des in Deutschland geltenden öffentlichen Rechtes, eine feststehende Jurisprudenz der alten Reichsgerichte, und ist bis in die neueste Zeit Lehre der berühmtesten deutschen Juristen aller Confessionen.

Erst die neueste Zeit hat eine andere Doctrin geschaffen: die Lehre, daß es dem Staate gegenüber kein selbständiges und wohlerworbenes Recht gebe, daß der Staatswille schlechthin absolut sei, und daß dieser souveräne Wille allein die Rechts- und Freiheits-Sphäre der Kirchen und Confessionen in jedem Moment, so wie er es für gut halte, bestimmen könne.

Das ist die moderne Theorie; aber diese Theorie ist nicht die des positiven Rechtes, sondern ist eine philosophische Behauptung, und zwar eine falsche, mit der Natur der Dinge und der Wahrheit in Widerspruch stehende Lehre, eine Lehre, die evident den Umsturz jeder Rechtsordnung, vor Allem aber eine perpetuirliche Verfolgung des Christenthums in sich schließt, das dadurch der Willkür derjenigen preisgegeben wäre, welche diese Theorie erfunden haben.

Aufgestellt aber ist diese Theorie nicht von einer christlichen Confession, auch nicht von den historisch bestehenden Staatsgewalten, sondern von einer dem Christenthum und jeder übernatürlichen Religion principiell entgegengesetzten Philosophie oder, wenn man will, von einer neuen, im letzten Jahrhundert zur Macht gekommenen Schule.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Protestantismus zu jener Theorie eine gewisse, aber doch nur scheinbare Handhabe bot. In den protestantischen Confessionen ist das Kirchenregiment, wenigstens in Deutschland, auf die Landesherren übergegangen. Allein nichtsdestoweniger ist auch nach protestantischem Kirchenrechte specifisch zwischen dem Träger der Kirchengewalt und der Staatsgewalt zu unterscheiden. Als Träger der Kirchengewalt hat der evangelische Landesherr nach ganz andern Gesetzen und Maximen zu verfahren, denn als Träger der Staatsgewalt, die als solche nie und nimmer in die Kirchensachen einzugreifen das Recht hat und sich strenge innerhalb ihrer Competenz halten muß.

Ganz anders die neuere Philosophie, welche seit dem 18. Jahrhundert in immer weiteren Kreisen und in mannigfaltigen Formen die Geister zu beherrschen anfing. Wir wollen diesen neuen, neben dem Christenthum und im Gegensatz zu ihm aufgekommenen Geist den rationalistischen Naturalismus nennen. Sein wesentliches Grundprincip ist die Läugnung jeder übernatürlichen Offenbarung und jeder übernatürlichen Ordnung. Da nun das Christenthum ganz und gar eine übernatürliche Offenbarung Gottes und durch Gottes Offenbarung und Gnadenkraft geschaffene Lebensordnung und die Kirche eben die Verkörperung dieser Lebensordnung ist, so erscheint dem Rationalismus Christenthum und Kirche eben als ein Wahn, der eigentlich nicht sein sollte, und auf dessen Vernichtung hingearbeitet werden müsse.

Nicht mehr dieser Wahn einer übernatürlichen Offenbarung, sondern einzig und allein die menschliche Vernunft und die ihr allein entsprungene Wissenschaft soll das Menschengeschlecht beherrschen, und diese Vernunft und Wissenschaft erkennt weder eine Grenze ihrer berechtigten Sphäre, noch eine höhere, gottentsprungene Wahrheit an, wie solches die christliche Wissenschaft thut.

Der höchste Träger dieser vom christlichen Glauben emancipirten menschlichen Vernunft soll nach dieser Lehre der Staat sein. Nicht das Recht zu schützen und die gesellschaftliche Wohlfahrt zu fördern, noch weniger der Schutz und die Förderung des Christenthums ist hiernach die höchste Aufgabe des Staates; seine Aufgabe ist vielmehr die Verwirklichung des Vernunftreiches, daher auch, wie schon die alten Philosophen träumten, so recht eigentlich die Männer dieser Wissenschaft die Leiter des Staates sein sollen und müssen.

Wie diese neue Lehre sich das Verhältniß des Staates den Religionen und Confessionen gegenüber denkt, ergibt sich von selbst und ist in unserer Zeit ein öffentliches Geheimniß. Der Staat soll sie nach den Grundsätzen der ungläubigen Vernunft und nach den Rücksichten der Nützlichkeit behandeln. Da nun die Existenz eines christlichen und gläubigen Volkes, christlicher Confessionen und insbesondere der katholischen Kirche immer noch eine nicht zu entfernende Thatsache ist — und da plötzliche und gewaltsame Abschaffung des Christenthums und der Kirche unausführbar und grausam wäre, so soll der Staat ein Doppeltes thun:

1. Die gläubigen Confessionen und insbesondere die katholische Kirche durch möglichste Einschränkung ihrer Freiheit und ihres Einflusses auf die Menschen und die menschliche Gesellschaft mehr und mehr zu einem ruhigen Absterben bringen.
2. Durch die völlige Lostrennung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens von der Kirche, durch vollständige Säcularisirung aller socialen Thätigkeiten der Kirche und der christlichen Confessionen, namentlich auch der Wohlthätigkeitspflege, ferner durch die Presse, durch Wissenschaft und Kunst, durch die öffentlichen Vergnügungen, Alles unter Leitung und Förderung des Staates, und überhaupt durch die gesammte staatliche Thätigkeit allmählich das Volk zur Herrschaft der bloßen Vernunft hinüberführen, wo dann endlich der rechte Augenblick kommen wird, mit den letzten Resten des Christenthums und seinen tief in Geschichte und Gesellschaft eingesenkten Wurzeln und vielverzweigten Ausgestaltungen aufzuräumen.

Es wird diese Darstellung vielleicht bei Manchen Befremdung, ja Mißbilligung erregen; für Jeden jedoch, der die wirkliche Weltlage erkennt, ist sie unbestreitbar, und es ist unmöglich, die gegenwärtige religiöse Lage richtig aufzufassen, wenn wir von diesen thatsächlichen Zuständen und Geistesrichtungen absehen wollten.

Das Christenthum aber, das historische und positive Recht, das christliche und deutsche Bewußtsein weiß nichts von jener unumschränkten Macht des Staates und der Staatsgesetzgebung den christlichen Confessionen gegenüber.

Jener moderne Grundsatz, daß das Recht der Kirche nnd ihrer Bekenner lediglich auf der stets widerruflichen Concession der Staatsgewalt beruhe, und schlechthin von der jeweiligen Staatsgesetzgebung abhange, steht mit allem christlichen und positiven, insbesondere mit dem in Deutschland geltenden Rechte in Widerspruch. Der Versuch, ihn zu verwirklichen, würde zu einem Umsturz des gesammten positiven Rechtes und zu einer Verfolgung des Christenthums führen.

IX. Wir gehen über zum Vorwurfe der Reichsfeindlichkeit und der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche.

Was vor Allem den gegen die deutschen Katholiken und den katholischen Klerus erhobenen Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, der Vaterlandsfeindlichkeit, der Staatsgefährlichkeit betrifft, so fehlen uns Worte, um die ganze Größe des Schmerzes und Abscheues auszudrücken, welche solche Vorwürfe in uns hervorrufen.

Die deutschen Stämme, welche heute noch katholisch sind, haben das deutsche Vaterland geliebt und für es geblutet, ehe es eine Kirchenspaltung gab, ehe man etwas von jener Geistesfreiheit und Wissenschaft ahnen konnte, welche heute die Nachkommen der alten Franken und Sachsen, Alemannen, Schwaben und Bayern auf Vaterlandslosigkeit anklagt und die Knechtung ihrer Kirche beantragt, bloß weil sie dem Glauben ihrer Väter treu geblieben und heute noch wie diese den Papst als ihr kirchliches Oberhaupt verehren.

Die katholischen Deutschen haben gerade so wie ihre protestantischen Mitbrüder in den Jahren 1813—14 unser Vaterland von der Fremdherrschaft befreien helfen, und in dem letzten Kriege haben alle Stände des katholischen Deutschlands alle Opfer mit gebracht, und haben darum ein volles Recht, auch alle Ehren und Vortheile des Sieges zu theilen.

Doch das ist genugsam gesagt worden, obwohl es eigentlich nicht oft genug wiederholt werden kann. Wir müssen etwas genauer in's Einzelne eingehen. Die Katholiken sind sich bewußt, daß sie gegen alle ihre Mitbürger ohne Unterschied der Confession stets Recht und Frieden geübt und nie ihre Ehre angetastet, sie nicht wegen ihrer Gesinnungen verdächtigt, sie niemals als landes- oder staatsgefährlich denuncirt oder gar auf Schmälerung ihrer staatsbürgerlichen und religiösen Rechte und Freiheiten angetragen haben. Sie müssen aber mit Schmerz es aussprechen, daß ihnen nicht immer und überall gleiche Behandlung zu Theil wurde.

Schon im Anfange des Jahrhunderts folgte unmittelbar auf die Befreiungskriege, ähnlich wie auf die neuesten gemeinsam erfochtenen Siege, eine gehässige und verdachtvolle Bewegung gegen die Katholiken und ihre Kirche. Es kam immer mehr auf, Deutschthum und Protestantismus zu identificiren und die heiligsten und berechtigtsten Gefühle des Patriotismus ohne allen Grund zur Bekämpfung und Beschädigung des Katholicismus auszubeuten.

So oft die katholische Kirche in Deutschland zur Wiedererringung ihrer in den ersten Decennien des Jahrhunderts schwer beeinträchtigten Freiheit einen Kampf zu bestehen hatte, wurde sie und wurden die Katholiken als Feinde und Verräther des Vaterlandes hingestellt. Wurde ja der selige Erzbischof Clemens August von Köln, der treueste Sohn seines Vaterlandes, und wurden die Katholiken des Rheinlandes eines Bündnisses mit den Revolutionären Belgiens und Frankreichs beschuldigt, gerade wie wir heute die wahnwitzige Rede von einem Bündnisse der Katholiken mit der rothen Internationale hören mußten.

Als der Krieg im Jahre 1866 ausbrach, wurde er als ein Religionskrieg dargestellt und die schmachvollsten und albernsten Beschuldigungen gegen die Katholiken erhoben. Als der rein politische Krieg mit Frankreich ausbrach, war dieselbe Fabel wieder da und wurde durch Schrift und Rede verbreitet, und mit solchem Erfolge, daß fast durch ganz Deutschland hin, selbstverständlich mit absoluter Erfolglosigkeit, gerichtliche Untersuchungen gegen katholische Geistliche wegen Vaterlandsfeindlichkeit eingeleitet wurden. Es wurde — im himmelschreienden Widerspruche mit aller Wahrheit — dieser Krieg als ein von katholischen Parteien, von den Jesuiten, ja von dem Oberhaupte der Kirche angefachter dargestellt, um durch die Franzosen das protestantische Preußen zu stürzen. Diese vor dem Kriege und während desselben ausgestreuten Fabeln wurden nach dem Siege und Frieden weiter gesponnen. Katholiken aller Länder, hieß es, seien zum Sturze des neuen Reiches verschworen. Nach Polen hin, wie nach Frankreich und Belgien sollten die Fäden der Verschwörung gesponnen sein. Das Reich befände sich

hiernach in großer Gefahr und jede Maßregel gegen die Katholiken müsse durch das Gesetz der Nothwehr gerechtfertigt erscheinen. Belege für solche Verdächtigungen kann man der Natur der Sache nach immer finden. Was einzelne Wortführer eines berechtigten oder nicht berechtigten Particularismus in der Tagespresse vorbrachten, was katholische Franzosen in ihrem Schmerz oder in ihren patriotischen Träumen aussprachen, was einzelne durch das Unrecht, das dem Papste und der Kirche in Italien widerfährt, erbitterte oder exaltirte Katholiken an Hoffnungen oder Befürchtungen äußerten, jede taktlose Handlung oder Aeußerung eines katholischen Geistlichen oder Laien, Alles war dienlich, um jenes Phantom der Reichs- und Staatsgefährlichkeit der Katholiken plausibel zu machen.

Und doch wie evident nichtig und ohne jegliche Stütze sind all' jene Anklagen und Beschuldigungen. Tadellos nach allen Seiten war und ist in den so erschütternden und verwirrenden Vorgängen unserer Zeit die Haltung der Kirche, die Haltung des Heiligen Vaters. Letzterer hat standhaft gegen das ihm zugefügte Unrecht protestirt; aber eben so standhaft hat er jede politische Parteinahme in dem Kampfe verschmäht und niemals aufgehört, alle Völker wie zur Treue gegen Christus und die Kirche, so zur Gerechtigkeit und zum Gehorsam gegen die weltlichen Obrigkeiten zu ermahnen. Tadellos und über jeden Verdacht erhaben war in allen diesen Zeiten die Haltung des katholischen Klerus und der katholischen Völker in Deutschland, und was die Bischöfe betrifft, so glauben sie bis in's Kleinste alle Pflichten, die ihre Stellung ihnen auflegte, gegen Fürst und Vaterland, gegen Reich und Heimath erfüllt zu haben.

Ohne jede thatsächliche Begründung, umgekehrt durch die Thatsachen gänzlich widerlegt sind also alle jene Anklagen, aus denen man jetzt ein Recht herleiten will, die katholische Kirche und das kirchliche Leben in seiner Freiheit zu beschränken und unter enge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

X. Allein man hat den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit gegen die katholische Kirche auch auf ihre neuesten Lehrentscheidungen gründen wollen. Man hat nämlich in Rede und Schrift behauptet, daß die katholische Kirche durch das Vaticanische Decret über den Primat und dessen Lehramt staatsgefährlich geworden sei. Hier ist hervorzuheben, daß diese Beschuldigung zwar auch von protestantischen Schriftstellern, vor Allem aber in der gehässigsten Weise von jenen Dissidenten der katholischen Kirche erhoben wurde, welche dem Vaticanischen Concil die Anerkennung versagt und dadurch, wie wir oben näher ausgeführt, von der katholischen Kirche sich getrennt haben.

Es wäre über Alles beklagenswerth, wenn die leidenschaftlichen und unwahren Beschuldigungen dieser mit der Kirche zerfallenen Männer den mindesten Einfluß auf die Reichs- und Staats-Regierung üben würden. Es ist hier nicht der Ort, um alle jene Mißdeutungen und unberechtigten Anwendungen theologischer oder canonistischer Doctrinen und der für die Gegenwart unanwendbaren Thatsachen lang vergangener Geschichtsperioden zu beleuchten, woraus man jene Anschuldigungen zu rechtfertigen sucht. Wir wollen vielmehr all' diesem Gerede nur wenige Sätze entgegenstellen.

1. Die Dissidenten behaupten, durch das Vaticanische Decret sei dem Papste eine absolute Macht verliehen, nach seinem Belieben neue Dogmen zu machen, neue Sittenlehren aufzustellen, die Verfassung der Kirche nach seinem Belieben zu ändern. Das Vaticanische Decret selbst, der Papst, alle Bischöfe der ganzen Welt, alle katholischen Theologen und die ganze katholische Christenheit verabscheuen eine solche Behauptung und verwerfen sie als einen unsinnigen und unkatholischen Irrthum, bezeugen vielmehr, daß weder der Papst, noch das Concil, noch irgend Jemand an der überlieferten katho-

lischen Glaubens- und Sittenlehre das Mindeste zu ändern befugt ist. Wohl aber steht nach der weltbekannten katholischen Glaubensregel die authentische und definitive Bezeugung und Erklärung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht dem Privaturtheil, sondern der von Christus eingesetzten Lehrautorität zu.

2. Jene Dissidenten behaupten, daß durch die Lehre von der päpstlichen Lehrgewalt und Unfehlbarkeit die Souveränetät und Sicherheit der Staaten gefährdet sei, indem nun der Papst Oberherrschaft über alle Fürsten und Staaten in Anspruch nehme, oder doch jeden Augenblick in Anspruch nehmen und als Dogma aussprechen könne.

Der Papst aber und mit ihm die gesammte Kirche anerkennt nicht bloß mit Worten, sondern durch eine sich stets gleich bleibende Praxis die Selbständigkeit aller Staaten ohne Unterschied ihrer Verfassung und die Souveränetät der Fürsten und sonstigen höchsten Staatsgewalten. Die Kirche verpflichtet deßgleichen alle Unterthanen zum gewissenhaften Gehorsam gegen ihre weltlichen Obrigkeiten, und Pius IX. hat, wie seine Vorgänger, dieses Gebot Christi und der Apostel, jeder bestehenden Gewalt wegen Gott gehorsam zu sein, wiederholt und auf's Nachdrücklichste eingeschärft und jede Rebellion auf's Entschiedenste verworfen. Der Apostolische Stuhl hat stets in der loyalsten Weise und mit aller schuldigen Rücksicht den Staaten gegenüber gehandelt, geschlossene Verträge gehalten, lediglich die Grundsätze des katholischen Glaubens und die Selbständigkeit der Kirche in kirchlichen Dingen mit vollkommener Berücksichtigung aller bestehenden Verhältnisse und der Wünsche der Regierungen geltend gemacht.

Wir glauben hier wiederholen zu sollen, was wir bereits in einem gemeinsamen Hirtenschreiben vom Mai v. J. feierlich ausgesprochen haben, daß die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden in der Kirche hinterlegt und dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut hat, keineswegs eine schrankenlose ist. „Dieselbe ist vielmehr beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung; sie ist beschränkt durch die göttliche geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch eine weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen um des Gewissens willen gehorchen muß."

3. Was aber die abstracten Theorien über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat betrifft, so kann nichts unberechtigter und unbilliger sein, als aus der Interpretation, welche Gegner der Kirche von einzelnen Aeußerungen aus vergangenen Jahrhunderten oder von wissenschaftlichen Erörterungen katholischer Theologen, Canonisten oder Philosophen geben, Folgerungen zu ziehen, die mit der ganzen in allen öffentlichen Acten befolgten Handlungsweise der Kirche den Staaten gegenüber in vollem Widerspruch stehen.

4. Aber noch mehr. Jene moderne Theorie, welche den Staat als das Reich der Vernunft und als schlechthin omnipotent betrachtet, erklärt selbst solche Wahrheiten für staatsgefährlich, die klar im Worte Gottes enthalten sind, und worin die gläubigen Christen aller Zeiten, aller Länder und aller Bekenntnisse stets übereinstimmten. So lange es ein Christenthum gibt, wurde gelehrt und geglaubt, daß Christus eine Kirche gestiftet hat, daß die Kirche vom Staate verschieden ist; daß die Bewahrung der Lehre Christi, die Handhabung seines Gesetzes, die Verwaltung seiner Gnadenmittel von Gott der kirchlichen Autorität und nicht der Staatsgewalt anvertraut ist; daß der Christ in

Sachen der Religion nicht dem Staate, sondern der Kirche Gehorsam schuldet; daß die Lenker der christlichen Völker vor Gott verpflichtet sind, das Christenthum und die Kirche nicht zu schädigen, sondern zu schützen, und deßhalb auch die Wahrheiten des Christenthums und die Gesetze der Kirche in ihrer Handlungsweise zu berücksichtigen. Alle diese Grundsätze folgen mit Nothwendigkeit aus der christlichen Weltanschauung. Es ist eben darum ein Uebermaß von Ungebühr, wenn diese Grundsätze von Seiten einer unchristlichen Weltanschauung als staatsgefährlich bezeichnet werden.

Uebrigens ist es sehr zu beklagen, wenn überaus schwierige, auch von der katholischen Kirche nicht entschiedene Fragen ohne jegliche Noth in öffentliche Discussion gezogen und dadurch die einfachsten Verhältnisse verwirrt und die Gemüther aufgeregt werden. Aber eben so wenig ist es zuläßig, eine Gefahr für Deutschland oder für andere Confessionen aus christlichen und katholischen Grundsätzen ableiten zu wollen, die für rein katholische Nationen, in denen die Einheit des Glaubens besteht, ausgesprochen wurden. Nur darf man umgekehrt der Kirche nicht zumuthen, Grundsätze, die für gegebene Verhältnisse durchaus berechtigt und maßgebend sind, oder gar abstracte Theorien des modernen Liberalismus als absolute Wahrheiten anzuerkennen und ihnen zu Lieb christliche Principien zu verläugnen.

Endlich stellen wir jenen aus angeblichen oder wirklichen katholischen Thorien über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, sowie den aus der höchsten Lehrautorität des Papstes hergeleiteten Verdächtigungen noch die einfache Bemerkung entgegen:

Die Grundsätze und Maximen des Apostolischen Stuhles sind heute ganz dieselben, wie zu der Zeit, als die deutschen Regierungen mit ihm über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse unterhandelten und Verträge schlossen. Was sollte daher heute den Staat abhalten, in gleicher Weise die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen?

Die Katholiken in Deutschland verlangen nichts für ihre Kirche, als jene Selbstständigkeit und Freiheit, die sie von jeher rechtmäßig in Anspruch nehmen konnten und die sie ohne Gefährde bis in die neueste Zeit besessen haben. Nur Ausnahmegesetze, staatliche Bevormundung in kirchlichen Dingen, Behinderungen im freien Bekenntnisse ihres Glaubens und in der freien Bethätigung ihres religiösen und kirchlichen Lebens müssen sie zurückweisen.

Der katholische Theil der deutschen Nation ist mit Ausnahme einer verhältnißmäßig sehr kleinen Zahl, die entweder gänzlich ungläubig geworden, oder doch die katholischen Glaubensprincipien aufgegeben, seinem katholischen Glauben aus ganzer Seele treu ergeben. Wir Bischöfe wissen uns mit dem gesammten Klerus und mit dem gesammten katholischen Volke vollkommen einig im Glauben und in allen Grundsätzen desselben.

Wir können nun nicht glauben, daß die Regierung des deutschen Reiches und die Regierungen der deutschen Einzelländer entschlossen sein sollten, in Behandlung der katholischen Kirche sich von Principien leiten zu lassen, deren Folgen — wie sich die Regierungen selbst unmöglich verhehlen können — für die deutschen Katholiken und für das deutsche Vaterland die traurigsten Zustände herbeiführen müßten.

Wir hoffen vielmehr, daß man uns, unserem Klerus und dem katholischen Volke gegenüber von dem Mißtrauen zu der Ueberzeugung zurückkehren wird, daß unser katholisches Gewissen für Fürst und Vaterland die festeste Bürgschaft der Treue und des Gehorsams ist, und daß die Regierungen es als ihre Pflicht anerkennen werden, die katholische Kirche in dem ungeschmälerten Genusse jener Selbständigkeit und Freiheit zu erhalten und zu schützen, die ihr nach göttlichem Rechte gebührt, die sie seit unvordenk-

lichen Zeiten in Deutschland besessen, und auf deren Besitz sie in Deutschland so viele Rechtstitel erworben hat.

Kraft dieser Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche in Deutschland nehmen wir es als ein unbestreitbares Recht derselben in Anspruch, daß Bischöfe, daß die Geistlichen der Kathedral-Kirchen und die Seelsorgs-Geistlichen nur nach den Gesetzen der Kirche und nach den zu Recht bestehenden Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat ernannt werden.

Nach eben diesen Gesetzen und Vereinbarungen aber kann weder von uns, noch von dem katholischen Volke ein Seelsorger oder Religionslehrer als rechtmäßig angesehen werden, der nicht von seinem zuständigen Bischofe, und niemals kann von uns und vom katholischen Volke ein Bischof als rechtmäßig anerkannt werden, der nicht vom Papste seine Sendung empfangen hat.

Auf dem gleichen Grunde der Kirchengesetze und der Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat beanspruchen wir als ein unveräußerliches Recht, daß der Verkehr der Bischöfe mit dem Apostolischen Stuhle und mit den Gläubigen unbehindert bleibe.

In gleicher Weise nehmen wir für uns und alle Katholiken das Recht in Anspruch, überall in Deutschland unseren heiligen katholischen Glauben in seiner ganzen Integrität allzeit frei zu bekennen, uns nach seinen Principien zu richten und in keiner Weise genöthigt zu werden, Solche in unserer kirchlichen Gemeinschaft zu dulden, die nicht in Allem dem katholischen Glauben zustimmen und der kirchlichen Lehr-Autorität sich unterwerfen.

Jede Beeinträchtigung der freien Ausübung unseres Cultus, sowie eine jede Beeinträchtigung der freien Bewegung unseres religiösen Lebens, und in nothwendiger Folge hiervon eine jede Beeinträchtigung der Freiheit des Ordenslebens und der religiösen Genossenschaften müssen wir als eine Verletzung des Wesens unserer Kirche und der garantirten Rechte betrachten.

Ebenso bezeichnen und beanspruchen wir als ein wesentliches und unveräußerliches Recht der katholischen Kirche die volle Freiheit derselben, ihre Diener den kirchlichen Gesetzen gemäß zu erziehen, sowie nicht bloß jenen Einfluß der Kirche auf die katholischen Schulen — Volksschulen, Mittel- und Hochschulen —, welcher dem katholischen Volke die katholische Bildung und Erziehung seiner Jugend an diesen Schulen verbürgt, sondern wir nehmen für die Kirche auch die Freiheit in Anspruch, eigene Anstalten zur Pflege der Wissenschaft nach katholischen Principien zu gründen, zu besitzen und selbständig zu leiten.

Endlich behaupten und vertheidigen wir den geheiligten Charakter der christlichen Ehe als eines Sacramentes der katholischen Kirche, sowie die Rechte, welche der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung in Bezug auf dieses Sacrament zustehen.

Dieß ist das offene und einmüthige Zeugniß, das wir vor Gott, vor dem wir einst von der Verwaltung unseres Hirtenamtes Rechenschaft zu geben haben, und vor aller Welt öffentlich und feierlich abzulegen uns gedrungen fühlten. Wir glauben gethan zu haben nach den Worten der heiligen Schrift: „credidi propter quod locutus sum." Die hier von uns ausgesprochenen Grundsätze werden immerdar die Richtschnur unseres Handelns sein, und wir erachten uns verpflichtet, dafür jedes Opfer, auch das schwerste, zu bringen, denn es sind die Grundsätze, die uns unser göttlicher Lehrmeister selbst gelehrt, der gesagt hat: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und gebet Gott, was Gottes ist."

Fulda, den 20. September 1872."

(Namen sämmtlicher deutschen Bischöfe)

79) Aufruf des Vorstandes des Vereins der deutschen Katholiken an die Katholiken Deutschlands vom 8. Juli 1872.

„An die Katholiken Deutschlands!

Die Lage der deutschen Katholiken ist unverkennbar eine sehr ernste geworden. Wer sich darüber bis jetzt einer Täuschung hingeben konnte, den müssen die jüngsten Ereignisse endlich belehren. Tage sind über das katholische Deutschland hereingebrochen, wie sie von den treuen Söhnen der Kirche, welche in den Schlachten des letzten Krieges für das Vaterland bluteten, nicht geahnt werden konnten; Erfahrungen haben die Katholiken gemacht, welche einen beklagenswerthen Mißton in den Siegesjubel des neuen deutschen Reiches bringen mußten. Wir leben in Zuständen, welche man Verfolgung der Kirche zu nennen berechtigt ist, selbst wenn die kirchenfeindlichen Blätter nicht täglich von dem „Vernichtungskampfe" sprächen, welcher gegen die Kirche geführt werden soll.

Man begünstigt Spaltung und Abfall in der katholischen Kirche, selbst auf die Gefahr hin, dem gläubigen Volke schwer zu sühnendes Aergerniß zu geben, und Sacrilegien gleichsam zu autorisiren, welche die bereits drohenden Strafgerichte Gottes noch schrecklicher herausfordern. Man mischt sich von Staatswegen in die lehramtliche Thätigkeit der Kirche und maßt sich die Befugniß an, über den wesentlichen Inhalt der katholischen Lehre zu entscheiden: man bezeichnet einen Glaubenssatz, welchen wir Katholiken als göttlich geoffenbarte und von der Kirche auf ökumenischem Concil feierlich verkündete Wahrheit festhalten, als im Widerspruch mit dem menschlichen Rechte, den Forderungen der Zeit und den Staatsgesetzen stehend, und deßhalb als staatsgefährlich. Die Bischöfe, welche solchem Vorangehen der Staatsgewalt mit apostolischem Muthe widerstehen, behandelt man als Uebertreter des Gesetzes, sucht die Wirkungen ihrer richterlichen Gewalt zu vereiteln oder wenigstens zu schwächen, und stellt ihnen, als angeblich unbotmäßigen Unterthanen, Proceß und Temporaliensperre in Aussicht. Man verkehrt in solcher Weise die dem christlichen Staate obliegende Pflicht, die Kirche zu schützen, in die absolute Gewalt über die Kirche.

Damit wir aber über die Tragweite der kirchenfeindlichen Anstrengungen nicht länger im Unklaren bleiben, entzieht man der Kirche ihr heiliges tausendjähriges Recht auf die Schule, deren Gründerin sie ist: man tastet sogar ihre göttliche Mission auf die Erziehung überhaupt an. Daneben werden Ausnahmegesetze gegen den Klerus erlassen. Auf dem Reichstage selber ruft man die gerechte Entrüstung von Millionen Katholiken wach, indem man zur wahren Schmach des Jahrhunderts und zum Hohne alles Rechts die ehrwürdigen Orden der katholischen Kirche verfolgt; insbesondere aber die segensreich wirkende Gesellschaft Jesu durch längst widerlegte Verleumdungen auf's Neue verdächtigt, dem ungerechtesten Hasse preisgibt, und mit Hintansetzung alles Billigkeitsgefühls darauf ausgeht, die gefeierten Prediger der Wahrheit, die trefflichen Erzieher der Jugend, die gründlich gebildeten Gelehrten, die fleckenlos reinen Priester, die barmherzigen Samariter des jüngsten Krieges, als gefährlichen Auswurf der Gesellschaft vom deutschen Boden zu verjagen.

Dabei wird die kirchenfeindliche Presse zum Kampfe gegen uns förmlich organisirt; ihr läßt man den zügellosesten Spielraum, die Katholiken zu verdächtigen, zu verleumden, ihr Oberhaupt zu verhöhnen, die ehrwürdigsten Institutionen der Kirche zu beschimpfen, Spott zu treiben mit Allem, was uns heilig ist!

So müssen wir es uns denn von Tag zu Tag bewußter werden, selbst wenn es

uns die Gegner nicht von der Tribüne des Parlamentes zuriefen, und in fanatischen Tageblättern unaufhörlich wiederholten, daß der Kampf der Gegenwart gegen die Existenz der katholischen Kirche in Deutschland überhaupt gerichtet ist.

Der Staat, das heißt jener Staat, wie ihn die Gegner der geoffenbarten Religion und der Kirche sich mit Willkür construiren und mit Leidenschaft zur Geltung zu bringen suchen, leidet keine geistige Macht in seinem irdischen Bereiche, welche ihm die Wahrheit sagt, wenn er irrt, sein Unrecht rügt, wenn er frevelt.

Wir dagegen stehen fest in unseren kirchlich-politischen Grundsätzen, welche uns Vernunft und Glaube lehren. Wir halten daran, daß es auf Erden zwei Gewalten gebe, die von Gott zum Heile des Menschengeschlechtes bestellt sind; daß es aber der Wille Gottes ist, dessen Fügung die irdische Ordnung im Staate ihr Dasein verdankt, und dessen Gnade die Heilsordnung in der Kirche gestiftet hat, beide Ordnungen nicht getrennt zu sehen, sondern vereint zur Herstellung des großen christlichen Gemeinwesens, welches über den ganzen Erdkreis sich zu erstrecken bestimmt ist. Das richtige Verhältniß von Staat und Kirche aber erkennen wir aus den Zielen, welche beiden gesteckt sind: dort ein Ziel in der Irdischkeit, das sich nothwendigerweise dem höheren ewigen Ziele des Menschen unterordnet; hier dieses ewige Ziel, das unendlich weit über dieses endliche Dasein hinausreicht, und zu welchem sich jenes verhält, wie das Mittel zum Zweck. Darum halten wir fest an der Weisung des göttlichen Stifters unserer heiligen Religion, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Und wie wir uns bewußt sind, daß der Glaube die sichere Leuchte der Handlungen jedes Einzelnen sei, so verehren wir auch in dem apostolischen Lehramte der Kirche jene Autorität, welche die Völker und die Fürsten in der Wahrheit des christlichen Sittengesetzes unterweist, und uns mahnt und stärkt, mit den Aposteln zu sprechen: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.

Erkennt man dort, wo die Zügel der irdischen Gewalt ruhen, diese Grundsätze, das wahre Fundament aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung, nicht mehr an, so müssen wir um so mehr mit allen uns gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln Anerkennung zu erringen bestrebt sein: einerseits um der Kirche die ihr von Gott verliehene Freiheit und Selbständigkeit, und damit den Wirkungskreis ihrer göttlichen Mission zu wahren; andererseits, um nach Kräften dazu beizutragen, daß der Auflösung und Zersetzung der bürgerlichen Ordnung, welche bei der Herrschaft der entgegengesetzten Grundsätze unausbleiblich eintreten werden, ein Damm entgegengestellt werde.

„Für Gott und Vaterland“ soll unser Wahlspruch sein in dem Kampfe, zu dem wir uns in diesem ernsten Augenblick erheben.

Aber nur durch Einigkeit können wir zu siegen hoffen; deßwegen müssen die katholischen Männer Deutschlands sich über die Grundsätze verständigen, welche ihr öffentliches Wirken zu leiten haben. Sie müssen sich zu gemeinsamem Handeln vereinigen, um auf das politische Leben gebührenden Einfluß zu üben.

Nur durch eine feste und umfassende Organisation sind wir im Stande, unsere Presse gegen die Uebermacht der Gegner zu stützen, bei den politischen Wahlen unsere Stimme zur Geltung zu bringen und unseren Interessen bei den Regierungen Gehör zu verschaffen.

Um eine solche Einigung aller deutschen Katholiken zu schaffen, ist jüngst in Mainz ein Verein gegründet worden, dessen Statuten der unterzeichnete Vorstand veröffentlicht. Alle katholischen Männer Deutschlands, denen die Freiheit der Kirche nicht minder als die Wohlfahrt des Vaterlandes am Herzen liegt, werden zum Beitritt eingeladen.

Die heiligsten Güter sind in Gefahr. Erheben wir uns also als treue Söhne der Kirche und des Vaterlandes. Kämpfen wir unermüdlich, unerschrocken für Recht und Wahrheit. Recht muß Recht bleiben und der endliche Sieg ist der Wahrheit.

Mainz, den 8. Juli 1872.

Der Vorstand des Vereins der deutschen Katholiken:

Freiherr Felix v. Loë in Terporten bei Goch, Präsident. Reichsrath Freiherr v. Frankenstein in Ullstadt bei Langenfeld, Bayern, Vicepräsident. Kaufmann Jos. Nic. Racke in Mainz, 1. Secretär. Kaufmann Eugen Haffner in Mainz, 2. Secretär. Oberrechnungsrath Backe in Darmstadt, Rendant. Friedrich Baudri in Köln, Mitglied des Directoriums. Fürst Karl zu Isenburg in Birstein, Mitglied des Directoriums. Freiherr Franz v. Wamboldt in Groß-Umstadt, Mitglied des Directoriums. Graf Ludwig v. Arco-Zinneberg in München. Inspector Diefenbach in Sachsenhausen (Deutsches Haus). Johann Falk III. in Mainz. Rechtsanwalt Fischer in Paderborn. Domcapitular Dr. Haffner in Mainz. Dr. Jung in Kleinheubach. Legationsrath a. D. von Kehler in Berlin, Potsdamerstraße 64. Freiherr Fritz v. Ketteler in Schwarzenraben bei Paderborn. Advocat-Anwalt Jos. Lingens in Aachen. Domcapitular Dr. Molitor in Speyer. Freiherr v. Schorlemer in Alst bei Horstmar in Westfalen. Graf Cajus zu Stolberg-Stolberg in Brauna bei Camenz, Sachsen. Graf Wilderich v. Walderdorff in Molsberg bei Walmerod, Nassau."

---

80) Resolutionen der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Mainz vom 12. September 1872.

„1. Die Generalversammlung hält es vor Allem für ihre Pflicht, im Namen der Gerechtigkeit und der Religion den Protest zu wiederholen, welchen die Katholiken Deutschlands bei früheren Veranlassungen gegen die frevelhafte Entthronung des Heiligen Vaters und die damit verbundene Schädigung der Rechte des Heiligen Apostolischen Stuhles und der gesammten katholischen Christenheit erhoben haben.

2. Die Generalversammlung erklärt das Unterfangen der römischen Localregierung, die Generalate der Orden, welche dem Heiligen Stuhle in der Regierung der gesammten Kirche unentbehrliche Dienste leisten, aus ihren Wohnhäusern zu vertreiben und ihre Beziehungen zum Papst zu erschweren, als eine rechtswidrige Gewaltthat und einen unerträglichen Eingriff in die auf göttlichem Recht beruhende Freiheit und Selbständigkeit des kirchlichen Oberhauptes.

3. Die Generalversammlung erkennt in dem durch nichts gerechtfertigten Vorgehen gegen die Gesellschaft Jesu eine unheilvolle Maßregel, welche die Freiheit der Gewissen und die Rechte und Interessen der katholischen Kirche, sowie die beschworenen Gewährleistungen unbescholtener Staatsbürger auf's Tiefste verletzt, religiösen Hader erzeugt und das Wohl des deutschen Vaterlandes, das auf der Pflege der Religion wie auf dem Frieden der Confession beruht, auf das Bedenklichste gefährdet.

4. Die Generalversammlung protestirt gegen das behauptete staatliche Schulmonopol als gegen eine Verletzung der Rechte der Eltern, der Gemeinde und der Kirche und fordert für die christlichen Eltern die Freiheit, ihre Kinder in solche Schulen zu schicken, die ihrer Ueberzeugung entsprechen, und demgemäß den ungeschmälerten Fortbestand der vorhandenen christlichen und confessionellen Schulen und Lehranstalten.

5. Da die Ehe der Christen eines der heiligen Sacramente ist, deren Verwaltung nur der Kirche zusteht, so kann die Generalversammlung die ausgesprochene Absicht, in Deutschland die sogenannte Civilehe gesetzlich und obligatorisch einzuführen, nur auf's Tiefste beklagen, zumal dieses Institut der religiösen Gesinnung des deutschen Volkes zuwider und ein Bedürfniß hierzu keineswegs vorhanden ist. Der Staat würde durch dasselbe die Achtung vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Ehe abschwächen, gar Manche zu Verbindungen veranlassen, die keine wahren und giltigen Ehen sind, und unzählige Conflicte zwischen dem Gewissen und der Gesetzgebung, sowie zwischen der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit hervorrufen. Im Interesse der Religion und Sittlichkeit, im Interesse des Friedens in den Familien, nicht minder wie in dem des Ansehens des Staates protestirt die Generalversammlung gegen die Einführung eines solchen Gesetzes und die damit verbundene Absicht, die Führung der Civilstandsregister der Pfarrgeistlichkeit zu entziehen.

6. Da die katholische Kirche eine von Gott gegründete, vollkommene und in ihrem eigenen Rechtsgebiet ganz selbständige Gesellschaft ist, weil die Vorsteher der Kirche, der Papst und die Bischöfe, von Christus dem Herrn selbst mit der kirchlichen Regierungsgewalt ausgestattet sind, so hat die weltliche Macht nicht das Recht, in die Jurisdictionsgewalt des Heiligen Vaters und des Episkopats oder in die denselben allein zustehende Handhabung der kirchlichen Disciplin, in das kirchliche Straf- und Ausschließungsrecht störend einzugreifen, oder darüber die Bischöfe zur Verantwortung zu ziehen. Die Generalversammlung sieht in jedem solchen Versuche einen Uebergriff in ein dem Staate fremdes Gebiet und somit eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit.

7. Nach dem katholischen Glauben besitzt der Papst die Fülle der von Jesus Christus seiner Kirche hinterlassenen geistlichen Gewalt, sowohl des ewigen Priesterthums als des Lehr- und Hirtenamtes. Darum muß die Wahl eines Papstes eine durchaus freie und den canonischen Satzungen entsprechende sein, wobei nur auf die Interessen der Kirche Rücksicht zu nehmen ist. Keiner weltlichen Regierung als solcher steht hiernach ein Recht auf Einmischung in diese wichtigste Angelegenheit der katholischen Kirche zu. Die Generalversammlung sieht sich veranlaßt, gegen jeden Versuch unberechtigter Einmischung weltlicher Gewalt im Voraus zu protestiren, da leider in jüngster Zeit sich Stimmen haben vernehmen lassen, die ohne Rücksicht auf die Forderung des Rechts und die Lehren der Geschichte eine solche unbefugte Einmischung verlangt haben.

8. Angesichts der zahlreichen, ebenso unerwarteten als maßlosen Anfeindungen wider die katholische Religion und Kirche, ihre Institute und Diener, sowie gegen ihren ganzen seitherigen Rechtsbestand fordert die Generalversammlung alle von Glauben und von Liebe zur Kirche beseelten Katholiken Deutschlands auf, sich des Wortes Christi zu erinnern, daß Jeder, der nicht für ihn ist, wider ihn ist, sich deßhalb mit Muth und Opferwilligkeit zu erfüllen und mit Gleichgesinnten im ganzen Vaterlande zu vereinigen, um gemeinsam im Gebet zu Gott und im festen Anschluß an den Heiligen Apostolischen Stuhl durch alle gesetzlichen Mittel die bedrohlichen Angriffe abzuwehren und den rechtlichen Frieden auf neuer fester Grundlage wieder zu gewinnen.

9. Da der wahre Glaube in der Liebe sich thätig erweisen muß, so spricht die Generalversammlung es aus, daß sie an den Nothständen der arbeitenden Klassen den innigsten Antheil nimmt und bestrebt ist, so weit sie es vermag, an Beseitigung derselben mitzuwirken. Sie legt deßhalb allen Katholiken es an's Herz, daß jeder in seinem Kreise und mit den ihm zustehenden Mitteln dahin wirken möge, daß sowohl

durch die Gesetzgebung und Hülfe des Staates, als auch durch die Gerechtigkeit und Liebe der Privaten Zustände herbeigeführt werden, welche dem tüchtigen, fleißigen und sittlichen Arbeiter eine zufriedenstellende und gesicherte Existenz zu gewähren im Stande sind.

10. Bei dem unberechenbaren Einfluß, welchen die Presse auf die Gesinnung der Bevölkerung und Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse ausübt, kann die Generalversammlung es nicht unterlassen, die Katholiken Deutschlands auf's Nachdrücklichste vor den destructiven Blättern politischen wie sonstigen Inhalts zu warnen, dagegen die Förderung solcher Zeitungen und Schriften, welche die Ereignisse auf religiösem, staatlichem und bürgerlichem Gebiete nach Wahrheit berichten und nach den Grundsätzen der Religion und Gerechtigkeit besprechen, auf's Angelegentlichste zu empfehlen. Indem die Generalversammlung jenen Redactionen katholischer Blätter, welche bisher für die Sache der Kirche eingetreten sind, den wohlverdienten Dank zuerkennt, spricht sie den Wunsch und die Erwartung aus, daß diese größeren Zeitungen immer mehr verbreitet und in ihrem Bestande gesichert werden, daß aber neben denselben in den einzelnen Bezirken kleinere und wohlfeilere Localblätter entstehen, um in alle Kreise der katholischen Bevölkerung die richtige Beurtheilung der Tagesereignisse zu vermitteln."

---

81) Verfügung der einzelnen preußischen Regierungen in Betreff des Mainzer Katholikenvereins.

„Aachen, den 13. November 1872.

Durch Verfügung vom 7. d. M. haben wir die Kreislandräthe bezüglich des in Mainz gegründeten Vereins der deutschen Katholiken und der zur Förderung desselben stattfindenden Wanderversammlungen, deren Tendenzen unzweifelhaft einen regierungsfeindlichen Charakter haben, mit Instructionen versehen und sie gleichzeitig angewiesen, die Fälle, wo unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte sich an den regierungsfeindlichen Agitationen betheiligt haben, sofort bei uns zur Anzeige zu bringen. Indem wir Ihnen hiervon Kenntniß geben, veranlassen wir Sie, die Pfarrer in Ihrem Schulinspectionsbezirke, welche Mitglieder des Schulvorstandes und Schuldirigenten, oder Local-Schulinspectoren sind, und die Lehrer darauf aufmerksam zu machen, daß ihre amtliche Stellung die Theilnahme an den erwähnten Wanderversammlungen, den Eintritt in den Mainzer Katholikenverein als Mitglied wie auch den Beitritt in sonstige Vereine, welche regierungsfeindliche Zwecke verfolgen, und überhaupt die Betheiligung an derartigen Agitationen nicht gestattet, und denselben nachdrücklichst zu empfehlen, den agitatorischen Bewegungen und Bestrebungen fern zu bleiben. Außerdem beauftragen wir Sie, die Lehrer und Lehrerinnen dahin anzuweisen, daß sie sich des Mitwirkens zur Verbreitung regierungsfeindlicher Schriften durch die Schule und die Schulkinder zu enthalten haben.

An die katholischen Herren Schulinspectoren.

Abschrift vorstehender Verfügung zur gleichmäßigen eigenen Nachachtung und zur Instruction der Lehrer.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An das Rectorat der . . . . . . zu . . ."

---

82) Adresse des Mainzer Katholikenvereins an Papst Pius IX. vom 12. December 1872.

„Heiliger Vater!

Es ist Deiner Heiligkeit bekannt, wie viele Vereine zum Schutze und zur allseitigen Förderung des Katholicismus seit dem Jahre 1848 in Deutschland in's Leben getreten und aufgeblüht sind. Diese Vereine, die großentheils Deinen hochverehrten Namen tragen, wurden von Dir öfters belobt und besonders bei den jährlichen Generalversammlungen der katholischen Vereine Deutschlands durch Deinen apostolischen Segen bestärkt und gefestigt.

Zu diesen Vereinen ist in der jüngsten Zeit ein neuer hinzugetreten, der sogenannte Verein der deutschen Katholiken, welcher im Juli 1872 zu Mainz gegründet wurde und alle deutschen Katholiken in sich aufzunehmen bestimmt ist.

Es wird Dir nicht unbekannt sein, daß jene früheren Vereine von allen rein politischen Fragen sich fern hielten. Heutzutage aber, wo man der Kirche ihre göttliche Verfassung vollständig abspricht und die Rechte und Freiheiten, welche seit Jahrhunderten durch die Staatsgesetze und feierlichen Verträge anerkannt und auch zu unseren Zeiten im öffentlichen Rechte bestätigt worden, entweder schon geschmälert, oder zu verletzen und umzustoßen begonnen hat; wo die Kühnheit und Verwegenheit der Gegner von Tag zu Tag zunimmt und steigt und die Anhänger jener so oft von Dir gerügten und verurtheilten Lehren Alles zu unterwühlen und nach ihrer Willkür umzubilden bestrebt sind: da sind wir nothgedrungen auf den Kampfplatz getreten, um mit vereinten Kräften unsere verwegenen Gegner zu bekämpfen.

Daher haben wir jenen allgemeinen Verein für alle deutschen Katholiken gegründet, welcher sich zur Aufgabe gestellt hat:

> „die Vertheidigung der Freiheit und der Rechte der katholischen Kirche, und Geltendmachung der christlichen Grundsätze in allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch alle sittlich und gesetzlich erlaubten Mittel, insbesondere durch Ausübung der verfassungsmäßig anerkannten und garantirten staatsbürgerlichen Rechte."

Zu unserem tiefsten Schmerze müssen wir sehen, wie jener traurige Irrthum, daß die weltliche Macht für sich allein die Quelle alles Rechtes sei, und die Kirche sich derselben zu unterwerfen und zu gehorchen habe, immer weitere Verbreitung gewinnt. Du selbst, Heiliger Vater, hast nur zu oft gewarnt, und die tägliche Erfahrung bestätigt dieß mehr und mehr, wie gefährlich und wahrhaft verderblich dieser Irrthum ist.

Eben darum haben wir auch in unserem Aufruf an die Katholiken Deutschlands die Worte gerichtet: Erkennt man dort, wo die Zügel der irdischen Gewalt ruhen, diese Grundsätze, das wahre Fundament aller bürgerlichen und staatlichen Ordnung, nicht mehr an, so müssen wir denselben um so mehr mit allen uns gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln Anerkennung zu erringen bestrebt sein: einerseits um der Kirche die ihr von Gott verliehene Freiheit und Selbständigkeit und damit den Wirkungskreis ihrer göttlichen Mission zu wahren, andererseits um nach Kräften dazu beizutragen, daß der Auflösung und Zersetzung der bürgerlichen Ordnung, welche bei der Herrschaft der entgegengesetzten Grundsätze unausbleiblich eintreten müssen, ein Damm entgegengestellt werde.

Viele Tausende von katholischen Männern haben ohne Zögern unserem Aufrufe Folge geleistet, und von Tag zu Tag mehrt sich ihre Zahl, so daß unsere Gegner diesen

erfreulichen Aufschwung nicht allein mit neidischen Blicken, sondern mit Besorgniß zu verfolgen beginnen.

Unter diesen Verhältnissen ist es doppelt zu beklagen, wenn sogar unter den Katholiken sich Männer finden, die unseren Verein verdächtigen und sich nicht scheuen, ihn öffentlich zu tadeln und zu verleumden; doch kann uns dieses um so weniger beirren, als Du, Heiliger Vater, schon zu verschiedenen Malen persönlich die Christgläubigen zur Bildung derartiger Vereine aufgemuntert hast.

Deßhalb sind wir der festen Zuversicht, Du werdest auch unserem Vereine Deine Billigung nicht versagen. Denn zu Wem sollten wir besser in dieser elenden Zeit eine Zuflucht nehmen, als zu Dir, Heiliger Vater, dem Haupte der ganzen Kirche, dem Stellvertreter Christi, der an Geduld, Standhaftigkeit und Starkmuth Allen vorleuchtet, den kein Leiden niederdrückt, dessen Zuversicht unerschütterlich ist, der sein Vertrauen auf das allerheiligste Herz Jesu Christi und die glorreiche, unbefleckte Jungfrau gesetzt. Durch Deinen Segen gestärkt, werden auch wir unbesiegt bleiben.

Um diesen apostolischen Segen bitten und flehen zu den Füßen Deiner Heiligkeit

Deine demüthigsten, gehorsamsten Söhne.

Mainz, den 12. December 1872."

(Folgen die Unterschriften des Vorstandes.)

---

83) Antwortschreiben des Heiligen Vaters vom 10. Februar 1873.

„Pius P. P. IX.

Geliebte Söhne, Gruß und apostolischen Segen!

Während Wir mit größtem Kummer die Verfolgung der Kirche fast überall heranwachsen sehen, gereichte es Uns zu großer Freude, daß Ihr, geliebte Söhne, weit entfernt, niedergeschlagen oder entmuthigt zu sein, vielmehr durch den feindlichen Angriff gestärkt, unbekümmert um die von allen Seiten drohenden Schwierigkeiten, und obgleich selbst einer von Jenen, welche Eurem Unternehmen vor Allen Unterstützung gewähren sollten, Euch seine Gunst versagte, einen katholischen Verein gegründet habt, welcher, über ganz Deutschland ausgedehnt, dem Angriff der Feinde mit vereinten Kräften entgegenzutreten bestimmt ist.

Euer Verein vermöchte seinen Zweck, die Lehre der Kirche, wie das Recht und die Freiheit der Religionsübung in allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu wahren, in der Gegenwart wahrscheinlich nicht zu erreichen, wenn Ihr nicht, über das engere Gebiet des religiösen Lebens hinausgehend, mit allen in der Staatsverfassung Euch gebotenen Mitteln der übermäßigen Willkür und den vielen gegen die Kirche erlassenen ungerechten Gesetzen Widerstand leisten würdet.

Fürwahr! Wenn alle Rechte der kirchlichen Gewalt verletzt werden, wenn die Freiheit der Verwaltung des heiligen Dienstes unterdrückt wird, wenn man dem Priesterthum den Mund schließt: dann muß das katholische Volk, gestützt auf sein heiliges Recht, sich zur Vertheidigung seiner Religion erheben, um den Gegnern auf gesetzlichem Boden mit Entschiedenheit entgegen zu treten und sich gegen deren Willkür zu schützen.

Diese über die Maßen schlimme Lage der Dinge müßte für sich allein genügen, jenen so oft schon zurückgewiesenen und verworfenen verderblichen Wahn zu zerstören, welcher die weltliche Gewalt als die Quelle alles Rechtes betrachtet, und deren Allmacht selbst die Kirche unterwirft. Wissen ja doch alle Christen, daß Christus der Herr seiner

Kirche alle Gewalt im Himmel und auf Erden, die ihm selbst verliehen worden, übergab; daß er ihr befahl, alle Völker auf dem weiten Erdenrunde zu lehren, ohne Erlaubniß, und selbst gegen das Verbot ihrer Fürsten, und daß er über alle Jene — auch die Könige nicht ausgenommen —, welche die Kirche nicht hören und ihr nicht glauben wollen, das Urtheil gesprochen hat. Zu Unserem Schmerz haben Wir daher vernommen, daß jener verderbliche Irrthum heutzutage nicht bloß von Andersgläubigen vertheidigt, sondern selbst von einigen Katholiken angenommen wurde.

Eben darum habt Ihr, die Ihr in Mitte so großer Verwirrung von der göttlichen Vorsehung zum Schutze der Kirche und der katholischen Religion, und zur Hülfe des unterdrückten Klerus berufen wurdet, Eure Mission keineswegs überschritten, wenn Ihr unter seiner Leitung in der vordersten Schlachtreihe kämpfet; vielmehr leistet Ihr dem gefesselten Klerus in Wahrheit nur einen pflichtschuldigen Dienst und eine kindliche Hülfe.

Durch diesen Kampf aber tretet Ihr nicht bloß für Eure religiöse Freiheit und nicht bloß für das Recht der Kirche ein, sondern auch für Euer Vaterland und für die menschliche Gesellschaft, welche nothwendig der Auflösung und dem Ruin entgegen geht, wenn ihr das Fundament der göttlichen Autorität und der Religion entzogen wird.

Indem Wir deßhalb Gott danken, welcher der schwer leidenden und von allen Seiten umdrängten Kirche, seiner Braut, durch Euch und die anderen Gläubigen des Erdkreises also Hülfe gewährt, beten Wir von ganzem Herzen für Euren Verein und verheißen ihm die mächtigste himmlische Hülfe und die reichsten Gaben der Gnade, auf daß er nicht abweiche von dem rechten Wege, noch der geistlichen Autorität den schuldigen Gehorsam versage, noch in dem herben und langwierigen Kampfe ermatte.

Indessen ertheilen Wir als Unterpfand der göttlichen Gnade und als Beweis Unseres väterlichen Wohlwollens Euch Allen und Eurem Unternehmen mit innigster Liebe Unseren apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus den 10. Februar 1873. In dem 27. Jahre Unseres Pontificats.

Pius P. P. IX."

---

84) Protest des hochw. Bischofs von Münster vom 31. December 1872 gegen den Gesetzentwurf über die Errichtung von Kirchenvorständen u. s. w.

„Die Verfasser des Gesetzentwurfs sind augenscheinlich von dem Satze ausgegangen, daß die katholische Kirche in Preußen in corporativer Beziehung bis jetzt ohne rechtliche Existenz gewesen, ihr solche jetzt erst gewährt werden solle und daher der Staat berechtigt sei, die Bedingungen und Modalitäten der für sie zu schaffenden Rechtsexistenz festzustellen. Damit widerspricht der Entwurf ebensowohl den evidentesten Thatsachen der geschichtlichen Entwickelung, als auch dem factisch vorhandenen Rechtsbestande der kirchlichen Verhältnisse; seine Bestimmungen verstoßen gegen die hergebrachte Verfassung der katholischen Kirche, lassen die beschworene Verfassungsurkunde unbeachtet, verletzen das Recht der Parität und die einzelnen Paragraphen sogar das natürliche Gesellschaftsrecht.

Der Entwurf befaßt sich im ersten Theile mit dem eigentlichen Kirchenvorstande und im zweiten Theile mit der Gemeindevertretung, setzt sonach die katholische Kirche

in ihren einzelnen Parochien als eine societas ordinata voraus, ohne jedoch diesem Rechtsbestande die nothwendige Rücksicht angedeihen zu lassen.

Es ist Grundsatz des canonischen Rechtes, daß das Eigenthum am Kirchengute — den Beneficialgütern zum Unterhalt des Pfarrers und der Hülfspriester, wie Kirchenfabrikgütern zum Unterhalt der Kirche und des Gottesdienstes — den einzelnen Kirchen qua pia causa zusteht, und nicht den Kirchengemeinden als solchen (Richter, Lehrbuch des Kirchenr. 5. Aufl. § 301; Schulte, Lehrbuch des Kirchenr. 2. Aufl. § 182; Eichhorn, Grundsätze des Kirchenr. Bd. II. Buch 7; Walter, Lehrbuch des Kirchenr. § 261 f.; Conc. Trid. sess. VII. c. 8. de reform., sess. XXIV. c. 3. ibid. et sess. XXII. c. 9).

Die Verwaltung der den einzelnen Kirchen gehörigen Fabrikgüter führten ursprünglich die Pfarrer unter der Aufsicht des Bischofs. Gegen das dreizehnte Jahrhundert kam aber, namentlich dort, wo der größere Umfang der Verwaltung solches nothwendig oder wünschenswerth machte, der Gebrauch auf, dem Pfarrer einige angesehene und kirchlichgesinnte Gemeindeglieder (administratores seu provisores fabricae) beizugeben. (Cfr. Clement. Quia contigit 2 de religiosis domibus; Craisson, Manuale totius juris canonici tom. 3. Nr. 5309.) Der Zweck dieser Einrichtung ging vornehmlich dahin, den Gemeindegliedern einige Kenntnisse von der Art und Weise der Verwaltung der Fabrikgüter zu vermitteln und so den Pfarrer bezüglich seiner Administration vor unbegründetem Tadel, als gebrauche er etwa das Fabrikgut für sich selbst u. dgl., möglichst zu sichern, wie auch denselben von einzelnen, für die Stellung des Geistlichen weniger passenden Geschäften zu entheben. (Vgl. Bouix, Tract. de parocho p. V. § 3.) Die Annahme und Bestallung dieser Kirchenprovisoren erfolgte lediglich durch die kirchliche Auctorität, und ihre Thätigkeit unterstand der bischöflichen Jurisdiction. Daß sie insbesondere dem Bischof alljährlich Rechnung ablegen sollten, machte das Concil von Trient (sess. XXII. c. 9. de reform.) ihnen förmlich zur Pflicht, indem es jegliches Ausnahmerecht dieser Art ausdrücklich aufhob. Dieser ausschließlich kirchliche Charakter der Kirchenprovisoren fand so allgemeine und durchgreifende Anerkennung, daß man selbst in der protestantischen Kirche, wo doch das Rechtssubject, principiell verschieden von der katholischen Kirche, ausschließlich oder doch intensiver in die Gemeinde gelegt wird, an der Auffassung festhielt, die Bestallung des Kirchenvorstandes als eine rein kirchliche Angelegenheit zu betrachten. (Horum constitutio est negotium ecclesiae, sagt der Protestant Georg Ludw. Böhmer in Princ. juris canon. edit. 6. § 195.)

Im westfälischen Frieden wurde das noch vorhandene Kirchengut durch verfassungsmäßige Zusicherungen von Seiten der Staaten gegen jedweden Eingriff feierlich gewahrt und das Recht der constitutio provisorum der katholischen wie evangelischen Kirche als ein annexum religionis ausdrücklich gewährleistet (Instr. pacis Osnabrug. art. V. § 48, art. VIII. § 1, art. V. § 7. 30. 31) und ging dieses Rechtsverhältniß in die neuere Zeit über (G. L. Böhmer l. c. § 102 und De finibus jurisd. imperial. quoad in causis ecclesiae in ejus observationibus juris canon. p. 154 sq.; Pütter, Rechtsfälle Bd. III. Thl. I. Responsum 264; R.-Deput.-Receß vom 25. Febr. 1803. § 63).

Auch thatsächlich ist in der Diöcese Münster diesseitsrheinischen Antheils — vom jenseitigen linksrheinischen Antheil ist weiter unten besonders die Rede — der Kirchenvorstand, was dessen Einrichtung und Beaufsichtigung anbelangt, bis jetzt stets als ein rein kirchliches, zum Ressort des Bischofs gehöriges Organ betrachtet und als Gegenstand der Synodaldecrete behandelt worden.

Das preußische Allgemeine Landrecht ist im Jahre 1815 in Betreff derjenigen

Materien, worüber der Code Napoléon keine besondere Bestimmungen enthält, wie dieses rücksichtlich des Kirchenvermögens und der Kirchenvorstände der Fall ist, insofern darüber provinzialrechtlich durch Herkommen oder besondere Einrichtungen Specialrechte bestanden, nur als subsidiäres Recht eingeführt (cfr. Publications-Patent vom 9. September 1814. § 2).

Bei Einführung des Allgemeinen Landrechts im Jahre 1815 konnte auch gar nicht einmal daran gedacht werden, die im westfälischen Friedensschlusse gegebenen Garantie-Bestimmungen zu beseitigen, da deren Rechtszusicherung in der deutschen Bundesacte ausdrücklich wiederholt war[1]. Das Kirchen- und Beneficial-Vermögen hat in der hiesigen Diöcese, und namentlich auch zur Zeit, als die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gegeben wurde, als Kirchengut im eigentlichen Sinne gegolten.

Die Verfassungsurkunde verordnet im Artikel 15:

> „Die evangelische und Römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Der Artikel 15 sagt hier ausdrücklich: die Römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. (Cfr. Peter Reichensperger im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XI, S. 60 f., und insbesondere auch die betreffenden stenographischen Berichte.) Werden zur Durchführung des Artikels 15 der Verfassungsurkunde noch Specialgesetze für nothwendig erachtet, so muß dabei doch unbedingt der Grundsatz gelten, daß keine solche Specialgesetze hintendrein gemacht werden dürfen, wodurch die Selbständigkeit der Kirche sogar noch weit unter das Niveau, auf dem sie vor der Verfassungsurkunde stand, herabgedrückt und die Kirche unselbständiger als früher gemacht würde. Es würde sonst die bereits sanctionirte und beschworene Verfassung so behandelt, als wenn ein bloßer Verfassungsentwurf, der noch keine Wirkung gehabt, vorläge.

Der hier in Frage stehende Gesetzentwurf verletzt aber nicht nur den Artikel 15 der Verfassungsurkunde, sondern enthält Bestimmungen, wodurch das Diöcesanrecht des Bischofs sogar noch erheblich unter den landrechtlichen Zustand herabgedrückt würde. Es gehören dahin namentlich die §§ 2, 4, 5, 6, 15, 21, 25, 28, 33, 34 und 40 des Entwurfes.

In allen diesen Paragraphen wird die Königliche Regierung als mitbestimmend und als der eigentlich entscheidende Factor in den Organismus des Kirchenvorstandes hineingetragen. Vielfach gewinnt es sogar den Anschein, als wenn derartige, die Selbständigkeit des kirchlichen Organismus herabdrückende und die Staatspotenz begünstigende Zusätze dem Entwurfe erst nachträglich noch eingeschaltet wären. Von einem solchen Hineintragen der Staatsgewalt mitten in den Organismus des Kirchenvorstandes weiß das Allgemeine Landrecht nichts. Der § 552 Thl. II. Tit. 11 hat nur damalige Zustände in den östlichen Provinzen im Auge und wird durch den § 553 limitirt:

> „Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von anderen Personen oder Behörden abgehangen, so hat es deßhalb sowie in Ansehung der Dauer des Amtes bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.“

---

[1] Artikel VII. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, betreffend die Beschlußfassung in Religions-Angelegenheiten. Klüber, Recht des deutschen Bundes, § 50, und die Literatur dort Not. f.

Auch im 9. Abschnitte des gedachten 11. Titels des Allgemeinen Landrechts, der von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen handelt, erscheint überall nur die geistliche Obrigkeit als die competente Aufsichtsbehörde und nicht die königliche Regierung.

Der Entwurf verstößt auch dadurch gegen den Rechtszustand der katholischen Kirche, daß er das Beneficialvermögen nicht genügend distinguirt, und verletzt insoweit auch jura quaesita der bereits angestellten Beneficiaten.

Ueberhaupt und im Allgemeinen aber wird man vom Rechtsstandpunkte aus nicht verkennen können, daß, wenn es sich um eine Kirchenordnung handelt, darüber auf dem kirchenverfassungsmäßigen Wege vorab berathen und verhandelt werden muß. Dieser Grundsatz ist auch auf dem Gebiete der evangelischen Kirche festgehalten und beobachtet worden, wie die evangelische Kirchenordnung für Rheinland-Westfalen vom 5. März 1835 beurkundet. Diese Allerhöchst als Gesetz sanctionirte Verordnung, welche auch die Kirchenverwaltung organisirt, ist das Product der Synodal-Berathung und -Beschließung. Die Nothwendigkeit einer solchen commissarischen Verhandlung ist als verfassungsmäßig von höchsten Staatsbehörden wiederholt anerkannt worden. (Vgl. Rönne, Staatsrecht des preußischen Staates Bd. I. 2. Abth. S. 647 der 3. Aufl.)

Wenn dieser Grundsatz schon lange vor der Verfassungsurkunde rücksichtlich der evangelischen Kirche festgehalten ist, so würde die katholische Kirche als durchaus rechtlos erscheinen, wenn auf diesem Gebiete für die Sondergesetze auf parlamentarischem Wege, wo der katholische Theil stets die Minderheit bildet, ohne Weiteres beliebig geschaffen würden.

Der Entwurf endlich gewährt der katholischen Kirche nicht einmal die Stellung und Competenz, die landrechtlich (A. L.-R. Thl. II. Tit. 6) den gewöhnlichen mit Corporationsrechten versehenen Gesellschaften zusteht. Der preußische Staat, sowie der Staat überhaupt, hat die katholische Kirche nicht erst geschaffen. Nach § 26 Th. II. Tit. 6 bestimmt daher die Grundverfassung der katholischen Kirche die Verhältnisse und Rechte dieser Corporation. Im Uebrigen haben die corporativen Gesellschaften ihre äußeren und inneren Gesellschaftsrechte und Pflichten durch Gesellschaftsbeschlüsse zu regeln, ohne daß der Staat, wie in dem hier vorliegenden Entwurfe in den vorhin angezogenen Paragraphen geschieht, eingreift und mitten in die Autonomie der Gesellschaft sich hineinsetzt.

Wo dem Staate bei Corporationen oder piis causis ein Aufsichtsrecht landesrechtlich beigelegt ist, da beschränkt sich dieses auf die Oberaufsicht, die eben nur darauf sich erstreckt und das sicherstellen will, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwiderläuft (A. L.-R. Thl. II. Tit. 6. § 75 f. und Tit. 19. § 38).

Schon nach diesem Grundsatze sind, abgesehen von der Verfassungsurkunde, alle Paragraphen, beziehungsweise Einschiebsel, im Entwurfe nicht zu rechtfertigen, welche innerhalb der Verwaltung ein Einvernehmen mit den Staatsbehörden fordern oder derselben sogar die Entscheidung vindiciren.

Anstatt daß der Staat nach § 38 Tit. 19 loc. cit. darüber wachen sollte, daß die katholische Kirche ihrem Wesen und ihrer Verfassung nach aufrecht erhalten bleibt, steuert der Entwurf zu dem entgegengesetzten Ziele hin und trägt insbesondere auch im Widerspruche mit der Grundverfassung der katholischen Kirche das demokratische Grundelement in dieselbe hinein. Schon die politischen Wahlen, wenn sie zu oft vorkommen, sind nicht selten von bedenklichen Folgen für den Frieden in den Gemeinden; vollends

gilt dieses von den Wahlen in Betreff der kirchlichen Verhältnisse, wie die Erfahrung bei den Predigerwahlen zeigt, wo solche durch die Gemeinden erfolgen.

Daß nun aber ein solches Eingreifen in das Selbstverwaltungsrecht der katholischen Kirche, wie der fragliche Gesetzentwurf es bezielt, durchaus gegen die Verfassungsurkunde verstoßen würde, kann nicht irgendwie zweifelhaft sein. v. Rönne lehrt im Staatsrecht der preußischen Monarchie loc. cit. S. 641:

„Danach (nach Artikel 15 der Verfassungsurkunde) ist staatsgrundgesetzlich festgestellt worden, daß fortan eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt bei der Anordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der Kirche und der Religionsgesellschaften überhaupt nicht mehr stattfinden solle, sondern daß die Kirchengewalt ganz ausschließlich an die Kirche selbst zurückkehren, das landesherrliche Kirchenregiment in ihr aufhören und sie Freiheit haben solle, nach ihrem Wesen selber ihre Verfassung zu gestalten."

Seite 648 und folgende heißt es in dem gedachten Werke:

„Alle diejenigen Befugnisse und Gerechtsame, welche das Allgemeine Landrecht den geistlichen Obern beilegt, sind für die katholische Kirche fortan durch den betreffenden Bischof oder dessen Stellvertreter auszuüben, welchen daher die Wahrnehmung auch derjenigen dieser Befugnisse anheimfällt, die bisher durch die königliche Regierung ausgeübt wurden, was insbesondere auch in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchen-, Pfarr-, Beneficial- und jedes sonstigen kirchlichen Stiftungs-Vermögens gilt, da nach der Verfassungsurkunde die in dieser Hinsicht vom Staate bisher geführte Aufsicht als auf die Bischöfe devolvirt anzusehen ist."

Es wird dort Seite 649 auch speciell durch eine Menge von Erlassen Seitens der höchsten Staatsbehörden nachgewiesen, daß in diesem Sinne der Artikel 15 der Verfassungsurkunde verstanden und zur Ausführung gebracht ist.

Was den zweiten Theil des Gesetzentwurfes, die Gemeindevertretung, betrifft, von welcher der Entwurf in den §§ 41—72 handelt, so enthalten mehrere der aufgestellten Paragraphen, namentlich der § 46, ebenfalls die einschneidendsten Eingriffe in die innere Verwaltung der Kirche und beseitigen im Effecte vollständig die seitherige Selbständigkeit der Kirche in Beziehung auf das Dotalgut. Das Allgemeine Landrecht kennt die Kirchengemeinde-Repräsentanten als stehendes Institut nicht, sondern spricht von denselben nur für einzelne extraordinäre Fälle. Zunächst ist landrechtlich die Herbeiführung eines Gemeindebeschlusses nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 6 Sache der Gemeinde, ohne daß die Staatsbehörde sich von vornherein einzumischen hat. Die Zusammenberufung der Gemeinde ist durch das Gesetz vom 23. Januar 1846 geregelt. Der Entwurf nun expropriirt im § 46 das eigentliche Kirchengut, greift sogar in das Beneficial-Vermögen ein und macht die Anstellung besoldeter Kirchenbeamten, deren Zahl und Remuneration von dem Beschlusse der Gemeindevertretung mit abhängig. Der Unterhalt der Diener der Kirche, sowie die Bestreitung der Cultusbedürfnisse ist zunächst ein Ausfluß der christlichen Charitas, die der heidnische Staat nicht kannte. Aus dieser Quelle stammt zunächst das Beneficial- und Kirchengut. Nach dem Entwurfe würde sogar, wenn Jemand z. B. ein Legat zur Dotirung einer nothwendigen kirchlichen Stelle aussetzte, der Gemeindebeschluß erst darüber zu befinden haben, ob noch ein Geistlicher zuzulassen sei.

Die Gemeindevertretung kann doch principiell nur erst da und insoweit eintreten, als es sich um Heranziehung der Parochianen zur Deckung der durch das eigene Aerar der Kirche nicht zu bestreitenden Lasten oder Abgaben handelt, resp. wo die Gemeinde

in der Verbindung als singuli verhaftet werden soll. In der hiesigen Diöcese ist auch dieses Verhältniß auf Grund einer Verhandlung vom 8. Januar 1845, resp. durch das Regulativ der königlichen Regierung vom 30. April 1845, geregelt worden.

Wenn der Staat sich darauf beruft, daß ihm die Verpflichtungen und Lasten der Parochianen, weil sie zugleich Staatsbürger seien, nicht gleichgültig bleiben, so würde eine gleiche Bevormundung doch ebenso für alle corporativen Gesellschaften im Staate, Actien- und Gründungsvereine als nothwendig erscheinen.

Außerdem aber ist auf dem kirchlichen Gebiete diese Fürsorge vollständig gewahrt und gesichert. Die Kirche besitzt keine executive Gewalt, und muß diese, sobald Umlagen auf die Parochianen nothwendig werden, bei dem Staate suchen. Der Staat erklärt die Repartitionslisten erst dann für executivisch, wenn ein gehöriger Beschluß der Kirchengemeinde-Repräsentanten vorliegt. Bei dieser Gelegenheit wird auch dem § 38 A. L.-R. Th. II. Tit. 19 die gebührende Rechnung getragen. Durch Schuldverschreibungen oder andere Verträge wird die Collectiv-Kirchengemeinde als solche ohnedieß nicht verpflichtet, wenn die Contrahirung nicht von den Kirchengemeinde-Repräsentanten ausgegangen ist.

Im Uebrigen hat die königliche Regierung auch seit dem Dasein der Verfassungsurkunde die Wahlen der Kirchengemeinde-Repräsentanten in Uebereinstimmung mit den in v. Rönne, Staatsrecht loc. cit. Seite 649 erwähnten Regulativen und Maßnahmen als eine zum kirchlichen Ressort gehörige Angelegenheit anerkannt und zur Ausführung gebracht, sogar in den Fällen, wo nach dem Regulativ vom 30. April 1845 ein Mitwirken der königlichen Regierung oder der Localbehörde eintrat, dieses abgelehnt mit Hinweis darauf, daß seit der Verfassungsurkunde die Kirche diese ihre Angelegenheit selbst zu ordnen und zu leiten habe.

Was endlich den Gegenstand des Gesetzentwurfes betrifft, soweit er den linksrheinischen Antheil der hiesigen Diöcese betrifft, so wird dort nach dem Fabrikdecrete vom 30. December 1809 verfahren. Auch in diesem Decrete ist der Kirchenrath wesentlich als kirchliches Organ behandelt, und nur bei der ersten Einrichtung des Kirchenraths ernennt der Präfect je vier oder zwei Mitglieder. Zwar gehört der Bürgermeister, wenn er katholisch ist, sonst der älteste katholische Beisitzer, zu den geborenen Mitgliedern des Kirchenraths, allein auch dieses beruht auf dem besonderen Grunde, daß die Civilgemeinde als solche nach dem Decrete die directe Auflage der Baulast und andere Lasten hat.

Wenn ein Gesetz, wie der Entwurf es aufstellt, an Stelle des Decrets vom 30. December 1809 eingeführt würde, so würde die Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Kirche weit unter den Zustand, wie er vor dem Artikel 15 der Verfassungsurkunde dort bestanden hat, herabgedrückt werden (cfr. Die Kirchenfabriken des linken Rheinufers, von Otto Saedt, K. General-Advocaten am rheinischen Appellations-Gerichtshof zu Köln, Seite 153—158, und v. Rönne, Staatsrecht loc. cit. Seite 648, Note 6)."

---

85) Denkschrift des gesammten preußischen Episkopats, dem königlichen Staatsministerium von den Erzbischöfen von Köln und Posen zugleich im Namen und Auftrag aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Januar 1873.

„Vor einigen Tagen hat das königliche Ministerium dem Landtage Entwürfe zu Gesetzen vorgelegt, welche in das innere Leben der katholischen Kirche und in ihre Rechts

sphäre auf das Tiefste eingreifen; und der Landtag ist aufgefordert, diesen Entwürfen möglichst bald seine Zustimmung zu ertheilen.

Abgesehen davon, daß nach natürlichem und positivem Rechte und nach unvordenklicher Uebung in deutschen Landen die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nur durch beiderseitiges Uebereinkommen rechtmäßig und für beide Theile ersprießlich geordnet werden können, hätten die preußischen Bischöfe zum Mindesten erwarten müssen, daß ihnen Gelegenheit geboten würde, über so wichtige, die katholische Kirche betreffende Gesetzentwürfe sich auszusprechen und die katholischen Grundsätze geltend zu machen. Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetzentwürfe ohne Pflichtverletzung zu acceptiren, für einige andere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein. Da nunmehr aber die Gesetzvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der Kirche einschneiden, von der königlichen Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle, die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religionsfreiheiten der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen.

Wir erlauben uns, über einige Punkte folgende Bemerkungen beizufügen, die aber bei der gebotenen Eile den Gegenstand keineswegs erschöpfen, weßhalb wir uns weitere Rechtsausführungen und Begründungen vorbehalten.

Nach der katholischen Glaubenslehre, die wir Katholiken als auf göttlicher Offenbarung beruhende unbedingt für wahr halten und glauben, und so gewiß zu glauben berechtigt sind, als unsere Gewissensfreiheit nicht angetastet werden darf;

nach dem natürlichen Rechte, der Natur der Dinge und den Gesetzen der Vernunft;

nach dem historischen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche in Deutschland und der katholischen Landestheile der Monarchie, welche nicht rechtlos, sondern mit dem durch feierliches Königswort gewährleisteten Rechte des vollen und ungeschmälerten Fortbestandes ihrer Religion und Kirche dem Königreich Preußen einverleibt wurde;

nach den zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Krone Preußen resp. den andern betreffenden Landesherren getroffenen Vereinbarungen und den darauf beruhenden Circumscriptions-Bullen;

endlich nach den dieses Recht der katholischen Kirche wie den andern großen christlichen Confessionen gewährleistenden Bestimmungen der preußischen Verfassung:

Besitzt die katholische Kirche in Preußen das unantastbare und unveräußerliche Recht, in der ganzen Integrität ihrer Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Verfassung und Disciplin zu bestehen und ihre Angelegenheiten durch ihre rechtmäßigen Organe zu ordnen und zu verwalten.

Das allererste und allerwesentlichste Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken ist aber das Recht, eben der Einen katholischen Kirche, deren Oberhaupt der Papst ist, als Glied anzugehören, und daher mit dem Papste, der nach katholischer Glaubenslehre kraft göttlicher Einsetzung das Fundament und der oberste Hirt der ganzen katholischen Kirche und aller Theile derselben ist, in der Einheit des Glaubens und ungehemmter Lebensverbindung zu stehen und zu bleiben.

Das zweite nicht minder wesentliche Recht eines jeden katholischen Bisthums und

eines jeden Katholiken besteht darin, in religiösen und kirchlichen Dingen von Niemand Anderm als den zuständigen rechtmäßigen kirchlichen Obern, den Bischöfen in der gesetzlichen Unterordnung unter den Papst, regiert und geleitet zu werden, da dieselben nach unserm katholischen Glauben von Gott gesetzt sind, die ihnen anvertrauten Diöcesanen nach den Vorschriften Christi und den Gesetzen der katholischen Kirche zu verwalten.

Demgemäß hat der Bischof seiner Diöcese gegenüber hauptsächlich eine dreifache, von Gott ihm selbst auferlegte Pflicht, der das ebenso wesentliche, göttlich verliehene Recht entspricht, diese Pflicht frei und ungehemmt zu üben.

Es ist erstens die Pflicht und das Recht, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu verkünden und zu bewahren und deren Gnadenmittel zu verwalten.

Es ist zweitens die Pflicht und das Recht, die Priester und niederen Kirchendiener, welche ihn in seinem apostolischen Amte als seine Gehülfen und Stellvertreter unterstützen, nach Vorschrift der Kirchengesetze auszuwählen, zu erziehen, zu senden und ihnen kirchliche Aemter zu übertragen.

Es ist drittens die Pflicht und das Recht, die Geistlichen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Gläubigen zur Erfüllung ihrer Christenpflichten zu ermahnen und anzuhalten und sie, wenn sie der Lehre der Kirche, dem Glauben und den Gesetzen derselben den Gehorsam hartnäckig verweigern, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen und, wenn es Geistliche sind, sie ihres geistlichen Amtes zu entsetzen und ihnen alle priesterlichen Verrichtungen zu untersagen.

Diese drei Pflichten sind unauflöslich mit einander verbunden, so daß keine derselben ohne die andere bestehen kann. Der Bischof kann die katholische Glaubens- und Sittenlehre nicht rein bewahren und verkünden, er kann die Gnadenmittel Christi nicht recht und würdig verwalten und den Gläubigen spenden, wenn er nicht die Geistlichen, die in seinem Auftrage Beides thun, erziehen, beaufsichtigen, senden und nach ihrer Würdigkeit und Fähigkeit anstellen kann. Und er vermag Beides nicht, am allerwenigsten vermag er die katholische Religion vor Verfälschung zu schützen und die Verfassung der Kirche vor Zerstörung zu bewahren, wenn er nicht häretisch oder schismatisch gewordene oder sonst unwürdige Geistliche von ihrem geistlichen Amte entfernen und beharrliche Läugner des kirchlichen Glaubens und Verletzer und Gegner der Verfassung und der Gesetze der Kirche von deren Gemeinschaft ausschließen kann.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe verletzen und vernichten nun diese wesentlichen Rechte der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe, Rechte, ohne welche sie ihre wesentlichen Pflichten zu üben außer Stande sind, in mehrfacher Beziehung.

Der Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen erkennt zwar, wie es scheint, das Recht der Bischöfe an, die geistlichen Aemter zu besetzen, allein er beschränkt die Freiheit dieser Besetzung vor Allem dadurch, daß für den Staat das Recht in Anspruch genommen wird, gegen eine Anstellung nicht bloß Einsprache zu erheben, sondern auch selbst in letzter Instanz über die Begründetheit des Einspruchs zu entscheiden. Zwar wird diese Erklärung dadurch beschränkt, daß sie nur aus bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gründen erhoben werden kann. Allein wir können uns nicht verhehlen, daß unter Umständen unter dem Titel einer solchen Exclusive der Freiheit der Kirche, Integrität des geistlichen Standes und der Person der würdigsten und pflichttreuesten Geistlichen die schwersten Verfolgungen zugefügt werden könnten, falls einseitig und ausschließlich der Staatsbehörde es zustände, vorgebrachte Einreden gegen die Anstellung eines Geistlichen resp. die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen zu prüfen und zu beurtheilen. Unter allen Umständen aber steht jene Bestimmung mit dem be-

stehenden Rechte und der der katholischen Kirche in der preußischen Verfassung gewährleisteten Selbstverwaltung in Widerspruch. Wenn einigen Regierungen von Seiten der Kirche in Folge gegenseitiger Vereinbarung die Befugniß zugestanden wurde, aus rein bürgerlichen und politischen Gründen gegen die Anstellung eines Geistlichen Einsprache zu erheben, so kann der Staat nicht einseitig sich selbst ein solches Recht zuschreiben; überdieß ist wohl zu bemerken, daß ein solches Einspruchsrecht stets nur bei definitiven Anstellungen und fast immer nur in Betreff der Pfarrer in Anspruch genommen und gewährt wurde, während es der Gesetzentwurf auf einfache Hülfspriester und auf bloß provisorische Anstellung ausdehnt, was unseres Wissens noch nirgendwo beansprucht wurde. Es hängt dieses, wie der Gesetzentwurf ausdrücklich zu verstehen gibt, mit einer zweiten weit größeren Verletzung der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit, nämlich mit den Bestimmungen über die Erziehung des Klerus, zusammen. Diese Bestimmungen enthalten den tiefsten und verderblichsten Eingriff in das innerste Leben der Kirche, in die höchsten Interessen der Religion, in die Freiheit des katholischen Glaubens. Wir werden uns darüber mit aller Offenheit, die unserem Amte ziemt, und die wir dem Staate schuldig sind, aussprechen. Die wesentlichste unter allen Pflichten und das wichtigste unter allen Rechten der Kirche und der Bischöfe ist die Erziehung des Klerus. Dieses Recht ist seit achtzehn Jahrhunderten noch in keiner Zeit und in keinem Lande der Welt der Kirche bestritten worden, als etwa im vorigen Jahrhundert in Oesterreich, in unserm Jahrhundert theilweise in deutschen Staaten, nie aber in solchem Umfange, wie durch den neuesten Gesetzentwurf für Preußen. Ueberall, wo die katholische Kirche besteht, ist auch das Recht derselben, ihre Geistlichen in kirchlichen Lehr- und Erziehungsanstalten auszubilden, als selbstverständlich anerkannt: in England und Nordamerika, in Holland und Belgien.

In Italien, Spanien, Frankreich, wo Revolutionen die Kirche verwüstet, sie zeitweise blutig verfolgt haben, fiel es, sobald nur die Uebung der katholischen Religion gestattet und freigegeben ward, Niemandem ein, den Bischöfen die Erziehung des Klerus streitig zu machen.

Die Kirche hat durch das allgemeine Concil von Trient das Gesetz gegeben, daß Jene, die sich dem geistlichen Stande widmen, von Jugend auf in Seminarien sollen erzogen werden, und daß jedes Bisthum ein solches Seminar besitzen soll. Die betreffenden Circumscriptionsbullen schreiben ausdrücklich die Ausführung dieses Gesetzes in allen preußischen Bisthümern vor.

Wenn die preußischen Bischöfe den Studirenden der Theologie den Besuch der Universitäten Bonn und Breslau und der Akademie Münster, sowie anderer deutscher Hochschulen gestatteten, so wollten und konnten sie dadurch nimmermehr auf das Recht und die Pflicht der Erziehung und theologischen Ausbildung ihres Klerus verzichten. Sie konnten daher solches nur unter der Voraussetzung gestatten, daß die theologischen Facultäten an jenen Staatsanstalten sich in theologischer und religiöser Beziehung der kirchlichen Autorität in rechter Weise unterordneten, daß durch diese Unterordnung und die kirchliche Gesinnung der Professoren für die Katholicität der Lehrer und des Unterrichts, sowie durch wohl eingerichtete Convicte für die Sittenreinheit und das religiöse Leben der jungen Theologen genügende Bürgschaft gegeben, und daß auch überhaupt von Seiten der Universität auf die katholische Kirche und die Candidaten ihres Priesterthums die gebührende wohlwollende Rücksicht genommen würde.

Wenn dagegen, wie namentlich in jüngster Zeit in Bonn geschah, die Mehrzahl der Professoren der theologischen Facultät vom Glauben der Kirche abfällt und gegen

die kirchliche Autorität sich erhebt; wenn nichtsdestoweniger diese Professoren als Lehrer der katholischen Theologie festgehalten und als Vertreter der Facultät aufgestellt werden, und wenn die Mehrzahl der übrigen Professoren der Universität Partei für sie ergreift, dann ist ein Zustand eingetreten, der geradezu unerträglich ist, und den auf die Dauer zu dulden eine schwere Schuld für die Bischöfe constituiren würde.

Dieses in Kürze die factische Lage der Dinge, die erst in Verbindung mit den Motiven die ganze furchtbare Tragweite des Gesetzentwurfes klar macht.

Derselbe spricht zwar den Bischöfen und der Kirche das Recht des theologischen Unterrichts und der Erziehung des Klerus nicht förmlich ab, aber er macht es zum großen Theil illusorisch.

Der Entwurf gebietet erstens einem jeden Theologen unter Strafe des Ausschlusses von jedem geistlichen Amte den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität und verbietet den Bischöfen die Anstellung eines Jeden, der fortan dieser Forderung nicht genügt hat. Nur an bereits bestehenden Seminarien, die vom Staat als theologische Lehranstalten anerkannt sind, soll den Angehörigen der betreffenden Diöcese das Studium gestattet, allen Andern aber verboten sein — eine gehässige Ausnahmsbestimmung zum Nachtheil dieser kirchlichen Lehranstalten, die nur als ein Nothbehelf in den engsten Schranken geduldet werden! Das Verbot, daß die Universitätsstudenten gleichzeitig einem Seminar angehören, ist kaum zu verstehen, wenn man darunter nicht ein Verbot des Convicts in Bonn und der in Münster bestehenden Einrichtung verstehen will.

Sodann wird unter gleicher Strafe von den Theologen nicht bloß, wie von allen anderen Studenten, ein Maturitätsexamen, sondern eine Prüfung über philologische, historische und philosophische Fächer nach bestandenem Universitäts-Triennium gefordert, was in keiner anderen Facultät vorgeschrieben ist. Sowohl diese überaus gehässige Ausnahms-Bestimmung, als auch überhaupt das Universitäts-Triennium hat ausgesprochener Maßen nicht so sehr den Zweck, den Theologen in den genannten Fächern Kenntnisse zu vermitteln, als vielmehr auf ihre Gesinnung und Grundsätze Einfluß zu üben. „Nationale Erziehung" hat man verlangt und dabei behauptet, daß eine kirchliche Erziehung antinationale und antipatriotische Gesinnung erzeuge. Wir weisen diese stets wiederkehrende Beschuldigung immer auf's Neue mit Entschiedenheit zurück. Wir, die Bischöfe, unser glaubenstreuer Klerus und die gläubigen Katholiken aller Stände stehen Niemandem nach in der Pflichttreue gegen König und Staat und in aufrichtiger Liebe zum Vaterlande. Die Erziehung, die unsere Theologen zu guten Priestern und treuen Dienern ihrer Kirche macht, macht sie auch zu treuen und gewissenhaften Unterthanen der weltlichen Obrigkeit.

Dagegen haben wir leider Grund zu fürchten, daß der Ausdruck: „nationale Erziehung" eigentlich eine unkatholische Erziehung bedeute, und daß dieselbe den Zweck habe, den Candidaten des geistlichen Standes unkirchliche Gesinnungen und Anschauungen, wenn möglich, beizubringen.

In den großen Anfechtungen, welche der Abfall einer Anzahl von Theologie-Professoren bereitet hat, haben nicht bloß die Geistlichen, sondern auch die Studenten der Theologie in ganz Deutschland aufrichtige und unerschütterliche Glaubenstreue zum Troste der Bischöfe und des ganzen katholischen Volkes bewiesen.

Wir fürchten, daß die beabsichtigten Vorschriften des Gesetzentwurfes darauf abzielen, eine Umwandlung dieser Gesinnung und dieser Glaubenstreue anzubahnen und zu bewirken.

Hat man ja von einem, wie man zu sagen beliebt, ultramontanen Geiste geredet, der im Klerus überhand genommen habe und den man durch die „nationale Erziehung“ bekämpfen müsse. Allein der Geist, der unsern Klerus im Glauben und in kirchlicher Treue erhalten hat, ist nicht ein ihm künstlich angethaner Parteigeist, sondern es ist der reine und unverfälschte Geist des katholischen Glaubens, es ist der sich stets gleichbleibende Geist der gesammten katholischen Kirche, es ist der von den Vätern seit unvordenklichen Zeiten ererbte Geist unseres katholischen Volkes, es ist der Geist, den sie aus dem väterlichen Hause mitgebracht haben und fort und fort mitbringen. Wenn daher dieser Geist in ihnen durch die „nationale Erziehung“ geschwächt, verändert, gefälscht und erstickt werden sollte, dann müßten wir eine offene, ja eine blutige Verfolgung einer solchen „nationalen Erziehung“ unbedingt vorziehen. Sie wäre eine fortgesetzte Verführung der zum geistlichen Stande berufenen Jünglinge zum Abfall von ihrem priesterlichen Berufe, ja von ihrem katholischen Glauben.

Was die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Gymnasial-Studien, über Knabenconvicte und Knabenseminarien betrifft, so haben wir bereits bemerkt, daß die Kirche auf letztere ein positives und natürliches Recht hat. In der ganzen katholischen Welt bestehen den Gesetzen der Kirche gemäß fast überall solche oder ähnliche Anstalten: In Deutschland haben sich die Bischöfe meistens darauf beschränkt, bloße Convicte einzurichten, deren Zöglinge die Staatsgymnasien besuchen, und wo sie Mittelschulen errichteten, haben sie dieselben mit Zustimmung der Staatsbehörden und den allgemeinen Anforderungen des bestehenden öffentlichen Unterrichtswesens entsprechend eingerichtet. Die Zöglinge sowohl dieser kirchlichen Lehranstalten als der bloßen Convicte haben sich stets nach den übereinstimmenden Zeugnissen der kirchlichen sowohl als der Staatsbehörden durch Kenntnisse und sittliche Haltung ausgezeichnet, sie haben die vom Staate vorgeschriebenen Prüfungen gut bestanden und vielfach die besten Noten erhalten.

Nun sollen diese Anstalten verboten und auf's Aussterben gesetzt werden; auch hier ist es einzig die Gesinnung dieser Knaben und Jünglinge, d. h. ihr religiöser Geist und die Liebe zu ihrer Kirche, die einen Vorwurf gegen sie bildet.

Diese Convicte und Lehranstalten sind für viele Kinder unserer christlichen Familien, zumal auf dem Lande, das einzige Mittel, um dem innigsten Wunsche ihres Herzens und dem ausgesprochenen Berufe zum Studium und zum geistlichen Stande zu genügen. Ohne sie müßten sie vielfach auf das Studium verzichten, oder, was noch schlimmer ist, fern vom elterlichen Hause und in den ungünstigsten äußern Verhältnissen in Religion und Tugend Schaden nehmen und mitunter ganz zu Grunde gehen. Für die Kirche aber sind diese Anstalten ein vorzügliches Mittel, um würdige Geistliche in genügender Anzahl zu erhalten. Dieselben unterdrücken, heißt daher den geistlichen Stand verwüsten und die Kirche und das katholische Volk in ihren heiligsten Interessen tief beschädigen.

Und welche Unbilligkeit! unter dem unwahren und beleidigenden Vorwurf, daß durch die Erziehung in den Convicten Geist, Charakter und Patriotismus beschädigt werde, verbietet man der katholischen Kirche dasjenige, was auf allen andern Gebieten erlaubt ist und für nützlich und zweckmäßig erachtet wird. Der Staat bildet seine Offiziere von frühester Jugend an in Cadettenhäusern; Pensionate jeglicher Art und für alle Berufszweige bestehen frei; nur der Kirche und den Katholiken will man es verwehren, Pensionate für Kinder katholischer Familien und Zöglinge des geistlichen Standes, die solcher Anstalten mehr als alle Anderen bedürfen, zu haben und zu behalten.

Bezüglich der Gesetzentwürfe über die Ausübung der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt wollen wir nur Folgendes bemerken: Das Urrecht jeder Gesellschaft

ohne welches sie ihre eigene Existenz nicht behaupten kann, ist das Recht, Mitglieder aus ihrer Mitte auszuschließen, die sich den Gesetzen der Gesellschaft nicht fügen und auf die Untergrabung derselben hinarbeiten.

Die katholische Kirche, deren Geist ein Geist der Liebe und Milde ist, macht von diesem Mittel nur einen äußerst seltenen Gebrauch, nur zur Besserung des Betreffenden, und nur wo eine unabweisliche Pflicht gegen die Gesammtheit sie dazu nöthigt. Aber wo eine solche Pflicht vorliegt, da muß sie auch davon Gebrauch machen und kann es nicht unterlassen, ohne sich selbst zu zerstören. Namentlich also, wenn ein Priester und Lehrer der katholischen Religion vom katholischen Glauben abfällt, der kirchlichen Autorität den Gehorsam aufkündigt, zu einem Bekämpfer des Glaubens und einem Verächter der Kirche wird, dann muß sie einen solchen nicht bloß von allen geistlichen Aemtern, sondern auch von der Gemeinschaft der Kirche selbst ausschließen.

Es mußte uns daher befremden, in dem Gesetzentwurf dem Verbot von Excommunicationen wegen Uebung politischer Wahlrechte und dergleichen zu begegnen, ein Verbot, dem ebenso sehr der Gegenstand fehlt, als dem Verbot körperlicher Züchtigung als Disciplinarmittel gegen Geistliche. Wohl aber sind solche Verbote in einem Gesetze geeignet, bei Andersgläubigen und Unwissenden Vorurtheile zu erwecken und sie mit Widerwillen gegen die katholische Kirche und ihre Diener zu erfüllen. Nur in dem Falle, den Gott verhüten wolle, daß Staatsgesetze gegeben würden, welche Mitglieder der katholischen Kirche zur Auflehnung gegen die Kirche aufforderten oder ermächtigten, könnte zwischen dem Staatsgesetz und der Uebung der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt ein Conflict entstehen. Dann befänden wir Katholiken uns aber im Zustande der Verfolgung, und dann müßten wir Bischöfe unsere Pflicht erfüllen, wenn uns auch deßhalb nicht bloß Geldstrafen, sondern noch viel härtere Strafen treffen würden. Hier können wir nicht unterlassen, es auszusprechen, daß uns die so häufige Androhung von Geldstrafen im Gesetzentwurf, und zwar mit sichtlicher Richtung gegen die Bischöfe, tief gekränkt hat. Wahrlich, das wäre ein unwürdiger Bischof, der durch Rücksicht auf Geldverlust auch nur einen Augenblick in Erfüllung seiner Pflicht wankend gemacht werden könnte.

Wir müssen demnach auf das Feierlichste Protest erheben gegen jede Beschränkung und Vereitelung der kirchlichen Disciplinargewalt; Nichts wird uns abhalten können, die Reinheit des Glaubens, den Bestand und die Verfassung der Kirche durch die von den kirchlichen Gesetzen vorgeschriebenen Mittel zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten.

Wie der Entwurf zwar den Ausschluß von der Kirchengemeinschaft gestatten, aber die Veröffentlichung desselben verbieten kann, ist uns unfaßbar. Besteht ja der Hauptzweck der Excommunication gerade darin, das öffentliche Interesse der Kirchengemeinschaft gegen die Angriffe und Vergehen Einzelner zu wahren.

Mit Uebergehung einer Reihe anderer Punkte heben wir noch einige Bestimmungen hervor, welche, wie es scheint, den Zweck haben sollen, den Klerus gegen die Gewalt der Bischöfe zu schützen.

Dahin gehört die Bestimmung, daß kein Geistlicher ungehört und ohne Beobachtung der rechtmäßigen Form disciplinariter bestraft werden könne; daß keiner länger als drei Monate in einer Demeritenanstalt dürfe untergebracht werden; daß dazu überall die Beaufsichtigung oder Kenntnißnahme der weltlichen Behörde nothwendig sei. Ganz besonders aber gehört hierher die Appellation von kirchlichen Richtersprüchen an den Staat, deßgleichen auch die Aufhebung der sogenannten Succursalpfarren als solcher auf dem linken Rheinufer und das Verbot der Amovibilität.

Wir haben die Gewißheit, daß der gesammte katholische Klerus den Urhebern des Gesetzentwurfes für Alles dieses nicht den geringsten Dank wissen wird. Er weiß wohl, daß die Bischöfe sich bei der Besetzung und Mutation von Stellen gewissenhaft an die Pflichten ihres Amtes und an die Vorschriften des canonischen Rechtes, das die Rechte und Interessen der Geistlichen auf das Sorgfältigste wahrt, jederzeit halten und auch bei den durch die französische Gesetzgebung eingeführten Succursalen die canonischen Grundsätze gehörig berücksichtigen.

Was aber die Uebung der Disciplinargewalt betrifft, so kommen Fälle, wo sie nothwendig wäre, bei unserem würdigen und vortrefflichen Klerus nur äußerst selten vor. Wenn jedoch ein Geistlicher einen Fehler begangen hat, dann wird ihm jede Einmischung der weltlichen Obrigkeit weit schmerzlicher sein, als die gerechte und milde Büßung, welche sein Bischof ihm auferlegt.

Die Appellation vom kirchlichen Gericht an ein weltliches ist eine Zerstörung der Selbständigkeit der Kirche, eine Aufhebung des Unterschiedes der Grenzen zwischen Staat und Kirche, und sind daher die Bischöfe gänzlich außer Stande, eine solche Appellation als statthaft und gültig anzuerkennen und an den Verboten derselben durch die allgemeinen Kirchengesetze das Mindeste zu ändern. Auch hier sind wir übrigens gewiß, daß kein Geistlicher, der nicht am Glauben und seinem Berufe Schiffbruch gelitten, jemals von diesem Mittel Gebrauch machen, oder sich die Official-Appellation seitens der weltlichen Behörde gefallen lassen wird.

Während der Gesetzentwurf das wesentliche Recht der Kirche, durch Excommunication, Suspension, Amtsentsetzung und überhaupt durch Uebung der Disciplin ihre Reinheit zu bewahren mehr und mehr zu verrücken sucht, schreibt er dagegen dem Staate ein weitgehendes Recht der Amtsentsetzung über die Geistlichen, die Bischöfe eingeschlossen, zu. Allein so gewiß die Kirche nicht Diejenigen begünstigt, die sich eines Verbrechens gegen die bürgerliche und staatliche Ordnung schuldig gemacht, ebenso gewiß steht dem Staate nie und nimmer das Recht zu, wesentlich kirchliche Strafen zu verhängen und von Aemtern zu entsetzen, die den Betreffenden nicht durch den Staat, sondern durch die Kirche übertragen sind.

Nach dem Gesetzentwurf soll ein Staatsgerichtshof für kirchliche Sachen eingesetzt werden. Wir können ein für alle Mal eine solche Competenz desselben nicht anerkennen und darin nur einen Schritt erblicken, um die, kraft göttlicher Einsetzung freie und unabhängige katholische Kirche in eine unkatholische Staatskirche umzuwandeln. Sollte man deshalb uns selbst vor diesen oder einen andern Staatsgerichtshof laden, so hoffen wir von der göttlichen Gnade, daß uns die Kraft nicht fehlen werde, vor demselben ebenso standhaft Zeugniß für unseren Glauben abzulegen, und auch das Interesse für die Freiheit der Kirche so kräftig zu wahren, wie unzählige unserer Vorfahren und Mitbrüder im bischöflichen Amte in vergangenen Zeiten uns das Beispiel hinterlassen haben.

Zum Schluß müssen wir auf das Allernachdrücklichste gegen die Bestimmung des Entwurfes, daß die Disciplinargewalt nur von inländischen geistlichen Behörden geübt werden könne, feierliche Verwahrung einlegen, insofern dadurch die oberste Jurisdiction des Oberhauptes der Kirche beeinträchtigt wird.

Der Frieden zwischen Staat und Kirche bedingt das Heil Beider und der gesammten Gesellschaft. Die Bischöfe, der Klerus und das katholische Volk sind nicht herrsch- und [illegible]; sie sind nicht unduldsam, nicht ungerecht und gehässig gegen andere Confessionen. Sie verlangen nichts sehnlicher als mit Allen in Frieden zu leben. Aber das fordern sie, daß man sie nach ihrem Glauben mit voller Freiheit und Ehre=

lichkeit sie durchdrungen sind, ruhig und sicher leben lasse, daß man die Integrität ihrer Religion und Kirche und die Freiheit ihres Gewissens nicht antaste, und sie sind fest entschlossen, diese ihre rechtmäßige Freiheit und auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte unerschrocken und standhaft durch alle rechtmäßigen Mittel zu vertheidigen.

Aus innerster Seele aber müssen wir im Interesse des Staates sowohl als der Kirche die Lenker des Staates und Alle, welche auf Staatsangelegenheiten Einfluß haben, bitten und beschwören, von dem unheilvollen Wege, den man eingeschlagen hat, zurückzutreten, der katholischen Kirche und ihren nach vielen Millionen zählenden Bekennern im Königreich Preußen und im Deutschen Reiche den Frieden der Rechtssicherheit und der allgemeinen Freiheit zurückzugeben und uns nicht zwangsweise Gesetze aufzulegen, deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten und für ihn sowohl als für jeden Priester und für jeden Katholiken mit dem Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würde."

---

86) Adresse der preußischen Bischöfe an das Herrenhaus vom 5. Februar 1873.

„Hohes Herrenhaus!

Die Kaiserlich Königliche Staatsregierung hat dem Hohen Hause zwei Gesetzentwürfe über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, wie auch über die Disciplinargewalt zur Beschlußfassung vorgelegt, welche den Satzungen und dem eigentlichen Wesen der heiligen katholischen Kirche geradezu widerstreiten. Wenn diese Vorlagen zur Annahme gelangen sollten, so würde kein katholischer Christ und um so weniger ein Priester oder ein Bischof ohne schwerste Verletzung seines Glaubens dieselben anerkennen oder freiwillig ihnen sich unterwerfen können. Deßhalb wenden sich die unterzeichneten Bischöfe Preußens hochachtungsvoll an das Hohe Haus mit der dringendsten Bitte, unter Anerkennung der der Kirche gebührenden Freiheit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten die in Rede stehenden Gesetzesvorlagen nicht anzunehmen und eben damit die beklagenswerthen Folgen von dem preußischen Staate abzuwenden, welche die Vergewaltigung des Gewissens von Millionen katholischer Bürger nothwendig nach sich ziehen müßte.

Berlin, den 5. Februar 1873.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Johannes, Bischof von Culm. † Andreas, Bischof von Straßburg. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Matthias, Bischof von Trier. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Philipp, Bischof von Ermland. † Joh. Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i. und Verweser der Erzdiöcese Freiburg, für Hohenzollern-Sigmaringen. † Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i., katholischer Feldpropst der Armee."

Eine gleiche Adresse ist an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden.

---

87) Zustimmungsadresse der englischen Bischöfe an den preußischen Episkopat vom 21. November 1872.

„Der Erzbischof und die Bischöfe von England entbieten den Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands Gruß im Herrn.

Nachdem wir mit tiefer Bewegung des Herzens die Denkschrift gelesen, welche Ihr, Ehrwürdige Brüder, die Oberhirten von ganz Deutschland, am Grabe unseres heiligen Martyrers Bonifacius versammelt, mit allem apostolischen Freimuth und Nachdruck neulich erlassen habt, ist es uns unmöglich, zu schweigen.

Als wahre Hirten, nicht als Miethlinge, habt Ihr Angesichts der die Heerde bedrohenden Gefahren, eigenes Ungemach und angedrohte Unbill unerschrocken verachtend, muthvoll Eure Stimme erhoben. Die Sache, für welche Ihr einsteht, ist zwar die Eurige, aber auch die unserige und die der ganzen Kirche Gottes; ja sogar alle und jegliche Freiheit, nicht bloß der Kirche, des Gewissens, der Religion, des Glaubens, des Seelsorgeramtes, des Apostolischen Stuhles, sondern auch die bürgerliche Freiheit, endlich die Rechte der Familie, der Eltern nicht weniger als der Kinder, werden, wie durch einen und denselben gewaltsamen Angriff betroffen, so auch durch ein und dasselbe Wort aus Eurem Munde und durch Eure Standhaftigkeit in Schutz genommen und vertheidigt.

Alle, welche die katholische Kirche offen oder versteckt verfolgen, wollen sie, die Mutter jedweder Freiheit, in Sklavenketten schlagen. Aber vergeblich; denn „wo der Geist Gottes ist, da ist Freiheit", — „jenes Jerusalem, das von Oben kommt, ist frei." Die Freiheit der Kirche ist die Quelle der Freiheit der Völker und Nationen. Wird die geistige Freiheit der Menschen unterdrückt, dann geräth sofort alles öffentliche und private Recht in Schwanken und Verderben. Diejenigen aber, welche die von Gott den Menschen gegebene Freiheit verletzen, richten nicht die Freiheit, sondern sich selbst zu Grunde.

Deßhalb rühmen wir uns, die wir aus der Ferne zuschauen, während Ihr, theuerste und ehrwürdige Mitbrüder, in der vordersten Reihe die Schlachten des Herrn streitet, Euren siegreichen Kampf als den unserigen zu betrachten. Denn durch ein doppeltes Band sind wir Mitbrüder; zunächst als Genossen im katholischen Episkopat, sodann aber auch in Folge einer übernatürlichen Verwandtschaft durch den glorreichen Apostel Deutschlands als Glieder derselben Familie. Wir erkennen Euch an als ächte Söhne und Erben des hl. Bonifacius, als Zeugen und Vertheidiger seines Schwures, den er selbst mit seinem Blute besiegelt hat. Was nämlich jener dem hl. Petrus, dem Fürsten der Apostel, und dessen Nachfolger, Gregor II., versprochen hat, das sehen wir von Euch unserem Heiligen Vater Pius gegenüber in glänzender Weise erfüllt: wie Ihr nämlich, festhaltend an der gesammten Lehre und an der Reinheit des heiligen katholischen Glaubens, in der Einheit desselben Glaubens mit Gottes Hülfe verharret und auf keine Weise durch was immer für Rathschläge gegen diese Einheit Euch einnehmen lasset.

Wenn daher in diesem kummervollen Kampfe, worin Ihr Euch befindet, es Euch einigermaßen zum Troste und zur Stärkung gereichen kann, daß Ihr auf die Liebe und Verehrung der Gläubigen und Hirten Englands gegen Euch rechnen könnt, so seid versichert, theuerste Herren und Brüder, daß wir täglich und inbrünstig für Euch

unsere Herzen im Gebete zu Gott, dem Herrn der Heerschaaren, dem Haupte und Beschützer seiner Apostel, ergießen.

Am Feste der Opferung Mariä, 1872.

(L. S.)

† Heinrich Eduard, Erzbischof von Westminster. † Thomas Joseph (O. S. B.), Bischof von Newport und Menevia. † Wilhelm Bernhard, Bischof von Birmingham. † Jakob, Bischof von Shrewsbury. † Richard, Bischof von Nottingham. † Wilhelm, Bischof von Plymouth. † Wilhelm, Bischof von Clifton. † Franz, Bischof von Northampton. † Robert, Bischof von Beverley. † Jakob, Bischof von Herham und Newcastle. † Jakob, Bischof von Southwark. † Herbert, Bischof von Salford."

(Der bischöfliche Sitz von Liverpool ist erledigt.)

---

88) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850[1]. Vom 5. April 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel. Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Art. 15. Die evangelische und die Römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

---

[1] Dieselben hatten vordem folgenden Wortlaut:

Art. 15. Die evangelische und die Römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Graf v. Königsmarck."

---

89) Sendschreiben der am Grabe des hl. Bonifacius in Fulda versammelten Oberhirten an den hochwürdigen Klerus und sämmtliche Gläubigen ihrer Diöcesen. Vom 2. Mai 1873.

„Geliebte im Herrn!

Ihr wisset, im Herrn Geliebte, in welche Lage die Kirche Jesu Christi, wie beinahe in der ganzen Welt, so namentlich auch in unserem Vaterlande durch Gottes anbetungswürdige Zulassung gekommen ist.

Eine Reihe von Gesetzen soll demnächst erlassen werden, welche mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche in wesentlichen Punkten im Widerspruch stehen.

Sogleich als diese Gesetze dem Landtage vorgelegt wurden, erkannten wir es als eine heilige Pflicht unseres bischöflichen Hirtenamtes, vor dem Throne sowohl als vor den beiden Häusern des Landtags gegen dieselben laut und entschieden unsere Stimme zu erheben. Aber auch euch, ehrwürdige Mitbrüder und geliebte Diöcesanen, ist es nicht entgangen, wie bei Durchführung solcher Gesetze die Abtrennung der Bischöfe von dem sichtbaren Oberhaupte der gesammten katholischen Kirche, die Trennung des Klerus und des Volkes von seinen rechtmäßigen Bischöfen, die Trennung der Kirche in unserem Vaterlande von der die ganze Erde umfassenden Kirche des Gottmenschen und Erlösers der Welt, die völlige Auflösung der von Gott gegebenen Organisation der Kirche nothwendig erfolgen werde. Dieser eurer klaren und richtigen Erkenntniß der Lage und eurer aus dieser Erkenntniß entspringenden tiefernsten Besorgniß habt ihr durch Adressen und Deputationen, mündlich und schriftlich in mannigfaltigster Weise vor euren Bischöfen Ausdruck gegeben. Mit dieser Kundgebung verbandet ihr Angesichts der schweren Gefahren, mit welchen die Kirche und die Hirten derselben in nächster Zeit bedroht sind, die heilige Versicherung, daß ihr, was auch immer die Zukunft bringen werde, unwandelbar treu zu dem Heiligen Vater, dem gemeinsamen Lehrer und Hirten aller Christen, und zu uns, euren rechtmäßigen Bischöfen, stehen werdet, und daß ihr, wie ihr die Theilnehmer unserer schweren Kümmernisse seid, so auch die treuen Theilnehmer unserer Kämpfe und Leiden sein werdet. Diese freien und freudigen, diese rührenden und erhebenden Bezeugungen eures Glaubens und eurer treuen Anhänglichkeit an die Kirche, welche von allen Seiten her uns entgegengebracht wurden, gereichen uns in der Trübsal der gegenwärtigen Zeit und unter den drohenden Wetterzeichen der Zukunft zu größter Freude, zu innigstem Troste. Vereinigt zu ernster Berathung an dem Grabe des hl. Bonifacius, senden wir euch Allen aus bewegtem Herzen den gemeinsamen Dank für diese tausendfältigen Bezeugungen der Treue. Wir werden dieselben bewahren als theure Andenken an eine hochernste, ewig denkwürdige Zeit der Kirche. Wir halten an den-

selben fest als an einer Bürgschaft eurer unerschütterlichen Treue, und wir beschwören euch Alle in der Liebe Jesu Christi, unter allen Verhältnissen treu in eurer Gesinnung zu beharren und durch die That euer gegebenes Wort zu bestätigen. Gottes Gnade wird euch dazu nicht fehlen. Er, der das gute Werk angefangen hat, wird es auch vollenden auf den Tag Christi Jesu.

Noch haben die gedachten Vorlagen keine Gesetzeskraft; — was immer aber kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unsern Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unsern, sondern die des Christenthums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmüthig vertheidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes vor dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet und der sein Leben für die Seinigen hingegeben hat, nicht als Miethlinge verworfen werden.

Eingedenk des apostolischen Wortes, daß der heilige Geist die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erkauft hat, daß es demnach unsere unverbrüchliche Pflicht ist, dieser Anordnung des heiligen Geistes getreu nachzukommen, werden wir in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der uns anvertrauten Kirchen nichts zulassen dürfen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist.

Ihr aber, geliebte Mitarbeiter und Diöcesanen, haltet eurerseits unverbrüchlich daran fest, daß nur derjenige ein rechtmäßiger Bischof ist, der als solcher vom Heiligen Vater und dem Apostolischen Stuhle, dieser Quelle der kirchlichen Einheit und der kirchlichen Amtsgewalt, gesendet ist, und der in der Gemeinschaft des Apostolischen Stuhles verharrt. Ingleichen werdet ihr stets nur diejenigen als rechtmäßige Seelsorger anerkennen können, welche von den rechtmäßigen Bischöfen für dieses Amt würdig und tüchtig erfunden, von den Bischöfen mit diesem Amte betraut und gesendet werden, und welche in der Gemeinschaft mit den Bischöfen verbleiben. Jeder Andere wäre ein Eindringling.

Nach der Einrichtung, welche Gott seiner Kirche für alle Zeiten gegeben hat, kann Niemandem durch Bestimmung einer weltlichen Obrigkeit ein Recht verliehen werden, wonach er, unbeschadet seiner Angehörigkeit zur Kirche, in kirchlichen Dingen von dem geistlichen Urtheilsspruche an die weltliche Macht appelliren könnte. Vielmehr ruht auf solchem der göttlichen Ordnung widerstreitenden Vorgehen die Strafe der Excommunication, welche in Folge einer solchen Appellation von selbst eintritt.

Wir werden, dem beständigen Brauche der Kirche folgend, die Entscheidung in allen die Kirche betreffenden zweifelhaften Fragen in die Hände des Heiligen Vaters legen, den Christus zum obersten Hirten seiner Kirche gesetzt hat, und in dessen Gemeinschaft und Gehorsam wir mit Gottes Gnade stets verbleiben werden.

Wir werden aber auch unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniß ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll.

Zur Vertheidigung der unveräußerlichen Freiheit der Kirche und der Güter des Christenthums emfehlen wir euch neben dem treuen Anschluß an die Kirche, dem freien Bekenntnisse der Wahrheit, einem makellosen Lebenswandel, ausdauernder Geduld und

Ergebung ganz besonders, wie wir schon oft gethan, das Gebet. Ja das allerdemüthigste, inständigste, das beharrlichste, vertrauensvollste Gebet zu unserem Gott und Heiland, der allein unsere Hoffnung und Hülfe ist. Denn seit den Tagen, wo Constantin der Große sich zum Christenthum bekehrte und der 300jährigen Verfolgung der Kirche durch die bis dahin heidnische Staatsgewalt ein Ende machte, ist wohl kaum eine Zeit gewesen, in der die Kirche auf der ganzen Welt aller menschlichen Hülfe so beraubt und von so großen Gefahren bedroht war, wie in der gegenwärtigen. Und hierbei haben wir nicht bloß unsere augenblicklichen Bedrängnisse im Auge, sondern dasjenige, was uns in der Zukunft droht. Wenn die Kirche Christi ihrer rechtmäßigen Freiheit beraubt wird, wenn das öffentliche Leben, wenn Presse und Literatur fast nur Unglauben und Geringschätzung oder Haß gegen das Christenthum und die Kirche athmen, wenn die Jugend durch eine dem Christenthum entfrembete Schule und Wissenschaft gebildet wird, wenn unter dem Drucke dieser Zustände der Klerus mehr und mehr ausstirbt oder vom Zeitgeiste erfüllt und verderbt wird: dann muß der christliche Glaube, die christliche Liebe und Eintracht, die christliche Sitte auch da zusammenbrechen und schwinden, wo sie bisher so fest bestanden, in unserem guten katholischen Volke. Und dann wird nichts mehr ein Verderben und eine Zerstörung aufhalten, an die wir nur mit Entsetzen denken können. Wir müßten daher keine Erkenntniß, keinen Glauben, keine Liebe mehr besitzen, wir müßten der Mahnungen und Warnungen unseres göttlichen Heilandes gänzlich vergessen, wenn wir in dieser schweren und verhängnißvollen Zeit nicht zum Gebete unsere Zuflucht nehmen und euch Allen im Namen Jesu zurufen würden: Betet, betet insgesammt, betet ohne Unterlaß!

Gruß und Segen im Herrn!

Fulda, am Feste des hl. Athanasius, den 2. Mai 1873.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz, für den preußischen Antheil seiner Diöcese. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser des Erzbisthums Freiburg, für Hohenzollern. † Philippus, Bischof von Ermland. † Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Für den Bischof von Culm: Klingenberg, Generalvicar und Domcapitular.

Um keinem Zweifel Raum zu geben, erkläre ich hierdurch, daß ich das Sendschreiben der am Grab des hl. Bonifacius versammelten Oberhirten (vom 2. Mai c.) lediglich aus dem Grunde nicht unterschrieben habe, weil die dort besprochenen Gesetze mich nicht berühren.

Dagegen ist es mir eine unabweisbare Gewissenspflicht, in freudiger und freier Ueberzeugung meine innigste Uebereinstimmung mit dem Sendschreiben auszudrücken und zu erklären, daß ich immer und überall mit der Gnade Gottes bestrebt sein werde, nichts zu billigen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist.

Berlin, am Feste der Erscheinung des heiligen Erzengels Michael, den 8. Mai 1873.

† Adolph,
Bischof von Agathopolis i. p. i."

90) Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§ 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§ 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§ 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischem Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Candidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§ 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klericalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Convicte ꝛc.), stehen unter Aufsicht des Staates.

Die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenconvicte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6 bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Commissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§ 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenconvicte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamtscandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§ 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§ 15—17).

§ 13. Werden die in den §§ 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenconvicte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im § 6 erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgiltigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§ 14. Knabenseminare und Knabenconvicte (§ 9) dürfen nicht mehr errichtet und

in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§ 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§ 16. Der Einspruch ist zulässig: 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet; 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

§ 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§ 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auf die sogenannten Succursalpfarreien des französischen Rechts, mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publication dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§ 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zuläßig.

§ 21. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§ 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der im § 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des § 4 dieses Gesetzes zu dispensiren.

§ 27. Die in den §§ 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungscommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§ 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§ 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§ 29. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Graf v. Königsmarck."

---

91) Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§ 2. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§ 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§ 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§ 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.

§ 6. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeritenanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7. Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 5 bis 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden.

§ 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§ 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist; 2) wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind; 3) wenn die Strafe gesetzlich unzuläſſig ist; 4) wenn die Strafe verhängt ist: a. wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; b. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts; c. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) auf Grund dieses Gesetzes.

§ 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn 1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2 Abs. 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; 2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11 Absatz 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des § 11 Absatz 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist dieselbe an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§ 8 Absatz 2).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Acten innerhalb vier Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Acten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern (§ 8 Absatz 2).

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet

und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deßhalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§ 8 Absatz 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

III. Einschreiten des Staates ohne Berufung.

§ 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§ 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafproceßgesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§ 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 finnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§ 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10—23 und 24—30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen: „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§ 33. Der Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§ 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums, und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamtes, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§ 35. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§ 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 37. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmung.

§ 38. Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen und der Recurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinarstrafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Graf v. Königsmarck."

---

96) Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschließlich des Jadegebiets was folgt:

§. 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechtes oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§. 2. Die nach §. 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§. 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden, um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, oder um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§. 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetze zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine nur an die Gemeindemitglieder gerichtete Verkündigung ist nicht ausgeschlossen.

Die Mittheilung der Verhängung der Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in verletzender Weise erfolgen.

§. 5. [illegible]

§. 6. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

93) Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austrittes ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen als den im dritten Absatz des § 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§ 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 7. Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§ 8. Was in den §§ 1—6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Corporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§ 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§ 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.
Achenbach."

---

94) Collectiveingabe des preußischen Episkopats, dem Königlichen Staatsministerium vorgelegt am 26. Mai 1873.

„Hohes Königliches Staatsministerium!

Unter Bezugnahme auf die veröffentlichte bischöfliche Denkschrift vom 20. September v. J. und auf die am 30. Januar d. J. dem hohen Königlichen Staatsministerium vorgelegte Collectiv-Eingabe sind wir, die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe, zu unserem tiefsten Bedauern genöthigt, Hochdemselben ganz ergebenst zu erklären, daß wir nicht im Stande sind, zum Vollzuge der am 15. d. M. publicirten Gesetze mitzuwirken.

Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. Sie verläugnen gänzlich das Grundprincip, nach welchem seit Constantin dem Großen die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet sahen, das Princip, welches im Staate und in der Kirche zwei verschiedene von Gott eingesetzte Gewalten anerkennt, die bei der manchfaltigen Berührung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulirung der Grenzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugehen und eigenmächtig die Grenzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen sich zuvor friedlich zu verständigen.

Die Kirche kann das Princip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu läugnen, ohne das Christenthum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen.

Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprunges des Christenthums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen.

Eine solche Anerkennung wäre aber auch ein Verzicht auf alle anderen historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechtes sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte.

Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Uebereinkommens derselben mit dem Apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen."

(Namen der Bischöfe.)

---

95) Erlaß des Cultusministers vom 31. Mai 1873.

„Nach § 26 Al. 2 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. d. M. (Ges.-Samml. S. 191) ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen. Da es für diejenigen Studirenden der Theologie, die dem Abschluß ihrer theologischen wissenschaftlichen Vorbildung nahe sind und nicht in der Lage sein möchten, den Erfordernissen des § 4 des Gesetzes zu genügen, von Interesse sein wird, baldigst darüber Gewißheit zu erlangen, ob und inwieweit ihnen Dispens ertheilt werden wird, so veranlasse ich die königlichen Universitäts-Curatorien rc., die dortigen Studirenden der Theologie davon in Kenntniß zu setzen, daß es ihnen unbenommen sei, Gesuche um gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Nachweises der vom Gesetz vorgeschriebenen Vorbildung auch schon jetzt, und nicht erst, wenn es sich dereinst um ihre Beschäftigung im geistlichen Amte handeln wird, anzubringen. Dergleichen Gesuche sind durch Vermittelung des königlichen Curatoriums rc. mir einzureichen, und müssen die Nachweise über die gymnasiale und die bisherige akademische Vorbildung der Gesuchsteller, sowie die Darlegung der Umstände enthalten, welche dieselben zur Begründung ihrer Gesuche glauben anführen zu können.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Falk.

An sämmtliche königliche Universitäts-Curatorien, sowie die Curatorien der theologischen und philosophischen Akademien zu Münster, des Lyceums Hosianum zu Braunsberg und die theologische Facultät der Universität Berlin."

---

96) Schreiben der Oberpräsidenten an die Bischöfe vom Ende Mai 1873, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai.

„Der § 6 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. d. M. (Ges.-Samml. S. 192) verordnet: das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminarien zurückgelegt werden, wenn der

Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkannt, daß dieses Seminar das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet ist. Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Facultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Die in erster Linie erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt. Behufs Ausführung dieser Vorschrift beehre ich mich Ew. 2c. ganz ergebenst zu ersuchen, mir baldgefälligst mittheilen zu wollen, ob und eventuell für welches Seminar der Provinz Hochdieselben die im § 6 l. c. vorgesehene Anerkennung zu erhalten wünschen, mir auch in Betreff des etwa in Frage kommenden Seminars die Statuten, den Lehrplan und eine specificirte Nachweisung aller Personen, welche als Lehrer oder zur Beaufsichtigung der Zöglinge an der Anstalt angestellt sind oder commissarisch resp. widerruflich beschäftigt werden, zu übermitteln, in welcher sowohl die persönlichen Verhältnisse dieser Personen (Alter, Herkunft, Indigenatsverhältnisse), als auch die Art ihrer Anstellung und Beschäftigung, sowie endlich unter Berücksichtigung der §§ 10 und 11 des Gesetzes eine Darlegung über ihre Vorbildung, Qualification aufzunehmen sind.

Der Oberpräsident."

---

97) Schreiben des Bischofs von Paderborn an den Oberpräsidenten von Westfalen vom 5. Juni 1873.

„Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 24. v. M., die Ausführung des § 6 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, ist mir erst vor mehreren Tagen bei meiner Rückkehr von einer dreiwöchentlichen Firmungs- und Visitationsreise vorgelegt worden, und beeile ich mich, darauf ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich aus den in unserer Collectiveingabe an das hohe Staatsministerium vom 26. v. M. dargelegten Gründen mich nicht in der Lage sehe, zur Ausführung des genannten Gesetzes rücksichtlich des gedachten § 6 dieses Gesetzes die Hand zu bieten. Schmerzlich würde ich es bedauern, wenn der hier zu Paderborn bestehenden philosophisch-theologischen Lehranstalt, worin die Theologie Studirenden einen vollständigen philosophischen und theologischen Cursus abmachen, und welche, was ihre anerkannten Leistungen betrifft, meiner innersten Ueberzeugung nach hinter keiner theologischen Facultät Deutschlands zurücksteht, die staatliche Anerkennung, deren sie sich so lange erfreut, auf einmal entzogen werden sollte, und nicht ohne die schwerste Sorge und Bekümmerniß kann ich an die unberechenbaren Nachtheile und Mißstände denken, welche als die unausbleibliche Folge einer solchen Maßregel mir klar vor der Seele stehen: gleichwohl erscheint mir die principielle Beeinträchtigung der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in der Erziehung ihres Klerus doch noch als das größere Uebel. Hierzu irgend mitzuwirken, würde ich als einen Verrath an meinem Hirtenamte ansehen und als eine eidbrüchige Verletzung der Treue, die ich bei Uebernahme dieses Amtes feierlich vor Gott und der Welt, auch Angesichts der staatlichen Behörden, der Kirche angelobt habe.

Paderborn, den 5. Juni 1873.

Der Bischof von Paderborn."

98) Oberpräsidialschreiben vom Juni 1873, betreffend die Knabenseminare und Convicte.

„Der § 9 des Gesetzes vom 11. v. M. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen unterstellt alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, insbesondere auch die Knabenseminare und Convicte, der Aufsicht des Staates. Unter Knabenseminaren und Convicten sind solche kirchliche Anstalten zu verstehen, welche dazu bestimmt sind, in Gemäßheit der Vorschriften des Tridentiner Concils, Knaben mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf als Geistliche vorzubilden, sei es durch Unterrichtung und Erziehung (eigentliche Knabenseminare), sei es nur durch Erziehung, so daß die Knaben den Unterricht außerhalb der Anstalt erhalten (Knabenconvicte). Diese Eigenschaft wird auch durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß auch Knaben, welche nicht ausgesprochenermaßen dem geistlichen Stande sich widmen wollen, Aufnahme finden, da es auf den Charakter der Anstalten im Ganzen ankommt. Da die Aufsicht des Staates über die bezeichneten Anstalten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des genannten Gesetzes in erster Linie von mir zu üben ist, so beehre ich mich zu dem Ende, Ew. . . . ganz ergebenst zu ersuchen: 1. mir mitzutheilen, welche Anstalten der in Rede stehenden Art in der dortigen Diöcese vorhanden sind; 2. mir darzulegen, wie dieselben historisch entstanden sind und sich bisher entwickelt haben, insbesondere, woher sie die Mittel zu ihrer Unterhaltung nehmen; 3. mir die Statuten der Anstalten zuzustellen und damit eine gefällige Aeußerung darüber zu verbinden, ob die dermalen bestehende Einrichtung den statutenmäßigen Bestimmungen noch entspricht; 4. den Zweck der einzelnen Anstalten mir im Näheren darzulegen, insbesondere inwieweit die Aufnahme von Knaben, welche sich nicht dem geistlichen Stande widmen wollen, zuläßig ist und in den letzten fünf Jahren stattgefunden hat, sowie welchen Lebensberuf die aus den Anstalten entlassenen Zöglinge gewählt haben; 5. mir die Hausordnung, das Disciplinarreglement und den Lehrplan dieser Anstalten vorzulegen und 6. mir eine Nachweisung über den Personalbestand der als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin an diesen Anstalten fungirenden Personen zuzustellen. Ew. . . . ersuche ich zugleich ganz ergebenst, in diese Nachweisung sowohl die persönlichen Verhältnisse der Genannten: Alter, Herkunft, Indigenatsverhältnisse, als auch die Art ihrer Anstellung und Beschäftigung, sowie unter Berücksichtigung der §§ 10 und 11 des obengenannten Gesetzes eine Darlegung über ihre Vorbildung und Qualification aufnehmen zu wollen.

Ew. . . . erlaube ich mir noch, um die baldgefällige Erledigung dieses meines Ersuchens ganz ergebenst anzusprechen.

Der Oberpräsident."

---

99) Protest des Bischofs von Paderborn gegen die Verfügungen der Regierung in Bezug auf das Seminarium Theodorianum in Paderborn. Vom Juli 1873.

„An des Königlichen Staatsministers, Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Falk Excellenz zu Berlin.

Einem von Ew. Excellenz ertheilten Auftrage gemäß hat der Oberpräsident von Westfalen, Herr v. Kühlwetter, unter dem 18. v. M. mir mitgetheilt, daß das Studium

auf dem Seminarium Theodorianum zu Paderborn das Studium auf einer deutschen Staatsuniversität zu ersetzen für geeignet nicht zu erachten sei, und unter dem 18. d. M. mich benachrichtigt, daß Hochdieselben die Einstellung der Zahlungen für das Seminarium Theodorianum aus dem hiesigen Studienfond und dem Haus Büren'schen Fond angeordnet haben. Meine oberhirtliche innigste Theilnahme an dem Bestande und Gedeihen der meiner Diöcese angehörenden, bereits über dritthalb Jahrhunderte zählenden Anstalt, die in ihrer berechtigten Befriedigung gefährdeten geistlichen und seelsorglichen Bedürfnisse der zu meinem Sprengel gehörenden achtmalhunderttausend Katholiken, die plötzliche und jede Rücksicht auf ihre Lage außer Acht lassende Entziehung der Existenzmittel für acht völlig schuldlose Professoren dieser Anstalt, von denen mehrere über dreißig Jahre für die Kirche und, nach einer früher so bereitwillig anerkannten Wechselwirkung, auch für den Staat treu gewirkt haben, gebieten mir, eine Verwahrung der Rechte der Anstalt und ihrer Lehrer hiermit ganz ergebenst zu überreichen.

Die hiesige philosophisch-theologische Lehranstalt leitet sich zurück auf die Gründung der von dem Fürstbischof Theodor v. Fürstenberg-Herdringen im Jahre 1614 gestifteten, von dem damaligen Papste Paul V. und dem Kaiser Matthias bestätigten Universität. Die Befürchtungen, welche nach der im Anfange dieses Jahrhunderts stattgefundenen Aufhebung der Universität wegen des Fortbestehens der theologischen und philosophischen Facultät den damaligen Oberhirten, die Stadt und die gesammte Diöcese Paderborn drückten, wurden in erfreulichster Weise beseitigt durch die Worte, welche des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät unter dem 18. Februar 1819 an den Fürstbischof Franz Egon v. Fürstenberg richtete:

„Ich eröffne Ew. Liebden, daß die Aufhebung der in Paderborn bestandenen Universität der dort bestehenden Unterrichts- und Erziehungsanstalt für katholische Geistliche keinen Nachtheil bringen soll und es vielmehr die Absicht ist, letztere im bestmöglichen Zustande zu erhalten."

So war durch das Wort eines gerechten und milden Königs der Fortbestand einer altehrwürdigen und unentbehrlichen Anstalt gesichert, die nach den Bestimmungen der als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates erklärten Bulle De salute animarum, auch wenn sie nicht vorhanden gewesen wäre, hätte in's Leben treten müssen.

Das Bisthum Paderborn erhielt durch die Circumscription dieser Bulle eine über seine früheren Grenzen weit hinausgehende Erweiterung und gleichmäßig die Anstalt einen bedeutenden Zuwachs der auf sie angewiesenen Theologie-Beflissenen. War sie schon früher ein Bedürfniß der Diöcese, so war nunmehr letzteres in doppeltem und dreifachem Maße gestiegen. In landesväterlicher Berücksichtigung desselben wurde von Seiner Majestät dem König Friedrich Wilhelm IV. der Fortbestand der philosophisch-theologischen Lehranstalt auf's Neue zugesichert und genehmigt, daß dieselbe neben dem bischöflichen Priesterseminar unter dem Namen „Seminarium Theodorianum" als Bildungsanstalt der Diöcese verbleibe. Sie erhielt neue Statuten, mit denen die Anordnung und Zahl der Lehrfächer für Philosophie und theoretische und praktische Theologie, die Vertheilung der Gegenstände auf die Jahre des Studiums, somit der gesammte Lehrplan durch den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 8. Mai 1844, die Disciplinargesetze für die Studirenden der Anstalt im Auftrage des Königlichen Ministeriums durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen unter dem 14. November 1845, endlich die Errichtung einer besonderen Professur für die physikalischen Wissenschaften unter dem 7. December 1866 von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten genehmigt wurde.

Da somit die mehrgenannte Anstalt kein Seminar im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern eine auf die oben angeführte Stiftung des Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg zurückzuleitende, von den Herrschern Preußens wiederholt garantirte, in ihrer gesammten Einrichtung und in ihrem Lehrplane von den Königlichen Ministerien bereits genehmigte Lehranstalt ist, so durfte ich und durften mit mir die Bisthumsangehörigen erwarten, daß auch nach dem Erlasse des Gesetzes vom 11. Mai d. J. ihr Fortbestand nicht in Frage gestellt, sondern, wie seither, das Studium an derselben als ein das Studium an der katholischen theologischen Facultät einer Universität ersetzendes betrachtet werde.

Ew. Excellenz haben außer der Ablehnung dieser Anerkennung die Einstellung der Zahlungen aus dem Paderborner Studienfond und dem Haus Büren'schen Fond und damit die Entziehung der Existenzmittel sämmtlicher Lehrer angeordnet.

Wenn diese Fonds zu den im § 13 des gedachten Gesetzes erwähnten, der Anstalt gewidmeten Staatsmitteln gerechnet werden sollen, so bedarf es einer über die gewöhnliche Auffassung weit hinausgehenden Erweiterung dieses Begriffes. Der Studienfond besteht aus den Zuwendungen des ersten Gründers und späterer Wohlthäter der hiesigen Anstalten. Die Versetzung ihrer Lehrer in eine völlig mittellose Lage ist mit dem Willen der Stifter ganz unvereinbar.

Unter dem Namen des Haus Büren'schen Fonds werden die sehr bedeutenden Besitzungen des früheren Jesuitencollegiums zu Büren befaßt. Diese konnten der Säcularisation nicht unterzogen werden; sie sollten dem Aufhebungsbreve gemäß ein der Administration der betreffenden Bischöfe unterstelltes Corpus pium verbleiben. Demnach steht dem Staate kein anderer Rechtstitel zur Seite, als der der factischen Besitznahme.

Wenn nun durch die anfangs gedachten Anordnungen Dasjenige zerstört wird, was die Pietät der früheren Fürsten von Paderborn erbaut, Preußens Könige garantirt und neu begründet haben, so kann ich darüber nur meinen tiefsten Schmerz aussprechen, muß aber die Verantwortung für die verhängnißvollen Folgen, deren erste ein sehr bald fühlbarer Mangel an Seelsorgern für die mehr als vierhundert Pfarreien meines Bisthums sein wird, und deren weitere Nachwirkungen für Kirche und Staat darzulegen ich mich enthalte, sowohl für mich als für die bisher so segensreich wirkende philosophisch-theologische Lehranstalt ablehnen.

Der Bischof von Paderborn.
(gez.) Dr. C. Martin."

---

100) Allgemeine Verfügung, betreffend die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Candidaten geistlichen Amtes zu machenden Mittheilungen. Vom 12. Juni 1873.

„Nach den bestehenden Bestimmungen ist von jeder gegen einen Geistlichen wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleiteten Untersuchung den geistlichen Oberen Mittheilung zu machen.

Ist das Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht, so haben die Beamten der Staats-Anwaltschaft — wie hierdurch ergänzend bestimmt wird — auch dem Oberpräsidenten der Provinz die Einleitung der Untersuchung ohne Verzug mitzutheilen, demselben auch die ergehenden Entscheidungen alsbald nach deren Verkündung in Abschrift zu übersenden.

In Untersuchungssachen, welche gegen Candidaten des geistlichen Amtes wegen eines Verbrechens oder Vergehens der bezeichneten Art eingeleitet werden, sind dem Oberpräsidenten ebendieselben Mittheilungen zu machen.

Berlin, 12. Juni 1873.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Beamte der Staats-Anwaltschaft."

---

101) Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873. Vom 13. Juni 1873.

„Zur Ausführung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 wird, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Folgendes bestimmt:

1. Die in dem bezeichneten Gesetze den Gerichten zugewiesenen Geschäfte werden durch die für die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten richterlichen Beamten versehen. Insofern für die Führung der Register über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Dissidenten und Juden ein besonderer Commissarius bestimmt ist, hat derselbe auch jene Geschäfte wahrzunehmen.

Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln und für das Gebiet der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. sind die zuständigen Beamten in dem Gesetze selbst (§ 7) bestimmt.

2. Der Antrag auf Aufnahme der Austrittserklärung (§ 2 des Gesetzes) kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich erfolgen. Wird der Antrag als vollständig befunden, so ist derselbe unverzüglich dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, in Abschrift nachrichtlich zuzustellen. Dem Antragsteller ist hiervon unter Bezeichnung des Tages, an welchem sein Antrag eingegangen ist, Kenntniß zu geben.

Die Anberaumung eines Termins zur Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht statt. Es steht vielmehr dem Antragsteller frei, sich an jedem Geschäftstage, welcher in die von dem Gesetze (§ 2, Abs. 2) bestimmte 14tägige Frist fällt, zur Abgabe der Austrittserklärung an der Gerichtsstelle zu melden. Erfolgt die Meldung rechtzeitig, so hat der Richter die Austrittserklärung zu Protokoll zu nehmen und die Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Protokolls an den Vorstand der Kirchengemeinde zu veranlassen.

Ueber die beiden Zustellungen an den Vorstand der Kirchengemeinde sind Bescheinigungen zu den Acten zu bringen.

3. Verlangt der Antragsteller eine Bescheinigung über den von ihm erklärten Austritt, so ist ihm dieselbe nach dem beigefügten Formulare zu ertheilen und, daß dieß geschehen, unter dem Protokoll zu vermerken.

4. Die auf Austrittserklärungen bezüglichen Verhandlungen sind nach der Reihenfolge zu einem besonderen Actenstücke zu bringen. Dasselbe ist mit einem alphabetischen Register zu versehen, in welches die Namen der aus der Kirche ausgetretenen Personen fortlaufend nachzutragen sind.

5. An Kosten des Verfahrens werden außer den baaren Auslagen (Porto, Gebühren der Gerichtsvogte oder Gerichtsvollzieher) nur Abschriftsgebühren erhoben. Der

Satz der letzteren wird für den Geltungsbereich des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 auf 10 Sgr. bestimmt. Haben die Verhandlungen nicht zur Aufnahme der Austrittserklärung geführt, so wird nur die Hälfte dieses Satzes erhoben.

Für die Bescheinigung des Austritts (Nr. 3) ist eine Stempelgebühr von 5 Sgr. zu erheben.

Schließlich werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Vorschriften noch ferner maßgebend bleiben, welche die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen betreffen, welche einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zu Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirkung ermächtigt sind, nicht angehören. Insbesondere ist die Verordnung vom 30. März 1847 (Gesetz-Sammlung S. 125) mit der Maßgabe in Kraft verblieben, daß an Stelle ihres § 17 die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über die Form des Austritts aus der Kirche treten und daß ihre Bestimmungen, gemäß der in § 8 des Gesetzes enthaltenen Erweiterung, fortan auch auf solche Personen Anwendung finden, welche nicht aus einer der christlichen Kirchen, sondern aus einer anderen, mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaft ausgetreten sind.

Berlin, 13. Juni 1873.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden."

102) Instruction für die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 angeordnete wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes. Vom 26. Juli 1873.

„§ 1. Der Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat sich die für das geistliche Amt erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben hat.

§ 2. Die Gegenstände der Prüfung sind: Philosophie, Geschichte und deutsche Literatur.

§ 3. Der Ort und die Termine der Prüfung werden in öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen zu Anfang jedes Jahres bekannt gemacht.

§ 4. Die Mitglieder der Prüfungs-Commission und der Vorsitzende unter ihnen werden von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf die Dauer eines Jahres ernannt. Jedes der drei Fächer ist in der Commission durch einen besonderen Examinator vertreten.

§ 5. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden der Commission. Vorzulegen sind bei der Meldung:

a) eine kurze Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse und des Bildungsganges des Candidaten in deutscher Sprache. Es muß daraus unter Anderem auch zu ersehen sein, wann und wo derselbe geboren, welchen Standes sein Vater ist, und welcher Confession er selbst angehört;

b) das Zeugniß über die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium;

c) die Zeugnisse über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität oder auf einem kirchlichen Seminar, in Betreff dessen der Minister der geistlichen Angelegenheiten nach § 6 des Gesetzes vom 11. Mai

d. J. anerkannt hat, daß das Studium auf demselben das Universitätsstudium zu er setzen geeignet sei, sofern der Candidat dem Sprengel angehört, für den das Semina errichtet ist.

Ist ein Candidat in der Lage, eine von ihm herausgegebene Druckschrift oder ein andere freie Ausarbeitung mit vorlegen zu können, so ist ihm dieß gestattet, und d Commission wird dergleichen Leistungen bei der Prüfung und bei der Beurtheilung de Candidaten nach Befinden berücksichtigen.

§ 6. Die Prüfung ist öffentlich und nur mündlich. Der Vorsitzende bestimm die Zahl der gleichzeitig zu prüfenden Candidaten.

§ 7. Ziele der Prüfung und leitende Gesichtspunkte für dieselbe: Es kommt b allen drei Gegenständen § 2 nicht sowohl darauf an, daß eine Menge einzelner g schichtlicher Notizen in das Gedächtniß aufgenommen, als vielmehr darauf, daß d innere Zusammenhang der Hauptmomente der Entwickelung eines jeden derselben m wissenschaftlichem Sinn erfaßt sei und klar dargelegt werden könne. Dabei wird d Commission dem Nachweise specieller frei gewählter Studien auf einem der drei Pr fungsgebiete gebührende Beachtung schenken.

A. Philosophie. Der Candidat muß von dem Begriff der Philosophie un ihren verschiedenen Disciplinen eine deutliche Erkenntniß haben, und mit der Geschicht der Philosophie so weit bekannt sein, daß er das Charakteristische der epochemachende Systeme, sowie ihr gegenseitiges Verhältniß in ihrer Aufeinanderfolge anzugeben i Stande ist. Er muß ferner eine nähere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Psych logie und der Logik, sowie mit denjenigen Systemen wissenschaftlicher Pädagogik nach zuweisen vermögen, welche in den letzten zwei Jahrhunderten einen nachhaltigen Ei fluß auf Erziehung und Unterricht gehabt haben.

B. Geschichte. Die Anforderung auf diesem Gebiet ist, daß der Candidat eine sicheren Ueberblick über die allgemeine Entwickelung der Weltgeschichte besitze, und m der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, vornehmlich aber mit der vaterländisch Geschichte, im weiteren und engeren Sinne des Wortes genauer bekannt sei. Ein b sonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob der Candidat von den die verschieden Zeiträume bewegenden und beherrschenden Ideen, sowohl nach der politischen Seite w nach der der Culturentwickelung, eine klare Vorstellung hat. Der künftige Beruf d Candidaten legt es nahe, dabei auch das Gebiet der Kirchengeschichte zu betreten, u den Einfluß zur Sprache zu bringen, welchen die Religion und die Kirche sowohl a das Staatsleben wie auf die Cultur der Völker gehabt hat.

C. Deutsche Literatur. Auch bei diesem Gegenstande ist die Prüfung haup sächlich darauf zu richten, ob dem Candidaten der innere Entwickelungsgang und di jenigen geschichtlichen Momente bekannt sind, welche auf denselben fördernd oder hem mend eingewirkt haben. Auf Jahreszahlen und dergleichen ist dabei wie bei allen g schichtlichen Theilen der Prüfung kein unverhältnißmäßiger Werth zu legen. — D hervorragenden Schriftsteller der deutschen National-Literatur, vornehmlich aus d beiden letzten Jahrhunderten, dürfen keinem Candidaten unbekannt sein, und die ei gehendere Beschäftigung mit einigen der bedeutendsten klassischen Werke muß von jede nachgewiesen werden können. Die Prüfung hat dem Candidaten Gelegenheit zu gebe sich in dieser Beziehung über die nach freier Wahl getriebenen Studien auszusprech

§ 8. Ueber den Gang der Prüfung wird wechselnd von den Mitgliedern d Commission, welche während der ganzen Prüfung anwesend bleiben, ein Protoko aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern unterzeichnet.

§ 9. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach dem Zweck derselben. Bei zweifelhaftem Ergebniß kann der Vorsitzende eine Fortsetzung der Prüfung in dem betreffenden Gegenstande anordnen. Ebenso ist derselbe befugt, auch in den von ihm nicht vertretenen Fächern seinerseits ergänzende Fragen zu stellen.

§ 10. Die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung wird von der Commission collegialisch getroffen und den Candidaten alsbald mitgetheilt. Die Annahme einer Compensation unter den drei Gegenständen ist dabei nur soweit zulässig, daß ein Mangel an Detailkenntniß in der deutschen Literatur-Geschichte durch desto gründlichere Kenntnisse im Gebiet der allgemeinen Geschichte und der Philosophie ausgeglichen werden kann.

§ 11. Das über das Ergebniß der Prüfung auszustellende Zeugniß lautet auf „bestanden" oder „nicht bestanden", nachdem zuvor bei den einzelnen Gegenständen Dasjenige angegeben ist, was für die Beschaffenheit der Kenntnisse und der allgemeinen geistigen Bildung des betreffenden Candidaten bezeichnend ist.

§ 12. Wiederholung der Prüfung. Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können zu derselben nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder zugelassen werden. Sie haben sich wegen der Wiederholungsprüfung an dieselbe Commission zu wenden, von welcher sie das erste Mal geprüft worden sind. Die Zulassung bei einer andern Commission bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

§ 13. Eine Prüfungs-Gebühr wird von den Candidaten nicht erhoben.

§ 14. Am Ende jedes Jahres wird von jeder Commission dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniß der im Laufe desselben von ihr geprüften Candidaten mit Angabe der Prüfungsergebnisse eingereicht.

§ 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn die Staatsprüfung mit der theologischen Prüfung verbunden wird. Die durch diese Verbindung bedingten Abänderungen und Ergänzungen bleiben besonderer Verfügung vorbehalten.

Berlin, 26. Juli 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Dr. Falk."

---

103) Brief des Papstes Pius IX. an den deutschen Kaiser vom 7. August 1873.

„Maestà, Tutte le disposizioni che si prendono da qualche tempo dal Governo di Vostra Maestà mirano sempre più alla distruzzione del Cattolicismo. E mentre rifletto meco stesso alle cause che possono aver dato luogo a queste durissime misure, confesso di non trovarne nessuna. D'altronde mi si dice che V. M. non approvi la condotta del suo Governo, e non lodi la severità delle misure contro la Religione Cattolica. Ma se è vero che V. M. non approva, e le lettere ch'Ella ha scritto nel tempo passato, proverebbero a sufficenza ch'Ella non può approvare quanto ora si sta facendo; se V. M., dissi, non approva, come poi si prosegue dal suo Governo nel cammino intrapreso che moltiplica le misure di rigore contro la Religione di G. Cristo, che mentre recano tanto pregiudizio alla medesima, si assecuri Maestà che non fanno altro che minare il Trono della stessa Maestà Vostra? Parlo con franchezza, giacchè la verità è la mia bandiera,

e parlo per esaurire un mio dovere il quale m'impone di dire a tutti il vero, e anche a chi non è Cattolico, giacchè chiunque è battezzato appartiene in qualche parte, e in qualche modo che non è qui luogo a spiegare, appartiene, dissi, al Papa. Sono persuaso che la V. M. accoglierà con l'usata sua cortesia le mie riflessioni, e prenderà quelle misure che nel caso si richiedono, mentre con pienezza di osservanza ed ossequio prego Iddio a unirlo meco coi vincoli della stessa carità.

Dal Vaticano, 7. Agosto 1873.

Pio P. M."

Angesichts der Wichtigkeit, welche dem Briefe von allen Seiten beigelegt wurde, fügen wir nachstehende wörtliche Uebersetzung bei:

„Majestät! Alle Anordnungen, welche seit einiger Zeit von der Regierung Eurer Majestät getroffen werden, zielen immer mehr auf die Zerstörung des Katholicismus hin. Wenn ich indessen bei mir selber über die Ursachen nachdenke, welche zu jenen sehr harten Maßregeln die Veranlassung gegeben haben können, so gestehe ich ein, keine zu finden. Anderseits sagt man mir, daß Eure Majestät die Haltung Ihrer Regierung nicht billige, und die Strenge der Maßregeln gegen die katholische Religion nicht gutheiße. Aber wenn es wahr ist, daß Eure Majestät dieß nicht billigt, und die Briefe, welche Sie in vergangener Zeit geschrieben hat, würden es zur Genüge beweisen, daß Sie nicht billigen kann, was Alles (eigentlich: wie viel) jetzt geschieht; wenn Eure Majestät, sage ich, es nicht billigt, daß von Ihrer Regierung auf der begonnenen Bahn weiter fortgeschritten wird und die harten Maßregeln gegen die Religion Jesu Christi vervielfältigt werden, die indessen der Letzteren zu so großem Nachtheile gereichen, wird Eure Majestät dann versichert sein, daß dieselben nichts Anderes zu Wege bringen, als den Thron Eurer Majestät selber zu unterwühlen? Ich spreche mit Freimuth, denn die Wahrheit ist mein Panier, und ich spreche, um einer meiner Pflichten in erschöpfendem Maße nachzukommen, die mir auferlegt, Allen das Wahre zu sagen, und auch dem, der nicht Katholik ist; denn Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Art und in irgend einer Weise, welche (hier) nicht der Ort ist, darzulegen, gehört, sage ich, dem Papste an. Ich bin überzeugt, daß Eure Majestät mit Ihrer gewohnten Courtoisie meine Erwägungen entgegennehmen und diejenigen Maßregeln ergreifen wird, welche im vorliegenden Falle erfordert werden. Unterdessen bitte ich Gott mit der Fülle von Ehrfurcht und Ergebung, Sie mit mir mit den Banden der gleichen Liebe zu vereinigen.

Aus dem Vatican, 7. August 1873.

Pio P. M."

---

104) Antwort Sr. Majestät des Kaisers vom 3. September 1873.

„Berlin, den 3. September 1873.

Ich bin erfreut, daß Eure Heiligkeit Mir, wie in früheren Zeiten, die Ehre erweisen, Mir zu schreiben; Ich bin es um so mehr, als Mir dadurch die Gelegenheit zu Theil wird, Irrthümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Eurer Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen. Wenn die Berichte, welche Eurer Heiligkeit über deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich,

daß Eure Heiligkeit der Vermuthung Raum geben könnten, daß Meine Regierung Bahnen einschlüge, welche Ich nicht billigte. Nach der Verfassung Meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und Regierungsmaßregeln in Preußen Meiner landesherrlichen Zustimmung bedürfen.

Zu Meinem tiefen Schmerze hat ein Theil Meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisirt, welche den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen.

Der Wahrnehmung Eurer Heiligkeit wird nicht entgangen sein, daß ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen.

Es ist nicht Meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Confessionen bewogen werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behülflich zu sein; wohl aber ist es Meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung Mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren. Ich bin Mir bewußt, daß Ich über Erfüllung dieser Meiner königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin, und Ich werde Ordnung und Gesetz in Meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten, so lange Gott Mir die Macht dazu verleiht; Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet auch da, wo Ich zu Meinem Schmerz diesen königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der Ich annehme, daß sie nicht minder, wie die evangelische Kirche, das Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluß des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt.

Zu Meinem Bedauern verläugnen viele der Eurer Heiligkeit unterworfenen Geistlichen in Preußen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzen Meine Regierung in die Nothwendigkeit, gestützt auf die große Mehrzahl Meiner treuen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen.

Ich gebe Mich gern der Hoffnung hin, daß Eure Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um der unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie Ich Eurer Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu thun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Eurer Heiligkeit angerufenem Panier Ich Mich rückhaltslos bekenne.

Noch eine Aeußerung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Aeußerung nämlich, daß Jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich, wie Eurer Heiligkeit bekannt sein muß, gleich Meinen Vorfahren und mit der Mehrheit Meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältniß zu Gott einen anderen Vermittler als unseren Herrn Jesum Christum anzunehmen.

Diese Verschiedenheit des Glaubens hält Mich nicht ab, mit Denen, welche den unseren nicht theilen, in Frieden zu leben und Eurer Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen.

Wilhelm."

105) Anerkennungsurkunde für den „Bischof" Reinkens vom 19. September 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir den ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau, Dr. Joseph Hubertus Reinkens, auf Grund der am 4. Juni d. J. in Köln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof von Deventer ertheilten Consecration als katholischen Bischof hiermit und in Kraft Dieses anerkennen. Demgemäß befehlen Wir Unseren Oberpräsidenten, Präsidenten und Landes-Collegiis, wie auch Allen und Jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, weß Namens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen, hiermit so gnädig als ernstlich, daß sie gedachten Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anerkennen und achten, auch denselben Alles dasjenige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vortheilen von seinem Amte abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und genießen lassen, bei Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung, jedoch Alles Uns und Unseren Königlichen und oberlandesfürstlichen Gerechtsamen in alle Wege unbeschadet. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Anerkennungsurkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel besiegeln lassen.

So gegeben Berlin, den 19. September 1873.

Wilhelm.
gegengez. Falk."

---

106) Kundgebungen der preußischen Regierung, betreffend die Correspondenz zwischen Papst und Kaiser im August und September 1873.

I.

„Berlin, den 19. October 1873.

Im Wahlkreise Rheinbach-Bonn sollen 10 000 Druckexemplare der Correspondenz zwischen dem Kaiser und dem Papste mit bestem Erfolge vertheilt worden sein. Wenn Ew. Hochwohlgeboren auch für Ihren Verwaltungsbezirk oder einzelne Theile desselben eine solche Maßregel für opportun halten, so will ich die Kosten decken. Das Erforderliche müßte dann aber sofort veranlaßt werden, damit es noch vor den Wahlmänner-Wahlen wirksam wird.

Der Minister des Innern.
(gez.) Eulenburg.

An den königl. Oberpräsidenten Herrn v. Barbeleben
Hochwohlgeboren zu Koblenz."

II.

„Koblenz, den 21. October 1873.

Abschrift hiervon lasse ich Ew. . . . zur gefälligen Kenntnißnahme und mit der Ermächtigung zugehen, falls Sie sich den gewünschten Erfolg davon versprechen, Exemplare der gedachten Correspondenz ebenfalls zu vertheilen und die hierdurch erwachsenen Kosten bei mir zur Erstattung zu liquidiren.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(gez.) v. Barbeleben.

An den königl. Landrath Herrn N. zu N."

III.

„Den durch den ‚Staats- und Reichsanzeiger‘ publicirten Briefwechsel zwischen Sr. Heiligkeit dem Papste und Sr. Majestät unserem Kaiser-König hält kein vernünftiger Mensch für eine private Correspondenz, sondern für hochwichtige Staatsdocumente, zu deren allgemeiner Verbreitung ich mich nicht nur als Reichsbürger befugt, sondern auch in meiner amtlichen Stellung für verpflichtet halte, und dieß um so mehr, als die Zusammenstellung beider Schreiben wohl geeignet sein dürfte, im gegenwärtigen Augenblicke Klarheit in die politische Situation zu bringen.

Der königl. Polizeipräsident und Landrath.

Hirsch.

An das ‚Echo der Gegenwart‘ in Aachen.“

---

107) Bekanntmachung der Landräthe in Betreff der Amtshandlungen maigesetzwidrig angestellter Geistlicher.

Wir geben beispielsweise eine Bekanntmachung des Landraths von Tarnowitz vom October 1873.

„Der Kaplan Reinhold Paul, bisher zu Ober-Glogau, ist in der Gemeinde Broslawitz als Pfarrer aufgetreten und hat dort geistliche Amtshandlungen verrichtet. Wie der § 15 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai d. J. vorschreibt, soll vor der Uebertragung eines geistlichen Amtes der betreffende Candidat von dem geistlichen Oberen dem Oberpräsidenten benannt werden, damit von diesem, falls einer der im § 16 des Gesetzes näher bezeichneten Gründe vorliegen sollte, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Benennung ein Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden kann.

Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche vor Ablauf der eben erwähnten Frist erfolgt, gilt nach § 17 des Gesetzes als nicht geschehen. Der ꝛc. Paul ist vor seiner Einsetzung von dessen geistlichem Oberen dem Oberpräsidenten nicht benannt, das Gesetz also nicht beachtet worden. Demnach gilt die Uebertragung des geistlichen Amtes als Pfarrer zu Broslawitz auf den ꝛc. Paul als nicht geschehen, so daß alle geistlichen Amtshandlungen, welche derselbe in dieser Stellung vorgenommen hat oder noch vornehmen sollte, vor dem Gesetze der Wirksamkeit entbehren. Insbesondere ist zu beachten, daß die durch das Gesetz ausgesprochene Ungültigkeit der Amtshandlungen auch auf Eheschließungen Anwendung findet, was selbstverständlich auf die Civilstandsverhältnisse und die Erbfolge nicht ohne die entsprechenden Folgen bleiben kann. Ebenso wenig ist der gesetzwidrig angestellte Geistliche zur Empfangnahme von Zahlungen und Hebungen für die Stelle berechtigt, so daß Jeder, der Zahlungen oder andere Prästationen an denselben leistet, sich der Gefahr aussetzt, nochmals zahlen zu müssen.

Da ferner der gesetzwidrig angestellte Geistliche zur Führung der Kirchenbücher nicht berechtigt ist, daher die von ihm vorgenommenen Eintragungen und ertheilten Auszüge des öffentlichen Glaubens entbehren würden, so ist das Kirchenbuch in Broslawitz, um zu vermeiden, daß dasselbe durch ungültige Eintragungen in Verwirrung gerathe, und zugleich um den Gemeindemitgliedern die Möglichkeit zu sichern, ordnungsmäßige Kirchenbuchszeugnisse zu erlangen, mit Beschlag belegt und an die königliche Regierung zu Oppeln, als die für Sachen der Kirchenbuchführung dem Geistlichen vor-

gesetzte Behörde, abgegeben worden, welche auf Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuche ertheilen wird.

Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz bringe ich dieß hiermit zur Kenntniß der katholischen Kirchengemeinde.

Der königl. Landrathsamtsverweser.
Barchewitz."

---

108) Allgemeine Verfügung, betreffend die Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, bei welchen in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuchs berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist. Vom 13. October 1873.

„In Betreff der Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, für welche in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuches berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 19. September d. J. an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen eine Verfügung erlassen und dieselbe sämmtlichen übrigen Herren Oberpräsidenten der Monarchie, sowie der Regierung in Sigmaringen zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

Der Inhalt dieser Verfügung wird durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntniß der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft gebracht. Die Behörden, an welche jene Verfügung ergangen ist, sind zugleich angewiesen worden, in jedem einzelnen Falle, in welchem zur Beschlagnahme der Kirchenbücher und Ablieferung derselben an die Bezirksregierungen geschritten wird, hiervon den betreffenden Appellationsgerichten Nachricht zu geben. Die Letzteren haben hiervon die ihnen untergebenen Gerichte unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. October 1873.

Der Justizminister.
Leonhardt."

Der Verfügung liegt folgender Auszug aus der Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. September 1873 bei:

„Der gesetzwidrig angestellte Geistliche ist zur Führung der Kirchenbücher nicht berechtigt, und Eintragungen, die er vornimmt, und Auszüge, die er daraus ertheilt, entbehren des öffentlichen Glaubens. Um zu vermeiden, daß die Kirchenbücher durch ungültige Eintragungen in Verwirrung gerathen, und zugleich, um den Gemeindemitgliedern die Möglichkeit zu sichern, ordnungsmäßige Kirchenbuchszeugnisse zu erlangen, ist daher fortan in allen Fällen, wo ein geistliches Amt, mit dem die Führung von Kirchenbüchern verbunden ist, gegen die Vorschriften des Gesetzes besetzt wird oder bereits jetzt besetzt ist, sofort das Kirchenbuch und zur Vermeidung des Mißbrauchs zugleich auch das Kirchensiegel mit Beschlag zu belegen und ist Beides an die betreffende königliche Regierung, als die für Sachen der Kirchenbuchführung dem Geistlichen vorgesetzte Behörde, abzugeben, welche alsdann auch auf den Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuch zu ertheilen hat.

Den Herrn Justizminister habe ich ersucht, die königlichen Gerichte von dieser Anordnung, die ich allgemein für den ganzen Umfang der Monarchie habe ergehen lassen,

in Kenntniß zu setzen; Ew. Hochwohlgeboren aber ersuche ich ergebenst, danach die betheiligten Verwaltungsbehörden der dortigen Provinz schleunigst mit Anweisung zu versehen, auch in den einzelnen Fällen die Gemeinden gefälligst von der getroffenen Anordnung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. September 1873.

(gez.) Falk.

An den königl. Oberpräsidenten Herrn Günther
in Posen."

109) Protest des Erzbischofs von Gnesen und Posen gegen obige Verfügung. Vom 6. November 1873.

„Nach Inhalt der mir seitens meiner beiden Generalconsistorien erstatteten Berichte sind auf Euer Hochwohlgeboren Anordnung in Filehne, Hintzendorf, Chelmce und Bythyn die Kirchenbücher, welche die Eintragungen der vollzogenen Taufen, Trauungen und Beerdigungen enthalten, wie auch die Kirchensiegel trotz der seitens der betreffenden Geistlichen erhobenen Protestationen abgenommen worden. Die Bücher sowohl als die Kirchensiegel sind ein unbestreitbares Eigenthum der resp. Kirchen, und muß ich den Staatsbehörden ein Recht auf diese Gegenstände ausdrücklich bestreiten; denn wenn auch nach den landrechtlichen Bestimmungen die Pfarrer verpflichtet sind, Duplicate aus den von ihnen geführten Kirchenbüchern alljährlich regelmäßig anzufertigen und den Gerichtsbehörden einzureichen, so kann hieraus ein Recht der weltlichen Behörde auf das Eigenthum der Kirchenbücher selbst noch keineswegs gefolgert werden, wie denn auch die letzteren und die Kirchensiegel lediglich aus den Mitteln der Kirchenkasse oder des Pfarrers selbst beschafft werden. Indem ich daher gegen diese Verwaltungsmaßregel in den oben angeführten wie auch in allen etwa noch vorkommenden Fällen hiermit entschieden Verwahrung einlege, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst, bei dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unter Mittheilung meines gegenwärtigen Schreibens wegen Zurücknahme der getroffenen Anordnung geneigtest vorstellig werden und von dem Resultate mich in Kenntniß setzen zu wollen.

Posen, den 6. November 1873.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen.
(gez.) Mieczislaus.

An den Königlichen Oberpräsidenten 2c."

110) Erlaß des Oberpräsidenten von Posen an sämmtliche Directoren der höheren Lehranstalten der Provinz, betreffend die Privat-Religionsschulen. Vom 17. September 1873.

„Posen, den 17. September 1873.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. October pr. ist bestimmt worden, daß an den höheren Lehranstalten der Provinz Posen der Religionsunterricht hinsichtlich der Unterrichtssprache in Zukunft nicht anders behandelt werden soll, als die übrigen Lehrgegenstände. Dadurch ist an jenen Anstalten die Aenderung eingetreten, daß, wäh-

rend bisher der katholische Religionsunterricht in der Sprache der Mehrzahl der Schüler ertheilt wurde, fortan nur in den polnischen Parallelklassen des hiesigen Königlichen Mariengymnasiums und des Königlichen Gymnasiums zu Ostrowo in polnischer Sprache, in den übrigen Klassen dieser Gymnasien, sowie in sämmtlichen Klassen aller anderen Anstalten dagegen in deutscher Sprache in der katholischen Religion zu unterrichten ist.

Der Durchführung dieser Allerhöchsten Anordnung ist der Herr Erzbischof dadurch entgegengetreten, daß er durch ein Rundschreiben vom 23. Februar c. die als Religionslehrer an den höheren Bildungsanstalten der Provinz fungirenden Geistlichen anwies, nur in Prima und Secunda deutsch zu unterrichten, dagegen in den übrigen Klassen das bisherige Verfahren beizubehalten.

Dieser Schritt des Herrn Erzbischofs enthielt einen unberechtigten Uebergriff in die Befugnisse des Staats, die Einrichtung des Unterrichts an den staatlichen Lehranstalten selbständig zu ordnen, und entbehrte selbst des Scheins der Berechtigung. Denn der Allerhöchste Erlaß vom 26. October pr. legte den Geistlichen bezüglich des Inhalts der von ihnen vorzutragenden Glaubens- und Sittenlehren keinerlei Beschränkungen auf, und die in dem erzbischöflichen Rundschreiben vom 23. Februar c. enthaltene Unterstellung: den Schülern solle der katholische Religionsunterricht künftig „in einer denselben fast gar nicht oder nur höchst unvollkommen verständlichen Sprache" ertheilt werden, ist thatsächlich unbegründet. Es ist bisher stets an den Lehranstalten der Provinz bei der Unterweisung von Schülern polnischer Abkunft, welche des Deutschen noch nicht vollkommen mächtig sind, das Polnische aushilfsweise zur Anwendung gebracht worden, um die Verständigung zwischen Lehrer und Schüler zu erzielen, und selbstverständlich hat es nicht in der Absicht der Staatsbehörden gelegen, von diesem durch die Natur der Sache gebotenen Verfahren bei dem Religionsunterrichte künftig abweichen zu lassen.

Die Schulbehörde mußte hiernach die stricte Befolgung der getroffenen neuen Anordnungen verlangen, und soweit dieselbe verweigert wurde, die ungehorsamen Geistlichen ihrer Aemter als Lehrer entheben.

Andere Geistliche für die erledigten Stellen zu gewinnen, war bei der Haltung des Herrn Erzbischofs unmöglich, und von weltlichen Lehrern konnten nur wenige ermittelt werden, welchen vermöge der von ihnen erlangten Befähigung der katholische Religionsunterricht anvertraut werden durfte. So ist es gekommen, daß dieser Unterricht an den höheren Bildungsanstalten der Provinz zur Zeit nur in vereinzelten Ausnahmen ertheilt wird.

Inzwischen hat der Herr Erzbischof begonnen, an mehreren Orten den katholischen Religionsunterricht an die Schüler der höheren Lehranstalten außerhalb der letzteren durch Geistliche in derselben Weise, wie früher, unter Nichtbeachtung der Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 26. October pr. über die anzuwendende Sprache ertheilen zu lassen.

Die Entstehung und die ganze Einrichtung dieser Veranstaltungen läßt erkennen, daß dieselbe sich nicht auf dem berechtigten Gebiete der seelsorgerischen Amtsthätigkeit der betreffenden Geistlichen bewegen, sondern nur den Zweck haben, die neue Anordnung der Staatsregierung im Gebiete der Unterrichtsverwaltung zu vereiteln. Sie sind Privatschulen, welche dem staatlichen Aufsichtsrecht unterliegen, und entsprechen weder einem Bedürfnisse, da lediglich durch den unberechtigten Widerstand des Herrn Erzbischofs, welcher diese Schulen eingerichtet hat, der Religionsunterricht an den Staatsanstalten unmöglich gemacht ist, noch bieten sie die Garantie für einen segensreichen

Einfluß auf die Jugend. Vielmehr haben mehrfache Erfahrungen aus neuester Zeit bewiesen, daß die unterrichtenden Geistlichen ihren Einfluß auf die Schüler dazu mißbrauchen, um dieselben zum Ungehorsam gegen die Anordnungen der weltlichen Lehrer und der Schulbehörde aufzureizen, den Geist der politischen und religiösen Parteinahme schon in den jugendlichen Gemüthern rege zu machen und die vaterländische Gesinnung in denselben zu lockern.

Diese Thatsachen nöthigen den Staat zur Abwehr gegen die wider ihn gerichteten Bestrebungen, und es wird deßhalb seitens der Königlichen Regierungen gegen die betreffenden Geistlichen nach Maßgabe der hinsichtlich nicht concessionirter Privatschulen bestehenden Bestimmungen eingeschritten werden.

Aber auch die Schulbehörde hat die Pflicht, innerhalb ihres Bereiches Einwirkungen entgegenzutreten, welche die Disciplin der Schule auf's Aeußerste zu gefährden und damit das gedeihliche Wirken der Anstalt zu untergraben geeignet sind.

Auf Grund der uns ertheilten Ermächtigung untersagen wir daher hiermit den Schülern der höheren Lehranstalten der Provinz den Besuch der gedachten Privatreligionsschulen und bestimmen, daß diesem Verbote im Falle des Ungehorsams durch Entlassung der betreffenden Schüler von der Anstalt Nachdruck gegeben werde.

Die Herren Dirigenten der betreffenden Anstalten veranlassen wir hierdurch, die Eltern, resp. Vormünder der Zöglinge durch Mittheilung dieses unseres Erlasses über die Veranlassung und den Zweck desselben zu verständigen, indem wir hoffen, daß diese Eröffnung zu einer richtigen Würdigung der getroffenen, lediglich durch das Verhalten des Herrn Erzbischofs nothwendig gewordenen Maßregeln beitragen werde.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
(gez.) Günther."

---

111) Schreiben des Erzbischofs Ledochowski an den Oberpräsidenten vom 24. September 1873, betreffend den obigen auch dem erzbischöflichen Ordinariat mitgetheilten Erlaß.

„Euer Hochwohlgeboren haben mir mittels geehrten Schreibens vom 17. d. M. Nr. 6421/73 O. P. mitgetheilt, daß unter Zustimmung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Schließung der von mir für die katholischen Schüler der höheren Lehranstalten eingerichteten sogenannten Privatreligionsschulen wie auch ein Zwangsverfahren gegen die mit dem Religionsunterricht von mir betrauten Geistlichen angeordnet und den Schülern dieser Lehranstalten die Theilnahme an dem Religionsunterrichte bei Strafe der Entfernung aus dem Gymnasium untersagt worden sei. Wie ich mit dem tiefsten Bedauern aus diesen Maßnahmen ersehen muß, haben die Königlichen Staatsbehörden noch immer die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß die Unterweisung in den Glaubenslehren der katholischen Kirche und die nähere Bestimmung, in welcher Weise dieselbe stattzufinden habe, dieser Kirche und nicht der weltlichen Obrigkeit von dem göttlichen Stifter dieser Kirche übertragen worden ist. Dieses Recht kann die katholische Kirche, ohne sich selbst zu vernichten und ihrer erhabenen Aufgabe untreu zu werden, niemals aufgeben, und sie hat daher auch Denjenigen, welchen der Unterricht in den Heilswahrheiten anvertraut werden sollte, stets die unerläßliche Mission zu diesem Amte ertheilt. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat zwar in seinem letzten unterm 9. August c. Nr. 3105 an mich gerichteten Schreiben

die Behauptung aufgestellt, daß diese missio canonica erst in neuerer Zeit seitens der geistlichen Oberen beansprucht worden sei und daß ohne Schädigung des Rechts des Staates selbst die Nothwendigkeit eines Einverständnisses der kirchlichen Oberen zur Anstellung der Religionslehrer nicht anerkannt werden könne. Indessen wird zur Widerlegung dieser Behauptung meines Erachtens es genügen, wenn ich darauf hinweise, daß die missio canonica so alt ist als die Kirche selbst, denn sie gründet sich auf die Worte des Heilandes: „Gehet hin und lehret alle Völker“ und „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich auch euch“ u. s. w.

Nachdem daher die von mir zur Ertheilung des Religionsunterrichts an den höheren Lehranstalten meiner beiden Erzdiöcesen ermächtigten Geistlichen aus ihren Aemtern entfernt und dieser Unterricht zum Theil an andere, weltliche Lehrer, denen eine solche Ermächtigung meinerseits nicht ertheilt ist, übertragen worden ist, war ich im Gewissen und durch mein bischöfliches Amt verpflichtet, anderweit Vorsorge zu treffen, daß die katholischen Schüler dieser Lehranstalten in den Heilswahrheiten durch die hierzu allein berechtigten Organe der Kirche Unterricht zu erhalten Gelegenheit fanden. Ich habe auf diese unabweisbare Eventualität bereits unterm 31. December v. J. in meiner Immediatvorstellung an Se. Majestät den Kaiser und König hinzuweisen mich verpflichtet erachtet und bin auch in meinem in dieser Angelegenheit mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium geführten weitläufigen Schriftwechsel wiederholt darauf zurückgekommen. Um so entschiedener sehe ich mich daher genöthigt, die mir jetzt gemachte Insinuation, als ob die von mir getroffenen Veranstaltungen nicht aus einem wirklichen Bedürfnisse hervorgegangen seien, sondern lediglich die Vereitelung der staatlichen Anordnungen bezweckt hätten, als vollkommen unbegründet zurückzuweisen. Wenn dagegen, wie das mir vorliegende Schreiben ohne Anführung besonderer Thatsachen hervorhebt, durch die Geistlichen, welche den Religionsunterricht außer der Schulzeit ertheilen, ein verderblicher, die Disciplin zerstörender Einfluß auf die Schüler geübt worden, so würde, wie Euer Hochwohlgeboren überzeugt sein dürfen, sobald mir hiervon Mittheilung zugegangen und das Thatsächliche näher festgestellt worden wäre, ich keinen Anstand genommen haben, sofort Remedur eintreten zu lassen. Derartige Vorkommnisse, vorausgesetzt, daß sie wirklich stattgefunden, können aber die Ergreifung der von Euer Hochwohlgeboren nunmehr getroffenen, die Rechte der Kirche und meiner Diöcesanen auf das Empfindlichste verletzenden Maßregeln keinenfalls rechtfertigen.

Ich kann ferner mich nicht überzeugen, daß die Bestimmungen der Staatsministerialinstruction vom 31. December 1839, betreffend das Privatschulwesen, auf den vorliegenden Fall Anwendung finden können; denn wenn ich einzelne Geistliche beauftragt habe, Schüler der höheren Lehranstalten in den Religionswahrheiten zu unterrichten, so habe ich damit nicht im Entferntesten die Einrichtung von Privatschulen im Sinne der oben angezogenen Instruction bezweckt. Mit gleichem Rechte würde der von Geistlichen alljährlich ertheilte besondere Unterricht für den Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars ebenfalls unter den Begriff einer Privatschule fallen, der staatlichen Aufsicht unterliegen und unter Umständen untersagt werden können. Demnach sind bisher Geistlichen in dieser Beziehung und zwar mit Recht Schwierigkeiten niemals in den Weg gelegt worden. Ebenso bleiben, so viel mir bekannt geworden, die jüdischen Privatreligionsschulen durchaus unbehelligt.

Nach allem Vorstehenden kann ich daher den hohen Provinzialbehörden nicht das Recht zuerkennen, den Priestern verbieten zu dürfen, die Jugend in den Heilswahrheiten zu unterrichten, auch nicht das Recht, den Kindern, sogar unter Strafandrohung, zu

verbieten, durch die berechtigten Organe der Kirche sich in der Religion unterweisen zu lassen und eben damit die Eltern zu zwingen, daß ihre Kinder entweder gänzlich des Religionsunterrichts entbehren oder denselben von Personen empfangen, welche hierzu von den kirchlichen Obern nicht ermächtigt sind und daher keine Bürgschaft dafür gewähren, daß ihr Unterricht mit den Lehren der Kirche vollkommen übereinstimme. Ein derartiges Vorgehen der Königlichen Behörden würde eine unerträgliche Gewissensbedrängniß nothwendig zur Folge haben, und muß ich daher das dringende Ansuchen stellen, daß mir in der pflichtmäßigen Pflege des religiösen Unterrichts für die katholische Schuljugend meiner Erzdiöcesen fernerhin keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Posen, den 24. September 1873.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen.
Miecislaus."

---

112) Aufforderung des Cultusministers an die Oberpräsidenten vom 24. October 1873 zu schärferem Vorgehen gegen die maigesetzwidrig angestellten Geistlichen.

„Berlin, den 24. October 1873.

Die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlichen mehren sich fortgesetzt derartig, daß es dringend geboten ist, mit der vollen Strenge des Gesetzes dagegen einzuschreiten. Soweit es hierbei auf eine strafrechtliche Verfolgung der geistlichen Orden ankommt, darf ich vertrauen, daß kein Fall einer gesetzwidrigen Anstellung vorkommen wird, ohne daß die Einleitung der Untersuchung herbeigeführt würde. In Betreff der Geistlichen hingegen, denen ein geistliches Amt gegen die Vorschriften der Gesetze übertragen ist, und welche gleichwohl nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung fortfahren, in diesem Amte zu fungiren, ist ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet zu sein scheint, nothwendig. In dieser Beziehung ist es zu beachten, daß jede einzelne Amtshandlung, und zwar ohne Unterschied, ob sie mit bürgerlichen Folgen verknüpft ist oder nicht, den Thatbestand des im § 23 des Gesetzes vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Vergehens bildet. Um daher jene gesetzwidrig angestellten Geistlichen zu zwingen, ihre Functionen einzustellen, ist es unerläßlich, daß jede einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur Kenntniß der Behörden gelangt, sofort zum Gegenstande einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen. Würde dieß alsbald dahin führen, daß jene Geistlichen, weil sie die sich vermehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermögen, zur Haft gebracht würden, so ist dieß eine Eventualität, vor welcher bei dem Ernste der Sache und den schweren Folgen, welche sich an das Functioniren der gesetzwidrig angestellten Geistlichen knüpfen, in keiner Weise zurückzuschrecken ist. Vielmehr ist es zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung durchaus erforderlich, jene Geistlichen die volle Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen. Ew. pp. ersuche ich demgemäß ergebenst, die Landräthe, resp. Amtshauptmänner und die Ortspolizeibehörden mit Anweisung gefälligst zu versehen, daß sie jede einzelne Amtshandlung, welche ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher vornimmt, sofort und direct bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, Ihnen aber gleichzeitig Mittheilung davon machen. Von den einzelnen Bestrafungen wollen Ew. pp. mir alsdann gefälligst Anzeige erstatten.

(gez.) Falk."

---

113) Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Posen an den Erzbischof von Gnesen und Posen mit dem Verzeichniß der staatskirchlichen Vergehen desselben und der Aufforderung zur Niederlegung des erzbischöflichen Amtes.

„Posen, den 24. November 1873.

Die Haltung, welche Ew. Erzbischöfliche Gnaden den Bestimmungen vieler in voller Geltung befindlichen Gesetze gegenüber einzunehmen belieben, hat schon seit längerer Zeit die ernste Aufmerksamkeit der Königlichen Staatsregierung in Anspruch nehmen müssen. Eine ganze Reihe im Laufe des letzten Jahres zu Tage getretener Thatsachen drängt zu der Ueberzeugung, daß Ew. Erzbischöfliche Gnaden entschlossen sind, Gesetzen, welche unter allerhöchster Sanction Sr. Majestät des Kaisers und Königs nach verfassungsmäßiger Beschlußnahme der Landesvertretung gehörig verkündet sind, nicht allein persönlich den schuldigen Gehorsam zu versagen, sondern auch den auf diese Gesetze gegründeten Maßnahmen der staatlichen Organe einen systematischen Widerstand entgegenzusetzen und sowohl die Geistlichen Ihres Erzbischöflichen Sprengels als auch die Ihrer geistlichen Obhut anvertrauten Laien zu einem gleichen gesetzwidrigen Verhalten aufzufordern und zu ermuthigen.

Ew. Erzbischöflichen Gnaden erlaube ich mir zum Belege hierfür zunächst den Hirtenbrief vom 17. September c. ergebenst in Erinnerung zu bringen, durch welchen Hochdieselben an geweihter Stelle gegen das Gesetz vom 11. Mai v. J. über die Beaufsichtigung des Unterrichts und Erziehungswesens, sowie gegen das Reichsgesetz vom 4. Juli v. J., betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, Mißmuth zu erregen sich angelegen sein ließen.

Ich gedenke ferner Ew. Erzbischöflichen Gnaden Rundschreibens vom 23. Februar d. J., in welchem Hochdieselben in offener Auflehnung gegen die allerhöchste Cabinetsordre vom 26. October v. J. die Religionslehrer an den höheren Lehranstalten der Provinz zum directen Ungehorsam gegen die von den vorgesetzten Staatsbehörden getroffenen Bestimmungen aufforderten, und der daraus entstandenen Verwickelungen, welche zum tiefen Bedauern der Königlichen Staatsregierung die Einstellung des katholischen Religionsunterrichts an den höheren Lehranstalten der Provinz mit wenigen Ausnahmen zur Folge hatte. Ich erwähne sodann die von Ew. Erzbischöflichen Gnaden zur Erreichung ihrer Sonderzwecke eigenmächtig eingerichteten Privatreligionsschulen, in denen, wenn sie geduldet wären, die Jugend vor der Zeit in die Verwickelungen kirchlicher und politischer Parteibestrebungen hineingezogen sein würde.

In ganz besonders hohem Grade aber haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden sich mit der allen Staatsangehörigen in gleichem Maße obliegenden Pflicht der Achtung vor dem bestehenden Rechte in Widerspruch gesetzt durch die Stellung, welche Hochdieselben den Gesetzen vom 11. bis 14. Mai d. J. gegenüber genommen haben und noch fortdauernd aufrecht erhalten. Nicht allein daß Ew. Erzbischöfliche Gnaden es wiederholt offen ausgesprochen haben, wie Sie die Gesetze nicht für rechtsverbindlich erachteten und Ihre Mitwirkung zur Ausführung derselben abzulehnen gewillt seien; Hochdieselben haben diesen Entschluß auch in einer großen Anzahl von einzelnen Fällen consequent bethätigt und durchgeführt.

Der Ausübung des gesetzlich geordneten staatlichen Aufsichtsrechts über die Klerikalseminarien zu Gnesen und Posen haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden den entschieden-

sten Widerstand entgegengesetzt, ja sogar in dem an mich gerichteten Schreiben vom 17. September c. die auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 11. Mai c. von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten angeordnete Schließung des hiesigen Seminars als eine „Vergewaltigung" bezeichnet. Die gleiche abwehrende Haltung haben dieselben beobachtet, als ich gemäß der mir durch § 6 des Gesetzes vom 12. Mai c. beigelegten Befugniß die Visitation der Demeritenanstalt zu Storchnest anordnete.

Mit völliger Nichtachtung der bestimmten Vorschrift des § 15 des Gesetzes vom 11. Mai c. ferner haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden fort und fort Geistliche angestellt und versetzt und Vicare berufen, ohne der Hochdenselben nach der gedachten gesetzlichen Bestimmung obliegenden Verpflichtung auch nur in einem einzigen Falle zu genügen. Selbst die zahlreichen Strafen, welche gegen Ew. Erzbischöfliche Gnaden wegen dieser gesetzwidrigen Handlungen zu verhängen ich sowohl wie die Gerichtsbehörden durch die Amtspflicht genöthigt worden sind, haben ebenso wenig wie die in Anwendung des § 18. Alinea 3 des Gesetzes vom 11. Mai c. verhängte Einbehaltung der aus Staatsfonds für den hiesigen erzbischöflichen Stuhl ausgesetzten Besoldung eine Befolgung des Gesetzes herbeizuführen vermocht. In neuester Zeit hat noch die gesetzlich unzuläßige Censur, welche gegen den Seminarlehrer Schröter hierselbst wegen dessen Betheiligung an einer von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige mit dem Ausdrucke des landesväterlichen Wohlwollens aufgenommenen loyalen Kundgebung[1] ausgesprochen worden ist, einen neuen Beweis dafür geliefert, daß Ew. Erzbischöfliche Gnaden die Schranken der Gesetze nicht zu beobachten gesonnen sind, und es ist hierdurch abermals das Einschreiten des Strafrichters gegen Hochdieselben nothwendig gemacht worden. Die verderblichen Folgen, welche aus einem derartigen Verhalten eines Würdenträgers von Ew. Erzbischöflichen Gnaden hoher und einflußreicher Stellung nothwendig hervorgehen mußten, haben sich dann auch nach verschiedenen Richtungen hin fühlbar gemacht.

Die innerhalb der Erzdiöcese widergesetzlich angestellten Geistlichen setzen, ermuthigt durch Ew. Erzbischöflichen Gnaden Ermahnung und Beispiel, den Anordnungen der Behörden den beharrlichsten Ungehorsam entgegen; sie verrichten trotz der auf Grund des Gesetzes an sie erlassenen Verbote unbefugt Amtshandlungen aller Art, und schon liegt sogar eine beträchtliche Anzahl von Fällen vor, in welchen von ihnen bürgerlich ungültige Trauungen vollzogen worden sind. Ew. Erzbischöfliche Gnaden werden die schwere Verantwortung für die aus solchen Acten resultirende Verwirrung der Familienverhältnisse, des Eherechts und der Erbfolge um so weniger ablehnen können, als mein an Sie gerichtetes dringendes Ersuchen, zur Schonung der wichtigsten Interessen der Parochianen in gesetzliche Bahnen wieder einlenken zu wollen, von Hochdenselben unter dem 28. August c. nur mit der entschiedensten Ablehnung jenes Ansinnens beantwortet worden ist, und mit einer Verunglimpfung bestehender Gesetze, welche Sie mit den während der ersten Christenverfolgung erlassenen Befehlen zur Götzenverehrung in Parallele zu setzen beliebten.

Die offene, von Ew. Erzbischöflichen Gnaden inaugurirte Auflehnung gegen die Staatsgesetze ist ferner in die Gemeinden hineingetragen worden. Mehrfache, das politische Gebiet berührende Hirtenbriefe und Gebetsandachten, welche für die angeblich be-

---

[1] Es handelt sich hier um die sog. staatskatholische Adresse (des Herzogs von Ratibor), worin der Staatsbehörde auch in rein kirchlichen Angelegenheiten, und zwar in ausgesprochenem Gegensatz zur kirchlichen Behörde, Gehorsam gelobt wurde. Vgl. darüber Vering, Lehrb. des Kirchenr. S. 111, Note 5.

drängte Kirche angeordnet wurden, suchten die Gemüther in Aufregung zu setzen. Ein Theil der Presse wirkte in gleichem Sinne und thut dieß noch; in mehrfachen, von Laien unterzeichneten Adressen ist Ew. Erzbischöflichen Gnaden gerade wegen der von Ihnen begangenen Gesetzesverletzungen der Ausdruck der Verehrung entgegengebracht worden, und in Gemeindeversammlungen, in welchen die Parochianen vor den nachtheiligen Folgen der gesetzwidrig von den Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen gewarnt wurden, hat sich bereits der Geist der Unordnung offen ausgesprochen.

Die ernsten, mit der Fortdauer solcher Zustände verbundenen Gefahren für das Staatswohl nöthigen die königliche Staatsregierung jetzt zur entschiedenen Abwehr. Das königliche Staatsministerium, welches deßhalb die geschilderten und ähnliche, hier nicht besonders erwähnte Vorgänge zum Gegenstande eingehender Berathung gemacht hat, ist einstimmig darüber schlüssig geworden, den § 24 des Gesetzes vom 12. Mai c. über die kirchliche Disciplinargewalt 2c. (Gesetzsammlung S. 198) Ew. Erzbischöflichen Gnaden gegenüber in Anwendung zu bringen, weil Hochdieselben die auf Ihr Amt und Ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Staatsgesetze und obrigkeitlichen Anordnungen, insbesondere die Gesetze vom 11. bis 13. Mai c. fortgesetzt so schwer verletzt haben, daß Ihr ferneres Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung schlechthin unverträglich geworden ist.

Gemäß des mir demzufolge ertheilten Auftrages beehre ich mich nunmehr, Ew. Erzbischöflichen Gnaden hiedurch unter Hinweis auf § 25 ibid. zur Niederlegung Ihres erzbischöflichen Amtes ganz ergebenst aufzufordern und Hochdieselben zu ersuchen, mich binnen einer Woche vom Tage des Eingangs meiner gegenwärtigen Zuschrift ab mit einer geneigten entsprechenden Rückäußerung versehen zu wollen. Ich verbinde hiermit die ganz ergebenste Benachrichtigung, daß, falls Ew. Erzbischöfliche Gnaden mir binnen der gedachten Frist keine oder nicht die gewünschte Erklärung zugehen lassen möchten, ich genöthigt sein werde, in Gemäßheit des § 26 des allegirten Gesetzes bei dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung gegen Hochdieselben in Antrag zu bringen.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
(gez.) Günther."

---

114) Antwort des Erzbischofs vom 25. November 1873.

„Wenngleich Euer Hochwohlgeboren Schreiben vom 24. d. M. Nr. 22 mich mit tiefem Schmerze erfüllt hat, weil dasselbe der Vorbote neuer Bedrängnisse der katholischen Kirche in meinen beiden Erzdiöcesen ist, wie auch schwerer Leiden und Kränkungen für die meiner oberhirtlichen Obhut anvertrauten Gläubigen, so ist dasselbe dennoch mir durchaus nicht überraschend und unerwartet gekommen. Seitdem die Königl. Staatsregierung in den dem Scepter Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers und Herrn untergebenen Landen den Kampf gegen die katholische Kirche begonnen hat, habe ich nur zu oft Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß die Regierungsorgane von dem Wesen des heiligen Glaubens, zu dem wir Katholiken uns bekennen, ein klares Verständniß nicht besitzen, noch auch zu erfassen vermögen, welche Pflichten dieser Glaube seinen Bekennern auferlegt. Nur so läßt es sich erklären, daß Euer 2c. in dem mir vorliegenden Schreiben an mich die Aufforderung zur Niederlegung meines erzbischöflichen Amtes richten und, wenn binnen acht Tagen eine zustimmende Erklärung nicht

erfolgen sollte, meine Amtsentlassung bei dem Königl. Gerichtshofe zu Berlin zu beantragen für unerläßlich erachten.

Das bischöfliche Amt habe ich mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten von Gott durch die Hände seines sichtbaren Stellvertreters auf Erden überkommen; kraft dieser mir von Gott selbst verliehenen Gewalt („Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei") regiere ich denjenigen Theil der Kirche, welchen der Heilige Vater mir angewiesen hat. Keine weltliche Macht ist daher im Stande, diese Mission mir zu entziehen. Allerdings kann materielle Gewalt dem katholischen Bischof die Erfüllung seiner erhabenen Pflichten unmöglich machen und ihn an der Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechte hindern, nimmermehr aber ihn seines bischöflichen Amtes in Wirklichkeit entsetzen, denn die kirchliche, von Gott den Seelenhirten verliehene Gewalt kann von den Menschen nicht vernichtet werden.

Von meiner Amtsentsetzung durch irgendwelchen Staatsgerichtshof kann sonach keine Rede sein, und jeder derartige Versuch wird vor Gott, im Angesichte der Kirche und der ganzen katholischen Welt ohne Bedeutung sein. Ich würde eben nur materiell an der Erfüllung meiner Obliegenheiten und an der Ausübung meiner Rechte gehindert werden können, nichtsbestoweniger aber würden diese Rechte unverkürzt und in ihrem vollen Umfange auch ferner fortbestehen und mir verbleiben, wie mich kein Gerichtshof von der Erfüllung der mir obliegenden bischöflichen Pflichten entbinden kann.

Anlangend die freiwillige Niederlegung meiner erzbischöflichen Würde, so könnte zwar eine solche unter Umständen mit ausdrücklicher Genehmigung des Heiligen Vaters stattfinden. Ich darf indessen wohl die bestimmte Erwartung aussprechen, daß Ew. 2c. und die Königl. Staatsregierung mich und meine Gesinnung zur Genüge kennen, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß ich es als eine Schmach erachten würde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen solchen Schritt zu thun. Fürwahr, durchaus unwürdig wäre ich der erhabenen Stellung, zu welcher mich Gott in seiner Erbarmung zu berufen die Gnade gehabt hat, wenn ich meine Heerde freiwillig in dem Augenblicke im Stiche lassen wollte, in welchem sie in Gefahr steht, eine Beute des Unglaubens, der Häresie und des Schisma zu werden. Meine Pflicht ist es, die geistlichen Güter meiner Diöcesanangehörigen zu wahren und zu vertheidigen, nicht aber, wenn Leiden jeglicher Art und selbst Verlust des Lebens drohen, freiwillig zurückzuweichen und den Mühseligkeiten und Gefahren mich zu entziehen. „Bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis, mercenarius autem et qui non est pastor, videt lupum venientem et dimittit oves et fugit."

Dieß sind meine Erklärungen, welche ich in Bezug auf die mir zugemuthete freiwillige Resignation, wie auch auf die angedrohte Entsetzung von meinem erzbischöflichen Amte abzugeben mich verpflichtet gehalten habe. Obschon ich eine eingehende Erörterung der speciellen, in dem Schreiben vom 24. d. enthaltenen Punkte aus dem Grunde für überflüssig erachte, weil dieselben bereits zur Genüge meinerseits beantwortet worden sind, so will ich dennoch unter Bezugnahme auf Ew. 2c. Ausführungen folgende kurze Bemerkungen beifügen.

Ew. 2c. führen einige meiner oberhirtlichen Amtshandlungen aus der Zeit vom September vorigen Jahres bis zum heutigen Tage auf und finden in denselben einen ausreichenden Grund, die am Schlusse des Schreibens enthaltene, ganz eigenthümliche Aufforderung an mich zu richten. Ich für meine Person würde es niemals gewagt haben, diese Einzelheiten zusammenzustellen, da dieselben von der gewissenhaften Verwaltung meines bischöflichen Amtes Zeugniß geben. Sie sind eine Frucht der Gnade

Gottes, welche den schwachen Kräften des Menschen die nothwendige Stärke verleiht und zur treuen Erfüllung der oft schweren Standespflichten mitwirkt. Ich bin daher Ew. 2c. für das Anerkenntniß meiner Treue gegen Gott und gegen die Vorschriften seines heiligen Gesetzes zum Danke verpflichtet. Ein gleiches, und zwar ebenso wohlverdientes als überaus ehrenvolles Zeugniß geben Ew. 2c. meiner gesammten Geistlichkeit und allen meiner oberhirtlichen Sorge anvertrauten Gläubigen. Diese in einem amtlichen Schreiben von Hochdenselben ausgesprochene Kundgebung wird dem Klerus und den Gläubigen meiner beiden Erzdiöcesen vor der ganzen katholischen Welt zum Ruhme gereichen, da von dem ersteren nur Zwei sich gefunden haben, welche ihren Glauben, und dieß vielleicht auch nur ohne volle Erkenntniß ihres Schrittes, verläugnet haben, während unter den Gläubigen weltlichen Standes, wie ich zu Gott hoffe, sich ebenfalls kaum mehr finden möchten, welche Gott und seiner heiligen Kirche die Treue gebrochen haben dürften.

Allerdings nehmen Ew. 2c. in der Beurtheilung dieser Thatsachen einen andern Standpunkt ein und erachten dasjenige für ein Vergehen, was dem glaubenstreuen katholischen Christen vor Gott und den Menschen einen besondern Adel verleiht; aber Hochdessen abweichende Ansicht vermag an dem Wesen der Sache selbst nichts zu ändern. Sind doch schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche von den heidnischen Behörden diejenigen der Auflehnung gegen die staatliche Gewalt beschuldigt und als Aufrührer behandelt worden, welche dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, aber vor Allem Gott, was Gottes ist. Es ist beklagenswerth, daß auch heute wiederum auf Grund für mich unerklärbarer Schlüsse Ew. 2c. uns Katholiken als gefährlich für die staatliche Ordnung erachten, weil wir, um unsere Seelen von dem ewigen Verderben zu retten, unsere Pflichten gegen Gott und seine heilige Kirche zu verletzen uns beharrlich weigern.

Noch in einem andern, nicht minder erheblichen Punkte irren sich Ew. 2c., indem Hochdieselben die Seitens der Geistlichkeit und der Gläubigen trotz des auf sie geübten unerhörten Druckes und aller gegen sie ergriffenen empfindlichen Strafmaßregeln bekundete treue Anhänglichkeit an den Satzungen unserer heiligen Kirche und ihr unerschütterliches pflichtmäßiges Verhalten als eine Wirkung meines Einflusses und der Geltendmachung meiner erzbischöflichen Autorität zu bezeichnen belieben. Diese Ansicht ist zweifellos eine unberechtigte. Das Verhalten des Klerus und der Erzdiöcesanen ist vielmehr eine Frucht der Gnadenfülle und der Barmherzigkeit Gottes, denn weder menschliches Beispiel noch Aufmunterung und Mahnung irgendwelcher Art können so erhabene Wirkungen hervorbringen; nur allein Gott der Herr vermag dieß, von dem geschrieben steht: „Infirma mundi elegit Deus, ut confundat fortia."

Posen, den 25. November 1873.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen.
(gez.) Miecislaus."

---

115) Allgemeine Verfügung, betreffend die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amtes zu machenden Mittheilungen. Vom 5. December 1873.

„Nach der allgemeinen Verfügung vom 12. Juni d. J. haben die Beamten der Staatsanwaltschaft von allen gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amtes

wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten Untersuchungen, wenn das Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht ist, dem Ober-präsidenten der Provinz Mittheilung zu machen.

Es erscheint angemessen, diese Benachrichtigung auch auf alle in dem betreffenden Bezirk gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amtes auf Grund der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 191, 198, 205) erfolgenden Verurtheilungen auszudehnen, und haben die Beamten der Staatsanwaltschaft hiernach zu verfahren.

Berlin, 5. December 1873.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft."

---

116) Königliche Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der preußischen Monarchie. Vom 6. December 1873.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen für den Umfang unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph. Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe und Fürstbischöfe) haben fortan, bevor sie die staatliche Anerkennung erhalten, Uns folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs (Erzbischofs, Fürstbischofs) erhoben worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preußen N. und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten König und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdessen Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinn gelehrt oder gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, daß irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Majestät Anzeige machen.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.

Gegeben Berlin, 6. December 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Dr. Achenbach."

---

117) Aus dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Gebietes der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2. In den Stadtgemeinden sind die Geschäfte des Standesbeamten von dem Bürgermeister wahrzunehmen. . . . .

§ 3. In den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Standesbezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses, und wo ein Kreisausschuß nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten. . . . .

Dritter Abschnitt. Von der Form der Eheschließung und den Heirathsregistern.

§ 24. Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes kann eine bürgerlich gültige Ehe nur in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Die religiösen Feierlichkeiten dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden.

§ 25. Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. . . . Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grund angefochten werden, weil der Standesbeamte, welcher zu deren Abschluß mitgewirkt, nicht der zuständige gewesen ist. . . . .

§ 27. Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 25 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 31. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Schließung der Ehe abzulehnen.

Einsprachen, welche sich auf andere Gründe stützen, hemmen die Schließung der Ehe nicht.

§ 33. Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen durch königliche Dispensation erfolgen. . . . .

§ 35. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und dem Standesbeamten vollzogen wird.

§ 38. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, daß dieß auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde. . . . .

Siebenter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 53. Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Atteste zu ertheilen.

§ 54. Ein besonderes Gesetz wird die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse.

§ 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October 1874 in Kraft.

§ 56. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen, welche die Schließung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses verbieten und welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.

§ 57. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 9. März 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach."

---

118) Schreiben Sr. Majestät des deutschen Kaisers an Lord Russell vom 18. Februar 1874.

„Lieber Graf Russell!

Das Schreiben Eurer Herrlichkeit vom 28. v. M. ist Mir mit den Resolutionen der großen Versammlungen in London und mit den Berichten Meines Botschafters über den Verlauf der letzteren zugegangen.

Ich danke Ihnen aufrichtig für diese Mittheilung und für den sie begleitenden Ausdruck Ihrer persönlichen Gesinnung.

Mir liegt die Führung Meines Volkes in einem Kampfe ob, welchen schon frühere deutsche Kaiser Jahrhunderte hindurch mit wechselndem Glücke gegen eine Macht zu führen gehabt haben, deren Herrschaft sich in keinem Lande der Welt mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen hat, und deren Sieg in unsern Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze nicht bloß in Deutschland in Frage stellen würde.

Ich führe diesen Mir aufgedrungenen Kampf in Erfüllung Meiner königlichen Pflichten und in festem Vertrauen auf Gottes siegbringenden Beistand, aber auch in dem Geiste der Achtung vor dem Glauben Anderer und der evangelischen Duldsamkeit, welchen Meine Vorfahren dem Rechte und der Verwaltung Meiner Staaten aufgeprägt haben. Auch die neuesten Gesetzvorlagen Meiner Regierung tasten die katholische Kirche

und die freie Religionsübung ihrer Bekenner nicht an; sie geben nur der Unabhängigkeit des Landes und seiner Gesetzgebung einige der Bürgschaften, welche in vielen andern Ländern seit lange bestehen und in Preußen früher bestanden, ohne von Seiten der römischen Kirche für unverträglich mit ihrer freien Religionsübung gehalten zu werden.

Ich war gewiß und freue Mich, daß Ihre Kundgebung es Mir bezeugt, daß Mir in diesem Kampfe die Sympathien des englischen Volkes nicht fehlen würden, mit welchem Mein Volk und Mein königliches Haus seit der Zeit Wilhelms von Oranien durch die Erinnerung an so manche gemeinsam bestandene schwere und ehrenvolle Kämpfe sich verbunden wissen.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben mit Meinem aufrichtigen Danke zur Kenntniß der Herren bringen zu wollen, welche die Resolutionen unterzeichnet haben, und verbleibe

Eurer Herrlichkeit wohlgeneigtester

Wilhelm.

Berlin, 18. Februar 1874."

---

119) Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§ 3. In der Verfügung (§§ 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren

dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben.

§ 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 4. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck."

---

120) Erlaß der königlichen Regierung zu Koblenz vom 12. Januar 1874 gegen Unterbrechungen der Schule durch Beichten, Messedienen u. dergl.

„Koblenz, den 12. Januar 1874.

Es ist uns zur Anzeige gebracht worden, daß häufige Unterbrechungen des Schulunterrichts dadurch herbeigeführt werden, daß die Kinder während der Zeit der lehrplanmäßigen Unterrichtsstunden von den Geistlichen zur Beichte gezogen oder als Messediener im Gottesdienste, bei der Spendung des heiligen Abendmahls an Kranke und bei Leichenbegängnissen benützt werden oder sich mit dem Lehrer an den letzteren als Leichenbegleitung betheiligen. Wir veranlassen Sie, binnen drei Wochen zu berichten, ob dies auch betreffs der Schulen des dortigen Bezirks zutrifft, bezw. ob Veranlassung zu einer besonderen Anordnung vorliegt, durch welche die Dispensation von Schulkindern vom Schulunterricht zu Zwecken der angegebenen Art untersagt wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vincke."

121) Verfügung der königlichen Regierung von Koblenz vom 4. Februar 1874, betreffend die wirksame Ausschließung der maigesetzwidrig angestellten Geistlichen vom Religionsunterricht in den Schulen.

„Mit Rücksicht darauf, daß mehrfach Anfragen an uns gerichtet worden sind, wie es bezüglich der Ausführung des Oberpräsidialerlasses vom 2. December v. J. Nr. 9120 zu halten sei, welcher die Zulassung von Geistlichen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider angestellt worden sind, zur Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen verbietet, bestimmen wir hiermit Folgendes: Wenn wir auch einerseits erwarten müssen, daß, wenn solche gesetzwidrige Anstellung erfolgt, der betreffende Kreis- resp. Localschulinspector bemüht sein wird, den staatlich nicht anerkannten und deßhalb zur Ertheilung von Religionsunterricht nicht befugten Geistlichen in geeigneter Weise von dem Versuch abzuhalten, den getroffenen Anordnungen Trotz zu bieten und dadurch zu bedauerlichen Maßregeln Veranlassung zu geben, so zwingt uns doch andererseits der Umstand, daß erfahrungsmäßig derartige Versuche mehrfach stattgefunden haben, solchem Unwesen mit Nachdruck entgegenzutreten.

Wir haben demgemäß die Verwaltungsbehörden angewiesen, die Lehrer anzuhalten, von solchen Amtsübergriffen staatlich nicht anerkannter Geistlichen auf dem Gebiete der Schule bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung dem betreffenden Bürgermeister jedesmal Anzeige zu machen, und wird die Localpolizeibehörde sich nicht darauf beschränken, die Bestrafung des Geistlichen herbeizuführen, sondern sie wird auch geeignete Maßregeln treffen, um mit den ihr zu Gebote stehenden Organen der polizeilichen Executive derartige Uebergriffe thatsächlich zu vereiteln.

Die Lehrer sind daher mit Anweisung dahin zu versehen, daß, wenn ein staatlich nicht anerkannter Geistlicher in der Schule erscheint, um Religionsunterricht zu ertheilen, sie denselben auf das erlassene Verbot aufmerksam machen und, falls dieser Vorhalt nicht fruchtet, dem betreffenden Ortsvorstande, als dem am Ort befindlichen Organ der Executive, Anzeige zugehen lassen, welcher demnächst das Weitere wahrzunehmen haben wird. In keinem Falle aber hat der Lehrer die Schule dem Geistlichen zu räumen, und hat derselbe nöthigenfalls durch Entlassung der Schulkinder Weiterem vorzubeugen. Andererseits bedingt aber die Ausschließung der nicht gesetzmäßig angestellten Geistlichen, daß für die Ertheilung des Religionsunterrichts in anderer Weise gesorgt werde, und da die Lehrer unzweifelhaft verpflichtet sind, hierbei Aushülfe zu leisten, so sind die dieserhalb erforderlichen Anordnungen seitens der Kreis- resp. Localschulinspection in jedem einzelnen Fall sofort zu erlassen.

Behufs Ausführung dieser Maßregel werden wir, falls neue Fälle gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen zu unserer Kenntniß gelangen sollten, der Kreisschulinspection sofort Nachricht zugehen lassen, während bezüglich der bereits vorliegenden Fälle die seitens der Kreisbehörden erlassenen Bekanntmachungen den nöthigen Anhalt gewähren.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) Vincke.

An sämmtliche katholische Herren Kreisschulinspectoren
des Bezirks.

A. IVa. Nr. 20."

122) Erlaß des preußischen Cultusministers vom 20. Februar 1874. Verbot des Besuches der theologischen Facultät in Innsbruck.

„Berlin, den 20. Februar 1874.

Von verschiedenen Seiten ist mir die zuverlässige Mittheilung geworden, daß eine größere Anzahl der Zöglinge des geschlossenen geistlichen Seminars dortselbst sich nach Innsbruck begeben hat, um bei der dortigen theologischen Facultät das Studium fortzusetzen. Die Einrichtungen dieser Facultät sind, sowohl was die Lebensweise der Studirenden, als auch was die Art, sowie den Inhalt und die Tendenzen des Unterrichts anlangt, nicht von der Beschaffenheit, daß das Studium bei dieser Facultät einen genügenden Ersatz für das im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staatsuniversität zu gewähren vermöchte. Demgemäß haben diejenigen Studirenden der katholischen Theologie, welche in Innsbruck ganz oder theilweise ihr Studium absolviren, nicht darauf zu rechnen, daß ihnen behufs ihrer dereinstigen Anstellung in einem inländischen geistlichen Amte mit Rücksicht auf das Studium in Innsbruck auf Grund des § 5 des gedachten Gesetzes Dispensation von dem Erforderniß eines dreijährigen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität werde ertheilt werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dieß gefälligst in der dortigen Provinz auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(gez.) Falk.

An den königlichen Oberpräsidenten Herrn Günther,
Hochwohlgeboren in Posen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze auf alle Inländer Anwendung finden, welche die theologische Facultät in Innsbruck besuchen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk."

---

123) Fastenhirtenbrief des Bischofs von Paderborn vom 18. Januar 1874.

„Conrad, durch Gottes Barmherzigkeit und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Paderborn,
dem hochwürdigen Klerus und dem gläubigen Volke Gruß und Segen
in unserm Herrn Jesus Christus!

Es ist ein schönes Wort, das unsere ältesten christlichen Vorfahren, der Staats- und Reichsfeindlichkeit beschuldigt, ihren Anklägern zur Antwort gaben: „Wir setzen euch nicht in Furcht," erwiederten sie ihnen, „wir fürchten euch aber auch nicht."[1] In unserer gegenwärtigen Lage, die mit derjenigen der Christen der ersten Jahrhunderte sehr Vieles gemein hat, sind wir an dieses schöne, uralte Wort schon manchmal erinnert worden. Denn es drückt dasselbe kurz und treffend gerade diejenigen Gefühle und Gesinnungen aus, von denen wir unter den obwaltenden Zeitverhältnissen so recht lebendig durchdrungen sein sollen: die Gesinnung der Treue gegen König und Vaterland, aber auch die Gesinnung der unverbrüchlichen Treue gegen Gott, den König aller

---

[1] Tertull. lib. ad Scapulam c. IV: Non te terremus qui nec timemus.

Könige, und gegen unsere heilige Römisch-katholische Kirche. Ich benutze daher diese Gelegenheit, wo ich euch, geliebte Diöcesanen, wieder die heiligen Fasten ankündige, um dieses Wort unserer ältesten christlichen Väter in Anwendung desselben auf unsere gegenwärtige Lage zu verwerthen, hoffend, dadurch in etwa beizutragen, daß die dadurch ausgedrückten Gesinnungen pflichtmäßiger Treue in uns neu belebt und befestigt werden.

I.

Die Gegner des Christenthums befolgen in der Bekämpfung desselben, so sehr sich auch die Zeiten ändern mögen, immer die gleiche Tactik. Die Hauptwaffe, die sie in diesem unseligen Kampfe gegen die christliche Wahrheit und deren Trägerin, die christliche Kirche, gebrauchen, ist und bleibt die Entstellung, die Verleumdung, da sie selbst recht wohl wissen, daß man die Wahrheit überhaupt nur, indem man sie entstellt, mit Erfolg bekämpfen kann. Nur in Einem wechseln sie mit dem wechselnden Zeitgeiste: in der Wahl der Angriffspunkte der christlichen Lehre, indem sie dieselbe bald in diesem, bald in jenem Punkte fälschen, je nach den verschiedenen Ansichten, Neigungen und Interessen, von denen die jedesmalige Zeit beherrscht wird, und mit denen die gefälschte christliche Lehre, um sie desto mehr gehässig zu machen, in Conflict gebracht werden soll. Bald ist die christliche Lehre die düstere, unbequeme Störerin der wahren Lebensfreuden, wie sie sich doch jeder Mensch wünschen und ersehnen müsse. Bald ist sie die Feindin der Wissenschaft und der Cultur, ein Hemmschuh oder ein Schlagbaum für den Fortschritt; bald ist sie eine Feindin der bürgerlichen Freiheit, bald eine Feindin der bürgerlichen Ordnung. In den Zeiten dagegen, wo man vor dem Götzen der absoluten Staatsallmacht die Kniee beugt, liebt man es, sie als eine Feindin des Staates oder des Reiches zu schmähen. Letzteres geschah, wie im Eingange gesagt, schon in den ersten christlichen Jahrhunderten, zur Zeit des heidnischen römischen Reiches, wo man die Christen deßhalb zu Staats- und Reichsfeinden stempelte, weil sie, treu ihrer Religion, nicht den Götzen des Staates opfern, sondern nur vor dem allein wahren Gotte, dem Herrn Himmels und der Erde, ihre Kniee beugen wollten, während sie sonst wirklich dem Kaiser gaben, was des Kaisers ist, und ihre bürgerlichen Pflichten in Allem pünktlich und gewissenhaft erfüllten. Das gleiche Loos aber trifft heute auch uns. Auch unsere loyale Treue wird verdächtigt, und derselbe Vorwurf der Staats- und Reichsfeindlichkeit erschallt, wie ehemals ihnen, heute auch uns von allüberallher entgegen, nicht allein aus den gemeinen „liberalen" Lügenblättern, sondern auch von zahlreichen angesehenen Stimmen, die aus Volksversammlungen und von der Tribüne herab weit in's Land hineinschallen. O geliebte Diöcesanen, gewiß ist es schmerzlich für uns, Tag für Tag in dieser Art geschmäht und verunglimpft zu werden. Statt aber durch diese leidenschaftliche und erbitterte Sprache, wie man sie sich gegen uns erlaubt, zu gleicher Leidenschaft des Schmähens uns fortreißen zu lassen, ziemt uns vielmehr, daß wir mit unsern ältesten christlichen Vätern, mit denen wir das gleiche Loos theilen, auch die gleiche Gesinnung hegen; es ziemt uns, daß wir in ihrem Geiste mit Ruhe, Gefaßtheit und Würde unsern Gegnern auf ihre ungerechten Lästerungen einfach erwiedern: „Wir setzen euch nicht in Furcht"; wir geben euch zur Furcht vor uns keinen Anlaß; wir setzen Niemanden in Furcht, am wenigsten den Staat und das Deutsche Reich; und wenn dieser Staat und dieses Reich keine anderen Feinde zu fürchten hätte, als uns, die kirchen- und glaubenstreuen Katholiken, so würden diese Schöpfungen feststehen für Jahrhunderte und Jahrtausende. Was wir für diese würdevolle Zurückweisung der uns angethanen Unbild und Schmach, was wir für die Versicherung unserer loyalen Treue gegen König und Vaterland geltend machen können, ist ein zwiefaches

unanfechtbares Zeugniß; es ist das Zeugniß aus der Höhe, das Zeugniß von Gott selbst, und es ist das Zeugniß aus der Tiefe, das Zeugniß von Menschen.

Das Zeugniß aus der Höhe, worauf wir uns für unsere loyalen Versicherungen berufen können, ist der Gesammtinhalt der uns von Gott geoffenbarten christlichen Lehre, auf die wir uns für verpflichtet erachten. Denn man nenne uns doch von den sämmtlichen christlichen und katholischen Lehren, sie betreffen irgend ein Glaubensdogma oder irgend eine Tugend, auch nur eine einzige, welche für das Glück, die Ruhe und den Frieden der Staaten oder für die Erfüllung unserer bürgerlichen und staatlichen Pflichten ein Hinderniß oder eine Gefahr enthielte. Sind nicht alle Pflichten, welche das Christenthum und seine Trägerin, die katholische Kirche, uns lehrt (wie jeder Kenner unseres Katechismus es einräumen muß), sämmtlich von der Art, daß diejenigen Staaten die glücklichsten sein würden, in denen sie am allgemeinsten und am vollkommensten geübt wären? Und muß nicht umgekehrt mit jeder der christlichen Tugenden, die aber in den christlichen Glaubenslehren ihre Leitsterne und ihre wirksamsten Motive haben, auch irgend ein Pfeiler der öffentlichen Sittlichkeit und mithin auch der staatlichen Ordnung stürzen? Eine wahre Sittlichkeit ohne Religion ist einmal nicht möglich, und eine andere Religion an der Stelle der christlichen ist wieder nicht möglich. Die Barbarei, die in Folge einer entchristlichten Erziehung der aufwachsenden Generation, des entchristlichten Familienlebens, des unterdrückten Einflusses des christlichen Geistes auf die verschiedenen öffentlichen gesellschaftlichen Kreise über kurz oder lang nothwendig über uns hereinbrechen müßte, würde eine weit grausigere sein, als es die altheidnische war, weil es besser ist, Christum nicht gekannt, als ihn gekannt und ihn verworfen zu haben. Würde es dem modernen Heidenthume wirklich gelingen, mit dem Gifte seiner atheistischen und materialistischen Lehre die menschliche Gesellschaft völlig zu durchdringen, so würde die völlige Verthierung der Menschheit und zuletzt, nach dem Zusammensturze aller Pfeiler der socialen Ordnung, der Krieg Aller gegen Alle die letzte nothwendige Consequenz sein.

Aber nicht nur, daß sämmtliche christlichen Lehren, an denen wir als Katholiken festhalten, statt die Staaten zu bedrohen, wirklich ihre erhaltenden und schützenden Pfeiler sind, wird uns auch die loyale Treue gegen König und Vaterland durch das Christenthum selbst ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Ein mehr als genügender Beweis hierfür wäre schon der allbekannte eigene Ausspruch unseres göttlichen Lehrmeisters: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und gebet Gott, was Gottes ist"; zumal in Vergleich gesetzt zu seinem eigenen hellleuchtenden Beispiele, indem er auch gegen den Staat und das Vaterland (o glücklicher Staat, o dreimal glückliches Vaterland, hättest du die Ehre erkannt, ihn als deinen Angehörigen zu besitzen!) stets und bis zu seinem Tode alle Gerechtigkeit erfüllt hat. Und um alle anderen Stellen der Heiligen Schrift, in denen die Apostel die Gläubigen immer und immer wieder zur Treue und zum Gehorsam gegen die weltlichen Gewalthaber auffordern, ganz bei Seite zu lassen, erinnere ich hier nur noch an die bekannte Mahnung des Apostels, der in seinem Briefe an die Römer Folgendes schreibt: „Es unterwerfe sich Jedermann der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt, außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet. Wer sich demnach der Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes . . . Deßhalb ist es eure Pflicht, unterthan zu sein, nicht nur um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen." [1]

---

[1] Röm. 13, 1. 5.

Bei dieser Stelle mache ich euch auf Zweierlei aufmerksam. Der Apostel sagt erstens: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt, außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet.“ Der Apostel schneidet hierdurch der Auflehnung gegen eine uns etwa mißliebige und ungerecht mißbrauchte obrigkeitliche Gewalt jeglichen Vorwand ab. Denn er selbst macht keinen Unterschied. Er sagt nicht: Diejenige Gewalt ist von Gott, die durch Handhabung von Recht und Gerechtigkeit, durch Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt die Absicht, wozu Gott sie angeordnet hat, wirklich erfüllt, sondern er sagt schlechthin: „Es gibt keine obrigkeitliche Gewalt, als von Gott, und die bestehende ist von Gott angeordnet“; mithin erklärt er auch diejenige als von Gott angeordnet, welche man mißbraucht, weil auch der Mißbrauch den Gebrauch, nämlich das Recht des Gebrauches, nicht aufhebt.

Der Apostel sagt zweitens: daß man der obrigkeitlichen Gewalt unterthan sein solle nicht bloß um der Strafe willen, sondern auch des Gewissens wegen. Durch diesen Zusatz, daß man um des Gewissens willen der obrigkeitlichen Gewalt unterthan sein solle, wird die Pflicht des Gehorsams gegen die weltlichen Gewalthaber einerseits eingeengt und beschränkt, andererseits aber auch verschärft und geadelt. Dadurch beschränkt wird sie, indem sie dadurch auf diejenigen Dinge eingeschränkt wird, die nicht gegen das Gewissen sind. Denn um des Gewissens willen gehorsam sein und gegen das Gewissen gehorsam sein, ist ein offenbarer Widerspruch. Das Gewissen ist die letzte endgültig entscheidende Instanz, worauf all' unser sittliches Handeln zurückgeführt werden muß. Alles, sagt der Apostel, was „nicht aus dem Glauben“, d. h. was nicht dem Gewissen gemäß ist, ist Sünde. Denn das Gewissen ist die Stimme Gottes in uns, und es kann ihm daher die Stimme eines menschlichen Oberen, ohne sich selbst zu entkräften und zu vernichten, nicht widersprechen. Ein menschlicher Befehl, der meinem Gewissen Gewalt anthun wollte, würde mir einen zum Himmel dringenden Schmerzensschrei auspressen müssen. Er wäre ein wirkliches Attentat auf Gott selbst, ein frevelhafter Eingriff in sein oberstes, allein unumschränktes göttliches Majestätsrecht, er wäre ein Act revolutionärer Auflehnung gegen die von Gott selbst festgesetzte ewige und unverbrüchliche Ordnung. Und hier folgsam sein, hieße an einem solchen frevelhaften Attentate auf Gott und sein oberstes unumschränktes Herrscherrecht sich betheiligen. Man muß vielmehr, wie es in der Heiligen Schrift heißt, „Gott mehr gehorchen, als den Menschen“: ein Satz, der nicht umgestoßen werden kann, oder das Fundament aller menschlichen Autorität, das doch nur im ewigen Gesetze Gottes ruht, würde untergraben, und die ganze sittliche Weltordnung würde über den Haufen geworfen sein.

Auf der andern Seite wird aber durch jenen Zusatz, daß man der Obrigkeit gehorsam sein solle „um des Gewissens willen“, die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit auch wieder wunderbar erhöht und geadelt. Der Gehorsam, den der Christ der Obrigkeit leistet, ist nicht ein bloßer Lohn- oder ein niedriger Knechts- und Sklavendienst in Hinsicht auf den zeitlichen Lohn, den man dafür erwartet, oder in Hinsicht der Strafen und Nachtheile, die man bei der Verweigerung desselben fürchtet, sondern er ist hinaufgehoben und verklärt zu einer religiösen Pflicht. Der Fürsten- und der Staatsdienst ist, vom Hauche des Christenthums durchweht und im christlichen Geiste geübt, ein wirklicher mittelbarer Gottesdienst, weit davon entfernt, daß er mit diesem in Widerspruch stände. Die auf bloße Bayonnette gestützten Throne sind, wie diese selbst, zerbrechlich. Einen viel festeren und unzerstörlicheren Grund unterbaut ihnen die christliche Religion. Denn sie baut den Thron des Fürsten in dem eigenen Ge-

wissen der Untergebenen auf, mithin wie in der Gegenwart und unter den Augen Gottes selbst, dessen Schutz und Schirm einem menschlichen Baue allein Dauer und Festigkeit verleiht.

Diese uns göttlich geoffenbarte christliche Lehre nun, welche die loyale Treue entweder indirect durch ihre heilsamen Einflüsse überhaupt fördert oder sie durch bindende Vorschriften uns ausdrücklich zur Pflicht macht, und die sogar den Versuch einer gewaltthätigen Auflehnung gegen die bestehende obrigkeitliche Gewalt in seinen leisesten Anfängen schon erstickt, nenne ich das Zeugniß aus der Höhe, das wir kirchen- und glaubenstreue Katholiken für unsere loyalen Versicherungen anrufen können. Denn so lange uns diese Lehre heilig ist, ist die uns angedichtete staats- und reichsfeindliche Gesinnung uns schlechthin unmöglich. Daß uns aber diese christliche Lehre, auch insoweit sie uns die loyale Treue gebietet, wirklich heilig ist, dafür sprechen am besten unsere Thaten, Freunden und Feinden zum Zeugniß. Denn unsere Feinde und Ankläger selbst haben diese unsere Thaten gesehen, und wenn sie nicht voll Lug und Trug sind und nur noch ein Funke von Wahrheit und Rechtlichkeitsgefühl in ihnen ist, so können sie uns das Zeugniß davon nicht versagen. Sie müssen uns bezeugen, daß wir unsere patriotische Liebe durch etwas mehr als durch bloße wohlfeile Worte bewiesen, daß wir sie nicht mit dem wechselnden Interesse gewechselt, daß wir nicht vorgestern vor dem Willen der Staatslenker uns niedergeworfen und den Tag nachher, als das Interesse ein anderes geworden, mit dem niedrigen oder vornehmen Pöbel gegen dieselben Staatslenker das Crucifige geschrieen; sie müssen uns bezeugen, daß wir gerade in jenen entscheidenden kritischen Zeitpunkten, wo wahre Vaterlandsliebe sich erproben kann, unsere patriotische Pflicht erfüllt und treu unseren Platz behauptet. Oder haben wir preußische Katholiken in der revolutionären Sturm- und Drangperiode des Jahres 1848 nicht treu unsern Platz behauptet? Haben wir nicht den lockenden Versuchern und Verführern in's Angesicht widerstanden, einstehend für unsern König und das königliche Regiment? Ist nicht damals jener berühmte Hirtenbrief des hochseligen Fürstbischofs Diepenbrock von Breslau gegen die Steuerverweigerer von den damaligen Regierungsorganen selbst in tausend und tausend Exemplaren unter das Volk ausgetheilt und weithin im Lande verbreitet worden? Hatten nicht nach dem eigenen Zeugnisse der Vertreter der Regierung die damals wegen ihrer wirksamen Missionsvorträge so gefeierten Priester der Gesellschaft Jesu an der Beschwichtigung der vielfach so erbitterten Gemüther, an der Beruhigung des so erregten Vaterlandes einen sehr hervorragenden Antheil? Und haben wir etwa später zu den Zeiten, wo zwei- und dreimal die Kriegsfackel entbrannt und unser Patriotismus auf neue Proben gestellt war, nicht auch diese neuen Proben wieder ehrenvoll bestanden? Mit unsern übrigen Staats- und Vaterlandsgenossen rühmlich wetteifernd, haben wir ohne Murren und Klagen unsere theuren Söhne auf die Wahlstätten entsandt, und Tausende derselben sind auf den Schlachtfeldern der Ehre für König und Vaterland den Heldentod gestorben. Und es geschah das eine Mal und das andere Mal, daß mit diesen tapferen Streitern für's Vaterland ein anderes Heer von Streitern Jesu Christi hinauszog, eine ganze Schaar unserer gottbegeisterten barmherzigen Schwestern und Brüder, um mit selbstloser Hingebung und Aufopferung die Heldenthaten der christlichen Liebe zu vollbringen, um die Wunden der verwundeten Krieger zu verbinden, um mit dem Balsamöle ihrer Liebe deren Schmerzen zu lindern, um den Sterbenden die letzte Erquickung darzubieten, ihnen den letzten Trost, die Tröstungen der Religion zu vermitteln. Und wollte ich dann noch reden von allen den unzähligen Opfern, die wir in der Heimath Zurückgebliebenen in dieser

schweren, drangsalvollen Zeit auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt: würde ich es nicht mit Zahlen belegen können, daß wir Katholiken keinem, schlechthin keinem unserer übrigen Vaterlandsgenossen an wahrer, bethätigter Vaterlandsliebe nachgestanden? Ist nicht dieses unser ruhmvolles patriotisches Verhalten in den Tagen der Prüfung durch öffentliche Documente, die auch der Feind nicht antasten kann, ist es nicht sogar durch das ehrende Zeugniß aus königlichem Munde unumstößlich festgestellt und anerkannt worden?

Dieses nun ist das Zeugniß, das ich das Zeugniß aus der Tiefe, das Zeugniß von Menschen nenne, das, mit jenem Zeugnisse aus der Höhe vereinigt, so laut und unwiderleglich zu unseren Gunsten spricht, und das doch gewiß als eine sichere Bürgschaft für unsere loyale Treue gelten darf. Auch unsere erklärtesten Gegner sind nicht im Stande, dieses zwiefache Zeugniß zu entkräften; und was sie ihm etwa entgegenzusetzen haben, sind ärmliche Schlagworte, die nichts Anderes beweisen, als entweder die Gedankenlosigkeit oder die Heuchelei derjenigen, die sie gegen uns richten und denen man durch eine ernstliche Widerlegung zu viel Ehre erweisen würde.

Man spricht z. B. von hierarchischen Uebergriffen und Herrschergelüsten. Wo sind aber diese Uebergriffe?

Die Rechte, welche die Hirten der Kirche in Anspruch nehmen, sind für sie Pflichten, es sind die nothwendigen Bedingungen, ihre Hirtenpflichten zu erfüllen. Andere Rechte als diese ihnen von Gottes und Rechts wegen zukommenden verlangen sie nicht. Und wenn darin, daß sie wirkliche Hirten und keine Miethlinge sein wollen, Uebergriffe und Herrschergelüste liegen: dann ist das von Gott eingesetzte Hirtenamt selbst ein Uebergriff, die Seelenleitung nach den Lehren und Grundsätzen des Christenthums ist ein Uebergriff, ja die ganze Kirche, wie sie leibt und lebt, und das ganze göttliche Christenthum ist ein Uebergriff!

Oder man spricht uns von staatsfeindlichen Agitationen und Umtrieben. Diese sind aber wieder rein aus der Luft gegriffene Beschuldigungen, oder sie laufen ihrem Wesen nach darauf hinaus, daß wir von den uns gesetzlich zustehenden und versicherten Rechten einen gewissenhaften Gebrauch machen. Wenn aber darin etwas Staats- oder Reichsfeindliches liegen soll, so lege man doch wenigstens die Maske ab und entziehe uns lieber die uns feierlich versicherten Rechte, z. B. das verfassungsmäßige Wahlrecht, ehe man uns einen Gebrauch davon zumuthe, den wir nun einmal mit unserm Gewissen und unserer Manneswürde nicht für vereinbar erachten.

Oder man spricht uns von Glaubenszwang, den wir übten. Wer zwingt denn aber bei uns Jemanden zum Glauben? Als unsere unglücklichen Brüder, geleitet von einem Geiste, der nicht der Geist der Demuth und der Wahrheit, den Beschlüssen des Vaticanischen Concils die Unterwerfung versagten, so bestand doch, wie Freund und Feind uns bezeugen muß, der ganze Zwang, den wir ihnen angethan, nur darin, daß wir aus aufrichtigstem Mitleide für ihre reuige Rückkehr auf den Weg der Wahrheit gebetet, vielleicht auch unter ernsten, aber liebevollen an sie selbst gerichteten Mahnungen, und daß wir endlich, als sie das Hausrecht uns gekündigt, diese Kündigung angenommen und bestätigt, daß wir zu ihnen gesagt haben: wollt ihr durchaus nicht mehr friedlich mit uns unter einem Dache wohnen, so geht, die Thüre steht euch offen. Aber bedenket, was ihr thut. Das Haus, das ihr verlasset, ist das gemeinsame Vaterhaus, das euer nicht bedarf, und das ohne und nach euch bestehen wird, wie es vor euch bestand, dessen ihr aber bedürfet, und das ihr vielleicht, und wenn nur nicht zu spät, einst schmerzlich vermissen werdet.

Von einem Glaubenszwange, den wir übten, kann daher nicht die Rede sein. Nein, nicht der Fanatismus des Glaubens ist heute zu fürchten, wohl aber der Fanatismus des Unglaubens.

Und um endlich auch dieses Schlagwortes noch zu erwähnen, wirft man uns vor, wir seien nicht national. Freilich sind wir es nicht in dem Sinne, in dem unsere Gegner und Ankläger dieses Wort verstehen. Denn ein Staats- oder Nationalchristenthum, eine Staats- oder Nationalkirche wollen wir nicht. Wir wollen das echte, wahre und unverfälschte Christenthum, oder lieber gar keines. Wir wollen die Kirche nicht zu einer bloßen Polizeianstalt erniedrigt oder in die engen Grenzen eines bloßen Staatswesens, eines einzelnen Volkes oder Landes eingezwängt, sondern wir wollen die Kirche, so wie ihr göttlicher Stifter sie gewollt und gebaut hat, als die hehre freie Gottesstadt hier auf Erden, als die alle Völker und Länder umspannende Weltkirche mit ihrem eigenen wohlgegliederten, göttlich gestalteten Organismus, insbesondere mit ihrem sichtbaren souveränen Oberhaupte in der Weltstadt Rom, dem erhabenen Statthalter Jesu Christi, dem Papste, welcher ihr lebendiger Mittel- und Einheitspunkt ist. Nur eine solche Kirche zeigt uns das königliche Antlitz, die helle, hehre Lichtgestalt, welche Christus seiner glorreichen Braut eingedrückt hat; in jeder anderen Kirche sehen wir diese Lichtgestalt verdunkelt und das glorreiche Antlitz mit Staub bedeckt oder bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet. Verlangt man daher von uns als Bedingung deutscher Nationalität die Verläugnung dieser großen, herrlichen, glorreichen Kirche Jesu Christi, der wir nicht durch unser Verdienst, sondern durch Gottes Güte und Barmherzigkeit als Glieder einverleibt sind, so sind wir allerdings nicht national, und wir werden es nie werden. In jeder anderen Hinsicht aber rühmen wir uns, es zu sein, und gestatten Niemandem, diesen Vorzug uns zu schmälern. Besonders halten wir auf jene Nationalgrundtugend, die bei unseren biederen deutschen Vorfahren so hoch in Ansehen und Ehren stand, auf deutsche Gottesfurcht, auf deutsche Ehrlichkeit und Treue. Und eben deßhalb, weil wir ehrliche treue Deutsche sind, deßhalb stehen wir auch treu zu König und Vaterland, und wir werden es auch künftig, was auch immer über uns kommen mag. Und ich wiederhole es deßhalb nochmals, das Wort unserer ältesten christlichen Väter: „Ihr habt von uns Katholiken nichts zu befürchten.“

II.

Ueber den zweiten Theil unseres Ausspruches kann ich mich noch kürzer fassen. Im Geiste unserer ersten christlichen Väter sagen wir nämlich auch unseren heutigen Feinden und Anklägern, wie sie einst den ihrigen gesagt: „Wir fürchten euch nicht.“ Wir sagen dieß mit aller Bescheidenheit, aber mit nicht weniger Zuversicht. Wohl wissen wir es: groß ist unserer Gegner Macht; Alles, was in den Angelegenheiten dieser Welt zuletzt den Ausschlag gibt, besitzen sie in reichlichster Fülle, und was ihre Macht noch höher steigert und jeden auch noch so energischen natürlichen Widerstand aussichtslos erscheinen läßt, ist die Bundesgenossenschaft aller schlechten Leidenschaften des menschlichen Herzens, die stets auf Seiten der Feinde der christlichen Wahrheit und der christlichen Gerechtigkeit in den vordersten Reihen kämpfen. Wir wissen auch, daß wir in dem Kampfe, den wir glaubens- und kirchentreue Katholiken gegenwärtig zu bestehen haben, nicht allein gegen Fleisch und Blut kämpfen müssen, sondern auch gegen die unterirdischen Machthaber, gegen „die Geister, die in der Luft sind“. Aber dieß Alles hindert uns nicht, daß wir, ebensoweit entfernt von feiger Verzagtheit und niedrigem Kleinmuth, als von stolzem Uebermuth, unseren Anklägern und Feinden

frei in's Angesicht sagen: „Wir fürchten euch nicht." Ich spreche hiermit keineswegs etwa mein bloßes subjectives Gefühl oder eine bloße phantastische Hoffnung aus, denn wohin ich sehe, überall sehe ich bei den treuen Genossen meines christlichen Glaubens die gleiche Zuversicht, die gleiche Ruhe und Gefaßtheit, welche in den uns umgebenden Drangsalen uns hält und über sie hoch uns emporträgt. Etwas rein Menschliches und Natürliches ist diese Zuversicht nicht und kann sie nicht sein, weil sie in dem jetzt so dunkel umwölkten Gesichtskreise dieser Welt nirgends einen Hoffnungsstrahl oder auch nur den geringsten Anhaltspunkt sieht; es ist allein der allmächtige Arm Gottes, der unsere Schwachheit stützt, es ist allein das göttliche Licht des Glaubens, das uns mitten in dieser fürchterlichen Dunkelheit diese freudige Siegeszuversicht einflößt. Dieser unser heiligster Glaube hebt uns, was das Schicksal unserer heiligen Kirche betrifft, nicht nur über alle Furcht hinweg, er gestattet sie uns überhaupt nicht.

Der heilige Glaube gestattet uns in dieser Hinsicht keine Furcht, denn das Einzige, was uns unserer heiligen Kirche wegen fürchten machen könnte, ist ihre Schwäche. Ich läugne diese ihre Schwäche nicht. Denn was kann schwächer sein, als ein von Winden und Meereswogen hin- und hergeworfenes Schifflein, womit die Kirche Jesu Christi in der heiligen Schrift verglichen wird? Und was ist menschlich betrachtet schwächer, als der meist so hoch betagte, gebeugte und lebensmüde Greis, der das Steuerruder dieses Schiffleins in seiner schwachen Hand hält? Wenn aber auf der einen Seite nichts schwächer ist als die Kirche, so ist auf der andern Seite auch nichts stärker: da sie in der heiligen Schrift nicht nur verglichen wird mit einem Schifflein, sondern auch mit einem Felsen, den auch die heftigsten Stürme nicht erschüttern können, oder mit einem auf einem solchen Felsen gegründeten Hause, das sein göttlicher Baumeister sogar fester gebaut hat als das Firmament, das über uns ist; denn dieses Firmament, das über uns ist, wird vergehen, aber das auf den Felsen erbaute Haus Gottes wird nicht vergehen, und auch die Pforten der Hölle werden es nicht überwältigen. Und jener das schwache Fahrzeug mit seiner schwachen Hand lenkende, abgelebte und hochbetagte Greis? Er ist nach der heiligen Schrift eben der Felsenmann, auf dem dieses unzerstörliche Haus Gottes fest und unerschütterlich ruht; und so schwach und machtlos daher auch dieser schwache Steuermann des Schiffleins Petri sein mag, so ist er doch trotz seiner Schwäche mächtiger als der mächtigste König dieser Erde. Und es gilt von ihm, wie von der ganzen von ihm regierten Kirche das Wort des Apostels: Virtus in infirmitate perficitur, d. h. seine Kraft besteht, erprobt und vollendet sich in seiner Schwäche.

Der heilige Glaube gestattet uns, was das endliche Schicksal unserer heiligen Kirche betrifft, keine Furcht. Denn ist auch, wie dieser Glaube uns lehrt, die Kirche gleich den übrigen Werken der Schöpfung ein Werk der allmächtigen Hand Gottes, so unterscheidet sie sich doch von diesen übrigen Werken der Schöpfung wesentlich darin, daß Gott sie nicht, wie diese, durch sein bloßes allmächtiges Wort in's Dasein gerufen hat. Sie ist vielmehr das Werk, woran er schon vor seiner Herabkunft vom Himmel gleichsam Jahrhunderte und Jahrtausende gearbeitet hatte. Er entwarf den Grundriß zu ihr im Paradiese, er bildete sie dann im Laufe der Zeit durch die Arche Noahs und durch die Hütten Sems vor; er zeigte sie im Bilde den Patriarchen und dem Moses auf Sinai, er ließ ihre Herrlichkeit und Schönheit so lange im Voraus zur Darstellung bringen durch die gottbegeisterten Propheten, bis er zuletzt selbst, vom Himmel herabgestiegen, mit seiner eigenen göttlichen Hand sie gestaltete, d. h. bis er sie mit seinem eigenen kostbaren Blute sich erwarb, bis er sie als seine glorreiche

Braut abwusch von jedem Makel, sie mit seinem Geiste schmückte und sie mit seinen himmlischen Gaben verzierte. Und diese Kirche nun, diese seine so theuer erkaufte, so herrlich ausgeschmückte Braut, die er so innig liebt, und die er sogar mehr liebt, als sein eigenes Leben, weil er sein eigenes Leben für sie hingegeben hat, — sie sollte er schutzlos ihren Feinden und der Vernichtung preisgeben? Nein, dieß können wir unmöglich denken, wir können und dürfen es nicht befürchten.

Der heilige Glaube gestattet uns, was das Schicksal unserer heiligen Kirche betrifft, keine Furcht. Denn die Kirche kann unmöglich zu Grunde gehen, so lange ihr göttlicher Stifter selbst bei ihr ist, und er wird seiner ausdrücklichen Verheißung nach immer „bei ihr sein alle Tage bis an's Ende der Welt". Ihr habt zwar, sagt er mit diesen Worten den ersten Vorstehern dieser seiner Kirche, den Aposteln, und in ihnen auch ihren Nachfolgern, ihr habt zwar ein anderes Loos, als euer Meister gehabt, nicht zu erwarten. Aber fürchtet euch nicht, „denn ich habe die Welt besiegt und den Fürsten dieser Welt hinausgestoßen", und ich bin bei euch. Und „wenn man euch vor die Gerichtsstellen schleppen und euch vor Statthalter und Könige führen wird um meinetwillen, so sinnet nicht nach, wie oder was ihr reden sollt, denn es wird euch in jener Stunde gegeben werden, was ihr reden sollt, denn nicht ihr seid es, die da reden, sondern der Geist meines Vaters ist es, der in euch redet." Und wenn man euch auch in die Gefängnisse wirft: ich werde auch in den Gefängnissen bei euch sein und die Dunkelheit eurer Kerker euch erhellen. Und wenn ihr auch zur Feier der heiligen Geheimnisse in die Katakomben hinabsteigen müßt, ich werde auch in diesen Katakomben bei euch sein, und auch da wird meine Rechte euch halten und mein allmächtiger Arm euch beschützen. Und wenn sie auch Tausende zu eurer Seite und Zehntausende zu eurer Rechten niederstrecken, euch werden sie nichts anhaben, denn ich, euer Beschützer, bin bei euch, und „mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden".

Wenn aber auch dieses Zeugniß, diese Versicherung des allmächtigen und allwahrhaftigen Gottes zur Verscheuchung der Furcht noch nicht genügte; so würde auch hier diesem Zeugnisse Gottes, diesem Zeugnisse aus der Höhe, sich hinzugesellen das Zeugniß aus der Tiefe, das Zeugniß der achtzehnhundertjährigen, so schmerzen- und so glorreichen Geschichte, die unsere heilige Kirche hinter sich hat. Denn es ist jetzt nicht das erste Mal, daß sie bedrängt ist. Sie ist bedrängt worden von Anfang an und durch alle Jahrhunderte. Bedrängt haben sie die Tyrannen mit Henkerbeil und Rad, bedrängt haben sie die Häretiker mit Lügen und falschen Lehren, bedrängt haben sie die ungläubigen Philosophen mit ihren gottlosen und absurden Meinungen, bedrängt haben sie die Diplomaten mit dem Ränkespiele ihrer Heucheleien und Zweideutigkeiten, bedrängt haben sie die falschen Brüder mit ihren erbärmlichen Judasküssen, bedrängt haben sie schließlich so viele halb- und schwachgläubige, so viele mit dem breiten Zeitstrome schwimmende, haltlos zwischen Himmel und Erde hangende Katholiken mit ihrer Lauigkeit, Halbheit und Unentschiedenheit; und alles dieses von Anfang an. „Von meiner Jugend an," kann die Kirche in Anwendung dieser Worte des heiligen Sängers sagen, „von meiner Jugend an haben sie mich verwundet, die Sünder, und mit Ruthenstreichen meinen Rücken mir gepeitscht!" Was haben sie aber mit allen ihren Ruthenstreichen gegen mich ausgerichtet? Wo sind die, welche einst meine Wiege bedroht, welche schon bald nach meiner Geburt mich in meinen Dienern und Angehörigen in Ketten und Banden geschlagen, welche dann „mit Gluthpfannen, mit Feueröfen, mit Zähnereißen der Thiere, mit scharfen Schwertern gegen mich ge-

wüthet?“[1] Jener unmenschliche Nero, der unter den heidnischen römischen Kaisern die Reihe der Christenverfolger eröffnete, jener Domitian, der bis dahin, wo er seine Hände in Christenblut getaucht, ruhig regiert hatte, jener machttrunkene Decius und jener Valerian, jener grausame Diocletian und jener scheußliche Galerius und alle die anderen Christen verfolgenden Tyrannen, wo sind sie? Ein christlicher Schriftsteller, dessen Tage nahe an ihre Zeit hinaufreichen, hat in seiner denkwürdigen Schrift De mortibus persecutorum (von den schrecklichen Todesarten der Christenverfolger)[2] ihr trauriges Ende beschrieben. Und ihre Nachfolger, die Christen- und Kirchenverfolger der späteren Jahrhunderte, hat ebenfalls ihr Schicksal ereilt bis zu den mächtigsten Gewalthabern unserer Tage, dem ersten und dritten Napoleon, von denen der eine wie der andere besiegt, entthront und aller Macht und Herrlichkeit beraubt, in trauriger Verbannung endete. Und die schon von ihrer Kindheit und Jugend an bedrängte und verfolgte Kirche? Sie hat alle ihre Verfolger sterben sehen und ihrem Leichenbegängnisse von ferne zugeschaut; sie selbst aber, obgleich schon so oft todt gesagt, lebt noch immer. Die Ruthenstreiche, womit man von ihrer Jugend an ihren Rücken gepeitscht, haben sie nicht gehindert, zu einem so hohen Alter zu gelangen. Wohl hat sie in den Schlachten, die ihr im Laufe der Jahrhunderte geliefert worden sind, manchmal Wunden davongetragen, aber nur Wunden auf ihrem Rücken, und wie die Stürme in der Natur nicht allein die erschütterten Bäume entwurzeln, sondern sie oft auch im Erdreiche noch mehr befestigen, so ging auch die Kirche aus jedem Kampfe mit neuer jugendlicher Kraft, Frische und Schönheit hervor. Wahrlich, man sollte denken, es müßte ihren Feinden und Verfolgern, welche an das Zeugniß von oben, an die ihr gewordenen göttlichen Verheißungen nicht glauben, doch wenigstens dieses Zeugniß ihrer achtzehnhundertjährigen Geschichte die Augen öffnen, damit sie einsehen, daß sie mit allen ihren materiellen Macht- und Gewaltmitteln gegen die geistige Macht der gehaßten Kirche, gegen die unbezwingliche Macht der Wahrheit doch nichts ausrichten können. Aber die Leidenschaft hält ihnen leider die Augen gewaltsam geschlossen! Für uns aber, geliebte Diöcesanen, sind die Lehren dieser achtzehnhundertjährigen Geschichte unserer heiligen Kirche so wenig verloren, wie die ihr geltenden göttlichen Verheißungen, die wir in ihrer Geschichte so herrlich erfüllt sehen, und wir sagen daher ihren erklärten Gegnern und Verfolgern in's Angesicht: Gebt euch nur keine Mühe, oder vielmehr gebt euch Mühe, so viel ihr wollt, fahret in eurem blinden Hasse fort, unsere heilige Kirche unbarmherzig zu schlagen und mit euren grausamen Ruthenstreichen ihren Rücken zu verwunden; verläugnet gegen sie jedes menschliche Gefühl, tretet ihre heiligsten Rechte unter die Füße: wir fürchten für sie dennoch nichts; ihr trefft mit euren grausamen Geißelhieben ihr immer nur den Rücken oder die Ferse, aber niemals das Haupt und das Herz.

Was aber, geliebte Diöcesanen, mit dieser unserer freudigen Zuversicht hinsichtlich des schließlichen Schicksals unserer heiligen Kirche stets Hand in Hand gehen muß, ist unsere eigene unwandelbare Treue gegen sie, die wir in dieser Zeit mit um so heiligerem Eifer wahren müssen, auf eine je schwerere Probe sie gestellt wird. Denn in der That wird unsere Treue gegen die heilige Kirche heute geprüft, wie im Glutofen das Gold. Und glücklich werden wir sein, wenn wir diese Prüfung bestehen, und unsere Liebe und Treue wie Gold geläutert aus diesem Glutofen hervorgehen wird! Die Schmerzen,

---

[1] Chrysost. Homil. ante exil.

[2] Der wahrscheinliche Verfasser dieser Schrift, Lactantius Firmilianus, starb gegen das Jahr 330.

die uns dabei verursacht werden, mögen noch so empfindlich sein, denn wenn auch „der äußere Mensch" noch so empfindlich und schmerzlich berührt wird, „der innere" erstarkt dann um so mehr. Und was uns die Leiden für die heilige Kirche unendlich versüßt, ist der Gedanke, daß Dasjenige, was wir im schlimmsten Fall für sie leiden, noch immer sehr wenig ist gegen das, was wir ihr schuldig sind, weil wir schuldig sind, für dieses theuerste aller Güter Gut und Blut hinzugeben; daß wir ferner Alles, was wir für die Kirche, die glorreiche Braut Jesu Christi, leiden, für Jesus Christus selbst leiden, und daß, wenn die glückseligen Engel des Himmels uns beneiden könnten, sie uns um nichts beneiden würden als um dieses Glück, für ihren glorreichen König etwas leiden zu können; daß uns endlich diese geringen, kurz vorübergehenden Leiden „eine überschwengliche, ewige, Alles überwiegende Herrlichkeit einbringen"[1]. Wahrlich, die Worte unseres göttlichen Heilandes: „Selig, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen", sind uns in unserem gegenwärtigen Leiden kein bloßer Strohhalm, sondern ein Stab, an dem wir uns fest anklammern. Oder sind wir nicht die Söhne jener christlichen Helden, der heiligen Märtyrer und der Bekenner, daß von dem Blute, das sie durchströmte und das sie um des Namens Jesu willen stromweise vergossen, es mit dem kostbaren Blute, das einst auf Golgatha floß, vermischend, in unseren Adern nicht einmal einige Tropfen mehr fließen sollten? Erneuern wir daher in dieser „bösen Zeit", welche Gott nur deßhalb über uns kommen läßt, damit wir sie, wenn auch mit großen zeitlichen Schmerzen und Verlusten, gewinnreich machen für die Ewigkeit, unsere Liebe und Treue gegen die heilige Kirche, die zwar unser nicht bedarf und die ohne uns fortbestehen kann, aber außer der wir das Heil nicht erlangen können. Denn jenes Wort des hl. Augustinus, das uns sein Schüler und Freund Possidius in der Geschichte seines Lebens aufbewahrt hat[2], paßt so recht auch auf unsere Zeit, auf gewisse protest-katholische Gottesdienste und Sacramentenspendungen unserer Zeit. „Außer der katholischen Kirche," sagt der heilige Lehrer, „kann Emeritus (Emeritus war ein damaliger Bischof der Secte der Donatisten) Alles und Alles haben, außer das Heil. Er kann haben Ehre, er kann haben das Sacrament, er kann das Halleluja singen, er kann Amen antworten, er kann in seiner Hand das Evangelium halten, er kann den Glauben an den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes haben und ihn predigen; aber nirgends als in der katholischen Kirche kann er das Heil haben." Eine andere katholische Kirche aber, als diejenige, welche im Bischofe von Rom ihr Haupt, ihren lebendigen Mittel- und Einheitspunkt hat, hat der hl. Augustinus nicht gekannt. An dieser heiligen Römisch-katholischen und apostolischen Kirche also halten wir, geliebte Diöcesanen, fest, und möge uns lieber „unsere eigene Rechte vergessen, und möge uns eher die Zunge am Gaumen kleben", ehe wir ihrer vergessen, dieses wahren Jerusalem, dieser unserer Mutter, die uns in Christus für den Himmel geboren!

Doch in dem Bewußtsein, daß die Treue ein Gnadengeschenk des allbarmherzigen Gottes ist — das große Geschenk der Gnade, wie derselbe ebengenannte Lehrer sagt —, mögen wir mit dem eigenen unabläßigen eifrigen Bemühen zugleich das unabläßige eifrige Gebet verbinden! Wir haben seither viel gebetet, und es ist für mich der größte Trost, zu wissen, daß in diesen Zeiten der Bedrängniß und der Gefahr auch

---

[1] 2 Cor. 4, 17.

[2] Vgl. Vita St. Augustini a Possidio conscripta ed. Hurter: sanctorum Patrum opuscula selecta VIII p. 33.

meine Diöcese mit allen anderen Diöcesen Deutschlands in heiligem Gebetseifer rühmlich gewetteifert hat; aber wir haben noch nicht genug gebetet, wir müssen nach der Vorschrift unseres heiligsten Erlösers unaufhörlich beten. Und besonders sollen wir, um diese unsere Gebete wirksamer und erhörungswürdiger zu machen, sie niederlegen vor das allerheiligste Sacrament und in das allerheiligste Herz Jesu, welches die Schatzkammer aller Gnaden ist. Bei Beginn der vorjährigen Fastenzeit habe ich mich und Alle, die meiner Hirtensorge anvertraut sind, diesem heiligsten Herzen Jesu ein für allemal gewidmet; aber der Ernst der gegenwärtigen Zeit mahnt mich, daß ich diese Widmung gegenwärtig wieder erneuere, euch um freudige Zustimmung bittend. „O göttliches, o heiligstes, o süßestes Herz Jesu, lasse dir doch diese unsere Widmung gefallen; nimm uns hin mit Allem, was wir sind und besitzen, und binde uns an dich mit unauflöslichen Banden! Vergönne uns, wenn es draußen so heftig um uns stürmt, in dir eine sichere Zuflucht, gewähre du uns in dieser friedlosen Zeit jenen Frieden, den uns die Welt nicht geben und nicht nehmen kann, gewähre uns Stärke, Licht und Trost in jeder Noth des Lebens und einstens in der Noth des Sterbens! O göttliches, o heiligstes und süßestes Herz Jesu, segne du mich selbst und Alle, die mir anvertraut sind!“ Amen.

Paderborn, am Feste des süßen Namens Jesu — 18. Januar — 1874.

Der Bischof von Paderborn.
† Conrad.“

---

124) Sendschreiben der Oberhirten der katholischen Kirche in Preußen vom Februar 1874 an den hochwürdigen Klerus und die sämmtlichen Gläubigen ihrer Diöcesen.

„Gruß und Segen im Herrn!

Am 3. d. ist unser theurer Mitbruder, der hochwürdigste Herr Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, verhaftet und in ein entferntes Gefängniß abgeführt worden. Sein Vergehen ist kein anderes, als daß er, den Pflichten seines ihm von Gott anvertrauten Hirtenamtes treu, lieber Alles leiden, als die Freiheit der Kirche Gottes preisgeben und die katholische Wahrheit verläugnen wollte, die der Heiland mit seinem kostbaren Blute besiegelt hat.

Jenes traurige Ereigniß drängt uns, die gegenwärtig uns noch vergönnte Freiheit zu benutzen, um an Euch, geliebte Mitbrüder im Priesterthum, und an Euch Alle, liebe Diöcesanen, in dieser ernsten Zeit einige Worte der Belehrung und Ermahnung zu richten.

Vor Allem sind wir es der Wahrheit, deren Diener wir sind, und Euch, Geliebte im Herrn, über deren Seelenheil wir wachen müssen, schuldig, vor Gott, dem Zeugen und Richter der Gewissen, und vor der ganzen Welt feierlich Widerspruch zu erheben gegen eine doppelte Anklage, die in der jüngsten Zeit wider uns erhoben worden ist, nämlich: daß wir Revolutionäre, Rebellen gegen die weltliche Obrigkeit seien und dadurch herz- und gewissenlos die katholische Kirche in Deutschland, Klerus und Volk, in die gegenwärtigen schweren Drangsale und Gefahren gebracht hätten.

Nein, wir sind keine Rebellen. Wir haben vielmehr stets gelehrt und werden bis zum letzten Athemzuge lehren und bekennen, daß wir durch Gottes Gebot im Gewissen

verpflichtet sind, in allen rechtmäßigen Dingen der bestehenden Obrigkeit Ehrerbietung und Gehorsam, und dem Vaterlande, das Gott uns gegeben hat, Treue und Liebe zu beweisen; und das haben wir nicht bloß gelehrt, sondern danach haben wir auch alle Zeit und in vollem Maße gehandelt und werden mit Gottes Gnade danach handeln unter allen Umständen bis in den Tod.

Aber derselbe Gott, der uns zu diesem Gehorsam und zu dieser Treue gegen König und Vaterland verpflichtet, gebietet uns auch, nichts zu thun, zu nichts mitzuwirken, nichts zu billigen, ja auch zu nichts zu schweigen, was mit Gottes ewigem Gesetze, mit der Lehre Jesu Christi und seiner Kirche, mit unserem Gewissen in Widerspruch steht. Die neuen kirchenpolitischen Gesetze verletzen aber in wesentlichen Punkten die von Gott gewollte Freiheit, die von Gott gegebene Verfassung und die von Gott geoffenbarte Lehre der katholischen Kirche, und eben deßhalb können und dürfen wir nicht zur Ausführung derselben mitwirken in Gemäßheit des apostolischen Wortes: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Apostelg. 5, 29.

Das haben wir vor Erlassung dieser Gesetze gehörigen Orts wiederholt vorgestellt, inständigst bittend, man möge doch nicht mit solchen durch nichts, auch nicht durch das mindeste wirkliche Staatsinteresse geforderten Gesetzen uns, unseren Klerus und alle gläubigen Katholiken in die furchtbarste Gewissensbedrängniß versetzen; man möge uns doch glauben, was durch das Zeugniß aller bewährten katholischen Theologen und Canonisten, ja der ganzen katholischen Welt bestätigt wird, nämlich, daß diese Gesetze unvereinbar sind mit der katholischen Religion und mit dem ganzen Wesen der katholischen Kirche.

Aber man hat auf diese Stimmen nicht gehört; keinen rechtmäßigen Vertreter der katholischen Kirche, keinen Bischof, ja nicht einmal einen treu katholischen Laien, der Verständniß von unserem Glauben besitzt, hat man zu Rathe gezogen; nur auf die Rathschläge eben erst von der katholischen Kirche abgefallener und sie bekämpfender sogenannter „Altkatholiken" und einiger protestantischen Gelehrten, welche kein Verständniß für den Glauben und das Leben der katholischen Kirche haben und überdieß vielleicht von Vorurtheilen und Abneigung gegen dieselbe erfüllt sind, hat man hören wollen. So mußte es denn kommen, wie es gekommen ist. Wir aber tragen nicht Schuld an diesem traurigen und verderblichen Conflicte, welcher zwischen den beiden von Gott zum Wohle der Menschheit geordneten Gewalten, zwischen der Kirche und der von Gott gesetzten Obrigkeit, entstanden ist, und der die Gewissen von Millionen treuer und gewissenhafter Unterthanen in die größte Verwirrung gestürzt hat. Dem Gewissen treu bleiben, die heiligsten Pflichten des von Gott empfangenen Amtes erfüllen, den Glauben nicht durch die That verläugnen, die auf göttlichem und menschlichem Rechte beruhende, durch Geschichte, Vertrag und Königswort verbürgte Freiheit der Kirche und des christlichen Gewissens vertheidigen, Eingriffe der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche abwehren, das ist keine Rebellion und beweist keine revolutionäre Gesinnung. Wir und unser treuer Klerus und das gläubige katholische Volk sind keine Revolutionäre, wir sind es nie gewesen und werden es niemals sein.

Herz- und gewissenlos sollen wir den Klerus und die uns anvertrauten Gläubigen in die gegenwärtige Bedrängniß gebracht haben; ja, sprechen wir den ganzen Gedanken aus: durch unseren Widerstand gegen die Maigesetze sollen wir Schuld daran sein, daß die katholische Kirche in Preußen vielleicht einer völligen Zerstörung preisgegeben wird. Aber Gott weiß es, was wir gelitten haben und noch leiden angesichts der großen Uebel, wovon so viele brave und gewissenhafte Priester bereits getroffen

wurden, und wie sehr wir wünschen, daß diese Leiden nur uns selbst und keinen der uns Anvertrauten treffen möchten. Allein das berechtigt uns nicht, gegen unsere Gewissenspflicht zu handeln. Und wenn selbst, was Gott verhüten wolle, die Kirche in unseren theueren Diöcesen, wo dieselbe seit Einführung des Christenthums so herrlich geblüht hat, zum Schaden und vielleicht zum Untergange vieler Seelen verwüstet werden sollte, so ist es besser, daß solches durch fremde Schuld geschehe, während wir mit Gut und Leben Zeugniß für den katholischen Glauben ablegen, als daß wir selbst, wie uns zugemuthet wird, die Kirche in ihrem innersten Wesen zu Grunde richten helfen und dazu mitwirken, daß ihre Freiheit vernichtet, ihr Glaube und ihre Verfassung verfälscht und sie selbst unter täuschender Beibehaltung der äußerlichen Form allmählich, aber sicher, nach wesentlich unkatholischen Grundsätzen und in einem unkatholischen Geiste umgewandelt werde.

Christus, der Sohn Gottes, hat nicht Nationalkirchen, sondern nur Eine Kirche für die ganze von ihm erlöste Menschheit gestiftet, um alle Menschen ohne Unterschied der Nation in Einem Glauben und in Einer Liebe zu vereinigen. Christus, der Sohn Gottes, hat die Verkündigung seiner Lehre, die Spendung seiner Gnadenmittel und die Leitung des religiösen und kirchlichen Lebens nicht den weltlichen Machthabern, sondern seinen Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraut; und zur Bewahrung der Einheit hat er über sie alle, als obersten Hirten und Bischof, den hl. Petrus gesetzt, der in seinem Nachfolger, dem Papste, fortlebt, weßhalb man nur in lebendiger Einheit mit ihm katholisch sein kann. Nur dem hl. Petrus und den übrigen Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern hat der Heiland die zum Bestehen und Gedeihen der Kirche nothwendigen Vollmachten und Gnaden übertragen und seinen göttlichen Beistand zugesichert für alle Tage bis an das Ende der Welt.

Jene, welche diese heiligen Aemter verwalten, und ihre Gehülfen sollen, dem Irdischen zu entsagen immerdar bereit, nur für Gott und ihr Amt leben. Richtschnur ihrer Handlungen sollen nicht die Befehle oder die Gunst irdischer Gewalthaber, nicht die wechselnden Meinungen der Zeit sein, sondern allein die Lehre Christi, die ewigen Grundsätze der von ihm geoffenbarten und seiner Kirche anvertrauten Wahrheit. Dieses ist unser katholischer Glaube.

Dagegen wird durch die neuen kirchenpolitischen Gesetze, in ihrer Gesammtheit wie in ihrem Zusammenhange durch die ganze ihnen zu Grunde liegende Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das Wesen der kirchlichen Verfassung und die von Gott gewollte und absolut nothwendige Selbständigkeit der Kirche Christi in ihrem eigensten Gebiete vernichtet und sie selbst ganz und gar abhängig gemacht von der jeweiligen weltlichen Gewalt, von den in den Ministerien herrschenden Ansichten und den die Majoritäten der politischen Körperschaften leitenden Parteiinteressen. Wie könnten katholische Bischöfe zur Ausführung solcher Gesetze mitwirken, wie dürften sie dazu schweigen? Wie konnte man erwarten, daß sie einer solchen Gesetzgebung, welche überdieß mit dem herkömmlichen Rechte unverträglich ist, nicht nach Pflicht und Gewissen entgegentreten würden?

Nichts ist besser geeignet, die Unstatthaftigkeit eines derartigen Eingreifens der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche in's rechte Licht zu stellen, als die Thatsache, daß unlängst ein Mann, welcher allgemein bekannte Grundsätze des katholischen Glaubens läugnet, als katholischer Bischof vom Staate anerkannt und bestätigt worden ist.

Der sogenannte „Altkatholicismus“ ist in seinem Ursprung und Wesen nichts An-

deres als die grundsätzliche Läugnung des katholischen Glaubenssatzes von dem unfehlbaren Lehramte der Kirche. Es handelt sich ihm gegenüber keineswegs allein oder auch nur vorzugsweise um den Glauben an die lehramtliche Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre — obwohl allerdings Petrus und sein apostolischer Lehrstuhl der unerschütterliche Fels der Wahrheit ist, auf den Christus seine Kirche gegründet hat —, sondern darum handelt es sich vor Allem, ob in der katholischen Kirche dem Privaturtheile des Einzelnen oder einem lebendigen, vom heiligen Geiste geleiteten Lehrkörper die Entscheidung in Glaubenssachen zusteht. Denn keine Thatsache kann offenkundiger sein, als daß die ganze katholische Kirche in Haupt und Gliedern, alle katholischen Bischöfe der ganzen Welt ohne Ausnahme, und alle katholischen Völker das Vaticanische Concil als ein allgemeines und wahrhaft gültiges Concil anerkennen, den „Altkatholicismus“ aber demzufolge als eine gänzliche Abirrung von den Grundsätzen der katholischen Religion und als eine Lostrennung von der katholischen Kirche betrachten. Anstatt diese Thatsache gelten zu lassen und den sogenannten „Altkatholiken“ etwa die Rechte einer eigenen Religionsgesellschaft zu verleihen, bestätigt der Staat in Folge der jetzt herrschenden Auffassung, welcher auch die Maigesetze entflossen sind, die Ansicht der „Altkatholiken“, als seien sie noch immer Mitglieder der katholischen Kirche, ja, er führt sogar einen der Ihrigen als „katholischen Bischof“ in unsere Kirche ein. Das ist doch nichts Anderes als eine förmliche Uebertragung protestantischer Anschauungen und Zustände in die katholische Kirche. Wie es der protestantischen Anschauung gemäß im Schooße des Protestantismus wesentlich verschiedene Richtungen und Bekenntnisse des Glaubens geben kann und gibt, so soll es auch in der katholischen Kirche gehalten werden; es sollen in derselben nicht bloß verschiedene Glaubensbekenntnisse, sondern auch ihrem Glauben nach verschiedene Bischöfe und vielleicht sogar Päpste — als Träger dieser Glaubensbekenntnisse — neben einander bestehen. Wo ist seit jener Zeit, als Kaiser Constantius der katholischen Kirche arianische Bischöfe aufnöthigte, je so etwas erlebt worden?

Wahrlich, wenn wir einem System, das solche Früchte trägt, und einer Gesetzgebung, welche die Axt an die Wurzel der katholischen Kirche legt, unsere Mitwirkung versagen, dann handeln wir nicht herz- und gewissenlos gegen die von Gott uns anvertrauten Priester und Gläubigen, sondern wir thun nur, was die Gewissenspflicht uns gebietet; aber unser Herz blutet bei dem Greuel der Verwüstung, die über unsere heilige Kirche und über unser katholisches Volk hereinbricht.

Was anders auch, als die Gewalt des Gewissens, die Macht unseres Glaubens und die unerbittliche Pflicht könnte uns bestimmen, die schwersten Trübsale und Bedrängnisse, ohne Aussicht auf menschliche Hülfe, auf uns zu nehmen? Denn was steht uns bevor? Verlust unserer Habe, Gefängniß, vielleicht vorzeitiger Tod in der Gefangenschaft. Und unseren guten, glaubenstreuen Priestern, was steht diesen bevor? Verlust ihrer Aemter, Vertreibung aus ihren Gemeinden, harte Strafen und Gefängniß. Was steht unserem katholischen Volke bevor, wenn es, seiner Bischöfe und Priester beraubt, mehr und mehr der Segnungen seiner heiligen Religion verlustig gehen wird? — Nur mit Entsetzen können wir daran denken!

Und schon sind abermals neue kirchenfeindliche Gesetze vorbereitet und der Landesvertretung im Entwurfe vorgelegt. Gesetze, welche die Einziehung des katholischen Kirchenvermögens, die Suspendirung der Domcapitel — denen Handlungen zugemuthet werden, die sie ohne schwere Gewissensverletzung nicht vornehmen können, und die, falls sie dennoch vorgenommen würden, in sich ungültig und nichtig wären —, ferner die

Artikel 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin declarirt, daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Candidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Artikel 2. Die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Artikel 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn

1. das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder
2. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Commissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Commissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Artikel 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikels 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Artikel 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Artikel 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Artikel 4), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Artikel 5) amtlich Kenntniß zu geben.

In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Artikel 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniß (Artikel 4, 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Artikel 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der vorgeschriebenen Mittheilung (Artikel 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- rc.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Artikel 4, 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Artikel 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Artikel 9. Liegen die Voraussetzungen des Artikel 8 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

Artikel 10. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des Artikel 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Artikel 7.

Artikel 11. Wird in den Fällen der Artikel 4—10 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

---

129) Immediateingabe des Fürstbischofs von Breslau vom 22. Mai 1874 im Auftrage mehrerer anderer Bischöfe.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser!
Allergroßmächtigster Kaiser, König und Herr!

Euer Kaiserlich Königliche Majestät wage ich Namens der preußischen Bischöfe um eine allerhuldreichste Erwägung der Lage Allerhöchstihrer katholischen Landeskinder alleruntertHänigst zu bitten.

Die Rechte der katholischen Kirche in Preußen sind nicht nur durch die alten Reichsgesetze gewährleistet, welche die Gleichberechtigung der beiden christlichen Religionen feststellten, — durch den Passauer Vertrag von 1552, den Augsburger Religionsfrieden

von 1555 § 16, den Reichsabschied von 1566 § 5, den Westfälischen Frieden von 1648 Art. V. §§ 1. 7. 31. 32. 35. 48, in welchen gleiches Recht und gleicher Schutz beiden Bekenntnissen, das Diöcesanrecht insbesondere auch den Bischöfen verbürgt wurde, und den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 § 63, welcher lautet:

> Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben —

sondern auch von Neuem gesichert durch die Verheißungen, welche der Kirche wie von früheren Landesfürsten, so namentlich von Eurer Kaiserlich Königlichen Majestät Allerhöchstselbst und von Allerhöchstdero Erlauchten Ahnherren wiederholt ertheilt worden sind.

Für Schlesien hatte weiland Se. Majestät König Friedrich der Große schon in dem Notificationspatente vom 15. Januar 1742 verkündet:

> Wir verstatten Unseren katholischen Unterthanen eine völlige Gewissensfreiheit, wie solche in dem Instrumento pacis (Westfälischen Frieden) etabliret ist, und wollen nimmermehr zugeben, daß sie darin von Jemand, wer es sei, beeinträchtiget werden sollen; gestalten Wir denn in specie Unsere Ober-Amts-Regierungen hierdurch auf ihren theuer geleisteten Eid anbefohlen, Unsere katholischen Unterthanen bei ihren Religions-Principiis zu schützen.

Ebenso heißt es in den Breslauer Präliminarien vom 11. Juni und in dem Berliner Friedensvertrage vom 28. Juli 1742 Art. 6:

> Die katholische Religion wollen Ihro Königliche Majestät in der Schlesie in statu quo ohngekränkt lassen —

und bestätigt wurden diese Zusagen durch Art. 2 des Dresdener Friedens von 1745, Art. 14 des Hubertsburger Friedens von 1763 und Art. 12 des Teschener Friedens von 1779.

Für Ermland ertheilte sowohl das Besitzergreifungspatent von 1772 als auch der Warschauer Tractat von 1773 die Verheißung,

> daß die neuen preußischen Unterthanen bei ihren Besitzungen und Rechten geschützt werden sollen.

An die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinlande erklärte der hochselige König Friedrich Wilhelm III. in der Proclamation vom 5. April 1815:

> Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußeren Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten.

An die Einwohner des Großherzogthums Posen verhieß die Allerhöchste Proclamation vom 15. Mai 1815:

> Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden.

Das Patent wegen der Besitzergreifung der mit der preußischen Monarchie wieder vereinigten westfälischen Länder vom 21. Juni 1815 enthält den Wortlaut:

> Dagegen sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Derselbe Wortlaut findet sich in dem Allerhöchsten Patente vom 15. August 1834 wegen Besitznahme des Fürstenthums Lichtenberg am linken Rheinufer.

In den beiden Fürstenthümern Hohenzollern führte das Besitznahmepatent vom 12. März 1850 sofort die preußische Staatsverfassung ein, so daß daselbst alsbald die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Kraft trat.

Der bedeutungsvolle Satz:

> Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein —

bildet einen gleichmäßigen Bestandtheil der von Euer Kaiserlich Königlichen Majestät am 3. October 1866 für die neuen Provinzen erlassenen vier Proclamationen.

Sr. Majestät Allerhöchst Ihrem in Gott ruhenden Herrn Vater verdankten wir außerdem sowohl die in dem Allgemeinen Landrechte erneuerte Zusage vollkommener Glaubens- und Gewissensfreiheit für jeden Einwohner im Staate, als auch das gesetzliche Statut der katholischen Kirche in Preußen vom 23. August 1821 mit der besondern Bestimmung:

> Diesen Erzbischöfen und Bischöfen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtsame — und Freiheiten, deren sich andere Erzbischöfe und Bischöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

(Ges.-S. 1821 S. 117.)

Euer Kaiserlich Königliche Majestät haben all' diese Anerkenntnisse für die Rechte der katholischen Kirche Allerhuldreichst mit einer Reihe Allerhöchsteigener unschätzbarer Zusicherungen zu krönen geruht. Nachdem Allerhöchstdieselben am 26. October 1858 die Verfassung des Königreiches beschworen hatten, eröffneten Euer Kaiserlich Königliche Majestät in der Anrede vom 8. November 1858 Allerhöchstdero neuem Staatsministerium folgende leitende Grundsätze:

> Versprochenes muß man treu halten. — Eine der schwierigsten und zugleich zartesten Fragen, die in's Auge gefaßt werden muß, ist die kirchliche. — Zunächst muß zwischen beiden christlichen Confessionen eine möglichste Parität obwalten. — Der katholischen Kirche sind ihre Rechte verfassungsmäßig festgestellt. — Die Welt muß wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist.

Den acht preußischen Bischöfen, deren Glückwünsche Euer Kaiserlich Königliche Majestät bei Allerhöchstdero Krönungsfeier am 18. October 1861 aus dem Munde des verewigten Herrn Cardinals v. Geissel entgegenzunehmen geruhten, antworteten Allerhöchstdieselben:

> Es gereicht mir zur Genugthuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen. Sie darf vertrauen, daß Ich ihr in Gerechtigkeit und Wohlwollen ferner Meinen landesväterlichen Schutz gewähren und sie in Ausführung ihres heiligen Amtes unterstützen werde.

Von Euer Kaiserlich Königlichen Majestät vernahmen die Herren Erzbischöfe von Posen und Köln nach ihrer Ableistung des Huldigungseides am 14. April 1866 die trostreiche Verheißung,

> daß, so lange Allerhöchstdieselben das Scepter führen, die verfassungsmäßige Freiheit der katholischen Kirche garantirt sein solle.

Dem Herrn Bischof von Limburg sprachen Euer Kaiserlich Königliche Majestät in dem durch Nr. 294 des Staatsanzeigers veröffentlichen Allerhöchsten Erlasse vom 21. November 1866 die Ueberzeugung aus,

> daß bei den neuen Unterthanen das Vertrauen sich mehr und mehr befestigen wird, daß sie in Ansehung ihrer kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse an den

Segnungen theilzunehmen berufen seien, deren sich diese wichtigen Interessen in den älteren Landestheilen der Monarchie unter dem Schutze einer guten Gesetzgebung und gerechten Verwaltung zu erfreuen haben.

Auch eine Deputation aus den Diöcesen Culm und Ermland erlangte, wie der Staatsanzeiger Nr. 24 von 1868 berichtete, von Euer Kaiserlich Königlichen Majestät die Allergnädigste Bestätigung Allerhöchstdero Grundsatzes, „die Parität beider christlichen Confessionen sorgfältig zu achten“.

Auf diese Allerhöchsteigenen Zusagen Euer Kaiserlich Königlichen Majestät und auf jene erstgedachten altbegründeten Rechtstitel bauend, hegen wir die Zuversicht, daß Allerhöchstdieselben dießmal Allerhuldreichst uns nicht ungehört abweisen werden. Vor drei Jahren, als Euer Kaiserlich Königliche Majestät kaum den glorreichen Krieg gegen Frankreich beendet und den ruhmvollen Frieden geschlossen hatten, begannen, der betheiligten Zahl von 14 Millionen Katholiken und ihrer Schuldlosigkeit ungeachtet, die ungeahntesten Maßnahmen gegen die katholische Kirche in Preußen und Deutschland.

Vor Euer Kaiserlich Königlichen Majestät stehen wir Bischöfe und unsere Bisthumsangehörigen, wie Allerhöchstdenselben ich allerunterthänigst betheuere, mit dem reinsten Gewissen. Das Dogma von 1870 hat in unsern Verpflichtungen für Euer Kaiserlich Königliche Majestät und für die weltlichen Gesetze des Staates nicht die geringste Veränderung herbeigeführt; der Glaubenssatz betraf lediglich eine innere Angelegenheit der Kirche; ob von dem Oberhaupte der Kirche allein oder von ihm gemeinsam mit dem Concil die endgültigen Entscheidungen über Glaubens- und Sitten-Vorschriften für die Glieder der Kirche getroffen werden, berührt den Staat nicht; auch nach Verkündigung des Dogma's haben die katholischen nicht minder als die evangelischen Landeskinder mit voller Hingebung für Euer Kaiserlich Königliche Majestät und für das Vaterland wie in den beiden früheren Kriegen Gut und Blut eingesetzt.

Euer Kaiserlich Königliche Majestät bitten und beschwören wir auch, Allergnädigst Sich überzeugt halten zu wollen, daß es in Deutschland keine katholische Partei gibt, welche „den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören suche, ja welche sogar den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behülflich sei“. Auch die katholischen Staatsbürger waren stolz auf den Siegesruhm Ew. Kaiserlich Königlichen Majestät; an Segenswünschen zu Allerhöchstdero Kaiserlicher Würde hat es Niemand fehlen lassen, wer immer sich erlauben durfte, Euer Kaiserlich Königlichen Majestät mit dergleichen Wünschen zu nahen. Störende feindliche Umtriebe und Verbindungen sind keinem preußischen Katholiken auch nur im Entferntesten in den Sinn gekommen; keinerlei Thatsache für eine solche Behauptung konnte von irgend einer Seite beigebracht werden. Die Freiheit der Abgeordnetenwahlen und die freie Abstimmung und Meinungsäußerung in dem Landtage sind verfassungsmäßige Rechte der preußischen Staatsbürger. Die Vertheidigung kirchlicher Rechte und die Abwehr von Verletzungen dieser Rechte kann nicht den confessionellen Frieden stören. Nicht mit einem Gedanken haben wir Bischöfe zumal in der Treue für Euer Kaiserlich Königliche Majestät gewankt. Desto schmerzlicher war es für uns, der Verkennung vor aller Welt ausgesetzt zu sein und seit Jahren unser amtliches Ansehen preisgegeben zu sehen, während Euer Kaiserlich Königliche Majestät durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juni 1873 in weiser Fürsorge das Rangverhältniß auch der Unteroffiziere und die Schonung ihres Ehrgefühles neuerdings wahrten und sicherten.

Einer „offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze“ wissen wir Bi-

schöfe uns ebenfalls nicht schuldig. Allen Gesetzen über staatliche Angelegenheiten haben wir stets die unweigerlichste Folge geleistet. Wenn aber Gesetze ergehen, welche das freie Bekenntniß des Glaubens und die Religionsübung der katholischen Kirche hemmen und hindern, die Amtsverwaltung der geistlichen Obern lähmen, ihre Entscheidungen über kirchliche Fragen durch die Staatsbehörden abändern und außer Kraft setzen lassen, kirchliche Anstalten trotz der durch Allerhöchstdero erhabene Vorfahren ihnen ertheilten Bestätigung und trotz trefflichster Bewährung aufheben, mit wenigen Federstrichen die durch Allerhöchstdero in Gott ruhenden Herrn Vater als Entschädigung für die Säcularisation verbürgten Dotationen zurücknehmen und streichen u. s. w., und wenn solche Gesetze erlassen werden, obgleich wir im Voraus auf unsere Gewissensbedenken aufmerksam gemacht hatten, so hindern uns letztere an der Mitwirkung für die Ausführung der Gesetze; von einer Auflehnung aber kann nicht die Rede sein. Dem Staate liegt die Sorge für das irdische Glück und die Wohlfahrt der Staatsbürger ob; die Kirche hat für die Erhaltung und Verkündung der göttlichen Wahrheit, für die Tugend und das Seelenheil ihrer Angehörigen zu sorgen. In Bande gelegt, kann Niemand eine Wirksamkeit entfalten. Wenn der Kirche die Rechte und die Mittel entzogen werden, deren sie bedarf, um ihre ebenso schwierige als verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen, so geht sie auch der Möglichkeit und der Macht verlustig, den Thron zu stützen und der Obrigkeit in die Hand zu arbeiten. Dieser heiligen Pflicht waren wir stets eingedenk. Euer Kaiserlich Königlichen Majestät führe ich zum Beweise dessen zwei Stellen aus dem im Februar d. J. vermeldeten Sendschreiben der Oberhirten der katholischen Kirche in Preußen an den Klerus und die Laien unserer Diöcesen allerunterthänigst an, nämlich die Mahnung:

> Keine Bedrängniß darf je euch verleiten, die Ehrerbietung und den schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit und die christliche Liebe gegen alle eure Mitbürger auch nur im Mindesten zu verletzen. — Wir werden durch die That beweisen, wie aufrichtig und ernst wir es mit allen Gewissenspflichten halten und nicht bloß Gott und der Kirche, sondern auch dem Staat und der weltlichen Obrigkeit gegenüber —

und den Schluß des Sendschreibens:

> Betet für unsern Landesherrn, den Allergnädigsten Kaiser und König, und für unser theures Vaterland; betet für die Anliegen unserer heiligen Kirche und ihres Oberhauptes.

An wahrem, gewissenhaften Patriotismus lassen wir uns von Niemanden übertreffen.

Trotzdem wird gegen die katholische Kirche Schlag auf Schlag geführt. Tief gedemüthigt und erschüttert fühlen wir uns durch die zahllosen ungerechten Klagen, welche man öffentlich ohne Unterlaß gegen die Kirche erhebt und durch welche man den Glauben vermindert und die Gemüther beirrt. Was in dem Vorjahre beschlossen wurde, findet man schon vor Ablauf von Jahresfrist nicht streng genug, und nicht ohne eine Andeutung über fernere Maßregelungen der Kirche geht die Landtagssitzung zu Ende. Uns Bischöfen sind gleich einer Schaar der ehrenwerthesten Priester beschämende gerichtliche Verurtheilungen zu Theil geworden, unerhört hohe Strafen auferlegt, die Qualen der Auspfändung zugewendet, Dotationen, obgleich in der landesherrlichen Anerkennungs- und Einweisungs-Urkunde verbürgt, kurzweg entzogen worden. Seit dem 3. Februar d. J. schmachtet Herr Erzbischof von Posen und Gnesen, seit 6. März Herr Bischof von Trier, seit 31. März Herr Erzbischof von Köln in dem Gefängnisse, ein jeder seinem Walten entrückt und von seiner Heerde getrennt. Das Reichsgesetz vom

4. Mai d. J. beabsichtigt, uns Bischöfe — selbst in unserm Greisenalter — und wer weiß wie viele Priester aus dem deutschen Vaterlande zu verbannen. Von beiden Häusern des preußischen Landtages bereits hastig angenommen sind die Gesetzentwürfe betreffend die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer und betreffend die Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, — zwei Entwürfe, welche von der vollen Nichtachtung jedes katholischen Rechtes ausgehen und, mit dem Glauben, mit der wesentlichen Verfassung der katholischen Kirche und mit der Gewissensfreiheit unvereinbar, nur die Folge haben können, über ein Kleines in allen katholischen Bisthümern Allerhöchstihrer Monarchie das Band zwischen den Hirten und ihren Heerden gewaltsam zu lösen, die Seelsorge und die Spendung der geistlichen Tröstungen unmöglich zu machen, das Kirchen- und Bisthums-Vermögen staatlich in Beschlag zu nehmen und schließlich die katholische Kirche aus Preußen zu vertilgen.

Euer Kaiserlich Königliche Majestät bitte ich allerunterthänigst, in landesväterlicher Weisheit und Gerechtigkeit huldreichst von acht Millionen treuer katholischer Unterthanen die drohenden schwersten Gewissensverletzungen abwenden, daher

1. den beiden neuesten Kirchengesetz-Entwürfen Allerhöchstdero Sanction vorenthalten und
2. über die möglichen Grenzen der Ausführung der Gesetze vom 11. bis 13. Mai 1873 eine Verständigung Allerhöchstdero Staatsministeriums mit uns Bischöfen befehlen zu wollen, für welche wir die größten Opfer entgegenzubringen stets bereit waren.

In tiefster Ehrfurcht

Euer Kaiserlich Königlichen Majestät

allerunterthänigster treugehorsamster

Fürstbischof von Breslau,

zugleich im Namen und ausdrücklichen Auftrage der Herren Bischöfe in Limburg, Mainz, Paderborn, Culm, Osnabrück, Freiburg, Ermland, Münster, Hildesheim und des Bisthumsverwesers in Fulda."

---

130) Antwort des Cultusministers vom 7. Juli 1874.

„Berlin, 7. Juli 1874.

Se. Majestät der Kaiser und König haben die Immediat-Vorstellung, welche Euer Fürstliche Gnaden unterm 22. Mai c. aus Anlaß der neueren kirchenpolitischen Gesetzgebung an Allerhöchstdieselben gerichtet haben, mir mit dem Auftrage zufertigen zu lassen geruht, Ihnen mitzutheilen, daß Se. Majestät die Eingabe empfangen und von ihrem Inhalt Kenntniß genommen haben.

Indem ich hiermit diesem Allerhöchsten Befehle zu genügen mich beehre, stelle Euer Fürstlichen Gnaden ich ganz ergebenst anheim, den übrigen Herren Bischöfen und Bisthumsverwesern, in deren Namen zugleich die Immediateingabe eingereicht worden, mit entsprechender Nachricht gefälligst zu versehen.

Falk."

131) Ministerialverfügung, betreffend die katholischen Vereine, vom 15. Juli 1874.

„Berlin, 15. Juli 1874.

Mit jedem Tage tritt die Gefahr mehr in den Vordergrund, die der öffentlichen Ordnung von Vereinen, welche die kirchlich-politischen Fragen zum Gegenstande ihrer Erörterung machen, durch die Erregung der Leidenschaften droht. Es kommen hierbei nicht allein solche Vereine in Betracht, welche sich offen als „politische" bekennen, sondern auch solche, welche, wie die katholischen Gesellenvereine, die katholischen Casinos u. a. m., ursprünglich nicht zu politischen Zwecken gegründet sein mögen, gleichwohl aber nach den neuerdings gemachten Erfahrungen durch ihre Leiter auch solchen Zwecken dienstbar gemacht werden. Bis wohin die aufgestachelten politisch-religiösen Leidenschaften zu führen vermögen, dafür hat das neueste Ereigniß — der gegen den Fürsten Reichskanzler in Kissingen verübte Mordversuch — einen thatsächlichen Beweis geliefert.

Es erscheint daher als dringende Pflicht der Polizeibehörden, der Thätigkeit der gedachten Vereine ihre volle und unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, um strafbaren Ausschreitungen mit allen Mitteln, welche die Gesetze an die Hand geben, rechtzeitig entgegentreten zu können.

Wenn das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 nur solche Vereine der Controle der Polizeibehörden unterstellt, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, so mag hier auf's Neue daran erinnert werden, daß es nicht erforderlich ist, daß dieser Zweck in den Vereinsstatuten ausgesprochen sei, sondern daß es zur Anwendung des Gesetzes auf einen Verein genügt, wenn derselbe durch sein thatsächliches Verhalten erkennen läßt, daß er eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten auszuüben sucht (cfr. Oppenhoff, Rechtssprechung des Obertribunales. Bd. VII. S. 353).

Es ist Pflicht der Ortspolizeibehörden, dafür zu sorgen, daß sich derartige Vereine ihrer Controle und die Versammlungen derselben der gesetzlich zulässigen Ueberwachung nicht entziehen.

Wo sich die gedachten Vereine als politische im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes charakterisiren, da ist darüber zu wachen, daß sie die in diesem Paragraphen gegebenen Vorschriften genau beobachten. Insbesondere ist eine nach § 8 b. l. c. verbotene Verbindung derartiger Vereine unter einander nicht zu dulden. Wo daher der begründete Verdacht einer solchen Verbindung vorliegt, ist mit der vorläufigen Schließung des Vereines gemäß § 8 l. c., Absatz 2, vorzugehen.

Mehrfach — unter Andern durch den sogenannten Mainzer Katholikenverein — ist der Versuch gemacht worden, das Verbot der Verbindung politischer Vereine durch die Gründung von Centralvereinen zu umgehen, deren Mitglieder sich, ohne ausgesprochenermaßen selbständige Localvereine zu bilden, über das ganze Staatsgebiet vertheilen. Ich habe bereits in meinem Circularerlasse vom 25. September 1873 — II. 5483 — darauf hingewiesen, daß nach der Rechtssprechung des königlichen Obertribunals die Vorschriften des § 8 des Vereinsgesetzes auch auf solche locale Vereinigungen von Mitgliedern eines Centralvereins der Regel nach für anwendbar zu erachten sind. Dieser Grundsatz ist neuerdings in der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes vom 30. März d. J., welche ich der königlichen Regierung durch Erlaß vom 13. Juni d. J. — II. 5158 — mitgetheilt habe, auf das Bestimmteste anerkannt worden. Hiernach wird mit Schließung der localen Vereinigungen des „Mainzer Katholikenvereins" überall, wo es noch nicht geschehen sein sollte, vorzugehen sein.

Die königliche Regierung veranlasse ich, die ihr nachgeordneten Polizeibehörden nach Maßgabe dieses Erlasses mit Weisung zu versehen, und über die Ausführung desselben binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Zugleich erwarte ich ein genaues und vollständiges Verzeichniß aller in dem dortigen Bezirk vorhandenen katholischen Vereine, in welchem anzugeben ist, ob die Vereine eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken oder ausüben, ob sie politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezwecken, beziehungsweise thatsächlich erörtern, oder welche Zwecke sie sonst verfolgen. Ferner ist anzugeben, wie viel Mitglieder die Vereine zählen, ob und mit welchen anderen Vereinen sie in Verbindung stehen, und endlich, unter welcher Leitung sie sich befinden.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: (gez.) v. Klützow.

An die königliche Regierung u. s. w."

---

132) Ministerialverfügung, betreffend die katholische Presse, vom 15. Juli 1874.

„Berlin, 15. Juli 1874.

Mannigfache, in neuerer Zeit hervorgetretene Erscheinungen haben die Ueberzeugung begründet, daß viele gesetzwidrige Handlungen, ja selbst schwere Verbrechen — wie der jetzt gegen den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck in Kissingen verübte Mordversuch — auf den verderblichen Einfluß zurückzuführen sind, welchen der Inhalt gefährlich wirkender Druckschriften allmählich auf die Leser jener Schriften ausgeübt hat.

Es gilt dieß namentlich von solchen Erzeugnissen der Tagespresse, welche es sich zur Aufgabe machen, kirchlich-politische Fragen der Gegenwart in einer der bestehenden Gesetzgebung und ihrer Ausführung feindseligen, die Gemüther aufreizenden und darum den öffentlichen Frieden im Lande gefährdenden Weise zu behandeln.

Für die Beamten der Staatsanwaltschaft steigert sich deßhalb in ganz besonders dringlicher Weise die Pflicht, jener Art von Tagespresse, die sich namentlich in den seit Kurzem erheblich vermehrten kleinen Localblättern geltend zu machen weiß, eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und derselben, wo sie in ihr gesetzwidrige Ausschreitungen wahrnehmen, mit der vollen Schärfe des Gesetzes entgegenzutreten.

Zu diesem Ende wird von dem gesetzlichen Mittel der Beschlagnahme überall da unnachsichtlich Gebrauch zu machen sein, wo in einer Druckschrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung wahrgenommen wird, und es wird mit gleicher Strenge gegen alle Personen strafrechtlich einzuschreiten sein, welche bei einem strafbaren Preßerzeugnisse, sei es als Thäter, Theilnehmer, Verbreiter, nach den Bestimmungen der Strafgesetze oder nach Maßgabe des Preßgesetzes verantwortlich gemacht werden müssen.

Sie haben die Ihnen untergebenen Beamten der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Erlasses mit Weisung zu versehen, wollen auch über wichtigere Vorkommnisse auf diesem Gebiete dem Justizminister immer berichtliche Anzeige erstatten.

Der Justizminister.
In dessen Vertretung: (gez.) Friedberg.

An den königlichen Herrn Oberstaatsanwalt in . . . ."

---

133) Ministerialrescript vom 19. August, betreffend die Herz-Jesu-Bruderschaften.

„Ministerium des Innern.

Berlin, 19. August 1874.

Auf den an den mitunterzeichneten Minister des Innern gerichteten gefälligen Bericht vom 16. v. M. Nr. 645, O. P. betreffend die Vereine zum geheiligten Herzen Jesu, erwiedern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß uns die Ausführungen in dem eingereichten Bericht des dortigen (Posen'schen) Polizeidirectors nicht unbedenklich erscheinen. So weit sich übersehen läßt, fallen die Vereine zum geheiligten Herzen Jesu unter die Kategorie der kirchlichen Bruderschaften (Confraternitäten, Sodalitäten). Die letztern aber verfolgen überall einen bestimmten Zweck, welcher neben rein religiösen Uebungen in der Regel auch kirchliche und sociale Angelegenheiten zum Gegenstand hat, beispielsweise das Missionswesen, die Armen- und Krankenpflege 2c. und welcher nur äußerlich auf die Gewinnung von Ablässen gerichtet ist.

Ebensowenig fehlt es den Bruderschaften an einer Vereinsorganisation. Ihre Stellung und Rechte sind, wie speciell die Scapulier-Bruderschaft erweist, durch kirchlich approbirte Statuten geregelt, sie werden von besondern Vorstehern unter der Aufsicht des Bischofs geleitet, stehen mit einander in Verbindung (Erzsodalitäten) und gelten, wenn sie sich an eine bestimmte Kirche oder an einen Orden anschließen, kirchlich sogar als Corporationen. Wie die bekannten Herz-Jesu-Andachten, führen auch die erst neuerdings in's Leben gerufenen Herz-Jesu-Sodalitäten auf jesuitische Einflüsse zurück.

Die Gründung, Aggregation und centrale Leitung solcher Laiengesellschaften ist in den öffentlichen Blättern wiederholt besprochen und auch sonst als eine gut verbürgte Thatsache, beziehungsweise als eine die Wirksamkeit des vertriebenen Jesuitenordens ersetzende Maßregel von Rom her signalisirt worden. Jedenfalls liegt daher die Vermuthung nahe, daß es sich bei den bezeichneten Sodalitäten nicht um bloße Gebetsvereine, sondern um Organisationen handelt, welche unter kirchlicher Firma politische Zwecke verfolgen. Hierfür spricht auch der in dem Berichte des dortigen Polizeidirectors erwähnte Umstand, daß die den Vereinsmitgliedern vorgeschriebenen Pflichtgebete in der Intention verrichtet werden, Gott wolle die weltliche Macht des Papstes wieder herstellen und der Kirchenverfolgung ein baldiges Ziel setzen. (Also das Beten staatsgefährlich?!)

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst näher feststellen lassen, inwieweit die vorgedachten Momente bei den mehrgenannten Vereinen der dortigen Provinz zutreffen, und eventuell veranlassen, daß die Vorschriften des Vereinsgesetzes gegen derartige Vereine mit aller Strenge zur Anwendung gebracht werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Falk.

Der Minister des Innern.
J. A.:
(gez.) v. Klützow.

An den königlichen Oberpräsidenten Herrn Günther,
Hochwohlgeboren zu Posen.

M. d. g. A. 1528. B — M. d. J. II 7168.
Vertraulich."

134) Abschiedsworte des Bischofs von Paderborn an seine Diöcesanen vom 3. Mai 1874.

„Conrad, durch Gottes Barmherzigkeit und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Paderborn,

dem hochwürdigen Klerus und allen geliebten Diöcesanen Gruß und Segenswunsch im Herrn!

Bald werde ich wohl nicht mehr zu euch reden können, geliebte Diöcesanen. Getrennt von euch kann ich statt zu euch nur noch für euch zu Gott reden, im täglichen demüthigen Gebete. Aber davon dürft ihr überzeugt sein, geliebte Diöcesanen, daß ich das tägliche Gebet für euch nie unterlassen werde. Das Band der Liebe, das mich so viele Jahre mit euch verbindet, ist nicht von Menschenhand geknüpft, und kann auch von Menschenhand nicht gelöst oder zerstört werden. Auch die Dankbarkeit, die ich für so viele Beweise von Vertrauen und Hingebung im Laufe der Zeit und besonders für die herrlichen und großartigen Kundgebungen derselben in dieser letzteren bedrängnißvollen Zeit euch schuldig ward, gestattet mir kein Vergessen oder Verabsäumen der mir dann allein noch übrig bleibenden Hirtenpflicht, der Pflicht der liebevollen Fürbitte. Möchte doch Gott unseren Drangsalen bald ein Ziel setzen und uns wieder friedliche Zeiten schenken, wenn das seinen weisheitsvollen Rathschlüssen nicht zuwider ist! Dann würde ich euch wohl wiedersehen und mein Herz würde sich freuen! Aber wie es auch kommen mag, immer werden wir aus aufrichtigem Herzen sagen: ‚Der Name des Herrn sei gebenedeit‘; und wenigstens hoffe ich euch wiederzusehen im besseren Vaterlande, wo es keinen Kampf, keine Verbannung oder Trennung mehr gibt.

Für jetzt kommt Alles darauf an, daß wir selbst in unserer gegenwärtigen schweren Prüfung der heiligen Kirche die Treue bewahren. Dieses werden wir aber nur, wenn wir festhalten am Felsen Petri. Auf diesen Felsen hat der göttliche Baumeister der Kirche diese gegründet. Wer sich vom Felsen Petri trennt, trennt sich treulos von der Kirche Christi und von Christus selbst. Und Christus oder Belial, das allein ist jetzt die Frage. Wohl habe ich, so lange ich unter euch war, die Pflichten gegen den Stuhl Petri euch wiederholt an's Herz gelegt. Aber es hängt, wie ich eben gesagt, von der Treue gegen den Stuhl Petri zu viel ab; es steht und fällt damit unser ganzer Katholicismus und unser Christenthum selbst, und andererseits wird diese unsere Treue auf eine zu harte Probe gesetzt. Was ich euch daher schon oftmals gesagt, muß ich euch jetzt, in der Voraussicht meines baldigen Scheidens, nochmals und mit der ganzen Liebe und Inbrunst meines Herzens sagen: O, geliebte Diöcesanen, bei Allem, was euch theuer und heilig ist, bitte und beschwöre ich euch, haltet doch am Stuhle Petri fest, und lasset durch nichts in der Welt euch davon jemals abtrünnig machen.

I.

Bleibet mit dem Stuhle Petri erstens verbunden in der Gemeinschaft des Glaubens.

Der Glaube ist zwar nicht Alles; aber er ist doch das Erste und Nothwendigste. Denn der Glaube ist das Fundament des ganzen geistlichen Lebens, der Glaube ist die Wurzel, woraus alles Gott wahrhaft wohlgefällige Thun hervorsprießt, der Glaube ist der Anfang des Heils und aller Gerechtigkeit. ‚Denn der Gerechte,‘ sagt die Heilige Schrift, ‚lebt aus dem Glauben.‘ Und ‚ohne den Glauben,‘ schreibt der Apostel, ‚ist es nicht möglich, Gott zu gefallen. Denn wer zu Gott kommen will, muß glauben,

daß ein Gott ist, und daß er denen, die ihn suchen, ein Vergelter ist.' Wenn aber die Heilige Schrift vom Glauben redet und ihn mit so ausgezeichneten Lobsprüchen überhäuft, so meint sie den echten und rechten, d. h. denjenigen, welcher die uns von Jesus Christus gelehrten himmlischen Wahrheiten wirklich umfaßt und uns davon eine vollkommene, zweifellose Gewißheit gibt. Denn nur durch die Wahrheit und zwar durch die zweifellos erkannte können wir geheiligt werden. Deßhalb betete unser göttlicher Heiland zu seinem himmlischen Vater für seine Jünger: ,Vater, heilige sie in der Wahrheit. Dein Wort ist Wahrheit. Wie du mich in die Welt gesendet hast, so sende ich auch sie in die Welt. Und ich heilige mich selbst für sie, damit auch sie in der Wahrheit geheiligt seien.'

Ein anderer Glaube, als der uns von Christus, dem Könige der Wahrheit, selbst gelehrt ist, ein Glaube, der statt des Brodes der Wahrheit, wovon unsere Seele lebt, uns einen Stein, der statt Gottes Wort und Weisheit uns armselige Menschenweisheit bietet, oder der keinen festen Grund und keine Bürgschaft der Gewißheit hat, wäre kein Mittel und Förderniß, sondern eher ein Hinderniß unseres Heils.

Wo finden wir aber diesen echten und rechten Glauben? Selbst machen können wir uns ihn nicht, selbst nicht an der Hand der Heiligen Schrift oder der mündlichen Ueberlieferung. Denn, von allem Anderen abgesehen, fehlte einem solchen selbstgemachten Glauben das höhere Siegel der Gewißheit. Und wo dieses Siegel fehlt, da kann man schwankende Glaubensansichten, unsichere und veränderliche religiöse Meinungen, vielleicht auch mehr oder weniger begründete Ueberzeugungen haben, aber von einem wirklichen, unerschütterlichen göttlichen Glauben kann nicht die Rede sein. Den unfehlbaren Glauben empfangen wir nur von der unfehlbaren Kirche Christi, und wir finden ihn insbesondere bei ihrem unfehlbaren Oberhaupte, bei Petrus. War es nicht Petrus, der zuerst in eigener Person den Glauben an die Gottheit Jesu Christi feierlich bekannt hat? ,Du bist Christus', antwortete er dem göttlichen Lehrmeister auf seine Frage, für wen sie ihn hielten? ,Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.' Und der göttliche Heiland pries ihn um dieses Glaubens und dieses Bekenntnisses willen selig, und ertheilte ihm zur Belohnung desselben die bekannte Verheißung: ,Selig bist du Simon, Jonas' Sohn, denn das hat dir nicht Fleisch und Blut geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und ich sage dir, du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen.' Da Christus den Glauben, wie ihn Petrus hier bekannt hatte, so wohlgefällig aufnimmt, da er ihn so laut anerkennt und mit einer so erhabenen Verheißung ihn belohnt, so war es offenbar auch der echte und rechte Glaube. Und in der That ist in dem richtig verstandenen Glauben an die Gottheit Jesu Christi Alles enthalten, oder es folgt doch daraus Alles als eine nothwendige Consequenz, was immer die rechtgläubigen Christen aller Zeiten zu glauben verpflichtet sind. ,Denn das ist das ewige Leben,' betet unser Heiland zu seinem Vater, ,daß sie dich erkennen, den einzig wahren Gott, und Den, den du gesandt hast, deinen Sohn Jesum Christum.'

Jesus Christus ist nicht nur, wie der Apostel sagt, ,der Urheber und Vollender unseres Glaubens', er ist auch der Hauptinhalt desselben, alle Schätze der religiösen Erkenntniß und Weisheit in sich einschließend. Das Geheimniß der heiligsten Dreifaltigkeit, die Lehren von unserer Erlösung, von der Gnade, von den heiligen Sacramenten, von der Kirche, von dem einstigen Weltgerichte: sie alle stehen und fallen mit der Lehre von der Person Jesu Christi und insbesondere mit dem Dogma von seiner wahren Gottheit.

Hat nun Petrus den echten und rechten Glauben zuerst in eigener Person feierlich bekannt und verkündet: wer hat den Schatz dieses Glaubens in der Folgezeit gehütet, wer hat ihn durch die Stürme der Jahrhunderte hindurch gerettet, wer hat sich stets als den unerschütterlichen Fels bewährt, an dem die oft so hoch aufschäumenden Wogen irriger Zeitmeinungen sich gebrochen haben? Mein Herz jubelt vor Freude auf, geliebte Diöcesanen, wenn ich unter diesem Gesichtspunkte die Geschichte der christlichen Jahrhunderte betrachte.

Einer nach dem anderen kamen sie, die Feinde Jesu Christi, und pochten an der Thüre des von Gott bestellten Hüters des Heiligthums der christlichen Wahrheit. Bald war es ein stolzer Eroberer oder ein herrschgewaltiger Kaiser und König, bald war es ein schlauer, hinterlistiger Diplomat, bald ein eingebildeter Gelehrter und Sophist, die an den Hüter des Heiligthums, der in der Regel ein hochbetagter, lebensmüder Greis war, ihre anmaßlichen Forderungen stellten. Sie verlangten, daß, da doch Alles in der Welt sich ändere, auch die Lehre, die er unter seinem Verschlusse hielte, dem Zeitgeiste sich anpassen, nach dem jedesmaligen Zeitgeiste sich umändern sollte. Und wenn dann der Hüter des Heiligthums sie mit ihren Forderungen abwies, setzten sie ihm mit neuem Ungestüm zu. Es gibt kein Dogma, das die Feinde der christlichen Wahrheit nicht im Laufe der Jahrhunderte mit solchem frevelhaften Uebermuthe angegriffen, das sie nicht gefälscht oder verneint hätten. Bald war es das Dogma von der Erbsünde, bald dasjenige von der Erlösung, bald das Dogma von der Gottheit Jesu Christi oder von seinen beiden Naturen; bald die Lehre vom freien Willen, bald die Lehre von der Gnade, bald diejenige vom Fegfeuer, bald die christliche Lehre von der Ewigkeit der Höllenstrafen, die dem Zeitgeiste unbequem waren und deren Opfer die stolzen Irrlehrer von dem gottbestellten Hüter des Schatzes der christlichen Wahrheit forderten. ‚Aber nein,‘ wiederholte dieser schwache ehrwürdige Greis, ‚und wenn sich auch Alles in der Welt ändert, die Lehre, die ich unter meiner Obhut halte, ändert sich nicht, so wenig wie ihr göttlicher Urheber und Verkünder, der heute und morgen und ewig derselbe ist.‘

‚Wenn du dich aber,‘ entgegneten die Versucher, ‚hartnäckig unserem Ansinnen widersetzest, so werden wir dir mit dem Schwerte das Haupt abschlagen.‘ ‚Und wenn ihr mir auch das Haupt abschlaget,‘ antwortete der standhafte Greis, ‚werde ich dennoch nicht nachgeben, ich werde das mir anvertraute Gut der Wahrheit nicht verrathen. Die Hüter und Vertheidiger der Wahrheit könnet ihr tödten; aber die Wahrheit könnet ihr nicht tödten: sie bleibt unwandelbar von Geschlecht zu Geschlecht.‘ So hat Petrus, wie er den wahren Glauben zuerst in eigener Person bekannt hat, diesen Glauben in der Person seiner Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Rom unversehrt durch alle Jahrhunderte hindurchgetragen. Alle Bischöfe von Rom haben mit treuer Hand den Schatz des wahren christlichen Glaubens gehütet, sie haben alle, ein jeder die Brüder stärkend, die Wahrheiten des christlichen Glaubens gegen die Angriffe der Irrlehrer vertheidigt, sie haben sie den Völkern des Erdkreises gelehrt und verkündigt und viele derselben haben für den Glauben ihr Blut und Leben gelassen. Die Stühle aller anderen Kirchen, selbst der ältesten und berühmtesten, sind im Laufe der Jahrhunderte erschüttert und umgestürzt worden. Der Stuhl Petri allein blieb aufrecht stehen und er erwies sich stets als ein Fels, an dem die Stürme der Zeit und die schäumenden Wogen der Irrlehren sich gebrochen haben. Wie eifrig hat man nicht gesucht, in der langen Reihe der römischen Päpste einen Irrlehrer, auch nur einen einzigen, aufzufinden, und man hat keinen unter ihnen gefunden, denn der Einzige, den man unter ihnen gefunden

haben wollte, war keiner. Der unparteiische Forscher muß es einräumen, Papst Honorius, der in der Streitfrage der Infallibilität in letzterer Zeit so oft Genannte, hat sich weder selbst eines häretischen Irrthums schuldig gemacht, noch weniger hat er vom Lehrstuhle Petri aus eine Häresie gelehrt. Ist das nicht der über dem Stuhle Petri sichtbar waltende Schutz Gottes? Jenes verheißende Wort: ‚Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen', läßt sich nun einmal aus dem Evangelium nicht wegbringen. Freilich hat aber die Voreingenommenheit und der Haß gegen das Papstthum desto mehr Mühe angewandt, den Sinn dieser göttlichen Stiftungsurkunde des Katholicismus zu mißdeuten und zu fälschen. Doch was helfen alle diese Deuteleien und Verdrehungskünste? Gegen die offenkundigen Thatsachen und Zeugnisse einer achtzehnhundertjährigen Geschichte kommen sie nicht an. Die achtzehnhundertjährige Geschichte ist die beste Erklärung dieser Verheißung, denn sie ist die beständige Erfüllung dieser Verheißung und zwar in dem Sinne, in dem sie von der ganzen Christenheit von jeher aufgefaßt worden ist: daß Petrus, wie er sich zuerst in eigener Person als einen Bekenner der Wahrheit erwiesen, so auch, als solcher in allen seinen Nachfolgern, den Bischöfen von Rom, fortlebend, stets ein wahrer Felsenmann, der Fels der Wahrheit und, da die Kirche Jesu Christi selbst ‚eine Feste und Grundsäule der Wahrheit', das unerschütterliche Fundament der Kirche sein werde.

Das Evangelium und die Geschichte reden daher eine zwiefache, aber keine verschiedene, sondern eine und dieselbe Sprache, da beide einhellig lehren, daß man, um rechtgläubig zu sein, mit dem Stuhle Petri in der Gemeinschaft des Glaubens sein müsse. Aber eben diese Lehre ist es, geliebte Diöcesanen, der das Vaticanische Concil durch sein so viel genanntes Unfehlbarkeitsdogma den dogmatischen Ausdruck verliehen hat. Die Forderung: ich soll mit dem Stuhle Petri in der Gemeinschaft des Glaubens sein, hat jenes Dogma vom unfehlbaren päpstlichen Lehramte zu ihrer nothwendigen Voraussetzung. Denn der mit dem Glauben, rücksichtlich mit den dogmatischen Lehrentscheidungen des Römischen Stuhles übereinstimmende Glaube ist nur deßhalb der unfehlbar wahre, der echte und rechte Glaube, weil die dogmatischen Entscheidungen des letzteren selbst irrthumsfrei oder unfehlbar sind. Könnten sie fehlbar sein, so fehlte meinem Glauben das höhere Siegel der Gewißheit, und es wäre derselbe kein göttlicher. Und mögen daher die schmähsüchtigen Gegner des Vaticanischen Concils dieses Dogma noch so sehr als eine neue Lehre verlästern: diese Lehre ist so alt wie die Kirche selbst. Sie ist, um von allen anderen Beweisgründen abzusehen, schon deßhalb so alt, wie die Kirche selbst, weil sie die nothwendige Consequenz des Primates Petri und seiner Nachfolger, der Bischöfe von Rom, ist, welcher (Primat) doch auch von den sogenannten ‚Altkatholiken', wenn sie überhaupt je Katholiken gewesen sind, vor ihrem Abfalle von der Kirche als eine göttliche Einrichtung anerkannt und gelehrt worden ist. Denn, ist der Bischof von Rom vermöge seines Primates wirklich das Oberhaupt der Kirche, so ist doch klar, daß die Glieder der Kirche mit ihm, wie die Glieder eines lebendigen Leibes mit dem Haupte, in Verbindung sein müssen, mit anderen Worten, daß der Bischof von Rom der ganzen Kirche lebendiger Mittel- und Einheitspunkt ist.

Diese Verbindung aber, in der alle Glieder der Kirche mit ihrem Oberhaupte, dem Römischen Papste, stehen müssen, ist doch offenbar keine bloße Gemeinschaft in äußeren religiösen Gebräuchen und Ceremonien, sondern vielmehr in Demjenigen, was den tiefsten Grund und das eigentliche Wesen der Kirche ausmacht, im Glauben, wovon die äußeren religiösen Ceremonien und Gebräuche nur der entsprechende und verkörperte

Ausdruck sind. Nie und nimmer konnte der Stuhl Petri der Mittelpunkt der kirchlichen Einheit sein, wenn er nicht zugleich der unerschütterliche Fels der Wahrheit ist. Eine Einheit in der Lüge wäre nicht die Einheit der Kirche Christi, des Königs der Wahrheit, sondern der Kirche des Satans, des Lügners von Anbeginn. So gewiß daher der Primat des Römischen Stuhles eine göttliche Einrichtung ist und von den sogenannten Altkatholiken vor ihrem Abfall als eine göttliche Einrichtung anerkannt und selbst gelehrt worden ist, so gewiß ist dieser Primat die schlagendste Verurtheilung dieses aus lauter Inconsequenz und Widerspruch zusammengesetzten ‚Altkatholicismus'.

Lassen wir uns daher, geliebte Diöcesanen, durch das leidenschaftliche Lästern dieser Partei, wodurch sich ja doch nur das eigene unruhige Gewissen beschwichtigen will, in unserer Anhänglichkeit an die heilige Kirche nicht beirren. Im Gegentheil betrachten wir den erfolgten Concilsspruch als ein sehr glückliches und glorreiches Ereigniß der Kirchengeschichte unserer Tage, als eine der ganzen Kirche erwiesene große göttliche Wohlthat. Es ist durch dieses Dogma keine neue Lehre definirt, aber den Ausschreitungen des neuen Liberalismus, der selbst über die Schwelle des Heiligthums der heiligen Kirche vorzudringen sich erkühnt, ist dadurch ein fester Damm entgegengestellt worden.

An erster Stelle war unter den Ländern des katholischen Erdkreises bei der Definirung dieses Dogmas Frankreich interessirt. Denn Frankreich ist das Vaterland des Gallicanismus, und gegen den Gallicanismus, der die bindende Kraft der dogmatischen Lehrentscheidungen des Papstes von der Zustimmung der Kirche abhängig macht, ist die Spitze des Vaticanischen Decretes eigentlich gerichtet.

Und Frankreich, jenes Land, das der Kirche so viele ruhmwürdige Märtyrer und Bekenner, so viele heilige Kirchenlehrer, Apologeten und apostolische Missionäre, aber auch so viele wüthende Peiniger und Verfolger geboren, Frankreich, wo die Kirche im Laufe der Jahrhunderte so viele glorreiche Siege und Triumphe gefeiert, und wo sie zugleich so viele schmerzliche Niederlagen erlitten, Frankreich, dieses merkwürdige Land, um dessen Besitz gleichsam Himmel und Hölle mit einander fortwährend streiten, ist nicht allein das Vaterland des Gallicanismus, es ist auch durch den Gallicanismus in seinen religiösen Interessen am empfindlichsten geschädigt worden. Seit der ‚große' König Ludwig XIV., der aber weniger ein großer König als ein großer Despot war, und nicht allein über die Leiber, sondern auch über die Seelen seiner Unterthanen zu herrschen verlangte, — durch seine Hoftheologen und Hofcanonisten (unter denen leider der sonst so große Bischof Bossuet die Hauptrolle gespielt) die sogenannten vier Artikel der gallicanischen Freiheiten (richtiger der gallicanischen Knechtung der Kirche) hatte abfassen und feststellen lassen, — hat dieser unselige Gallicanismus die schönsten Blüthen des Katholicismus in diesem Lande zerknickt und seine edelsten Kräfte niedergehalten und gelähmt. Und es war daher für Frankreich die Infallibilitätsfrage eine wirkliche Lebensfrage. Konnte der Gallicanismus, durch das Anathem des Concils getroffen, vollständig überwunden und aus Frankreichs kirchlichem Körper ausgestoßen werden, so durfte man hoffen, daß für die Kirche in Frankreich eine neue Aera eröffnet sei. Nicht, als ob der religiöse oder irreligiöse Parteienkampf in diesem Lande damit auf einmal ausgeglichen und beendigt sei.

Die antichristliche, atheistische, materialistische, kurz, die radicale Partei würde, durch die Definirung dieses Dogmas unmittelbar nicht berührt, nach wie vor mit den gewaltigsten Anstrengungen fortfahren, die Herrschaft zu erstreben, in deren Besitz heute gelangt, sie morgen die Greuel der ersten Revolution erneuern oder noch überbieten

würde: aber in ihr sähen wir dann nicht mehr zwei in ihrer Vereinzelung geschwächte, in ihrer Action gegen den gemeinsamen Feind durch innere Zwiste gelähmte christliche Parteien, die sogenannte gallicanische und die sogenannte ultramontane, sondern wir sähen dem Feinde dann nur noch eine, und zwar die wahrhaft und bis in ihre letzten Consequenzen katholische und durch ihre katholische Einheit starke Partei gleichsam in geschlossener Phalanx gegenübergestellt, deren schließlicher Sieg über den Feind nicht mehr zweifelhaft sein könnte.

Dieses war die Hoffnung, die sich für Frankreich an die Definirung des Unfehlbarkeitsdogma knüpfte: und muß man nicht Gott danken, daß diese Hoffnung bereits in so reichem Maße sich zu erfüllen angefangen, daß, nachdem das Concil durch die Verurtheilung des Gallicanismus den einen Theil der Arbeit gethan, Frankreich selbst den andern Theil der Arbeit nicht versagt, ja, daß es gerade zu einer Zeit seiner schmählichsten Niederlage durch fremde Waffengewalt (o wie bewundernswürdig sind nicht die Wege der göttlichen Vorsehung!) durch die demüthige Unterwerfung unter das Decret des Concils den schönsten und glorreichsten Sieg, den Sieg über sich selbst gewann; und daß es der ganzen Welt ein so herrliches Beispiel christlicher Selbstverläugnung gab!

Aber außer Frankreich war bei der Entscheidung der Unfehlbarkeitsfrage am meisten interessirt unser eigenes deutsches Vaterland, wo der gallicanische Giftstoff unter der Form des Josephinismus und Febronianismus die Kreise des geistigen und religiösen Lebens vielfach inficirt und wo die sogenannte deutsche Wissenschaft schon seit Decennien gegen die kirchliche Lehrautorität eine so feindselige Haltung angenommen hatte. Was würde aus der Kirche Deutschlands geworden sein, wenn diese aufgeblähte, autoritätsfeindliche deutsche Wissenschaft nur noch zwanzig Jahre so fortgewirthschaftet und dem Geiste unserer studirenden deutschen Jugend das Gift des Hochmuths eingeträufelt hätte! Und hätte noch Jemand zweifeln können, ob es opportun, ja ob es nothwendig gewesen, das Ungethüm dieser modernen hochmuthberauschten Wissenschaft auf's Haupt zu schlagen: es müßte das nunmehrige Benehmen der ‚Altkatholiken' und deren Führer ihm jetzt wenigstens die Augen geöffnet haben; denn durch dieses Benehmen ist die ganze Situation auf einmal geklärt. Diese leidenschaftlichen ‚altkatholischen' Lästerer unserer heiligen Kirche ‚sind von uns ausgegangen; aber sie waren nicht von uns; denn wenn sie von uns gewesen wären, so würden sie bei uns geblieben sein'[1]. Und sind nicht diese offenbaren, rohen Angriffe unserer nunmehrigen erklärten Feinde unschädlicher, als jene heuchlerischen Umarmungen und Judasküsse unserer ehemaligen Freunde? Ist es nicht besser, daß todte Glieder vom Körper, den sie inficiren, getrennt werden, damit nicht der ganze Körper zu Grunde gehe? Und ist es nicht ein Glück, daß auch die Katholiken Deutschlands sich jetzt vor die nackte Alternative gestellt sehen: entweder für Christus und seine wahre Kirche, oder gegen Christus? denn die Halbheit und Unentschiedenheit ist Gott und Menschen verhaßt!

Ich wiederhole euch, geliebte Diöcesanen, meine innige Bitte und Ermahnung: Lasset euch nicht irre führen durch die Vorspiegelungen jener falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, innerlich aber reißende Wölfe sind. Erkennet nie einen anderen Fels der Wahrheit an, als den Jesus Christus selbst uns gesetzt; trennet euch nie vom Felsen Petri, sondern bleibet bis zum Tode mit ihm verbunden in der Gemeinschaft des Glaubens.

---

[1] 1 Joh. 2, 19.

II.

Eure Gemeinschaft mit dem Stuhle Petri muß jedoch nicht nur eine Gemeinschaft des Glaubens, sondern auch eine Gemeinschaft der Liebe sein. Denn ist der Glaube im Christenthum das Erste und Nothwendigste, so ist die Liebe das Höchste. Und ‚wenn ich einen Glauben hätte,‘ sagt der Apostel, ‚daß ich Berge versetzen könnte, hätte aber die Liebe nicht, so wäre ich nichts‘. Die ganze Christenheit ist daher auch ein von Jesus Christus gestifteter großer Liebesbund, und die Vorsteherin dieses Liebesbundes ist nach den Worten des großen Märtyrers und Apostelschülers Ignatius die Kirche von Rom. Mit dieser Kirche nicht übereinstimmen im Glauben, ist die Häresie, und die Gemeinschaft der Liebe mit dem Stuhle Petri zerreißen, ist das Schisma. Beide schwere Sünden und Verbrechen aber sind die giftige Frucht des Stolzes, der sich über die gottgesetzte Ordnung in der Kirche erhebt und sich schließlich wie Lucifer gegen Gott selbst erhebt.

Was aber dieses zweite Erforderniß eines treukatholischen Verhaltens, die Gemeinschaft der Liebe mit dem Stuhle Petri, betrifft, so kann ich mich hierüber sehr kurz fassen. Ich habe dem rechtmäßigen Inhaber des Stuhles Petri, dem Statthalter Jesu Christi, dem Römischen Papste Gehorsam, Liebe und Treue eidlich gelobt. Aber so wenig das Unfehlbarkeitsdogma eine neue Lehre, so wenig ist diese von mir eidlich gelobte Pflicht eine zu meinen übrigen alten Pflichten hinzugekommene neue, sondern sie ist eine in den bestehenden alten Pflichten bereits enthaltene. Sie ist enthalten im vierten Gebote Gottes: ‚Du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß es dir wohl ergehe auf Erden.‘ Ich ehre und liebe meine leiblichen Eltern auch noch über das Grab hinaus. Leider verliert unsere Zeit für die Pflicht der Pietät immer mehr das Verständniß. Denn, o wohin sind wir in dieser Hinsicht bereits gekommen, wie schwere und gerechte Klagen vernimmt man nicht täglich über das Schwinden der Pietät, der Liebe und des Gehorsams der Kinder gegen ihre Eltern! Aber diese Pflicht der Pietät, die Gott selbst Jedem in's Herz hineingeschrieben hat, und die nur durch Unnatur und harte Gefühllosigkeit aus dem Herzen des Menschen ausgelöscht werden kann, ist mir unter allen Pflichten, die ich zu üben habe, die angenehmste und die theuerste.

Ich ehre und liebe außer meinen leiblichen Eltern auch Alle, deren väterlicher oder mütterlicher Sorge ich anvertraut bin.

Ich ehre das Oberhaupt des staatlichen Gemeinwesens nach der Weisung des Apostelfürsten: ‚Fürchtet Gott und ehret den König.‘

Ich ehre und liebe diejenigen, die meine Väter in Christo sind, meine Hirten und Seelsorger, die einstens für meine Seele Rechenschaft zu geben haben; ich ehre und liebe insbesondere das Oberhaupt der heiligen Kirche, den Statthalter Jesu Christi, den Vater der ganzen Christenheit. Als den Statthalter Jesu Christi ehre ich ihn; denn Jesus Christus hat zu seinen Aposteln gesagt: ‚Wer euch ehret, der ehret mich.‘ Als den Vater der Christenheit liebe ich ihn; ich bin ihm mit kindlichem Herzen aufrichtig ergeben und theile mit ihm Leid und Freude. Dieß, geliebte Diöcesanen, ist die Gesinnung, die euch, wie alle wahren Katholiken, gegen den Stuhl Petri beseelen muß; es ist die wahre Sprache eines Christen. Wer anders redet, und redete er mit Engelszungen, redet die Sprache des Antichristes. Und wehe den Verächtern des vierten Gebotes Gottes, welche die Herzen der Kinder losreißen möchten vom Herzen ihres geistlichen Vaters! Und doppelt wehe ihnen, wenn sie sich noch obendrein durch heilige Eide zur Treue und zum Gehorsam gegen den heiligen Vater verpflichtet hatten, und gleichwohl in trauriger Verkennung oder treuloser Verletzung ihrer Pflicht den heiligen

Vater lästern, und allerlei Böses fälschlich gegen ihn aussagen, nur um in den Herzen der Kinder die Liebe gegen ihn zu ersticken! Ihr Haß gegen den heiligen Vater ist noch nicht dadurch befriedigt, daß sie ihm alles Besitzthum geraubt und ihn in seinem eigenen Hause als Gefangenen eingesperrt sehen: es soll ihm auch das Einzige ihm bis jetzt noch Gebliebene geraubt werden, die Liebe seiner treuen Kinder. Aber hoffet nicht, ihr Verächter des vierten Gebotes Gottes, daß eure Anschläge euch gelingen werden. Sehet ihr denn nicht, daß trotz der äußersten Anstrengungen der geschworenen Feinde der heiligen Kirche, den Stuhl Petri umzustürzen und das Band der Liebe zwischen dem heiligen Vater und seinen Millionen Kindern zu zerreißen, dieses Band sich nur immer noch fester schlingt? In welchem Maße der Haß, die Verfolgung der Feinde und andererseits das Martyrium dieses hohen Dulders selbst gewachsen ist: in demselben Maße wuchs auch die Liebe seiner Millionen Kinder gegen ihn. Denn wo ist in der langen glorreichen Reihe seiner erlauchten Vorgänger derjenige, welcher solche Triumphe der Liebe seiner treuen Kinder gefeiert?

Um was ich euch daher vor meinem Scheiden dringend bitte, geliebte Diöcesanen, bleibet eingegliedert dem großen Liebesbunde, und bleibet in der Gemeinschaft der Liebe vereinigt mit dem erhabenen Vorsteher dieses Bundes! Es mag kommen, was da wolle, zerreißet die Kette nicht, die euch durch die rechtmäßigen Hirten und Oberhirten mit dem Stuhle Petri vereinigt, ‚von dem', wie der hl. Cyprian sagt, ‚die Einheit des Priesterthums ausgeht'[1] und welcher ‚die Wurzel und der Mutterschooß der katholischen Kirche'[2] ist. Erkennet nie Einen als euern Seelenhirten an, der nicht durch die rechte Thüre in den Schafstall eindringt, der vom Stuhle Petri nicht die Sendung hat oder mit diesem Stuhle nicht verbunden ist in der Einheit des Glaubens und durch das Band der Treue und des priesterlichen Gehorsams. Lehret lieber selbst, ihr Väter und ihr Mütter, eure Kinder die Wahrheiten der christlichen Religion, als daß ihr sie ‚Miethlingen' und ‚Räubern' zum Unterrichte und zur Erziehung überlasset; erbauet euch lieber gegenseitig, ihr christlichen Hausväter, Hausmütter und Hausgenossen, durch gemeinsame Gebete und heilige Lieder und Gesänge, ehe ihr euch an den sacrilegischen Gottesdiensten abtrünniger Priester betheiligt, wodurch die höchste Majestät Gottes nicht geehrt, sondern entehrt und beleidigt wird. Und selbst in Todesgefahr tretet mit schismatischen und häretischen Priestern in keine Gemeinschaft, sondern erwecket dann, wenn ihr einen rechtgläubigen Priester nicht haben könnt, einen Act der vollkommenen Reue, der mit dem Verlangen nach dem heiligen Sacramente die Seele von den ihr anhaftenden Sünden reinigt. Wohl ist zu einer solchen vollkommenen Reue die göttliche Gnade erforderlich, aber Gott wird diese Gnade euch reichlich geben, wenn ihr ihn demüthig darum bittet. Auch zur Taufe eurer Kinder, zur Beerdigung eurer lieben Verstorbenen, zur kirchlichen Einsegnung eurer Ehen rufet unter keiner Bedingung einen von der Kirche abgefallenen, häretischen oder schismatischen Priester, damit ihr nicht am häretischen Abfalle und am Schisma euch betheiligt. Wenn rechtgläubige, kirchentreue Priester euch fehlen, so lasset die Taufe eurer Kinder von gläubigen Laien vollziehen; bestattet selbst eure Verstorbenen unter Gesang und Gebet; und was die kirchliche Einsegnung eurer Ehen betrifft, so wartet auf die Weisungen, die ich euch deßfalls, wenn ich vom Heiligen Stuhle dazu ermächtigt sein werde, seinerzeit werde bekannt machen lassen. In dem gemeinsamen bischöflichen Hirtenschreiben, das wir im Februar d. J. erließen, haben wir euch solche

---

[1] Epist. 55. [2] Epist. 45.

Mahnungen bereits ertheilt; da aber die Gefahr der Unterbrechung der kirchlichen Diöcesanverwaltung mittlerweile näher gerückt ist, fühle ich mich um eures Seelenheiles willen gedrungen, hieran euch abermals dringend zu erinnern. Wenn ihr, geliebte Diöcesanen, diese liebevollen Mahnungen beachtet, wenn ihr der heiligen Kirche und dem Stuhle Petri unverbrüchlich die Treue bewahrt, wenn ihr, fest zusammenstehend, geschaart um die Fahne des heiligen Römisch-katholischen Glaubens, immer, wo ihr könnt, für die Interessen dieses heiligen Glaubens mannhaft und muthig einsteht, ohne daß ihr jedoch je euch zu ungesetzlichem gewaltthätigem Vorgehen oder zur Störung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung verleiten lasset: dann wohl euch, geliebte Diöcesanen! Ihr werdet als die Vertheidiger und Erhalter des katholischen Glaubens in diesem Lande euch vor der Mit- und Nachwelt mit Ruhm bedecken, — und, was das Wichtigste ist, ihr werdet euch selbst die himmlische Krone verdienen. Und je schwerer die Versuchungen zum Abfalle, je größer die Gefahren und die Bedrängnisse: eine desto schönere Krone wird als Lohn für die bewährte Treue euch einst zieren. O, wie ist es doch, geliebte Diöcesanen, so schwer, diese himmlische Krone zu erringen, da ja der Heiland selbst uns gesagt, daß man, um in's Himmelreich einzugehen, Gewalt gebrauchen müsse, und da der Apostel hinzufügt, daß der Weg zum Himmel durch viele Leiden und Trübsale hinführe! Anscheinend ist diese Schwierigkeit unter den gegenwärtigen Umständen eine noch größere, in Wahrheit aber ist sie jetzt eine geringere, es ist jetzt leichter, die Krone zu gewinnen, und Tausende, die sie unter ruhigeren, gemächlicheren, bequemeren Verhältnissen verscherzt haben würden, erlangen sie jetzt durch ihre Theilnahme an den heiligen Kämpfen und Leiden der Kirche. Bleibe denn Keiner von euch in dieser Theilnahme zurück, da es sich um einen solchen Preis handelt.

Uebet mit größerem und freudigerem Eifer alle euch obliegenden Pflichten. Nach dem Beispiele und Vorbilde des Apostels Johannes in seinem apostolischen Sendschreiben möchte ich gern allen Alters- und Berufsarten ihre gemeinsamen religiösen, wie ihre besonderen Standespflichten scheidend nochmals an's Herz legen; den Kindlein und den Jünglingen, den Männern und den Frauen und Jungfrauen, wie den hochbetagten Greisen, den im Schweiße ihres Angesichtes ihr Brod verdienenden Arbeitern und den Herrschaften und Vorstehern, besonders aber den Vätern und den Müttern, den Lehrern und den Lehrerinnen möchte ich gern jedem Einzelnen unter ihnen es aussprechen, was meine bekümmerte Liebe in dieser entscheidenden Zeit von ihnen wünscht und erwartet: aber die Stimme dieser gewaltigen und furchtbaren Zeit spricht eindringlicher und mächtiger an ihr Herz, als meine schwachen Worte es vermögen.

Dagegen empfehle ich euch nochmals das unablässige, eifrige, demüthige und inbrünstige Gebet in den Anliegen der so schwer bedrängten heiligen Kirche, insbesondere ihrer bedrängten und eingekerkerten Hirten und Oberhirten. Und da das gemeinsame öffentliche Gebet besondere Verheißungen seiner Erhörung hat, so ersuche ich die Herren Pfarrer, ihren Pfarrkindern, so lange diese Bedrängnisse der Kirche dauern werden, wöchentlich wenigstens einmal (am Sonntage oder einem Werktage) in einer nach ihrem eigenen Ermessen einzurichtenden öffentlichen Andacht für die bedrängte heilige Kirche, für welche Andacht auch die Aussetzung des hochwürdigsten Gutes gestattet sein soll, dazu Gelegenheit zu bieten.

Ich schließe mit der Versicherung meiner unwandelbaren oberhirtlichen Liebe, ich schließe mit dem Ausdrucke meiner Bitte, daß wir zur Bethätigung unserer gegenseitigen

Liebe, wo und wie entfernt von einander wir auch in Zukunft immer sein mögen, in den allerheiligsten Herzen Jesu und Mariä uns täglich einander begrüßen!

Des dreieinigen Gottes Segen komme über euch und bleibe ewig bei euch!

Paderborn, am Feste Kreuz-Erfindung 1874.

Der Bischof von Paderborn.
† Conrad."

---

135) Schreiben Papst Pius' IX. an den hochw. Herrn Peine, Generalvicar des Bischofs von Paderborn, vom 17. August 1874.

„Pius P. P. IX.

Geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen!

Deinen so sehr traurigen Bericht, geliebter Sohn! haben Wir gelesen und daraus ersehen, daß die Prüfungen der ersten Kirche sich erneuern, die Voraussetzungen des göttlichen Meisters sich erfüllen und die Beispiele von Tapferkeit, wie sie die alten Oberhirten gegeben, sich wiederholen. Wenn Wir auch nur mit dem Gefühl der Trauer hinblicken können auf die Geldstrafen und die Kerkermauern Unsers ehrwürdigen Bruders, Deines Bischofs, so nöthigt doch auch sein Glaubensmuth, seine Standhaftigkeit Uns Bewunderung ab, und können wir nicht umhin, zugleich die Rathschlüsse der göttlichen Vorsehung anzubeten, welche . . . . die Herzen der Gläubigen kräftigt, das mannhafte Bekenntniß des katholischen Glaubens herausfordert, das Wachsthum der Kirche befördert und ihre Stirn mit dem Siegeslorbeer schmückt. Da es sich danach um (den) Sieg handelt, nicht um Niederlage, so fühlen Wir Uns, wenngleich schmerzlich bewegt ob . . . . doch gedrungen, den ausgezeichneten Oberhirten zu beglückwünschen, wie auch alle Diejenigen, welche schaarenweise bei dieser Gelegenheit zu ihm hinströmten, um offen und mit gehobener Stirn von ihrer Anhänglichkeit an ihn Zeugniß abzulegen: ganz besonders aber Dich, den er sich gewählt zu seinem Vertreter, gewachsen einer solchen Stellung, welche zumal unter diesen Zeitverhältnissen eine so schwierige ist. Drücke also Unsere Glückwünsche dem Klerus und dem Volke aus und ermahne sie Alle in Unserm Namen, daß sie unentwegt mit ihrem erleuchteten Oberhirten und mit Dir zusammenstehen in der gegenwärtigen Versuchung . . . .

In dieser Absicht erflehen Wir inständig den mächtigsten Beistand der himmlischen Gnade für Deinen vortrefflichen Bischof, für Dich und für Alle und wünschen als Unterpfand desselben den apostolischen Segen, den Wir dem Bischofe, Dir und der ganzen Diöcese Paderborn als Zeichen Unseres Wohlwollens aus liebevollstem Herzen spenden.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 17. August 1874, im neunundzwanzigsten Jahre Unseres Pontificates.

(gez.) Pius P. P. IX.

Dem geliebten Sohne Johannes Anton Peine, Unserm Hausprälaten, dem Generalvicar und Dechanten der Paderborner Domkirche zu Paderborn."

---

136) Collectiverklärung des deutschen Episkopats, betreffend die Circulardepesche des deutschen Reichskanzlers hinsichtlich der künftigen Papstwahl. Vom Januar und Februar 1875.

„Der ‚Staats-Anzeiger' hat unlängst eine auf die künftige Papstwahl bezügliche Circulardepesche des Herrn Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck vom 14. Mai 1872[1] veröffentlicht, welche nach der ausdrücklichen Erklärung des Anzeigers ‚die Basis zu dem ganzen der Oeffentlichkeit vorenthaltenen Fascikel' der in dem Prozesse gegen den Grafen v. Arnim oft erwähnten Actenstücke kirchenpolitischen Inhalts bildete.

Diese Depesche geht von der Voraussetzung aus, daß durch das ‚Vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen über die Unfehlbarkeit und die Jurisdiction des Papstes die Stellung des Letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert sei', und folgert hieraus, daß ‚das Interesse der letzteren an der Papstwahl auf's Höchste gesteigert, damit aber auch ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, eine um so festere Basis gegeben sei'.

Diese Folgerungen sind ebenso ungerechtfertigt, als ihre Voraussetzung unbegründet ist; und es halten bei der hohen Wichtigkeit dieses Actenstückes und bei dem Schlusse, welchen dasselbe auf die leitenden Principien des Reichskanzleramtes in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands gestattet, die unterzeichneten Oberhirten sich für ebenso berechtigt als verpflichtet, den darin enthaltenen irrigen Anschauungen im Interesse der Wahrheit eine öffentliche Erklärung entgegenzustellen.

Die Circulardepesche behauptet hinsichtlich der Beschlüsse des Vaticanischen Concils: ‚Durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren.' ‚Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen.' ‚Der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand'; ‚er ist im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten'; ‚und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblicke an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen'. ‚Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit'; ‚sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden'; ‚und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist, mehr als irgend ein absoluter Monarch der Welt'.

Alle diese Sätze entbehren der Begründung und stehen mit dem Wortlaute, wie mit dem richtigen, durch den Papst, den Episkopat und die Vertreter der katholischen Wissenschaft wiederholt erklärten Sinne der Beschlüsse des Vaticanischen Concils entschieden im Widerspruch.

Allerdings ist nach diesen Beschlüssen die kirchliche Jurisdictionsgewalt des Papstes eine potestas suprema, ordinaria et immediata, eine dem Papst von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, in der Person des hl. Petrus verliehene, auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diöcese und alle Gläubigen sich direct erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche, und keineswegs eine bloß aus einigen Reservatrechten bestehende Befugniß.

---

[1] S. oben S. 99.

Dieß ist aber keine neue Lehre, sondern eine stets anerkannte Wahrheit des katholischen Glaubens und ein bekannter Grundsatz des canonischen Rechts, eine Lehre, welche das Vaticanische Concil gegenüber den Irrthümern der Gallicaner, Jansenisten und Febronianer im Anschluß an die Aussprüche der früheren allgemeinen Concilien neuerdings erklärt und bestätigt hat. Nach dieser Lehre der katholischen Kirche ist der Papst Bischof von Rom, nicht Bischof irgend einer andern Stadt oder Diöcese, nicht Bischof von Köln oder Breslau u. s. w. Aber als Bischof von Rom ist er zugleich Papst, d. h. Hirt und Oberhaupt der ganzen Kirche, Oberhaupt aller Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gewalt lebt nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst auf, sondern sie hat immer und allezeit und überall Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung hat der Papst darüber zu wachen, daß jeder Bischof im ganzen Umfange seines Amtes seine Pflicht erfülle, und wo ein Bischof behindert ist, oder eine anderweitige Nothwendigkeit es erfordert, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, nicht als Bischof der betreffenden Diöcese, sondern als Papst, Alles in derselben anzuordnen, was zur Verwaltung derselben gehört. Diese päpstlichen Rechte haben alle Staaten Europa's bis auf die gegenwärtige Zeit stets als zum Systeme der katholischen Kirche gehörend anerkannt und in ihren Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle den Inhaber desselben immer als das wirkliche Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, der Bischöfe sowohl als der Gläubigen, und keineswegs als den bloßen Träger einiger bestimmter Reservatrechte betrachtet.

Die Beschlüsse des Vaticanischen Concils bieten ferner keinen Schatten von Grund zu der Behauptung, es sei der Papst durch dieselben ein absoluter Souverän geworden, und zwar vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter, mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.

Zunächst ist das Gebiet, auf welches sich die kirchliche Gewalt des Papstes bezieht, wesentlich verschieden von demjenigen, worauf sich die weltliche Souveränetät des Monarchen bezieht; auch wird die volle Souveränetät des Landesfürsten auf staatlichem Gebiete von Katholiken nirgends bestritten. Aber abgesehen hiervon kann die Bezeichnung eines absoluten Monarchen auch in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten auf den Papst nicht angewendet werden, weil derselbe unter dem göttlichen Rechte steht und an die von Christus für seine Kirche getroffenen Anordnungen gebunden ist. Er kann die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegebene Verfassung nicht ändern, wie der weltliche Gesetzgeber eine Staatsverfassung ändern kann. Die Kirchenverfassung beruht in allen wesentlichen Punkten auf göttlicher Anordnung und ist jeder menschlichen Willkür entzogen. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papstthum beruht, besteht auch der Episkopat: auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht noch die Macht hat. Es ist also ein völliges Mißverständniß der Vaticanischen Beschlüsse, wenn man glaubt, durch dieselben sei ‚die bischöfliche Jurisdiction in der päpstlichen aufgegangen', der Papst sei ‚im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten', die Bischöfe seien nur noch ‚Werkzeuge des Papstes, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit'. Nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche, wie sie auch vom Vaticanischen Concil ausdrücklich erklärt worden ist, sind die Bischöfe nicht bloße Werkzeuge des Papstes, nicht päpstliche Beamte ohne eigene Verantwortlichkeit, sondern ‚vom Heiligen Geiste gesetzt und an die Stelle der Apostel getreten, weiden und regieren sie als wahre Hirten die ihnen anvertrauten Herden'.

Wie in den bisherigen achtzehn Jahrhunderten der christlichen Kirchengeschichte der

Primat neben und über dem ebenfalls von Christus angeordneten Episkopat kraft göttlicher Einsetzung im Organismus der Kirche bestanden und zum Heile derselben gewirkt hat, so wird solches auch ferner geschehen: und so wenig das zu allen Zeiten bestandene Recht des Papstes, seine kirchliche Regierungsgewalt in der ganzen katholischen Welt auszuüben, seither dazu geführt hat, die Autorität der Bischöfe illusorisch zu machen, ebenso wenig kann die neue Erklärung der alten katholischen Lehre über den Primat eine solche Befürchtung für die Zukunft begründen. Werden ja auch notorisch die Diöcesen der ganzen katholischen Welt von ihren Bischöfen seit dem Vaticanischen Concil gerade in derselben Art und Weise geleitet und regiert, wie vor demselben.

Was insbesondere die Behauptung betrifft, die Bischöfe seien durch die Vaticanischen Beschlüsse päpstliche Beamte ohne eigene Verantwortlichkeit geworden, so können wir dieselbe nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen; es ist wahrlich nicht die katholische Kirche, in welcher der unsittliche und despotische Grundsatz: der Befehl des Obern entbinde unbedingt von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat

Die Ansicht endlich, als sei der Papst ‚vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter Souverän', beruht auf einem durchaus irrigen Begriff von dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wie das Vaticanische Concil es mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen hat und die Natur der Sache von selbst ergibt, bezieht sich dieselbe lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramts: dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet, wie das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt, und ist an den Inhalt der Heiligen Schrift und der Ueberlieferung, sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden.

Hinsichtlich der Regierungshandlungen des Papstes ist dadurch nicht das Mindeste geändert worden. Wenn Diesem nach die Meinung, es sei die Stellung des Papstes zum Episkopat durch die Vaticanischen Beschlüsse alterirt worden, als eine völlig unbegründete erscheint, so verliert eben damit auch die aus jener Voraussetzung hergeleitete Folgerung, daß die Stellung des Papstes den Regierungen gegenüber durch jene Beschlüsse verändert sei, allen Grund und Boden.

Wir können übrigens nicht umhin, unserm tiefen Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß in der oft erwähnten Circulardepesche das Reichskanzleramt sein Urtheil über katholische Angelegenheiten lediglich nach Behauptungen und Hypothesen gebildet hat, welche von einigen bis zur offenen Auflehnung gegen die legitime Autorität des gesammten Episkopats und des Heiligen Stuhles vorgeschrittenen früheren Katholiken und einer Anzahl protestantischer Gelehrten in Umlauf gesetzt, aber wiederholt und nachdrücklich vom Papst, von den Bischöfen und von katholischen Theologen sowohl als Canonisten zurückgewiesen und widerlegt worden sind.

Als rechtmäßige Vertreter der katholischen Kirche in den unserer Leitung anvertrauten Diöcesen haben wir das Recht, zu verlangen, daß, wenn es sich um die Beurtheilung von Grundsätzen und Lehren unserer Kirche handelt, man uns höre, und so lange wir nach diesen Lehren und Grundsätzen unsere Handlungen einrichten, dürfen wir erwarten, daß man uns Glauben schenke.

Indem wir durch gegenwärtige Erklärung die in der Circulardepesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen unrichtigen Darstellungen der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsere Absicht, auf die weiteren Ausführungen der Depesche in Betreff der künftigen Papstwahl näher einzugehen.

Wir fühlen uns aber verpflichtet, gegen den damit versuchten Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl des Oberhauptes der katholischen Kirche laut

und feierlich Einspruch zu erheben, indem wir zugleich bemerken, daß über die Gültigkeit der Papstwahl jeder Zeit nur die Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung jeder Katholik, wie in allen Ländern, so auch in Deutschland, rückhaltlos sich unterwerfen wird.

Im Monat Januar 1875.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Andreas, Bischof von Straßburg. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Culm. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leuca, Erzbisthumsverweser zu Freiburg. † Philippus, Bischof von Ermland. † Karl Joseph, Bischof von Rottenburg. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Domcapitular Hahne, Bisthumsverweser zu Fulda.

Im Monat Februar 1875.

† Gregor, Erzbischof von München-Freising. † Heinrich, Bischof von Passau. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Leopold, Bischof von Eichstätt. † Johannes Valentin, Bischof von Würzburg. † Daniel Bonifacius, Bischof von Speyer. Dompropst Fellner, Capit.-Vicar zu Bamberg."

---

137) Schreiben des Heiligen Vaters Papst Pius IX. an die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen vom 5. Februar 1875.

„Unseren Ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen in Preußen,

Pius IX., Papst.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und apostolischen Segen!

Was Wir, eingedenk der Bestimmungen, welche von diesem Apostolischen Stuhle mit der obersten Regierungsgewalt Preußens im 21. Jahre des laufenden Jahrhunderts für das Wohl und Gedeihen der katholischen Interessen vereinbart wurden, niemals für möglich gehalten, das hat sich gegenwärtig, Ehrwürdige Brüder, in Euren Gegenden auf die beklagenswertheste Weise ereignet: auf die Ruhe und den Frieden, dessen die Kirche Gottes bei Euch sich erfreute, ist ein schwerer, unerwarteter Sturm gefolgt. Den Gesetzen, welche man vor Kurzem gegen die Rechte der Kirche erlassen hatte, und durch welche schon viele treue und gewissenhafte Diener derselben sowohl im Klerus als auch im gläubigen Volke getroffen waren, sind neue hinzugefügt, welche die göttliche Verfassung der Kirche vollständig umstürzen und die unverletzlichen Gerechtsame der Bischöfe gänzlich vernichten.

In diesen Gesetzen wurde Richtern aus dem Laienstande die Macht beigelegt, die Bischöfe und andere geistliche Obern ihrer Würde und Amtsgewalt zu entkleiden. Durch diese Gesetze wurden vielfache und große Hindernisse denjenigen bereitet, welche in Abwesenheit der Oberhirten die rechtmäßige Jurisdiction derselben auszuüben berufen sind. Durch diese Gesetze wurde den Capiteln der Kathedralkirchen zugemuthet, entgegen den Canones, Capitelsvicare zu wählen, während der bischöfliche Stuhl noch nicht vacant ist. Durch diese Gesetze wurde, um Anderes zu übergehen, den Oberpräsidenten die Befugniß

beigelegt, sogar akatholische Männer an Stelle der Bischöfe und als diesen gleichberechtigt in den Diöcesen mit der Verwaltung der Kirchengüter, sowohl der für kirchliche Personen als auch der für die Unterhaltung der Gotteshäuser bestimmten, zu beauftragen. Euch ist nur zu klar bewußt, Ehrwürdige Brüder, wie viel Schaden und wie mannigfache Belästigungen und Mißhandlungen aus diesen Gesetzen und ihrer so harten Ausführung gefolgt sind. Absichtlich schweigen Wir hiervon, um nicht den allgemeinen Schmerz durch die Erwähnung all' des Traurigen zu steigern. Aber nicht können Wir schweigen zu dem Mißgeschick, welches die Diöcesen Gnesen und Posen und die Diöcese Paderborn getroffen hat. Denn nachdem Unsere Ehrwürdigen Brüder Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, und Conrad, Bischof von Paderborn, in's Gefängniß geworfen und über sie das Urtheil gefällt war, durch welches sie ihres bischöflichen Sitzes und ihrer Amtsgewalt mit dem größten Unrechte verlustig erklärt wurden, sind diese Diöcesen der segensreichen Leitung ihrer ausgezeichneten Hirten beraubt und in einen Abgrund von Bedrängniß und von Jammer elend gestürzt. Allerdings glauben Wir Unsere genannten Ehrwürdigen Brüder nicht beklagen, sondern vielmehr glücklich preisen zu müssen, da sie — eingedenk des Wortes des Herrn: ‚Selig werdet ihr sein, wenn euch die Menschen hassen und wenn sie euch ausschließen und verwünschen, und euren Namen brandmarken um des Menschensohnes willen' (Luc. 6, 23) —, nicht nur nicht vor der hereinbrechenden Gefahr erschraken, noch angesichts der von den Gesetzen verhängten Strafen abließen, ihrem wichtigen Amte gemäß für die kirchlichen Rechte und Satzungen einzutreten, sondern vielmehr es sich zur Ehre und zum Ruhme rechneten, gleich den anderen ausgezeichneten Oberhirten jenes Landes, unverdiente Verurtheilung und die Strafen der Schuldigen um der Gerechtigkeit willen auf sich zu nehmen, zum glänzenden Tugendbeispiele und zur Erbauung für die ganze Kirche. Aber wenn ihnen auch vielmehr glänzende Lobsprüche als Thränen des Mitleids gebühren, so fordern doch die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Verfolgungen, von welchen nicht bloß die genannten, sondern auch die anderen Diöcesen Preußens gedrückt werden, von Uns, daß Wir, dem Uns, wenn auch ohne Unser Verdienst, von Gott übertragenen apostolischen Amte gemäß, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits angerichteten und vieler noch zu befürchtenden Uebel sind, und daß Wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht Unseres Amtes zu erfüllen, erklären Wir durch dieses Schreiben ganz offen Allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungültig sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt in den Dingen, welche den heiligen Dienst betreffen, sondern den hl. Petrus, dem Er nicht bloß seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Joh. 21, 16. 17), und darum können auch von keiner noch so hochstehenden weltlichen Macht diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, um die Kirche zu regieren (Apstg. 20, 28).

Hierzu kommt ferner folgender, eines edlen Volkes unwürdiger Umstand, welcher auch, wie Wir meinen, selbst von unparteiischen Akatholiken verworfen werden muß. Diese Gesetze nämlich, welche in ihren strengen Strafbestimmungen mit harten Ahndungen die nicht Gehorchenden bedrohen und zur Ausführung dieser Strafen die bewaffnete Macht bereit haben, bringen friedliche und unbewaffnete Bürger, welche um des Ge-

wissens willen, wie die Gesetzgeber selbst wohl wissen konnten und nicht unbeachtet lassen durften, mit Recht den Gesetzen abgeneigt sind, oft fast in die unglückliche und bedrängte Lage von Menschen, welche, von der Uebermacht niedergehalten, sich derselben nicht erwehren können. Daher will es scheinen, als ob jene Gesetze nicht freien Bürgern gegeben, um einen vernünftigen Gehorsam zu fordern, sondern Sklaven auferlegt seien, um den Gehorsam durch die Gewalt des Schreckens zu erzwingen.

Das soll aber nicht so verstanden werden, als wenn Wir glaubten, daß Jene in gerechter Weise entschuldigt seien, welche aus Furcht den Menschen lieber gehorchen wollten, als Gott; noch viel weniger so, als ob die gottlosen Menschen, wenn es deren gibt, ungestraft vom göttlichen Richter bleiben würden, welche, allein gestützt auf den Schutz der bürgerlichen Gewalt, verwegen Pfarrkirchen in Besitz genommen und den heiligen Dienst in denselben auszuüben gewagt haben. Im Gegentheil erklären Wir, daß jene Gottlosen und Alle, welche in Zukunft sich durch ein ähnliches Verbrechen in die Regierung der Kirchen eingedrängt haben, gemäß den heiligen Canones rechtlich und thatsächlich der größeren Excommunication verfallen sind und verfallen, und Wir ermahnen die frommen Gläubigen, daß sie sich von dem Gottesdienst derselben fernhalten, von ihnen die Sacramente nicht empfangen, und so sich vorsichtig des Umgangs und Verkehrs mit denselben enthalten, damit nicht der böse Sauerteig die gute Masse verderbe.

In diesen Bedrängnissen hat Eure Unerschrockenheit und Standhaftigkeit, Ehrwürdige Brüder, welcher in der That der übrige Klerus und die Gläubigen gemeinschaftlich in der Uebernahme des harten Streites nachgeeifert haben, Unserm Schmerze Linderung bereitet. Denn so groß war ihre Festigkeit in der Wahrung der katholischen Rechte und Pflichten, so lobenswerth das Verhalten eines Jeden in seinem Kreise, daß sie die Augen Aller, auch der Entferntesten, auf sich gezogen und ihre Bewunderung erregt haben. Es konnte auch nicht anders sein; denn: ‚Wie groß das Verderben ist zum Falle der Nachfolgenden, wenn der Vorgesetzte gefallen ist, so groß ist der Nutzen zum Heile, wenn der Bischof im festen Glauben sich den Brüdern als Vorbild darstellt.‘ [1]

O könnten Wir Euch in diesen Bedrängnissen einige Erleichterung gewähren! Indessen wird Euch, indem Wir diesen Unsern Protest gegen alles, was der Einrichtung der göttlichen Kirche und ihren Gesetzen zuwider ist, sowie auch gegen die Gewalt, welche Euch ungerechter Weise angethan wird, erneuern und bekräftigen, sicher Unser Rath und Unsere den Umständen entsprechende Belehrung nicht fehlen. Jene aber, welche Euch feindlich gesinnt sind, mögen wissen, daß Ihr, indem Ihr dem Kaiser zu geben verweigert, was Gottes ist, der königlichen Autorität kein Unrecht zufügen und ihr nichts entziehen werdet. Denn es steht geschrieben: ‚Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.‘ [2] Zugleich auch mögen sie wissen, daß ein Jeder von Euch bereit ist, dem Kaiser Abgaben zu geben und Gehorsam zu leisten, nicht aus Zwang, sondern um des Gewissens willen in allem, was der bürgerlichen Herrschaft und Gewalt untersteht. Indem Ihr so beide Pflichten in rechter Weise erfüllet und den Anordnungen Gottes gehorchet, seid freudigen Muthes und fahret fort, wie Ihr angefangen habet! Denn nicht gering ist Euer Verdienst, weil Ihr Geduld habet und ertraget um des Namens Jesu willen und nicht müde geworden seid [3]. Schauet auf den hin, der Euch in härteren Leiden vorangegangen ist und ‚der Strafe eines schmachvollen Todes sich unterzogen hat, damit nämlich Seine

[1] S. Cypr. Ep. 4. [2] Act. 5, 29. [3] Apoc. 2, 3.

Glieder lernten, die Gunst der Welt zu fliehen, die Schrecknisse gar nicht zu fürchten, um der Wahrheit willen das Widerwärtige zu lieben, das Angenehme zu fürchten und zu meiden‘ [1]. Eben Derjenige, welcher Euch in diese Kampfeslinie gestellt hat, wird Euch die zum Streite ausreichenden Kräfte verleihen. ‚Auf Ihm ruht unsere Hoffnung, Ihm wollen wir uns unterwerfen und Seine Barmherzigkeit erflehen.‘ [2] Schon ist, Ihr seht es, das eingetroffen, was Er vorher verkündigt hat: darum vertrauet, Er wird unzweifelhaft Euch das verleihen, was Er verheißen hat. ‚In der Welt werdet ihr Bedrängniß haben, doch seid getrost, ich habe die Welt überwunden!‘ [3]

Auf diesen Sieg nun vertrauend, erflehen Wir Euch unterdessen demüthig Frieden und Gnade vom Heiligen Geiste und ertheilen als Zeichen Unserer besonderen Liebe Euch, dem ganzen Klerus und den Eurer Obhut anvertrauten Gläubigen aus ganzem Herzen den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, 5. Februar im Jahre 1875, dem neunundzwanzigsten Unseres Pontificats.

Pius P. P. IX."

---

138) Päpstliches Breve an den Episkopat von Deutschland vom 2. März 1875.

„Pius IX., Papst.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und apostolischen Segen.

Jener bewundernswerthe Starkmuth, welcher im Kampfe für die Vertheidigung der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der kirchlichen Rechte weder den Zorn der Mächtigen, noch ihre Drohungen, noch den Verlust des Vermögens, ja selbst Verbannung, Kerker und Tod nicht fürchtet, ist, wie er die Kirche Christi in den früheren Jahrhunderten auszeichnete, so auch in der Folge stets ihr Ehrenschmuck gewesen: zum klaren Beweise, daß in ihr allein die wahre und edle Freiheit wohnt, deren leerer Name freilich überall ertönt, die in Wirklichkeit aber nirgendwo sich zeigt. Diesen Ruhm der Kirche habt Ihr auf's Neue bewährt, Ehrwürdige Brüder, indem Ihr es unternommen, den echten Sinn der Beschlüsse des Vaticanischen Concils, welcher in einer an die Oeffentlichkeit gelangten Circular-Depesche in verfänglicher Weise mißbeutet erschien, klar zu stellen, damit die Gläubigen nicht zu irrigen Auffassungen geführt, und nicht durch gehässige Mißverständnisse ein weiterer Anlaß geboten werde, der Freiheit der Wahl eines neuen Papstes hindernd in den Weg zu treten. So sehr zeichnet sich in der That Eure gemeinschaftliche Erklärung durch Klarheit und Gediegenheit aus, daß sie nicht nur nichts zu wünschen übrig läßt, sondern Uns nur Anlaß zur größten Anerkennung geben müßte, wenn nicht die auf Täuschung berechnete Behauptung gewisser Tagesblätter ein noch gewichtigeres Zeugniß von Uns erheischte, indem dieselben, um die von Euch widerlegte Auffassung jener Depesche wieder zur Geltung zu bringen, sich erdreistet haben, Eurer Darlegung den Glauben zu versagen, unter dem Vorgeben, es sei in derselben eine abgeschwächte und der Willensmeinung dieses Apostolischen Stuhles durchaus nicht entsprechende Erklärung der conciliarischen Beschlüsse von Euch gegeben worden. Wir weisen diese arglistige und verleumderische Unterstellung und Verdächtigung auf das Entschiedenste zurück. Eure Erklärung gibt die echte katholische Lehre, und mithin die

---

[1] S. Greg. M. Reg. Past. p. I. c. 3.

[2] S. Aug. Serm. 5. [3] Joan. 16, 33.

Lehre des heiligen Concils und dieses heiligen Apostolischen Stuhles, durch lichtvolle und unwiderlegliche Beweismomente durchaus treffend begründet und klar auseinandergesetzt, so daß sie jedem rechtlich Gesinnten zu zeigen vermag, wie in den angefochtenen Beschlüssen durchaus nichts sich findet, was neu wäre, oder in den bisherigen Beziehungen etwas änderte, oder was irgend einen Vorwand bieten könnte, die Kirche noch mehr zu bedrängen und einer neuen Papstwahl Hindernisse in den Weg zu legen. In Betreff dieses letzten Punktes habet Ihr — dieses Zeugniß wollen Wir nicht zurückhalten — mit ganz besonderer Umsicht verfahren, indem Ihr, ohne in irgend welche Erörterungen Euch einzulassen, feierlich bezeugt: jetzt schon werde von Euch Alles verworfen, was irgendwie der freien Wahl des Oberhauptes der Kirche als Hinderniß in den Weg gelegt werden könnte, und entschieden erklärt, daß allein der Autorität der Kirche das Urtheil über die Gültigkeit der vollzogenen Wahl zustehe.

Keiner anderen Ursache fürwahr ist jener schwere Sturm beizumessen, von welchem die Kirche, die Lehrerin der Wahrheit, überall bedrängt und der ganze Erdkreis erschüttert wird, als den Irrthümern, welche der uralte Feind Gottes und der Menschen aussäet, um Alles in Verwirrung zu stürzen. Da also gegen den Irrthum, die Quelle aller Uebel, die Waffen gerichtet werden müssen, so fahret fort, Ehrwürdige Brüder, denselben, unter welcher Maske er sich auch verhüllen mag, aufzudecken und zu bekämpfen, wie Ihr auch durch diese Eure vortreffliche Erklärung gethan habt. Unmöglich können in der That Jene, welche rechtlichen Sinnes sind, von den Strahlen der Wahrheit unberührt bleiben, zumal, da sie durch Eure edle Standhaftigkeit um so heller glänzt; der Irrthum aber, einmal an's Licht gezogen und mit solcher Gewalt bedrängt, kann ebenso unmöglich seinem endlichen Sturze entgehen. Möge die göttliche Barmherzigkeit der bedrängten Kirche und Welt dieses bald verleihen, und ein Vorzeichen dieser Gnadenerweisung Euch der Apostolische Segen sein, den Wir als Unterpfand Unseres vorzüglichen Wohlwollens aus innerstem Herzensgrund einem Jeden von Euch, Ehrwürdige Brüder, und Euren gesammten Diöcesen liebreichst ertheilen.

Rom bei St. Peter, den 2. März 1875, im 29. Jahre Unseres Pontificates.

Pius P. P. IX."

---

139) Immediateingabe der Bischöfe Preußens gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung der staatlichen Leistungen an die katholische Kirche. Vom 2. April 1875.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Durch Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät Staatsministerium wurde den Häusern des Landtages ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem der Fortgenuß der den katholischen Bisthümern und Geistlichen aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen von einer vorgängigen Erklärung der Diöcesanvorstände oder Geistlichen zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze abhängig gemacht werden soll!

Eine derartige Erklärung in solcher Unbedingtheit abzugeben, ist mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar. Haben doch die Apostel und unzählige christliche Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als sich denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen fügen wollen, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten, oder von ihnen eine Verläugnung des christlichen Glaubens forderten.

Können wir nun aber, ohne unserem Gewissen zuwider zu handeln und mit den Principien des Christenthums zu brechen, jene Erklärung nicht abgeben, so wird auch das Bestreben, uns dazu durch Vorenthaltung materieller Mittel nöthigen zu wollen, als ein vom christlichen Standpunkte zulässiges niemals erachtet werden können.

Ueberdieß sind die bezüglichen Leistungen des Staates an die betreffenden Bisthümer die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säcularisirten Kirchengütern in Gemäßheit ausdrücklicher Stipulationen überkommen hat, und die nach dem bekannten Worte eines preußischen Ministers „unter Verpfändung der Ehre Preußens“ übernommen wurde. Und was die übrigen Leistungen aus Staatsmitteln an Geistliche anbetrifft, so sind auch diese keineswegs aus einer bloßen Liberalität des Staates gegen die Kirche entsprungen, sondern haben ebenfalls eine rechtliche Grundlage, sei es in der Säcularisation von Klöstern und Stiftern, sei es in Patronatsrechten oder in landesherrlichen Zusagen, und muß die Einstellung dieser Leistungen gerade im gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders dazu dienen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlicher Confessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit aus den allgemeinen Steuererträgen erhebliche Gehaltsverbesserungen bewilligt werden.

Am schmerzlichsten aber berührt uns die angedrohte Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln deshalb, weil sie als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Maigesetzen gegenüber ausdrücklich bezeichnet wird, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken nicht im Stande sind.

[illegible]

140) Antwort des Staatsministeriums vom 9. April 1875.

„Berlin, den 9. April 1875.

Ew. Erzbischöfliche Gnaden benachrichtigen wir, daß Se. Majestät der Kaiser und König geruht haben, das Staatsministerium mit der Beantwortung der Immediateingabe der in Fulda versammelt gewesenen preußischen Bischöfe vom 2. dieses Monats zu beauftragen.

Bei Erledigung dieses Allerhöchsten Auftrages können wir nicht umhin, unser Erstaunen und unser Bedauern darüber auszudrücken, daß Geistliche in der hohen Stellung der Herren Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preußen eine Verläugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenobern bereitwilligst befolgt werden und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird. Nicht minder auffällig und unwahr ist die Behauptung, daß die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preußen gerichtet hat, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten. Wenn die Herren Bischöfe andeuten, daß den Geistlichen anderer Confessionen gegenwärtig Gehaltsverbesserungen bewilligt würden, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu Statten kämen, so hätte ein oberflächlicher Einblick in die Vorlagen und Verhandlungen des Landtags genügt, um die Herren Bischöfe selbst von der Unwahrheit ihrer Behauptung zu überzeugen. Ebenso kann den Herren Bischöfen unmöglich unbekannt sein, daß die Vorlage, deren Nichtvollziehung Sie unter Anwendung verletzender Worte über den Inhalt derselben von Sr. Majestät verlangen, nur mit Allerhöchster Genehmigung an den Landtag gelangen konnte. Die Forderung, daß Se. Majestät der Vorlage dennoch, nach der Annahme durch den Landtag, die Sanction verweigern solle, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, daß die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht.

Wenn die Eingabe das Einstellungsgesetz eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung nennt, so wollen diejenigen unter den Herren Bischöfen, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der Vaticanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letzteren voraussahen und mit beredten Worten öffentlich verkündeten, sich selbst fragen, ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen unser Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche sie selbst warnend vorhersagten und die wir jetzt mit ihnen beklagen.

Ew. Erzbischöfliche Gnaden ersuchen wir, den übrigen Herren Mitunterzeichnern der Immediateingabe von diesem Schreiben gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Das Staatsministerium.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. Achenbach. Friedenthal.

An den Erzbischof von Köln, Herrn Dr. Paulus Melchers, Erzbischöfliche Gnaden zu Köln.“

141) Entgegnung der Bischöfe vom Ende April 1875.

„Dem Königlichen Staatsministerium erlauben wir uns auf das an den E bischof von Köln unter dem 9. d. gerichtete und gleichzeitig durch den ‚Staatsanzei veröffentlichte hohe Rescript, wodurch Hochdasselbe in Folge Allerhöchsten Auftra Sr. Majestät des Kaisers und Königs unsere Immediateingabe d. d. Fulda, den 2. beantwortet hat, das Nachstehende ganz ergebenst zu erwiedern:

Wenn im Eingange des hohen Rescriptes Erstaunen und Bedauern darüber a gedrückt wird, ‚daß Geistliche in der hohen Stellung der Bischöfe sich zum Organ e Behauptung machen konnten, als ob es in Preußen eine Verläugnung des christli Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deuts und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen G lichkeit und ihren Kirchenobern bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird‘, so gestatten wir uns, darauf zu merken, daß die angeführte Behauptung in unserer Immediateingabe nicht entha ist. Es ist darin der Satz ausgesprochen, daß die staatlicherseits von den Diöce vorständen und Geistlichen geforderte Erklärung unbedingter Befolgung der staatli Gesetze in solcher Unbedingtheit mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar sei. Wahrheit dieses Satzes haben wir durch Hinweisung auf das Verhalten der Apostel der christlichen Blutzeugen in's Licht gestellt und müssen denselben unter allen ständen aufrecht halten, weil eine solche Erklärung wirklich nicht vereinbar ist mit unwandelbaren Principien des Christenthums, welches zwar immer und überall Christen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gepredigt, niemals aber einen blin und unbedingten Gehorsam gegen alle Staatsgesetze ohne Ausnahme geboten, sond vielmehr für den Fall einer Collision derselben mit dem göttlichen Gesetze stets den Freiheit des Gewissens schützenden apostolischen Grundsatz hochgehalten und verthei hat, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.

Dieser Grundsatz kommt auch den kirchenpolitischen sogenannten Maiges gegenüber zur Geltung und müssen wir deßhalb die Erklärung unbedingter Befolg derselben verweigern, weil, wie bereits in den schon früher Einem Hohen Staatsm sterium von uns unterbreiteten Denkschriften und Vorlagen wiederholt nachgewiesen jene Gesetze eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, welche mit dem Wesen der Verfassung der von Christus gestifteten Kirche in Widerspruch stehen, dieselbe von Gott gewollten Selbständigkeit berauben und sie in eine bloße Staatsan umwandeln.

Daß in irgend einem anderen deutschen oder fremden Lande eine solche Kette Gesetzen, welche systematisch die kirchliche Selbständigkeit vernichten, von katholi Geistlichen und Kirchenobern bereitwilligst angenommen und sogar eidlich beschw worden, ist eine uns unbekannte Thatsache, die zwar schon oft behauptet, bis jetzt niemals nachgewiesen ist und auch niemals wird nachgewiesen werden können. aber in den fraglichen kirchenpolitischen Gesetzen verschiedene Bestimmungen entha sind, über welche eine Verständigung zwischen Staat und Kirche eintreten konnte auch schon zu verschiedenen Malen in deutschen und fremden Staaten wirklich eingetr ist, haben wir niemals in Abrede gestellt, vielmehr bereits ausdrücklich hervorgeho Wir würden es mit Freuden begrüßt haben, wenn zu einer derartigen Verständig die Hand geboten worden wäre, und noch jetzt würden wir solches freudigst begrü So lange aber in den fraglichen Gesetzen Bestimmungen aufrecht gehalten wer

welche das Wesen der Kirche verletzen und die von Gott gewollte Selbständigkeit aufheben, ist selbst bei der äußersten Nachgiebigkeit von Seiten der kirchlichen Vertreter eine Verständigung und eine Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche nicht möglich.

Wenn ferner in dem Rescript gesagt wird, ‚auffällig und unwahr sei die Behauptung, daß die fraglichen Gesetze die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten', so bedauern wir, abermals erwiedern zu müssen, daß auch diese Behauptung in unserer Immediateingabe nicht zu finden ist. In der betreffenden Stelle haben wir gesagt, daß die Apostel und Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen sich fügen wollten, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten. Wie Jemand diese Bemerkung, deren Wahrheit unbestreitbar ist, auffällig oder unwahr nennen kann, ist uns unerfindlich. Uebrigens kann auch nicht geläugnet werden, daß in den modernen kirchenpolitischen Gesetzen manche Bestimmungen sich vorfinden, durch welche die Verkündigung der göttlichen Wahrheit unter gewissen Umständen wenigstens indirect untersagt wird. Es hat ja das königliche Obertribunal in seinem durch den ‚Reichs- und Staatsanzeiger' in Nr. 95 veröffentlichten Erkenntnisse vom 6. April l. J. die Predigt in einer Kirche als eine geistliche Amtshandlung im Sinne der Maigesetze erklärt, welche mit Geldbuße, Gefängniß, Internirung und Landesverweisung zu bestrafen sei, wenn der betreffende Priester keine staatliche Amtsautorisation aufweisen könne.

Da nun diese staatliche Amtsautorisation von Bedingungen abhängig gemacht ist, welche die Selbständigkeit der Kirche schwer verletzen und darum ohne eine Verletzung des Gewissens nicht erfüllt werden können, so ist offenbar, daß jene Gesetze Bestimmungen enthalten, welche in gewissen Fällen einem Verbote, das Evangelium der kirchlichen Ordnung gemäß zu verkünden, gleichkommen. Das Nämliche gilt von der Spendung der heiligen Sacramente.

Sehr befrembet hat uns sodann die Stelle des hohen Rescripts, worin den Bischöfen die wiederum als unwahr bezeichnete Behauptung zugeschrieben wird, ‚daß den Geistlichen anderer Confessionen Gehaltsverbesserungen bewilligt wären, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu Statten kämen'. Wir haben dieß nicht behauptet, vielmehr haben wir gesagt, daß die Einstellung der staatlichen Leistungen an katholische Bischöfe und Geistliche gerade im gegenwärtigen Augenblicke besonders dazu dienen müsse, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlicher Confessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit Gehaltsverbesserungen bewilligt werden. Dadurch haben wir nur auf das allerdings bittere Moment hingewiesen, daß, während den evangelischen Geistlichen die aus Wohlwollen bewilligten Staatszuschüsse zugewendet werden, der katholische Klerus nicht nur der ihm bewilligten Zuschüsse, sondern auch der ihm von Rechtswegen gebührenden Leistungen verlustig erklärt ist, indem die Fortgewährung derselben von einer Bedingung abhängig gemacht wird, deren Erfüllung mit seiner Gewissenspflicht unvereinbar ist.

Unbegreiflich erscheint ferner der im allegirten Rescripte den Bischöfen darüber gemachte Vorwurf, daß sie Se. Majestät den Kaiser und König gebeten haben, einer Gesetzvorlage die Allerhöchste Genehmigung nicht ertheilen zu wollen, obgleich es ihnen nicht unbekannt gewesen, daß dieselbe nur mit Allerhöchster Genehmigung an den Landtag habe gelangen können. Letzteres ist uns allerdings nicht unbekannt gewesen, aber wir wußten auch, daß die Allerhöchste Genehmigung zur Einbringung einer Gesetz-

vorlage beim Landtag nichts weniger als identisch ist mit der Allerhöchsten definitiven Sanction eines vom Landtag genehmigten Gesetzes, und nicht minder wußten wir, daß es in Preußen Jedermann, geschweige denn den kirchlichen Vertretern von acht Millionen Staatsangehörigen, freisteht, am Throne den landesherrlichen Schutz ihrer Rechte mit Ehrfurcht und Freimuth zu erbitten. Etwas Anderes haben wir nicht gethan. Wir überlassen es getrost dem Urtheile jedes Unbefangenen, ob in unserer Immediateingabe an Se. Majestät den Kaiser und König irgend eine Aeußerung zu finden ist, welcher der Vorwurf ‚verletzender Worte' mit Recht gemacht werden könnte. In dem Bewußtsein, dazu auch nicht den leisesten Anlaß gegeben zu haben, weisen wir jenen Vorwurf mit Entschiedenheit zurück.

In dem hohen Rescript wird ferner den Bischöfen vorgehalten: ‚Sie selbst würden nicht glauben, daß die betreffenden Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht.' Hierauf erwiedern wir:

Niemals haben wir den Gehorsam gegen die Staatsgesetze von ‚päpstlichem Befinden' abhängig gemacht. Was insbesondere die in Rede stehenden kirchenpolitischen Gesetze betrifft, so haben wir, lange bevor vom päpstlichen Stuhle irgend eine Aeußerung über jene Gesetze zu unserer Kenntniß gekommen war, in vollem Einverständniß mit allen gläubigen Katholiken in Preußen und der ganzen Welt gegen dieselben unsere Stimme erhoben einzig aus dem Grunde, weil wir eine Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen als unvereinbar mit dem Wesen der katholischen Kirche und mit unserem Gewissen erkannten. Im Uebrigen haben wir in unserer Eingabe darauf hingewiesen, daß der Staat durch die fraglichen Dotationen nicht eine Gnade oder Freigebigkeit gegen die katholische Kirche geübt, sondern eine strenge Rechtsverbindlichkeit erfüllt habe, welche er nach dem allegirten Ausdrucke eines preußischen Staatsministers ‚unter Verpfändung der Ehre Preußens' überkommen hatte.

Wenn endlich am Schlusse des hohen Rescriptes an diejenigen Bischöfe, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der Vaticanischen Beschlüsse in richtiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse darauf hingewiesen haben, daß diese Beschlüsse von gewisser Seite in feindseliger Weise gegen die Kirche ausgebeutet werden könnten, die Frage gerichtet wird, ‚ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugung das Vaterland vor den jetzt eingetretenen Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten', so erwiedern wir darauf, daß nach der Entscheidung des ökumenischen Concils für uns Bischöfe wie für jeden katholischen Christen die von dem Concil ausgesprochene Wahrheit mit absoluter Glaubensgewißheit feststand. Wenn uns daher jetzt zugemuthet wird, wir hätten uns dieser Entscheidung nicht unterwerfen sollen, so ist das nichts Anderes, als uns Abfall vom katholischen Glauben zumuthen. Uebrigens können wir nicht unbemerkt lassen, daß das Verhalten und Wirken der betreffenden Bischöfe auf dem Concil ein ganz anderes war, als in dem Schreiben Eines Königlichen Staatsministeriums vorausgesetzt wird, daß es ferner keinem der preußischen Bischöfe eingefallen ist, solche Zustände, wie sie jetzt eingetreten sind, als Folgen der Vaticanischen Beschlüsse vorherzusagen, daß endlich durch die Vaticanischen Beschlüsse im Verhältniß der Kirche zum Staat nicht das Geringste geändert und eben deßhalb auch zu der fraglichen Gesetzvorlage, welche in unserer Immediateingabe als eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung bezeichnet wurde, nicht im Mindesten eine begründete Veranlassung geboten worden ist. Für Letzteres spricht schon der Um-

stand, daß in anderen Ländern — einige radicale Cantone der Schweiz und das Großherzogthum Baden ausgenommen — ähnliche Wirren und Friedensstörungen wie in Preußen nach dem Vaticanischen Concil nicht vorgekommen sind. Ueberhaupt wird Niemand, der unsere Verhältnisse klar durchschaut, in den Vaticanischen Beschlüssen die Veranlassung zu den neuen kirchenpolitischen Gesetzen finden. Selbst Seine Durchlaucht der Herr Reichskanzler und Ministerpräsident Fürst Bismarck kann sie darin nicht gefunden haben, denn sonst hätte Hochderselbe am 30. Januar 1872 im Abgeordnetenhause mit Beziehung auf die Beschlüsse des Vaticanischen Concils nicht erklären können, jedes Dogma, welches von Millionen Staatsbürgern geglaubt werde, müsse für jeden Mitbürger und für die Regierung heilig sein.

Schließlich bemerken wir, daß dieselben Bischöfe, welche im Jahre 1870 auf die Gefahr feindseliger Ausbeutungen der Vaticanischen Beschlüsse aufmerksam gemacht haben, drei Jahre später mit derselben Gewissenhaftigkeit und Freimüthigkeit auch die dermaligen traurigen Zustände im preußischen Vaterlande als nothwendige Folge der kirchenpolitischen Gesetze des Jahres 1873 vorausgesagt und mit allen preußischen Bischöfen die dringende Bitte ausgesprochen haben, von denselben Abstand zu nehmen und es bei dem bestehenden, durch Verfassung und Gesetz wohlgeordneten Verhältnisse zu belassen, welches bis dahin in Preußen die Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens der verschiedenen Confessionen und eines gesegneten Einverständnisses zwischen den Staats- und Kirchenbehörden gebildet hatte. Hätten diese Bitten und Vorstellungen Berücksichtigung gefunden — das Vaterland würde jetzt nicht unter den vom Hohen Staatsministerium mit uns beklagten traurigen Zuständen zu leiden haben, deren baldige Abwendung wir täglich mit heißen Gebeten von Gott erflehen, fest überzeugt, daß der Heilige Stuhl allen billigen Ansprüchen der Königlichen Staatsregierung zu entsprechen niemals abgeneigt sein würde.

Wir verharren mit Ehrerbietung Eines Hohen Staatministeriums ganz ergebenste

Ende April 1875.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz. † Johannes, Bischof von Culm. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leuca i. p. i. und Erzbisthumsverweser zu Freiburg. † Philippus, Bischof von Ermland. † Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Domcapitular Hahne, Bisthumsverweser zu Fulda."

---

142) Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die Römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. Vom 22. April 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In den Erzdiöcesen Köln, Gnesen und Posen, den Diöcesen Culm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diöcesen, sowie in den preußischen Antheilen der Erzdiöcesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diöcese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Ge-

setzes ab sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds.

§ 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. In den Erzdiöcesen Gnesen und Posen, sowie in der Diöcese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diöcese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§ 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§ 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden.

§ 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

§ 9. Ueber die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer commissarischen Verwaltung des bischöflichen Ver-

mögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dieß für Zwecke der commissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten erforderlich ist.

§ 10. Die executive Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. Den Staats- und Gemeinde-Steuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.

§ 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wieder aufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungsexecution wieder zu gewähren. Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6 Abs. 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

§ 12. Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen.

§ 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungsexecution in dem früheren Umfang wieder ein. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnittes III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Einrichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Ges.-Samml. S. 198).

§ 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 M., im Wiederholungsfalle bis zu 3000 M. bestraft.

§ 16. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 22. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal."

143) Eingabe an das Haus der Abgeordneten gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, von dem Erzbischof von Köln Namens der übrigen Bischöfe in Preußen am 10. März 1875 vorgelegt.

„Hohes Haus der Abgeordneten!

Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden enthält eine Menge von Bestimmungen, welche mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten unvereinbar sind und die ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührende und durch besondere Staatsverträge und landesherrliche Zusagen, sowie durch die Staatsverfassungsurkunde — selbst in der gegenwärtigen Fassung des Artikels 15 — garantirte Selbständigkeit schwer beeinträchtigen und schädigen.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung wird die Selbständigkeit der Kirche durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs völlig aufgehoben, indem dadurch jede freie Bewegung der rechtmäßigen Vertreter der Kirche unmöglich, dieselben theils von der Gemeindevertretung, theils von den Staatsbehörden abhängig gemacht und überdieß an ihre Stelle für die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz neue Organe in's Leben gerufen werden, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmäßige nicht angesehen werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt gewissermaßen eine allgemeine Säcularisation des betreffenden kirchlichen Vermögens in sich, indem er es als Eigenthum der bezüglichen Kirchengemeinden darstellt und behandelt, während es nach den unzweifelhaften Grundsätzen des gemeinen und canonischen Rechts, womit auch die richtig verstandene Auffassung des Allgemeinen Preußischen Landrechtes sowohl, als des französischen Rechtes übereinstimmt, nicht den betreffenden Kirchengemeinden, sondern den Kirchen selbst zusteht.

Ueberhaupt werden durch das im Entwurf vorliegende Gesetz in mehrfacher Beziehung wesentliche und unveräußerliche Rechte der katholischen Kirche verletzt, so daß zur Erlassung eines solchen Gesetzes vom Standpunkte des Rechtes den Factoren der staatlichen Gesetzgebung die Competenz niemals zuerkannt zu werden vermag.

Der Episkopat der Römisch-katholischen Kirche in Preußen fühlt sich deßhalb nicht weniger berufen als verpflichtet, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, seine Stimme zu erheben, und der ganz ergebenst Unterzeichnete beehrt sich hierdurch, im ausdrücklichen Auftrag und Namen seiner sämmtlichen Herren Amtsbrüder sowohl als im eigenen Namen, unter Verwahrung der Rechte der katholischen Kirche in Preußen gegen die ihr in Folge desselben Gesetzentwurfes drohenden Verletzungen ihrer Selbständigkeit und Befugnisse, das Hohe Haus der Abgeordneten ebenso ehrerbietig als dringend zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Genehmigung versagen zu wollen.

Ich habe die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung zu verharren

Köln, den 10. März 1875.

(gez.) Paulus,
Erzbischof von Köln.“

144) Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missions-Pfarrgemeinden, sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collecten ꝛc.;
4. die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnißplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Communalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§ 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;
2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;
3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahres-Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in § 5, Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritte der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

§ 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dieß verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde,
2. von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14. Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5, Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll dreimal so groß sein wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§ 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Gemeinde-Eigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre, und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme

höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;

7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;
8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der directen Staatssteuer oder der Communalsteuer festzusetzen;
9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;
12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;
13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Drittheiles der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheiles der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am

Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Concurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand, und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei bis drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze ꝛc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.

§ 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde als auch durch den Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronates, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40. Außer der im § 39 festgesetzten Befugniß zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach

dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das königliche katholische Consistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offenstehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident; über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht, oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten, oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande, oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine commissarische Besorgung der kirchlichen Vermögens-Angelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande, oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes als auch die der Gemeindevertretung commissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen im Sinne des § 21, Nr. 4;
4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten rc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

In dem Falle zu 8. gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht;

9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

In dem Falle zu 9. ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den

Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarr-Eingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

§ 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

§ 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt [1].

IX. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstalts-Gemeinden keine Anwendung.

§ 57. Vom 1. October 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden als durch die in diesem Gesetz bezeichneten wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchencollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten ꝛc.) noch andere Befugnisse als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§ 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen dreißig Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzial-

---

[1] Siehe unten: Verordnung vom 27. September 1875, S. 291.

gesetzen, in Localgesetzen oder Localordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57, Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal."

---

145) Wahlordnung zur Ausführung des vorhergehenden Gesetzes.

„Art. 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Locale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruches ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Art. 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Art. 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Art. 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des

Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Art. 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Art. 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Art. 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Art. 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Art. 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Art. 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungpräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes."

---

146) Königliche Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 27. September 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen in Gemäßheit des § 55 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die in den §§ 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten

bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der binglichen Belastung von Grundeigenthum (§ 50, Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,

bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, w
schaftlichen oder Kunstwerth haben (§ 50, Nr. 2),

bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 50, N

bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (§ 50, Nr. 5);

2. von dem Oberpräsidenten

in den Fällen des § 50, Nr. 7;

3. von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten)

in den übrigen Fällen des § 50, sowie in den Fällen des § 48 un
§§ 51 bis 54.

Art. 2. Dem Kirchenvorstande steht die Berufung zu, und zwar

gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Art. 1, Nr. 2 — an den
nister des Innern und den Minister der geistlichen Angelegenheiten;

gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten (Landdrosten) — A
Nr. 3 — an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kö
lichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. September 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal

---

147) Confidentielles Schreiben des Erzbischofs von Köln vom 27. Juli 1 an die Herren Pfarrer der Erzdiöcese

in Betreff der durch das Gesetz vom 20. Juni ejusd. über die Vermögens verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden angeordneten Wahle der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter.

„Da das allegirte Gesetz schon in seinem Entwurfe vielfache Verletzungen wich Rechte der katholischen Kirche enthielt und namentlich die ihr von Rechtswegen bührende und seither durch die Staatsverfassung in Preußen garantirte Befugniß ständiger Verwaltung ihres Vermögens durch dasselbe ihr entzogen wird, so hat Episkopat der katholischen Kirche in Preußen sich verpflichtet erachtet, dagegen Re verwahrung einzulegen. Nachdem nunmehr jener Entwurf mit mehrfach noch schärften Bestimmungen als Gesetz publicirt worden ist, und da es sich gegenwä um die Ausführung desselben handelt, so halten Wir es für nöthig, über die Stell welche die hochwürdige Geistlichkeit sowohl als die Gläubigen diesem Gesetze gegen einzuhalten haben werden, Nachstehendes mitzutheilen.

Dieses Gesetz stimmt mit den früheren kirchenpolitischen Gesetzen darin über daß es einseitig vom Staate, ohne irgend welche Berathung oder Mitwirkung der Ki über kirchliche Angelegenheiten erlassen worden ist. Es unterscheidet sich aber von selben dadurch, daß eines Theils der Gegenstand desselben nicht die höchsten und ligsten Rechte der Kirche, sondern die Verwaltung der zu ihrem Bestande und ih Wirksamkeit freilich unentbehrlichen irdischen Güter betrifft, und daß andern Theils von den Gläubigen geforderte Mitwirkung zur Ausführung des Gesetzes nichts enth was an und für sich als durch das Gewissen unter allen Umständen verboten betrac

werden müßte, und deßhalb jene Mitwirkung im vorliegenden Falle von der Kirche tolerirt werden kann. Die Bischöfe sowohl als die Priester können demnach von den Rechten, deren Ausübung jenes Gesetz ihnen ermöglicht, Gebrauch machen und den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinden mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände gestatten, an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens den Bestimmungen des Gesetzes gemäß sich zu betheiligen.

Im Vertrauen auf die so oft schon bewährte kirchliche Gesinnung und Treue der katholischen Kirchengemeinden, welche mit Sicherheit voraussehen läßt, daß aus den durch das Gesetz angeordneten Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter solche Männer hervorgehen werden, von welchen eine den Grundsätzen und Vorschriften unserer heiligen Kirche entsprechende Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu erwarten steht, und bei der drohenden Gefahr, daß im Falle einer Nichtbetheiligung der Gläubigen an jenen Wahlen oder ihrer Weigerung, die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen, die Verwaltung des von unseren Vorfahren der Kirche zugewandten Vermögens durchweg in die Hände unkirchlich oder gar kirchenfeindlich gesinnter Gemeindemitglieder oder möglicher Weise sogar in die von Akatholiken gerathen würde, haben die katholischen Bischöfe Preußens einstimmig es nicht nur für zulässig erachtet, die Gläubigen zur Vornahme und Annahme jener Wahlen zu ermächtigen, sondern halten es auch für nöthig, daß die Gläubigen sich von denselben nicht enthalten. Wir beauftragen deßhalb die Herren Pfarrer und anderen Priester hierdurch, nicht nur selbst die ihnen durch das Gesetz zuerkannte Stellung im Kirchenvorstande einzunehmen, sondern auch die Gläubigen in geeigneter Weise, nicht von der Kanzel, sondern privatim im Sinne dieser Instruction zu belehren und zu ermahnen, daß sie sich angelegentlichst an den mehrbesagten Wahlen betheiligen und dahin wirken, daß nur entschieden kirchlich gesinnte, fähige und gewissenhafte Männer in den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung gewählt werden, von welchen mit Sicherheit erwartet werden kann, daß sie das kirchliche Vermögen im Geiste der Kirche verwalten, deren Grundsätze und Vorschriften dabei gewissenhaft beobachten und die stiftungsmäßige Bestimmung desselben niemals außer Acht lassen.

Köln, den 27. Juli 1875.

Der Erzbischof.
† Paulus."

---

148) Circularverfügung an sämmtliche Pfarrer der Erzdiöcese Köln vom 27. Juli ejusd.

„Für die bevorstehenden Wahlen der Kirchenvorstände und der Gemeindevertretungen ist nach Artikel 14 der Wahlordnung zu dem Gesetze vom 20. Juni c. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der Wahlvorstand von der bischöflichen Behörde zu ernennen. Wir beauftragen deßhalb Ew. Hochehrwürden, uns innerhalb acht Tagen fünf Mitglieder der dortigen Pfarrgemeinde zu bezeichnen, welche sowohl nach ihrer kirchlichen Gesinnung als nach ihren sonstigen Eigenschaften zur Wahrnehmung der diesem Wahlvorstande obliegenden Aufgaben geeignet sind, und uns dabei insbesondere anzugeben, welchen derselben Sie als Vorsitzenden des Wahlvorstandes empfehlen zu können glauben.

Zugleich wollen Sie uns näher berichten, ob in der dortigen Pfarrei eine mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit ausgestattete Kapelle sich befindet, und ob derselben eine bestimmte Kapellengemeinde zugetheilt ist. In diesem Falle wollen Sie

uns auch aus den Mitgliedern dieser Kapellengemeinde einen Vorsitzenden und vier andere Mitglieder als Wahlvorstand für die Wahlen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung dieser Kapelle vorschlagen.

Finden sich in der dortigen Pfarrei Kapellen, welche zwar nicht die Rechte einer juristischen Persönlichkeit haben, auf welche aber eine größere Zahl von Gläubigen oder eine größere Gemeinde für ihren Gottesdienst angewiesen ist und für welche auch größere Vermögensobjecte vorhanden sind, so wollen Ew. Hochehrwürden auch hierfür aus den zu dieser Kapelle sich haltenden Bewohnern die nöthigen Vorschläge für die Bildung eines Wahlvorstandes machen.

Sind noch andere Kapellen in der dortigen Pfarrei, so wollen Sie über deren Verhältnisse näher berichten. Wo von Ihnen Vorschläge für den Wahlvorstand einer Kapellengemeinde zu machen sind, wollen Sie zur größeren Sicherheit für den Wahlvorstand zu den Wahlen der bei der Pfarrkirche zu constituirenden Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter keine Mitglieder der Kapellengemeinden vorschlagen, sondern nur Mitglieder der Pfarrei, welche zu keiner der Kapellengemeinden gehören.

Ew. Hochehrwürden wollen Ihren Vorschlag und Bericht zur Erledigung dieser Verfügung durch den Herrn Landdechanten an uns einsenden.

Köln, den 27. Juli 1875.

Das erzbischöfliche General-Vicariat."

---

149) Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§ 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2, Absatz 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§ 4. An dem übrigen zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der alt-

katholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder, und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§ 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

§ 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 7. In den Eigenthumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein.

§ 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§ 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal."

---

150) Gesetz über Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 [1]. Vom 18. Juni 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

[1] Den Wortlaut der Artikel 15 und 18 siehe S. 173; Artikel 16: „Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen."

Einziger Artikel. Die Artikel fünfzehn, sechzehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal."

---

151) Allgemeine Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, betreffend die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Veräußerung von kirchlichen Immobilien. Vom 13. Mai 1875.

„Nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts können Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche einer Kirche gehören, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates nicht veräußert werden (§ 219 Th. II Tit. 11, I. c.). Bei ganzen Landgütern und Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig, bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten dagegen der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend (§ 220, l. c.).

Welche Behörden unter den unmittelbaren geistlichen Oberen zu verstehen, hat von jeher Anlaß zu Zweifeln gegeben. Diese Zweifel sind indeß durch mehrfache mit Gesetzeskraft erlassene landesherrliche Anordnungen, insbesondere durch die Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien vom 23. Oktober 1817 § 9 (Ges.-Samml. S. 237), die Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 § 18 g. (Ges.-Samml. S. 248), die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. December 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden D. II. 2 (Ges.-Samml. von 1826 S. 5), die Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen § 3 Nr. 5 (Ges.-Samml. S. 440) und die Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten § 3 (Ges.-Samml. S. 443) beseitigt worden. Danach stehen die in dem Allgemeinen Landrecht den geistlichen Oberen beigelegten Befugnisse hinsichtlich der kirchlichen Externa den Bezirksregierungen, in oberer Instanz dem Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten zu. Die im § 219 Th. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Genehmigung des Staates ist bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern (Wohnhäusern) durch den genannten Minister, bei der Veräußerung von einzelnen Grundstücken durch die Regierungen zu ertheilen. Dieß gilt sowohl für die evangelische wie für die katholische Kirche und hat auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift auch in der Rheinprovinz Anwendung gefunden. C.-M.-Rescr. v. 15. März 1832 (von Kamptz, Ann. 16, 100), Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Januar 1838 (Lottner, Sammlung 6, 432), Erlaß der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 1. October 1847 II Nr. 5 c. (V.-M.-Bl. S. 278).

Eine Abänderung jener Ressortbestimmungen ist auf gesetzlichem Wege bisher nicht erfolgt. Dagegen sind während der fünfziger Jahre in wiederholten Fällen Bedenken über die fortdauernde Geltung der §§ 219, 220 cit. erhoben und die Unvereinbarkeit derselben mit der im Art. 15 der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche zugesicherten

selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten behauptet worden. Die Praxis der Administrativbehörden hat in Folge dessen geschwankt. Während die Ministerialerlasse vom 3. October 1851 (K 2618), vom 18. November 1851 (K 3188) und 27. Mai 1859 (K 1355) das Erforderniß einer staatlichen Genehmigung zur Veräußerung von kirchlichen Grundstücken hinsichtlich der evangelischen Kirche für fortbestehend, hinsichtlich der katholischen Kirche für hinweggefallen erklären, wird in einem späteren Erlaß vom 15. März 1867 (U 6648) die Vorschrift des § 220 cit. wegen Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern nach wie vor als für beide Kirchen maßgebend anerkannt.

Die hierdurch entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, erscheint um so mehr geboten, als die von einander abweichenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden auch auf die Gerichtspraxis nicht ohne Einfluß geblieben sind, hier gleichfalls zu entgegengesetzten Entscheidungen geführt und damit einen Zustand geschaffen haben, bei welchem die in Rede stehende Vorschrift bald angewendet, bald nicht angewendet, damit aber die Gültigkeit zahlreicher Veräußerungsgeschäfte in Frage gestellt wird.

Mit Rücksicht hierauf ist die Angelegenheit von mir einer erneuten Prüfung unterworfen worden und eröffne ich der königlichen Regierung nunmehr was folgt:

Die von meinen Amtsvorgängern in den fünfziger Jahren vertretene Auffassung beruht auf der Erwägung, daß, da die Disposition über den kirchlichen Immobiliarbesitz als ein Act der kirchlichen Vermögensverwaltung nach Artikel 15 der Verfassungsurkunde von den Organen der Kirche selbständig wahrzunehmen sei, die dem Staate hierbei nach § 219 ff. l. c. vorbehaltene Einwirkung nicht mehr in Anspruch genommen werden könne.

Diese Motivirung läßt den eigentlichen Kern der Frage unberührt. Sie würde zutreffen, wenn durch die genannten Vorschriften die Veräußerung selbst in die Hand des Staates gelegt worden wäre. Um eine derartige Befugniß handelt es sich aber nicht. Die Genehmigung, von welcher das Allgemeine Landrecht die Gültigkeit kirchlicher Alienationen abhängig macht, fällt nicht in das Gebiet der kirchlichen Administrative, sondern der staatlichen Aufsicht. Sie ist kein Vermögens-Verwaltungsact, sondern ein Ausfluß des Hoheitsrechtes, auf welches der Staat gegenüber den in seinem Gebiet bestehenden Corporationen niemals verzichten kann, und auf welches auch den Religionsgesellschaften gegenüber durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 keineswegs verzichtet worden ist. Vermöge dieses Hoheitsrechtes hat das Allgemeine Landrecht, entsprechend den für Corporationen im Allgemeinen erlassenen Vorschriften der §§ 83 ff. Th. II Tit. 6, den Erwerb wie die Veräußerung von kirchlichen Immobilien an eine besondere Genehmigung geknüpft.

Es soll damit dem Staat die Möglichkeit gewährt werden, einerseits einer übermäßigen Anhäufung von Grundbesitz in der todten Hand zu begegnen, andererseits dafür zu sorgen, daß der wichtigste Theil des kirchlichen Vermögens nicht ohne zureichenden Anlaß zum Schaden der Betheiligten seinen stiftungsmäßigen Zwecken entzogen werde. So wenig nun durch die Verfassungsurkunde die gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall gekommen sind, welche den kirchlichen Vermögenserwerb in bestimmte Grenzen weisen, ebenso wenig kann aus der den Kirchen zugesicherten Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten die Beseitigung derjenigen staatsrechtlichen Vorschriften hergeleitet werden, welche für die Veräußerung des kirchlichen Grundbesitzes gewisse Kautelen im öffentlichen Interesse vorgesehen. Rechtlich stehen daher auch die letzteren Vorschriften noch heute in unveränderter Geltung.

Indem ich hiernach die vorberegten Erlasse meiner Amtsvorgänger außer Wi samkeit setze, veranlasse ich die königliche Regierung, fortan nach Maßgabe der bezi lichen gesetzlichen Bestimmungen hinsichts der katholisch-kirchlichen Grunderwerbs-V äußerungen ebenso zu verfahren, wie dieß in Betreff der evangelisch-kirchlichen bis unverändert geschehen ist, auch darauf zu achten, daß seitens der kirchlichen Organe v kommenden Falls den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird, und zu diesem Zweck Localbehörden mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß die §§ 219 ff. auch auf das Pfarrvermögen, d Vermögen der geistlichen Gesellschaften (Stifte, Klöster und Orden) und das der mild Stiftungen Anwendung finden (§§ 774, 951, 952, Th. II Tit. 11, § 43 Th. II Tit. des Allgemeinen Landrechts).

Berlin, den 13. Mai 1875.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheite
Falk."

---

152) Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congre gationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, m Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folg

§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirc sind, vorbehaltlich der Bestimmung des § 2, von dem Gebiete der preußischen Monarch ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündigun dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehm und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelege heiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht u der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite A stalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Z gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mi gliedern von Orden oder ordensähnlichen Congregationen die Befugniß gewähren, Unte richt zu ertheilen.

§ 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche s ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederze durch königliche Verordnungen aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister d Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mi glieder zu gestatten.

§ 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Co gregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§ 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassung der Orden und ordensähn lichen Congregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staat behörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Commissarius ist nur der vorgesetzten B hörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision d königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Ge

setzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die nähere Bestimmung über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 3 zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal."

---

153) Aus dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung. Vom 6. Februar 1875.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§ 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§ 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§ 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§ 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in § 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§ 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaates kostenfrei geliefert.

§ 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt. . . . .

Dritter Abschnitt. Erfordernisse der Eheschließung.

§ 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter, und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Ab-

gabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt. Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

§ 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45. Vor Anordnung des Aufgebotes sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörden bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47. Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Ehe-

schließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zuläſſig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§ 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§ 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dieß am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt. . . . .

Achter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebotes entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§ 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§ 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zuläsfigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebot abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§ 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließung maßgebend, für welche

ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiete des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§ 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§ 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen.

§ 78. Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Proceßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Proceßordnung.

§ 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§ 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§ 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§ 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Ver-

waltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Consul des Deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck."

134) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in Preußen. Vom 1. December 1875.

„Zur Ausführung des § 84 des mit dem 1. Januar 1876 seinem ganzen Umfange nach in Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 6. Februar d. J., betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht.

1. Die höhere Verwaltungsbehörde, welcher nach §§ 2 bis 6 des Reichsgesetzes die Bildung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten und stellvertretenden Standesbeamten, sowie die Ertheilung der im § 4 Absatz 1 und 2 erwähnten Genehmigung zusteht, ist, entsprechend dem preußischen Gesetze vom 9. März v. J. §§ 2 ff., der Oberpräsident.

2. Die untere resp. höhere Verwaltungsbehörde, welche nach § 7 des Reichsgesetzes die dem Standesbeamten von Außengemeinden zu gewährende Vergütung festzusetzen bezw. über Beschwerden gegen die Festsetzung zu entscheiden hat, ist, entsprechend dem § 3 des preußischen Gesetzes vom 9. März pr., der Kreisausschuß resp. das Verwaltungsgericht, und da, wo solche nicht bestehen, die Bezirksregierung (Landdrostei) resp. der Oberpräsident.

3. Die untere resp. höhere Verwaltungsbehörde, welche nach § 11 des Reichsgesetzes die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten auszuüben hat (insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen, wie dies für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln und für das Gebiet der früheren Freien Stadt Frankfurt der Fall ist), ist

a) in den Landgemeinden des Geltungsbereiches der Kreisordnung vom 13. December 1872, entsprechend dem § 7 des Gesetzes vom 9. März 1874, der Kreisausschuß, resp. das Verwaltungsgericht,

b) außerhalb des Geltungsbereiches der Kreisordnung, sowie in den Stadtgemeinden — entsprechend demselben § 7 — die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständige Behörde.

4. Vorsteher der Gemeinde im Sinne des § 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes ist in Gemeinden mit collegialischem Vorstande der Bürgermeister als der Vorsitzende des letzteren.

5. Als die Gemeindebehörde, welche nach § 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen kann, ist diejenige Gemeindebehörde (bezw. diejenigen Gemeindebehörden) zu betrachten, welche nach Lage der in den einzelnen Landestheilen geltenden Communalgesetzgebungen über die Einrichtung neuer Gemeindeämter (§ 4 cit. in fine) zu beschließen haben.

6. Gemeindevorstand (§ 4 cit. Absatz 2) ist in Gemeinden mit collegialischem Vorstande der Magistrat (Stadtrath, Gemeinderath), in anderen Gemeinden der Bürgermeister (Schultheiß, Ortsvorsteher ꝛc.).

7. Als Gericht erster Instanz, wenn wegen Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beschwerde geführt wird, oder wenn die Berichtigung einer Eintragung erfolgen soll (§§ 11, 66 des Reichsgesetzes), ist zuständig:

a) im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874 — mit Ausnahme der Provinz Hannover — das Collegialgericht erster Instanz,
b) in der Provinz Hannover der kleine Senat des Obergerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat,
c) im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln das Landgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat,
d) im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt das Stadtgericht daselbst.

8. Das Gericht erster Instanz, welches nach § 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes die Nebenregister aufzubewahren hat, ist:

a) im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 das Kreisgericht — und zwar innerhalb des Bezirkes der Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen — diese letzteren,
b) im sonstigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874 das Amtsgericht,
c) im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln das Landgericht, innerhalb dessen der Standesamtsbezirk liegt; wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Justizminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern bezeichnet hat oder bezeichnen wird,
d) im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt das Stadtgericht daselbst.

Berlin, den 1. December 1875.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Der Justizminister. Leonhardt."

---

155) Bankettrede des Grafen Münster in London am 13. Mai 1875.

Herr Holt, welcher dem Nationalclubbankett präsidirte, brachte folgenden Toast aus:

„Wir haben die Ehre, diesen Abend den deutschen Gesandten in unserer Mitte zu besitzen, und wir wünschen ihm ein herzliches Willkommen auszusprechen. Aber dieser Toast soll nicht allein eine Artigkeit gegen diesen hohen Gast sein. Wir begrüßen in Sr. Excellenz den Vertreter des protestantischen Deutschlands, weil wir seine persönliche Sympathie für den Protestantismus kennen, und weil er in so hervorragender Weise einen Souverain repräsentirt, welcher ritterlich unsere evangelischen Grundsätze

vertheidigt und muthvoll die Unabhängigkeit seines Landes gegenüber dem ultramontanen Angriff erklärt hat.

Das protestantische England muß nothwendigerweise mit Deutschland in seinem Widerstande gegen die priesterlichen Anmaßungen sympathisiren. Der Streit, welcher heute in Deutschland wüthet, ist nichts weiter, als von der einen Seite die Bestätigung, von der anderen die Läugnung des Rechts des deutschen Volkes, zu denken und zu handeln, wie es ihm gutdünkt, in Civil- und Religionsangelegenheiten, ohne sich um fremde Einmischung zu kümmern.

Wir stehen zu ihm in diesem Streite, der jenem ähnlich ist, welchen unsere Vorfahren vor 300 Jahren bestanden haben. Es ist ein Streit, in welchen wir noch selbst verwickelt werden können.

Aber noch mehr: wir sind ein wenig verwandt mit dem deutschen Volke. Wir stammen von derselben Race ab, und die beiden Nationen sind durch die Verschwägerung ihrer königlichen Familien verbündet. Geeinigt also durch die Abstammung, durch die Heirath und durch die protestantischen Sympathien, wünschen wir uns Glück zu Allem, was unsere Bande gegenseitiger Freundschaft noch fester schlingen kann.

Mögen wir so vereinigt lange Zeit leben, geeinigt durch eine gegenseitige Hochachtung, Seite an Seite, Hand in Hand schreitend, um Allem zu widerstehen, was das Wohlsein der menschlichen Gesellschaft gefährden kann, geeinigt besonders in unserer Unterwerfung unter den göttlichen Meister zur Vertheidigung des gemeinsamen Glaubens unserer religiösen Freiheiten und unserer nationalen Unabhängigkeit.

Ich trinke auf das Wohlsein Sr. Excellenz des Grafen von Münster!"

Graf Münster erwiederte:

„Meine Lords und Herren! Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für die liebenswürdige Art und Weise, wie Ihr Präsident mein Wohlsein ausgebracht und mit welcher Sie seinen Toast aufgenommen haben. Aber ich habe andere Gefühle des Dankes Ihnen auszudrücken. Die meisten Mitglieder des Clubs haben activen Antheil genommen an den Sympathienmeetings und die bezüglichen Adressen der protestantischen Engländer an die deutsche Nation unterzeichnet, und ich versichere Sie, daß mein erlauchter Souverän, sein erhabener Kanzler, der Fürst Bismarck, und das deutsche Volk diesen Sympathieausdrücken einen großen Werth beilegen.

Diese Sympathiebezeugungen beweisen, daß der Streit, in welchen unser protestantisches Kaiserreich verwickelt ist, nicht, wie unsere Feinde behaupten, eine Reihe von tyrannischen Maßregeln gegen die römisch-katholische Religion ist. Der Streit ist vom Staate unternommen, um, wie es seine Pflicht ist, die Gewissensfreiheit zu vertheidigen und zu schützen, und die wahre christliche [!] Erziehung zu verbreiten.

Meine Herren, Sie kennen alle die Geschichte Deutschlands. Sie kennen die Streitigkeiten, welche zwischen den Päpsten und unseren Kaisern existirt haben. Sie wissen, daß ein deutscher Kaiser sich als Büßer nach Canossa hat begeben müssen, und Sie wissen, daß der Fürst Bismarck in einer seiner großen Reden gesagt hat: „Was die Römer so sehr ärgert, ist das Bewußtsein, daß unser protestantischer Kaiser nicht nach Canossa gehen wird."

Sie wissen, was zum dreißigjährigen Kriege geführt und wie viel Elend dieser über Deutschland verbreitet hat. Sie wissen, wie zerrissen Deutschland war und daß es Jahrhunderte bedurft hat, um sich wieder zu erheben, und zu werden, was es heute ist, ein großes protestantisches Kaiserreich. Meine Herren, dieses pro-

testantische Reich lieben die Dunkelmänner von Rom nicht. Das geeinigte Deutschland, das geeinigte Italien liebt Rom nicht. Es fürchtet, daß man in den Ländern, wo der nationale Geist sich entwickelt, wo mit ihm die Moralität und die Erziehung an Größe gewinnen, unvermeidlich zu einer Nationalkirche [!) schreitet.

Derselbe Streit existirt mehr oder weniger in allen Ländern Europa's. Es gibt Länder, welche sich vor der Gefahr sicher glauben, aber sie sind es weniger, als sie es meinen. Sie sehen die Schweiz, die freie Republik Schweiz, in den nämlichen Kampf verwickelt. Ich hoffe, daß dieses Land [England] demselben noch einige Zeit entgehen wird. Aber ich glaube, daß Sie gut thun werden, bei Zeiten darauf zu achten.

Sie sehen, was sich in Irland zuträgt. Sie brauchen wohl nicht weit zu schauen, um zu erkennen, was sich in England vorbereitet. Ich kann Ihnen sagen, daß mein erlauchter Herr und Fürst Bismarck die Aufgabe zu Ende führen werden, welche sie in Angriff genommen haben. Sie werden nicht ruhen, bevor die Gewissensfreiheit gesichert ist. Alle dafür nöthigen Gesetze werden gegeben werden, weil das ganze liberale und aufgeklärte Deutschland für dieselben ist.

Und ich hoffe, meine Herren, daß der Tag kommen wird, an welchem wir mit unseren katholischen Landsleuten in Frieden leben werden. Unser Präsident hat in beredten Worten von der Sympathie der beiden Nationen gesprochen. Diese Sympathie ist in meinen Augen gerechtfertigt, und es ist die Pflicht jedes Protestanten, an der Vertiefung und Befestigung derselben zu arbeiten. Diese Union wird immer in mir einen glühenden Vertheidiger finden.

Ich schließe mit dem Wunsche, meine Herren, daß das Bündniß unserer zwei protestantischen Länder ein inniges sei, und man kann, so lange es bestehen wird, auf die Sicherheit der Civilisation in der Welt und auf den besten und sichersten Schutz des Weltfriedens rechnen."

---

156) Circularverfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 10. September 1874.

„Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat unter Hinweis auf die Bestimmung der Ministerialinstruction vom 31. December 1839, nach welcher Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet sind, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend nicht ausreichend gesorgt ist, die Erwartung ausgesprochen, daß diese Vorschrift nunmehr wirklich und vollständig zur Ausführung gebracht werde. Die betreffenden Behörden haben demgemäß vor Allem die Aufgabe, für den Unterricht der gesammten vorhandenen schulpflichtigen Jugend überall durch Einrichtung öffentlicher Schulen Sorge zu tragen und dadurch das Bedürfniß von Privatschulen zu beseitigen.

Wir nehmen hieraus Anlaß, den Herren Landräthen die stricte Durchführung der obigen Bestimmung in ihren Kreisen zur Pflicht zu machen. Insbesondere müssen diejenigen Privatschulen, an welchen Mitglieder geistlicher Genossenschaften thätig sind, und welche den bestehenden öffentlichen Volksschulen die schulpflichtigen Kinder entziehen, dadurch aber die Entwickelung und Fortbildung der Volksschulen beeinträchtigen, in Wegfall kommen. Wir bestimmen deßhalb, daß, wo und insoweit die Volksschulen nach ihrem gegenwärtigen Umfange zur Aufnahme schon im Stande sind, die diesen Privat-

schulen bisher zugehörigen schulpflichtigen Kinder den bestehenden öffentlichen Volksschulen überwiesen werden, den Concessionsinhabern aber untersagt werde, schulpflichtige Kinder ferner in ihre Privatschulen aufzunehmen.

Wo der Ausführung dieser Bestimmung aber zur Zeit noch Hindernisse entgegenstehen sollten, ist auf die Beseitigung derselben durch Vorbereitung der Creirung neuer Lehrstellen, event. neuer Schulanlagen schon jetzt ernstlich Bedacht zu nehmen.

Düsseldorf, den 10. September 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern."

---

157) Circularverfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 3. Februar 1875,

enthaltend ein Ministerialrescript vom Januar desselben Jahres.

„Ueber die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in den Volksschulen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten folgende Entscheidung getroffen:

Es ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, daß der Geistliche selbständig Unterricht überhaupt, oder Religionsunterricht insbesondere, in der Volksschule ertheilen solle, oder dürfe, oder daß er den Lehrer hierin zu vertreten habe.

Die Ertheilung des Religionsunterrichts, als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule, fällt vielmehr dem Lehrer zu, welcher für denselben speciell vorgebildet und als dazu befähigt durch seine Berufung zu der Lehrerstelle zu der Ertheilung dieses wie aller übrigen schulplanmäßigen Gegenstände verpflichtet und berechtigt ist.

Die Religionsgesellschaften und ihre Organe, die Geistlichen, in ihrem Auftrage, leiten nur den Religionsunterricht nach Artikel 24 der Verfassungsurkunde, welcher allein überdieß noch nicht formelles Recht gewährt, aber doch factisch als Norm gilt.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist jedoch von der Ertheilung desselben wesentlich verschieden.

In Bezug auf die Leitung des Religionsunterrichts hat der Herr Minister demnächst unterm 31. Januar c. entschieden, daß die zuständige Königliche Regierung nicht minder befugt wie berufen ist, jedem mit der Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule befaßten Geistlichen den Zutritt zu demselben zu versagen, wenn sein Verhalten diejenigen Zwecke zu gefährden geeignet ist, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt. — Im eintretenden Falle wird der Religionsgesellschaft, beziehungsweise den betreffenden kirchlichen Oberen zu überlassen sein, für jenen Zweck einen anderen Geistlichen zu bestimmen, mit dessen Betheiligung am Schulwesen die Königliche Regierung im staatlichen Interesse sich einverstanden zu erklären vermag.

Was endlich die Betheiligung der staatlichen Schulaufsichtsorgane bei der Beaufsichtigung des in der Volksschule ertheilten Religionsunterrichts betrifft, so hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz in einem Specialfall entschieden, daß dem Kreisschulinspector zwar über den rein dogmatischen Inhalt dieses Unterrichts eine Controle nicht zustehe, wohl aber über die Form der Unterrichtsvertheilung, über die dabei gehandhabte Schulzucht ꝛc. — Zu dieser Controle hat der Schulinspector nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, indem der in den katholischen Volksschulen neben

dem vom Lehrer ertheilten biblischen Geschichtsunterricht etwa von dem Pfarrer oder dessen Vertreter gegebene Religionsunterricht in den für den Religionsunterricht überhaupt normalmäßig festgesetzten Stunden enthalten ist und so einen integrirenden Theil des obligatorischen Schulunterrichts bildet.

Die Befugniß des von uns genannten Localschulinspectors in Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichts ist der in der obigen Entscheidung den Kreisschulinspectoren zugesprochenen analog zu beurtheilen.

Wir geben von den durch die obigen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsätzen mit dem Bemerken Kenntniß, daß die Anwendung der nach denselben geeigneten Maßnahmen in jedem Specialfall durch motivirten Bericht der königlichen Landrathsämter beziehungsweise Kreisschulbehörden bei uns zu beantragen ist."

---

158) Resolutionen der dritten Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Mainz (21. bis 24. September 1875) in Bezug auf die Schule.

„1. Der Verein der deutschen Katholiken fordert alle katholischen Eltern auf, gestützt auf ihr natürliches unveräußerliches Recht, allen glaubensfeindlichen Bestrebungen in Bezug auf die Schule mit ihrem ganzen sittlichen Ernste entgegenzutreten und nie zu vergessen, daß sie ohne Verletzung ihrer Pflichten und des Rechtes ihrer Kinder dieselben nur solchen Schulen anvertrauen können, in denen Glaube und Sitten nicht gefährdet sind.

2. Der Staat hat nicht das Recht, die Schule als ein Monopol für sich in Anspruch zu nehmen. Ein solches Monopol in Verbindung mit dem Schulzwang ist eine unerträgliche Vergewaltigung des Gewissens, indem dadurch der Staat in die Lage gesetzt wird, den Kindern unter Anwendung von Zwangsmaßregeln Grundsätze und Lehren beizubringen, welche zum Verderben derselben gereichen.

3. Es ist verwerflich, wenn unter dem Deckmantel des Patriotismus die Schule zu politischen und Parteizwecken mißbraucht wird.

4. Angesichts der zunehmenden Entchristlichung der öffentlichen Schulen müssen die Eltern es mehr denn je als ihre heiligste Pflicht erkennen, ihre Kinder selbst in der Religion zu unterrichten und ihnen zu Hause eine sorgfältige religiöse Erziehung zu geben."

---

159) Resolutionen der am 19. October 1875 zu Münster gehaltenen Katholiken-Versammlung.

„1. Wir verlangen, daß, dem Artikel 24 der preußischen Verfassungsurkunde und den in Westfalen zu Recht bestehenden Schulordnungen entsprechend, die Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule, sowie die religiöse Erziehung überhaupt, ganz in derselben Weise wie bisher von der Kirche ausgeübt werde.

Insbesondere verlangen wir, daß der Religionsunterricht durch die Pfarrgeistlichkeit und neben derselben durch die von der Kirche dazu bevollmächtigten und beauftragten Lehrer ertheilt werde, und zwar in einer der hohen Wichtigkeit und Würde des Gegenstandes angemessenen Stundenzahl, innerhalb der schulplanmäßigen Unterrichtszeit, im Schullocale und nach den von der Kirche vorgeschriebenen Lehrbüchern.

2. Wir wollen, dem Artikel 24 der Verfassung gemäß, die confessionelle, für uns also die katholische Schule, weil sie allein eine Bildung und Erziehung unserer Kinder nach den Lehren unseres Glaubens garantirt und weil nur diese Garantie den staatlichen Schulzwang zulässig machen kann.

3. Wir erklären: Wenn die vorstehend aufgestellten Forderungen nicht erfüllt werden, so müssen die Katholiken Alles aufbieten, um dem alsdann unzuträglich werdenden Staatsschulmonopole gegenüber die allgemeine Unterrichtsfreiheit zu erstreiten.

4. An alle katholischen Gemeinden Westfalens ergeht daher hiermit die dringende Aufforderung, alle gesetzlichen Mittel in Bewegung zu setzen, um den in den obigen drei Resolutionen ausgesprochenen Grundsätzen uneingeschränkte Geltung zu verschaffen."

---

160) Petition der rheinischen Katholiken an den Landtag in Bezug auf die Volksschulen. Vom Ende des Jahres 1875.

„Die auf dem Gebiet des Volksschulwesens in den letzten Jahren von Seiten der königlichen Staatsregierung und ihrer Organe getroffenen Anordnungen haben bei den katholischen Staatsbürgern der Rheinprovinz eine fort und fort steigende Unzufriedenheit hervorgerufen.

Das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 ist Anlaß gewesen, daß in den westlichen Provinzen die katholischen Geistlichen mit wenigen Ausnahmen der Local- und Kreisschulaufsicht enthoben wurden, trotzdem ihre Verdienste um das Schulwesen wiederholt von der Staatsbehörde ehrend anerkannt worden sind. Die zum Ersatz benutzten Kräfte werden ohne Rücksicht auf ihre Confession ausgewählt. Namentlich auf dem Lande stehen die neuernannten Localschulinspectoren an Bildung, Tact und Erfahrung durchgängig bedeutend hinter den früheren zurück und entbehren nicht selten der nothwendigen Autorität bei Lehrern und Schulkindern. Zu Kreisschulinspectoren werden meist jugendliche, dem Volksschulwesen bisher vollständig fremd gegenüberstehende Gymnasiallehrer ernannt, welche in dem niederen Schulsache eine Bewegung hervorgerufen haben, die nicht als gesunde Entwickelung, sondern eher als störende Unruhe und Verwirrung zu bezeichnen sein dürfte.

Gemäß Artikel 24 der Verfassung sind „bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen". Diese Bestimmung, welche den Grundsätzen der früheren Gesetzgebung entspricht, hat bis zum Erlaß des im Artikel 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes auch für die Organe der Verwaltung als Norm und Richtschnur zu gelten. Statt dessen werden jetzt mit Bezugnahme auf die Ministerialrescripte vom 16. Juni und 11. September 1873 und 18. Mai 1874 unter Mitwirkung und Genehmigung der Staatsbehörden bestehende confessionelle Schulen selbst in vorwiegend Einer Confession angehörenden Städten in Simultanschulen umgewandelt. Rücksichtsloser kann der Forderung „einer möglichsten Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse" nicht entgegengehandelt werden.

Der Artikel 24 der Verfassung bestimmt weiter: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften." An dieser Stelle ist der Ausdruck „leiten" statt der früher in Vorschlag gebrachten Worte „besorgen und überwachen" in Folge der Ausführungen des Ministers v. Ladenberg aufgenommen worden, „weil die ‚Leitung' Alles in sich schließe, was in dieser Beziehung von den Religionsgesellschaften gewünscht werden könne, sofern dieselben dadurch für befugt er-

achtet würden, unter Umständen die Leitung auch auf eigenes Besorgen auszudehnen". Die Ladenberg'sche Deutung des Wortes „leiten" ist fünfundzwanzig Jahre hindurch praktisch durchgeführt worden. In entschiedenem Widerspruch damit wird gegenwärtig versucht, dem Worte „leiten" an der angeführten Stelle der Verfassungsurkunde eine Deutung zu geben, welche ihrem Geiste widerspricht und ihren Inhalt vernichtet. So hat der gegenwärtige Cultusminister Herr Dr. Falk, nach einer Circularverfügung der Düsseldorfer Regierung vom 3. Februar 1875, über die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in der Volksschule entschieden:

daß die Ertheilung des Religionsunterrichts als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule dem Lehrer zufalle;

daß die Religionsgesellschaften den Religionsunterricht nur „leiten" nach Artikel 24 der Verfassungsurkunde, welcher allein nicht formelles Recht gewähre, aber doch factisch als Norm gelte;

daß die Leitung des Religionsunterrichts von der Ertheilung desselben wesentlich verschieden sei;

daß die zuständige königliche Regierung nicht minder befugt wie berufen sei, jedem mit der Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule befaßten Geistlichen den Zutritt zu demselben zu versagen, wenn sein Verhalten diejenigen Zwecke zu gefährden geeignet sei, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend verfolge.

In einer anderen Circularverfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 9. December 1874 wird die den Landdechanten als Organen ihrer Kirche zustehende Leitung des katholischen Religionsunterrichts in der Volksschule dahin näher bestimmt, daß sie, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Kreisschulinspectors, in den schulplanmäßig bestimmten Religionsunterrichtsstunden, deren Verlegung zu diesem Zwecke nicht statthaft sei, den sachlichen Inhalt des Religionsunterrichts zu controliren, dem Lehrer nach Beendigung des Unterrichts Rathschläge und Belehrungen zu ertheilen, auch etwaige Wünsche und Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht und das Verfahren des Lehrers in demselben bei dem Localschulinspector und den vorgesetzten Schulbehörden zur Sprache zu bringen hätten. Ungefähr gleichlautende Bestimmungen sind mit Rücksicht auf die Leitung des evangelischen Religionsunterrichts in der Volksschule in der Verfügung des königlichen Consistoriums zu Koblenz am 4. Mai 1874 enthalten.

Endlich hat die königliche Regierung zu Düsseldorf in dem vom 20. Februar c. datirten Antwortschreiben auf eine Beschwerde der Pfarrer des Decanats Rees wegen Anstellung eines „altkatholischen" Kreisschulinspectors für katholische Schulen unter Anderem entschieden: „Der Religionsunterricht ist ein obligatorischer Lehrgegenstand in allen Volksschulen; die Berechtigung zu dessen Ertheilung an denselben ist nicht ein Ausfluß des geistlichen Amtes, sondern entspringt lediglich aus der Uebertragung des Lehramtes seitens des Staates und liegt als Recht und Pflicht den angestellten Lehrern und Lehrerinnen dieser Schulen ob. Die Befähigung dazu ist denselben nach Bestehen der vorschriftsmäßigen Prüfung zuerkannt, bei welcher überdieß noch durch Zuziehung eines bischöflichen Commissärs zur Prüfungscommission die religiösen und kirchlichen Interessen ihre besondere Vertretung finden. Die Ertheilung einer sogenannten Missio canonica durch den Diöcesanbischof als Bedingung der Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Volksschulen durch das Lehrerpersonal ist nicht erforderlich."

In den vorstehenden amtlichen Erlassen werden Theorien aufgestellt, welche den

in der Volksschule zu ertheilenden religiösen Unterricht ebenso wie jeden anderen Unterricht ausschließlich den Organen der Staatsgewalt unterordnen und die Kirche auf das Recht der Beschwerdeführung beschränken, ohne irgend welche Garantie dafür zu bieten, daß die Organe der staatlichen Schulaufsicht die nach kirchlicher Auffassung begründeten Beschwerden berücksichtigen werden. Leider hat man bereits vielfach diese Theorien in die Praxis übertragen. In zahlreichen Gemeinden ist den Geistlichen der Zutritt zur Schule untersagt worden; weltliche Lehrer, welche den nach katholischer Auffassung zur Ertheilung des Religionsunterrichts nothwendigen Auftrag von Seiten der kirchlichen Behörden nicht erhalten hatten, sind angewiesen worden, katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu ertheilen, wodurch für die Lehrer selber eine Gewissensbeschwerde, für die katholischen Eltern ein unerträglicher Zwang geschaffen wurde; endlich hat man sogar solchen Lehrern, welche sich offen als sogenannte Altkatholiken erklärten, den schulplanmäßigen Religionsunterricht katholischer Kinder überwiesen und die deßfallsige Beschwerde katholischer Eltern nicht berücksichtigt. Das sind Zustände, welche sowohl dem bestehenden Rechte, als auch dem Geiste und dem Wortlaute der Verfassung entschieden widersprechen, Zustände, welche das natürliche Recht der Eltern auf das Empfindlichste verletzen, die religiöse Erziehung der Kinder wesentlich beeinträchtigen und einen Gegensatz zwischen Schule und Haus hervorrufen, der auf die Dauer mit dem Wohle der bürgerlichen Gesellschaft unvereinbar ist.

Es stellen demnach die unterzeichneten Staatsbürger bei dem Hohen Hause den Antrag, die königliche Staatsregierung aufzufordern:

1. der in dem bestehenden Rechte begründeten und verfassungsmäßigen Forderung einer „möglichsten Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse bei Einrichtung der Volksschule“ überall, auch bei der Schulaufsicht, gerecht zu werden;
2. die nach der Verfassung den einzelnen Religionsgesellschaften zustehende Leitung des religiösen Unterrichts in der Volksschule in der früheren Weise den Religionsgesellschaften zu belassen.“

---

161) Petition der westfälischen Katholiken in derselben Angelegenheit. Vom Ende 1875.

„Hohes Haus!

Die Maßregeln, welche man von Seiten der Staatsregierung seit dem Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 auf dem Gebiete des Schulwesens getroffen hat, müssen die ernstesten Besorgnisse der Katholiken wachrufen.

Wir unterlassen es für jetzt, gegen diejenigen Verfügungen Beschwerde zu führen, welche durch ihre einseitige Anwendung auf die katholische Volksschule den Grundsätzen der Parität nach unserer Ueberzeugung nicht entsprechen. Dagegen halten wir uns verpflichtet, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf diejenigen Anordnungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hinzulenken, welche die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts betreffen.

Nach einer Circularverfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf an sämmtliche Landräthe und katholische Kreisschulinspectoren, d. d. Düsseldorf den 3. Februar 1875 (abgedruckt bei Giebe, Verordnungen betreffend das gesammte Volksschulwesen in Preußen, S. 358), hat der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten erklärt:

es bestehe keine gesetzliche Bestimmung, daß der Geistliche in der Volksschule Religionsunterricht ertheilen dürfe, vielmehr falle diese Ertheilung des Religionsunterrichts lediglich dem Lehrer zu; die den Religionsgesellschaften zustehende Leitung des Religionsunterrichts berechtige den mit der Leitung beauftragten Geistlichen nur, dem Religionsunterrichte beizuwohnen und etwaige Beschwerden bei den Organen der staatlichen Schulaufsicht anzubringen.

Wenn die hier dem Herrn Minister zugeschriebenen Anschauungen thatsächlich in's Leben eingeführt und allgemein in der Schule zur Anwendung gebracht würden, so wäre nach unserer Ueberzeugung das der katholischen Kirche auch von Seiten des Staates eingeräumte Recht zur Leitung des Religionsunterrichts dadurch illusorisch gemacht.

Die katholischen Eltern haben ein heiliges, nicht erst von Staatswegen ihnen zugestandenes, sondern durch ihr Glaubensbekenntniß gefordertes Anrecht darauf, zu verlangen, daß ihren Kindern der römisch-katholische Glaube nach seinem ganzen Inhalt und Umfang durch die katholische Volksschule vermittelt werde. Die katholischen Eltern sind aber auf Grund der Glaubenslehre der katholischen Kirche nicht in der Lage, sich in dem erwähnten Rechte geschützt und erhalten zu wissen, wenn die von Gott gesetzten Hirten der Kirche nicht ganz unumschränkt, frei von jeder staatlichen Einmischung, die Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichts in ihrer Hand halten. Deßhalb sehen wir uns in unserm Gewissen bedrängt und in unserm Glauben bedroht, wenn die Anschauung des Herrn Ministers nicht von vornherein zurückgewiesen wird.

Der Herr Minister erklärt aber ferner, inhaltlich der gedachten Verfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf, „daß der Artikel 24 der Verfassungsurkunde ein formelles Recht noch nicht gewähre".

Indem wir gegen diese Auffassung — namentlich im Hinblick auf Artikel 12 der Verfassungsurkunde — mit allem Nachdruck protestiren, erlauben wir uns an das Hohe Haus die ebenso ehrerbietige als dringende Bitte zu stellen:

> das Hohe Haus wolle die königliche Staatsregierung auffordern: im Einklang mit den bisherigen Normen die volle Geltung des Artikels 24 der Verfassungsurkunde mit aller Entschiedenheit aufrecht zu halten, und zwar so, daß die Religionsgesellschaften in ihrem Rechte auf volle Freiheit in der Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichts geschützt werden; oder aber — falls uns dieses verfassungsmäßig begründete Recht fernerhin wider Verhoffen beschränkt und bestritten werden sollte — uns nunmehr die in den Artikeln 20 und 22 der Verfassung bereits grundgelegte volle Unterrichtsfreiheit zu gewähren."

---

162) Erlaß des Cultusministers in Betreff des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen. Vom 18. Februar 1876.

„Aus Anlaß einer Reihe bei mir angebrachter Beschwerden hatte ich die königlichen Regierungen mittelst Verfügung vom 6. October v. J. zu einer näheren Erörterung verschiedener Gesichtspunkte veranlaßt, welche in Betreff des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen zu beachten seien.

Nach Prüfung der hierauf erstatteten Berichte bezeichne ich folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichts fortan auszugehen ist.

stehenden Angelegenheit verfahren, das Erforderliche anordnen und von dem Verfügten mir demnächst Anzeige machen.

Berlin, den 18. Februar 1876.

Falk.

An sämmtliche königliche Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und die königliche Regierung zu Sigmaringen."

---

163) Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen. Vom 7. Juni 1876.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung 1. der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke, 2. der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;
6. zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
7. zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
8. zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten ꝛc. außerhalb der Kirchengebäude.

   Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauscollecte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diöcese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;
9. zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Intercalarfrüchte);
10. zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke.

In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Auf-

sichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§ 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe, 1. Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen; 2. Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen, so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögens-Verwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§ 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.

2. Die Ertheilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dieß in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vicar, Caplan) dergestalt zu theilen, daß Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden, pflichtmäßig entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Local-Schulinspection hat entzogen, oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letztern auszuschließen.

4. An Orten mit confessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3. erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5. Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die königliche Regierung, wem die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushülfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3. bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhaltes durch das nach Art. 26 daselbst zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf; daß indeß anderseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dieß die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Obern ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Obern zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß des kirchlichen Obern mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und so weit erforderlich stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachmäßig ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben; ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

10. Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. (Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und §§ 13, 14, II. 11 Allg. L.-R.)

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Communionunterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullocals zu dem sub 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

Nach Vorstehendem wolle die königliche Regierung bei Behandlung der in Frage

stehenden Angelegenheit verfahren, das Erforderliche anordnen und von dem Verfügten mir demnächst Anzeige machen.

Berlin, den 18. Februar 1876.

Falk.

An sämmtliche königliche Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und die königliche Regierung zu Sigmaringen."

---

163) Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen. Vom 7. Juni 1876.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung 1. der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke, 2. der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;
6. zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
7. zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
8. zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten ꝛc. außerhalb der Kirchengebäude.

   Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauscollecte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diöcese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;
9. zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Intercalarfrüchte);
10. zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke.

In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Auf-

sichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§ 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Processen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe, 1. Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen; 2. Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen, so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögens-Verwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§ 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen

Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine commissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§ 10. Welche Staatsbehörden die in den §§ 2 bis 5 und 7 bis 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§ 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Congregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§ 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem in § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. October 1876 in Kraft.

§ 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal."

---

164) Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen. Vom 29. September 1876.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen vom 7. Juni 1876, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1. Die in den §§ 2 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, so weit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren,

   bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§ 2 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,

bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§ 2 Nr. 2),

bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift (§ 2 N. 3),

bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 2 Nr. 5),

bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (§ 2 Nr. 6);

2. von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten
in den Fällen des § 4 Absatz 2;

3. von der Oberrechnungskammer
in den Fällen des § 7 Absatz 2;

4. von dem Oberpräsidenten
in den übrigen Fällen der §§ 2, 4 und 7, sowie in den Fällen der §§ 3, 5 und 8.

In den Fällen des § 5 entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, so weit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.

Artikel 2. Die im § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar

die im Absatz 1 und 2 angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden, welche im Artikel 1 für die Fälle der §§ 4, 5, 7 und 8 bestimmt sind,

die im Absatz 3 und 4 angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen des § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 3. Den verwaltenden Organen steht gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 — die Berufung zu, und zwar

in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 29. September 1876.

(L. S) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann."

---

165) Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876.

„Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird der § 130 a des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 10. December 1871 festgestellten Fassung durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 130 a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder

welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind."

Proteste der preußischen Bischöfe gegen das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.

166) Schreiben des Bischofs von Paderborn vom 10. September 1876.

„Hohem königlichen Staatsministerium gestatte ich mir, mit Bezug auf das Gesetz vom 7. Juni d. J., die Verwaltung des Diöcesanvermögens der katholischen Kirche in Preußen betreffend, die mir durch Pflicht und Gewissen abgedrungene ganz ergebenste Erklärung zu überreichen, daß mir durch das genannte Gesetz das göttliche Recht der Kirche auf selbsteigene, selbständige und unabhängige Verwaltung ihres Vermögens schwer beeinträchtigt erscheint.

In meiner gegenwärtigen Zwangslage kann ich zur Ausführung dieses Gesetzes zwar ohnehin nicht mitwirken; wäre mir aber auch die Mitwirkung physisch möglich, so würde ich sie doch nur unter gleichzeitiger Verwahrung des göttlichen Rechts der Kirche für sittlich erlaubt ansehen können."

167) Schreiben des Bischofs von Münster vom 18. September 1876.

„Königliches Hohes Staatsministerium! Das Gesetz vom 7. Juni c., betreffend die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen, enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche mit den Grundsätzen der Kirche und den ihr staatlicherseits garantirten Rechten in directem Widerspruch stehen. Die Katholiken können daher zu denselben niemals ihre Zustimmung geben, müssen vielmehr dagegen ausdrücklich Verwahrung einlegen.

Indem ich mich im Gewissen verpflichtet erachte, dieses dem Hohen Staatsministerium zu erklären, füge ich die Bemerkung bei, daß, wenn ich mich in der Lage befände, das mir von der Kirche übertragene bischöfliche Amt frei zu verwalten, ich zur Ausführung des gedachten Gesetzes nicht mitzuwirken vermöchte."

168) Schreiben des Bisthumsverwesers zu Fulda vom 28. September 1876.

„Am 1. k. M. tritt das Gesetz vom 7. Juni l. J. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen in Kraft. Insofern in diesem Gesetze die wohlerworbenen, im Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 begründeten und selbst bei der Erection des Bisthums Fulda staatlicherseits anerkannten Rechte der Fuldaischen Kirche bezüglich der Verwaltung des Bisthumsvermögens die gehoffte Berücksichtigung nicht gefunden haben, fühle ich mich um so mehr gedrungen, gegen die diese Rechte verletzenden Bestimmungen desselben Verwahrung einzulegen, als ich in meiner Eigenschaft als Bisthumsverweser verpflichtet bin, dem

künftigen Bischofe Rechenschaft über meine Amtsführung auch in dieser Richtung abzulegen."

169) **Schreiben des Bischofs von Limburg vom 30. September 1876.**

„Durch den § 63 des Regensburger Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 ist den Katholiken in den an protestantische Fürsten vergabten Indemnisationslanden — und solche bilden hauptsächlich das heutige Bisthum Limburg — die hergebrachte Religionsübung, und insbesondere der ungestörte Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds der künftigen Regierung gegenüber ausdrücklich zugesichert und dieser jedwede dießbezügliche Kränkung und Beeinträchtigung untersagt worden.

Insoweit nun das mit dem morgigen Tage in Kraft tretende Gesetz vom 7. Juni c. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Bisthümern Bestimmungen enthält, welche jener reichsgesetzlichen, auf den Stipulationen des westfälischen Friedens fußenden und darum nicht nach einseitigem Ermessen außer Acht zu lassenden Vorschrift widerstreiten und das Recht der Kirche auf freie stiftungsmäßige Verwaltung und Verwendung ihres Eigenthums beeinträchtigen, muß ich des Princips wegen die Verwahrung hierdurch erneuern, welche ich in der fraglichen Hinsicht in früherer Zeit der herzoglich nassauischen Regierung gegenüber einzulegen veranlaßt war. Die Natur des Gegenstandes erlaubt mir jedoch heute wie damals einstweiliges factisches Entgegenkommen gegen die zur Vollziehung des Gesetzes berufenen königlichen Behörden und werde ich es an demselben in Erwartung baldiger Wiederanerkennung der Eingangs erwähnten Stipulation von Seiten der königlichen Staatsregierung nicht fehlen lassen."

170) **Schreiben des Bischofs von Hildesheim vom 30. September 1876.**

„Gegen diejenigen Bestimmungen des am 1. October d. J. in Kraft tretenden Gesetzes vom 7. Juni c., welche die Rechte der katholischen Kirche verletzen, insbesondere mit der der katholischen Kirche in feierlichen Friedensschlüssen garantirten Freiheit und Selbständigkeit in Widerspruch stehen, halte ich mich im Gewissen verpflichtet, Verwahrung einzulegen.

Die Natur des Gegenstandes erlaubt mir jedoch, zur Vermeidung größerer Nachtheile der Ausführung dieses Gesetzes vorläufig meine Mitwirkung nicht zu versagen.

Ew. Excellenz bitte ich ganz ergebenst, von dieser Erklärung Act nehmen zu wollen."

171) **Schreiben des Bischofs von Culm vom 10. October 1876.**

Das mit dem 1. d. in Kraft getretene Gesetz vom 7. Juni d. J., betreffend die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen, setzt der Kirche neue Schranken und Hindernisse in der Verwaltung und stiftungsmäßigen Verwendung ihres Eigenthums, dessen ungestörter Besitz und Genuß ihr auch in der diesseitigen Diöcese durch Verträge und königliche Verordnungen gewährleistet ist. Gegen diese einseitige Beschränkung des kirchlichen Rechts halte ich mich für verpflichtet, Euer Excellenz gegenüber Verwahrung einzulegen und ganz ergebenst zu erklären, daß ich zwar mit Rücksicht auf den nur zeitliche Interessen der Kirche berührenden Gegenstand des Gesetzes und zur Vermeidung größerer Nachtheile mich der Ausführung der Gesetzesbestimmungen nicht entziehen, jedoch mit dem die kirchliche Freiheit

beeinträchtigenden Principe des Gesetzes nicht einverstanden bleiben und unausgesetzt Gott bitten werde, die Kirche zum Heile des Staates von allen sie beengenden Fesseln recht bald zu befreien."

172) **Schreiben des Bischofs von Ermland vom 13. October 1876.**

„Nachdem mit dem 1. d. Mts. das Gesetz vom 7. Juni d. J. in Kraft getreten und durch die königliche Verordnung vom 29. v. Mts. in Ausführung gebracht ist, kann ich, eben erst von einer längeren Reise in meine Diöcese zurückgekehrt, nicht umhin, zunächst meinem tiefen Bedauern Ausdruck zu geben, daß ein so sehr in den äußeren Bestand der Kirche eingreifendes Gesetz ohne Mitwirkung oder Anhörung der Nächstbetheiligten und ohne allseitige Berücksichtigung des bestehenden Rechts derselben erlassen worden ist. Speciell widersprechen verschiedene in demselben enthaltene Beschränkungen der kirchlichen Vermögensverwaltung nicht nur der freien Verfügung, wie sie in Betreff des kirchlichen Vermögens den Vorstehern der Kirche durch das geschriebene Wort Gottes bereits vorgezeichnet und weiterhin durch das canonische Recht festgesetzt worden ist, sondern auch dem positiven Rechtszustande, welcher seit Jahrhunderten staatlich anerkannt, in der hiesigen Diöcese geherrscht und dessen Aufrechterhaltung, abgesehen von anderen völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere König Friedrich II. bei der Uebernahme dieser Lande im Warschauer Tractat vom 18. September 1773 Artikel VIII. feierlich garantirt hat.

Eben deßwegen muß ich mich auch gegen alle Folgerungen verwahren, die etwa aus dem Zustandekommen dieses Gesetzes oder aus einzelnen Bestimmungen desselben gegen das selbständige Recht der Kirche, gegen ihre dogmatisch gegebene Verfassung oder gegen Grundsätze ihrer Glaubens- und Sittenlehre gezogen werden könnten.

Indem ich nun in dieser den äußeren Besitzstand der Kirche angehenden Angelegenheit auch jenen Anordnungen des Gesetzes, welche das Recht der Kirche schmälern oder die letzte Entscheidung über wichtige kirchliche Verwaltungsmaßnahmen den kirchlichen Organen entziehen und auf die staatlichen übertragen, mich füge, so leitet mich hierbei lediglich die Absicht, größere, für den Weigerungsfall uns angedrohte Schädigungen von den uns anvertrauten kirchlichen Fonds und Instituten abzuhalten, und gebe mich zugleich der Hoffnung hin, daß jene den religiösen und bürgerlichen Frieden allein sichernde Rücksichtnahme auf die der Kirche feierlich staatlicherseits garantirten Rechte bald wieder zur Geltung kommen und auch bei der Ausführung des Gesetzes ihren wohlthätigen, mildernden und versöhnenden Einfluß ausüben werde."

173) **Schreiben des Erzbischofs von Gnesen und Posen (ohne Datum).**

„Hohes Staatsministerium! Das am 7. Juni 1876 in Berlin publicirte Gesetz stellt die Verwaltung des Kirchenvermögens, insoweit es durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 noch nicht geschehen war, unter die Aufsicht des Staates und macht selbe so abhängig von dem Willen und Bestimmungen der Staatsbeamten, daß dadurch der kirchlichen Obrigkeit alle ihr sonst auf diesem Gebiete zustehenden Rechte entzogen werden.

Das bischöfliche Diöcesan- und Capitelsvermögen, sowie auch das aller übrigen kirchlichen Anstalten, Stiftungen und ähnlicher Institute, ist nicht Eigenthum des Staates, sondern Eigenthum der Kirche; deßhalb kann nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit der Staat nur jene Rechte über dieses Vermögen ausüben, welche ihm über jedes andere Privatvermögen zustehen können. Diese Grenzen darf der Staat nicht

überschreiten: es sind demnach die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni c. ein Mißbrauch der Staatsgewalt, und diesen Mißbrauch werden die modernen Gelehrten weder begründen noch rechtfertigen können, wenn sie die alten, so oft widerlegten Irrthümer anführen: die katholische Kirche sei als Minderjährige zu betrachten, und deßhalb müsse die Verwaltung des Kirchenvermögens so unter die Aufsicht des Staates gestellt werden, wie es bei dem Vermögen der Minderennen der Fall ist. Denn es wäre geradezu thöricht und schmachvoll, die katholische Kirche mit denjenigen auf gleiche Stufe stellen zu wollen, welche nicht im Stande sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten — jene Kirche, welche die christlichen Völker erzogen und herangebildet hat und sie noch jetzt davor bewahrt, daß sie nicht in die alte Verwilderung zurücksinken, der sie sich in dem Maße nähern, als sie von den Grundsätzen der Lehre und den Vorschriften derselben heiligen katholischen Kirche sich entfernen.

Aus diesen und anderen Gründen, die hier anzuführen ich nicht für nöthig erachte, haben die zur preußischen Monarchie gehörigen Bischöfe einen feierlichen Protest bei der Regierung eingelegt, als das erste Gesetz vom 20. Juni über die Kirchenvermögensverwaltung publicirt wurde. Denselben Protest und dieselbe Verwahrung muß ich heute gegen das neue Gesetz vom 7. Juni c. bei einem Hohen Staatsministerium einlegen, um den Pflichten zu genügen, die mein bischöfliches Amt mir auferlegt, denn selbes vergewaltigt die Rechte der heiligen Kirche, trifft Verordnungen auf einem Gebiete, welches dem Staate nicht zusteht, verletzt den Grundsatz der Unantastbarkeit des Eigenthums und beschränkt die Freiheit, die den Katholiken durch das königliche Wort wiederholt zugesichert wurde.

Wiewohl ich wenig Hoffnung hege, daß das Hohe Staatsministerium schon jetzt den Vorstellungen der Bischöfe ein williges Gehör schenken und ihre berechtigten Wünsche in Erfüllung bringen werde, so muß ich dennoch diesen Protest und diese Verwahrung aussprechen, weil ich als Bischof unbedingt dazu verpflichtet bin, und weil ich weiß, daß eine Gewalt über jede menschliche Gewalt besteht, welche immer zur rechten Zeit den Verwahrungen der katholischen Sache eine wirksame Sanction gibt."

---

174) Protest des Erzbischofs von Köln vom 20. September 1876.

Schreiben des Erzbischofs von Köln an die „Germania".

„Geehrte Redaction!

Unter den Protesten der preußischen Bischöfe gegen das Gesetz vom 7. Juni c., betreffend die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen, welche durch die officiellen Organe in Preußen veröffentlicht worden sind, habe ich den von mir eingesandten Protest vermißt. Ich erlaube mir deßhalb, einer geehrten Redaction der ‚Germania' beikommend eine Abschrift des von mir an das Königliche Staatsministerium eingesandten Protestes beiliegend mit der Bitte um gefällige Aufnahme desselben und des gegenwärtigen Schreibens in Ihr geschätztes Blatt zu überreichen, indem ich zugleich ergebenst bemerke, daß mir der Grund, welcher das Unterbleiben der officiellen Veröffentlichung meines Protestes veranlaßt hat, gänzlich unbekannt ist, ich auch keine Ursache habe, zu zweifeln, ob derselbe an seine Adresse gelangt sei.

Mit Hochachtung einer geehrten Redaction ergebener

Paulus,
Erzbischof von Köln.

Den 27. November 1876."

„Königliches Staatsministerium!

Das Gesetz vom 7. Juni c. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen enthält eine Menge von Bestimmungen, welche die der katholischen Kirche sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nach den Principien der preußischen Staatsverfassung zustehenden Rechte, insbesondere die Befugniß einer selbständigen Vermögensverwaltung, in hohem Grade beeinträchtigen und verletzen.

Obgleich die katholischen Christen, welche an die göttliche Stiftung und Sendung der Kirche glauben, nicht in der Lage sind, die Factoren der staatlichen Gesetzgebung zur einseitigen Erlassung eines solchen, die Rechte der Kirche verletzenden Gesetzes als rechtlich befugt anerkennen zu können, so werden dennoch die vom Gesetze Betroffenen sich genöthigt sehen, zur Ausführung desselben in ähnlicher Weise, wie es dem Gesetze vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Pfarrgemeinden, gegenüber geschehen ist, insofern mitzuwirken, als solches zur Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten schweren Nachtheile nothwendig erscheint. Ich fühle mich deßhalb durch das mir von Gott und seiner Kirche übertragene Amt berufen und verpflichtet, zu Gunsten der durch das allegirte Gesetz verletzten Freiheit und Rechte der Kirche, wenngleich es mir in meiner gegenwärtigen Lage unmöglich ist, mich an der Ausführung desselben zu betheiligen, Namens der mir anvertrauten Gemeinden hierdurch rechtliche Verwahrung einzulegen.

Am 20. September 1876.

Paulus,
Erzbischof von Köln."

---

175) Eingabe der Pfarrer der beiden Diöcesen Münster und Paderborn, betreffend den katholischen Religionsunterricht, vom October 1876.

„An den königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Falk Excellenz zu Berlin.

Im Einverständnisse mit Ew. Excellenz haben die königlichen Regierungen zu Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf der Mehrzahl der katholischen Pfarrer in den Diöcesen Münster und Paderborn mit der sogenannten Localschulinspection auch die Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in den Schulen der betreffenden Pfarreien untersagt. Die von Ew. Excellenz anderweit ergangenen amtlichen Kundgebungen berechtigen außerdem zu der Annahme, daß die königliche Staatsregierung sich ganz allgemein die Befugniß beilegt, rücksichtlich der Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts, auch ohne vorgängige Zustimmung der rechtmäßigen Vertreter der kirchlichen Autorität, endgültige Anordnungen zu treffen. Das von Ew. Excellenz in Anspruch genommene und von den gedachten Bezirksregierungen zur Ausführung gebrachte Recht, bestimmten Geistlichen die Leitung des Religionsunterrichts zu untersagen und anderen zu übertragen, kann nur als ein Ausfluß jener beanspruchten allgemeinen Befugniß betrachtet werden.

Die unterzeichneten Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn halten sich im Gewissen verpflichtet, Ew. Excellenz mit der schuldigen Ehrerbietung, aber auch mit voller Entschiedenheit zu erklären, daß sie die königliche Staatsregierung nicht für berechtigt halten können, einseitig über Ertheilung und Leitung des katholischen Religions-

unterrichts Verfügungen zu erlassen; daß sie insbesondere der Staatsregierung die Befugniß nicht zuerkennen dürfen, von der Leitung des Religionsunterrichts Pfarrer zu entfernen, welchen die Kirche durch den zuständigen Bischof diese Leitung übertragen hat.

Die katholische Kirche muß als Grundbedingung für ihre, in Preußen zudem staatlich ausdrücklich anerkannte Existenz das Recht in Anspruch nehmen, in ihren Glaubens- und Sittenlehren gemäß der von ihr behaupteten göttlichen Sendung Jeden zu unterrichten, welcher selbst oder durch seine Eltern diesen Unterricht begehrt. In welcher Ausdehnung und unter welchen äußeren Umständen die Kirche dieses Recht ausübt, entzieht sich ebenso jeder staatlichen Einwirkung, wie dem Staate eine Beeinflussung des *sachlichen* Inhalts der Religionslehre schlechtweg versagt bleiben muß.

Ew. Excellenz haben geglaubt, den zuletzt ausgesprochenen Grundsatz dahin beschränken zu dürfen: ‚daß die erwähnte Einwirkung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insofern zustehe, als die Religionslehre nichts enthalten dürfe, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft'. Ew. Excellenz werden aber nicht verkennen können, daß diese Beschränkung die Freiheit des Religionsunterrichts im Princip aufhebt. Es liegt der denkbar schärfste Widerspruch in der von der Kirche aufgestellten Grundlehre und dem von Ew. Excellenz beanspruchten Beaufsichtigungsrechte. Die Kirche behauptet, daß der ganze Inhalt ihrer Religionslehre göttliche Offenbarung im strengsten Sinne des Wortes sei, daß ferner die Offenbarung, um sie rein und unverfälscht zu erhalten, derart unter den directen, allerhöchsten Schutz Gottes gestellt sei, daß die Möglichkeit einer Verirrung der kirchlichen Organe in der Verkündung der Lehre ausgeschlossen bleibt.

Ew. Excellenz wollen dagegen staatlichen Organen die Befugniß beilegen, zu ermessen, ob der Inhalt der katholischen Religionslehre den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Damit übertragen Ew. Excellenz die Berechtigung, festzustellen, was von der Religion gelehrt werden soll, was nicht, von den kirchlichen auf staatliche Organe, welchen obendrein in den meisten Fällen die katholische Religionslehre völlig fremd ist. Die Durchführung solcher Ansprüche würde für die Römisch-katholische Kirche demnach die Freiheit des Religionsunterrichts aufheben.

Ew. Excellenz müssen überdieß aus dem Umstande, daß die Römisch-katholische Kirche mit ihrer Lehre in Deutschland und in Preußen seit Jahrhunderten anerkannt ist, schließen, daß die Religionslehre dieser Kirche nichts enthält, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Sofern aber Ew. Excellenz gegentheiliger Meinung sein sollten, würde Ihnen obliegen, unter Erbringung des Beweises für die Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche die Ausweisung derselben bei den gesetzgebenden Factoren in verfassungsmäßiger Weise zu beantragen. Eine fortgesetzte präventiv-polizeiliche Beaufsichtigung und Beeinflussung des Römisch-katholischen Religionsunterrichts dagegen, wie Ew. Excellenz sie jetzt beanspruchen, steht schon mit dem Anerkenntniß der Kirche in Preußen im Widerspruch und verbietet sich deßhalb nach jeder Richtung von selbst. Gegen einen immerhin möglichen Mißbrauch des Amtes von Seiten des angestellten Religionslehrers muß der Staat sich durch das Strafgesetz schützen. Ew. Excellenz haben diesen Standpunkt mit möglichster Präcision gegenüber der Ertheilung des Religionsunterrichts für den Empfang der Sacramente der Buße und des Altars eingenommen und *diesen* Unterricht als rein kirchliche Amtshandlung bezeichnet.

Dem *schulplanmäßigen* Religionsunterricht gegenüber nehmen Ew. Excellenz für den Staat weitere Rechte in Anspruch. Hochdieselben behaupten: ‚die *Ertheilung*

des Religionsunterrichts als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule falle dem Lehrer zu, weil keine gesetzliche Bestimmung vorhanden sei, daß der Geistliche selbständig Religionsunterricht in der Volksschule ertheilen solle oder dürfe'.

Ew. Excellenz mögen uns nicht verargen, wenn wir die hier versuchte Begründung als schlechthin verfehlt bezeichnen. Der von Ew. Excellenz betonte Mangel an gesetzlichen Bestimmungen erklärt sich aus dem sehr einfachen Grunde, daß es solcher Bestimmungen überall nicht bedurfte, weil das Recht der Geistlichen, den Religionsunterricht zu ertheilen, als eine selbstverständliche, mit der zugelassenen Existenz auch staatlich garantirte Befugniß, in voller Uebung war und von Niemandem bestritten wurde.

Rücksichtlich der Leitung des Religionsunterrichts halten Ew. Excellenz die Regierung ‚nicht minder für befugt, wie berufen, jedem mit dieser Leitung befaßten Geistlichen den Zutritt zu dem Unterrichte zu versagen, wenn sein Verhalten diejenigen Zwecke zu gefährden geeignet sei, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt'.

Dagegen erlauben wir uns gehorsamst zu bemerken, daß der Pfarrer kraft seines Amtes verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß diejenigen, welche innerhalb seiner Gemeinde Religionsunterricht ertheilen, die rechte Lehre verkünden. Den Pfarrer in der Erfüllung dieser seiner Amtspflicht hindern, heißt, denselben theilweise seines Amtes thatsächlich entsetzen. Außerdem steht unseres Erachtens die von Ew. Excellenz vertretene Auffassung in geradem Widerspruch mit dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde. Zwar haben Ew. Excellenz diesen Einwand mit der Behauptung entkräften zu können geglaubt: daß die Verfassungsurkunde der Kirche weitergehende Befugnisse nicht eingeräumt habe; daß aber außerdem die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde für sich allein formelles Recht nicht gewähren.

Ew. Excellenz werden der Ueberzeugung sich nicht verschließen können, daß es lediglich den gesetzgebenden Factoren zusteht, mit Gesetzeskraft auszusprechen, welche Erklärung der bezüglichen Artikel dem Wort und Geist der Verfassungsurkunde entspricht. Sofern Ew. Excellenz geneigt sein möchten, einer ministeriellen Erklärung in dem vorliegenden Falle gleiche Geltung beizulegen, würden wir Ihrer Auslegung den Ausspruch des Herrn Ministers v. Ladenberg gegenüberstellen, welcher erklärte: ‚daß die „Leitung" des Religionsunterrichts Alles in sich schließe, was in dieser Beziehung von den Religionsgesellschaften gewünscht werden könne, sofern dieselben dadurch für befugt erachtet würden, unter Umständen die Leitung auch auf eigenes Besorgen auszudehnen'.

Nach unserer Ueberzeugung entspricht diese dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde gegebene Erklärung nicht bloß dem Wortlaute, sondern auch dem aus der Entstehungsgeschichte des gedachten Artikels sich ergebenden Sinne desselben. Sie entspricht ferner der Natur der Sache und der bisherigen Uebung, welche einseitig im Wege der Verwaltung abzuändern nach Lage der Gesetzgebung unzulässig erscheint.

Hiervon aber auch abgesehen, müssen die unterzeichneten Pfarrer sich erlauben, Ew. Excellenz daran zu erinnern, daß der Religionsunterricht zu einem obligatorischen Lehrgegenstande nur unter Zustimmung der Kirche werden konnte. Wenn ein Staat den Versuch machen wollte, den Religionsunterricht ohne die Mitwirkung der Kirche oder gegen den Willen derselben als obligatorischen Lehrgegenstand festzuhalten, so würde die Kirche sofort in Erwägung ziehen müssen, ob sie nicht den katholischen Lehrern die Ertheilung, den Gläubigen aber die Benützung eines solchen rein staatlichen

Religionsunterrichts als sündhaft zu verbieten hätte. Einem derartigen kirchlichen Verbote würde keine Staatsregierung ohne Glaubenszwang, würde insbesondere die königlich preußische Staatsregierung nicht ohne Verletzung des Artikels 12 der Verfassungsurkunde entgegentreten können.

In der Ueberzeugung, nur das zu verlangen, was uns nach göttlichem und menschlichem Rechte zusteht, nehmen wir hiernach also für uns die Befugniß in Anspruch: ‚in unseren Pfarreien den Unterricht in der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nach unserer freien, durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Entschließung selbst zu ertheilen‘.

So lange ferner der Römisch-katholische Religionsunterricht obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule bleibt, müssen wir das Recht beanspruchen: ‚die vom Staate zum Unterrichte an die Volksschulen unserer Pfarreien berufenen Lehrer und Lehrerinnen, als unsere Gehülfen, mit der Ertheilung des Religionsunterrichts zu beauftragen, nachdem wir uns vergewissert haben, daß sie fähig und bereit sind, die Römisch-katholische Lehre rein und unverfälscht den ihnen anvertrauten Kindern zu überliefern‘.

Nicht minder müssen wir als unveräußerliches Recht fordern, ‚daß uns die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen unserer Pfarreien so lange ohne jede Einschränkung verbleibt, als unsere geistlichen Obern uns dieselbe belassen‘.

Ew. Excellenz aber bitten wir, geleitet von dem Wunsche, dem Gebiete des Schulwesens einen Conflict der bedenklichsten Art fernzuhalten:

Hochdieselben wollen geneigtest alle diesen unseren Rechten entgegenstehenden regiminellen Verfügungen und Bestimmungen aufheben.

Wir sprechen diese Bitte um so zuversichtlicher aus, als wir annehmen zu müssen glauben, daß wir bei Ew. Excellenz demselben Wunsche begegnen, welcher uns die Bitte dictirt hat.

Wir verharren mit der schuldigen Ehrerbietung

Ew. Excellenz gehorsamste

Römisch-katholische Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn.

(Folgen die Unterschriften wie unten Nr. 176.)

Münster, am 16. October 1876. Paderborn, am 18. October 1876.“

---

176) Eingabe der Pfarrer der beiden Diöcesen Münster und Paderborn, betreffend die protestantischen Lesebücher in evangelischen Schulen.

„Nach einer Mittheilung des ‚Staatsanzeiger‘ vom 25. Mai c. haben Ew. Excellenz angeordnet, daß solche Schullesebücher, welche einen einseitig confessionellen Charakter tragen, aus dem Unterrichtsgebrauche baldmöglichst, jedenfalls aber bis zum 1. April 1878 entfernt werden müssen.

An Stelle der beseitigten Lesebücher werden für die evangelischen Schulen von Ew. Excellenz besonders empfohlen: die Lesebücher von Bock, von Bückner, von Wetzel, Menzel, Richter, von Preuß und Vetter, von Haupt und Scharlach, von Beck und Johannsen, vom hannoverschen Lehrerverein, vom hessischen Lehrerverein, von Schneider, von Jütting und Weber.

Die vorstehend aufgeführten Lesebücher enthalten aber sämmtlich religiös-geschichtliche Aufsätze, welche geeignet sind, die Katholiken auf das Tiefste zu verletzen.

In mehr oder minder scharfer Ausführung behaupten die gedachten Lesebücher:

1. daß das Papstthum das Resultat stolzen Strebens von Seiten des Römischen Bischofs sei;
2. daß die Herrschaft der Päpste über die abendländische Christenheit eine lange, schmachvolle Zeit für unser deutsches Vaterland herbeigerufen habe;
3. daß die ganze verderbliche Macht des Papstthums lange Jahre auf unserem theuren deutschen Vaterlande geruht und schweres Unheil über Deutschlands Fürsten und Deutschlands Völker gebracht habe;
4. daß der Papst als Statthalter Christi auf Erden behauptet habe: als solcher habe er Macht, den Leuten ihre Sünden zu vergeben, wenn sie Geld zahlten;
5. daß in der Kirche allgemein die falsche Meinung entstanden sei, daß man sich Befreiung von Sündenstrafen durch Geld erkaufen könne;
6. daß die Kirche lehre: im heiligen Abendmahle dürften nur die Geistlichen Beides, Leib und Blut des Herrn, empfangen;
7. daß die Messe ein schriftwidriger Gottesdienst sei;
8. daß die Kirche lehre: die Heilige Schrift sei den Gläubigen vorzuenthalten;
9. daß Luthers Reformationswerk Heil und Segen über Deutschland gebracht habe.

Ew. Excellenz werden anerkennen müssen, daß die deutschen Katholiken nicht tiefer verletzt werden können, als wenn das Papstthum, welches nach der Kirchenlehre eine göttliche Institution ist, eine für Deutschland verderbliche Macht genannt wird.

Ew. Excellenz können ferner durch Revision der katholischen Volksschulen in Preußen ohne Mühe feststellen lassen, daß die katholische Kirche niemals gelehrt hat, auch nicht lehren kann: man könne um Geld oder Geldeswerth Sündenvergebung erkaufen.

Ebenso leicht wird die wahre katholische Lehre von der heiligen Messe und Communion festgestellt werden können.

Auch werden Ew. Excellenz sich die Ueberzeugung zu verschaffen im Stande sein, daß die Katholiken — gleichviel, welcher Gesellschaftsklasse und welchem Alter sie angehören — in den erwähnten Behauptungen der evangelischen Schullesebücher grobe Entstellungen der Kirchenlehre erblicken, welche lediglich in der absoluten Unkenntniß katholischen Lebens zwar nicht eine Entschuldigung, wohl aber eine Erklärung finden.

Außerdem enthalten die gedachten Lesebücher über den geschichtlichen Verlauf der Reformation und der an diese sich anlehnenden politischen Ereignisse vielfach Aufsätze, welche von katholischen Schriftstellern unter Vorlage eines bedeutenden Beweismaterials geradezu als verleumderische Angriffe auf die Kirche bezeichnet werden.

Die Katholiken in Preußen haben diesen Angriffen auf die Lehre und das Leben der Kirche bislang besondere Aufmerksamkeit nicht zugewendet, deßhalb auch entsprechende Anträge auf hemmendes Einschreiten der Staatsregierung nicht gestellt: die Berechtigung, derartige Anträge anzubringen, wird aber keinem Katholiken und noch weniger einem katholischen Priester bestritten werden können.

Die am 4. c. in Unna versammelt gewesenen Pfarrer aus den Diöcesen Münster und Paderborn hielten dafür, daß es gerade jetzt angezeigt sei, Ew. Excellenz Aufmerksamkeit auf den beklagten Uebelstand zu richten. Ew. Excellenz haben verordnet, daß aus den Schullesebüchern hinfüro ‚Alles fernbleibe, was etwa die Angehörigen anderer Confessionen verletzen könne'. Die erwähnten Pfarrer glaubten, daß bei der Evidenz

der Thatsache eine nähere Beweisführung, wie sehr die Katholiken durch die protestantischen Lesebücher sich verletzt fühlen müssen, nicht erforderlich sei. Unter dieser Voraussetzung konnten die Pfarrer einen hinreichenden Grund für die Beibehaltung der Lesebücher bis zum 1. April 1878 nicht auffinden. Die mögliche Einwendung, daß sofort andere, bessere Lesebücher nicht geboten werden könnten, müßte um deswillen hinfällig erscheinen, weil derselbe Umstand die in den katholischen Volksschulen Westfalens eingeführten Lesebücher vor sofortiger Entfernung nicht zu schützen vermochte.

Die mehrerwähnten Pfarrer haben demnach unter nachträglicher Zustimmung des größten Theils der Pfarrer beider westfälischer Diöcesen die Unterzeichneten beauftragt, bei Ew. Excellenz den zur Sache erforderlichen Antrag zu stellen. Demnach erlauben sich die gehorsamst Unterzeichneten, Ew. Excellenz zu bitten:

> Hochdieselben wollen geneigtest anordnen, daß diejenigen Schullesebücher, welche für Katholiken schwerverletzende Lesestücke enthalten, nicht bis zum 1. April 1878 in den evangelischen Schulen beibehalten, vielmehr unverzüglich dem Unterrichtsgebrauche entzogen werden.

Um den Einwand abzuschneiden, als seien wir zur Einbringung eines solchen Antrages Namens einer Anzahl ungenannter Pfarrer nicht legitimirt, erlauben wir uns, Ew. Excellenz gehorsamst zu erklären:

> daß wir den obigen Antrag auch im eigenen Namen als Katholiken, als Priester und als Pfarrer gestellt haben und stellen.

Münster, den 18. October 1876.

Kappen,	Klein,	Schulte,
Stadtdechant in Münster.	Domcapitular in Paderborn.	Pfarrer in Erwitte.“

---

177) Weitere Eingabe des Klerus der Diöcesen Münster und Paderborn in Erwiederung des abschlägigen cultusministeriellen Bescheides auf obige Beschwerdeschrift. Vom 29. November 1876.

„Euer Excellenz erlaubten wir uns in unserer Eingabe vom 18. v. M. um Entfernung einiger namentlich aufgeführter Lesebücher aus dem Gebrauche der evangelischen Schulen zu bitten.

Hochdieselben haben mittelst Rescripts vom 9. d. erklärt, aus unserer Eingabe keinen Anlaß zu weiteren Verfügungen, als den bereits zur Sache getroffenen, entnehmen zu können.

Ew. Excellenz vermissen in der Eingabe vom 18. v. M. den Nachweis, daß wir die von Hochdenselben in Betreff der Schullesebücher bereits erlassenen Verfügungen genau geprüft haben. Wir glauben nicht, daß aus dem Irrthum, dessen wir uns, geleitet von den Angaben der größeren Tagesblätter, hinsichtlich der Citation des ‚Staatsanzeigers‘ schuldig gemacht haben, ein Vorwurf der Fahrlässigkeit bei Prüfung des einschlägigen Materials hergeleitet werden darf. Was Ew. Excellenz in früher erlassenen Verfügungen, namentlich in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 und in der Verfügung vom 11. December 1874 angeordnet haben, kommt bei der von uns angebrachten Beschwerde gar nicht in Betracht. Wir haben uns nur für verpflichtet gehalten, gegen die fernere Beibehaltung einer Anzahl von evangelischen Lesebüchern vorstellig zu werden, welche nach der unwidersprochenen Angabe der Tagesblätter und

ausweislich des ‚Centralblattes für die Unterrichtsverwaltung in Preußen' (Jahrgang 1876, S. 378) von Ew. Excellenz durch Verfügung vom 5. Mai d. J. für den weiteren Gebrauch in den evangelischen Schulen zugelassen sind.

In unserer Eingabe vom 18. v. M. haben wir die betreffenden Lehrbücher, gegen welche wir wegen der in ihnen enthaltenen, für Katholiken schwer verletzenden Lesestücke Beschwerde erhoben, genau so bezeichnet, wie Euer Excellenz dieselben in der Verfügung vom 5. Mai d. J. namentlich aufführen. Wenn nun in dem uns zugegangenen Erlasse vom 9. d. M. Ew. Excellenz versichern, daß Hochdieselben außer Stande seien, auf Grund unserer Eingabe wegen nicht genügender Bezeichnung der von uns getadelten Lesestücke, zu untersuchen, ob unsere Behauptung, daß bestimmte Stellen die Katholiken verletzen müssen, richtig sei, so bedauern wir allerdings, diesen Einwand nicht vorher in Betracht gezogen zu haben. Wir gingen von der Ueberzeugung aus, daß es Ew. Excellenz ein Leichtes sein würde, in Lesebüchern, welche von Hochdenselben auf Grund einer — wie man annehmen darf — eingehenden Prüfung für den Schulgebrauch empfohlen sind, diejenigen Stellen aufzufinden, welche wir als besonders tadelnswerth hervorhoben. Die in Frage kommenden Lesestücke sind beinahe ausschließlich reformationsgeschichtlichen Inhalts und müssen dem sachkundigen Leser schon bei bloßer Durchsicht der den Büchern beigegebenen Inhaltsverzeichnisse auffallen.

Immerhin wird uns nunmehr, um der in dem Erlasse vom 9. d. M. gegebenen Andeutung nachzukommen, obliegen, den königlichen Provinzial-Schulcollegien rechtzeitig eine Zusammenstellung der für Katholiken verletzenden Lesestücke aus sämmtlichen in den evangelischen Schulen eingeführten Büchern vorzulegen. Die Beschaffung des dazu erforderlichen statistischen Materials aus der ganzen Monarchie wird zwar schwierig sein; wir glauben aber bei der Wichtigkeit der Sache keine Mühe scheuen zu dürfen.

Dagegen konnten wir unsere Beschwerde vom 18. v. M. nur bei Ew. Excellenz anbringen. Es handelte sich für uns darum, die Entfernung von Lesebüchern aus dem Schulgebrauche zu erbitten, zu deren Einführung oder Zulassung die königlichen Provinzial-Schulcollegien von Ew. Excellenz ausdrücklich ermächtigt waren. In den — soviel uns bekannt ist — neuesten Auflagen dieser Bücher sind die von uns getadelten Stellen enthalten.

Der Satz: ‚daß das Papstthum das Resultat stolzen Strebens von Seiten des Römischen Bischofs sei', findet sich in dem Lesebuche für Bürgerschulen, herausgegeben vom hannoverschen Lehrerverein (1873), III. Theil, Seite 397, während das Lesebuch von Bock, IV. Theil, 2. Abth. (1876), Seite 128, dasselbe andeutet, wenn daselbst gesagt wird: ‚es werde fälschlich vorgegeben, daß Petrus der erste Bischof von Rom gewesen sei, und deßhalb wolle der Papst für den Statthalter Christi auf Erden gehalten werden'. Wörtlich steht der erste Satz auch in dem Volksschullesebuch von Scharlach und Haupt (6. Auflage, 1870) Seite 205, wo ferner in Uebereinstimmung mit dem von dem hannoverschen Lehrerverein herausgegebenen Lesebuche (a. a. O.) versichert wird: ‚daß die ganze verderbliche Macht des Papstthums über unserem theuren Vaterlande geruht und schweres Unheil über Deutschlands Fürsten und Völker gebracht habe'.

Der Satz: ‚Der Papst nannte sich Statthalter Christi auf Erden; als solcher habe er Macht, den Leuten ihre Sünden zu vergeben, wenn sie Geld zahlen', findet sich in dem Schullesebuch von Wetzel, Menzel, Richter, Vorstufe (43. Auflage, 1875) Seite 194.

Die Behauptung: ‚daß in der Kirche allgemein die falsche Meinung entstanden sei, daß man sich Befreiung von Sündenstrafen um Geld erkaufen könne‘, steht wörtlich bei Wetzel, Menzel, Richter (Ausgabe B., 31. Auflage, 1875) Seite 392; dem Sinne nach bei Scharlach und Haupt Seite 121; bei Bückner, Deutsches Lesebuch, II. Theil, Seite 217 (3. Auflage, 1876); bei Schneider, Deutscher Kinderfreund (4. Auflage, 1876) Seite 256; bei Beck und Johannsen, Norddeutsches Lesebuch (11. Auflage, 1874) Seite 147; bei Preuß und Vetter (3. Auflage, 1875) Seite 157; in dem deutschen Lesebuche des hessischen Lehrervereins (1874) Seite 283.

Die von uns ferner als verletzend bezeichneten Sätze: ‚daß die Kirche lehre, im heiligen Abendmahle dürften nur die Geistlichen Beides, Leib und Blut des Herrn, empfangen; und daß die Messe ein schriftwidriger Gottesdienst sei‘, finden sich der erste wörtlich, der zweite dem Sinne nach bei Wetzel, Menzel, Richter a. a. O.

Die Behauptung: ‚daß die Kirche den Gläubigen die Heilige Schrift vorenthalte‘, ist von sämmtlichen in unserer Beschwerdeschrift vom 18. v. M. namhaft gemachten Lesebüchern als Grund für die Berechtigung der Reformation verwerthet.

Wir erlauben uns, zu wiederholen, was wir schon in unserer ersten Eingabe versicherten: daß die deutschen Katholiken nicht tiefer verletzt werden können, als es durch die vorstehend ausgehobenen Sätze geschieht. Jeder Katholik erscheint deßhalb auch berechtigt, bei Ew. Excellenz zu beantragen, daß die Lesebücher, welche solche den confessionellen Haß schürende Behauptungen enthalten, aus den evangelischen Schulen ohne Zögern entfernt werden möchten. Diese Berechtigung ist um so weniger zu bestreiten, als die katholischen Lesebücher wegen einiger der Staatsregierung mißfälligen Stellen sofort entfernt wurden, obwohl ein Ersatz für sie nicht geboten werden konnte. Wenn aber Euer Excellenz von den angeführten evangelischen Lesebüchern neue, uns nicht bekannt gewordene Auflagen vorgelegen haben, welche die verletzenden Stellen nicht enthalten, so werden wir eine nach dieser Seite von Hochdenselben uns zu Theil werdende Correctur mit dankbarer Freude entgegennehmen. Weit größer freilich wird unsere und aller Katholiken Dankbarkeit sein, wenn uns für die Zukunft jede Gelegenheit genommen wird, bei den königlichen Provinzial-Schulcollegien wegen Verletzung der heiligsten Gefühle, wie sie den Katholiken seither durch die evangelischen Lesebücher zugefügt wurde, ferner noch Beschwerde führen zu müssen.

Ew. Excellenz versichern am Schlusse Ihres Erlasses vom 9. d.: ‚daß Hochdieselben in einem für evangelische Schulen bestimmten Lesebuche einen Satz, wie den, daß Luthers Reformationswerk Heil und Segen über Deutschland gebracht habe, für vollberechtigt erachten und eine auch darin gefundene tadelnswerthe Verletzung anderer Glaubensgenossen unter allen Umständen nicht erkennen‘.

Wir begreifen diese Versicherung, wenn Ew. Excellenz dieselbe als evangelischer Christ geben. Wir finden dieselbe auch als Richtschnur für die Unterrichtsverwaltung zulässig, wenn die Volksschule nach allen Seiten in streng confessioneller Scheidung erhalten werden soll. In diesem Falle müssen die Katholiken aber beantragen, daß in den für katholische Schulen bestimmten Lesebüchern der gegentheiligen Auffassung von dem Reformationswerk Luthers Ausdruck gegeben wird. In dem für die katholischen Schulen Westfalens herausgegebenen Lesebuche ist das unterlassen. So lange diese Verschiedenheit bestehen bleibt, müssen die Katholiken in dem von Ew. Excellenz in Schutz genommenen Satze eine schwer verletzende Aeußerung erblicken. Wir hielten uns verpflichtet, Ew. Excellenz die vorstehenden Erörterungen gehorsamst vorzulegen, noch ehe

wir die näher motivirten Beschwerden bei den königlichen Provinzial-Schulcollegien anbringen.

Wir verharren mit der schuldigen Ehrerbietung

Ew. Excellenz gehorsamste

Römisch-katholische Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn.

Namens und im Auftrage derselben:

Münster, den 29. November 1876. Kappen, Pfarrer zum hl. Lambertus und Stadtdechant.

Paderborn, den 29. November 1876. Klein, Domcapitular und Landdechant."

---

178) Adresse der rheinischen Katholiken an Se. Majestät den Kaiser. Vom 15. October 1877.

„Kaiserliche Königliche Majestät!

Allergnädigster, Allerdurchlauchtigster Kaiser, König und Herr!

Namens und im Auftrage von mehreren Tausend am 14. October d. J. in Köln versammelten Katholiken aus allen Theilen der Rheinprovinz gestatten sich die ehrerbietigst Unterzeichneten, Ew. Majestät nachstehendes unterthänigstes Bittgesuch zu überreichen. Die Entwickelung, welche das Unterrichtswesen seit Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 genommen, hat die katholischen Unterthanen Ew. Majestät in den Rheinlanden mit wachsender Besorgniß erfüllt. Fast sämmtliche bis dahin als Kreis-Schulinspectoren wirkende Römisch-katholische Geistliche sind nach und nach aus diesem Amte entfernt worden; nur ausnahmsweise noch fungiren katholische Pfarrer als Local-Schulinspectoren, und es fehlt sogar nicht an Fällen, in welchen die Aufsicht über Römisch-katholische Schulen nichtkatholischen Inspectoren übertragen worden ist. Der in den Rheinlanden stets aufrecht erhaltene confessionelle Charakter der Schule wird immer häufiger außer Acht gelassen, die Bildung sogen. Mischschulen, zum Nachtheile hauptsächlich des katholischen Theiles, von der königlichen Staatsregierung begünstigt; in manchen katholischen Schulen sind in letzter Zeit nichtkatholische Lehrer angestellt worden. Wenn schon die in dieser Richtung vollzogenen Aenderungen altbewährter Einrichtungen von uns auf's Tiefste beklagt werden müssen, so sind die neuerdings getroffenen Anordnungen in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichts der Art, daß die katholischen Unterthanen Ew. Majestät sich einem unlöslichen Conflicte zwischen ihrer religiösen Ueberzeugung und den staatlichen Anforderungen gegenüber sehen. In einem Rescript vom 18. Februar 1876 hat der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten den Grundsatz aufgestellt, daß der schulplanmäßige Unterricht in der Römisch-katholischen Religionslehre wie jeder andere Unterrichtsgegenstand lediglich im Auftrage und von den Organen des Staates ertheilt werde. In Durchführung dieses Grundsatzes sind von der königlichen Staatsregierung hinsichtlich der Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts wie der religiösen Erziehung einseitig und ohne Vereinbarung mit der kirchlichen Autorität Maßregeln ergriffen worden, welche den der Römisch-katholischen Kirche gebührenden Einfluß auf den Unterricht und die Erziehung ihrer Gläubigen in Frage stellen und allmählich ganz beseitigen müssen. Namentlich werden die Schulamts-Candidaten in der katholischen Religionslehre ohne Zuziehung eines kirchlichen Vertreters geprüft, Lehrer und Lehrerinnen ohne irgend welchen kirchlichen Auftrag mit der Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts betraut. Nach der Lehre

unserer heiligen Kirche bedarf es aber zur Ertheilung des Unterrichts in der katholischen Religionslehre der kirchlichen Sendung; einen ohne kirchlichen Auftrag ertheilten Religionsunterricht vermögen wir in keinem Falle als Römisch-katholischen Religionsunterricht anzuerkennen. Staatsgrundgesetzlich steht die Leitung des Religionsunterrichts der Kirche zu. Die königliche Staatsregierung macht jedoch die Ausübung dieses verfassungsmäßigen Rechtes von ihrer Zustimmung abhängig, indem sie zur Leitung des Religionsunterrichts nur die ihr genehmen Geistlichen zuläßt, so daß zahlreiche katholische Priester aus der Schule vollständig ausgeschlossen worden sind. Andererseits machen die staatlichen Aufsichtsorgane, selbst andersgläubige Inspectoren, das ganze Gebiet der Religionslehre zum Gegenstand ihrer Controle. Es fehlt uns unter diesen Verhältnissen an einer ausreichenden Bürgschaft dafür, daß in der Schule die katholische Heilslehre unseren Kindern rein und unverfälscht vermittelt werde; vielmehr ist die Befürchtung nicht unbegründet, daß der religiöse Unterricht und die religiöse Erziehung nicht im Geiste und Sinne der katholischen Kirche ertheilt und geleitet werde. In dem natürlichen sowohl wie geschichtlichen und gesetzlichen Rechte der freien Religionsübung für uns und unsere Kinder ist der Anspruch begründet: daß über unsere katholischen und katholisch zu erhaltenden Volksschulen keine Aufsichtsbehörden gesetzt werden, welche dem Römisch-katholischen Bekenntnisse nicht angehören; daß Niemand in der katholischen Religionslehre unterrichte oder prüfe, der nicht den Auftrag dazu von den berechtigten Organen der Kirche erhalten hat; daß den von der Kirche beauftragten Priestern die Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts, sowie die religiöse Erziehung ohne Beeinflussung belassen werde. Ew. Majestät haben bei Höchstdero jüngster Anwesenheit in den Rheinlanden auf die von Vertretern der evangelischen Geistlichkeit vorgetragene Bitte: den Bestand der evangelischen Volksschule schützen zu wollen, eine ebenso huldvolle wie denkwürdige Antwort zu ertheilen geruht. Eingedenk des preußischen Wahlspruches und im Bewußtsein der schweren Verantwortlichkeit, welche unsere Elternpflicht uns auferlegt, wenden auch wir uns an Ew. Majestät mit der ehrfurchtsvollen und unterthänigen Bitte: es wolle Ew. Majestät gefallen, gleicherweise den vielhundertjährigen Bestand der katholischen Volksschule in den Rheinlanden mit starker Hand zu schützen und in landesväterlicher Fürsorge die Gefahren abzuwenden, welche dieselbe zu tiefster Beunruhigung von Millionen treuer katholischer Unterthanen bedrohen.

In Ehrfurcht und Ergebenheit verharren Ew. Majestät treu gehorsamste

(Folgen die Unterschriften.)

Köln, den 15. October 1877."

---

179) Antwort des Cultusministers auf die vorgenannte Adresse. Vom 13. November 1877.

„Berlin, den 13. November 1877.

An das Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Herrn
Julius Bachem, Hochwohlgeboren hier.

Die Eingabe, welche Ew. rc. im Verein mit siebenzehn anderen rheinischen Abgeordneten unter dem 15. v. M. in Betreff verschiedener Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens an Se. Majestät den Kaiser und König gerichtet haben, und welche bei Allerhöchstdemselben am 25. v. M. eingegangen ist, haben Se. Majestät unter dem 29. v. M. zur Prüfung und Bescheidung an mich ab-

geben zu lassen geruht. Demgemäß eröffne ich Ihnen hiermit Folgendes: Die in der Eingabe vorgetragenen Beschwerden sind in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand zahlreicher Petitionen und eingehender Erörterungen in den beiden Häusern des Landtages gewesen und haben bei dieser Gelegenheit Seitens der Staatsregierung ihre Beantwortung gefunden. Indem ich daher im Allgemeinen auf die desfallsigen diesseitigen Kundgebungen verweise, kann ich im Einzelnen vorab bezüglich der Entfernung von katholischen Geistlichen aus dem Amte eines Kreis- oder Local-Schulinspectors und ihres Ersatzes durch andere Schulaufsichtsbeamte nur nochmals bemerken, daß das Recht zu den gedachten Maßnahmen begründet ist in dem Gesetze vom 11. März 1872, ‚betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens', nach welchem die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren dem Staate allein gebührt. Die besondere Klage, welche Sie darüber erheben, daß es nicht an Fällen fehle, in welchen die Aufsicht über katholische Schulen nichtkatholischen Inspectoren übertragen worden sei, wird weder durch das Gesetz selbst noch durch seine Handhabung begründet. Das Gesetz vom 11. März 1872 bindet die Staatsregierung bei der Auswahl der Schulinspectoren nicht durch die Rücksicht auf confessionelle Verhältnisse; in der Praxis aber wird bei Ernennung der Schulinspectoren diese Rücksicht insoweit geübt, als es nach den gegebenen Verhältnissen ausführbar und statthaft ist. Wenn auch in der Rheinprovinz auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen einzelne confessionelle Schulen in paritätische umgewandelt worden sind, so waren dafür lediglich unterrichtliche und praktische Gesichtspunkte maßgebend. Daß eine solche Umwandlung, wie Sie angeben, zum Nachtheil hauptsächlich des katholischen Theiles von der Staatsregierung begünstigt werde, ist eine Behauptung, welche schon in dem Umstand ihre Widerlegung findet, daß in den Rheinlanden die Nichtkatholiken bedeutend in der Minderzahl sind und sonach bei Einrichtung paritätischer Schulen in der Regel die größte Mehrzahl der Kinder katholischen Bekenntnisses sein wird. Auch setzt eine solche Einrichtung Berücksichtigung der confessionellen Interessen in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichts und der Anstellung von Lehrern der verschiedenen Confessionen voraus. Im Uebrigen kann ich nur auf meinen Erlaß vom 16. Juni v. J., Centralblatt für das gesammte Unterrichtswesen, Seite 495, und auf meine Erklärung in der Sitzung des Herrenhauses vom 17. Juni v. J., stenographischer Bericht des Herrenhauses 296 ff., mich beziehen. Im Anschluß an die hiernach unbegründete Beschwerde über die Einrichtung einzelner paritätischer Volksschulen führen Sie noch an, daß in letzter Zeit auch in manchen katholischen Schulen nichtkatholische Lehrer angestellt worden seien. Insofern Sie damit, wie ich annehmen muß, den Vorwurf erheben wollen, daß auch in solchen Fällen, in denen nicht die Umwandlung von bisher confessionellen Volksschulen in paritätische erfolgt war, Anstellungen der bezeichneten Art stattgefunden haben, so sind mir, wenn Sie nicht etwa einen augenblicklich zu der Beschwerde-Instanz gediehenen und dort demnächst zu erledigenden Vorgang aus der Stadt Köln im Auge haben, derartige Fälle nicht bekannt. Was sodann die Anordnungen der Staatsregierung bezüglich der Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts und insbesondere die diesseitige Verfügung vom 18. Februar v. J. betrifft, so darf ich mich eines näheren Eingehens auf die Frage der gesetzlichen Begründung derselben um so mehr für überhoben erachten, als über Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit dieser Anordnungen zwischen den beiden Häusern des Landtags und der Staatsregierung volle Uebereinstimmung herrscht und der höchste Gerichtshof des Landes in wiederholten Erkenntnissen sich der Auffassung der Staatsregierung angeschlossen hat. (Vergleiche insbesondere den stenographischen Bericht über die Sitzung des Hauses der

Abgeordneten vom 24. Januar d. J., S. 81—96, und den stenographischen Bericht über die Sitzungen des Herrenhauses vom 27. Mai v. J., S. 257—259, und vom 10. Februar d. J., S. 82, 83, sowie die Urtheile des königlichen Ober-Tribunals vom 6. Januar und 12. October vorigen Jahres und 14. Juni dieses Jahres. Oppenhoff, Rechtspr. 1876, S. 10 und 650, und 1877, S. 417.)

Wenn in der Beschwerde betont wird, daß die betreffenden Maßregeln Seitens der Staatsregierung einseitig und ohne Vereinbarung mit der kirchlichen Autorität ergriffen worden seien, so hätte der Nachweis der gesetzlichen Nothwendigkeit einer solchen vorgängigen Vereinbarung erwartet werden dürfen. Zu den Entlassungsprüfungen katholischer Schulamts-Candidaten werden auf Grund der Instruction vom 18. October 1817 und der Ministerialverfügung vom 27. März 1827 vor wie nach bischöfliche Commissare in denjenigen Diöcesen zugezogen, wo noch gesetzlich bestellte Bischöfe im Amte sind. Wo dieß, wie in der Erzdiöcese Köln und in den Diöcesen Münster und Trier, nicht mehr der Fall ist, habe ich Sorge getragen, daß die Prüfung der Candidaten in der katholischen Religion überall durch solche Geistliche und Lehrer erfolge, welche für den Religionsunterricht nach katholisch-kirchlicher Auffassung vollbefähigt sind. Damit ist inhaltlich der katholischen Kirche diejenige Gewähr für die Reinheit und Unverfälschtheit des religiösen Unterrichts in der Volksschule gegeben, welche formell zu geben thatsächlich möglich ist. Daß auch nichtkatholische Schulaufsichtsorgane das Gebiet der katholischen Religionslehre zum Gegenstand ihrer Controle machen, dazu sind sie, so weit die schulordnungsmäßige Ertheilung dieses Unterrichts und die Kenntnißnahme von den Fortschritten der Kinder in Frage kommt, durchaus befugt. Ein Eingehen Seitens nichtkatholischer Schulaufsichtsbeamten auf den sachlichen Inhalt der katholischen Religionslehre, welches übrigens nur in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen ist, habe ich ausdrücklich untersagt. Nach Vorstehendem muß ich auch die Behauptung der Beschwerdeführer, als besäßen sie keine ausreichende Bürgschaft dafür, daß in der Schule die katholische Heilslehre ihren Kindern rein und unverfälscht vorgetragen werde, und als liege Grund zur Befürchtung vor, daß der religiöse Unterricht und die religiöse Erziehung der katholischen Jugend nicht im Sinne und Geiste ihrer Kirche in den Schulen ertheilt und geleitet werde, als der thatsächlichen Begründung entbehrend zurückweisen. Schließlich verweise ich Sie noch auf meinen in Abschrift beigefügten Bescheid an den Grafen Droste zu Vischering in Münster, vom 13. v. M., betreffend eine große Zahl ähnlicher, zum Theil im Wortlaut mit der vorliegenden Eingabe übereinstimmender Vorstellungen aus der Provinz Westfalen. Ich wiederhole, was ich bereits in diesem Bescheide ausgesprochen habe, daß, sofern in einzelnen Fällen Anlässe zu Beschwerden über die Ausführung der von mir getroffenen Anordnungen gegeben sind, substantiirte Darlegung der betreffenden Beschwerdepunkte wie bisher sorgfältig geprüft und ordnungsmäßig erledigt werden wird. In der vorliegenden Eingabe ist dieß nicht geschehen. Dieselbe bietet mir daher zu weiteren Anordnungen keinen Anhalt; wohl aber gibt sie mir zu der Besorgniß Anlaß, es werde sich durch dieselbe in weiteren Kreisen die Annahme verbreiten, als ob durch die Allgemeinheit und thatsächliche Unbestimmtheit der vorgebrachten Beschwerden der katholische Theil der Bevölkerung in Bezug auf Interessen, welche ihm heilig sind, in fortwährender Unruhe und rücksichtlich der Intentionen der Staatsregierung im Unklaren erhalten werden solle. Ew. ꝛc. ersuche ich, von vorstehendem Bescheid den Herren Mitunterzeichnern der Eingabe vom 15. October d. J. Kenntniß zu geben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk."

---

lehrers im eminenten Sinne des Wortes auch von der Tagespresse geübt wird? Ich meine, vielleicht noch bedeutsamer und wirksamer durch alle Schichten und Kreise der Bevölkerung — und ich frage die Herren von der ‚liberalen‘ Seite, ob sie etwa dem Herrn Minister auch ein Gesetz votiren würden, welches die Vorbildung und Anstellung der Herren von der Presse reglementirt. Ich bezweifle das und möchte daraus die Conclusion ziehen, daß die Herren von der ‚liberalen‘ Seite ein Einsehen zu nehmen hätten auch hinsichtlich dieser Materie und anerkennen, daß es ein unzulässiger Eingriff an sich sei, in der bezeichneten Weise die Vorbildung der Geistlichen reglementiren zu wollen. Ich frage aber auch den Herrn Minister selbst, ob er etwa nicht der Meinung ist, daß die Bischöfe Preußens hochgebildete Männer seien und ob sie, wenn sie das nicht wären, als personae gratae in den Augen der Staatsregierung die Bischofsstühle hätten besteigen können. Ich frage weiter, ob man denn nicht annehmen dürfe, daß dieser Episkopat den Werth und die Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Bildung seines Klerus fühlt und kennt — und ob er nicht weiß, daß die Unbildung der katholischen Geistlichen nur die Gegner der Kirche erfreuen würde. — Meine Herren, was nun die Anstellung der Geistlichen anlangt, so ist das bestehende kirchenpolitische System das, daß die im Sinne der Staatsregierung vorgebildeten Kleriker ein kirchliches Amt überhaupt nicht sollen erlangen können, wenn die Staatsregierung ihr Veto einlegt; dieses Veto ist ein absolutes Veto, denn die Verclausulirung, die hier im Abgeordnetenhause beigefügt worden ist, hat nach der Anerkennung der Majoritätsmitglieder selbst einen durchaus discretionären, subjectiven Charakter und sie ist von keiner Rechtsgarantie umgeben. Also, meine Herren, die Thatsache ist die, daß ohne den Willen der Staatsbehörden überhaupt kein kirchliches Amt verliehen werden solle und dürfe, bis zu den allerniedrigsten und untersten Functionen dieser kirchlichen Ordnung. Der Effect hiervon ist wiederum der, daß die in Preußen neugeweihten jungen Kleriker, an denen es immer noch nicht fehlt, sofort in's Ausland wandern, nachdem sie ihre erste Messe, ihre Primizmesse, wie man sie nennt, nach guter alter Sitte in ihrem Heimathsorte gelesen haben, dafür aber, meine Herren, maigesetzlich verfolgt und bestraft werden (Hört! Hört!), weil preußische Gerichte geglaubt haben, annehmen zu müssen, daß im Sinne der hier erlassenen Maigesetze diese Lesung einer Primizmesse als die maigesetzwidrige Ausübung eines kirchlichen Amtes zu betrachten sei! (Hört! Hört!) Nun, meine Herren, ich verliere über die Beurtheilung dieser Sache kein Wort, ich stelle die Thatsache hin und möchte den Herrn Minister Falk nur fragen, ob er mit diesen Consequenzen, die ich ja nur andeuten konnte, einverstanden ist — ob er sie billigt oder ob er meint, daß die Gesetze mißdeutet worden sind, also wohl einer Correctur, einer Revision bedürftig sein möchten. Ich möchte hierbei den Herrn Minister an seinen ursprünglich proclamirten Standpunkt erinnern, den er nicht eingehalten hat. Er hat gesagt, die Grundlagen, wie sie in der österreichischen Gesetzgebung sich fänden und wie sie dort einen guten modus vivendi begründet hätten, sollten und dürften auch im Staate Preußen verwirklicht werden — und wir könnten uns darüber nicht beschweren. Nun, meine Herren, wir haben damals geantwortet und ich mache heute wiederholt darauf aufmerksam, daß der Herr Minister im Irrthum ist, wenn er meint, seine Gesetze durch Bezugnahme auf die österreichische Gesetzgebung decken zu können. Es ist darin keine Rede davon, — die österreichische Gesetzgebung weiß kein Wort davon, daß der Staat die Ausübung rein kirchlicher Functionen irgendwie inhibiren, verbieten oder bestrafen dürfe. (Sehr richtig!) Davon ist keine Rede in der österreichischen Gesetzgebung, sie sagt vielmehr nur, daß diejenigen Geistlichen, die nicht den staatlichen An-

forderungen entsprechen, nicht die dem geistlichen Amte anvertrauten staatlichen Functionen ausüben dürften und die dem entsprechenden Einkünfte nicht zu beziehen hätten. Das, meine Herren, ist ein ander Ding, damit kann gelebt werden und wird gelebt, nicht aber mit den Maigesetzen, welche die Anstellung jedes Geistlichen, also eventuell die Ausübung des ganzen Cultus von dem Wohlbefinden der Staatsbehörde abhängig erklären. Das ist ein Zustand, der kann und wird nicht angenommen werden, und er wird sich in seiner inneren Falschheit und Verkehrtheit an den Thatsachen zerreiben. (Sehr wahr!) Nun, meine Herren, als die betreffenden Gesetzentwürfe vorgelegt wurden, hat der preußische Episkopat förmlich erklärt, er könne diese Gesetzgebung in ihrer Gesammtheit nicht ausführen, weil sie ihrem ganzen Wesen nach die volle Revolutionirung und Zersetzung der katholischen Kirche bedeute. Wenn die katholische Kirche zerstört werden solle, dann möge dieß durch die Staatsregierung geschehen, nicht durch die Bischöfe; einzelne Wünsche und Interessen, die in den Maigesetzen verfolgt würden, könnten durch die Bischöfe, andere durch den Römischen Stuhl befriedigt werden, aber in ihrer Gesammtheit seien sie für sie nicht ausführbar, weil sie nur unter Verletzung der Gewissenspflichten seitens des Episkopats durchgeführt werden könnten. Nun, meine Herren, diese Maigesetze sind eingeführt worden, aber durchgeführt sind sie nicht; sie können nicht positiv durchgeführt werden ohne und gegen die Bischöfe, die ihre Mitwirkung versagen. Da galt es denn also nun, den Widerstand zu brechen, und der sollte gebrochen werden durch die weiteren Maigesetze, welche die Absetzung der Bischöfe und Priester Preußens in die Hand eines hierzu bestellten Staatsgerichtshofes legten. Nun, meine Herren, dieser staatliche Gerichtshof hat functionirt, die Mehrzahl der Bischofssitze ist verwaist, viele Hunderte von Pfarreien im Staate Preußen sind gesperrt und entbehren jeder Seelsorge, und zwar, meine Herren, bis herab zur Spendung der Sterbsacramente wird maigesetzlich gegen die zu diesem geistlichen Amte nicht maigesetzlich Berufenen vorgegangen und werden Verurtheilungen ausgesprochen. Ich, meine Herren, will und kann ja auch dieses Bild, und was sich hieran knüpft, nicht vor Ihnen ausführen. Ich mache Sie nur aufmerksam auf das eine Wort ‚Laiengottesdienst', der in vielen hundert preußischen Pfarrgemeinden eingeführt ist, die keinen Priester mehr haben, wo die Gemeinden unter dem Vorbeten eines ihrer Aeltesten sich versammeln, in denen kein normaler priesterlicher Gottesdienst geduldet wird. Auch hiermit ist natürlich der positive Effect, der erstrebt wird, nicht erreicht worden; da hieß es denn, es gibt ja noch ein anderes Mittel, um den renitenten Klerus mürbe zu machen. Das Brodkorbgesetz wurde erlassen, natürlich, meine Herren, nur unter der Voraussetzung, daß man annahm, entweder sei die Berufung der Bischöfe und des Klerus auf ihr Gewissen eine Unwahrheit, oder unter der Voraussetzung, daß das Gewissen überwunden werden würde durch das Brod. Nein, meine Herren, auch dieses Mittel hat versagt, obschon es in einer Weise angewendet worden ist, von der ich meine, daß auch die Männer von den Majoritätsparteien schlechterdings nicht einverstanden sein könnten. Dieses Brodkorbgesetz ist unterschiedslos angewendet worden auf alle Geistlichen, mochten sie jemals mit den Maigesetzen in Collision kommen können oder nicht, denn davon, daß sie mit ihnen hätten vorher in Collision kommen müssen, ist ja gar nicht die Rede. Ja, meine Herren, es wurde angewendet selbst auf die emeritirten Geistlichen, denen der Staat auf Grund seiner übernommenen Verpflichtungen Obdach und Nahrung zu geben hat, nachdem die Geistlichen nicht mehr irgend ein geistliches Amt verwalten konnten, — auch diesen emeritirten Geistlichen gegenüber ist das Brodkorbgesetz in Anwendung gebracht worden! (Hört!

Hört!) Nun, meine Herren, diese $2^1/_2$ Millionen Mark figuriren noch in dem Budget, sie werden nicht von dem Klerus in Anspruch genommen, er entbehrt sie, er trägt das Opfer in Gemeinschaft mit dem katholischen Laienvolk, und der Herr Minister hat nicht seinen Zweck erreicht. Und, meine Herren, denken Sie das Eine dabei: Dieses Brodkorbgesetz hat eine Folge gehabt, die ich eine gute nenne, wie ich überhaupt wahrgenommen habe, daß aus jedem Bösen irgend etwas Gutes erwächst nach dem schönen Verse im Faust. Dieses Brodkorbgesetz hat das Eine Gute gehabt, daß das katholische Volk gelernt hat, daß es seinerseits den Staat und die Staatshülfe entbehren kann, während das katholische Volk sich sagt und es weiß, daß die Regierung dieses katholischen Volkes und seines guten Willens niemals entbehren kann, weder heute, noch in derjenigen Zukunft, die ihre Schatten bereits in die Gegenwart hineinwirft! (Sehr wahr!) — Nun, meine Herren, blieb noch Eins übrig, und auch das ist angewendet worden; Sie selbst mögen darüber urtheilen, was man da zu sagen und zu denken hat. Nachdem die bezeichneten Mittel versagt haben, hat die Staatsregierung sich gesagt, die Einigkeit zwischen Klerus und Volk, die den Fortschritt des ganzen maigesetzlichen Unternehmens unmöglich gemacht habe, die solle und müsse gesprengt werden. Zu dem Ende hat die Staatsregierung das ultrademokratische Kirchengemeindegesetz vorgelegt, das noch radicaler gefärbt war, als das kurz vorher erlassene evangelische Kirchengesetz — und sie hat zweitens das Gesetz erlassen, welches den gesperrten Pfarrgemeinden das Recht der Wahl ihrer Seelsorger octroyirt ohne und gegen die Bischöfe, obgleich sie nach den Grundconstitutionen der im Staate Preußen anerkannten katholischen Kirche nur durch den Bischof besetzt werden können. Auch diese beiden Gesetze haben vollständig nicht bloß ihren Zweck nicht erreicht, sondern sind zum Gegentheil umgeschlagen. Die Vorstände der Kirchengemeinden sind heute unendlich viel schärfer und ultramontaner, als sie je gewesen sind (Sehr richtig! im Centrum), und von dem Pfarrwahlrecht haben die Gemeinden nicht Gebrauch gemacht. Der Herr Minister möge es uns sagen, ich weiß keinen Fall. (Sehr richtig!) Nun, meine Herren, sollte ich doch meinen, das seien doch Lagen und Verhältnisse, die einer recht ernsten Erwägung bedürften und die meines Erachtens eine Umkehr geböten. Diese Umkehr wird auch durch die eigenen Anerkenntnisse des Herrn Ministers als eine absolut nothwendige hingestellt. Der Herr Minister hat zu verschiedenen Malen erklärt, daß es unläugbar sei, daß aus den Maigesetzen vielfache Härten und Uebelstände hervorgegangen seien, die nicht beabsichtigt gewesen, die auch nicht nöthig seien. Also die Formulirung der Maigesetze war eine solche, daß sie selbst über das Ziel des Herrn Ministers hinausschoß. Der Herr Minister hat dann weiter gesagt: wir haben ein Gesetz, und danach muß der Gegner zwar nicht sterben, aber verderben. An diesem Gesetz — sagt der Minister — halte ich, bis es abgeändert ist; aber er beantragt nicht die Abänderung, um die von ihm anerkannten Härten und Uebelstände zu beseitigen. Allein, meine Herren, ich erinnere Sie hierbei noch daran, daß wir andere Maigesetze haben, die dem Minister nicht die Pflicht auferlegen, die daraus erwachsenen Härten sofort eintreten zu lassen. Ich erinnere Sie an das sogenannte Klostergesetz. Dort ist dem Minister bloß die Befugniß ertheilt, bis zum Ende des Jahres 1879 die betreffenden religiösen Genossenschaften, die sich mit der Waisenerziehung, mit dem Schulunterricht, mit der Fürsorge für dienstlos gewordene Dienstboten, mit der Wiedererhebung gefallener Frauenspersonen beschäftigen — diese Genossenschaften bis Ende des Jahres 1879 aufzulösen, auseinander zu sprengen. Nun, meine Herren, der Herr Minister hat in möglichst beschleunigtem Tempo von dieser seiner Befugniß Gebrauch ge-

macht, als gäbe es überhaupt keinen schöneren Beruf, als die Facultät, auszuweisen! (Sehr wahr!) Und, meine Herren, sie sind zum größten Theil gesprengt worden, und an anderen Orten, wie mir in den letzten Tagen aus Aachen mitgetheilt worden, ist von Neuem ein Ausweisungserlaß ergangen — ich glaube, bis zum April künftigen Jahres — gegenüber der Genossenschaft, die sich nennt ‚Vom Kindlein Jesu‘ — eine Genossenschaft, meine Herren, welche die Waisenkinder pflegt, ihnen Unterricht ertheilt und sich zugleich mit einer Kunstleistung beschäftigt, mit der Anfertigung von Paramenten, welche die bewunderndste Anerkennung auf der großen Pariser Weltausstellung erhalten hat. Sie werden auseinander gesprengt — der Staat ist gerettet, wenn die Schwestern ‚Vom Kindlein Jesu‘ nur ja nicht auf preußischer Erde mehr Platz finden. (Hört! Hört!) Meine Herren, diese Sprengung ist in den meisten Fällen geschehen gegen den lautesten Protest auch der ‚liberalen‘ Gemeindevertretungen, von den katholischen gar nicht zu sprechen — und dieß ist geschehen, ohne daß man den aus den Schulen entfernten Kindern auch nur irgendwie einen entsprechenden Ersatz, ein Asyl hätte bieten können. Die Waisenkinder werden an den Mindestfordernden veraccordirt, viele Hunderte von Kindern, die in den Genossenschaftsschulen untergebracht waren, gehen unterrichtslos umher, weil die Gemeinden keine Locale zur Verfügung haben. Und, meine Herren, diese Klosterfrauen selbst haben unter dem Schutze einer Gesetzgebung, die es ihnen gestattete, ihren Lebensberuf in dieser genossenschaftlichen Vereinigung gesucht und gefunden, sie haben ihre schwachen Einlagen gemacht, um die Anstalten zu gründen, sie haben in diesen Anstalten nach dem Zeugniß der eigenen Staatsbehörde mit anerkennenswerther Thätigkeit gewirkt, in derselben anerkennenswerthen Weise, wie diese Anerkennung den barmherzigen Schwestern von der ganzen Welt gezollt ist. Ein anderer Geist hat auch in diesen Genossenschaften nicht geherrscht; sie sind auseinander getrieben — diese armen Klosterfrauen sind existenzlos auf die Straße gesetzt. (Sehr wahr! im Centrum.) Ich, meine Herren, kann meinestheils nur sagen, wenn ich Vieles, vielleicht Alles im ‚Culturkampfe‘ begreife — wenn ich es mir ausdenken kann, daß eine mächtige Staatsregierung ein würdiges Angriffsobject erblickt hat in den Bischöfen, der Hierarchie und dem Klerus; aber ich verstehe es nicht, wie sie diesen Angriffspunkt in den armen Klosterfrauen gefunden und das geleistet hat, was ich bezeichnet habe. Nun, meine Herren, das sind die Folgen der Action, die wir bekämpfen, und ich frage, ob der Herr Minister und ob die Majorität geneigt sein wird, diese Folgen als Erfolge zu betrachten. Ich sollte doch meinen, daß der Minister so gut wie die Majorität sich sagen muß, daß hier nur das Mittel durchgeführt worden ist, das harte Mittel, welches dazu dienen sollte, um den eigentlichen Zweck und das Ziel selbst zu erreichen. Das Ziel war, den Einfluß der Staatsregierung auf das katholische Kirchenleben viel weiter auszudehnen, als er bis dahin ausgedehnt war. Und nun fragen Sie sich, meine Herren, ob denn heute auch nur noch ein Schatten von Einfluß der Staatsregierung auf das katholische Kirchenleben besteht — geschweige denn davon, daß er vermehrt worden sei. Jeder Schatten von früher bestandenem staatlichen Einfluß ist absolut vernichtet und beseitigt durch die Thätigkeit des Herrn Ministers. Es ist zugleich eine einheitliche Opposition der gesammten katholischen Bevölkerung hervorgerufen, die doch auch zu einigem Nachdenken führen muß. Ich, meine Herren, glaube im Sinne unserer deutschen Sprache dieß Verhältniß der Mittel zu den Folgen einfach qualificiren zu können als das, was man in der deutschen Sprache Mißregierung nennt. (Sehr wahr! im Centrum.) — Und nun,

meine Herren, noch einen kurzen Blick auf das Gebiet der Unterrichtsverwaltung des Herrn Cultusministers. Ich glaube Ihnen zeigen zu können, daß auf diesem Gebiete der Herr Minister zu den von ihm geübten Härten durch kein Gesetz genöthigt war, daß er ohne Gesetz und, wie ich weiter behaupte, gegen mannigfach bestehendes, klares Landesgesetz selbst gehandelt hat. (Hört! Hört! im Centrum.) Damit die Herren nicht von vornherein glauben, ich hazardire hier Behauptungen, so sage ich zugleich, daß dieß gerichtlich durch den obersten Gerichtshof selbst anerkannt und festgestellt worden ist. Also, meine Herren, Sie werden meine Erörterungen mit etwas weniger innerer Abgeneigtheit anhören; ich werde Ihnen den Beweis dafür führen. Es ist ja die alte, und ich möchte vielleicht sagen, bewährte (?) Tradition der preußischen Schulverwaltung, daß für die Staatsbehörde ein eingreifender Einfluß auf das gesammte Unterrichtswesen, namentlich auch auf das Volksschulwesen, erstrebt wurde. Aber, meine Herren, diese altpreußische Tradition war weit davon entfernt, in dem Lande, welches man das Land der Kasernen und Schulen genannt hat, die Schulen auch als Kasernen zu behandeln. Daran kein Gedanke in der guten alten preußischen Tradition. Die preußische Verwaltung hat durch weise Selbstbeschränkung auf diesem Gebiete alles irgend Erreichbare wirklich erreicht. Sie hat es dadurch erreicht, daß sie der Geistlichkeit der betreffenden Confession im Allgemeinen einen weittragenden Einfluß auf das Volksschulwesen gestattete und daß sie hinsichtlich des Religionsunterrichts absolut anerkannte, daß derselbe nur durch die Kirche und die Religionsgesellschaft ertheilt werden könne, entweder direct durch die Pfarrgeistlichen oder subsidiarisch durch die Schullehrer, die hierzu die kirchliche Genehmigung erhalten hatten; wenn nicht, nicht! Von einem Rechte der Staatsbehörde, diesen Religionsunterricht ihrerseits ertheilen zu lassen, hat die alte preußische Schultradition keine Ahnung gehabt. Wie erklärt sein System nun der Herr Minister? Er sagt sehr kurz und anscheinend sehr ruhig: der Religionsunterricht ist in den Volksschulen ein obligatorischer Lehrgegenstand; die Volksschule ist eine Veranstaltung des Staates, ergo wird der Religionsunterricht in der Volksschule durch staatliche Schullehrer ertheilt; ohne Weiteres! Nun, meine Herren, dem Herrn Minister ist es jedenfalls nicht unbekannt, daß die preußische Gesetzgebung und Verwaltung nichts davon weiß, daß jeder Religionsunterricht an und für sich sollte ein obligatorischer Lehrgegenstand in der Volksschule sein — kein Gedanke daran! Nur der Religionsunterricht der privilegirten drei Kirchen (Oh! links), der ist allein obligatorischer Lehrgegenstand in der Volksschule. Dieses altpreußische System hat seine natürliche Berechtigung und Erklärung darin, daß den betreffenden Religionsgesellschaften die Garantie gegeben war, daß dieser Religionsunterricht nur im Sinne der betreffenden Religionsgesellschaft ertheilt werde. Diese Garantie hat aber der Herr Minister nicht aufrecht erhalten, er hat sie als etwas Indifferentes fallen lassen. Der durch Artikel 12 der Verfassung als religionslos erklärte Staat mit seinen Staatsbehörden glaubt, den confessionellen Religionsunterricht ertheilen lassen und die Familienväter zwingen zu können, ihre Kinder einem solchen nichtgarantirten Religionsunterricht anzuvertrauen. Nun, meine Herren, daß hier eine Gewissens- und Religionsverletzung vorliegt, glaube ich nicht näher darlegen zu müssen. Bei den Kindern der Dissidenten und der Juden ist meines Wissens die Prätention des Staates nie aufgetreten, daß er auch diesen Religionsunterricht durch die staatlichen Lehrer aufoctroyiren könne. Aber, meine Herren, der Herr Minister ist in seinem Erlasse vom Februar v. J. noch einen Schritt weiter gegangen. Er hat auf Grund des bezeichneten Syllogismus behauptet, daß dieser schulplanmäßige Religionsunterricht von der Pfarrgeistlichkeit auch

nicht *in der Kirche* ertheilt werden dürfe, weil dieser schulplanmäßige Religionsunterricht ein Monopol des Staates sei. Nun, meine Herren, nach dieser Seite hin hat der Herr Minister denn doch in den Entscheidungen preußischer Gerichte, insbesondere auch des preußischen Obertribunals, eine gesetzliche Schranke vorgehalten bekommen. (Hört! Hört!) *Sein Erlaß ist stellenweis als gesetzwidrig erklärt worden.* (Hört! Hört!) Nun, meine Herren, die preußischen Gerichte haben in allen diesen Fragen eine Stellung eingenommen, die gewiß nicht den Schluß rechtfertigt, daß sie an übermäßiger Sympathie für die katholische Kirche laboriren. Sie haben den Standpunkt eingenommen, daß sie aussprachen, die Ministerialerlasse des Herrn Dr. Falk seien zu respectiren, auch wenn sie im Gegensatz ständen zu den älteren, vormärzlichen ministeriellen Feststellungen über das Volksschulwesen, und zwar darum, weil die Gerichte annahmen, der Artikel 112, welcher bestimmt, daß es bis zum Erlaß des neuen Unterrichtsgesetzes sein Bewenden habe *bei den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen*, besage nur, daß diejenigen Einrichtungen, die unmittelbar in einem *Gesetze* ausgesprochen wären, fixirt seien. Ich bin der Meinung, daß das eine mindestens zweifelhafte Rechtsanschauung ist; ich will ja nicht dagegen polemisiren, es würde ja auch hier vergeblich sein. Aber ich möchte doch zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht eine bekannte Sache ist, daß, so zu sagen, das gesammte preußische Unterrichtswesen mit keinem Atom auf directem Gesetze, sondern nur auf Ministerialerlassen beruht. Wenn nun im Artikel 112 die bestehenden *gesetzlichen* Einrichtungen fixirt sind, dann kann darunter etwas Anderes nicht verstanden werden, als diejenigen Einrichtungen, die seiner Zeit in gesetzlicher Weise, d. h. von den hierzu competenten Ministern ausgegangen sind. — So glaube ich, daß dieser Artikel zu verstehen sei. Allein es ist, wie gesagt, in dieser Richtung dem Erlasse des Herrn Ministers seitens der Gerichte nicht entgegengetreten worden. Wohl aber hat der Ministerialerlaß vom Februar 1876 das Unglück gehabt, *mit wirklichen Landesgesetzen zu collidiren.* Dieser Ministerialerlaß wurde auch in dem Lande Hohenzollern in's Werk gesetzt; es wurden die betreffenden Pfarrgeistlichen, gegen welche das ministerielle, in dem Erlaß bezeichnete ‚Bedenken' obwaltet, aus der Schule ausgewiesen. Die hohenzollern'sche Pfarrgeistlichkeit ist aber der Ueberzeugung gewesen, daß sie ein *gesetzliches Recht* habe, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zu ertheilen, und sie hat ihn ertheilt in den von den Gemeinden ihr angewiesenen Localen, beziehungsweise in den Kirchen. Es hat dann strafrechtliche Verfolgung stattgefunden, und es war namentlich der Pfarrer Bieger, der vor Gericht gestellt wurde, aber in beiden Instanzen freigesprochen worden ist. Beide Instanzen erklärten, daß die Schulordnung vom Jahre 1809 in Hohenzollern den Pfarrgeistlichen das *Recht* zuweist, diesen schulplanmäßigen Religionsunterricht zu ertheilen, und daß diese Schulordnung *ein Gesetz sei.* Hiergegen wurde die Nichtigkeitsbeschwerde natürlich eingelegt; das königliche Obertribunal hat aber durch Erkenntniß vom 27. September d. J. die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen und erklärt, daß der Erlaß des Herrn Ministers im Lande Hohenzollern den Gesetzen widerspreche, also selbst gesetzwidrig sei. (Hört! Hört!) Der Herr Minister müßte sich eigentlich hierbei sagen, daß in Hohenzollern der Staat Preußen in Gefahr steht, wenn es ja wahr ist, daß seine Anordnungen durch die Sicherung der Staatsinteressen geboten seien und nicht etwa durch seine Abneigung gegen katholische Geistliche oder religiöse Angelegenheiten im Allgemeinen. Er würde also in Hohenzollern noch erst den preußischen Staat durch ein neues Gesetz retten müssen (Heiterkeit), durch welches seine Wünsche und Interessen verwirklicht werden. (Sehr gut!) Und, meine

Herren, daß Alles, was ich angedeutet habe, geschieht Angesichts des Artikels 24 der Verfassungsurkunde, der da bestimmt, daß den Religionsunterricht in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften leiten! Von diesem Artikel hat der Herr Cultusminister zu wiederholten Malen erklärt, daß er nicht bloß ein Versprechen für die Zukunft darstellt, sondern daß er actuelles Recht im Staate Preußen sei, weil der Inhalt dieses Artikels 24 übereinstimmte mit den im Artikel 112 aufrecht erhaltenen gesetzlichen Einrichtungen. Das ist die Erklärung des Herrn Ministers, und nichtsdestoweniger ist jeder Gedanke an eine Leitung des Religionsunterrichtes durch die Confessionsgesellschaften wegdemonstrirt worden. Der Herr Minister hat nicht anerkannt, wie wir es behaupteten, daß das Wort ‚leiten' identisch sei mit den Worten ‚besorgen und überwachen', wie sie in der octroyirten Verfassungsurkunde gestanden haben. Allein der Herr Minister ist nicht im Stande, den Commissionsbericht der ersten Kammer aus der Welt zu schaffen, der es ausdrücklich besagt, daß das Wort ‚leiten' an die Stelle der Worte ‚besorgen und überwachen' gesetzt sei, weil beide Ausdrücke identischen Inhalt haben sollten. Die Staatsregierung hat damals sich vollständig damit einverstanden erklärt und eine fünfundzwanzigjährige Staatspraxis hat danach gehandelt, ohne daß jemals aus den Kammern, die doch nicht immer sympathisch waren mit den religiösen Interessen, auch nur ein Laut des Widerspruchs gegen diese Staatspraxis erhoben worden wäre. Was besteht denn aber heute noch von einer Thatsache, auf die das Wort ‚leiten' Anwendung finden könnte? Der Herr Cultusminister sagt in seinem Erlaß: kein Pfarrgeistlicher hat als solcher das Recht, auch nur die Schule zu besuchen; zu diesem Besuche sind nur diejenigen autorisirt, gegen welche eine Staatsbehörde kein ‚Bedenken' hat — natürlich kein maigesetzliches Bedenken, nicht Bedenken gegen den Religionsunterricht, den dieser Pfarrgeistliche ertheilen würde —, und dann heißt es weiter: diejenigen Pfarrgeistlichen — und es sind im Staate Preußen vielleicht nur noch wenige Dutzend, denn sie sind sozusagen en bloc aus der Schule ausgewiesen worden — die wenigen Begnadigten aber, welche das Recht des Besuches haben, also die Vertrauensmänner des Herrn Ministers sind — da sagt der Erlaß: sie haben das Recht, den Religionsunterricht zu besuchen, auch Fragen zu stellen, auch den Lehrer unter vier Augen zu berichtigen, und wenn dieser Schullehrer, der nach der Angabe der pädagogischen Zeitung — eines evangelischen Blattes — vielfach ein halbwüchsiger Knabe von 14—17 Jahren ist — wenn dieser Repräsentant der Staatsgewalt (Heiterkeit) sich vom Pfarrer nicht berichtigen läßt, dann, meine Herren, hat dieser begnadigte Pfarrer, der noch das Recht des Besuches hat, das weitere Recht, Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde zu führen. Und um nun diesem Systeme so recht die Krone aufzusetzen, sagt der § 10 desselben Erlasses: diese staatliche Schulaufsichtsbehörde hat aber nicht das Recht, über den Inhalt des Religionsunterrichts zu entscheiden. Ja, meine Herren, wie ist es möglich, daß in einem und demselben Erlasse zwei solche Gedanken Platz finden können! — Das ist mir unverständlich. Ich meine, hier heißt es nicht mehr: difficile est, satiram non scribere, sondern die Satire und der Hohn liegt auf der Hand. (Sehr wahr! im Centrum.) Nun, meine Herren, ich habe in Beziehung auf dieses Thema bei der letzten Berathung Sie darauf hingewiesen, daß es doch schon längst im Staate Preußen ‚liberale' Stimmen gibt, die dieses System Falk für ein absolut unhaltbares halten. Ich habe damals citirt Blätter aus Schlesien, aus Berlin, aus der Rheinprovinz, selbst die ‚Kölnische Zeitung' hat sich unterfangen, ähnlich zu urtheilen. Ich erlaube mir nur, hinzuzufügen,

daß auch in der allerjüngsten Zeit die ‚Nationalliberale Correspondenz‘ sich mit dieser Frage beschäftigt und erklärt hat, das von dem Herrn Minister Falk inaugurirte System sei unhaltbar, unleidlich und unerträglich. Ich meine, das Gerechtigkeitsgefühl in diesem Hause besagt dasselbe. Der Herr Abgeordnete Dr. Virchow hat dasselbe bereits ausdrücklich ausgesprochen beim Beginne des ‚Culturkampfes‘. Ich habe diese seine Aeußerung in einer vorherigen Session in seiner Abwesenheit mitgetheilt. Sie ist damals von einem seiner politischen Freunde mißdeutet worden, und ich glaube, mir erlauben zu müssen, da es nur wenige Zeilen sind, diese Erklärung des Herrn Abgeordneten Dr. Virchow hier noch einmal mitzutheilen. Er hat bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes erklärt, sein Bestreben sei dahin gerichtet, die volle Trennung der Kirche von der Schule, also die Ausscheidung des Religionsunterrichtes herbeizuführen, und dann hat er aber Folgendes hinzugefügt:

> ‚Ich will aber zugleich constatiren, daß ich nicht so weit gehe, wie die gegenwärtige Regierung geht, daß ich den Religionsunterricht irgend Jemandem octroyiren will. Ich stehe da ganz auf Ihrer Seite (des Centrums); ich werde Sie unterstützen, wenn es sich darum handelt, diese Seite der Frage sicher zu stellen. Ich will absolut nicht, daß es in die Hände des Staates gelegt werde, den Kindern einen bestimmten Religionsunterricht ertheilen zu lassen durch eine beliebige Person, die der Regierung genehm ist; im Gegentheil, Sie werden uns nach dieser Seite vollkommen bereit finden, Ihr Bundesgenosse zu sein, und die katholischen Mitbürger so gut wie die protestantischen schützen zu helfen.‘

Meine Herren, im vorigen Jahre hat der Herr Abgeordnete Virchow, wenn auch nicht in so eingehender Weise, aber sachlich diesen seinen Standpunkt wiederholt gekennzeichnet und hat nur gemeint, daß ein directes Vorgehen darum jetzt nicht nöthig sei, weil das Unterrichtsgesetz ja in nächster Aussicht stehe. Ich glaube nicht, daß heute dieser Trost von dem Herrn Abgeordneten noch getheilt wird. Ich, meine Herren, erkläre, wie wir das bereits zu wiederholten Malen gethan haben, daß wir mit Herrn Virchow und mit der Fortschrittspartei den von ihm bezeichneten Weg mit betreten werden, obgleich wir ihn für einen verderblichen und verhängnißvollen Weg erachten, dann nämlich, wenn die königliche Staatsregierung sich nicht dazu entschließen will oder kann, zu dem bewährten System der Vergangenheit zurückzukehren, d. h. den obligatorischen Religionsunterricht in der Volksschule nur unter der Garantie der betreffenden Religionsgesellschaft ertheilen zu lassen — si non — non. Wir sind der Meinung, daß es besser sei, keinen Religionsunterricht in der Volksschule, als einen verfälschten oder als einen solchen, für dessen Echtheit keine Garantie besteht. Wir sind der Meinung, daß mit diesem Ausscheiden des Religionsunterrichts aus der Volksschule diese selbst degradirt werden wird. Wir sind endlich der Meinung, daß das christliche Volk in Preußen sehr wenig einverstanden damit sein wird, und wir stellen anheim, ob künftighin die Radicirung des Meineidsbegriffes ausreichend sein wird durch die Bestimmung des Strafgesetzes, wenn der Staat keine Garantie mehr hat und fordert, ob überhaupt noch religiöse Erziehung in seinem Volke besteht, was ja die Folge sein wird, wenn er nicht mehr obligatorischer Lehrgegenstand ist; dann hängt Alles ja vom freien Belieben und Ermessen ab. Ich, meine Herren, will hiermit schließen. Ich glaube, daß ich mehr vielleicht, als gewünscht worden ist, vorgetragen habe, um Ihr Urtheil über die gegenwärtige Verwaltung unseres Cultus- und Unterrichtswesens zu charakterisiren. Ich sollte meinen, daß heute die bereits im vorigen

Jahre aus der Mitte der Majoritätsparteien ausgesprochenen Wünsche fortbestehen, daß eine Remedur eintreten möge und zwar durch die Initiative der Staatsregierung, welche die Sache ja bekanntlich so weit gebracht hat, als es gekommen ist, sowie daß eine solche Abhülfe nöthig sei, und zwar mindestens nach den Seiten hin, wo der Herr Minister selbst anerkennt, daß unbeabsichtigte Härten und Uebelstände mit den unter seiner Aegide erlassenen Gesetzen verbunden seien. Nun, meine Herren, auf diesen aus der Majoritätspartei geäußerten Wunsch hat der Herr Minister Falk am 28. Februar 1877 folgende Erklärung abgegeben:

„Ich möchte wissen, wie das aufgefaßt werden würde, wenn ein solcher Schritt von Seiten des Ministeriums geschähe. Würden Sie (zum Centrum) nicht Alle sagen: Nun, Gott sei Dank, die Regierung ist auf dem Rückmarsche, und würde daraus nicht Ihr Wunsch, Ihr Ruf hervorwachsen: Nun wollen wir aber alles Dasjenige durchsetzen, was wir überhaupt wollen?“

Dann hat der Minister noch gesprochen von der milderen Strömung, die durch das Haus gegangen sei, und mit folgenden Worten geschlossen:

„Die Regierung wird nicht eher dazu schreiten, nicht eher Derartiges denken können, als bis sie andere, unter anderen Umständen gewonnene und in anderer Weise zeugende Beweise gehabt hat, daß eben mit Abschnitt einiger Härten und Uebelstände dem ganzen bitterbösen Kampfe ein Ende gemacht werden könne.“

Meine Herren, ich gestehe offen, daß mir eine weniger staatsmännische Aeußerung als diese nie vorgekommen ist. (Sehr richtig! im Centrum.) Ich bescheinige dem Herrn Minister, daß wir mit dem Abschneiden der anerkannten Härten und Uebelstände keineswegs zufriedengestellt sein werden, daß wir nach wie vor und stärker, als bis heran, fordern werden, die verfassungsmäßige Freiheit der Kirchen- und Religionsgesellschaften wiederherzustellen, nachdem die Erfahrungen gemacht sind, die früher in dem vormärzlichen Staate Preußen unmöglich gewesen waren. Aber, meine Herren, ist denn davon, ob wir zufriedengestellt sind, die Frage abhängig, ob anerkanntes Unrecht beseitigt werden solle und müsse? Uebersieht denn der Herr Minister, daß der bitterböse Kampf, wie er ihn selber nennt, doch auch Schärfen und Schneiden hat, die selbst dann beseitigt werden könnten und müßten, wenn er noch Hoffnung hätte, sein Hauptziel weiter verfolgen zu können? Oder sollen und müssen nicht diese Härten von dem Herrn Minister abgeschnitten werden, wenn es ihm anders nicht an der erforderlichen Selbstverläugnung fehlt? (Sehr richtig! im Centrum.) Der Herr Minister hat zu meiner Verwunderung aber selbst angedeutet, daß er diese Selbstverläugnung nicht hat, denn sonst würde er nicht das militärische Wort ‚Rückmarsch‘ haben anwenden sollen und dürfen. Mir gibt das nur Veranlassung, den Herrn Minister daran zu erinnern (wenn er sich einmal mit militärischen Worten hier befaßt hat, indem er von Rückmarsch spricht, was allerdings keinen siegreichen Charakter an sich trägt), was er dann von unseren Kriegsartikeln kennt und denkt? etwa gegenüber einem General, der die ihm anvertrauten Interessen gefährdet hat und den Rückmarsch darum antreten müßte, aber nicht antritt. Diese Kriegsartikel würden gegen ihn angewendet werden! (Bravo! im Centrum, Unruhe links.) Ja, meine Herren, immer vorausgesetzt, daß anerkannte Härten und Uebelstände in unbewußter Weise durch die Gesetzgebung des Herrn Ministers selbst geschaffen sind. Von dieser Voraussetzung spreche ich, von einer anderen nicht. Deßfalls, meine Herren, sage ich weiter, daß der Herr Minister Falk im vorigen Jahre selbst anerkannt hat, daß er dazu verpflichtet sei. Denn in derselben Rede hat er Folgendes gesprochen, er hat versichert:

‚unter allen Umständen aufrecht zu erhalten den Ruhm des preußischen Beamten, seine Pflicht zu erfüllen, mag die Sache so schwer sein, wie sie wolle'.

Das, meine Herren, ist die Sache! Es ist für ihn schwer, zu dem von ihm bezeichneten Rückmarsch zu schreiten, aber es ist die Pflicht des preußischen Beamten, wenn er selbst erkannt hat, daß unbeabsichtigte und unnöthige Härten und Uebelstände durch ihn hervorgerufen worden sind. Meine Herren, ich schließe mit dem Worte, daß, wenn der Herr Minister Falk hierzu nicht im Stande ist, daß er dann dem Staate Preußen nur noch einen Dienst leisten kann, nämlich: Se. Majestät zu bitten, ihm einen Nachfolger zu geben. (Gelächter links.) Ja, wenn Sie anderer Meinung sind, so ist das ja Ihre Sache. (Bravo! im Centrum.) Also, meine Herren, die Bitte Sr. Majestät entgegenzutragen, ihm einen Nachfolger zu geben, der seinerseits die anerkannten Härten und Uebelstände beseitigt, und den ‚bitterbösen Culturkampf' erledigt, das ist meine Conclusion! (Bravo! im Centrum, Zischen links, erneuertes Bravo und erneuertes Zischen.)"

183) Brief des Heiligen Vaters Leo XIII. an den deutschen Kaiser zur Anzeige seiner Thronbesteigung. Vom 20. Februar 1878.

„Papst Leo XIII.
entbietet dem allerdurchlauchtigsten und mächtigsten Kaiser und König seinen Gruß.

Durch die unerforschlichen Wege des Herrn und ohne irgend ein Verdienst von Unserer Seite sind Wir auf den Stuhl des Apostelfürsten erhoben worden, und Wir erlegen Uns die angenehme Pflicht auf, Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät, unter deren mächtigem und ruhmreichem Scepter eine so große Anzahl von Anhängern unserer heiligsten Religion lebt, von dieser Thatsache unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Da Wir zu Unserem Bedauern die Beziehungen, welche in früherer Zeit so glücklich zwischen dem Heiligen Stuhl und Ew. Majestät bestanden, nicht mehr vorfinden, so wenden Wir Uns an Ihre Hochherzigkeit, um zu erlangen, daß der Friede und die Ruhe des Gewissens diesem beträchtlichen Theile Ihrer Unterthanen wiedergegeben werde. Und die katholischen Unterthanen Ew. Majestät werden nicht verfehlen, wie es ihnen ja auch der Glaube vorschreibt, zu dem sie sich bekennen, sich mit der gewissenhaftesten Ergebenheit achtungsvoll und treu gegen Ew. Majestät zu zeigen.

In vollster Ueberzeugung von der Gerechtigkeit Ew. Majestät rufen Wir Gott den Herrn an, daß er Ihnen die Fülle seiner himmlischen Gaben verleihe, und flehen ihn an, er wolle Ew. Majestät mit Uns durch die Bande der vollkommensten christlichen Liebe vereinigen.

Gegeben zu Rom in der Basilica von St. Peter, den 20. Februar 1878, im ersten Jahre Unseres Pontificats.

Gezeichnet: Papst Leo XIII."

184) Antwort Sr. Majestät des Kaisers vom 24. März 1878.

„Berlin, den 24. März 1878.

Guilielmus, Dei Gratia Imperator et Rex, Leoni XIII., Summo Ecclesiae Romano-Catholicae Pontifici, Salutem.

Ich habe das Schreiben vom 20. v. M., durch welches Ew. Heiligkeit Mich von

Ihrer Erhebung auf den päpstlichen Stuhl in Kenntniß zu setzen die Güte haben, durch Vermittlung der verbündeten Regierung Sr. Majestät des Königs von Bayern mit Dank erhalten. Ich beglückwünsche Sie aufrichtig dazu, daß die Stimmen des Heiligen Collegiums sich auf Ihre Person vereinigt haben, und wünsche Ihnen von Herzen eine gesegnete Regierung der Ihrer Obhut anvertrauten Kirche.

Ew. Heiligkeit heben mit Recht hervor, daß Meine katholischen Unterthanen gleich den anderen der Obrigkeit und ihren Gesetzen die Folgsamkeit beweisen, welche den Lehren des gemeinsamen christlichen Glaubens entspricht. Ich darf in Anknüpfung an den Rückblick, den Ew. Heiligkeit auf die Vergangenheit werfen, hinzufügen, daß Jahrhunderte hindurch der christliche Sinn des deutschen Volkes den Frieden im Lande und den Gehorsam gegen dessen Obrigkeit treu bewahrt hat und für die Sicherstellung dieser werthvollen Güter auch für die Zukunft Bürgschaft leistet.

Gern entnehme Ich den freundlichen Worten Ew. Heiligkeit die Hoffnung, daß Sie geneigt sein werden, mit dem mächtigen Einfluß, welchen die Verfassung Ihrer Kirche Ew. Heiligkeit auf alle Diener derselben gewährt, dahin zu wirken, daß auch diejenigen unter den Letzteren, welche es bisher unterließen, nunmehr dem Beispiel der ihrer geistlichen Pflege befohlenen Bevölkerung folgend, den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, sich fügen werden.

Ich bitte Ew. Heiligkeit, die Versicherung Meiner größten Hochachtung genehmigen zu wollen.

Guilielmus, Imperator et Rex.

(gegengez.) v. Bismarck."

---

185) Schreiben Sr. K. Hoheit des deutschen Kronprinzen an Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. vom 10. Juni 1878.

„Berlin, den 10. Juni 1878.

Ew. Heiligkeit für die auf Anlaß des Attentates vom 2. d. M. bewiesene Theilnahme Selbst zu danken, ist der Kaiser, Mein Herr Vater, leider noch nicht im Stande; gern lasse Ich es daher eine Meiner ersten Obliegenheiten sein, an Seiner Statt Ihnen für den Ausdruck Ihrer freundlichen Gesinnung aufrichtig zu danken.

Der Kaiser hatte mit Beantwortung des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April gezögert in der Hoffnung, daß vertrauliche Erläuterungen inzwischen die Möglichkeit gewähren würden, auf den schriftlichen Ausdruck principieller Gegensätze zu verzichten, welcher sich bei Fortsetzung des Schriftwechsels im Sinne des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April nicht vermeiden läßt. Nach Inhalt des letzteren muß ich leider annehmen, daß Ew. Heiligkeit die in dem Schreiben Meines Herrn Vaters vom 24. März ausgedrückte Hoffnung nicht glauben erfüllen zu können, daß Ew. Heiligkeit den Dienern Ihrer Kirche den Gehorsam gegen die Gesetze und gegen die Obrigkeit ihres Landes empfehlen würden.

Dem dagegen in Ihrem Schreiben vom 17. April ausgesprochenen Verlangen, die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der Römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie, deren Wahrung Mir gegenwärtig als ein Erbe Meiner Väter und als eine Pflicht gegen Mein Land obliegt, eine Milderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht untergeordnet werden sollte. Wenn es daher nicht in Meiner, und vielleicht auch nicht

in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Principienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Conflicte für beide Theile ergeben, in dem Geiste der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln, welcher das Ergebniß Meiner christlichen Ueberzeugungen ist. Unter der Voraussetzung, Mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Geneigtheit zu begegnen, werde Ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Theile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war.

Genehmigen Ew. Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gegengez.) v. Bismarck."

---

186) Schreiben des Papstes Leo XIII. an den Erzbischof von Köln vom 24. December 1878.

„Zum Troste und zur Freude gereichte Uns Dein ergebenes Schreiben, in welchem Du Uns bei Annäherung des Weihnachtsfestes Deine Wünsche in glückverheißender Weise ausdrücktest. Das Schreiben ist ein deutliches Zeugniß sowohl für Deine ausgezeichnete Liebe zu Uns wie auch für Deine ungeschwächte Anhänglichkeit an den Heiligen Stuhl. Diese Gesinnungen vermehren Unsere Liebe zu Dir, gereichen Dir zum Ruhme und zum Lobe und bestätigen noch kräftiger die volle Ergebenheit der Dir anvertrauten Herde der Kölner Kirche gegen Uns. Nur durch Gottes Willen, der Alles regiert und lenkt, ist es, glauben Wir, geschehen, daß ähnliche Beweise der Liebe und Ergebenheit, wie die Deinen, Uns von den übrigen ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen des katholischen Erdkreises, gegeben wurden. In dem Wirrsale unserer Zeit erfreut und kräftigt Uns diese wunderbare Einigkeit und drängt Uns, mit dem Apostel auszurufen: ‚Gelobt sei Gott, der uns ja in all unserer Trübsal tröstet' (2 Cor. 1). Und in der That, als Wir, eben auf den Apostolischen Stuhl erhoben, Uns an alle ehrwürdigen Brüder im Episkopat wandten, bemerkten Wir in ihren Antworten eine solche Uebereinstimmung in den Gedanken, Meinungen und fast in den Worten, daß Wir Uns nicht bloß über die wunderbare in der Kirche lebende Einheit freuen, sondern daß sich auch klar herausstellt, daß die Bischöfe des ganzen Erdkreises treue Ausleger der Lehre sind, welche von dem Apostolischen Stuhle überliefert wird, und daß sie auch ferner eifrige Helfer in Unseren Hirtensorgen und Arbeiten sein werden. Diese Einigkeit in der Lehre, in den Rathschlägen und Thaten flößt Uns die Hoffnung ein, daß Uns Alles nach Unserem Wunsche gelingen werde, woraus nicht nur die Kirche Vortheile ziehen, sondern auch die bürgerliche Gesellschaft die reichsten Früchte ernten wird. Du weißt freilich, ehrwürdiger Bruder, daß dieß Unsere oft von Uns in Worten ausgedrückte und öffentlich bekundete Ueberzeugung sei; die traurigen Gefahren, welche der menschlichen Gesellschaft drohen, rühren vorzugsweise daher, daß überall das Ansehen der Kirche lahmgelegt ist, so daß sie ihren heilsamen Einfluß zum Wohle der Gesellschaft nicht öffentlich ausüben kann und in ihrer Freiheit so behindert ist, daß man ihr kaum gestattet, im Geheimen für das Bedürfniß und Heil der einzelnen Menschen Sorge zu tragen. Diese Ueberzeugung ist Unserer Seele nicht nur daraus gekommen, daß Wir

die Natur und wirksame Kraft der Kirche wohl erkannt haben, sondern auch aus unzweifelhaften Zeugnissen der Geschichte, durch welche auf's Einleuchtendste bewiesen wird, daß der Staat dann in bester Blüthe steht, wenn die Kirche volle Freiheit des Handelns genießt, daß hingegen, so oft sie in Fesseln geschlagen wird, jene Grundsätze und Lehren zur Macht gelangen, durch welche jedes menschliche Gemeinwesen erschüttert und aufgelöst wird.

Da dieß also schon längst Unsere Ueberzeugung gewesen, war es natürlich, daß Wir vom Beginn Unseres Pontificats die Fürsten und Völker zum Frieden und zur Freundschaft mit der Kirche zurückzuführen Uns bemühten. Dir namentlich ist es bekannt, daß Wir zeitig Unseren Sinn darauf gerichtet hatten, daß auch die edle Nation der Deutschen nach Beilegung der Zerwürfnisse die Güter und Früchte eines dauerhaften Friedens unter Wahrung der Rechte der Kirche erlange. Es ist Dir auch, wie Wir glauben, bekannt, daß, was Uns betrifft, nichts unterlassen worden ist, um dieses so herrliche und Unseres Strebens so würdige Ziel zu erreichen. Ob aber das, was Wir begonnen haben und zu vollenden streben, schließlich einen glücklichen Ausgang nehmen wird, weiß nur der, von dem alles Gute kommt und der Uns ein so glühendes Streben und Sehnen nach Frieden eingegeben hat.

Aber wohin immer die Dinge sich wenden, Wir werden ergeben in Gottes Rathschluß mit demselben Eifer in dem Uns übertragenen schwierigen Amte ausharren bis an's Lebensende. Denn eine solche Sache darf man nicht hintansetzen, noch vernachlässigen, zumal da wegen der verkehrten Lehren und tollkühnen Pläne ruchloser Menschen, die alle Zügel des Gesetzes abwerfen, der religiösen, der politischen, endlich der gesellschaftlichen Ordnung eine so schwere Gefahr droht, daß Wir die Pflichten Unseres apostolischen Amtes zu versäumen glauben würden, wenn Wir nicht der bereits in die äußerste Gefahr gebrachten menschlichen Gesellschaft die wirksamsten Hülfsmittel der Kirche darböten. Es werden Uns daher von diesem Entschlusse, für das allgemeine Wohl und auch dasjenige Deines Volkes zu sorgen, keinerlei Hindernisse, woher sie auch kommen mögen, abbringen. Denn Unser Herz wird nicht ruhig sein, so lange Wir zu ungeheurer Gefahr der Seelen die Hirten der Kirche verurtheilt oder verbannt, das priesterliche Amt in Hindernisse aller Art verwickelt, die religiösen Genossenschaften und frommen Congregationen zerstreut und die Jugenderziehung, selbst diejenige der Geistlichen, der bischöflichen Aufsicht und Wachsamkeit entzogen sehen. Damit nun dieses von Uns unternommene Werk des Heils desto vollkommener und schneller zu einem guten Ende gelange, fordern Wir Dich, ehrwürdiger Bruder, sowie die übrigen erlauchten Bischöfe jener Gegenden auf, daß Ihr mit Uns mit vereintem Eifer und vereinten Kräften die Vollendung jenes Werkes erstrebt, eifrig bedacht, daß die Eurer Obhut anvertrauten Gläubigen sich gegen die Lehren der Kirche mehr und mehr gelehrig erweisen und die Vorschriften des göttlichen Gesetzes von Tag zu Tag genauer befolgen, damit die Gemeinschaft ihres Glaubens offenkundiger werde durch Erkenntniß all des Guten, das in ihnen ist in Christo Jesu. (Brief Pauli an Philem. 6.) Und daraus wird sicherlich folgen, daß sie durch ihre Selbstbescheidung und den Gehorsam gegen die Gesetze, soweit sie mit dem Glauben und der Pflicht des Katholiken nicht im Widerspruch stehen, sich würdig zeigen, die Wohlthaten des Friedens zu erlangen und sich lange an den herrlichen Früchten desselben zu erfreuen.

Du weißt sehr wohl, ehrwürdiger Bruder, daß Unser Beginnen in einer so wichtigen Angelegenheit völlig erfolglos bleiben muß, wenn Uns Gott nicht als Berather und Helfer zur Seite steht; denn wenn er das Haus nicht baut, so arbeiten die Bauleute umsonst. (Ps. 126.)

Deßhalb müssen Wir ihm heißes Flehen und Gebet darbringen und inbrünstig ihn beschwören, daß er seinen Statthalter auf Erden und die Bischöfe mit himmlischem Lichte erleuchte, und daß er, da in seiner Hand die Herzen der Könige sind, den glorreichen und mächtigen Kaiser Deutschlands, sowie die ihm zur Seite stehenden einflußreichen Männer zu größerer Milde in ihren Maßnahmen bewege.

Da das Gebet vieler Gleichgesinnter der göttlichen Güte gewissermaßen Gewalt anthut, so wünschen Wir zum Schlusse, daß die deutschen Bischöfe ihre Diöcesanen in gleichmäßiger Weise dahin ermahnen, daß sie mit vereinten Bitten darum flehen, daß Gott seinen wirksamen und huldvollen Beistand Uns verleihe.

Als Verheißung der himmlischen Gnadengeschenke und als Unterpfand Unserer Liebe ertheilen Wir indessen Dir, ehrwürdiger Bruder, sowie den übrigen Bischöfen Deutschlands sammt den Eurer Obhut anvertrauten Gläubigen von ganzem Herzen im Herrn den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 24. December 1878, im ersten Jahre Unseres Pontificats.

Papst Leo XIII."

---

187) Beschwerdeschrift des Klerus der Diöcesen Münster und Paderborn an den Cultusminister v. Puttkamer vom 13. August 1879.

„Münster, den 13. August 1879.

Euer Excellenz haben als Mitglied des deutschen Reichstages in dessen Sitzung vom 14. Juni d. J. folgende Grundsätze ausgesprochen und vertheidigt: ‚Staat und Kirche haben ein gleich gemeinsames, dringendes Interesse an der Pflege der Schule. Der Staat kann zu einer dauernden, sittlich-religiösen Volkserziehung der mächtigen und wirksamen Hülfe der Kirche nicht entbehren; die Kirche ihrerseits kann die ihr obliegende hohe Heilsaufgabe für die Menschheit nur halb erfüllen, wenn sie aus der Schule verdrängt wird, oder wenn sie sich schmollend von ihr zurückzieht.'

Diese Worte ließen das Gefühl freudiger Genugthuung berechtigt erscheinen, wie es in dem christlich gesinnten Theile der Bevölkerung bei der Ernennung Euer Excellenz zum Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sich kundgab. Sie dürfen auch die unterzeichneten Römisch-katholischen Geistlichen ermuthigen, unmittelbar nach Ihrem Eintritte in das hohe Amt Euer Excellenz Aufmerksamkeit für die Nothlage zu erbitten, welche gerade durch das Verlassen jener Grundsätze auf dem Gebiete der Volksschule hervorgerufen ist.

Wir erlauben uns dabei, die Bitte auszusprechen, Euer Excellenz mögen hochgeneigtest die Versicherung annehmen, daß die nachstehende Darlegung von dem Vertrauen dictirt ist, welches wir Hochdenselben entgegenbringen.

Die katholische Kirche hält daran fest, daß sie den Auftrag erhalten hat, die Menschen mit Rücksicht auf ihr ewiges Ziel unter Anwendung derjenigen Mittel und nach denjenigen Grundsätzen zu erziehen, welche ihr göttlicher Stifter ihr hinterlassen hat. Auf die Ausführung dieses Auftrages kann und darf sie niemals verzichten. Die katholische Kirche weiß aber gleichzeitig, daß das ewige Ziel nicht anders als durch treue Erfüllung derjenigen Pflichten erreicht wird, welche Jedem Stand und Amt im bürgerlichen Leben auflegen. Wie sie deßhalb das ganze Leben mit christlichem Geiste zu durchdringen bemüht ist, so war sie auch immer bestrebt, die gesammte Erziehung der Jugend nach christlichem Geiste zu formen. Ueberall da, wo sie ungehindert, im Besitze

ihrer göttlichen Freiheit, in diesem Sinne thätig sein konnte, hat sie ihre Heilsaufgabe auch zum Besten des Staates gelöst.

Wir dürfen nicht fürchten, begründeten Widerspruch zu erfahren, wenn wir gerade hier auf die segensreiche Thätigkeit der Kirche in Preußen hinzuweisen uns erlauben. In drei Jahrzehnten, in welchen sie der Erfüllung ihres göttlichen Berufes sich ungehindert hingeben konnte, hat sie ein Volk erzogen, welches im Geiste christlichen Gehorsams Gott gab, was Gottes ist, aber auch dem Kaiser nicht versagte, was des Kaisers ist. Wir wissen, daß die Kirche noch heute unter der Anklage steht, die ‚nationale Erziehung‘ des Volkes nicht gefördert zu haben. Diese Anklage bleibt uns indessen so lange unverständlich, als uns Niemand sagt, was unter den Begriff ‚nationaler Erziehung‘ fällt. Wir dürfen aber mit dem Freimuth eines guten Gewissens versichern, daß auch nicht eine Thatsache nachgewiesen werden kann, aus welcher der Beweis zu führen wäre, als hätte die Kirche jemals oder irgendwo die Zulässigkeit eines Treubruchs gegen das Vaterland gelehrt oder vertheidigt. Selbst da, wo sie staatlichen Gesetzen den Gehorsam verweigerte, weil diese nach kirchlicher Lehre mit göttlichen Gesetzen im Widerspruch standen, hat sie den Ungehorsam nur dadurch an den Tag gelegt, daß sie die Leiden, welche der Nichtbeachtung von Staatsgesetzen folgten, geduldig und ohne ein Gefühl des Hasses ertragen lehrte. Wir geben also nur der Wahrheit Zeugniß, wenn wir sagen, daß die katholische Kirche wie überhaupt, so auch in der Volksschule ihre Pflicht gegen den preußischen Staat voll und ganz erfüllt hat.

Um so schmerzlicher mußte das Mißtrauen berühren, welches die königliche Staatsregierung gegen die Kirche bei der Berathung des unter dem 11. März 1872 erlassenen Schulaufsichtsgesetzes kundgab. Das Gesetz selbst erklärte die Schule derart für eine Veranstaltung des Staates, daß die Aufsicht über dieselbe mit Ausschluß jeder anderen Berechtigung lediglich im staatlichen Auftrage geführt werden sollte. Damit wurde der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche bestanden hatte, gelöst. Die Kirche konnte und kann diese principielle Lösung nicht gutheißen. Gleich nach Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes, unter dem 11. April 1872, haben die Bischöfe Preußens dem königlichen Staatsministerium erklärt: ‚Jener organische Zusammenhang der Volksschule mit der Kirche stützt sich nicht allein auf ein geschichtlich überliefertes Herkommen, welches durch Gesetze und Verordnungen des Staates vielfach anerkannt und verbürgt war, sondern auch auf ein der Kirche eingeborenes, göttliches Recht, dessen sie sich, selbst wenn sie wollte, nicht entäußern könnte, da es ihr nur zur Erfüllung einer unerläßlichen Pflicht, des christlichen Unterrichts und der Erziehung der Jugend, von ihrem göttlichen Stifter übertragen ist.‘ [1]

Deßungeachtet haben die Bischöfe von der Mitarbeit in der Schule sich nicht zurückgezogen. Sie haben vielmehr weiter erklärt: ‚Weil unser bischöfliches Amt und die Liebe Christi uns drängt, Alles zu thun, was in unseren Kräften steht, um die dem Gesetze folgenden Gefahren und Nachtheile zu vermindern, und weil keine Macht der Erde uns entbinden kann von der Sorge für die christliche Erziehung der uns vom göttlichen Heilande anvertrauten Kleinen, so sind wir entschlossen, auch zu Gunsten der nunmehr im Princip durch das neue Gesetz von ihrer Mutter, der Kirche, losgerissenen Volksschule nach wie vor die Pflichten des Hirtenamtes treu zu erfüllen, insofern und so lange es uns nicht unmöglich gemacht wird.‘ [2]

Dieser Erklärung entsprechend wurden die Pfarrer angewiesen, ‚in dem hochver=

---

[1] Siehe oben S. 96. [2] S. 97.

dienstlichen Werke der christlichen Erziehung und gesammten Bildung der Jugend nicht zu ermüden, die Local-Schulinspection über die Schulen ihrer Pfarreien fortzuführen und das Schulamt in keinem Falle ohne vorgängiges Benehmen mit dem Ordinariate niederzulegen'.

Die königliche Staatsregierung hat der Erklärung der Bischöfe entgegenkommende Beachtung nicht geschenkt; sie hat die weitere Mitwirkung des Klerus für die Schule nicht erbeten, die angebotene nicht zugelassen.

Ohne vorgängige Verständigung mit den Bischöfen sind die ‚Allgemeinen Bestimmungen über die preußische Volksschule' vom 15. October 1872 erlassen, obwohl es auch von sachlichem Interesse gewesen wäre, die geistlichen Obern zu hören. Denselben standen auf dem Gebiete der Volksschule so langjährige und vielseitige Erfahrungen zu Gebote, wie sonst Niemandem. Sie hätten, auf diese reiche Erfahrung und umfassende Kenntniß des Volksschulwesens gestützt, die unverkennbaren Schwächen der October-Erlasse nachweisen können. Dadurch wäre vielleicht vermieden, was jetzt in den Erfolgen vielfach beklagt wird, daß nämlich durch zu hohe Anforderungen an die Leistungen der Schule und durch zu weitgehende Begünstigung der sogenannten Realien im Unterricht das gründliche Erlernen des Nothwendigen gehindert würde.

In jedem Falle hätte der Publication der Erlasse vom 15. October 1872 eine Verständigung mit den Bischöfen über diejenigen Anordnungen vorhergehen müssen, welche den katholischen Religionsunterricht betrafen. Auch diese Rücksicht ist von der königlichen Staatsregierung außer Acht gelassen.

Von dem Rechte der einseitigen Entlassung der Schulaufsichtsbeamten, wie es durch das Gesetz vom 11. März 1872 der Staatsregierung beigelegt werden sollte, ist ein so umfassender Gebrauch gemacht, daß in den Diöcesen Münster und Paderborn, abgesehen von den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Erfurt, kein katholischer Geistlicher als Kreisschulinspector beibehalten wurde. Auch in der Localschulinspection sind nur wenige Pfarrer verblieben. Die königlichen Bezirksregierungen haben sich verpflichtet gehalten, allen Pfarrern die Localschulinspection zu entziehen, von welchen angenommen wurde, daß sie die Intentionen der staatlichen Unterrichtsverwaltung rücksichtlich der sogenannten nationalen Erziehung nicht förderten. Daß in der Amtsführung der geistlichen Inspectoren im Uebrigen Gründe zu ihrer Entlassung gelegen hätten, stellten die Bezirksregierungen selbst dadurch in Abrede, daß sie die Entlassung mit dem Ausdrucke dankbarer Anerkennung für die geleisteten Dienste verfügten.

Andererseits sind die Lehrer vielfach gehindert, den Intentionen der Kirche bei Erziehung der Jugend gerecht zu werden. Sie sind der Pflicht, ihre Schüler beim Gottesdienste und beim Empfange des Bußsacraments zu beaufsichtigen, entbunden. Den Schulkindern selbst ist die Theilnahme an den gottesdienstlichen Uebungen, insbesondere auch an kirchlichen Vereinen und selbst an bloßen Gebets-Bruderschaften, mehrfach erschwert oder gar verboten.

Auf diese Weise ist ein Gegensatz zwischen Schule und Kirche hergestellt, welcher, wenn er andauern sollte, den Klerus zwingen müßte, die katholischen Eltern vor einem das kirchliche Leben schädigenden Einfluß der Schule zu warnen.

Wir müssen uns hier erlauben, gehorsamst darauf hinzuweisen, wie ein nach unserer Ueberzeugung schädlicher Einfluß zunächst dadurch geübt wird, daß ohne zwingende Gründe, lediglich im Interesse einer nicht motivirten Klassentheilung, die nach Geschlechtern getrennten ein- oder zweiklassigen Schulen zu drei- oder vierklassigen ohne Trennung der Geschlechter erweitert wurden.

In schärferer Weise tritt aber der Gegensatz zwischen Kirche und Schule in der Behandlung des Simultanschulwesens hervor. Schon die Beseitigung der confessionell gehaltenen Lesebücher erschien beklagenswerth. Wir halten daran fest, daß die religiöse Ueberzeugung der verschiedenen Confessionsangehörigen mit schonender Rücksicht behandelt werden muß. Damit läßt sich aber sehr wohl vereinigen, daß die Lehre und Geschichte der betreffenden Confession der Wahrheit gemäß dargestellt werde. Eine absichtlich herbeigeführte Verwischung der confessionellen Unterscheidungslehren führt nicht zur gegenseitigen Achtung, sondern zu einem Indifferentismus, welcher von dem Stifter der christlichen Religion auf das Schärfste verurtheilt wird.

Aus diesem Grunde können wir auch die neuerdings in steigendem Maße betriebene Errichtung von Simultanschulen nicht billigen. Die im Anschlusse an allerhöchste Kundgebungen früher in Preußen geltende Anschauung gestattete nur in dringenden Nothfällen, wenn nämlich in anderer Weise für die Ertheilung des nöthigen Unterrichts nicht gesorgt werden konnte, die Herstellung von Simultanschulen. Dieselben sollten grundsätzlich nur unter Zustimmung der von ihren Seelsorgern berathenen Confessionsgemeinden errichtet werden. In ganz bestimmten Nothfällen sollte zwar gestattet sein, auch gegen den Willen der Confessionsgemeinden Simultanschulen einzurichten: die Gemeinde sollte aber immer vorher gehört, auch das Gutachten der geistlichen Obern eingeholt werden.

Im Laufe der letzten sieben Jahre sind von der königlichen Staatsregierung andere Grundsätze befolgt. Confessionell getrennte Schulsysteme, die mit hinreichendem, oft sogar mit sehr gutem Erfolge arbeiteten, sind mehrfach zu einem Simultanschulsysteme vereinigt. Diese Vereinigung hat auf Grund von Beschlüssen der Communalbehörden, mitunter sogar auf Grund directen Eingreifens der höheren Staatsbehörden stattgefunden. Uns ist kein Fall bekannt, in welchem die betreffende katholische Gemeinde ihre Zustimmung gegeben hätte. Vielmehr haben in allen von uns verfolgten Fällen die katholischen Eltern sich gegen die Einrichtung von Simultanschulen unter oft unwiderleglicher Motivirung, stets aber mit lebhaftestem Mißfallen ausgesprochen. Die geistlichen Obern wurden um ihre Zustimmung nicht angegangen oder mit ihrem Widerspruche abgewiesen. Bei dieser Sachlage erscheint es uns denn auch unzulässig, daß katholische Geistliche an confessionell gemischten Volksschulen den schulplanmäßigen Religionsunterricht ertheilen oder ohne Bedenken zulassen. Wir halten uns im Gegentheil zu der Erklärung verpflichtet, daß wir die *schulplanmäßige* Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts in den *neuerdings ohne die Zustimmung der geistlichen Obern errichteten* Simultanschulen unter allen Umständen ablehnen würden. Wir halten uns nämlich verpflichtet, jeden Schein zu vermeiden, als billigten wir Schulen, aus denen um so drohendere Gefahren für das Seelenheil hervorgehen, je mehr sie ihr Entstehen kirchenfeindlichem Indifferentismus verdanken. Daraus erwächst uns die Pflicht, die katholischen Eltern zu verschärfter Ueberwachung des Simultanschulunterrichts zu veranlassen.

Die königliche Staatsregierung hat aber die von ihr beanspruchten Rechte sogar auf die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts ausgedehnt. Wir würden Euer Excellenz zu verletzen fürchten, wenn wir hier den Nachweis unternehmen wollten, daß der Religionsunterricht, wo immer derselbe ertheilt wird, Sache der betreffenden Religionsgesellschaft ist. Die geoffenbarten Heilswahrheiten, welche den Gegenstand des katholischen Religionsunterrichts bilden, sind unbestritten und unbestreitbar so sehr Eigenthum der Kirche, daß jede Mittheilung derselben, welche außerhalb der Auctorität

der Kirche stattfindet, inhaltlich den Charakter eines katholischen Religionsunterrichts verliert, formell aber sich als eine schwer sündhafte Anmaßung des kirchlichen Lehramtes darstellt.

Deßungeachtet hat die königliche Staatsregierung katholische Geistliche zur Ertheilung des Religionsunterrichts in den Seminarien zugelassen, welche ohne Zustimmung oder sogar gegen den Willen ihrer geistlichen Obern ihr Amt ausüben. Dasselbe gilt von einzelnen in der Unterrichtsverwaltung angestellten katholischen Regierungsräthen und Schulinspectoren, unter welchen sich sogar zum großen Aergernisse des Volkes zwei verheirathete katholische Priester befinden. Bei den Prüfungen der Seminar-Abiturienten ist die Kirche in den meisten preußischen Diöcesen in keiner Weise vertreten.

Den Geistlichen ist das Recht, in der Volksschule den im Lehrplane angesetzten Religionsunterricht zu ertheilen, bestritten. Die Pfarrer sind in großer Anzahl an der Leitung des von den Lehrern ertheilten Religionsunterrichts gehindert. Das Betreten der Schulstuben ist vielen Geistlichen unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung untersagt. Wo den Pfarrern ein äußeres Hinderniß bei der gedachten Leitung nicht bereitet wurde, hat die königliche Staatsregierung das Jenen belassene Recht darauf beschränkt, daß die Pfarrer dem Religionsunterrichte der Lehrer anwohnen dürfen, etwaige Beschwerden aber bei der weltlichen Behörde anbringen müssen.

Die Lehrer werden von den Bezirksregierungen ohne jede kirchliche Sendung, ohne jeden äußerlich erkennbaren Zusammenhang mit der Kirche angewiesen, im Auftrage und unter Aufsicht des Staates Religionsunterricht an die katholischen Kinder zu ertheilen.

Um die schärfsten Conflicte zu vermeiden, haben die Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn vom Apostolischen Stuhle die Ermächtigung erbeten und erhalten, den neuangestellten Lehrern die kirchliche Erlaubniß zur Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen der jedesmaligen Pfarrei geben zu dürfen. Die königliche Staatsregierung hat dagegen erklärt, daß diese kirchlicherseits gebotene Erlaubniß überflüssig sei, weil der Lehrer lediglich auf Grund der staatlichen Einweisung in sein Amt das Recht habe, auch katholischen Religionsunterricht zu ertheilen: der Staat habe nicht eine gesetzliche, sondern nur eine moralische Verpflichtung, die Kirche zur Theilnahme an der Prüfung der Candidaten rücksichtlich ihrer Qualification als Religionslehrer zuzulassen. Einzelne Pfarrer, welche von der oben angezogenen päpstlichen Ermächtigung Gebrauch machten, sind strafrechtlich verfolgt worden.

Somit ist der katholischen Kirche ein irgendwie äußerlich erkennbares, oder staatlicherseits anerkanntes oder geschütztes Recht rücksichtlich der Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts nicht belassen, obwohl Niemand bestreiten kann, daß die Religion ausschließlich Sache der Kirche ist.

Die Pfarrgeistlichen hatten, um auch jetzt die Gegensätze nicht auf die Spitze zu treiben, den Ausweg für zuläßig gehalten, neben dem schulplanmäßigen einen ergänzenden Religionsunterricht in schulfreien Stunden zu ertheilen. Die Bezirksregierungen haben diesen von den Geistlichen ertheilten Unterricht mehrfach gehindert, indem sie die Benutzung der Schullocale untersagten. Selbst die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Kirche ist Gegenstand polizeilicher Erhebungen und strafrechtlicher Verfolgung geworden.

Die Ertheilung des sogenannten Communionunterrichts ist auf bestimmte, von den Bezirksregierungen einseitig festgestellte Zeitfristen beschränkt; die Dispensation der Schulkinder vom Unterrichte behufs Entgegennahme des Beichtunterrichts ist gänzlich verweigert.

Die königliche Staatsregierung hat in einzelnen Fällen sogar das Recht beansprucht, die kirchlich vorgeschriebenen Katechismen und Handbücher der biblischen Geschichte zu beseitigen oder doch ihrem Inhalte nach zu verkürzen.

Wenn die vorstehend von uns geschilderten und beklagten Maßnahmen den Staatsgesetzen entsprechen sollten, — was wir freilich seither stets bestritten haben und noch bestreiten, — so wären wir an einem Punkte angelangt, wo man fragen dürfte, ob die Freiheit des katholischen Bekenntnisses in Preußen noch gesetzlich gesichert war.

Zu Euer Excellenz haben die unterzeichneten und, wie wir anzunehmen Grund haben, auch die heute nicht in Münster anwesenden Römisch-katholischen Geistlichen der beiden Diöcesen Münster und Paderborn das Vertrauen, daß Hochdieselben die unter dem Ansturme einer glaubenslosen, gottverlassenen Parteirichtung erlassenen Maßregeln nicht aufrecht erhalten, daß Hochdieselben vielmehr zu den altbewährten Traditionen zurückkehren werden. Wir halten an der Ueberzeugung fest, daß Euer Excellenz bemüht sein werden, den organischen Zusammenhang zwischen Kirche und Schule, wie er mehr als ein Jahrtausend zum Heile der Menschheit bestanden hat, wieder herzustellen. Heute erlauben wir uns, unter dem Drucke einer Nothlage, wie sie auf keinem anderen Gebiete des Staatslebens herrscht, Euer Excellenz so dringend wie gehorsamst zu bitten:

> Hochdieselben wollen geneigen, die den Organen der Kirche bei Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts durch die königlichen Regierungen bisher bereiteten Hindernisse zu beseitigen.

Wir verharren Euer Excellenz treugehorsame Römisch-katholische Geistliche der Diöcesen Münster und Paderborn."

(Folgen die Unterschriften.)

---

188) Adresse der katholischen Geistlichkeit der Diöcese Trier an den Cultusminister v. Puttkamer vom 1. September 1879.

„Trier, den 1. September 1879.

Ew. Excellenz beehrt sich die unterzeichnete Geistlichkeit der Diöcese Trier bezüglich verschiedener die katholischen Schulen betreffenden Anordnungen und Verfügungen, welche in jüngerer Zeit getroffen worden sind und die einen Wendepunkt unseres Schulwesens bezeichnen, wie er ernster und verhängnißvoller zu keiner Zeit der inneren Entwickelung unseres Vaterlandes stattgefunden hat, Nachfolgendes mit schuldiger Ehrerbietung und mit Vertrauen vorzutragen:

I.

In Ausführung eines Erlasses des Cultusministers d. d. 18. Februar 1876 ist von den königlichen Regierungen in Trier und Koblenz einer großen Anzahl von Pfarrern unserer Diöcese die Ertheilung, sowie die Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in den Schulen ihrer resp. Pfarreien untersagt worden. Gleichzeitig sind von den genannten Regierungen statt der Pfarrer die Lehrer und Lehrerinnen der betreffenden Schulen mit der Ertheilung des Religionsunterrichts beauftragt worden. Diese Maßnahme, in der Geschichte der Schulen Preußens bisher unerhört, beruht auf der weder durch Landesgesetze noch durch Bestimmungen der Verfassungsurkunde begründeten Anschauung, daß auch der Religionsunterricht eine Staatsfunction sei, und deßhalb von Organen des Staates als solchen geleistet werden könne und müsse. Dieser Auffassung entsprechend, kommt nach der be-

regten Verfügung die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ‚in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen' als den vom Staate dazu berufenen Organen zu, und nicht mehr den Geistlichen, und es können Geistliche fernerhin zur Ertheilung und Leitung dieses Unterrichts nur durch die staatlichen Aufsichtsbehörden unter bestimmten Bedingungen zugelassen und deßhalb davon auch wieder ausgeschlossen werden. Diese Anschauung und Auffassung ist nun aber mit den Grundlehren der katholischen Kirche durchaus nicht zu vereinbaren. Nach ihnen hat der Staat keine religiöse Lehrbefugniß und kann deßhalb eine solche auch nicht übertragen. Der Auftrag und die Vollmacht, die christlichen Wahrheiten zu lehren, wurde der Kirche, und ihr allein, von ihrem göttlichen Stifter ertheilt. Jeder öffentliche und amtliche Unterricht in den religiösen Wahrheiten kann deßhalb auch nur von ihr ausgehen, in ihrem Namen und Auftrag ertheilt werden. Die Bischöfe Preußens haben diese Principien bei verschiedenen Gelegenheiten und insbesondere auch der Staatsregierung gegenüber in der die Verfassungsurkunde d. d. 5. December 1848 betreffenden Denkschrift vom Juli 1849 auszusprechen Veranlassung genommen. In derselben heißt es unter Anderem: ‚Nach katholischer Glaubenslehre kann Niemand öffentlich katholischen Religionsunterricht ohne höhere kirchliche Sendung ertheilen, und es kann diese Sendung von Niemandem als von den Bischöfen ausgehen, welche zunächst und allein den göttlichen Auftrag zur Verkündigung der Heilswahrheiten erhalten haben. Wenn daher die Lehrer, was allerdings und unläugbar der Erziehung förderlich ist, den Kindern theils vorbereitend, theils nachhelfend Religionsunterricht ertheilen sollen, so müssen sie dazu unmittelbar oder mittelbar die Sendung von ihrem Bischofe erhalten.' Diese Sendung (missio canonica) wird nach katholischem Kirchenrechte den Pfarrern ebenso wie deren ständigen Gehülfen in der Seelsorge durch den Act der kirchlichen Anstellung in dauernder Weise ertheilt. Das kirchliche Amt legt ihnen die Pflicht auf und ertheilt zu gleicher Zeit auch das Recht, für die Aufrechterhaltung der katholischen Glaubenslehre in ihren resp. Pfarreien durch Unterricht an Jung und Alt beständig Sorge zu tragen, mögen sie diesen Unterricht selbst oder subsidiarisch durch Andere ertheilen, welche Letzteren dazu unmittelbar oder mittelbar die kirchliche Vollmacht erhalten haben müssen und nur unter der Leitung des Pfarrers handeln können.

Nach allem dem kann nach unserer festen Ueberzeugung kein Zweifel obwalten, daß eine Behinderung der Pfarrgeistlichen in Ertheilung des Religionsunterrichts ein Eingriff in das innerste Heiligthum der Kirche und eine Beeinträchtigung der auch durch die Verfassung gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Ausübung der katholischen Religion wäre. Wenn nun allerdings der Ministerialerlaß neben dem schulplanmäßigen Religionsunterricht auch eine Berechtigung zu einem sogenannten ‚kirchlichen' Religionsunterricht noch zugesteht, so scheint dadurch auch dem Rechte der Kirche Rechnung getragen werden zu wollen. Allein die in dem Erlasse wiederum überall festgehaltene Unterscheidung zwischen ‚schulplanmäßigem' und ‚kirchlichem' Religionsunterricht wird in demselben Erlasse in dem Sinne erklärt, als ob der schulplanmäßige Religionsunterricht lediglich im Auftrage und durch die Organe des Staates, nicht aber in dem der Kirche und durch die von ihr autorisirten Organe ertheilt werde, und als ob andererseits der kirchliche Unterricht sich materiell nur auf die Lehre von der Beicht und der heiligen Communion zu beschränken habe.

Das ist aber eine Unterscheidung und Auffassung, für die sich weder in dem Kirchenrechte, noch in staatlichen Gesetzesbestimmungen irgend ein Anhalt vorfindet. Die katholische Kirche hat zu jeder Zeit, wie die Pflicht ausgeübt, so das Recht in An-

Die königliche Staatsregierung hat in einzelnen Fällen sogar das Recht beansprucht, die kirchlich vorgeschriebenen Katechismen und Handbücher der biblischen Geschichte zu beseitigen oder doch ihrem Inhalte nach zu verkürzen.

Wenn die vorstehend von uns geschilderten und beklagten Maßnahmen den Staatsgesetzen entsprechen sollten, — was wir freilich seither stets bestritten haben und noch bestreiten, — so wären wir an einem Punkte angelangt, wo man fragen dürfte, ob die Freiheit des katholischen Bekenntnisses in Preußen noch gesetzlich gesichert war.

Zu Euer Excellenz haben die unterzeichneten und, wie wir anzunehmen Grund haben, auch die heute nicht in Münster anwesenden Römisch-katholischen Geistlichen der beiden Diöcesen Münster und Paderborn das Vertrauen, daß Hochdieselben die unter dem Ansturme einer glaubenslosen, gottverlassenen Parteirichtung erlassenen Maßregeln nicht aufrecht erhalten, daß Hochdieselben vielmehr zu den altbewährten Traditionen zurückkehren werden. Wir halten an der Ueberzeugung fest, daß Euer Excellenz bemüht sein werden, den organischen Zusammenhang zwischen Kirche und Schule, wie er mehr als ein Jahrtausend zum Heile der Menschheit bestanden hat, wieder herzustellen. Heute erlauben wir uns, unter dem Drucke einer Nothlage, wie sie auf keinem anderen Gebiete des Staatslebens herrscht, Euer Excellenz so bringend wie gehorsamst zu bitten:

Hochdieselben wollen geneigen, die den Organen der Kirche bei Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts durch die königlichen Regierungen bisher bereiteten Hindernisse zu beseitigen.

Wir verharren Euer Excellenz treugehorsame Römisch-katholische Geistliche der Diöcesen Münster und Paderborn."

(Folgen die Unterschriften.)

---

188) Adresse der katholischen Geistlichkeit der Diöcese Trier an den Cultusminister v. Puttkamer vom 1. September 1879.

„Trier, den 1. September 1879.

Ew. Excellenz beehrt sich die unterzeichnete Geistlichkeit der Diöcese Trier bezüglich verschiedener die katholischen Schulen betreffenden Anordnungen und Verfügungen, welche in jüngerer Zeit getroffen worden sind und die einen Wendepunkt unseres Schulwesens bezeichnen, wie er ernster und verhängnißvoller zu keiner Zeit der inneren Entwickelung unseres Vaterlandes stattgefunden hat, Nachfolgendes mit schuldiger Ehrerbietung und mit Vertrauen vorzutragen:

I.

In Ausführung eines Erlasses des Cultusministers d. d. 18. Februar 1876 ist von den königlichen Regierungen in Trier und Koblenz einer großen Anzahl von Pfarrern unserer Diöcese die Ertheilung, sowie die Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in den Schulen ihrer resp. Pfarreien untersagt worden. Gleichzeitig sind von den genannten Regierungen statt der Pfarrer die Lehrer und Lehrerinnen der betreffenden Schulen mit der Ertheilung des Religionsunterrichts beauftragt worden. Diese Maßnahme, in der Geschichte der Schulen Preußens bisher unerhört, beruht auf der weder durch Landesgesetze noch durch Bestimmungen der Verfassungsurkunde begründeten Anschauung, daß auch der Religionsunterricht eine Staatsfunction sei, und deßhalb von Organen des Staates als solchen geleistet werden könne und müsse. Dieser Auffassung entsprechend, kommt nach der be-

regten Verfügung die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ‚in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen‘ als den vom Staate dazu berufenen Organen zu, und nicht mehr den Geistlichen, und es können Geistliche fernerhin zur Ertheilung und Leitung dieses Unterrichts nur durch die staatlichen Aufsichtsbehörden unter bestimmten Bedingungen zugelassen und deßhalb davon auch wieder ausgeschlossen werden. Diese Anschauung und Auffassung ist nun aber mit den Grundlehren der katholischen Kirche durchaus nicht zu vereinbaren. Nach ihnen hat der Staat keine religiöse Lehrbefugniß und kann deßhalb eine solche auch nicht übertragen. Der Auftrag und die Vollmacht, die christlichen Wahrheiten zu lehren, wurde der Kirche, und ihr allein, von ihrem göttlichen Stifter ertheilt. Jeder öffentliche und amtliche Unterricht in den religiösen Wahrheiten kann deßhalb auch nur von ihr ausgehen, in ihrem Namen und Auftrag ertheilt werden. Die Bischöfe Preußens haben diese Principien bei verschiedenen Gelegenheiten und insbesondere auch der Staatsregierung gegenüber in der die Verfassungsurkunde d. d. 5. December 1848 betreffenden Denkschrift vom Juli 1849 auszusprechen Veranlassung genommen. In derselben heißt es unter Anderem: ‚Nach katholischer Glaubenslehre kann Niemand öffentlich katholischen Religionsunterricht ohne höhere kirchliche Sendung ertheilen, und es kann diese Sendung von Niemandem als von den Bischöfen ausgehen, welche zunächst und allein den göttlichen Auftrag zur Verkündigung der Heilswahrheiten erhalten haben. Wenn daher die Lehrer, was allerdings und unläugbar der Erziehung förderlich ist, den Kindern theils vorbereitend, theils nachhelfend Religionsunterricht ertheilen sollen, so müssen sie dazu unmittelbar oder mittelbar die Sendung von ihrem Bischofe erhalten.‘ Diese Sendung (missio canonica) wird nach katholischem Kirchenrechte den Pfarrern ebenso wie deren ständigen Gehülfen in der Seelsorge durch den Act der kirchlichen Anstellung in dauernder Weise ertheilt. Das kirchliche Amt legt ihnen die Pflicht auf und ertheilt zu gleicher Zeit auch das Recht, für die Aufrechterhaltung der katholischen Glaubenslehre in ihren resp. Pfarreien durch Unterricht an Jung und Alt beständig Sorge zu tragen, mögen sie diesen Unterricht selbst oder subsidiarisch durch Andere ertheilen, welche Letzteren dazu unmittelbar oder mittelbar die kirchliche Vollmacht erhalten haben müssen und nur unter der Leitung des Pfarrers handeln können.

Nach allem dem kann nach unserer festen Ueberzeugung kein Zweifel obwalten, daß eine Behinderung der Pfarrgeistlichen in Ertheilung des Religionsunterrichts ein Eingriff in das innerste Heiligthum der Kirche und eine Beeinträchtigung der auch durch die Verfassung gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Ausübung der katholischen Religion wäre. Wenn nun allerdings der Ministerialerlaß neben dem schulplanmäßigen Religionsunterricht auch eine Berechtigung zu einem sogenannten ‚kirchlichen‘ Religionsunterricht noch zugesteht, so scheint dadurch auch dem Rechte der Kirche Rechnung getragen werden zu wollen. Allein die in dem Erlasse wiederum überall festgehaltene Unterscheidung zwischen ‚schulplanmäßigem‘ und ‚kirchlichem‘ Religionsunterricht wird in demselben Erlasse in dem Sinne erklärt, als ob der schulplanmäßige Religionsunterricht lediglich im Auftrage und durch die Organe des Staates, nicht aber in dem der Kirche und durch die von ihr autorisirten Organe ertheilt werde, und als ob andererseits der kirchliche Unterricht sich materiell nur auf die Lehre von der Beicht und der heiligen Communion zu beschränken habe.

Das ist aber eine Unterscheidung und Auffassung, für die sich weder in dem Kirchenrechte, noch in staatlichen Gesetzesbestimmungen irgend ein Anhalt vorfindet. Die katholische Kirche hat zu jeder Zeit, wie die Pflicht ausgeübt, so das Recht in An-

Die königliche Staatsregierung hat in einzelnen Fällen sogar das Recht beansprucht, die kirchlich vorgeschriebenen Katechismen und Handbücher der biblischen Geschichte zu beseitigen oder doch ihrem Inhalte nach zu verkürzen.

Wenn die vorstehend von uns geschilderten und beklagten Maßnahmen den Staatsgesetzen entsprechen sollten, — was wir freilich seither stets bestritten haben und noch bestreiten, — so wären wir an einem Punkte angelangt, wo man fragen dürfte, ob die Freiheit des katholischen Bekenntnisses in Preußen noch gesetzlich gesichert war.

Zu Euer Excellenz haben die unterzeichneten und, wie wir anzunehmen Grund haben, auch die heute nicht in Münster anwesenden Römisch-katholischen Geistlichen der beiden Diöcesen Münster und Paderborn das Vertrauen, daß Hochdieselben die unter dem Ansturme einer glaubenslosen, gottverlassenen Parteirichtung erlassenen Maßregeln nicht aufrecht erhalten, daß Hochdieselben vielmehr zu den altbewährten Traditionen zurückkehren werden. Wir halten an der Ueberzeugung fest, daß Euer Excellenz bemüht sein werden, den organischen Zusammenhang zwischen Kirche und Schule, wie er mehr als ein Jahrtausend zum Heile der Menschheit bestanden hat, wieder herzustellen. Heute erlauben wir uns, unter dem Drucke einer Nothlage, wie sie auf keinem anderen Gebiete des Staatslebens herrscht, Euer Excellenz so dringend wie gehorsamst zu bitten:

> Hochdieselben wollen geneigen, die den Organen der Kirche bei Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts durch die königlichen Regierungen bisher bereiteten Hindernisse zu beseitigen.

Wir verharren Euer Excellenz treugehorsame Römisch-katholische Geistliche der Diöcesen Münster und Paderborn."

(Folgen die Unterschriften.)

---

188) Adresse der katholischen Geistlichkeit der Diöcese Trier an den Cultusminister v. Puttkamer vom 1. September 1879.

„Trier, den 1. September 1879.

Ew. Excellenz beehrt sich die unterzeichnete Geistlichkeit der Diöcese Trier bezüglich verschiedener die katholischen Schulen betreffenden Anordnungen und Verfügungen, welche in jüngerer Zeit getroffen worden sind und die einen Wendepunkt unseres Schulwesens bezeichnen, wie er ernster und verhängnißvoller zu keiner Zeit der inneren Entwickelung unseres Vaterlandes stattgefunden hat, Nachfolgendes mit schuldiger Ehrerbietung und mit Vertrauen vorzutragen:

I.

In Ausführung eines Erlasses des Cultusministers d. d. 18. Februar 1876 ist von den königlichen Regierungen in Trier und Koblenz einer großen Anzahl von Pfarrern unserer Diöcese die Ertheilung, sowie die Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in den Schulen ihrer resp. Pfarreien untersagt worden. Gleichzeitig sind von den genannten Regierungen statt der Pfarrer die Lehrer und Lehrerinnen der betreffenden Schulen mit der Ertheilung des Religionsunterrichts beauftragt worden. Diese Maßnahme, in der Geschichte der Schulen Preußens bisher unerhört, beruht auf der weder durch Landesgesetze noch durch Bestimmungen der Verfassungsurkunde begründeten Anschauung, daß auch der Religionsunterricht eine Staatsfunction sei, und deßhalb von Organen des Staates als solchen geleistet werden könne und müsse. Dieser Auffassung entsprechend, kommt nach der be-

regten Verfügung die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ‚in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen‘ als den vom Staate dazu berufenen Organen zu, und nicht mehr den Geistlichen, und es können Geistliche fernerhin zur Ertheilung und Leitung dieses Unterrichts nur durch die staatlichen Aufsichtsbehörden unter bestimmten Bedingungen zugelassen und deßhalb davon auch wieder ausgeschlossen werden. Diese Anschauung und Auffassung ist nun aber mit den Grundlehren der katholischen Kirche durchaus nicht zu vereinbaren. Nach ihnen hat der Staat keine religiöse Lehrbefugniß und kann deßhalb eine solche auch nicht übertragen. Der Auftrag und die Vollmacht, die christlichen Wahrheiten zu lehren, wurde der Kirche, und ihr allein, von ihrem göttlichen Stifter ertheilt. Jeder öffentliche und amtliche Unterricht in den religiösen Wahrheiten kann deßhalb auch nur von ihr ausgehen, in ihrem Namen und Auftrag ertheilt werden. Die Bischöfe Preußens haben diese Principien bei verschiedenen Gelegenheiten und insbesondere auch der Staatsregierung gegenüber in der die Verfassungsurkunde d. d. 5. December 1848 betreffenden Denkschrift vom Juli 1849 auszusprechen Veranlassung genommen. In derselben heißt es unter Anderem: ‚Nach katholischer Glaubenslehre kann Niemand öffentlich katholischen Religionsunterricht ohne höhere kirchliche Sendung ertheilen, und es kann diese Sendung von Niemandem als von den Bischöfen ausgehen, welche zunächst und allein den göttlichen Auftrag zur Verkündigung der Heilswahrheiten erhalten haben. Wenn daher die Lehrer, was allerdings und unläugbar der Erziehung förderlich ist, den Kindern theils vorbereitend, theils nachhelfend Religionsunterricht ertheilen sollen, so müssen sie dazu unmittelbar oder mittelbar die Sendung von ihrem Bischofe erhalten.‘ Diese Sendung (missio canonica) wird nach katholischem Kirchenrechte den Pfarrern ebenso wie deren ständigen Gehülfen in der Seelsorge durch den Act der kirchlichen Anstellung in dauernder Weise ertheilt. Das kirchliche Amt legt ihnen die Pflicht auf und ertheilt zu gleicher Zeit auch das Recht, für die Aufrechterhaltung der katholischen Glaubenslehre in ihren resp. Pfarreien durch Unterricht an Jung und Alt beständig Sorge zu tragen, mögen sie diesen Unterricht selbst oder subsidiarisch durch Andere ertheilen, welche Letzteren dazu unmittelbar oder mittelbar die kirchliche Vollmacht erhalten haben müssen und nur unter der Leitung des Pfarrers handeln können.

Nach allem dem kann nach unserer festen Ueberzeugung kein Zweifel obwalten, daß eine Behinderung der Pfarrgeistlichen in Ertheilung des Religionsunterrichts ein Eingriff in das innerste Heiligthum der Kirche und eine Beeinträchtigung der auch durch die Verfassung gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Ausübung der katholischen Religion wäre. Wenn nun allerdings der Ministerialerlaß neben dem schulplanmäßigen Religionsunterricht auch eine Berechtigung zu einem sogenannten ‚kirchlichen‘ Religionsunterricht noch zugesteht, so scheint dadurch auch dem Rechte der Kirche Rechnung getragen werden zu wollen. Allein die in dem Erlasse wiederum überall festgehaltene Unterscheidung zwischen ‚schulplanmäßigem‘ und ‚kirchlichem‘ Religionsunterricht wird in demselben Erlasse in dem Sinne erklärt, als ob der schulplanmäßige Religionsunterricht lediglich im Auftrage und durch die Organe des Staates, nicht aber in dem der Kirche und durch die von ihr autorisirten Organe ertheilt werde, und als ob andererseits der kirchliche Unterricht sich materiell nur auf die Lehre von der Beicht und der heiligen Communion zu beschränken habe.

Das ist aber eine Unterscheidung und Auffassung, für die sich weder in dem Kirchenrechte, noch in staatlichen Gesetzesbestimmungen irgend ein Anhalt vorfindet. Die katholische Kirche hat zu jeder Zeit, wie die Pflicht ausgeübt, so das Recht in An-

spruch genommen, den ganzen Inhalt der christlichen Wahrheiten und nicht bloß die katholische Lehre von der Beicht und Communion kraft der von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Vollmacht zu verkündigen, und in diesem Besitzstande ist sie bisher in Preußen und in Deutschland nicht gestört worden. Wie könnte man übrigens auch die Grenze zwischen dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte und dem von dem Herrn Minister in dem Erlasse d. d. 18. Februar 1876 als ‚kirchlich' benannten Beicht- und Communionunterricht bestimmen? Daß die staatlichen Organe dieß nicht vermögen, gesteht der Ministerialerlaß selbst ein mit den Worten (Nr. 11): ‚Allgemeine Normen über diese Grenze lassen sich nicht ertheilen.' Allein unter Nr. 12 heißt es dann weiter: ‚Wenn ein Geistlicher Veranlassung zu der Vermuthung gibt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen zu ertheilen, dann soll ihm die Benutzung des Schullocals versagt werden.' Der Ministerialerlaß erkennt also einerseits ausdrücklich an: eine Grenze ist nicht zu ziehen, und andererseits weist er auf diese Grenze hin und autorisirt im Falle einer Grenzüberschreitung — worüber die Entscheidung den staatlichen Behörden anheimfällt — zur Ausweisung des Pfarrers aus dem Schullocale.

Eine weitere Anerkennung des vorbegründeten Rechtes der Kirche, entgegen den Bestimmungen des Ministerialerlasses, welche dasselbe aufheben, liegt in der Erklärung des Herrn Ministers: ‚Der Staat hat allerdings nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung, Personen mit dem Unterrichte zu betrauen, gegen deren Lehre und Wandel die Kirche Einwendungen nicht hat' (vgl. Sten. Ber. des Hauses der Abgeordneten, 26. Sitzung am 14. März 1876, S. 613). Diese Erklärung stimmte doch noch einigermaßen überein mit der Cabinetsordre d. d. 9. August 1858, welche zunächst für die Diöcesen Münster und Paderborn ausdrücklich festsetzte, daß ‚vor Ernennung oder Bestätigung katholischer Lehrer oder Lehrerinnen der Bischof zu befragen sei, ob er gegen deren Person in kirchlicher und religiöser Beziehung Etwas zu erinnern finde, und daß die Ernennung und Bestätigung erst nach erfolgtem Einverständnisse des Bischofs eintreten könne, dieser aber behufs Ertheilung der zum Religionsunterrichte befähigenden canonischen Mission zu benachrichtigen sei'. Allein die Gelegenheit, die der Ministerialerlaß der Kirche dermalen nur mehr beläßt, sich ‚über Lehre und Wandel' der Lehrer zu äußern, hat das der Kirche zustehende Recht wieder beträchtlich eingeschränkt, ja ganz illusorisch gemacht. Selbst wenn wir von den traurigen Zuständen absehen, welche fast in allen Diöcesen Preußens die Mitwirkung eines bischöflichen Commissars bei den Prüfungen katholischer Lehramts-Aspiranten zur Zeit unmöglich machen, so findet ja auch — was von der größten Wichtigkeit ist — in den Lehrerseminarien selbst die nothwendige Berücksichtigung und Vertretung der kirchlichen Interessen dermalen fast gar nicht mehr statt. Endlich bietet auch die bestandene Prüfung selbst, auf welche der Herr Minister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses d. d. 14. März 1876 einzig und allein noch Gewicht gelegt hat, um dadurch das Recht der Kirche, wie er vermeinte, hinreichend zu salviren, keine Garantie für die fortdauernde kirchliche Gesinnung eines Lehrers, wie wir sogleich aus den traurigen Vorkommnissen in der Schule zu Mesenich, einer katholischen Pfarrgemeinde der Diöcese Trier, noch näher darzulegen uns erlauben werden.

Ew. Excellenz glaubten wir in Vorstehendem zunächst das unveräußerliche Recht der Kirche darlegen zu sollen. Es hat in der ministeriellen Verfügung d. d. 18. Februar 1876 keine Berücksichtigung gefunden. Allein auch die katholische Bevölkerung resp. die Eltern haben ein Recht, zu verlangen, daß der Religions-

unterricht in der Volksschule durchaus im Sinne und deßhalb auch unter der beständigen Garantie der betreffenden Religionsgesellschaft ertheilt werde. So sichert es ja der Art. 24 der Verfassungsurkunde allen preußischen Staatsbürgern zu, welcher bestimmt, daß der obligatorische Religionsunterricht in der Volksschule durch die Religionsgesellschaften geleitet werden soll. Es dürfen demnach die Religionsgesellschaften nicht ausgeschieden werden durch die Organe der Regierung. Geschieht letzteres dennoch, so hat von diesem Tage an der in den Volksschulen ertheilte Religionsunterricht in sich nicht mehr die Gewähr, daß er den wirklichen confessionellen Anschauungen der Kirche entspricht, und katholische Eltern können ohne Verletzung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit auch nicht angehalten werden, ihre Kinder einem solchen rein staatlichen Religionsunterrichte anzuvertrauen. Wir erlauben uns, hier darauf hinzuweisen, daß der Herr Cultusminister Falk durch die bekannte Entscheidung bezüglich der katholischen Schüler des Braunsberger Gymnasiums dieses Princip anerkannt hat, welches um so mehr bei der Volksschule Geltung haben muß, da ja der Besuch der höheren Lehranstalten ein facultativer, der der Volksschule aber ein obligatorischer ist. Welche schlimmen Folgen es mit sich führt, wenn dieses Princip für die Volksschule nicht festgehalten wird, hat sich erst vor nicht langer Zeit in dem vorerwähnten Falle in Mesenich gezeigt, wo ein Lehrer, der seiner Mißachtung gegen die katholischen Dogmen und Lehren vor den Kindern offen Ausdruck gegeben hatte, noch ein volles Jahr hindurch in der Schule festgehalten wurde, und die Eltern gezwungen worden sind, während dieser ganzen Zeit ihre Kinder zu einem Manne in die Schule zu schicken, der einen Unterricht ertheilte, welcher der katholischen Lehre widersprach. Das Vertrauen der dortigen Bevölkerung auf die Schule hat, wie die langen und sehr lebhaft geführten Verhandlungen wegen Entfernung dieses Lehrers gezeigt haben, in Folge der von den Schulbehörden unterlassenen Rücksichtnahme auf die Confession der Eltern, nicht gewonnen.

Ew. Excellenz haben die gehorsamst Unterzeichneten vorstehend das Recht der Kirche und der katholischen Eltern hinsichtlich der Ertheilung des Religionsunterrichts vorzutragen sich erlaubt. Gestützt auf die staatliche Anerkennung unserer Kirche, müssen wir, von denselben Grundsätzen ausgehend, für die Pfarrer und deren Gehülfen in der Seelsorge auch das Recht auf selbständige Beaufsichtigung und Leitung dieses Unterrichts in Anspruch nehmen.

Der Ministerialerlaß d. d. 18. Februar 1876 hat nun aber sub n. 7, 8 und 9 Bestimmungen getroffen, welche nicht bloß die Ertheilung, sondern auch die Leitung des Religionsunterrichts nur auf die vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organe beschränken und überdieß die Bedeutung dieser ‚Leitung' ganz wesentlich abschwächen.

Ew. Excellenz erlauben wir uns dem gegenüber unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß diese Bestimmungen mit dem Art. 24 der Verfassungsurkunde, welcher durch das Gesetz vom 11. März 1872 unberührt geblieben ist, und wovon der Herr Minister früher vor dem Landtage erklärt hat, daß derselbe ‚actuelles Recht' im Staate Preußen sei (vgl. Sten. Ber. des Hauses der Abgeordneten vom 9. Februar 1872, S. 695), nicht übereinstimmen. Wir berufen uns dabei auf den Commissionsbericht der ersten Kammer, sowie auf die Erläuterungen, welche der damalige Cultusminister v. Ladenberg bei den bezüglichen Verhandlungen gegeben hat. In jenem Commissionsbericht, womit die Erläuterungen des Ministers ganz übereinstimmen (vgl. Rönne, Staatsrecht, Bd. I, S. 709, Anm. 1, welcher die Erläuterungen des Ministers v. Ladenberg einfach als authentisch erklärt), ist ausdrücklich gesagt: das Wort ‚leiten' ist

an die Stelle der Worte ‚besorgen und überwachen‘ gesetzt, weil beide Ausdrücke **identischen Inhalt haben sollen.** Die Staatsregierung hat damals sich damit vollständig einverstanden erklärt, und eine fünfundzwanzigjährige Praxis hat danach gehandelt, ohne daß auch nur ein einziges Mal aus den Kammern ein Widerspruch gegen diese Praxis als eine nicht verfassungsmäßige erhoben worden wäre.

Gestützt auf das göttliche Recht der Kirche, das natürliche Recht der Eltern wie auch auf die Staatsgesetze, bitten demnach Ew. Excellenz die gehorsamst Unterzeichneten, **die Aufhebung derjenigen Anordnungen des Ministerialerlasses vom 18. Februar 1876 hochgeneigtest veranlassen zu wollen, welche das Recht der Pfarrgeistlichen, den Unterricht in der ganzen katholischen Glaubenslehre nach den von den kirchlichen Behörden vorgeschriebenen Lehrbüchern zu ertheilen und zu leiten, beseitigen oder der Ausübung desselben irgendwie hindernd in den Weg treten.**

II.

Die gehorsamst Unterzeichneten können aber ihre Ansprüche nicht auf die Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichts in der Schule beschränken. Ew. Excellenz ist es sehr wohl bekannt, daß der Religionsunterricht in der preußischen Volksschule mit dem übrigen Schulunterricht bis in die jüngste Zeit in einem **organischen Zusammenhange** gestanden hat. Die bisherigen Schulgesetze und Verwaltungsvorschriften gingen von dem Grundsatz aus, daß religiöse Erziehung die absolute Bedingung jeder Volksbildung sei und daß diese auf dem Wege religiöser Erziehung allein zu erstrebende Volksbildung nur erzielt werden könne durch die Mitwirkung und den organischen Verband der Schule mit der Kirche. Bereits im Jahre 1850, als Se. Majestät der jetzt regierende König von Preußen aus dem badischen Feldzuge zurückkehrte, hat er, wie bekannt, zu der Deputation des preußischen Abgeordnetenhauses die Worte gesprochen: ‚Als letzten und tiefsten Grund der totalen staatlichen und socialen Auflösung in Baden habe ich nichts Anderes erkannt, als die Entfremdung der Schule von der Kirche.‘

In Preußen ist die **Verbindung** beider seit Jahrhunderten als ein gemeingültiges Axiom angesehen worden. Es ist dieselbe sozusagen ein Princip des öffentlichen Gewissens im christlichen Volke gewesen. **Deßhalb** konnte denn auch der Religionsunterricht in der preußischen Volksschule ein **obligatorischer** Unterrichtsgegenstand sein. So lange Staat und Kirche Hand in Hand gingen, war es ja zulässig, daß der Religionsunterricht obligatorischer Gegenstand des Schulunterrichts war und daß er theilweise von den vom Staate angestellten Lehrern ertheilt wurde unter der Voraussetzung, daß diese von der Kirche dazu bevollmächtigt waren. Wäre unsere bisherige Volksschule eine ‚bloße Veranstaltung des Staates‘ gewesen, getrennt von der Mitwirkung und den Organen der Kirche, so hätte sie mit dem Religionsunterrichte nichts zu thun gehabt. Der Staat, der aus sich keine religiöse Lehrbefugniß besitzt, hätte aus sich den deßfallsigen Unterricht nicht für pflichtmäßig erklären können, wie er ja auch keine Gewähr dafür hätte leisten können, daß dieser Unterricht wirklich dem katholischen Glauben entspreche.

Ew. Excellenz dürfen wir unsere Ueberzeugung nicht verhehlen, daß die preußische Volksschule auch in dieser Hinsicht vor einem großen und verhängnißvollen Wendepunkt angelangt ist. Der erste Schritt ist schon geschehen, um die alten und großen Traditionen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche zu verlassen und den Quell zu verschließen, aus dem so viel Segen für die Schule bisher geflossen ist.

Im Princip wurde diese organische Verbindung durch das Gesetz vom 11. März 1872 schon gelöst, indem der Staat das ausschließliche Recht der Beaufsichtigung der Schule für sich in Anspruch nahm. Sämmtliche preußische Bischöfe haben damals unter Wahrung ‚der durch das Gesetz verletzten wesentlichen und unveräußerlichen Rechte der Kirche' erklärt, daß sie dennoch entschlossen seien, ‚die Pflichten des Hirtenamtes gegen die im Princip von der Kirche losgerissene Volksschule nach wie vor treu zu erfüllen', und demgemäß den Pfarrern auferlegt, die Localschulinspection über die Schulen ihrer Pfarrei fortzuführen und dieselbe ohne bischöfliche Genehmigung nicht niederzulegen. Nach den Aeußerungen der Staatsregierung in den Kammerverhandlungen bei Beginn des Jahres 1872 durfte man freilich auch erwarten, daß eine grundsätzliche Entfernung der katholischen Geistlichen von der Schulaufsicht nicht eintreten würde; aber nach dem Umfange, den die Amovirungen sehr bald nahmen, erscheint dieser Gedanke heute doch thatsächlich verwirklicht. Die Organe der Kirche wurden in raschester Aufeinanderfolge von der Schulinspection entfernt. In unserer Diöcese wurden die geistlichen Beringsschulinspectoren alle beseitigt mit Ausnahme eines Einzigen. Einer sehr großen Anzahl von Pfarrern wurde auch die Localschulinspection entzogen. An Stelle der geistlichen Beringsschulinspectoren wurden weltliche Kreisschulinspectoren ernannt, unter denen auch solche sich befinden, die notorisch nicht mehr in der Gemeinschaft der Kirche stehen. Einige dieser Kreisschulinspectoren gingen sogar soweit, daß sie sich directe Eingriffe in den katholischen Religionsunterricht erlaubten, wie dieß z. B. in den Kreisen Simmern, St. Goar und in einzelnen Landbezirken des Kreises Koblenz durch die Verstümmelung des von den kirchlichen Behörden vorgeschriebenen Katechismus geschehen ist. Besonders auffallend war es, daß unter der neuen Schulära die katholische Schuljugend fast systematisch auch dem kirchlichen Leben entfrembet wurde. In früherer Zeit sahen die Kinder in den Gottesdiensten der Sonn- und Feiertage den Lehrer oder die Lehrerin in ihrer Mitte. Diese führten während des Gottesdienstes die nothwendige Aufsicht über die Schulkinder. Jetzt berufen sich schon sehr viele Lehrer auf den Erlaß des Herrn Ministers Falk d. d. 30. October 1875, wonach an Sonn- und Feiertagen ‚die elterliche Aufsicht einzutreten habe'. Die unvermeidliche Folge ist, daß nunmehr diese Kinder zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes ohne Aufsicht sind. In früherer Zeit wohnten die Kinder an dem Tage der sogenannten ‚ewigen Anbetung' mit ihren Lehrern den Hauptgottesdiensten bei. Auf dem Lande fiel an dem genannten Tage der Schulunterricht sogar ganz aus. Jetzt werden die Kinder an diesem Tage angehalten, die Schule zu besuchen und zwar zu derselben Zeit, da ihre Eltern in den feierlichen Gottesdienst gehen. Früher besuchten die Kinder mit dem Lehrerpersonale, und durch dasselbe geführt und beaufsichtigt, vor dem Beginn der Schule die tägliche Pfarrmesse. Jetzt darf dieß nur an zwei Tagen der Woche geschehen. Früher gingen die Schulkinder, ebenfalls geführt von den Lehrern, an den drei Bittagen mit der Pfarrprocession. Jetzt ist zu dieser Zeit vielfach der Schulunterricht. Früher hatten die Schulkinder an den vorgeschriebenen Beichttagen die erforderliche Zeit zur Beichtvorbereitung von der Schule frei. Jetzt müssen die Kinder des Abends, wenn sie von dem Schulunterrichte ermüdet sind, oder gar an einem der zur Erholung bestimmten freien Nachmittage zur Beichte gehen. Früher hatten die Kinder nach den betreffenden Schulplänen durchgehends täglich eine Stunde entweder Einlernen des Katechismus oder biblische Geschichte, und zwar war dieß der Regel nach die erste Stunde, wo die Kinder noch frisch zum Lernen sind. Jetzt findet schulplanmäßig der eigentliche Religionsunterricht nur zweimal wöchentlich statt. Früher ertheilte der

Pfarrgeistliche den Religionsunterricht während der Schulzeit und selbstverständlich auch im Schullocale. Jetzt sind die Pfarrer, welchen die Localschulinspection abgenommen ist, zu gleicher Zeit auch genöthigt worden, den Religionsunterricht außer der Schulzeit, wenn die Kinder meist ermüdet sind, zu ertheilen, und überdieß auch außer dem Schullocale. Vielfach mußte dieser Unterricht in die Kirche oder in die Wohnung des Pfarrers verlegt werden, oder in einem anderen beschränkten Raume, selbst bei einer ungewöhnlich großen Anzahl Kinder, ertheilt werden. Beispielsweise geschieht dieß in einem Raume von 17 Quadratmeter für 110 Kinder. Den Schulkindern von Filialen oder abgelegenen Höfen legt dieser Religionsunterricht außer der Schulzeit noch ganz besondere Opfer an Zeit und Mühe auf.

Allein außer der Schädigung kirchlicher und religiöser Interessen, deren schlimme Folgen bereits zu Tage treten, hat die Entfernung der geistlichen Schulinspectoren für die Schule noch ganz andere Nachtheile. Aus einer flüchtigen Einsichtnahme des Formulares, welches der Localschulinspector bei Schulrevisionen verwenden soll (vgl. die Verordnungen, betreffend das gesammte Volksschulwesen in Preußen, zusammengestellt von Giebe, Düsseldorf 1878 S. 507 und 508), und einer erst am 24. Juli d. J. erlassenen Instruction für die Localschulinspectoren des Regierungsbezirks Koblenz ergibt sich, daß dasselbe an den Localschulinspector Anforderungen stellt, die eine sehr genaue Kenntniß der inneren Angelegenheiten einer Schule voraussetzen. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß eine große Kategorie von Beamten, Gewerbetreibenden ꝛc., welche in letzter Zeit an die Stelle der früheren geistlichen Localschulinspectoren ernannt worden sind, die in den angezogenen Verordnungen vorausgesetzte Qualification nicht besitzen. Welche Bedeutung das in pädagogischer Beziehung für die Schule hat, liegt zu Tage. Auch das entfernte Wohnen der jetzigen Localschulinspectoren von der Schule, sowie der Umfang der neuen Inspectionsbezirke hat selbstverständlich große Inconvenienzen.

Ew. Excellenz dürfen wir aber nicht verhehlen, daß wir unter den Folgen des Schulaufsichtsgesetzes d. d. 11. März 1872 noch viel Schlimmeres zu beklagen haben. Es sind dieß wirkliche Verletzungen von Rechten der Kirche, sowohl ihrer natürlichen und angeborenen als auch der durch die Verfassung garantirten Rechte. Von allen christlichen Religionsgenossenschaften ist es anerkannt, daß die Jugenderziehung nur auf christlicher Grundlage gedeihen kann. Die Inhaberin und Verwalterin der christlichen Lehre und der übrigen Heilsgüter ist aber die Kirche, und insofern ist sie es, welche kraft ihrer höheren Vollmacht sogar die Erfüllung der natürlichen Rechte der Eltern in Bezug auf die christliche Erziehung ihrer Kinder überwacht. Wie dürfte sich nun aber die Schule, die in der christlichen Erziehung und in dem christlichen Unterrichte der Kinder eine kräftige Gehülfin der Eltern sein soll, dieser Ueberwachung entziehen?

Das an sich unveräußerliche Recht der Kirche findet aber auch in den thatsächlichen Verhältnissen der preußischen Volksschule noch eine besondere Begründung. Dieselbe zählt nach wie vor den confessionellen Religionsunterricht zu ihren obligatorischen Unterrichtsgegenständen. Damit steht sie factisch bereits auf einem Gebiete, auf welchem nachgewiesener Weise der Staat keinen Beruf und kein Recht hat. Wenn nun nichtsdestoweniger das neue Schulaufsichtsgesetz die Alleinherrschaft des Staates in die Schule einführt, so verstößt es damit gegen eine christliche Grundanschauung. Dazu kommt, daß es in der Volksschule an sich auch unmöglich ist, die christliche Erziehung von dem Inhalte der übrigen Lehrgegenstände absolut getrennt zu halten. Es wird bei den Lesebüchern, bei dem Leseinhalt, beim Vortrage der Geschichte ꝛc., der christliche Glaube

und die Confession respectirt werden müssen. Die Kirche hat ein natürliches Recht, zu verlangen, daß auch in dem übrigen Unterrichte nicht niedergerissen werde, was sie durch ihre Organe in dem Religionsunterrichte aufzubauen verpflichtet und berechtigt ist. Die Organe aber zur Wahrung dieser Interessen der Kirche in der Schule sind und bleiben immerdar die Ortsgeistlichen.

Dieß natürliche Recht der Kirche ist von der früheren preußischen Gesetzgebung auch immer anerkannt worden. In den Motiven zu dem neuen Schulaufsichtsgesetze ist das unumwunden eingestanden, wenn es heißt: ‚Sowohl das Landrecht (§ 12 ff. Tit. 12 Th. 2) als auch die Provinzialgesetze geben den Ortsgeistlichen und in weiteren Kreisen den Superintendenten, Erzpriestern, Decanen ꝛc. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen als resp. Local- und Kreisschulinspectoren.‘ Die Kirche hat zudem dieß Recht nicht etwa bloß im Wege der freundlichen Güte des Staates bekommen. Sie hat früher das alleinige Aufsichtsrecht gehabt (vgl. Thilo in seinem Werke über Geschichte und Statistik des preußischen Volksschulwesens) und ist im Laufe der Zeit auf diesem Gebiete nur immer weiter zurückgedrängt worden, bis sie endlich jetzt auch das Jahrhunderte alte Recht der Mitbeaufsichtigung negirt sehen muß. Der Artikel 24 der Verfassung garantirt nun aber den privilegirten Religionsgesellschaften noch heute den confessionellen Charakter ihrer Schulen. Es muß demnach der betreffenden Religionsgesellschaft immer ermöglicht bleiben, sich zu überzeugen, ob die Schule den wesentlichen Anforderungen der Confession entspricht. Das ist aber absolut unmöglich ohne ein Mitbeaufsichtigungsrecht der Kirche. Auch die Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses hat noch im Jahre 1863, da über die Principien eines neuen Unterrichtsgesetzes berathen wurde, in der gleichen Betheiligung aller Factoren, die ein berechtigtes Interesse an der Schule haben, die Hauptaufgabe eines neuen Gesetzes erkannt und nahm deßhalb einstimmig den Grundsatz an: ‚Die Schulaufsicht und die Verwaltung des Schulwesens ist auf allen Stufen so zu organisiren, daß die Interessen und Rechte der Gemeinde und des Staates, sowie der betreffenden Religionsgesellschaften gewahrt werden.‘

Endlich erlauben wir uns außer dem natürlichen und verfassungsmäßigen Rechte der Kirche, sowie den Rechten der christlichen Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder, auch noch auf ein Staatsinteresse hinzuweisen, welches besonders in unserer Zeit von Bedeutung sein möchte. Es ist ja schon lange die Frage studirt und besprochen worden, wie man den immer mächtiger andrängenden Gewalten des Unglaubens und der damit zusammenhängenden Sittenlosigkeit im öffentlichen Leben genug Widerstand wird entgegensetzen können. Wir können nicht glauben, daß der Staat in einer Zeit, wo die Zeichen socialer Ungebundenheit zunehmen, sich selber der bewährtesten Stützen berauben will. Die Stimme des Gewissens, die auch in der Stimme der Organe der Kirche zum Volke redet, in der Mitleitung der Schule mundtodt machen, darin können wir keine Stärkung des Staatswesens erblicken. Es hieße aber namentlich die hiesige Bevölkerung mißkennen, wenn man glauben wollte, durch Beseitigung althergebrachter, wohlberechtigter und bewährter Einrichtungen könne man das Ansehen der Volksschule heben. Die Beseitigung des Seelsorgers aus der Mitaufsicht der Schule wird von der christlichen Bevölkerung immerdar als eine Kränkung und Rechtsverletzung empfunden werden. Das christliche Volk will Schulinspectoren, die sein Vertrauen besitzen, und die ihm nahe stehen; anderfalls ist die unvermeidliche Folge eine wachsende Gleichgültigkeit und Abneigung gegen die Volksschule.

Mögen Ew. Excellenz geneigt sein, zur Rettung dieser Principien im entscheidenden Augenblicke Ihre hohe Mitwirkung eintreten zu lassen! Dann wird der Kirche ih natürliches und ihr durch die Verfassung garantirtes Recht wieder freigegeben werde und damit auch die unveräußerlichen Rechte der christlichen Eltern und der christliche Bevölkerung.

III.

Eurer Excellenz Aufmerksamkeit erlauben wir uns zum Schlusse noch auf eine b sondere Gefahr hinzulenken, die seit der neuen Schuläera durch das Schulaufsichtsges die preußische Volksschule bedroht. Bereits sind in unserer Diöcese in jüngster Zeit a vielen Stellen, z. B. in St. Johann-Saarbrücken, Trarbach, Stipshausen, Traben un anderen Orten, unter Aufhebung der confessionell getrennten Schulen Simultan schulen eingeführt worden. Dieß geschah allgemein unter dem Widerspruche der k tholischen Bevölkerung und der Geistlichkeit. Dahin mußte es aber kommen. Den mit der Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1872 ist das Princip der kirchlich Mitbeaufsichtigung der Schule fallen gelassen und es ist gleichzeitig das Princ der Trennung der einen von der anderen bereits in seinem wichtigsten und en scheidendsten Momente angebahnt und zugelassen. Alle Principien streben b kanntlich nach ihren Consequenzen, und es war deßhalb sofort schon nicht mehr z läugnen, die confessionslose Schule lag thatsächlich bereits in der Luft. Der früher Herr Cultusminister hatte wiederholt bereits ausgesprochen, es seien eigentlich unglüc liche Ausdrücke: ‚confessionell‘ und ‚confessionslos‘, und in seinem Erlasse an das könig liche Consistorium zu Koblenz d. d. 16. Juni 1876 hat er die Bezeichnung ‚paritätisch Schule‘ für derartige Anstalten als richtiger auch amtlich anempfohlen. Damit soll wohl dem Mißtrauen und der Abneigung, welche der größte Theil unserer Bevölkerun gegen dieses neue Schulsystem noch hegt, die Spitze abgebrochen werden, während i der That der schöne Name ‚paritätische Schule‘ uns nur geeignet erscheint, die Sach zu verdunkeln. Wir können darin keine Parität erkennen, daß in der Schule katho lische, evangelische und israelitische Schüler neben einander sitzen und daß Lehrer ver schiedener Confession dieselben unterrichten. Die Parität besteht nach unserer Auffassun vielmehr darin, daß jede der privilegirten christlichen Confessionen ihre eigene Schulen unvermischt und unvermengt und mit vollster Aufrechterhal tung ihrer confessionellen Besonderheiten besitzen darf.

Eurer Excellenz ist es gewiß nicht unbekannt, daß die confessionslos Schule schon längere Zeit auch das Programm einer weitverbreiteten Partei im Land ist, und daß unter ihr auch solche sind, welche offen die religionslose Schule scho verlangen, und die jedes Glaubensbekenntniß als eine Privatangelegenheit behandel und in die Sacristeien verwiesen sehen möchten. Es ist nun nicht schwer, vorauszusehen welche von diesen beiden Strömungen die größte Aussicht des Erfolges hat, wen einmal die principielle Loslösung der Kirche von dem organischen Verbande mit de Schule einige Zeit ihre Wirkung gethan haben wird. Die durch das Schulaufsichts gesetz eingeführte Laienaufsicht hat thatsächlich vielfach schon einen dem Ortsgeistlichen un der bisherigen religiösen Richtung der Schule ganz entgegengesetzten Weg eingeschlagen Daß diese Gegensätze früher oder später noch schärfer hervortreten werden, ist eine Natur nothwendigkeit. Unsere Volksschule kann dadurch nicht gewinnen. Jetzt schon habe mehrere Regierungen bedeutungsvolle Circularverfügungen erlassen zu müssen geglaub behufs Belehrung der Schulkinder über die Heiligkeit des Eides, weil nach den Erfah rungen der Gerichtsbeamten dieses Bewußtsein im Volke in beständigem Abnehmen be

griffen sei (vgl. Giebe, Verordnungen, S. 406). Wir stellen unsererseits gehorsamst anheim, ob künftighin die Bestimmung des Meineidsbegriffes durch bloße Paragraphen des Strafgesetzes ausreichend sein wird, wenn der Staat in Zukunft keine Garantie mehr hat, ob überhaupt noch religiöse Erziehung und Ueberzeugung im Volke besteht. Eine solche Garantie kann aber der Staat nicht haben, wenn die Kirche, wie das im Wesen der Simultanschule liegt, von der Mitleitung der Schule ausgeschlossen ist. Die mangelnde kirchliche Bürgschaft ruft aber unvermeidlich Geringschätzung der Schulen hervor, und letztere ist der erste Schritt zur praktischen Religionslosigkeit der Schulen, welcher die Theorie sehr bald nachfolgen wird.

Ew. Excellenz wissen, mit welch' ernsten Gründen unsere Staatsregierung noch bei den Kammerdebatten im Jahre 1873 für die Confessionalität der Schulen eingetreten ist. Der Regierungscommissar berief sich damals schon auf bereits gemachte Erfahrungen und insbesondere auch auf einen Circularerlaß d. d. 27. April 1822 aus dem Ministerium Altenstein, worin es heißt:

‚Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch solche Schulen größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch selten oder niemals erreicht. Vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verschiedener Confessionen oder zwischen diesen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahinreißt, anderer Uebel, die mit Simultanschulen verbunden sind, nicht zu gedenken. Des Königs Majestät haben dieser Ansicht des Ministeriums in der Kabinetsordre d. d. 4. October pr. ausdrücklich beizupflichten geruht.‘

Sämmtliche preußische Bischöfe haben unter Hinweis auf das Recht der Kirche und der christlichen Familie derselben Ueberzeugung Ausdruck gegeben, da sie in ihrer Denkschrift d. d. 20. September 1872 sub n. 5 erklärt haben:

‚Ohne Schulen, in denen die Kirche den ihr gebührenden Einfluß ausübt, gibt es keine christliche Erziehung. Ist die Schule nicht mit der Kirche und der christlichen Familie harmonisch befreundet, so ist sie die schlimmste Feindin beider; sie ist eine Anti-Kirche und Anti-Familie, welche in einer in der Geschichte bisher unerhörten Weise die Kinder den Herzen der Eltern und dem Geiste ihrer Kirche entfremdet und sie zu irreligiösen oder wenigstens religionsgleichgültigen Menschen erzieht.‘

‚Daher liegt in der rechtlichen Anerkennung einer jeden Confession wesentlich das Recht auf confessionelle Schulen. Das heute noch gültige positive Recht, auf dem der ganze religiös-kirchliche Rechtszustand Deutschlands beruht, erklärt die Schule als ein annexum religionis.‘

‚Wohl hat der Staat sich die Schule nunmehr angeeignet; allein stets hat er sich auch verpflichtet gehalten, der Schule jenen religiösen und confessionellen Charakter zu wahren und deßhalb der Kirche wenigstens jenen Einfluß auf die Schule gelassen, der nothwendig ist, damit die Schule einer confessionell christlichen Erziehung diene und nicht vielmehr sie untergrabe.‘

Excellenz! Das Recht der Kirche auf die Schule hat die äußere und innere Gestalt der Volksschule geschaffen. So stellt sich uns geschichtlich die Schule dar nicht als das Grenzgebiet zwischen Kirche und Staat, sondern recht eigentlich als das ge-

meinsame Rechtsgebiet. Möge denn endlich auf diesem Gebiete auch der Friede zwischen beiden wiederhergestellt werden!

Ew. Excellenz können viel dazu beitragen, daß dieser Friede dem Vaterlande wieder verschafft werde, wenn Sie Ihre hohe Wirksamkeit geneigtest eintreten lassen wollen, damit die den Rechten der Kirche entgegenstehenden neueren administrativen und gesetzlichen Bestimmungen wieder aufgehoben werden.

Am 14. Juni haben Sie als Mitglied des deutschen Reichstages das bedeutungsvolle Wort gesprochen:

‚Staat und Kirche haben ein gleich gemeinsames dringendes Interesse an der Pflege der Schule; der Staat kann zu einer dauernden sittlich-religiösen Erziehung der mächtigen und wirksamen Hülfe der Kirche nicht entbehren; die Kirche ihrerseits kann die ihr obliegende hohe Heilsaufgabe für die Menschheit nur halb erfüllen, wenn sie aus der Schule verdrängt wird oder wenn sie sich schmollend von ihr zurückzieht.‘

Excellenz! Helfen Sie, daß der Kirche der frühere berechtigte Einfluß auf die Schule wieder zurückgegeben werde, und es wird Ihr hohes Wort seine Erfüllung finden.

Mit schuldiger Ehrerbietung verbleiben wir

Ew. Excellenz gehorsamste
katholische Geistliche der Diöcese Trier.
(Folgen 653 Unterschriften.)

---

189) Antwort des Cultusministers auf die Eingabe des westfälischen Klerus. Vom 8. September 1879.

„Berlin, den 8. September 1879.

Ew. Hochwürden und den übrigen mitunterzeichneten Herren katholischen Geistlichen der Diöcesen Münster und Paderborn sage ich meinen verbindlichsten Dank für das in der gefälligen Zuschrift vom 13. v. M. mir ausgesprochene Vertrauen. Wenn die in dieser Zuschrift bezüglich des Verhältnisses der kirchlichen Organe zur öffentlichen Volksschule mir vorgetragenen Wünsche und Beschwerden an eine Aeußerung anknüpfen, welche ich bei einer anderen Veranlassung als Abgeordneter im Schooße des deutschen Reichstages gethan habe, so nehme ich keinen Anstand, mich zu den am 14. Juni d. J. öffentlich kundgegebenen Grundsätzen auch gegenwärtig zu bekennen. Ich war und bin der Ansicht, daß die sittlich-religiöse Erziehung und Unterweisung der Jugend in der Schule eine Angelegenheit ist, an welcher der Staat als rechtlicher Träger der Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichtswesens und die Kirche, die evangelische nicht minder wie die katholische, als christliche Heilsanstalt ein durch gemeinsame Arbeit auf dem Gebiete der Schule zu bethätigendes gleiches Interesse haben; und ich wünsche nichts lebhafter, als in den Stand gesetzt zu sein, den berufenen Organen der christlichen Kirchen eine der obigen Auffassung entsprechende förderſame Mitwirkung bei der Pflege der Volksschule einzuräumen. Daß diese Mitwirkung in Bezug auf die katholische Kirche zur Zeit nicht in einem den wahren Interessen der Jugenderziehung entsprechenden Maße stattfindet, ist eine Thatsache, welche ich meinerseits aufrichtig bedauere, für die indessen, wie ich nicht anstehen darf, offen auszusprechen, der Schlüssel

in dem Standpunkte gesucht werden muß, welcher die gesammten Ausführungen der gefälligen Zuschrift vom 13. v. M. beherrscht.

Ew. Hochwürden und Ihre mitunterzeichneten Herren Amtsbrüder gehen davon aus, daß das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 die Schule derart für eine Veranstaltung des Staates erklärt habe, daß die Aufsicht über dieselbe mit Ausschluß jeder anderen Berechtigung lediglich im staatlichen Auftrage geführt werden solle, und daß damit der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche bestanden habe, gelöst worden sei. Durch die Ausführung dieses Gesetzes sei ein Gegensatz zwischen Schule und Kirche hergestellt, welcher, wenn er andauern sollte, den Klerus zwingen müßte, die katholischen Eltern vor einem das kirchliche Leben schädigenden Einfluß der Schule zu warnen.

Ich verzichte darauf, die in diesem letzten Satze von Seiten des Klerus dem Staate eröffnete Perspective bis in die Consequenzen hinein zu verfolgen, welche sie nothwendig auch für das kirchliche Interesse haben müßte, möchte auch die weiter aufgeworfene Frage unerörtert lassen:

> ob gegenüber der gegenwärtigen Handhabung der Schulleitung die Freiheit des katholischen Bekenntnisses in Preußen gesetzlich noch gesichert sei?

Aber darauf sehe ich mich genöthigt, bestimmt hinzuweisen, daß der Ausgangspunkt Ihrer Deductionen, als ob das Schulaufsichtsgesetz eine völlige Umwälzung in dem rechtlichen Verhältnisse der Kirche zur Schule mit sich gebracht habe, auf einer irrthümlichen unhistorischen Auffassung von dem Entwickelungsgange unserer Schulgesetzgebung beruht. Das Gesetz vom 11. März 1872, welches in seinem § 1 ausspricht: ‚daß die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zusteht, und daß demgemäß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln' — hat neues Recht nicht geschaffen, sondern wesentlich nur einer Satzung von Neuem Ausdruck gegeben, auf welcher die Entwickelung und nicht minder die Erfolge unseres gesammten Unterrichtswesens seit länger als einem Jahrhundert beruhen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß nicht erst das Schulaufsichtsgesetz von 1872 die Schulen als eine Veranstaltung des Staates bezeichnet hat, sondern bereits das Allgemeine Preußische Landrecht, und daß das Recht des Staates, das gesammte Schulwesen zu leiten und zu beaufsichtigen, in diesem grundlegenden Gesetze ebenso wie in zahlreichen älteren und neueren Gesetzen, wie in den katholischen Schulreglements für Schlesien von 1765 und 1801, der preußischen Schulordnung vom 11. December 1845 u. a. m., zum prägnanten Ausdruck und zur vollen Anerkennung gelangt ist.

Ist es nun, wie in der gefälligen Zuschrift selbst bezeugt wird, der katholischen Kirche vor Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes, wo sie doch lediglich auch als Beauftragte des Staates gewirkt hat, möglich gewesen, an der religiösen Erziehung der Jugend in Segen sich zu betheiligen, so darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß der Kirche auch fernerhin auf diesem Gebiete eine heilsame Mitarbeit vorbehalten sein werde. Jedenfalls möchte ich die Herren Unterzeichner der gefälligen Zuschrift vom 13. v. M. bitten, sich nicht der unzutreffenden Auffassung hinzugeben, als ob der Staat sich antagonistisch oder auch nur gleichgültig in Bezug auf die heilsame Mitwirkung der Kirche bei dem Unterrichte und der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend zu verhalten die Absicht habe. Die Annalen des preußischen Unterrichtswesens sind angefüllt von den Beweisen des Gegentheils, und ich bin meinerseits der Ueberzeugung, daß mit dem Tage, an welchem wir aufhören würden, für den Volksunterricht aus dem unversiegbaren Heilsbrunnen des

Evangeliums die Grundlage zu schöpfen, der Niedergang unseres gesammten national Culturlebens besiegelt wäre. Aber daran wird doch festgehalten werden müssen, daß Bestimmung über Art, Maß und Umfang der kirchlichen Betheiligung an der Pfl der Schule Sache des Staates sein und bleiben muß. Daß die katholische Kirche bisher noch immer nicht dazu hat entschließen können, sich diesen auch für die Regelu der gesammten rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche allein maßgebend Standpunkt anzueignen, betrachte ich als die eigentliche Veranlassung des in mehrfa Hinsicht unerwünschten Zustandes, in welchem sich unser Volksschulwesen in Bezug sein Verhältniß zur Religion gegenwärtig befindet.

Ew. Hochwürden verlangen die ‚Beseitigung der den Organen der Kirche bei theilung und Leitung des Religionsunterrichtes bisher bereiteten Hindernisse', o einer Erwägung darüber Raum zu geben, durch welche Umstände die Staatsregier in die Nothwendigkeit versetzt worden ist, einschränkende Verfügungen in dieser Hins zu treffen. Ich muß daher daran erinnern, daß es der beinahe einstimmige und sy matische Widerstand der katholischen Geistlichkeit gegen die Staatsgesetze gewesen welcher der letzteren an so vielen Orten die Schulen verschlossen hat und noch v schlossen hält. Diese durch den Staat nicht veranlaßte Sachlage kann ich bedaue aber eine Aenderung im Großen und Ganzen in ihr herbeizuführen bin ich nicht e in der Lage, als bis dem Staat von Seiten der katholischen Kirche die thatsächli Anerkennung seines unveräußerlichen Gesetzgebungsrechtes zu Theil wird. Dieß schli jedoch, wie ich ausdrücklich hinzufüge, keineswegs meine Bereitwilligkeit aus, in sold zur diesseitigen Kenntniß gebrachten einzelnen Fällen, in welchen nachweislich über d durch die nothwendige Abwehr unerfüllbarer kirchlicher Ansprüche gebotene Maß in d Anordnungen und Verfügungen der Behörden hinsichtlich des Verhältnisses der kir lichen Organe zur Schule hinausgegangen sein sollte, die nach den Umständen mögli Abhülfe eintreten zu lassen.

Die gefällige Zuschrift vom 13. v. M. bekundet mir ein von mir durchaus würdigtes Maß von Vertrauen; ich würde glauben, demselben nur unvollkommen entsprechen, wenn ich nicht schließlich dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck ge wollte, daß der Augenblick nicht mehr ferne sein möge, wo die veränderte Haltung katholisch-kirchlichen Organe gegenüber den Staatsgesetzen es der Regierung thunlich scheinen lassen wird, zur Abstellung der auf dem besprochenen Gebiete hervorgetrete Schwierigkeiten ihrerseits eine wirksame Initiative zu ergreifen, und wo dann auch e ersprießliche Betheiligung der Geistlichkeit bei Lösung der Aufgaben des öffentlic Unterrichts wieder eintreten kann. Ew. Hochwürden stelle ich ergebenst anheim, Inhalt obiger Erwiederung auf die Zuschrift vom 13. v. M. gefälligst in geeig scheinender Weise zur Kenntniß der übrigen Herren Unterzeichner bringen zu wollen.

v. Puttkamer."

---

190) Entgegnung des westfälischen Klerus vom 6. October 1879.

„Münster, den 6. October 1879.

Ew. Excellenz haben die von uns unter dem 13. August l. J. Hochdenselben züglich des Verhältnisses der kirchlichen Organe zur öffentlichen Volksschule vorgetragen Wünsche und Beschwerden mit freundlichem Wohlwollen entgegengenommen. Die A wort, womit Hochdieselben durch Erlaß vom 8. v. M. uns beehrten, gewährt uns angenehme Ueberzeugung, daß wir den Intentionen Ew. Excellenz nicht besser entsprech

können, als wenn wir das Vertrauen bewahren, welches wir in unserer Eingabe vom 13. August l. J. auszusprechen uns erlaubten.

Die christlich gesinnte Bevölkerung der preußischen Monarchie hat aus dem Erlaß vom 8. v. M. die Gewißheit schöpfen können, daß die Thätigkeit der Kirche auf dem Gebiete der Schule staatlicherseits nicht gehindert werde, daß vielmehr die Kirche ‚als christliche Heilsanstalt' die Schule in ihre Pflege nehmen soll. Hochdieselben haben ferner ein für alle gläubigen Christen werthvolles Bekenntniß abgelegt, indem Sie der Ueberzeugung Ausdruck gaben, ‚daß mit dem Tage, an welchem wir aufhören würden, für den Volksunterricht aus dem unversiegbaren Heilsbrunnen des Evangeliums die Grundlage zu nehmen, der Niedergang unseres gesammten nationalen Culturlebens besiegelt wäre'.

Bei solcher Gesinnung glauben mit Ew. Excellenz auch wir die Hoffnung festhalten zu dürfen, daß es gelingen werde, ein gedeihliches Zusammenwirken von Staat und Kirche auf dem Gebiete der Schule trotz der leider immer noch entgegenstehenden principiellen Schwierigkeiten wieder herbeizuführen. Wenn wir gleichwohl auf die bestehende grundsätzliche Verschiedenheit in der Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche zurückzugreifen uns erlauben, so geschieht dieses nur, weil der hohe Erlaß vom 8. v. M. Ausführungen enthält, welche wir im Interesse einer thatsächlichen Annäherung nicht ohne Erwiederung lassen dürfen. Wir glauben letztere um so weniger zurückhalten zu sollen, als uns daran gelegen sein muß, noch einmal die Grenzlinien anzudeuten, innerhalb welcher die königliche Staatsregierung jederzeit auf unsere hingebende Betheiligung an der Lösung der Aufgaben des öffentlichen Unterrichts rechnen darf.

Ew. Excellenz vertreten in dem Erlasse vom 8. v. M. die Ansicht, daß durch das Gesetz vom 11. März 1872 ein neuer Rechtszustand rücksichtlich der Volksschule nicht geschaffen sei. Hochdieselben weisen darauf hin, daß auch in dem Allgemeinen Preußischen Landrechte, in den Schulreglements für Schlesien von 1765 und 1801 und in der Preußischen Schulordnung vom 11. December 1845 das staatliche Recht auf die Schule, ‚als auf eine Veranstaltung des Staates', zum prägnanten Ausdruck und zur vollen Anerkennung gelangt sei. Wir müssen zunächst auch hier wieder betonen, daß die Kirche ein göttliches Recht auf die Erziehung der Jugend in Anspruch nimmt und daß sie auf dieses Recht niemals verzichten kann. Im Uebrigen nehmen wir keinen Anstand, zu gestehen, daß die bezeichneten Gesetze und Verordnungen das Streben kundgeben, die Macht des Staates auf dem Gebiete der Schule möglichst weit auszudehnen. Wir erlauben uns aber, ergänzend hinzuzufügen, daß dieselben ebenso bestimmt Zeugniß dafür ablegen, daß die Staatsregierung sich gebunden erachtete, das Recht der katholischen Kirche auf die coordinirte Beaufsichtigung der Schule anzuerkennen und zuzulassen.

Das Allgemeine Landrecht spricht wörtlich aus, daß zur Leitung der Schule ‚die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zugezogen werden muß'. Außerdem gehen aber die §§ 1—50, Tit. 12, Theil II des Allgemeinen Landrechts von der Voraussetzung aus, daß die Geistlichkeit, wie die Pflicht, so auch das Recht habe, gemeinsam mit der weltlichen Obrigkeit die Zwecke der Schule zu fördern. Rücksichtlich der katholischen Schulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 und vom 18. Mai 1801 dürfte schon die Entstehungsgeschichte dieser königlichen Verordnungen dafür sprechen, daß die damalige Staatsregierung sorgfältig darauf Bedacht nahm, die von dem Breslauer Vicariatsamte beanspruchten und geübten Rechte auf die Schule zu schonen und zu schützen. Das erstgenannte Reglement erklärt ferner ausdrücklich im § 50: ‚in

Betreff der christlichen Lehre nichts vorschreiben zu wollen'; verweist dabei lediglich auf ‚die Anordnungen, welche der Generalvicar der Breslauer Diöcese bekannt machen werde'. Ebenso bestimmt es im § 62, ‚daß das Vicariatsamt und die Vicarien der nichtpreußischen Diöcesanbischöfe geeignete Geistliche zu Inspectoren zu bestellen haben'. Das Reglement vom 18. Mai 1801 bestätigt das den kirchlichen Organen zustehende Recht, indem es nach § 51 dem Fürstbischofe von Breslau ‚als Ordinario das Recht, die Schulinspectoren zu ernennen und anzustellen', einfach überläßt und lediglich die Anzeige von der erfolgten Ernennung an die Schuldirection vorschreibt. Bei mangelhafter Geschäftsführung der Inspectoren soll die Schuldirection dem Ordinario Anzeige machen, ‚der nach Befund die Anstellung eines anderen Inspectors zu besorgen habe'. Ebenso bleibt nach § 59 dem Fürstbischofe die Bestimmung überlassen, ‚welcher seiner Unterbehörden und in welcher Art er die Bearbeitung des Schulfaches unter seiner Oberaufsicht übertragen wolle'.

Vorstehende Anführungen erscheinen hinreichend, um darzuthun, daß die beiden Schulreglements für Schlesien das Recht der Kirche auf die Mitaufsicht über die Schulen anerkennen. Die von Ew. Excellenz angezogene preußische Schulordnung vom 11. März 1845 kann ebenso wenig, wie die obenerwähnten königlichen Verordnungen, für das ausschließliche Recht des Staates verwerthet werden. Wir erlauben uns rücksichtlich dieser Verordnung daran zu erinnern, daß bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes im Hause der Abgeordneten von Seiten eines Abgeordneten unter ausdrücklicher Zustimmung von Ew. Excellenz Amtsvorgänger anerkannt wurde: ‚die preußische Schulordnung gebe den Geistlichen ein Recht, welches als ein selbständiges aufgefaßt werden könne'. Für die Diöcesen Münster und Paderborn haben übrigens die vorstehend besprochenen Verordnungen keinerlei gesetzlichen Werth. Unter der Voraussetzung, daß die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Artikel der preußischen Verfassungsurkunde actuelles Recht nicht geschaffen haben, gelten für unsere beiden Diöcesen die älteren, zum Theile vorpreußischen Bestimmungen. So legt ganz besonders die Münster'sche Schulordnung vom 2. September 1801 das ganze Schulwesen des Hochstifts Münster in die Hände der Geistlichkeit. Die königlich preußische Staatsregierung hat die Rechtsbeständigkeit dieser Schulordnung wiederholt ausdrücklich anerkannt. Das Herzogthum Westfalen, das Fürstenthum Paderborn und das zu Mainz gehörige Territorium hatten ebenfalls bereits feste, gesetzlich geregelte Schulverhältnisse, als diese Landestheile mit der Krone Preußen vereinigt wurden. Ueberall aber hat die königlich preußische Staatsregierung das Recht der Kirche auf die Schule als ein historisch unanfechtbares Recht anerkannt und unter gesetzlichen Schutz genommen. Wir erlauben uns zum Beweise für diese Behauptung noch auf die seit dem Jahre 1846 zwischen der königlichen Staatsregierung und den Bischöfen von Münster und Paderborn über die Anstellung der Volksschullehrer und Schulinspectoren geführten Verhandlungen hinzuweisen. Diese Verhandlungen sind mit ihrem den Ansprüchen der Kirche günstigen Resultate nur verständlich, wenn angenommen werden muß, daß die damalige königliche Staatsregierung ein coordinirtes Recht der Kirche auf die Schule, wenn auch unter gewissen Einschränkungen, anerkannte.

Erst das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 hat diese Rechtslage durchbrochen, indem dasselbe dem Belieben der Unterrichtsverwaltung anheimstellte, ob und in welcher Ausdehnung sie die Kirche zur Leitung und Beaufsichtigung der Schule zuziehen will. Dem entsprechend hat Eurer Excellenz Amtsvorgänger den Sinn des Schulaufsichtsgesetzes dahin declarirt: ‚daß die Staatsregierung rücksichtlich der Wahl

der Schulaufseher nicht mehr mit Nothwendigkeit an die Bestimmungen und an die Wahl der kirchlichen Oberen gebunden sein wolle‘. Das Gesetz vom 11. März 1872 enthält also die Zumuthung an die Kirche, wenn überhaupt, ‚dann lediglich als Beauftragte des Staates‘ ihre Thätigkeit der Schule zuzuwenden. Ebenmäßig will es der staatlichen Unterrichtsverwaltung das Recht zusprechen, ‚die Bestimmung über Art, Maß und Umfang der kirchlichen Betheiligung einseitig zu treffen‘. Die Bischöfe Preußens durften demnach mit gutem Grunde und in durchaus richtiger Beurtheilung der historischen Entwickelung erklären, daß ‚durch das Schulaufsichtsgesetz der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche bestanden habe, principiell gelöst‘, daß somit durch jenes Gesetz ein neuer Rechtszustand geschaffen sei.

Ew. Excellenz werden mit uns anerkennen, daß die Kirche, wie bereitwillig sie auch sein mag, staatlichen Forderungen im Interesse friedlichen Zusammenwirkens entgegen zu kommen, doch nach eigenen, in ihrem Glaubensleben wurzelnden Grundsätzen beurtheilen muß, ob sie in den vom Staate gezogenen Grenzen ihre Mitwirkung bei der Pflege der Schulen gewähren kann und darf. Die Bischöfe Preußens haben diese Prüfung für die einzelnen Fälle vorbehalten. Sie haben im Uebrigen ihren Entschluß kundgegeben, ‚auch zu Gunsten der nunmehr im Princip von der Kirche losgerissenen Volksschule nach wie vor die Pflichten des Hirtenamts treu zu erfüllen, insofern und so lange es ihnen nicht unmöglich gemacht würde‘. Die königliche Staatsregierung hat dagegen für einen sehr großen Theil der preußischen Volksschulen die Mitthätigkeit der katholischen Kirche durch directes Verbot ausgeschlossen. Wir versagen es uns zur Zeit gern, in dieser Richtung die Wünsche und Beschwerden zu wiederholen, welche Ew. Excellenz unter dem 13. August c. vorzulegen wir uns erlaubt haben.

Wir halten an dem Vertrauen fest, daß Ew. Excellenz überall die erforderliche Abhülfe eintreten lassen werden. Dabei verhehlen wir uns nicht, daß in einzelnen Fällen der Abhülfe Schwierigkeiten entgegentreten können, deren sofortige Beseitigung nicht in Ew. Excellenz Macht liegen mag. Dagegen glauben wir den Hauptantrag vom 13. August l. J. gehorsamst wiederholen zu müssen. Wir hatten gebeten, ‚Ew. Excellenz möchten geneigen, diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche den kirchlichen Organen rücksichtlich der Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes bereitet werden‘. Hochdieselben haben den Bescheid auf diesen Antrag noch zurückgehalten, aber daran erinnert, daß ‚der Grund, welcher die Staatsregierung in die Nothwendigkeit versetzt habe, einschränkende Verfügungen‘ in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichtes zu treffen, in dem ‚beinahe einstimmigen und systematischen Widerstande der katholischen Geistlichkeit gegen die Staatsgesetze zu suchen sei‘.

Dieser uneingeschränkten Anklage gegenüber glauben wir die pflichtmäßige Erklärung geben zu müssen, daß der dem Klerus zur Last gelegte Widerstand gegen Staatsgesetze sich nur den kirchenpolitischen Gesetzen der letzten Jahre gegenüber bethätigt hat. In dieser Hinsicht können wir aber eine veränderte Haltung der katholischen Geistlichkeit auch für die Zukunft nicht in Aussicht stellen. Der Versuch, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche einseitig durch staatliche Gesetzgebung zu regeln, erscheint unter allen Umständen als eine Verletzung der nach katholischer Auffassung von Gott selbst der Kirche gegebenen Verfassung. Die preußischen Kirchengesetze enthalten übrigens nach dem hier allein maßgebenden Urtheile des Apostolischen Stuhles Bestimmungen, welche das kirchliche Glaubensleben verletzen. Danach ist den Angehörigen der Kirche um des Gewissens willen unmöglich, zu der Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken. Wenn es der königlichen Staatsregierung, wie wir wünschen und hoffen,

jetzt gelingt, mit dem Apostolischen Stuhle eine Vereinbarung zur Beseitigung der durch jene Gesetze geschaffenen Nothlage herbeizuführen, so wird den katholisch-kirchlichen Organen die Veranlassung zu fernerem Widerstande genommen und die katholische Bevölkerung zufriedengestellt sein. Immer und unter allen Umständen bleibt die Entschließung des Apostolischen Stuhles Norm für unser Verhalten.

Inzwischen erlauben wir uns, den Antrag auf Beseitigung der dem katholischen Religionsunterrichte bereiteten Schwierigkeiten auch für den Fall aufrecht zu halten, daß eine Verständigung zwischen dem Apostolischen Stuhle und der königlichen Staatsregierung wider Erwarten nicht zu Stande kommen sollte. Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichtes ist und muß Sache der Kirche bleiben. Aus diesem allgemein anerkannten und schlechthin unbestreitbaren Grundsatze folgt mit Nothwendigkeit: entweder muß die königliche Staatsregierung mit den kirchlichen Organen über die Einfügung des Religionsunterrichts in den schulplanmäßigen Unterricht sich verständigen, oder sie muß, da Schulen ohne Religionsunterricht für Staat und Kirche gleich verderblich sind, für die katholischen Kinder den Schulzwang aufheben und den Katholiken gestatten, daß sie für ihre Kinder eigene Schulen errichten. Euer Excellenz haben zur Genugthuung der christlichen Bevölkerung der Monarchie die religiöse Erziehung als Grundlage der Schule bezeichnet. Wir geben uns deßhalb auch der Hoffnung hin, daß es Hochdenselben gelingen werde, die Kirche in ihren rechtlichen unveräußerlichen Besitzstand rücksichtlich der Schule selbst dann wieder einzusetzen, wenn die unsäglich betrübenden, durch die kirchenpolitische Gesetzgebung geschaffenen Zustände noch fortdauern sollten.

Um auch den beiden Häusern des Landtages der Monarchie Gelegenheit zu geben, für die kirchliche Ertheilung des Religionsunterrichts und für die Rechte der Kirche auf die Schule überhaupt einzutreten, werden wir uns erlauben, gleich bei Eröffnung der dießjährigen Session beiden Häusern eine Petition, ‚betreffend die Beseitigung des unter dem 18. Februar 1876 in Sachen des katholischen Religionsunterrichts erlassenen Ministerialrescripts‘, einzusenden.

Eure Excellenz bitten wir so dringend wie gehorsamst, in den vor den Commissionen wie im Plenum des Landtages über diese Petition etwa stattfindenden Verhandlungen für die Rechte der katholischen Kirche hochgeneigtest eintreten zu wollen. Wir verharren Eurer Excellenz gehorsame römisch-katholische Priester der Diöcesen Münster und Paderborn.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Unterzeichneten beehren sich, hierdurch zu erklären, daß die vorstehend namentlich aufgeführten Priester sie ausdrücklich zur Beifügung ihrer Namen ermächtigt haben.

H. Kappen,
Pfarrer zum hl. Lambertus und
Stadtdechant zu Münster.

F. Klein,
Domcapitular, Dompfarrer und
Landdechant zu Paderborn.

An den königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, Herrn v. Puttkamer, Ritter hoher Orden, Excellenz zu Berlin.“

---

191) Erlaß des Cultusministers v. Puttkamer vom 5. November 1879, betreffend den Religionsunterricht in den Volksschulen.

„Berlin, 5. November 1879.

Ew. .... ist bekannt, daß und aus welchen Gründen die Staatsregierung genöthigt gewesen ist, einer großen Zahl von katholischen Geistlichen die Leitung und bezw. Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule zu entziehen.

Indem ich insbesondere auf die in der Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Februar 1876 U. III. 1025 enthaltenen Bestimmungen ganz ergebenst hinweise, bemerke ich gleichzeitig, daß die dort formulirten Bedingungen, unter welchen dem einzelnen Pfarrgeistlichen die der Religionsgesellschaft als solcher zustehende Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule, sowie die bisher üblich gewesene Theilnahme an dem schulplanmäßigen Religionsunterricht verstattet oder entzogen werden kann, im Wesentlichen und generell eine Aenderung zur Zeit kaum werden erleiden können. Indessen unterliegt es auch keinem Zweifel, daß bezüglich der Beurtheilung der thatsächlichen Vorgänge, welche zur Ausschließung der einzelnen Pfarrgeistlichen führen können und in nicht wenig Fällen dazu geführt haben, die Bestimmungen des allegirten Erlasses den Schulaufsichtsbehörden mit vollem Bedacht einen weiten Spielraum gelassen und die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse in großem Umfange ermöglicht haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich es für angezeigt, nachdem inzwischen eine geraume Zeit verflossen ist, daß seitens der königlichen Regierungen alle die einzelnen Fälle der Ausschließung eines katholischen Pfarrgeistlichen von der Leitung bezw. Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule von Neuem einer Prüfung nach der Richtung unterzogen werden:

1. ob die Gründe, welche s. Z. im einzelnen Falle die Regierung bewogen haben, den betreffenden Geistlichen von der Leitung und bezw. Ertheilung des Religionsunterrichts auszuschließen, in der That für hinreichend schwerwiegend und triftig zu erachten gewesen seien, um eine solche nur unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt oder geboten erscheinende Maßnahme zu begründen;

2. ob, wenn letzteres in einzelnen Fällen zu bejahen sei, inzwischen doch der betreffende Geistliche durch sein gesammtes Verhalten der Regierung wiederum die Gewähr bietet, daß, wenn er zur Leitung und bezw. Ertheilung des Religionsunterrichts wieder zugelassen werde, er die Zwecke, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt, nicht gefährden und allen ressortmäßigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, insbesondere hinsichtlich der Lesebücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und der pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden, pflichtmäßig entsprechen würde.

Ich bin geneigt, anzunehmen, daß im Hinblick auf die inzwischen gemachten Erfahrungen und die allmählich zunehmende Beruhigung in den betheiligten Kreisen es in einer größeren Anzahl von Fällen unbedenklich thunlich sein wird, den betreffenden Geistlichen wiederum die Leitung resp. Ertheilung des Religionsunterrichts zu übertragen.

Eine gleiche Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse wünsche ich für die allerdings nicht zahlreichen Fälle, worin auf Grund der Nr. 12 der Verfügung vom 18. Februar 1876 die Benutzung des Schullocales für die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communionunterrichts hat versagt werden müssen.

Indem ich Ew. .... ganz ergebenst ersuche, die betreffenden Bezirksregierungen

nach Vorstehendem schleunigst mit Anweisung zu versehen, darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die letzteren der Bearbeitung dieser wichtigen Angelegenheit sich mit Sorgfalt und Hingebung unterziehen und bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sich eben so sehr von strenger Objectivität wie von dem Bewußtsein leiten lassen werden, daß es immer nur ernste und erhebliche, durch Thatsachen unterstützte Gründe sein können, welche die Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung resp. Ertheilung des Religionsunterrichts zu rechtfertigen vermögen. Zugleich bitte ich Ew. .... die königlichen Regierungen zu veranlassen, mir von allen Fällen sogleich eine Anzeige zu machen, in welchen dieselben die Wiederzulassung eines Geistlichen zur Leitung resp. Ertheilung des Religionsunterrichts und die Wiedergewährung des Schullocals für die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communionunterrichts verfügen werden. Außerdem aber wünsche ich, daß die königlichen Regierungen ein nach Kreisen geordnetes tabellarisches Verzeichniß aufstellen, in welchem alle Fälle, in denen einem Geistlichen die Leitung des Religionsunterrichts entzogen worden, einzutragen sind, und zwar mit den Rubriken: 1. Kreis, 2 Ort, 3. Name des Pfarrgeistlichen, 4. Zahl der Schulklassen, in denen ihm die Leitung zustand, 5. Datum der Entziehungsverfügung, 6. Datum der Wiederzulassung, falls solche verfügt, 7. kurze Begründung, falls Wiederzulassung nicht verfügt ist, und 8. Bemerkungen, in welcher Rubrik anzugeben, ob dem Geistlichen auch die bisher übliche Ertheilung des Religionsunterrichts entzogen resp. wieder gestattet worden ist.

Ein solches Verzeichniß wünsche ich binnen vier Wochen zu erhalten, und muß dasselbe so eingerichtet sein, daß hier eine Fortführung auf Grund der zu erstattenden einzelnen Anzeigen möglich ist. Ein ähnliches Verzeichniß ist für die Fälle wegen Entziehung des Schullocals zur Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Communionunterrichts unter Auslassung der Rubrik 4 aufzustellen und mir einzureichen.

Ew. .... wollen auch nach dieser Richtung hin die königlichen Regierungen der dortigen Provinz mit gefälligem Auftrag versehen.

(gez.) v. Puttkamer."

---

192) Mittheilungen des Cultusministers v. Puttkamer über die Zahl erledigter geistlicher Stellen in der katholischen Kirche und über den muthmaßlichen Bestand an Klerikern, welche zur Ausfüllung der Lücken zur Disposition stehen. Vom 9. Juni 1880.

I. a) In den Domcapiteln sind gegenwärtig 34 Stellen unbesetzt.

b) Katholische Pfarrstellen sind zur Zeit erledigt in der Diöcese

Ermland . .	22	Prag . . .	3	Paderborn .	100
Culm . . .	37	Fulda . . .	12	Münster . .	104
Posen-Gnesen	130	Limburg . .	29	Trier . . .	185
Breslau . .	135	Osnabrück .	25	Köln . . .	153
Olmütz . .	7	Hildesheim .	23	Freiburg . .	24

Summa 989.

c) Eine detaillirte Angabe der Vacanzen in den verschiedenen Kategorien der zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmten Stellen findet insofern Schwierigkeiten, als nicht

überall feststeht, welche geistliche Stellen hierher zu rechnen und welche der im Amte gewesenen Hülfsgeistlichen nach Erledigung des Pfarramtes zur Fortführung ihres Amtes befugt sind. Es konnte sich nicht empfehlen, durch Anstellung statistischer Ermittelungen die in dieser Beziehung bestehenden Zweifel noch zu vermehren.

Jedoch wird nach den hierüber vorliegenden Daten die Annahme berechtigt sein, daß die Summe dieser Stellen die Zahl von 300 noch erheblich übersteigt.

Die Gesammtzahl erledigter geistlicher Stellen wird sich daher auf etwa 1400 veranschlagen lassen.

II. Für die Ausfüllung der bestehenden Lücken kommen zunächst diejenigen Kleriker in Betracht, welche bei Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bereits ausgeweiht, aber noch nicht angestellt waren. Deren Zahl wird annähernd der Zahl derjenigen Geistlichen gleichkommen, welche demnächst von den Bischöfen unter Außerachtlassung der Anzeigepflicht zu einem geistlichen Amte berufen worden sind. Diese Zahl beläuft sich auf 230.

Ihnen treten diejenigen Kleriker hinzu, welche bei Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1873 in ihrer theologischen Ausbildung begriffen waren, sowie diejenigen, welche seitdem diese Ausbildung abgeschlossen haben.

Insoweit hierbei die katholisch-theologischen Facultäten in Preußen in Betracht kommen, werden als ausgebildet diejenigen in Anschlag zu bringen sein, welche vom Jahre 1872 bis zum Jahre 1879 ihre Studien auf diesen Facultäten vollendet haben.

An den vier katholisch-theologischen Facultäten waren Inländer immatrikulirt:

	Im Sommersemester.	Im Wintersemester.	Summa.
1870:	505	494	999
1871:	458	460	918
1872:	415	405	820
1873:	383	415	798
1874:	436	438	874
1875:	363	323	686
1876:	310	265	575
1877:	269	238	507
1878:	271	244	515.

Um die oben bezeichnete Kategorie zu finden, werden aus dem Jahre 1870 nur die im ersten Studienjahre, aus dem Jahre 1871 die in den beiden ersten Studienjahren, ebenso aus dem Jahre 1877 die in den beiden letzten Studienjahren und im Jahre 1878 die im letzten Studienjahre befindlich gewesenen Studirenden in Ansatz zu bringen sein. Zieht man daher die Jahrgänge 1870 und 1878 nur mit einem Drittel, die Jahrgänge 1871 und 1877 mit zwei Dritteln zur Berechnung und theilt die Gesammtzahl, da ein Studium von 6 Semestern die Regel bildet, durch 6, so ergibt sich eine Zahl von etwa 870 ausgebildeten Theologen.

Mit Hinzurechnung der oben erwähnten im Jahre 1873 bereits ausgeweihten Geistlichen würde sich ein Bestand von etwa 1100 herausstellen.

Von dieser Zahl ist jedoch mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Abgang durch Tod oder andere Umstände, insbesondere durch Verwendung in der Seelsorge in anderen Ländern, ein erheblicher Abzug zu machen. Zu einer Angabe darüber, wie viele die Ausbildung zum geistlichen Stande im Auslande gesucht haben, fehlt es jeder Unterlage. Nur kann nach den in dieser Beziehung vorliegenden Notizen den

werden, daß weder die süddeutschen noch auch die österreichischen Universitäten hierb
in einem irgend erheblichen Maße in Betracht kommen.

Berlin, den 9. Juni 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheite
(gez.) v. Puttkamer."

---

193) Schreiben des Heiligen Vaters Papst Leo XIII. an den Erzbisch von Köln vom 24. Februar 1880.

„Leo XIII.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen!

Mit ganz besonderem Wohlgefallen haben Wir den jüngst von Dir herausgegeben Commentar zu Unserem Sendschreiben durchgelesen, in welchem Wir die Uebel d Socialismus beklagten. Eine sehr vortheilhafte und nützliche Mühe hast Du, Ehrwü diger Bruder, wie Wir glauben, auf die Erläuterung der heilsamen Warnungen u väterlichen Ermahnungen verwendet, welche Wir, die Lehre der katholischen Kirche üb diese Angelegenheit auseinandersetzend, im vorigen Jahre kundgegeben haben. Den die schreckliche und gefährliche Pest des Socialismus, welche täglich sich unvermer mehr ausbreitet und den guten Sinn der Völker tief verdirbt, erlangt ihre Macht d durch, daß das Licht der ewigen Wahrheiten in den Seelen sehr vieler Menschen gleic sam durch die Finsterniß der Irrthümer verdunkelt und die unveränderlichen Rege der guten Sitten, welche der christliche Unterricht lehrt, verworfen werden, und wi gewiß niemals bezähmt und gehemmt werden können, wenn nicht in die Gemüther d Verführten die höchsten Grundsätze des Rechten und Guten zurückgeführt werden. Den diese haben mit Hülfe der himmlischen Gnade die Macht, die durch die böse Begierde v derbten Neigungen zu gesunderen Entschließungen zu bekehren und sowohl die einzeln Menschen als auch die Völker selbst zu bewegen, ihre Pflicht zu erfüllen und den W der Tugend zu wandeln. Da aber Christus seiner Kirche diesen herrlichen Auftr ertheilt hat, so hat er ihr auch die Wirksamkeit und Kraft gegeben, welche für die Vo führung einer so großen Aufgabe ganz und gar angemessen sind. Dieß bezeugen a alle Nationen des Erdkreises, welche die Kirche Christi aus der Finsterniß der Ir thümer befreit und in das Licht der Wahrheit des Evangeliums eingeführt hat. Dies heilbringenden Auftrag unabläßig zu erfüllen und zu vollziehen, ist vornehmlich Unser Amtes, Ehrwürdiger Bruder. Denn, obleich in unserem Zeitalter, wie Niemand läugn in den Künsten, welche sich auf die Pflege des Lebens beziehen, und in den natürlich Wissenschaften ein so bewunderswürdiger und unglaublicher Fortschritt erfolgt ist, nimmt doch die Verschlimmerung der Sitten täglich in trauriger Weise zu. Und Wir auch, durch die Geschichte der früheren Jahrhunderte belehrt, sehr wohl wissen, d nicht der Fortschritt der natürlichen Künste und Wissenschaften, sondern der Eifer, welc darauf gerichtet, das Gesetz Christi kennen zu lernen und zu befolgen, den vom recht Wege abgeirrten Völkern zum Heile gereicht und sie vor dem Verderben bewahrt, wünschen Wir sehnlich, daß die Kirche Christi überall ihre Freiheit genieße, damit die heilsame Lehre dieses Gesetzes den Völkern verkünden, ihre Herzen zur Liebe für j Lehre anregen und deren Einfluß durch das Amt der Priester so pflegen könne, daß in den Seelen der Menschen die reichlichsten Früchte hervorbringe.

Und dieses wünschen Wir in erhöhtem Maße, Ehrwürdiger Bruder, zum Glück und Gedeihen Deines berühmten Vaterlandes, welches besonders die Mühen des hl. Bonifacius einst für Christus erworben und das Blut sehr vieler Märtyrer und die herrlichen Tugenden heiliger Männer, welche jetzt die Glorie des Himmelreichs genießen, fruchtbar gemacht haben. Schon das zweite Jahr läuft ab, seit Wir gebeten haben, daß Du Deine und Deiner Gläubigen Gebete mit den Unserigen verbinden mögest, damit Gott, der an Barmherzigkeit reich ist, Unsere Gebete erhöre und die so sehr ersehnte Freiheit der Kirche im Deutschen Reiche glücklich wiederschenke. Noch wurde Uns die Erfüllung Unserer Wünsche nicht zu Theil; aber Wir stützen uns auf die feste Hoffnung, daß mit dem Beistande der göttlichen Hülfe Unsere Bemühungen den gewünschten Erfolg haben werden. Allmählich und nach und nach wird der leere Verdacht und, was daraus zu entstehen pflegt, die ungerechte Eifersucht gegen die Kirche ein Ende nehmen und aufhören, und die Lenker des Staates daselbst werden, wenn sie mit billigem und günstigem Sinne die Thatsachen erwägen, leicht einsehen, daß Wir nicht in fremde Rechte eingreifen, und daß zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt ein dauerndes Einvernehmen bestehen kann, wenn nur von beiden Seiten der geneigte Wille, den Frieden aufrecht zu halten oder, wo es nöthig ist, wieder herzustellen, nicht fehlt. Daß Wir von diesem Geiste und diesem Willen beseelt sind, steht bei Dir, Ehrwürdiger Bruder, und bei allen Gläubigen Deutschlands gewiß und zuverlässig fest. Ja, Wir hegen diesen Willen so entschieden, daß Wir in Voraussicht der Vortheile, welche daraus für das Heil der Seelen und für die öffentliche Ordnung hervorgehen werden, kein Bedenken tragen, Dir zu erklären, daß Wir, um dieses Einvernehmen zu beschleunigen, dulden werden, daß der preußischen Staatsregierung vor der canonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt werden, welche die Bischöfe der Diöcesen zu Theilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge wählen (nos hujus concordiae maturandae causa passuros ut Borussico gubernio ante canonicam institutionem nomina exhibeantur sacerdotum illorum, quos Ordinarii Dioecesium ad gerendam animarum curam in partem suae sollicitudinis vocant).

Verharren wir inzwischen in heißen Gebeten, Ehrwürdiger Bruder, daß unser Herr Jesus Christus Aller Herzen lenken und es gnädig bewirken wolle, daß Jeder nach Maßgabe seines Amtes seine Bemühungen aufwende, Sein (Christi) Reich nicht nur in den Gemüthern der Einzelnen, sondern in der gesammten menschlichen Gesellschaft wiederherzustellen.

Endlich sei eine Vorbedeutung aller Gnaden und ein Unterpfand Unserer vorzüglichen Liebe der apostolische Segen, welchen Wir Dir, Ehrwürdiger Bruder, und der gesammten Herde, die Du leitest, liebreich im Herrn ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 24. Februar 1880, im dritten Jahre Unseres Pontificats.

Leo P. P. XIII."

---

194) Staatsministerialbeschluß vom 17. März 1880 mit Bezug auf obiges Schreiben Papst Leo's XIII. an den Erzbischof von Köln.

„Die königlich preußische Staatsregierung erblickt in dem päpstlichen Breve vom 24. Februar 1880 um so bereitwilliger ein neues Zeichen der friedlichen Gesinnung, von welcher der Heilige Stuhl beseelt ist, als diese Gesinnung damit zum ersten Male einen auch nach außen hin erkennbaren concreten Ausdruck gefunden hat.

Indeß kann die königliche Regierung jener Kundgebung, so lange Zweifel über deren Congruenz mit den bezüglichen staatsgesetzlichen Vorschriften bestehen, sowie in Anbetracht des in ihr zu Tage tretenden Mangels an einer bestimmten, die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht sichernden Anordnung vorerst nur einen theoretischen Werth beimessen.

Demgemäß hofft sie zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnlichen Absichten Sr. Heiligkeit auch praktische Folge gegeben wird. Sobald die königliche Regierung den sichtlichen und in Thatsachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, welche von der Römischen Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen und so ein dem Verhalten der katholischen Geistlichkeit entsprechendes Entgegenkommen auch staatsseitig zu bethätigen."

---

195) Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze. Vom Mai 1880.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1. Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königlicher Genehmigung

1. die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 im Gesetz vom 11. Mai 1873 (G.-S. S. 191) dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter gestatten kann;
2. den nach den §§ 4, 8 und 27 im Gesetz vom 11. Mai 1873 erforderlichen Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung, soweit derselbe gegenwärtig durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung zu führen ist, anderweitig zu regeln; auch
3. zu bestimmen, in wie weit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den in den §§ 1 und 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erwähnten Aemtern fern zu halten sind.

Artikel 2. Die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Gemäßheit der §§ 10 und 11 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (G.-S. S. 198) sowie des § 7 im Gesetz vom 22. April 1875 (G.-S. S. 194) steht nur dem Oberpräsidenten zu. Die Berufung sowie der Antrag des Oberpräsidenten auf Einleitung des Verfahrens in Gemäßheit des § 26 im Gesetz vom 12. Mai 1873 können bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urtheils zurückgenommen werden.

Artikel 3. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (G.-S. S. 135), des § 31 im Gesetz vom

12. Mai 1873, sowie der §§ 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Artikel 4. Einem Bischof, welcher auf Grund der §§ 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder ertheilt werden.

Artikel 5. In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften dispensirt werden.

Artikel 6. Die Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Artikels 5 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete commissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Artikel 7. Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (G.-S. S. 139) dem Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet nur mit Ermächtigung des Oberpräsidenten statt.

Artikel 8. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann außer in den Fällen der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 22. April 1875 für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums, für einzelne Empfangsberechtigte durch Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten widerruflich angeordnet werden.

Artikel 9. Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873, 20. und 21. Mai 1874 und 22. April 1875 findet nur auf Antrag des Oberpräsidenten statt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Artikel 10. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staates in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (G.-S. S. 217) und können durch königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Artikel 11. Der Vorsitz in dem Kirchenvorstande von katholischen Kirchengemeinden

(§§ 12 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, G.-S. S. 194) kann durch königliche Verordnung anderweitig geregelt werden.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

v. Puttkamer.

Motive:

Der Wunsch, den aus den kirchenpolitischen Wandlungen der letzten Jahre hervorgegangenen Beschwerden der katholischen Bevölkerung Abhülfe zu schaffen, ist bei der Königlichen Regierung schon lange rege gewesen. Sie hat deßhalb den Versuch gemacht, durch eine ruhige, im Geiste der Versöhnlichkeit längere Zeit hindurch geführte Erörterung dieses Ziel zu erreichen, sich aber davon überzeugen müssen, daß die Verhandlungen bei ihrer Fortsetzung stets zu den Anfängen unausgeglichener Gegensätze zurückgeführt haben.

Die königliche Regierung hat sich deßhalb entschlossen, das hervorgetretene Bedürfniß, soweit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint, durch einen Act der Landesgesetzgebung zu befriedigen.

Dieß ist der allgemeine Zweck der gegenwärtigen Vorlage, zu deren einzelnen Bestimmungen Folgendes bemerkt wird.

Artikel 1.

Nächst der Erledigung der Mehrzahl der Bischofssitze empfindet die katholische Bevölkerung in Preußen als das größte Uebel die Verwaisung einer schon jetzt sehr erheblichen, von Tag zu Tag sich mehrenden Zahl von Pfarreien. Denn die längere Fortdauer dieses Zustandes müßte mit Nothwendigkeit in nicht ferner Zeit zu solchen Lücken im Bestande der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen führen, daß die regelmäßige Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses in immer weiteren Kreisen ernstlich gefährdet erscheinen würde. Eine der hauptsächlichsten Sorgen bei den zur Wiederanbahnung regelmäßiger kirchlicher Zustände zu treffenden Maßnahmen wird daher die Ausfüllung jener Lücken bilden müssen. Diesem Zwecke dient wesentlich der Artikel 1, indem er insbesondere für die Uebergangsperiode nach zwei Richtungen die Möglichkeit schafft, im Wege der Ertheilung von Dispensationen von den für die Bekleidung eines geistlichen Amtes gesetzlich aufgestellten Erfordernissen auch ohne die Erfüllung der letzteren dem augenblicklich herrschenden Mangel an Geistlichen abzuhelfen.

I. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hat bestimmte Bedingungen aufgestellt, von welchen die Bekleidung eines geistlichen Amtes oder die Anstellung an einer kirchlichen Anstalt abhängt, die der Vorbildung der Geistlichen zu dienen bestimmt ist.

Diese Bedingungen sind, wenn von dem Einspruchsrecht des Staates (§ 15 ff.) abgesehen wird, zweifacher Art. Der Anzustellende muß

1. das deutsche Indigenat besitzen (§ 1) und hat
2. seine wissenschaftliche Vorbildung
   a) durch Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium,
   b) durch Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität oder auf einem der Universität gleichgestellten Klerikalseminare,
   c) durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nachzuweisen (§§ 1 und 4 ff.).

Zur Anstellung an einem Knabenseminar oder Knabenconvict ist außerdem

d) die Fähigkeit zur entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium,

zur Anstellung an einem Klerikalseminar

e) die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt (§§ 10 und 11).

Dispensationen von den obigen Erfordernissen sind nur in beschränktem Maße zuläſsig.

Von dem deutschen Indigenat (Nr. 1) und den besonderen Qualificationen der Nr. 2 d und e kann überhaupt kein Nachlaß bewilligt werden. Hinsichtlich der Nachweise unter Nr. 2 a bis c ist ausschließlich für Ausländer eine volle Dispensation vorgesehen (§ 26 Abs. 3). Für Inländer greift letztere nur insoweit Platz, als die betreffenden Personen bereits vor Verkündigung des Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amt vorgeschritten waren (§ 26 Absatz 2). Sonst kann einem Inländer lediglich für das vorgeschriebene akademische Triennium (Nr. 2 b) eine Erleichterung gewährt, d. h. unter gesetzlich fest bestimmten Voraussetzungen (Studium einer anderen Wissenschaft, Studium auf einer außerdeutschen Universität, besonderer Bildungsgang), ein angemessener Zeitraum erlassen werden (§ 5).

Die Schranken, welche damit dem Dispensationsrechte gezogen sind, haben sich schon im Verlauf der letzten Jahre mehrfach als zu enge erwiesen. Seitens der kirchlichen Behörden ist wiederholt die Nothwendigkeit betont worden, für außerordentliche Fälle die Möglichkeit zum Erlaß der Maturitätsprüfung zu eröffnen. Mißstände sind ferner in den Grenzparochien, resp. in solchen preußischen Kirchengemeinden hervorgetreten, welche von auswärtigen oder ausländischen Geistlichen bedient werden, und deren anderweite kirchliche Versorgung nach Lage der localen Verhältnisse nicht zu erreichen ist. Unter derartigen Verhältnissen lassen sich die absoluten Vorschriften des Gesetzes, welches die Ausübung eines geistlichen Amtes innerhalb der Monarchie ausnahmslos vom Erwerb des deutschen Indigenats, beziehungsweise von dem zwingenden Nachweise einer von Haus aus nur für preußische Geistliche berechneten Vorbildung abhängig machen, für die Dauer ohne Nachtheile für das kirchliche Leben in einzelnen Grenzdistricten nicht durchführen. Es bedarf vielmehr einer Erleichterung, welche die Möglichkeit bietet, einer kirchlichen Verwaisung der betreffenden Gemeinden mit Erfolg zu begegnen.

Diese Fälle treffen das schon unter normalen Verhältnissen sich geltend machende Bedürfniß. In verstärktem Maße aber wird sich außerdem mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche kirchliche Seelsorgeämter in den katholischen Diöcesen erledigt sind, und daß der Kreis von solchen Geistlichen, welche hinsichtlich ihrer Vorbildung den gesetzlichen Erfordernissen überall entsprechen, sich in der letzten Zeit stetig verengt hat, und noch fortdauernd verengt, die Nothwendigkeit ergeben, den Uebergang in geordnete Zustände durch Dispensationen zu vermitteln. Es erscheint weder geboten, noch thunlich, die Voraussetzungen, unter welchen letztere zu gewähren, von vornherein gesetzlich zu fixiren. Vielmehr dürfte es rathsam sein, die Feststellung der Grundsätze, nach welchen das Dispensationsrecht von der ressortmäßigen Stelle im einzelnen Falle auszuüben sein wird, in die Hand des Staatsministeriums zu legen, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes aber für diese Entschließungen königliche Genehmigung vorzubehalten.

II. Die Ablegung einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung, welche das Gesetz vom 11. Mai 1873, §§ 4, 8, 27, für die Anstellung im geistlichen Amte erfordert, soll eine Garantie dafür bieten, daß die Geistlichen eine genügende allgemeine

wissenschaftliche Bildung erhalten. Durch specielle Aufzählung derjenigen Disciplinen, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat (Philosophie, Geschichte und deutsche Literatur), ist Gewähr dafür geleistet, daß die Prüfung nicht in das theologische Gebiet übergreift.

Inwieweit den Beschwerden, welche gegen diese Einrichtung kirchlicherseits insbesondere dahin erhoben worden, daß eine neben der kirchlichen Fachprüfung herlaufende besondere Staatsprüfung die Theologen mit doppelten Examina und doppelten Kosten belastet, eine gewisse Berechtigung zuzugestehen, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls treffen sie nur die Art und Weise, mittelst deren der Staat den erforderlichen Nachweis über die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Geistlichen geführt zu sehen verlangt, nicht den Gedanken, welcher dem Gesetze selbst zu Grunde liegt. Jener Nachweis aber läßt sich auch auf anderen Wegen erbringen. Bis zum Jahre 1848 unterlagen in Preußen die Fachprüfungen der katholischen Theologen der Aufsicht der Oberpräsidenten, und letztere waren befugt, diejenigen Candidaten, welche außer Landes ihre theologischen und philosophischen Studien gemacht hatten, in Beziehung auf allgemeine wissenschaftliche Bildung noch einer besonderen Prüfung zu unterwerfen (Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien vom 23. October 1817 § 4 Nr. 5 [G.-S. S. 237] und Staatsministerialerlaß vom 21. Juli 1820 Nr. 6 [v. Kamptz: Annalen V. 622]).

In der oberrheinischen Kirchenprovinz wohnte früher der kirchlichen Fachprüfung ein landesherrlicher Commissar bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hatte, daß die Candidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staates Genüge geleistet und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig seien (Edict vom 30. Januar 1830 § 29, Erlaß vom 1. März 1852 § 8). Dem entspricht im Wesentlichen noch das heutige Recht in Württemberg und für gewisse Fälle auch das Verfahren im Königreiche Sachsen (Gesetz vom 23. August 1876 § 22), während sich in Bayern die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Prüfungscommission von Staats- und Kirchendienern (Staatsministerialentschließung vom 8. April 1852) bewährt hat.

Grundsätzlich dürfte hiernach kein Bedenken dagegen obwalten, eine anderweite Regelung der Materie in Aussicht zu nehmen, welche die berechtigten kirchlichen Wünsche mit den maßgebenden Interessen des Staates in Einklang setzt. Da es sich hier um Vorschriften handelt, deren praktische Durchführung von einer positiven Mitwirkung der kirchlichen Organe abhängt, so ist zur Zeit eine im Einzelnen bestimmt formulirte Aenderung des Gesetzes ausgeschlossen. Sie wird erst, wenn durch das Entgegenkommen der betheiligten Kreise der nothwendige Boden für eine entsprechende Einrichtung gewonnen ist, erfolgen können.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, wie für die grundsätzliche Regelung des Dispensationsrechts (Nr. I.) auch hier den Weg der gesetzlichen Vollmacht zu betreten, gleichzeitig aber durch Erweiterung der letzteren Vorkehrung zu treffen, daß Personen, welche ihre Ausbildung auf solchen ausländischen Anstalten suchen, deren Leitung in einer staatsgefährlichen Richtung erfolgt, von der Anstellung im preußischen Kirchendienst ferngehalten werden können. Hierauf bezügliche Vorschriften haben bereits früher in der Monarchie gegolten.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten hat die Berufung an den Staat gegen Disciplinarentscheidungen der kirchlichen Behörden derart gestaltet,

daß, wo das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt wird, ein principieller Gegensatz in die Erscheinung tritt. Denn der Gesetzgeber hat sich nicht darauf beschränkt, nach dem Vorgange des französischen Rechtes den cas d'abus theoretisch feststellen zu lassen, oder, wie dieß in dem großherzoglich hessischen Gesetz vom 23. April 1875 Artikel 10 geschehen, einer von den kirchlichen Behörden ausgesprochenen Entfernung aus dem Kirchenamt unter Umständen die vermögensrechtliche Folge zu versagen. Nach §§ 21 und 23 des preußischen Gesetzes wird vielmehr ‚die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung' ihrem ganzen Umfange nach ausgesprochen, auch der geistliche Obere zwangsweise angehalten, ‚die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregel zu beseitigen'. Der cassatorische Spruch der Staatsbehörde erstreckt sich hiernach auf sämmtliche Rechtsfolgen der ergangenen Entscheidung, ohne Unterschied, ob dieselben auf staatlichem oder auf kirchlichem Boden liegen.

Bei der über den einzelnen Fall hinausgehenden Tragweite der Berufung an den Staat erscheint es nicht ohne Bedenken, daß dieses Rechtsmittel außer der Staatsbehörde auch jedem Kirchendiener (den clerus minor eingeschlossen), gegen welchen eine Disciplinarentscheidung ergangen ist, zusteht. Dem politischen Charakter des recursus an den Staat, wie der Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse entspricht es daher mehr, wenn die Einlegung des Rechtsmittels auf solche Fälle beschränkt wird, in welchen nicht bloß eine Schädigung von Privatrechten, sondern zugleich eine die staatlichen Interessen gefährdende Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung in Frage kommt. Demgemäß wird die Einlegung des Rechtsmittels ausschließlich in die Hand des Oberpräsidenten zu legen, ihm auch das Recht, von der weiteren Verfolgung des Rechtsmittels Abstand zu nehmen, beizulegen sein.

Artikel 3.

Nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 können Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus dem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Ein gleiches Verfahren ist in den §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, gegen diejenigen Personen vorgesehen, welche die von ihnen schriftlich erklärte Verpflichtung, die Gesetze des Staates zu befolgen, widerrufen oder der von ihnen übernommenen Verpflichtung zuwider die auf ihr Amt oder ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen.

Diese Vorschriften haben lebhafte Angriffe erfahren, indem namentlich mit besonderem Nachdruck gegen sie geltend gemacht worden ist, daß ebenso wie die Besetzung kirchlicher Aemter aus der staatlichen Sphäre herausfalle, auch die Entlassung aus denselben sich der Zuständigkeit des Staates schlechterdings entziehe: der Staat könne nicht nehmen, was er nicht verliehen habe. Man kann zugeben, daß, da die Besetzung der kirchlichen Aemter grundsätzlich der Kirchengewalt gebührt, folgeweise auch die Entziehung derselben, resp. die förmliche Amtsentlassung von Kirchendienern nicht in die staatliche

Zuständigkeit fällt. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte bereits bei Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die ursprüngliche Fassung des § 21, wonach die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den ‚Verlust des geistlichen Amtes' zur Folge haben sollte, im Landtage Anstoß erregt, weil damit der Schein erweckt werden könne, als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des kirchlichen Amtes aussprechen, welches doch nur von der Kirche verliehen sei (Bericht der XIV. Commission des Abgeordnetenhauses S. 34), und eine anderweite Redaction des § 21 veranlaßt, welche die Rechtsfolgen der gerichtlichen Verurtheilung auf die — als Entziehung des staatlichen Exequatur charakterisirte — Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens beschränkt.

Es ist eine Consequenz der damals gebilligten Auffassung, wenn nunmehr auch für das Einschreiten der Staatsbehörde in Gemäßheit der Gesetze vom 12. Mai 1873 (§ 24) und vom 22. April 1875 (§ 12) die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche dahin berichtigt werden soll, daß künftig nicht mehr die Entlassung aus dem kirchlichen Amte auszusprechen, sondern nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes mit dem Verlust des Amtseinkommens als Rechtsfolge zu erkennen ist.

Für den Bereich der staatlichen Interessen wird durch die beabsichtigte Einschränkung eine Aenderung in den Wirkungen des Urtheils nicht herbeigeführt. Demgemäß schließt die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes in gleicher Weise wie die förmliche Amtsentlassung das Recht zur ferneren Vornahme von Amtshandlungen unter der Strafandrohung des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 aus und begründet in den Fällen des Gesetzes vom 22. April 1875 nach § 13 die Einstellung der Staatsleistungen resp. der Verwaltungsexecution. Ebenso finden, sofern das gerichtliche Urtheil gegen einen Bischof ergeht, die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 wegen Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung hier entsprechende Anwendung, nur daß, weil fortan eine Entlassung aus dem Amte nicht mehr erfolgt, mithin auch keine eigentliche Sedisvacanz geschaffen wird, die auf die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles abzielenden Bestimmungen (§ 6) außer Anwendung treten.

Daß im Uebrigen auch solche Kirchendiener, gegen welche eine gerichtliche Entscheidung gemäß Artikel 3 ergeht, unter die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, insbesondere des § 1 daselbst, fallen, kann nach den Absichten und der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes um so weniger einem begründeten Zweifel unterliegen, als das in seinen Motiven speciell angezogene badische Gesetz vom 19. Februar 1874 bei gerichtlichen Entscheidungen der beregten Art gleichfalls nur auf Aberkennung der Fähigkeit zur ferneren Bekleidung des Amtes und den Verlust des Amtseinkommens tenoriren läßt.

Artikel 4.

Um die Wiederherstellung geordneter Diöcesanverwaltungen zu erleichtern, muß in erster Linie auf eine Beseitigung der Sedisvacanzen Bedacht genommen werden, welche seit dem Ausbruche des kirchenpolitischen Conflictes in der Monarchie eingetreten sind.

In den Diöcesen Fulda, Trier, Osnabrück und Paderborn, wo die ehemaligen Bischöfe mit Tod abgegangen sind, kann nach Maßgabe des älteren, noch heute geltenden Rechtes die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle erfolgen. Für diejenigen Diöcesen dagegen, hinsichtlich deren Absetzungsurtheile des königlichen Gerichtshofes für kirchliche

Angelegenheiten erlassen sind (Gnesen-Posen, Breslau, Münster, Köln, Limburg), wird sich die principielle Schwierigkeit, ob die Erledigung der Stellen auch kirchlicherseits als vorhanden anerkannt wird, thatsächlich dadurch lösen lassen, daß entweder auch auf kirchlichem Wege eine Erledigung des bischöflichen Stuhles herbeigeführt, oder daß auf staatlichem Wege die Rückkehr der verurtheilten Bischöfe in ihr früheres Amt ermöglicht wird.

Was die letztere Alternative anlangt, so steht es außer Zweifel, daß die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, welche nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eine Rechtsfolge der Amtsentlassung bildet, durch einen Allerhöchsten Gnadenact wieder beseitigt werden kann, daß mithin ein begnadigter Bischof von Neuem fähig wird, ein preußisches Bisthum zu erlangen. Ob aber auch sein unmittelbarer Wiedereintritt in das frühere Amt in gleicher Weise zu ermöglichen, erscheint um deßwillen nicht ohne Bedenken, weil das Gesetz neben den subjectiven Straffolgen für die Person des verurtheilten Kirchendieners zugleich das von ihm bekleidete Amt selbst ausdrücklich für erledigt erklärt.

Soll daher die Möglichkeit zur Beseitigung einer staatlich bewirkten Sedisvacanz ohne Neuwahl geschaffen werden, so bedarf es eines legislativen Actes, welcher den Allerhöchsten Träger der Krone speciell ermächtigt, einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amte entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder zu ertheilen und damit die Rückkehr in das betreffende Amt zu gestatten.

Artikel 5 bis 8.

Die Artikel 5 bis 8 sind dazu bestimmt, das Bedürfniß zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, sowie des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, schon während der letzten Jahre in nicht seltenen Fällen merklich geworden ist und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung voraussichtlich mehr und mehr hervortreten wird.

Es handelt sich hier nur um einen weiteren Schritt auf dem von der kirchenpolitischen Gesetzgebung selbst von Haus aus eingeschlagenen Wege, beziehungsweise um eine umfassendere Ausgestaltung des dort bereits an zahlreichen Stellen (Gesetz vom 11. Mai 1873 §§ 13, 14, 16, 18, 26, Gesetz vom 12. Mai 1873 §§ 8, 9, 12, Gesetz vom 20. Mai 1874 § 8, Gesetz vom 22. April 1875 §§ 6, 9 bis 13, Gesetz vom 31. Mai 1875 § 2) zum Ausdruck gelangten Gedankens: die Schärfen und Härten der gesetzlichen Vorschriften durch die im Gesetz selbst gegebene Möglichkeit ihrer Nichtanwendung oder beschränkter Anwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen.

Die Vollmacht, welche speciell der Artikel 5 zu diesem Zweck in Aussicht nimmt, soll für diejenigen Fälle Vorsorge treffen, in welchen die Besetzung eines erledigten Bischofsstuhles noch nicht ausführbar erscheint, wo mithin nur eine einstweilige Verwaltung der verwaisten Diöcese durch einen kirchlich dazu Beauftragten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 im Gesetz vom 20. Mai 1874 in Frage kommen kann. Was bisher den Eintritt einer solchen, vom staatlichen wie vom kirchlichen Gesichtspunkt aus gleich wünschenswerthen Eventualität verhindert hat, ist die eidliche Verpflichtung auf die Staatsgesetze, welche nach § 2 l. c. dem Bisthumsverweser obliegt. Im Hinblick auf die Entwickelung der Eidespraxis in den deutschen Staaten (z. B. Bayern, Württem-

berg, Sachsen, Baden, Oldenburg) erscheint eine befriedigende Lösung dieser Frage für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Zur Behebung der gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten wird es indessen für zulässig zu erachten sein, die Möglichkeit einer Dispensation von der Eidesleistung zu schaffen, zumal die Staatsregierung in der Lage ist, unter Umständen auch auf anderem Wege sich darüber zu vergewissern, daß der in leitende Stellung tretende Kirchenobere sein Amt im Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde.

Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag des Artikels 5, welcher das Staatsministerium ermächtigt, nach Lage des concreten Falles die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen auch ohne eine vorangegangene eidliche Verpflichtung des Bisthumsverwalters zu gestatten.

Artikel 9.

Abweichend von dem in anderen Ländern, beispielsweise in Oesterreich, befolgten Systeme, hat die kirchenpolitische Gesetzgebung Preußens die Befolgung ihrer Vorschriften durch Strafbestimmungen sicher zu stellen unternommen.

Aus dem Gesetz vom 11. Mai 1873 kommen hier die §§ 22 bis 24, aus dem Gesetz vom 12. Mai 1873 der § 31, aus dem Gesetz vom 13. Mai 1873 der § 5, aus dem Gesetz vom 20. Mai 1874 die §§ 4 und 5, aus dem Gesetz vom 21. Mai 1874 der Artikel 2, aus dem Gesetz vom 22. April 1875 der § 15 in Betracht.

Da den betheiligten Behörden die Pflicht der Strafverfolgung obliegt, so ist, sofern eine in jenen Gesetzen unter Strafe gestellte Handlung begangen wird, die Einleitung des Verfahrens gegen den Beschuldigten obligatorisch, und selbst in solchen Fällen, wo die Erhebung einer Anklage dem öffentlichen Interesse nicht entspricht, kein Mittel gegeben, um von der strafgerichtlichen Verfolgung abzusehen.

Die Wahrnehmungen, welche bei der Handhabung dieser Vorschriften, namentlich auf dem Gebiete der katholischen Seelsorge, gemacht sind, haben den Gedanken an eine Milderung der gesetzlichen Bestimmungen nahe gelegt, nicht nur um Fehlgriffen der Localbehörden mit Erfolg zu begegnen, sondern um von vornherein die Anwendung der Strafvorschriften mit den wohlverstandenen Interessen des Staates in Einklang zu setzen. Es darf in dieser Hinsicht beispielsweise auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar cr. Bezug genommen werden.

Das Mittel für eine derartige Behandlung der Angelegenheit bietet der Artikel 9. Danach wird die Frage, ob bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der obenbezeichneten Gesetze strafrechtlich einzuschreiten oder von einer Anwendung der Strafbestimmungen abzusehen ist, in erster Linie nicht mehr von den mit der Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen betrauten Behörden, sondern von dem höchsten Verwaltungsbeamten der Provinz abhängig gemacht und hierdurch Raum für eine staatsrechtliche und politische Erwägung des jedesmal vorliegenden concreten Falles geschaffen.

Artikel 10.

Daß die geistlichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, eine von der grundsätzlichen Ausschließung des katholischen Ordenswesens aus der Monarchie abweichende Behandlung rechtfertigen, ist bereits bei Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und Congregationen der katholischen Kirche, anerkannt worden. Die Motive zum § 2 l. c. heben ausdrücklich hervor, daß jene Genossenschaften wegen ihrer rühmenswerthen Leistungen, insbesondere in den letzten Kriegen, eine Ausnahmestellung verdienen, und daß sie eine solche auch gestatten

weil es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen der gedachten Art gibt, von welchen anerkannt werden darf, daß sie sich in den Grenzen der Krankenpflege gehalten haben. Mit Rücksicht hierauf hat das Gesetz den Fortbestand derjenigen klösterlichen Niederlassungen freigegeben, welche bei seiner Publication in Preußen vorhanden waren, sofern sich ihre Thätigkeit auf die Krankenpflege beschränkt.

Der Artikel 10 schlägt eine Erweiterung dieser Concession nach drei Richtungen vor:

1. Für die Zwecke der Krankenpflege soll hinsichtlich solcher geistlichen Genossenschaften, welche schon jetzt in Preußen Aufnahme gefunden haben, die Errichtung neuer Niederlassungen mit staatlicher Genehmigung statthaft sein. Damit wird dem Bedürfniß nach opferwilligen Krankenpflegern Genüge geschaffen und für diejenigen Ortschaften, welche vor dem Sommer 1875 noch nicht im Besitz von congregationistischen Krankenpflegeeinrichtungen waren, eine in den betheiligten Kreisen als Unbill empfundene Ungleichheit beseitigt.
2. Der Begriff „Krankenpflege", welcher wegen seiner technischen Unbestimmtheit bei Ausführung des Klostergesetzes zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, und der, wenn er, wie bisher, auf die eigentliche Wartung von ärztlich behandelten, siechen oder gebrechlichen Personen beschränkt bleibt, die Wirksamkeit der Orden von wichtigen Gebieten der Bethätigung christlicher Nächstenliebe ausschließt, soll speciell auf die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen ausgedehnt werden.
3. Eine dritte Erweiterung soll endlich hinsichtlich der Pflege und Unterweisung von Kindern eintreten, welche sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden. Auch diese von den geistlichen Genossenschaften vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1875 in zahlreichen Spielschulen geübte Thätigkeit liegt wesentlich auf dem Boden der caritas, sie hat sich insbesondere an Orten mit starker industrieller Bevölkerung bewährt und ist nach Lage der localen Verhältnisse nicht überall durch andere Veranstaltungen zu ersetzen gewesen. Ihrer Freigabe als eine Nebenbeschäftigung für solche weibliche Genossenschaften, welche sich der Krankenpflege widmen, dürfte kein durchgreifendes Bedenken entgegenstehen.

Artikel 11.

Der § 13 des Regierungsentwurfs zum Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden hatte den Vorsitz in dem Kirchenvorstande dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- rc. Gemeinden dem Geistlichen derselben überwiesen. Maßgebend war hierfür die Erwägung gewesen, daß die nothwendige Geschäftskenntniß den genannten Personen in höherem Maße als den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes beiwohne, und daß die Berufung des Pfarrers zur Stellung eines Vorsitzenden dem Zustande entspreche, wie er in dem bei Weitem größeren Theile der Monarchie schon damals bestand.

Dieser Vorschlag fand nicht die Billigung des Landtages. Mit Rücksicht auf die kirchenpolitische Situation wurde es nicht für gerechtfertigt erachtet, dem Geistlichen den Vorsitz in dem Kirchenvorstande zu übertragen. Das Gesetz (§ 12) erhielt in Folge dessen eine Fassung, welche den Pfarrer, beziehungsweise den Geistlichen für rechtlich unfähig zum Vorsitz erklärt.

Die erhoffte Rückkehr friedlicher Verhältnisse und der Wegfall derjenigen Voraussetzungen, welche dem § 12 cit. in seiner gegenwärtigen Fassung zu Grunde liegen

wird die Möglichkeit bieten, eine der amtlichen Stellung des Pfarrers entsprechende Abänderung der bezeichneten Vorschrift nach Maßgabe der früheren Regierungsvorlage in Aussicht zu nehmen, ohne die staatlichen Interessen zu gefährden. Die näheren Modalitäten sind zweckmäßig königlicher Verordnung vorzubehalten."

---

196) Diplomatische Actenstücke zu den kirchenpolitischen Verhandlungen zwischen Rom und Berlin. Vom Jahre 1880 [1].

Wir schicken zur Orientirung unserer Leser ein Verzeichniß der von der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" mitgetheilten und der in den Actenstücken bloß erwähnten, aber nicht publicirten Schriftstücke voraus. Letztere stellen wir in Klammern. Wir suchen dadurch unseren Lesern zugleich einen erwünschten Ueberblick über den Gang der Verhandlungen zu geben:

24. Febr. 1880. Päpstliches Breve an den Erzbischof von Köln. S. oben S. 382.
1. März. (Bericht des Prinzen Reuß über eine Unterredung in Betreff des päpstlichen Breves.)
4. März. Erlaß des Reichskanzlers auf diesen Bericht.
14. März. (Bericht des Prinzen Reuß über eine Unterredung in Betreff des Breves.)
17. März. Staatsministerialbeschluß. Vgl. oben S. 383.
23. März. (Depesche des Cardinals Nina über die Bedingungen der Anzeige.)
29. März. Bericht des Prinzen Reuß über die Depesche des Cardinals Nina.
4. April. Erlaß an den Geschäftsträger Grafen v. Berchem in Betreff der Schritte der Regierung auf das päpstliche Breve.
15. April. Bericht des Prinzen Reuß über die Aufnahme des Staatsministerialbeschlusses vom 17. März bei dem Heiligen Stuhle.
16. April. Nachtrag zu dem vorstehenden Bericht.
20. April. Erlaß des Reichskanzlers auf die Berichte vom 15. und 16. April; Angriffe auf das Centrum.
22. April. (Bericht des Prinzen Reuß über die Unterredung mit dem Cardinal Jacobini.)
30. April. (Bericht des Prinzen Reuß über die Abweisung der Forderung, daß der Papst das Centrum beeinflussen solle.)
5. Mai. Erlaß des Reichskanzlers auf diesen Bericht; neue Angriffe auf das Centrum.
14. Mai. Erlaß des Reichskanzlers auf die Berichte vom 15. und 22. April; wiederum Angriffe auf das Centrum.

---

[1] Vgl. „Germania", Beilage zu Nr. 118. 1880.

14. Mai. (Depesche des Cardinals Nina, betreffend die discretionäre Gewalt und die Concession des Breves an den Erzbischof von Köln.)
17. Mai. (Bericht des Prinzen Reuß.)
19. Mai. (Bericht des Prinzen Reuß.)
21. Mai. Erlaß des Reichskanzlers in Betreff der Depesche des Cardinals Nina.

Wir lassen nun die publicirten Actenstücke folgen:

I.

„Auszug. Berlin, den 4. März 1880.

Eurer Durchlaucht gefälliger Bericht vom 1. d. Mts. — Nr. 109 — hat dem Herrn Reichskanzler vorgelegen, der mit der Art und Weise, wie Sie die Mittheilung des päpstlichen Schreibens an den früheren Erzbischof Melchers entgegengenommen haben, ganz einverstanden ist. Ein bestimmtes Urtheil muß er sich vorbehalten, bis sich der Umfang des angekündigten Nachgebens übersehen, namentlich erkennen läßt, ob unter den sacerdotes, welche die Ordinarii Dioecesium berufen, auch die Succursalpriester und die Kapläne verstanden sind, und von welchen Gegenleistungen des Staates das Zugeständniß abhängig gemacht wird. Ohne der im Gange befindlichen Berathung mit den preußischen Herren Ministern vorgreifen zu wollen, würde Fürst Bismarck über die Wahl der Adresse, an welche der Papst diese Kundgebung gerichtet hat, hinwegsehen.

J. A.: (gez.) Bucher.

Seiner Durchlaucht dem kaiserlichen Botschafter Prinzen
Heinrich VII. Reuß, Wien."

II.

„Wien, 29. März 1880.

Durch meinen Bericht vom 14. d. habe ich zu melden die Ehre gehabt, in welcher Weise ich dem Pronuntius gegenüber nach Maßgabe des hohen Erlasses Nr. 153 vom 4. d. mich über den Eindruck geäußert habe, den der an Dr. Melchers gerichtete Brief des Papstes auf Eure Durchlaucht gemacht hatte.

Der Pronuntius hat diese meine Aeußerung nach Rom berichtet. Heute kam er zu mir, um mir eine Depesche des Cardinals Nina vom 23. d. vorzulesen, welche die Antwort auf seinen Bericht enthält.

Cardinal Nina sagt, der Heilige Vater wolle die in Aussicht gestellte Instruction an die Bischöfe ohne Verzug erlassen, er wünsche aber, daß ihm vorher durch die königliche Regierung einige Fragen beantwortet würden:

1. Ob die königliche Regierung gestatten würde, daß die Bischöfe Preußens, sowohl die in ihren Diöcesen anwesenden wie die abwesenden, sich brieflich, jeder für sich, an die Regierung wenden dürften, um ihr die Namen der in die erledigten Pfarren zu ernennenden Priester anzugeben. Hierauf könne die königliche Regierung ihre Bedenken, wenn welche vorhanden wären, geltend machen. Würde die Regierung diese Briefe wohlwollend aufnehmen, und würde sie ihr agrément in den früher angegebenen Grenzen geben? (NB. Diese Grenzen sind in den ebenfalls anliegenden Depeschenauszügen angegeben, die mir der Pronuntius ebenfalls mittheilte.)

2. Punkt zwei des Schreibens des Cardinal-Staatssecretairs erbittet Antwort auf die Frage, ob die königliche Regierung das Zugeständniß sub 1, wenn es in Vollzug gesetzt sei, für genügend weitgehend erachten würde, um darauf die allgemeine Amnestie

der sub 1 erwähnten Prälaten, ihre Wiedereinsetzung in ihre Aemter, die Amnestie für den der Strafe verfallenen Klerus und die Niederschlagung der schwebenden Processe bei Seiner Majestät zu beantragen.

3. Ob, wenn diese beiden Fragen günstige Beantwortung finden würden, die königliche Regierung dem Papste die Zusicherung geben wolle, die preußische Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu bringen, zu denen namentlich die freie Ausübung des heiligen Ministeriums gehöre, wie die Erziehung des Klerus und der religiöse Unterricht der katholischen Jugend? Wenn diese Fragen günstig beantwortet werden würden, sollte die in Aussicht gestellte Instruction sofort erlassen werden.

(gez.) H. VII. Reuß.

Seiner Durchlaucht dem Herrn Reichskanzler Fürsten
v. Bismarck, Berlin."

III.

„Auszug. Berlin, den 4. April 1880.

In der Sache selbst wollen Eure Hochgeboren dem Cardinal Folgendes sagen:

Wie er aus dem Staatsministerialbeschlusse ersehen werde, gehe die Absicht der preußischen Regierung dahin, uns in den friedlichen Annäherungen pari passu mit dem päpstlichen Stuhle zu halten, wobei wir freilich, so lange die Aeußerungen Seiner Heiligkeit im Gebiete der Theorie blieben und einen mehr academischen Charakter hätten, auch unsererseits dieses Gebiet nicht würden verlassen können. Auf dem Gebiete der Praxis wäre die preußische Regierung, wie ich glaubte, im Vorsprunge, da alle diejenigen Concessionen bei Ausführung der Gesetze, zu welchen die Executivgewalt gesetzlich berechtigt ist, seitdem Herr v. Puttkamer die Geschäfte führt, bereits freiwillig von der Regierung gemacht worden und schon in's Leben getreten sind, und bei anderen die Regierung seitdem alle die Schonung und Zurückhaltung beobachtet hat, welche ihr möglich war, ohne die bestehenden Gesetze zu verletzen. Um uns weitere Freiheit zur Enthaltung von Repressivmaßregeln zu verschaffen, wären Acte der Gesetzgebung nothwendig; zu solchen ist die Regierung ohne den Landtag nicht berechtigt; sie würde sie aber im nächsten Sommer bei dem Landtage beantragen.

Unter derselben Voraussetzung würden wir unsererseits die Ausführung derjenigen Gegenconcession in Erwägung nehmen, welche ich bei meinen ersten, noch bei Lebzeiten des Cardinal-Staatssecretärs Franchi mit dem Nuntius Masella gehaltenen Besprechungen in Aussicht gestellt hatte, falls von Seiten der Curie noch derselbe Werth darauf gelegt wird, wie damals, nämlich Sr. Majestät dem Kaiser und Könige die Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft am päpstlichen Stuhle vorzuschlagen und eine Forderung dafür auf den Etat zu bringen.

Den Bericht des Prinzen Reuß vom 29. v. M. über seine letzte Unterredung mit Sr. Eminenz hätte ich zunächst dem preußischen Herrn Cultusminister mit dem Ersuchen um eine Aeußerung zugestellt, und würde erst nach Eingang derselben in der Lage sein, mich über den Inhalt der Depesche des Cardinal-Staatssecretärs vom 23. v. Mts. auszusprechen: der erste Eindruck derselben auf den Cultusminister wäre allerdings kein ermuthigender, indem derselbe unter dem Gefühl erfolgte, daß damit die bisherigen Annäherungsversuche auf ihren ersten Ausgangspunkt zurückverwiesen würden.

(gez.) v. Bismarck.

Seiner Hochgeboren dem kaiserlichen Geschäftsträger
Herrn Grafen v. Berchem, Wien."

IV.

„Wien, den 15. April 1880.

Dem Cardinal Jacobini ist von Rom noch keine Antwort auf seine Depesche zugegangen, welche den preußischen Ministerialbeschluß vom 17. März c. begleitete; indessen glaubt er nicht zu irren, wenn er den Eindruck, den dieser Schritt der königlichen Regierung im Vatican hervorgebracht haben dürfte, als einen ungünstigen bezeichnete.

Man habe in Rom mit Fug und Recht erwarten können, daß die lange dauernde Berathung des preußischen Staatsministeriums über die Wiener Arbeit des Geheimen Raths Dr. Hübler mit einer Aeußerung darüber enden würde, wie sich die königliche Regierung zu den römischen Desiderien stellen und in wie weit sie ihre eigenen Forderungen aufrecht erhalten wolle.

Statt dessen sei nun ein Beschluß des Staatsministeriums erfolgt, welcher die Wiener Arbeit ganz ignorire, und dessen Werth, was die Beilegung des Streites zwischen dem Staate und der Kirche betreffe, noch ein ziemlich zweifelhafter und nicht mit Klarheit zu bestimmender sei.

Ich habe dem Pronuntius klar zu machen versucht, wie meiner Ansicht nach die Wiener Arbeit durchaus keine verlorene sei. Das Breve des Papstes vom 24. Februar habe einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Berathungen des Staatministeriums gehabt; die Regierung trage sich mit der Hoffnung, von der Landesvertretung die zu erbittende discretionäre Befugniß zu erhalten. Daß die Tendenz der königlichen Regierung dahin gehe, von dieser Befugniß einen Gebrauch zu machen, der allmählich wieder zum friedlichen Zusammenleben führen werde, das werde man in Rom ebenso gut wissen, als ich dieß versichern könnte. Die Administration des Ministers v. Puttkamer beweise genügend seinen versöhnlichen Sinn. Ich glaube daher, daß man auf diesem Wege schneller zum Ziele, dem Frieden, kommen werde, als durch eine in den Grenzen der Möglichkeit gehaltene Abänderung der Gesetze, die der römischen Curie wohl nicht genügend erscheinen und Grund zu zahllosen Controversen geben werde.

Ich habe nicht den Eindruck gehabt, daß ich den Pronuntius überzeugt habe. Sein Hauptbedenken war, daß der katholische Klerus à la merci der Regierung sein werde; das sei keine Sicherheit für die Ausübung des heiligen Ministeriums der Kleriker!

Auf die Frage, was mit Beziehung auf die Wiedereinsetzung der Bischöfe beabsichtigt werde, erwiederte ich, daß diese Frage erst dann zur Sprache kommen könnte, wenn der Papst die in Aussicht gestellte Instruction wegen der Anzeigepflicht erlassen haben werde. Ohne dieses praktische Eintreten in das Feld der Concessionen keine Gegenconcession von Seiten Preußens. Der preußische Landtag werde voraussichtlich in der Mitte des Monats Mai zusammentreten; wenn man daher in Rom die Gelegenheit benutzen wolle, so müsse man sich bald entschließen.

Der Cardinal kam dann noch auf die in Aussicht gestellte Wiederanknüpfung der regelmäßigen diplomatischen Beziehungen zu sprechen und fragte, warum eine preußische und keine Gesandtschaft des Deutschen Reiches in Aussicht genommen worden. Ich habe dabei bemerken können, daß, wenn es auch der Curie von hohem Werthe sein wird, nach hergestelltem Frieden wieder in regelmäßigen Beziehungen mit Preußen zu leben, sie doch kaum geneigt sein dürfte, für diesen Vortheil einen Preis zu zahlen.

(gez.) H. VII. Reuß.

Seiner Durchlaucht dem Herrn Reichskanzler Fürsten
v. Bismarck, Berlin."

V.

„Nachschrift zum Bericht vom 15. April 1880.

Wien, den 16. April 1880.

Heute Vormittag suchte mich der Cardinal Jacobini auf, um mir ganz vertraulich von einer Zuschrift Kenntniß zu geben, die er gestern Abend vom Cardinal Nina erhalten hatte.

Diese Depesche bespricht den Staatsministerialbeschluß vom 17. v. Mts. nur insofern, als sie sagt, der Eindruck, den derselbe auf den Heiligen Vater gemacht habe, sei der allerpeinlichste gewesen, weil er eine ganz andere Aeußerung der königlich preußischen Regierung erwarten zu können geglaubt habe. Der Cardinal-Staatssecretär hoffe, daß der kaiserlich deutsche Botschafter in Wien noch in der Lage sein werde, bessere Auskunft (consilii) zu geben, wenn er im Stande gewesen sein werde, die Aufmerksamkeit seiner Regierung auf die praktische Wichtigkeit der Depesche des Cardinal-Staatssecretärs vom 23. März zu lenken.

Wenn diese Erklärungen nicht günstig ausfallen sollten, so würde der Pronuntius von den definitiven Beschlüssen informirt werden, welche sich der Heilige Stuhl gezwungen sehen würde, gegenüber einer so peinlichen Situation zu fassen.

Meine Frage, ob dieses mir vorgelesene Schriftstück als eine Antwort auf die Mittheilung zu betrachten sei, die ihm der kaiserliche Geschäftsträger am 6. d. gemacht, verneinte der Cardinal. Wie diese Antwort ausfallen werde, sei indessen vorauszusehen. Der Moment sei ein höchst kritischer und bedenklicher. Er suche vergeblich nach Mitteln, um den Heiligen Stuhl noch von einem Entschluß zurückzuhalten, der für die Herstellung des Friedens verderblich sein werde. Die schlimmste Seite des Weges, welchen die preußische Regierung nunmehr einschlagen wollte, sei immer die Ungewißheit, in der die Kirche bleiben werde, und die fehlende Garantie für die Dauer der guten Dispositionen der königlichen Regierung. Er wolle gern zugeben, daß Herr v. Puttkamer die ihm von dem Landtag zu ertheilenden Vollmachten in einem dem Frieden nützlichen Sinne gebrauchen werde. Was werde aber nach ihm kommen? Wo sei die Sicherheit, daß der versöhnliche Einfluß, den Ew. Durchlaucht auf die preußische Regierung, so lange Sie Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident bleiben würden, jetzt ausübten, auch nach Ihnen fortdauern werde? Rom könne die von uns geforderten Schritte des Entgegenkommens nicht thun, wenn die königliche Regierung nicht zum Wenigsten die Aussicht eröffnete, daß der jetzt projectirte Zustand, die discretionäre Vollmacht sowohl wie die Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und der Curie zum Ziel haben sollten, zu einer legalen Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zu kommen, wie solches auf dem Wege einer Revision der Gesetze bereits angestrebt worden sei.

Der Papst müsse den Gläubigen wenigstens die Hoffnung vorhalten können, daß man früher oder später zum Frieden, zu einem modus vivendi kommen werde, der auf gesetzlichem Boden gegründet sei. Dieser gesetzliche Boden aber sei nur in der Revision der preußischen Kirchengesetze zu finden.

Wenn ich ihm sagen könnte, der neue, von der königlichen Regierung betretene Weg werde eine solche Revision anbahnen und erleichtern, wenn ich ihm in Aussicht stellen könnte, daß die bei dem Heiligen Stuhle zu beglaubigende preußische Gesandtschaft die Aufgabe haben werde, die Wiener Besprechungen über die Modification der Maigesetze fortzuführen und zu einem Abschluß zu bringen, so würde eine solche Erklärung vielleicht den Heiligen Vater in die Lage setzen, die Gläubigen zu beruhigen.

Man sei in Rom weit davon entfernt, den Abschluß eines Concordates zu verlangen, habe auch schon darauf verzichtet, den Schluß der Verhandlungen durch einen Notenaustausch zu constatiren; man werde sich damit begnügen, daß, wenn eine Einigung erfolgt sein werde, seitens der königlichen Regierung die Vorschläge für eine Abänderung der Maigesetze dem preußischen Landtage vorgelegt würden.

Er bäte mich dringend, diesen Gedanken Eurer Durchlaucht zu unterbreiten und um eine Meinungsäußerung zu bitten. Es sei dieß vielleicht das letzte Mittel, um dem vollständigen Bruch vorzubeugen.

Der Pronuntius scheint einen gänzlichen Abbruch der Verhandlungen zu fürchten und ist auch durch den trockenen Ton der neuesten Depesche Nina's dazu berechtigt. Wie ich aus seinen Aeußerungen entnehmen konnte, fürchtet er dann eine Kundgebung, die der Heilige Stuhl den Katholiken Preußens schuldig sei, um letzteren die Gründe auseinanderzusetzen, weßhalb die Verhandlungen zu nichts geführt haben. Daß dadurch die Kluft zwischen Rom und der königlich preußischen Regierung nur noch größer werden würde, erfüllt den Cardinal mit Besorgniß.

(gez.) H. VII. Reuß."

VI.

„Auszug.
Vertraulich.

Berlin, den 20. April 1880.

Daß in unseren Unterhandlungen Rückschläge, wie der in den Berichten Eurer Durchlaucht vom 15. und 16. d. M. — Nr. 177 — gemeldete, früher oder später eintreten würden, darauf war ich durch die Haltung des Centrums vorbereitet. Wir müssen auch ferner darauf gefaßt sein, daß man von römischer Seite jedes Mittel der Diplomatie erschöpfen wird, bevor wir zu einem erträglichen modus vivendi gelangen, und wir werden noch mehr Phasen, wie die gegenwärtige, durchzumachen haben, da die römischen Prälaten durch ihre mangelhafte Einsicht in die preußischen Verhältnisse stets verleitet werden, übertriebene Erwartungen zu hegen und ihre Ziele zu hoch zu stecken. Wenn man geglaubt hat, daß wir nicht bloß abrüsten, sondern unsere Waffen im Wege der Gesetzgebung vernichten wollten, so hat man uns eine große Thorheit zugetraut, wozu ich durch keine meiner Aeußerungen Anlaß gegeben habe. Auf der anderen Seite ist der Pronuntius im Unrecht, wenn er der preußischen Regierung einen Vorwurf daraus machen will, daß der Staatsministerialbeschluß vom 17. v. M. die Wiener Besprechungen mit Schweigen übergeht und dieses Schweigen so deutet, daß man es nicht der Mühe werth halte, sich über seine und seiner Techniker Erklärungen auszusprechen. Dieser Beschluß nimmt in der That eine sehr wesentliche Modification der Maigesetze in Aussicht, wenn er für die Regierung die Befugniß erstrebt, die Ausführung derselben im Interesse des Friedens zu unterlassen. Bis jetzt ist die Regierung verpflichtet, sie streng durchzuführen; wird sie von dieser Verpflichtung entbunden, so kommt sie in die Lage, die Gesammtheit der betreffenden Gesetze friedlich, freundlich und entgegenkommend handhaben zu können, so bald und so lange eine ähnliche Politik von der Curie beobachtet wird. Sich mit den einzelnen Ergebnissen der Wiener Besprechungen eingehend zu befassen, wird für uns an der Zeit sein, sobald wir die entsprechenden Facultäten von dem Landtage erlangt haben und das Maß ihrer Ausübung erwägen werden. Die Befürchtung Jacobini's, was denn werden solle, wenn etwa die Regierung wechselte, ist eine gegenseitige. Was kann uns nicht bedrohen, wenn die Regierung im Vatican wechselt und wieder ein kämpfender Papst wie Pius IX. den Stuhl besteigt? Wir müssen also auf beiden Seiten in der Lage sein, daß ein Schwert das andere in der Scheide hält. Daß wir das unserige zerbrechen sollen, während die Curie

ihre Politik friedlich oder feindlich einrichten kann nach dem Willen des jeweiligen Papstes und seiner Rathgeber, ist von uns nicht zu verlangen. Wenn der Pronuntius Klarheit in dem Staatsministerialbeschlusse vermißt, so muß ich fragen, was denn auf römischer Seite bisher klar ist. Wir haben erhebliche praktische Concessionen, soweit wir das nach der bisherigen Gesetzgebung konnten, seit dem Amtsantritte des Ministers v. Puttkamer gemacht; von dem Papste aber haben wir weiter nichts als eine unbestimmte theoretische Andeutung ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, daß er ein unvollkommen definirtes Anzeigesystem werde dulden können, oder, wie der Pronuntius sich ausdrückt, es ist uns eine entgegenkommende Action „in Aussicht gestellt", während eine solche unsererseits bereits erfolgt ist. Diese „Aussicht" wird uns bis zum Gefühl des Mißtrauens getrübt durch die Haltung der Centrumspartei im preußischen Landtage und im Reichstage, in der wir eine praktische Erläuterung, eine Interpretation der päpstlichen Instructionen erblicken. Was hilft uns die theoretische Parteinahme des römischen Stuhles gegen die Socialisten, wenn die katholische Fraction im Lande, unter lauter Bekennung ihrer Ergebung in den Willen des Papstes, in allen ihren Abstimmungen den Socialisten wie jeder anderen subversiven Tendenz öffentlich Beistand leistet? Unter Betheuerung guter Absichten, welche niemals zur Ausführung gelangen, und unter dem Vorwande, daß man gerade so, wie die Regierung es betreibe, die Socialisten nicht bekämpfen wolle, im Uebrigen aber sie verurtheile, stimmt das Centrum stets mit den Socialisten; und wählte die Regierung andere Wege, so würden auch gerade diese wieder für das Centrum nicht die annehmbaren sein. Als vor einem Jahre die katholische Partei in der Zollfrage uns ihre Unterstützung lieh, glaubte ich an den Ernst des päpstlichen Entgegenkommens und fand in diesem Glauben die Ermuthigung zu den stattgehabten Unterhandlungen. Seitdem hat die katholische Partei, die sich speciell zum Dienste des Papstes öffentlich bekennt, im Landtage die Regierung auf allen Gebieten, in der Eisenbahnfrage, bei dem Schankfsteuergesetz, bei dem Feldpolizeigesetz, in der polnischen Frage, angegriffen. Ebenso in der Reichspolitik, und gerade in Existenzfragen, wie der Militäretat, das Socialistengesetz und die Steuervorlagen, steht die katholische Partei wie ein Mann geschlossen uns gegenüber und nimmt jede reichsfeindliche Bestrebung unter ihren Schutz. Mag eine solche von den Socialisten, von den Polen oder von der welfischen Fronde ausgehen, das System bleibt constant dasselbe, die Regierung des Kaisers nachdrücklich zu bekämpfen. Wenn man nun sagt, daß diese Fraction irregeleitet werde durch einige Führer, welche vom Kampfe leben und bei dem Frieden fürchten überflüssig zu werden, so ist mir das nicht glaublich angesichts der Thatsache, daß so viel Geistliche, hohe und niedere, unmittelbare Mitglieder dieser regierungsfeindlichen Fraction sind, und daß deren Politik, den Socialisten Beistand zu leisten, von den Mitgliedern des reichsten und vornehmsten Adels unterstützt wird, bei dem kein anderes Motiv denkbar ist, als die Einwirkung der Beichtväter auf Männer und noch mehr auf Frauen. Ein Wort vom Papst oder von den Bischöfen, auch nur der discretesten Abmahnung, würde diesem unnatürlichen Bunde des katholischen Adels und der Priester mit den Socialisten ein Ende machen. So lange statt dessen die Regierung in den Basen ihrer Existenz durch die römisch-katholische Fraction bekämpft wird, ist eine Nachgiebigkeit für die erstere ganz unmöglich. Die Regierung kann friedlichen Bestrebungen friedlich entgegenkommen; läßt sie sich aber durch Kampf und Drohungen die Hand zwingen, so hat sie als Regierung abdicirt. Wenn nun dazu kommt, daß auch der Papst oder wenigstens der Pronuntius Ew. Durchlaucht gegenüber von einer drohenden Sprache Nutzen für die Verhandlungen zu erwarten scheint,

so sehe ich daraus mit Bedauern, wie fern man dort jedem hier annehmbaren Gedanken an einen modus vivendi steht. Die Andeutung von definitiven oder sonstigen Beschlüssen, wie Abbruch der Verhandlungen und jede andere Drohung, macht uns keinen Eindruck. Die katholische Partei hat in Bezug auf Agitation im Lande ihr Pulver zu früh verschossen; die Wühlereien der Geistlichen und ihrer wohlfeilen Blätter haben in den ersten Jahren des Conflictes Alles versucht, was möglich war, um die Regierung des Königs in den Augen seiner Unterthanen herabzusetzen und ihre Thätigkeit zu hemmen; die klerikale Presse hat darin mehr geleistet, als die socialistische, und ist in der Wahl der Mittel ebensowenig scrupulös gewesen wie diese. Was uns auf diesem Wege Unangenehmes und Gefährliches bereitet werden konnte, haben wir bereits erduldet und müssen das ferner erdulden, wenn die Geistlichkeit diese Rolle fortsetzt, welche sie dem Staate und der Bevölkerung mehr und mehr entfrembet. Die Verminderung der Geistlichen, das Verschwinden der Bischöfe, der Verfall der Seelsorge flößen uns die lebhafteste Sympathie mit unseren katholischen Mitbürgern ein, die auf diese Weise von ihren Geistlichen verlassen werden, weil die Priester aus politischen, dem Laien schwer verständlichen Motiven die Seelsorge verweigern. Es ist Sache der Kirche und des Papstes, dieß zu verantworten. Zu anderen Zeiten und in anderen Ländern haben wir gesehen, daß die katholische Geistlichkeit unter sehr viel härteren Bedingungen, ja unter großen Gefahren und Demüthigungen, dennoch die Gläubigen, die ihrer bedurften, nicht unbefriedigt ließ, sondern das tolerari posse sehr viel weiter trieb, als es nöthig sein würde, um in Preußen Seelsorge zu üben, ohne mit den Maigesetzen in Conflict zu kommen. Wenn die heutige Hierarchie ihr Ziel und ihre Ansprüche sehr viel höher schraubt und lieber den Gläubigen die Wohlthaten der Kirche versagt, als daß sie sich den weltlichen Gesetzen fügt, so werden Kirche und Staat die Folgen tragen müssen, welche Gott und die Geschichte darüber verhängen. Bis jetzt sind wir es, die praktisch entgegenkommend sind; die polizeilichen, die gerichtlichen Verfolgungen sind sistirt, soweit das Gesetz es uns erlaubt; wir haben den Staatsanwälten und der Polizei, soweit wir es können, Schweigen und Enthaltung auferlegt und beabsichtigen, Gesetze vorzulegen, welche uns das in größerem Maße noch gestatten sollen; die Kirche aber läßt ihre Anwälte im Reichstage und Landtage und in der Presse den großen und den kleinen Krieg in etwas milderen Formen, aber mit derselben sachlichen Entschiedenheit fortsetzen wie früher. Es thut mir sehr leid, wenn der Papst glaubt, durch Kampf und Drohung mehr von uns erreichen zu können, als durch freundliches Nachgeben, und wenn ein so liebenswürdiger Prälat, wie Jacobini, über unser Verhalten verstimmt zu sein Ursache hat; aber in Bezug auf die Gleichheit der Concessionen, das Vorgehen pari passu in denselben ist unser staatliches non possumus ebenso zwingend, wie das kirchliche. Ich habe weder zu Masella noch zu Jacobini jemals eine Silbe gesagt, welche dahin hätte gedeutet werden können, daß wir in eine Revision, beziehungsweise Abschaffung der Maigesetze nach Maßgabe der klerikalen Forderungen willigen würden; friedliebende Praxis, erträglicher modus vivendi auf der Basis beiderseitiger Verträglichkeit ist alles, was mir jemals erreichbar schien. Ich habe die Rückkehr zu der Gesetzgebung von vor 1840 im Princip für annehmbar erklärt, die Rückkehr zu dem von 1840—70 erwachsenen Zustande aber stets mit großer Bestimmtheit abgelehnt bei den drei oder vier Gelegenheiten, wo dieselbe von uns verlangt wurde. Diese Ablehnung war nicht ein Mangel an Gefälligkeit, der durch die Wahrnehmung ‚peinlicher Eindrücke' beseitigt werden konnte, sondern sie war unabweisliche politische Nothwendigkeit. Wenn die Wiederherstellung diplomatischer Beziehungen für Rom keinen Vortheil bildet, für

den ein Preis gezahlt werden würde, so werden wir darauf verzichten, dieselbe nochmals anzubieten, und darauf nicht wieder zurückkommen.

(gez.) v. Bismarck.

Seiner Durchlaucht dem kaiserlichen Botschafter
Prinzen Heinrich VII. Reuß, Wien."

VII.

„Auszug.   Berlin, den 5. Mai 1880.

Aus Eurer Durchlaucht gefälligem Bericht vom 30. v. Mts. — Nr. 209 —, mit dessen Inhalt die Meldungen des Grafen Werthern aus München und des Herrn v. Radowitz aus Paris, welche ich in Abschrift resp. im Auszug beizufügen mich beehre, parallel gehen, hat der Herr Reichskanzler den niederschlagenden Eindruck von der Unfruchtbarkeit unserer Verhandlungen gewinnen müssen. Die Abläugnung jedes Einflusses auf die Centrumspartei, welche eine erhebliche Zahl von Priestern enthält und zum größeren Theil unter priesterlichem Einfluß gewählt wird, ist uns beinahe zehn Jahre lang entgegengehalten worden; und ist es doch diese Partei, die 1871 den Conflict geschaffen hat und ihn fortsetzt. Der Charakter der Partei, ihr Verhalten gegenüber der Regierung, ihr Zusammenwirken mit den negirenden und den destructiven Elementen sind Eurer Durchlaucht aus eigener Wahrnehmung bekannt und in der anliegenden retrospectiven Denkschrift näher beleuchtet.

Das darin richtig geschilderte Verhalten der Centrumspartei ist für uns der Maßstab für die Wahrscheinlichkeit, mit welcher wir auf einen Erfolg unserer römischen Verhandlungen rechnen dürfen. Dieses Verhalten hat seit dem vorigen Herbst bis heute für die bejahende Beantwortung dieser Frage auch den letzten Anhalt zerstört, so daß der Herr Reichskanzler sich von den Verhandlungen mit dem Vatican gegenwärtig kein Ergebniß verspricht. Die Hoffnung des Reichskanzlers auf einen günstigen Erfolg der Unterhandlungen ist durch das Verhalten des Centrums geschwunden. Die Erklärung, daß der römische Stuhl keinen Einfluß auf das Centrum besitze, findet bei uns nicht Glauben. Eure Durchlaucht wollen gefälligst hinzufügen, daß die Remedur durch eine veränderte Haltung des Centrums auf dem Terrain des Reichstags, bei dem bald bevorstehenden Schlusse der Session, nicht mehr möglich und auf dem Terrain des bevorstehenden Landtags [illegible] Curie wirklich keinen Einfluß [illegible] Verständigung, die [illegible] gegen uns und öffentlich [illegible] verträglich [illegible] zusammengehen.

(gez.) v. [illegible]

Seiner Durchlaucht dem kaiserlichen Botschafter
Prinzen Reuß, Wien."

VIII.

„Auszug.   [illegible] 1880.

[illegible]

Während auf die Mittheilung des Staatsministerialbeschlusses die amtliche Antwort der Curie noch aussteht, ist die Depesche vom 23. März, sind insbesondere die darin gestellten *drei Fragen* von dem preußischen Herrn Cultusminister und demnächst in einer neuerlichen Berathung des königlichen Staatsministeriums mit der achtungsvollen Sorgfalt erwogen worden, welche einer auf den ausdrücklichen Befehl Seiner Heiligkeit erfolgten Aeußerung gebühren.

Der Widerstand gegen die kirchenpolitischen Gesetze ist aus dem Kreise des höheren Klerus in die Vertretungskörper verpflanzt worden durch die Centrumsfraction, die sich als Anwalt der katholischen Interessen, als dem päpstlichen Stuhle unbedingt ergeben gerirt, eine erhebliche Anzahl von Priestern enthält und zum größten Theil unter priesterlichem Einfluß gewählt ist. Von der Bekämpfung jener Gesetze, während sie berathen wurden, von dem Verlangen nach ihrer Aufhebung, seit sie verfassungsmäßig zu Stande gekommen waren, ist diese Fraction allmählich zu einer grundsätzlichen Opposition gegen alle Vorlagen und Maßregeln der preußischen und der deutschen Regierung übergegangen. Nur in der Tarifreform stimmte das Centrum im vorigen Jahre ausnahmsweise für die Regierung. Ich hatte aus dieser Annäherung das Vertrauen geschöpft, daß unsere Verhandlungen mit Rom mehr als früher Aussicht auf Erfolg hatten, und war denselben bereitwillig näher getreten. Dieses mein Vertrauen hat der Entmuthigung weichen müssen, nachdem während der abgelaufenen Session des preußischen Landtags das Centrum in Angelegenheiten, welche nicht entfernt das kirchliche Gebiet berühren, geschlossen die Regierung bekämpft und jede reichsfeindliche Bestrebung unter seinen Schutz genommen hat.

Am auffallendsten war das bei der Berathung über die Verlängerung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialisten. Obgleich diese Bestrebungen erst in dem Breve vom 24. Februar in Uebereinstimmung mit vielen vorangegangenen Kundgebungen des päpstlichen Stuhles auf das Nachdrücklichste verurtheilt waren, obgleich in einem Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs vom 23. Januar 1879 an mich unter den erfreulichen seit der Thronbesteigung Seiner Heiligkeit erreichten Resultaten die offene und laute Erklärung der katholischen Unterthanen ihres vollen Vertrauens und ihrer völligen Ergebung in den Willen des Heiligen Stuhles hervorgehoben ist, so hat doch das Centrum unter dem Vorwande, die Socialisten allerdings bekämpfen zu wollen, nur nicht gerade so, wie die Regierung es wolle, mit den Socialisten gestimmt, während andere Parteien, so weit sie nicht auf einen Umsturz hinarbeiten, *ihre sonstigen Meinungsverschiedenheiten vergessend*, die Verlängerung des Gesetzes genehmigt haben. Mit diesem Verhalten der katholischen Fraction steht das entgegenkommende der preußischen Regierung in eigenthümlichem Contrast, indem diese Regierung innerhalb des ihr gelassenen Spielraums eine zunehmend milde Praxis in der Anwendung der kirchenpolitischen Gesetze bis auf den heutigen Tag hat walten lassen, wie das anliegende Verzeichniß der betreffenden Maßnamen nachweist.

Es drängt sich die Frage auf, ob der päpstliche Stuhl nicht den Willen oder nicht die Macht hat, die klerikale Fraktion von der Beschützung derjenigen Bestrebungen abzuhalten, die er selbst so entschieden verdammt. Jedenfalls hat diese Wahrnehmung bei der königlichen Regierung die Hoffnung, daß das Entgegenkommen ein gegenseitiges sein werde, und das Vertrauen, daß die Verhandlungen in jetziger Sachlage zur Verständigung führen werden, wesentlich abgeschwächt. Dem ungeachtet wird die königli Regierung in derselben friedliebenden Gesinnung, welche sie den ersten Eröffnun Seiner Heiligkeit entgegenbrachte, und in der Theilnahme, welche sie stets für die ı

maisten Gemeinden empfunden hat, nicht länger zögern, aus ihrer eigenen Initiative heraus diejenigen Maßregeln den gesetzgebenden Factoren vorzuschlagen, welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staates verträglich sind und nach ihrer Ueberzeugung und nach ihren Wahrnehmungen an anderen Ländern die Wiederherstellung einer geordneten Diöcesanverwaltung und die Abhülfe des eingetretenen Priestermangels möglich machen. Ueber den Moment, in welchem wir die Verhandlungen mit der Curie fortsetzen können, werden wir uns zu erklären erst im Stande sein, nachdem der Landtag über die beabsichtigte Vorlage entschieden hat, was, wie wir hoffen, in wenigen Wochen der Fall sein wird. Es wird sich dann meines Erachtens darum handeln, daß im Wege der Begnadigung und der Benutzung der von dem Landtage zu erlangenden freieren Bewegung auf dem Boden der Gesetze die Ausübung der bischöflichen Functionen möglich gemacht wird, sei es durch die früheren Inhaber, sei es durch neue, vorausgesetzt, daß die einen wie die anderen die Anzeigepflicht erfüllen.

Eure Durchlaucht ersuche ich ganz ergebenst, das Vorstehende unter Ueberreichung des anliegenden Verzeichnisses mündlich, jedoch amtlich zur Kenntniß des Pronuntius bringen zu wollen, mit dem Anheimstellen, ihm eine französische Uebersetzung davon zu geben. (gez.) v. Bismarck.

Seiner Durchlaucht dem kaiserlichen Botschafter
Prinzen Heinrich VII. Reuß, Wien."

IX.

„Berlin, den 21. Mai 1880.

Eurer Durchlaucht Berichte vom 17. und 19. d. Mts. — Nr. 242 und 247 — habe ich nacheinander erhalten. Wie sich aus dem letzteren ergibt, hat wieder eine Kreuzung der Correspondenz stattgefunden, indem die Depesche des Cardinals Nina, welche die in Folge meines Erlasses vom 4. April geschehene Mittheilung des Ministerialbeschlusses vom 17. März beantwortet, und mein letzter Erlaß — Nr. 350 — beide vom 14. d. Mts. datirt sind. Dieser Zufall ist, obwohl beide Schriftstücke den einstweiligen Verzicht auf eine Fortsetzung der Verständigungsversuche aussprechen, doch um deshalb zu bedauern, weil meinem Erlaß Nr. 350 eine detaillirte Nachweisung der dem Papste vielleicht nicht vollständig bekannten Maßregeln beilag, welche wir seit Jahr und Tag innerhalb des Spielraums, den uns die Gesetze ließen, getroffen haben, um die durch den Conflict entstandenen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung und die von den päpstlichen Unterhändlern kundgegebenen Wünsche zu befriedigen.

Die durch die Depesche des Cardinal-Staatssecretärs vom 14. d. Mts. übermittelten Entschließungen Seiner Heiligkeit beklage ich und kann sie nur aus zu hoch gespannten Zielen oder aus einem Mißverstehen der Situation erklären. Wir sind nicht in der Lage, in der Praxis ein weiteres Entgegenkommen zu üben, noch weniger die Abschaffung eines Gesetzes ohne den Landtag zu versprechen, selbst wenn wir dieselbe wollten; zu dem einen wie zu dem andern ist die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren erforderlich. Angenommen, wir wären mit dem päpstlichen Stuhle zu einer ihn befriedigenden Verständigung gelangt, so würden wir doch das Zugesagte nicht eher leisten können, als bis der Landtag es gebilligt hätte. Wenn die Curie ihrerseits dagegen auftritt, daß die preußische Regierung sich die Machtvollkommenheit verschaffen will, ihr mehr als bisher entgegenkommen zu können, so habe ich dafür kein Verständniß; jedenfalls kann diese ablehnende Haltung auf das, was wir im eigenen Lande zu thun haben, keine Wirkung üben. Wir müssen so regieren, wie die Gesetze es vorschreiben, und werden diejenigen Veränderungen derselben zu erreichen suchen, welche wir im Interesse

unserer katholischen Mitbürger angezeigt und mit dem Wohle und den unveräußerlichen Rechten des Staates vereinbar finden. Die Art und Weise, wie dieses unser Entgegenkommen aufgenommen wird, muß uns den Eindruck machen, daß der Wille, mit uns zu einer Verständigung zu gelangen, entweder nicht ernst ist oder in seiner praktischen Bedeutung auf Hindernisse stößt; anderen Falles wäre es schwer, zu erklären, daß der Papst uns davon abräth, einen Weg zu betreten, der dahin zu führen bestimmt ist, die Bischöfe und die regelmäßige, ausreichende Seelsorge zurückzubringen, also das zu erfüllen, um was es dem Haupte der römischen Kirche zu thun sein muß und nach wiederholten Aeußerungen zu thun ist. Die Erklärung: wenn die preußische Regierung der katholischen Kirche keinen andern Vortheil zugestehen wolle, als den, der in discretionären Gewalten liege, so müsse die in dem Breve vom 24. Februar ausgesprochene und gegen Eure Durchlaucht wiederholte Ankündigung als non-avenue betrachtet werden, rechtfertigt die Vorsicht, mit welcher wir jene Ankündigung aufgenommen haben. Die ihr folgende Interpretation in der Depesche des Cardinals Nina vom 23. März hatte dieselbe bereits in Betreff der Zeit und des Umfanges der Erfüllung auf ein unbefriedigendes Maß beschränkt; jetzt wird dieselbe einfach zurückgenommen. Mit derselben Leichtigkeit würde das auch zu jeder späteren Zeit haben geschehen können.

Wenn, wie der Cardinal-Staatssecretär andeutet, der Papst genöthigt sein würde, ‚de faire connaître aux catholiques l'issue des négociations‘, so sind auch wir nicht mehr in der Lage, die bisher von uns beobachtete Zurückhaltung fortzusetzen, da der Ausgang der Verhandlungen nur durch Veröffentlichung des ganzen Verlaufs und aller Phasen derselben verständlich werden kann.

Eurer Durchlaucht wird aus den öffentlichen Blättern bekannt sein, daß wir die in dem Staatsministerialbeschluß vom 17. März beabsichtigte Vorlage an den Landtag gebracht haben. Wir werden unsere Absichten in der Gesetzgebung zu verwirklichen suchen, ohne von der Curie eine Gegenconcession zu erhalten oder zu erwarten, lediglich im Interesse der katholischen Unterthanen Seiner Majestät des Königs. Wenn diese Bestrebungen der königlichen Regierung durch den Widerstand der päpstlichen Partei im Landtage zu Fall gebracht werden, oder wenn die Geistlichkeit von der ihr zu gewährenden Möglichkeit, die Seelsorge zu üben, keinen Gebrauch machen sollte, so können wir das nicht ändern, wissen uns aber auch für die Folgen nicht verantwortlich.

Eure Durchlaucht wollen Sich gefälligst nach Anleitung dieses Erlasses gegen den Pronuntius aussprechen.

(gez.) v. Bismarck.

Seiner Durchlaucht dem kaiserlichen Botschafter
Prinzen Heinrich VII. Reuß, Wien.“

---

197) Gesetz vom 14. Juli 1880, betreffend die Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

„Wir Wilhelm rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Art. 1. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (G.-S. S. 135), des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie der §§ 13—15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art. 2. In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

Art. 3. Die Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete commissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 4. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schlußsatz des § 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Art. 5. Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.

Art. 6. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staates in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (Gesetz-Samml. S. 217) und können durch königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 1, 5 und 6, treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 14. Juli 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Otto Graf zu Stolberg. Hoffmann. Graf zu Eulenburg. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg."

---

198) Zur Statistik der Seelsorge in den katholischen Diöcesen Preußens 1873 und 1881.

Vom Centrum dem Landtage vorgelegt bei Gelegenheit der Berathung des Antrages Windthorst auf Straffreiheit des Messelesens und Sacramentenspendens. Vom Januar 1881.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Bisthums.	Seelenzahl desselben.	Zahl der vorgesehenen bezw. Anfang 1873 thätigen Seelsorger.			Davon fehlen:			Ganz verwaist sind:		Halb verwaist sind:	
			Pfarrer.	Hilfsgeistliche.	Ueberhaupt.	Pfarrer.	Hilfsgeistliche.	Ueberhaupt.	Zahl der Seelen.	Zahl der Pfarreien.	Zahl der Seelen.	Zahl der Pfarreien.
1	Köln	1 681 047	813	1009	1822	199	82	281	49 765	63	514 767	173
2	Münster (Pr. Anth.)	650 000	326	664	990	111	110	221	12 218	17	225 642	94
3	Paderborn	721 000	467	536	1003	112	76	188	38 700	45	151 300	67
4	Trier	863 000	731	182	913	197	18	215	139 024	153	138 887	80
5	Hildesheim	91 878	106	80	186	25	3	28	10 315	19	18 539	25[1]
6	Osnabrück	158 000	96	138	234	27	21	48	—	—	8 654	10
7	Fulda	145 000	86	56	142	14	4	18	12 002	12	8 335	4
8	Limburg	300 000	160	79	239	32	5	37	18 364	17	26 003	15
9	Ermland	280 000	138	128	266	28	17	45	19 671	18	31 774	10
10	Gnesen-Posen	1 000 000	555	263	818	136	125	261	132 000	105	96 000	31
11	Culm	605 311	252	122	374	45	60	105	41 708	27	67 860	18
12	Breslau	1 923 201	730	440	1170	159	95	254	167 015	108	164 405	51
13	Prag (Pr. Anth.)	168 691	48	55	103	7	7	14	980	1	30 332	6
14	Olmütz (Pr. Anth.)	124 407	38	42	80	8	17	25	4 935	4	19 499	—
15	Freiburg (Hohenzollern)	—	81	18	99	25	5	30	—	12	—	—
	Summa	8 711 535	4627	3812	8439	1125	645	1770	646 697	601	1 501 994	584

Wenn auch nach Lage der Verhältnisse authentische Angaben mancher Orte nur der Staatsregierung zugänglich sind, so dürfte doch vorstehendes Tableau, ohne auf die Genauigkeit Anspruch zu machen, im Allgemeinen ein annähernd treues Bild der Verluste geben, welche die Seelsorge in den katholischen Diöcesen Preußens seit dem Jahre 1873 erlitten hat. — Auf die Hilfe, welche die vertriebenen Ordensgeistlichen früher leisteten, ist dabei keine Rücksicht genommen.

---

[1] In Col. 2 einschließlich Missionsstellen.

waisten Gemeinden empfunden hat, nicht länger zögern, aus ihrer eigenen Initiative heraus diejenigen Maßregeln den gesetzgebenden Factoren vorzuschlagen, welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staates verträglich sind und nach ihrer Ueberzeugung und nach ihren Wahrnehmungen an anderen Ländern die Wiederherstellung einer geordneten Diöcesanverwaltung und die Abhülfe des eingetretenen Priestermangels möglich machen. Ueber den Moment, in welchem wir die Verhandlungen mit der Curie fortsetzen können, werden wir uns zu erklären erst im Stande sein, nachdem der Landtag über die beabsichtigte Vorlage entschieden hat, was, wie wir hoffen, in wenigen Wochen der Fall sein wird. Es wird sich dann meines Erachtens darum handeln, daß im Wege der Begnadigung und der Benutzung der von dem Landtage zu erlangenden freieren Bewegung auf dem Boden der Gesetze die Ausübung der bischöflichen Functionen möglich gemacht wird, sei es durch die früheren Inhaber, sei es durch neue, vorausgesetzt, daß die einen wie die anderen die Anzeigepflicht erfüllen.

Eure Durchlaucht ersuche ich ganz ergebenst, das Vorstehende unter Ueberreichung des anliegenden Verzeichnisses mündlich, jedoch amtlich zur Kenntniß des Pronuntius bringen zu wollen, mit dem Anheimstellen, ihm eine französische Uebersetzung davon zu geben.

(gez.) v. Bismarck.

Seiner Durchlaucht dem kaiserlichen Botschafter
Prinzen Heinrich VII. Reuß, Wien."

IX.

„Berlin, den 21. Mai 1880.

Eurer Durchlaucht Berichte vom 17. und 19. d. Mts. — Nr. 242 und 247 — habe ich nacheinander erhalten. Wie sich aus dem letzteren ergibt, hat wieder eine Kreuzung der Correspondenz stattgefunden, indem die Depesche des Cardinals Nina, welche die in Folge meines Erlasses vom 4. April geschehene Mittheilung des Ministerialbeschlusses vom 17. März beantwortet, und mein letzter Erlaß — Nr. 350 — beide vom 14. d. Mts. datirt sind. Dieser Zufall ist, obwohl beide Schriftstücke den einstweiligen Verzicht auf eine Fortsetzung der Verständigungsversuche aussprechen, doch um deshalb zu bedauern, weil meinem Erlaß Nr. 350 eine detaillirte Nachweisung der dem Papste vielleicht nicht vollständig bekannten Maßregeln beilag, welche wir seit Jahr und Tag innerhalb des Spielraums, den uns die Gesetze ließen, getroffen haben, um die durch den Conflict entstandenen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung und die von den päpstlichen Unterhändlern kundgegebenen Wünsche zu befriedigen.

Die durch die Depesche des Cardinal-Staatssecretärs vom 14. d. Mts. übermittelten Entschließungen Seiner Heiligkeit beklage ich und kann sie nur aus zu hoch gespannten Zielen oder aus einem Mißverstehen der Situation erklären. Wir sind nicht in der Lage, in der Praxis ein weiteres Entgegenkommen zu üben, noch weniger die Abschaffung eines Gesetzes ohne den Landtag zu versprechen, selbst wenn wir dieselbe wollten; zu dem einen wie zu dem andern ist die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren erforderlich. Angenommen, wir wären mit dem päpstlichen Stuhl zu einer ihn befriedigenden Verständigung gelangt, so würden wir doch das [illegible] nicht eher leisten können, als bis der Landtag es genehmigt hätte. Wenn die Curie [illegible] dagegen erwartet, daß die preußische Regierung sich die Machtvollkommenheit [illegible] will, um mehr als bisher entgegenkommen zu können, so habe ich dafür kein Verständniß; wenn man diese ablehnende Haltung auf das, was wir im eigenen Lande zu thun haben, [illegible] Wirkung üben. Wir müssen so regieren, wie die Gesetze es vorschreiben, und diejenigen Veränderungen derselben zu erreichen suchen, welche wir im Interesse

August 13. Auf Anordnung der Regierung zu Trier wird in Neunkirchen den daselbst wirkenden vier Ordensfrauen die Stellung als Lehrerinnen gekündigt.

— 13. Der Oberbürgermeister de Nys zu Trier theilt den Redemptoristen hierselbst in höherem Auftrage mit, daß ihnen die Abhaltung von Missionen verboten sei.

— 14. In Wehlen an der Mosel wird eine durch Redemptoristen abgehaltene Mission durch den dortigen Bürgermeister im Auftrag der königlichen Regierung zu Trier unterbrochen.

— 24. 41 Geistliche der Stadt Trier, denen sich später Geistliche aus dem Kreise Saarburg anschließen, erlassen eine öffentliche Erklärung gegen die Verfügung, durch welche den Redemptoristen die Abhaltung von Missionen verboten worden ist.

— 27. Den Jesuiten in Maria-Laach wird seelsorgerliche Thätigkeit untersagt, die vollständige Auflösung des Klosters bis zum 1. Januar 1873 verfügt.

October 24. Den Krankenschwestern in Neunkirchen wird im Auftrage des königlichen Landrathsamtes durch den Bürgermeister verboten, Unterweisung in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen.

November 14. Die Regierung zu Trier verbietet den öffentlichen Beamten, namentlich den Schulinspectoren und Lehrern, den Beitritt und die Unterstützung des „Mainzer Katholikenvereins" unter Androhung von Disciplinarmaßregeln.

— 18. Prozeß gegen die Geistlichen, welche die „Oeffentliche Erklärung" unterzeichnet haben; am 22. Nov. wird das freisprechende Urtheil verkündigt. Es wird Appellation eingelegt.

— 24. Den Welschnonnen in Trier wird die Leitung des Unterrichtes in der städtischen Mädchenschule für den 1. April 1873 gekündigt.

December 4. Den barmherzigen Schwestern zu Saarlouis, welche die Elementarschulen für Mädchen leiteten, ist für den 1. April gekündigt.

— 16. Die königliche Regierung zu Trier hat einzelne Lehrer, die sich im Jahre 1872 an der Gründung der katholischen Saarzeitung mit Actien betheiligt hatten, zum Austritt aus der Actiengesellschaft aufgefordert, unter Androhung von Disciplinarmaßregeln.

— 27. Der Leistenschneider'schen Buchdruckerei, welche bisher das katholische Sonntagsblatt „Eucharius" druckte, wird mitgetheilt, wenn sie das auch ferner thue, müsse sie auf die Kundschaft der Regierung verzichten.

— 31. Im höheren Auftrage verbietet der Bürgermeister der Vororte Triers den Redemptoristen, in der Seelsorge in den Pfarreien der Vororte irgendwelche Thätigkeit auszuüben.

1873.

Januar 6. Die Regierung zu Trier ordnet an, daß die Geschäftsführer des Mainzer Katholikenvereins innerhalb 3 Tagen, nachdem dem Verein an einem Orte Mitglieder gewonnen, die Statuten und das Mitgliederverzeichniß einreichen sollen.

Februar 18. Von der höheren Schulbehörde sind die Religionslehrer der Gymnasien und Realschulen aufgefordert worden, den bischöflichen Fastenhirtenbrief zuerst dem Director der Anstalt vorzulegen, ehe er in der Kirche den Schülern vorgelesen werde.

März 5. Appellinstanz gegen die Geistlichen der Stadt Trier und des Decanats Saarburg, gegen Eucharius und Trierer Zeitung wegen der „Oeffentl. Erklärung"; Urtheil am 18. März: jeder Angeklagte wird mit 45 Mark bestraft.

— 11. Die königliche Regierung zu Trier entscheidet, daß von den Lehrerinnen des

Klosters der Welschnonnen in Trier zwei Schwestern am 1. Oct. 1873, die übrigen sechs am 1. April 1874 durch weltliche Lehrerinnen ersetzt werden sollen.

März 15. Das Amt eines katholischen Feldpropstes wird aufgehoben.

April 5. Art. 15 u. 18 der preußischen Verfassung werden abgeändert.

— 16. Die königliche Regierung in Trier fordert durch die Bürgermeister alle Ortsvorsteher, Feldhüter, Nachtwächter und sonstige beamtete Personen auf, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thlr., bis zum 15. April aus dem Mainzer Katholikenverein auszutreten.

Mai 11., 12., 13., 14. Erste Reihe der Maigesetze.

— 20. Zur Ausführung des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 veröffentlicht der Bundesrath, welche Orden als den Jesuiten verwandte gelten und also unter das Jesuitengesetz fallen sollen.

Juni 16 (am Papstfeste). Die Regierung zu Trier verlangt, daß das Versammlungs- und Vereinigungsrecht gegenüber den Wallfahrten strenge gehandhabt werde; sie erklärt, daß „bei Wallfahrten, an welchen sich Personen beiderlei Geschlechtes betheiligen und welche eine längere Dauer beanspruchen, so daß ein Uebernachten erforderlich ist, erfahrungsmäßig leicht dem übermäßigen Genusse von Spirituosen und der Unsittlichkeit gefröhnt werde"; sie ordnet darum an, solchen Wallfahrten in der Regel die Genehmigung von vorneherein zu versagen.

— 29. Eröffnung des Oberpräsidenten an den Bischof von Trier, „daß man das theologische Studium am hiesigen Priesterseminar nicht für geeignet erachte, das Universitätsstudium zu ersetzen, und deßhalb die staatliche Anerkennung dem hiesigen Priesterseminare nicht ertheile".

Juli 6. Den Redemptoristen in Trier wird die Ausübung jeder geistlichen Thätigkeit untersagt und befohlen, ihre Niederlassung bis zum 1. Aug. zu räumen; nachträglich wird bis zum 1. Oct. Frist gegeben.

— 7. Zwei Regierungscommissare erscheinen im bischöflichen Convicte und im Priesterseminar. Es wird gemäß der Vereinbarung der preußischen Bischöfe in beiden Anstalten die Revision in sanitätlicher und feuerpolizeilicher Hinsicht gestattet, die Beiwohnung der Vorlesungen im Priesterseminar verweigert.

— 15. Der Rector des geistlichen Demeritenhauses zu St. Thomas wird aufgefordert, die Hausordnung rc. dem Oberpräsidenten zur Genehmigung einzureichen; er lehnt dieß ab.

September 1. Ebendaselbst erscheinen Visitatoren, welche unter Androhung einer Geldstrafe von 25 Thalern die Auslieferung der Personalacten und Statuten verlangen.

— 2. Die Corrigenden werden aufgefordert, innerhalb 24 Stunden die Anstalt zu verlassen, widrigenfalls sie mit Gewalt ausgewiesen würden.

November 1. Bisher sind Sperrungen von maigesetzwidrig angestellten Pfarrern oder Kaplänen der Diöcese Trier theils eingetreten, theils eingeleitet in Haustadt, Taben, Wadern, St. Laurentius zu Trier, Spiesen, Neunkirchen, Wiesbaum, Schöneberg, Seesbach, Oberweis, Wittlich, Bombogen, Eisenschmitt, Großkampen, Niederbettingen, Treis, Alken, Ueß, Ochtendung, Polch, Koblenz, Rübenach, Kärlich, Berncastel, Hunolstein, Namborn, Dillingen.

— 5. Landrath Knebel erklärt die Uebertragung der Kaplanstelle in Zell an den Neugeweihten Herrn Kaas aus Trier seitens des Bischofs für ungültig, weil sie ohne vorhergehende Anzeige an den Oberpräsidenten erfolgt sei.

November 11. Der maigesetzwidrig ernannte Herr Pastor von Oberweis wird aus dem Pfarrhause ausgewiesen.

— 17. Der Redacteur des Eucharius wird zu 45 Mark verurtheilt wegen Aufnahme des Wahlaufrufes der Centrumspartei.

— 23. Verfügung der Regierung in Trier, wonach es völlig unzulässig ist, daß Lehrer in der Eigenschaft als Küster gesetzwidrig ernannte Geistliche bei Vornahme von Amtshandlungen unterstützen, und „daß ein gesetzwidrig ernannter Geistlicher an öffentlichen Schulen Religionsunterricht ertheile".

— 30. Abermaliger Versuch einer Revision des Priesterseminars.

December 1. Weitere Amtssperrungen verfügt oder eingeleitet in Mayen, Neunkirchen, Dümpelfeld, Dudweiler, Ittersdorf, Schweich.

— 2. Der hochw. Bischof von Trier wird vom Zuchtpolizeigericht zu 3600 Thlr. oder 2 Jahren Gefängniß verurtheilt wegen unbefugter Anstellungen rc. Wegen Amtsthätigkeit werden verurtheilt die Herren Kapläne Stölben zu Bernkastel, Pohle zu Wittlich und Krämer zu Bombogen.

— 5. Die Zweigvereine des Mainzer Katholikenvereins in Leutesdorf und Hönningen polizeilich geschlossen.

— 11. Pfr. Wehn in Niederberg 5 Thlr. Strafe; dem Stadtdechant Schue in Trier ist die Localschulinspection entzogen. Dem Pfarrvicar in Friedrichsthal ist die Zahlung des Staatszuschusses von der königlichen Regierung in Trier vorenthalten worden.

— 15. Der Bischof von Trier wird abermals verurtheilt zu 6400 Thlr. oder 2 Jahren Gefängniß. Ferner werden verurtheilt wegen Amtshandlungen die Herren: Kpl. Alt in Prüm, Kpl. Heinen in Neunkirchen, Pfr. Jung in Pronsfeld, Pfr. Kiefer in Wiesbaum, Pfr. Glees in Wawern, Pfr. Fellenz in Haustadt, Pfr. Krämer in Oberweis, Pfr. Maringer in Niederbettingen.

— 17. Gesperrt: Kpl. Kerpen in Dieblich und Frühmesser Weyrauch in Pfalzel. Pfr. Prinz zu Ehrang zu 1 Monat Festung auf Grund des Kanzelparagraphen verurtheilt. Dem Pfr. Limburg zu Schwarzenholz ist die Localschulinspection entzogen.

— 22. Der hochw. Herr Bischof von Trier wegen Anstellungen zu 400 Thlr., eventuell 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

— 23. Verurtheilt wegen Amtshandlungen die Herren: Pfr. Kiesgen zu Wollmerath, Kpl. Zimmermann zu Mühlheim, Kpl. Hansen zu Kochem, Kpl. Heit zu Koblenz, Frühmesser Weyrauch zu Pfalzel, Pfr. Pies zu Eisenschmitt, Pfr. Föhr zu Taben, Kpl. Thielen zu Schweich, Kpl. Schneiders zu Trier; gesperrt die Herren Schmitt zu St. Katharinen und Anheier zu Neumagen.

— 29. Das Priesterseminar in Trier wird geschlossen, bis der Bischof und der Seminarregens sich den Maigesetzen unterwerfen. Ueber den Herrn Bischof ist die Temporaliensperre verhängt. Die Regierung zu Trier hat angeordnet, daß der Vorbereitungsunterricht für die Erstcommunicanten „nicht während des ordnungsmäßigen Schulunterrichtes geschehen darf".

Im Jahre 1873 sind folgende politische Versammlungen aufgelöst worden:

a) im Regierungsbezirk Koblenz: am 20. März in Ringen, 18. Mai in Waldbreitbach, 6. Juli in Großmaischeid und in Andernach, 13. Juli in Polch (zweimal), 21. Sept. in Mayen, 28. Sept. in Vallendar, 26. Oct. in Neuendorf;

b) im Regierungsbezirk Trier: am 25. März in Trier, 11. Mai in H

heim, 21. Sept. in Trier (zweimal), 28. Sept. in Rilchingen, 5. Oct. in Gerolstein (dreimal), 7. Oct. in Trier, 18. Oct. in Prüm, 22. Oct. in Prüm, 22. Oct. in Trier (zweimal). Eine am 5. Oct. 1873 an die Regierung zu Trier gerichtete Beschwerde hiergegen blieb unbeantwortet. Am 13. Sept. 1874 Beschwerde an den Oberpräsidenten; die Regierung zu Trier antwortet, die Beamten seien mit allgemeiner sachgemäßer Instruction versehen.

1874.

Januar 2. An zwei Säle des Priesterseminars zu Trier werden Siegel angelegt; den Zöglingen wird eröffnet, daß sie bis zum 12. Januar das Seminar zu verlassen hätten, widrigenfalls sie gewaltsam entfernt würden.

— 5. 10 Geistliche wegen „gesetzwidriger" Amtshandlungen bestraft. Hochw. Bischof wurde weiter aufgefordert, binnen 8 Tagen 3608 Thlr. 17 Sgr. 9 Pfg. zu zahlen, widrigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel eintreten würden.

— 12. Verurtheilt Pfr. Maringer zu Niederbettingen, Pfr. Fellenz zu Haustadt, Kpl. Heinen in Neunkirchen.

— 15. Den Professoren des Seminars wird die Ertheilung von Unterricht an Seminaristen im Seminar bei Vermeidung von 15 Thlr. Strafe, eventuell 5 Tage Gefängniß, für jeden Contraventionsfall verboten. Dem Herrn Pfr. Göben in Tawern wird die Localschulaufsicht entzogen.

— 20. Dem Pfr. Classen zu St. Laurentius wird die Localschulinspection und das Gehalt als Seelsorger an der Trierer Strafanstalt entzogen.

— 21. Der hochw. Herr Bischof in Trier wird gepfändet.

— 26. Redacteur der Moselzeitung zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

— 27. Eucharius wegen Veröffentlichung des Wahlaufrufes der Centrumspartei zu 30 Thlr., Redacteur der Moselzeitung wegen des Artikels „Eine Stimme aus Oesterreich" zu 2 Monaten Festungshaft verurtheilt.

— 29. Kpl. Alt zu Prüm, Kpl. Schneiders zu Trier, Pfr. Jung zu Pronsfeld, Pfr. Pies zu Eisenschmitt, Pfr. Hermes zu Gusenburg verurtheilt.

Februar 1. Dem Kpl. Blesius von Gerolstein wird der Religionsunterricht entzogen.

— 3. Pfr. Fellenz zu Haustadt zu 100 Thlr. Strafe verurtheilt.

— 6. Pfr. Lehnen von St. Gervasius in Trier und Dechant Reiß zu Merzig als Schulinspectoren abgesetzt. Versteigerung der Möbel, welche dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Trier gepfändet worden. Moselzeitung zu 100 Thlr. eventuell 2 Monaten Gefängniß verurtheilt wegen eines Artikels „Staat und Kirche". Kpl. Imandt zu Dillingen zu 200 Thlr. eventuell 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

— 9. Kpl. Pohle zu Wittlich, Kpl. Krämer zu Bombogen, Pfr. Fellenz zu Haustadt, Pfr. Maringer von Niederbettingen polizeilich in's Gefängniß gebracht.

— 12. und 14. Abermalige Pfändung des Bischofs von Trier. Kpl. Stölben zu Bernkastel polizeilich in's Gefängniß abgeführt.

— 13. Verurtheilt Kpl. Schmitz zu Andernach, Kpl. Volk zu Polch, Kpl. Zimmermann zu Mühlheim, Kpl. Reis zu Rübenach, Kpl. Schaaf zu Ochtendung, Kpl. Hansen zu Kochem, Pfr. Kaes zu Ueß.

— 19. Kpl. Weyrauch zu Pfalzel, Kpl. Schneiders von St. Laurentius zu Trier werden in's Gefängniß abgeführt. Der Privatgeistliche Arenth in Trier (an St. Joseph) wird gesperrt.

— 20. Im Auftrage des Regierungspräsidenten v. Wolff theilt der Oberbürgermeister de Nys, der in Begleitung von Polizeibeamten im bischöflichen Priesterseminar zu

Trier erschien, dem Regens die Verfügung des Cultusministers mit, daß die Nutznießung der dem Seminar von Napoleon I. zugewiesenen Güter der Anstalt für die Dauer der Schließung entzogen, daß alle Gebäulichkeiten und alle anderen Vermögensbestandtheile mit Beschlag belegt seien, und daß innerhalb 14 Tagen sämmtliche Bewohner das Haus zu verlassen hätten. Abermalige Pfändung im Hause des hochwürdigsten Herrn Bischofs zu Trier; es ist nichts vorhanden.

Februar 23. Verurtheilt Kpl. A. Krämer zu Bombogen, Kpl. Heinen zu Neunkirchen, Kpl. Pohle zu Wittlich, Kpl. Stölben zu Bernkastel, Kpl. Schmitz zu Cues, Geistlicher J. Krämer zu Oberweis, Pfr. Conzemius zu Großkampen, Pfr. Glees zu Wawern, Pfr. Drees zu Hupperath. Viele Priester werden in's Gefängniß geführt.

März 3. Kpl. Büsch in Treis und Kpl. Hansen in Kochem werden in's Gefängniß abgeführt.

— 4. Dem hochwürdigsten Herrn Bischof geht die Weisung zu, seine Haft anzutreten.

— 6. **Der hochwürdigste Herr Bischof von Trier wird in's Gefängniß abgeführt.**

— 9. Die Professoren des Seminars werden polizeilich aus demselben entfernt.

— 13. Kpl. Stölben zu Bernkastel zum zweiten Male gepfändet (resultatlos), aufgefordert, die Gefängnißstrafe (1 Monat) bis zum 16. anzutreten, und abermals ein Urtheil zu 100 Thlr. oder 2 Monat Gefängniß ihm zugestellt.

— 14. Verurtheilt Pfr. Drees zu Hupperath, Kpl. Alt zu Prüm, Kpl. Büsch zu Treis, Kpl. Zimmermann zu Mühlheim, Kpl. Reis zu Rübenach, Kpl. Schmitz zu Andernach, Kpl. Kaas zu Zell, Kpl. Lunkenheimer zu Mayen, Kpl. Kerpen zu Dieblich, Pfr. Pies zu Eisenschmitt, Pfr. Jung zu Pronsfeld, Pfr. Fellenz zu Haustadt, Pfr. Müller zu Schöneberg, Pfr. Ehses zu Alken, Pfr. Stiff zu Dümpelfeld.

— 14. Kpl. Pohle zu Wittlich, Kpl. Krämer zu Bombogen, Pfr. Pies zu Eisenschmitt, Pfr. Föhr zu Taben werden in's Gefängniß geführt.

— 15. Pfr. Kiesgen zu Wollmerath, Pfr. Krämer zu Oberweis werden in's Gefängniß nach Koblenz geführt.

— 17. Dem Kpl. Esselen von Neuerburg wird der Religionsunterricht entzogen.

— 18. Ueber 50 Priester sind in Trier und Koblenz in Haft.

April 1. Dem Bischof von Trier ward das heute fällige Gehalt von 2000 Thlr. von der Regierung nicht ausbezahlt.

— 10. Verurtheilt Kpl. Schneiders zu St. Laurentius (Trier), Kpl. Anheier zu Neumagen, Kpl. Thielen zu Schweich, Pfr. Conzemius zu Großkampen, Pfr. Kieser zu Wiesbaum.

— 15. Verurtheilt Kpl. Imandt zu Dillingen, Kpl. Schmitt zu Dudweiler, Kpl. Boewer zu Wiesbach, Kpl. Goergen zu Neunkirchen, Kpl. Schieben zu Spiesen, Pfr. Gondorf zu Ittersdorf, Pfr. Kauz zu Bliesransbach, Pfr. Isbert zu Namborn.

— 16. Verurtheilt Kpl. Schmitt zu Dudweiler, Pfr. Isbert zu Namborn.

— 17. Kpl. Kaas zu Zell in's Gefängniß geführt.

Mai 1. Verurtheilt Kpl. Alt zu Prüm, Pfr. Pies zu Eisenschmitt, Pfr. Jung zu Pronsfeld.

— 2. Verurtheilt Pfr. Klärsch zu Niederehe.

— 4. Das Reichsgesetz über Ausweisung der maigesetzwidrig amtirenden Geistlichen wird erlassen. Kpl. Schneiders von St. Laurentius in Trier, Kpl. Thielen zu Schweich, Kpl. Krämer zu Bombogen und Kpl. Pohle zu Wittlich werden in's Gefängniß geführt. Verurtheilt Pfr. Thome von Hunolstein.

Mai 9. Verurtheilt Kpl. Schmitt zu Dudweiler.

— 11. Kpl. Goergen zu Neunkirchen wird in's Gefängniß geführt.

— 13. Kpl. Schieben zu Spiesen in's Gefängniß geführt. Verurtheilt Kpl. Kirsch zu Vallendar.

— 16. Verurtheilt Pfr. Glees zu Wawern, Pfr. Fellenz zu Haustadt.

— 18. Verurtheilt Pfr. Föhr zu Taben.

— 20. und 21. Die zweite Reihe der Maigesetze wird erlassen.

— 30. Vom Zuchtpolizeigerichte sind fünf Geschäftsführer des Mainzer Katholikenvereins verurtheilt worden zu 25, 10, 10, 5 und 15 Thlr., Schließung des Vereins an den betreffenden Orten verfügt. Verurtheilt Kpl. Stölben zu Bernkastel, Pfr. Maringer zu Niederbettingen.

— 31. Das Gesetz gegen die geistlichen Orden und Congregationen wird erlassen.

Juni 1. Pfr. Kiesgen zu Wollmerath und

— 3. Kpl. Zimmermann zu Mühlheim in's Gefängniß geführt.

— 4. Eine Versammlung wird aufgelöst, weil der Abgeordnete Majunke gesagt hatte, der Reichskanzler sei ein einfacher sterblicher Mensch.

— 18. Abgeordneter Patheiger wurde als Leiter des in Trier bestehenden Zweigvereins des Mainzer Katholikenvereins zu 25 Thlr. verurtheilt und die Schließung des Zweigvereins in Trier ausgesprochen.

— 22. Pfr. Krämer von Oberweis aus dem Regierungsbezirk Trier ausgewiesen.

— 24. Kpl. Pohle in Wittlich erhält Anmahnung, 108 Thlr. 26 Sgr. 4 Pfg. zu zahlen, oder die entsprechende Gefängnißstrafe anzutreten.

— 25. Weil er diesem Befehle nicht nachkam, wird er verhaftet.

— 26. Pfr. Glees zu Wawern, Pfr. Föhr von Taben werden ausgewiesen.

— 30. 8 Geschäftsführer des Mainzer Katholikenvereins wurden am 30. Juni zu 1 Woche Gefängniß, eventuell 10 Thlr. Geldbuße verurtheilt und die Schließung des Vereins an den betreffenden Orten befohlen.

— 30. Verurtheilt Pfr. Ehses zu Alken, Pfr. Stiff zu Dümpelfeld, Pfr. Zender zu Gelsdorf.

Juli 1. Das heute fällige Gehalt wurde dem Bischofe von Trier abermals mit Beschlag belegt.

— 2. Pfr. Glees, der dem Ausweisungsbefehl nicht nachkam, wird verhaftet, um mit der Polizei über die Grenze gebracht zu werden (stirbt in der Verbannung den 22. September 1875).

— 2. 18 Personen aus Bernkastel, die den gesperrten Kpl. Stölben bei seiner Rückkehr aus dem Gefängniß abholten, wurden zu mehr oder minder großen Geld- resp. Gefängnißstrafen verurtheilt.

— 3. 11 Mädchen aus Schweich, welche den gesperrten Kpl. Thielen bei seiner Rückkehr aus dem Gefängnisse empfingen, werden zu 8 resp. 3 Tagen Gefängniß, jede zu 3 Thlr. Geldbuße &c. verurtheilt.

— 4. Vom Zuchtpolizeigericht in Saarbrücken Freiherr von Los zu 100 Thlr., eventuell 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

— 16. An die Bewohner Wittlichs ist vom Landrath das Ansinnen gestellt worden, die Stelle des maigesetzwidrig angestellten Kpl. Pohle durch Wahl wieder zu besetzen; ebenso der Pfarrgemeinde Ramborn; ist in beiden Fällen vergeblich. Verurtheilt Pfr. Isbert zu Ramborn. Neopresbyter Leusch zu Kinheim (Hausgeistlicher) aus den Kreisen Wittlich und Bernkastel ausgewiesen.

Juli 25. Die Pfarrei von Eisenschmitt wird zur Wahl eines Pfarrers aufgefordert; ist vergeblich.

— 26. Kpl. Schneiders von St. Laurentius in Trier abermals polizeilich in's Gefängniß geführt. Verurtheilt Pfr. Fellenz zu Haustadt; verwiesen aus dem Regierungsbezirk Trier Pfr. Conzemius von Großkampen, Pfr. Maringer zu Niederbettingen, Kpl. Weyrauch zu Pfalzel.

August 1. Mehrere Verfügungen gegen den Mainzer Katholikenverein und den Gesellenverein.

— — Zu Schöneberg und Namborn wird das Pfarrvermögen nebst Pfarrwohnung in Beschlag genommen; Pfr. Kauz zu Bliesransbach wird gefangen nach Trier gebracht; dieser Gemeinde sodann Befugniß der Wiederbesetzung der „vacanten" Pfarrei ertheilt, aber vergeblich.

— — Kpl. zu Dudweiler, Kpl. zu Neunkirchen, Pfr. zu Ittersdorf werden noch verwiesen werden nach Abbüßung ihrer Strafen.

— — Die Pfarrei Taben wird zur Wahl eines Pfarrers aufgefordert — vergeblich. Der in Oberweis bestehende Zweigverein des Mainzer Katholikenvereins aufgelöst.

— 3. Das Vermögen der Pfarrstellen zu Oberweis, Altscheid und Wolsfeld wird mit Beschlag belegt.

— 7. Beschlagnahme des Vermögens der Pfarrei Pachten.

— 10. Verurtheilt Pfr. Kiefer zu Wiesbaum; die Kpl. Schmidt, Esch, Weyrauch und der Pfr. Kauz werden ausgewiesen und polizeilich über die Grenze gebracht; Kpl. Anheier zu Neumagen erhielt einen Ausweisungsbefehl.

— 11. Pfr. Föhr zu Taben wird polizeilich in's Gefängniß nach Saarburg gebracht.

— — Zu Cordel wird nicht nur das Vermögen der Pfarrstelle, sondern auch das der dasigen Kirchenfabrik in Beschlag genommen.

— 13. Kpl. Stölben zu Bernkastel verhaftet und nach Wittlich abgeführt; Kpl. Schmitz zu Cues nach Bernkastel in's Gefängniß, um nach 4 Wochen Haft über die Grenze befördert zu werden; Beschlagnahme des Vermögens der Pfarrstelle nebst Pfarrhaus zu Wolsfeld. Ernennung des Bürgermeisters Weis zum Verwalter des Vermögens; dieser ist auch beauftragt, bis auf Weiteres sich der Verwaltung der Stiftungsgelder und der Fruchtlieferung für die gestifteten Wochenmessen zu unterziehen.

— 14. Das Vermögen der vacanten Pfarrstellen zu Großkampen, Irrhausen, Niederlauch, Pronsfeld, Rommersheim, Wallersheim, Ueß (einschließlich der Pfarrhäuser), der Kaplanstelle in Prüm, mit Beschlag belegt.

— — Die wirklichen oder vermeintlichen Vorsteher der Trierischen katholischen Vereine und zwar der Vincenzvereine, des Borromäusvereins, des dritten Ordens des hl. Franz, des Vereins der heiligen Familie, des Josephsvereins, des kaufmännischen Vereins Harmonia, des Vereins der heiligen Kindheit, des Elisabethenvereins, des katholischen Bürgervereins müssen Statuten und Mitgliederverzeichniß einreichen.

— 15. Pastor Kiefer zu Wiesbaum aus Regierungsbezirk Trier (mit Ausnahme des Kreises Merzig) verwiesen; Kpl. Imandt zu Dillingen ausgewiesen.

— 17. Privatgeistlicher Leusch zu Kinheim wird verhaftet, als er im Begriffe war, einem Sterbenden die heiligen Sacramente zu bringen; Beschlagnahme des Vermögens der Pfarrstellen in Kinheim, Manderscheid, Eisenschmitt, der Kaplanstellen in Bombogen und Wittlich, Merzig und der Pfarrstelle Haustadt; in Sayn, Bendorf, Engers wurde der Mainzer Katholikenverein geschlossen.

August 20. Das Vermögen der Pfarreien Niederbettingen und Wiesbaum wird in Beschlag genommen.

— 21. Verurtheilt Kpl. Boewer zu Wiesbach.

— 25. Das Vermögen der Pfarrstelle in Uebersdorf wird mit Beschlag belegt.

— 25. Kpl. Boewer zu Wiesbach wird in's Gefängniß abgeführt.

— 26. Pfr. Thome zu Hunolstein wird polizeilich über die Grenze gebracht.

— 28. Die katholischen Schulen in Trarbach, Traben und Hahn sind aufgehoben und mit den bestehenden mehrklassigen, evangelischen Communalschulen vereinigt worden.

— 29. Kpl. Eberhard und 7 Einwohner zu Bernkastel, welche wegen feierlichen Empfangs ihres Herrn Kpl. Stölben zu 1 Monat resp. 8 Tagen Gefängniß verurtheilt waren, werden mit ihrer Appellation abgewiesen.

— 29. Pfr. Kaes zu Ueß wird polizeilich über die Grenze gebracht.

September 7. Pfr. Conzemius zu Großkampen und Kpl. Thielen zu Schweich werden polizeilich über die Grenze gebracht. Die Küferzunft in Trier muß die Statuten einreichen.

— 8. Verurtheilt Kpl. Büsch zu Treis, Pfr. Kaes zu Ueß, Pfr. Ehses zu Alken vom Zuchtpolizeigericht in Koblenz.

— 10. Kpl. Hansen zu Cochem wird zur Abbüßung von 6 Wochen in's Gefängniß nach Koblenz abgeführt.

— 11. Kpl. Schmitz aus Cues und Kpl. Anheier zu Neumagen werden polizeilich aus dem Regierungsbezirk Trier transportirt. Das Vermögen der Pfarrei Bliesransbach wird mit Beschlag belegt, ebenso das gesammte Kirchenvermögen.

— 14. Pfr. Hormisch zu Bettingen wird zu 8 Monaten Gefängniß verurtheilt.

— 17. Kpl. Kirsch zu Ballenbar wird polizeilich in's Gefängniß nach Koblenz geführt. Dem Pfr. Schnorfeil zu Rübenach ist die Localschulinspection entzogen.

— 16. Zu Neuwied wurde H. Barth. Müller zu 5 Thlr. oder 3 Tagen Gefängniß verurtheilt wegen Uebermittelung der Beiträge der Mitglieder des Mainzer Katholikenvereins nach Mainz, und zu 25 Thlr. resp. 14 Tagen Gefängniß wegen Uebertretung des § 8 b des Vereinsgesetzes.

— 18. Verurtheilt Kpl. Boewer zu Wiesbach.

— 23. Dem Herrn Dechanten Jung in Beulich wird die Kreisschulinspection abgenommen.

— 24. Eine Frau von Kinheim wird zu 10 Thlr. und in die Kosten verurtheilt wegen Beherbergung des ausgewiesenen Privatgeistlichen Leusch.

October 1. Das heute fällige Gehalt des Bischofs von Trier wird mit Beschlag belegt.

— 4. Im Regierungsbezirk Koblenz sind die Localschulinspectionen fast alle aufgehoben und Kreisschulinspectionen eingeführt.

— 5. Kpl. Zimmermann von Mülheim wird polizeilich über die Grenze des Regierungsbezirks Koblenz gebracht.

— 7. Pfr. Kaes zu Ueß zum zweiten Male polizeilich transportirt.

— 9. Verleger des „Eucharius" zu 100 Thlr. eventuell 8 Monaten Gefängniß verurtheilt wegen Artikels in Nr. 32: „Wer hat angefangen und was wollen sie?"

— 13. Obgleich das Zuchtpolizeigericht und die Appellinstanz entschieden haben, daß der Herr Bischof von Trier sofort in Freiheit zu setzen sei, muß er im Gefängniß verbleiben, da der Herr Oberprocurator Kewenig Cassationsrecurs ergriffen hat.

October 15. Verurtheilt Pfr. Pies zu Eisenschmitt.
— 15. Kpl. Schneiders von St. Laurentius wird aus dem Regierungsbezirk Trier verwiesen. Verurtheilt Pfr. Stiff zu Dümpelfeld.
— 19. Der Kaplan zu Dieblich wird aus dem Gefängniß zu Koblenz über die Grenze des Regierungsbezirks transportirt.
— 20. Verurtheilt Pfr. Kiesgen zu Wollmerath.
— 22. Kpl. Schneiders von St. Laurentius wird polizeilich über die Grenze des Regierungsbezirks Trier transportirt.
— 23. Verurtheilt Pfr. von Freyhold zu Kempenich.
— 24. Das Vermögen der Frühmesserstelle zu Lieser mit Beschlag belegt.
— 24. Verurtheilt Pfr. Wehn zu Niederberg.
— 27. Verurtheilt Pfr. Föhr zu Taben.
— 29. Kpl. Heit zu Koblenz und Kpl. Kirsch zu Vallendar werden aus den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Wiesbaden ausgewiesen.
— 30. 3 Geschäftsführer des Mainzer Katholikenvereins zu Geldstrafen von je 5 Thlr. verurtheilt, und Schließung der betreffenden Vereine verhängt.

November 1. Der Kpl. Schneiders wird in der St. Laurentiuskirche in Trier verhaftet.
— 2. Pfr. Föhr zu Taben wird polizeilich aus dem Regierungsbezirk Trier transportirt.
— 3. Die Elementarlehrer Triers müssen aus dem katholischen Bürgervereine austreten.
— 3. Das Vermögen der Pfarrstelle zu Mehring wird mit Beschlag belegt.
— 7. Kpl. Zimmermann von Mülheim wird, auf dem Wege nach seiner Kaplanei, in Polch verhaftet und polizeilich am 8. November nach Koblenz, von da über Vallendar, Dierdorf und Altenkirchen nach Au (Grenze der Regierungsbezirke Koblenz und Köln) geführt.
— 10. Durch Verfügung der königlichen Regierung in Trier wird die Zulassung von Deputationen zum Besuche des gefangenen Bischofs beschränkt.
— 10. 12 Geschäftsführer des Mainzer Katholikenvereins wurden zu je 3 Thlr. event. 1 Tag Gefängniß verurtheilt.
— 11. Von dem Assisenhof in Saarbrücken wird über 21 Angeklagte verhandelt, welche, als Pfr. Isbert von Namborn nach St. Wendel am 6. Juli 1874 polizeilich geführt wurde, Aufruhr u. dergl. veranlaßt 2c. haben sollen; der genannte Pfarrer und 14 Angeschuldigte wurden freigesprochen, 4 derselben wurden zu 3 Jahren, 1 zu 18 Monaten und 1 zu 6 Monaten verurtheilt.
— 12. An dem katholischen Gymnasium in Trier wurde der Besuch der heiligen Messe durch die katholischen Schüler, außer den Sonn- und Feiertagen, auf 2 Wochentage beschränkt, der Sonntags-Nachmittags-Gottesdienst mit Ausnahme der Communiontage gänzlich aufgehoben. Der Empfang der heiligen Sacramente ist auf alle 8 Wochen festgesetzt, jedoch soll eine Controle darüber nicht mehr stattfinden.
— 12. Dem Herrn Dechant Jung, Pfr. zu Beulich, wird die Localschulinspection entzogen.
— 14. Pfr. Maringer von Niederbettingen wird über die Grenze gebracht.
— 15. Pfr. Fellenz aus dem Regierungsbezirk Trier polizeilich transportirt.
— 16. Verurtheilt Kpl. Schneiders zu St. Laurentius (Trier).
— 16. Kpl. Krämer in Bombogen wird aus dem Regierungsbezirk polizeilich transportirt.

November 17. Verurtheilt Pfr. Hormisch zu Bettingen.

— 19. Der katholische Bürgerverein in Trier wird als ein „politischer“ Verein erklärt.

— 21. Der gesperrte und aus dem Regierungsbezirk Trier ausgewiesene Pfr. Kautz von Bliesransbach wird in Bliesmengen (bayerische Pfalz) auf Requisition der preußischen Behörden verhaftet und polizeilich nach Saarbrücken eingeliefert.

— 22. Kpl. Zimmermann zu Mülheim wird nach der Andacht verhaftet und polizeilich nach Mehlem geführt.

— 23. Kpl. Stölben zu Bernkastel wieder verhaftet und in's Gefängniß nach Trier abgeführt.

— 26. Der königl. Oberprocurator erläßt einen Steckbrief gegen 12 Geistliche, deren Aufenthalt unbekannt ist.

— 26. Pfr. Roderich in Peterswald wird als Localschulinspector abgesetzt.

— 28. Kpl. Heit zu Koblenz wird gefangen in's Arresthaus geführt.

— 28. Verurtheilt Kpl. Kirsch zu Vallendar.

— 29. Der Genannte wird polizeilich aus dem Regierungsbezirk transportirt.

— 30. Kpl. Hansen zu Kochem wird polizeilich über die Grenze transportirt.

— 30. Verurtheilt Privatgeistlicher Thielen zu Mettendorf.

— 30. Kpl. Anheier in Neumagen von Neuem verhaftet.

December 3. 5 Personen aus Wittlich, welche bei der vermeintlichen Rückkehr des Kpl. Pohle am 23. October sich an einem „Volksauflauf“ betheiligt hatten, wurden zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; dieselben hatten bereits 6 Wochen in Untersuchungshaft gesessen.

— 4. Verurtheilt Kpl. Pohle zu Wittlich, Kpl. Stölben zu Bernkastel.

— 6. Pastor Stiff von Dümpelfeld wird verhaftet.

— 7. Verurtheilt Kpl. Schreiber zu Boppard.

— 9. Den Professoren des Seminars geht unter Androhung einer Strafe von 100 Thlr. ev. 4 Wochen Gefängniß für jeden Uebertretungsfall das Verbot zu, den Theologen Unterricht zu ertheilen.

— 13. Pastor Kaes von Ueß wird verhaftet und wegtransportirt.

— 14. Verurtheilt Privatgeistlicher Thielen zu Mettendorf.

— 16. „In fernerer Durchführung der Schließung des Seminars“ ist Haussuchung in der Bibliothek des Seminars zur Auffindung von Actenstücken, auf welche die Regierung, im Zusammenhange mit ihrer Anschauung, als seien die Seminargebäude u. s. w. zum Theil Staatseigenthum, einen Anspruch zu haben behauptet. Die gesuchten Actenstücke finden sich nicht vor.

— 17. Der Hülfsgeistliche Weyrauch zu Pfalzel wird gefänglich eingezogen. Verurtheilt Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier).

— 19. Verurtheilt Hülfsgeistlicher Weyrauch zu Pfalzel.

— 24. Pfr. Müller zu Schöneberg, Kpl. Lunkenheimer zu Mayen, Kpl. Kaas zu Zell werden aus den betreffenden Kreisen, und Kpl. Schneiders von St. Laurentius wird aus dem ganzen Deutschen Reiche ausgewiesen.

— 28. Pfr. Kaes von Ueß wird polizeilich in's Gefängniß geführt.

— 29. Pfr. Kautz zu Bliesransbach wird aus Deutschland verwiesen und polizeilich nach Luxemburg gebracht.

1875.

Januar 2. Verurtheilt der Geistliche Thielen zu Mettendorf.

— 7. Die Geistlichen Degen und Jung werden aus den betreffenden Kreisen ausgewiesen. Pfr. Hörsch zu Daun wird als Localschulinspector abgesetzt.

Januar 7. Die biblische Geschichte von Schumacher wird von der Regierung in Trier als „allgemein unzweckmäßig“ in den Schulen verboten.

— 8. Der Vicar Weyrauch zu Pfalzel wird zum zweiten Male polizeilich nach Kirn gebracht mit der Androhung, bei Rückkehr werde er aus dem deutschen Bundesgebiete ausgewiesen.

— 11. Hülfsgeistlicher Wirz wird gefänglich in Trier eingebracht.

— 14. Pfr. Dorbach in Bernkastel wird seiner Aemter als Verings- und Localschulinspector enthoben.

— 15. Dem Pfr. Classen zu St. Laurentius wird wieder ein Theil des Gehaltes gesperrt, im Ganzen jetzt schon 480 Thlr.

— 19. Verurtheilt Pfr. Görgen zu Stromberg. Pfr. Wehn zu Niederberg polizeilich aus dem Regierungsbezirk Koblenz gebracht.

— 20. Verurtheilt Professor Schütz zu Trier wegen Nichtanmeldung der Mitglieder des „politischen“ Bürgervereins. Der Kpl. Schaaf zu Ochtendung wird verhaftet und in's Gefängniß nach Koblenz abgeführt.

— 25. Kpl. Kaas wird in Zell verhaftet und nach Birkenfeld über die Grenze gebracht. Verurtheilt Pfr. Maringer zu Niederbettingen.

— 28. Die Geistlichen Reiß zu Rübenach und Volk zu Polch werden der preußischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Verurtheilt Vicar Arns zu Bassenheim, Privatgeistlicher Schumacher zu Mayen. Ein junger, neugeweihter Priester ohne Anstellung, weder gesperrt, noch ausgewiesen, wird, als er Seminaristen auf der Straße begrüßte, verhaftet.

Februar 4. Pfr. Kiesgen zu Wollmerath in Saarburg verhaftet und polizeilich in das Gefängniß nach Trier zu 7monatlicher Haft gebracht.

— 6. Verurtheilt Privatgeistlicher Arenth zu St. Joseph in Trier. — Das Reichsgesetz über die Civilehe wird erlassen.

— 11. Polizeisecretär Lambert ist zum Vermögensverwalter der „vakanten“ Kaplanstelle von St. Laurentius in Trier ernannt worden — aus den Privatgeldern des Kirchenrendanten Laub wurden 50 Thlr. entnommen, weil die Kirchenkasse leer war.

— 13. Geistlicher Arenth wird aus dem Regierungsbezirk Trier ausgewiesen; sollte polizeilich abgeführt werden, wird aber einstweilen zur Abbüßung 14tägiger Gefängnißstrafe verhaftet. Verurtheilt Pfr. Dorbach zu Bernkastel.

— 16. Verhandlungen vor den Assisen in Saarbrücken wegen der Affäre in der St. Laurentiuskirche zu Trier; 4 Bürger freigesprochen; 2 Angeklagte werden wegen einfachen Widerstandes zu je 1 Jahr Gefängniß verurtheilt.

— 20. Pfr. Isbert zu Ramborn, welcher, zu 2 Jahren und 7 Monaten Gefängniß verurtheilt, im Arrestlocale in Saarbrücken sich in Haft befindet, bittet um die Vergünstigung, sich die Kost selber zu stellen; sein Gesuch wird abschlägig beschieden, obschon Selbstbeköstigung der Gefangenen zulässig ist, was daraus hervorgeht, daß gleichzeitig einem in demselben Gefängnisse sitzenden Juden, welcher wegen betrügerischen Bankerotts zu 6 Wochen verurtheilt ist, die Vergünstigung der Selbstbeköstigung gewährt wird.

— 24. Pfarrer und Definitor Diel zu Ruwer wird seiner Aemter als Verings- und Localschulinspector enthoben.

— 26. Verurtheilt Pfr. Blindert zu Pfalzel.

März 1. Kpl. Anheier zu Neumagen wird polizeilich über die Grenze des Regierungsbezirks Trier gebracht.

März 3. Desgleichen Herr Privatgeistlicher Arenth von St. Joseph zu Trier.

— 12. Pfr. Classen zu St. Laurentius in Trier wird zu 300 Mark oder 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, weil er am 1. Nov. 1874 (Tag der bekannten Vorfälle in der Laurentiuskirche) seinem Kaplan Schneiders wissentlich Hülfe geleistet hat. Am 15. April wird diese Strafe auf 100 Mark oder 4 Wochen Gefängniß ermäßigt.

— 12. Pastor Mertes von Messerich verhaftet und, obgleich unwohl, nach Wolsfeld transportirt, um Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Persönlichkeit ein „gesperrter Priester" sei, und ob derselbe in Messerich Amtshandlungen verrichtet habe.

— 18. Privatgeistlicher Thielen wird aus der Rheinprovinz verwiesen und für den Fall der Rückkehr mit Ausweisung bedroht.

— 19. Man fahndet auf eine Adresse an den Heiligen Vater. — Erlaß des Herrn Regierungspräsidenten in Trier, welcher die Behörden anweist, grundsätzlich den preußenfeindlichen Zeitungen des Bezirkes keine Annoncen zukommen zu lassen.

— 20. Verurtheilt Pfr. Mergens zu Nonnweiler, Pfr. Hermes zu Gusenburg.

April 1. Dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Trier ist das Staatsgehalt einbehalten worden.

— 5. Der hochwürdigste Herr Bischof Eberhard zu Trier wird zu 2400 Mark Strafe verurtheilt. — Kpl. Heit in Koblenz wird polizeilich in den Regierungsbezirk Köln transportirt.

— 16. Die Redacteure des Eucharius und der frühern Neuen Moselzeitung werden zu je 150 Mark wegen Beleidigung der Beamten in Berichten über die Laurentius-Affäre verurtheilt.

— 19. Dem Pfarrverwalter der Pfarrei Pachten, Herrn Pfr. Hillen von Dillingen, sind alle Zahlungen aus der Gemeindekasse Pachten vom 1. April an eingestellt worden.

— 22. Das Brodkorbgesetz wird erlassen.

— 24. Verurtheilt Pfr. Sartorius zu Mettendorf, Koblenzer Volkszeitung in zweiter Instanz wegen Abdrucks der päpstlichen Encyklika zu 150 Mark, ev. 15 Tagen Gefängniß, Pfr. Roderich zu U. L. F. zu Koblenz.

— 30. Ein Gesuch des Stadtdechanten Schue in Trier um Aufhebung der vorjährigen Verfügung der königl. Regierung, wonach der Schuljugend die Theilnahme an den Bittprocessionen vorläufig untersagt wurde, ist von der Regierung abschlägig beschieden worden.

Mai 11. Verurtheilt Privatgeistlicher Wirtz zu Mandern, Pfr. Braun zu Pluwig.

Juni 4. Kpl. Schneiders von St. Laurentius nach einer Einzelhaft von 7 Monaten 4 Tagen aus dem Arresthause entlassen, dann aber, weil der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt, polizeilich nach Luxemburg gebracht.

— 7. Die Bürgermeister des Regierungsbezirks sind angewiesen, jede Vermögensveräußerung der geistlichen Gesellschaften und der Kirchen, namentlich der Orden, bei der königl. Regierung anzuzeigen, da solche Kaufverträge nichtig seien.

— 9. Die Welschnonnen in Trier haben die Stadt verlassen.

— 10. Die Benedictinerinnen müssen ihr Kloster zur ewigen Anbetung im Gartenfelde bei Trier verlassen, gehen in's Ausland.

— 17. Redacteur des Eucharius zu 200 Mark ev. 14 Tagen Gefängniß verurtheilt wegen Artikel „Brodkorbgesetz" und „Politische Rundschau".

— 18. Die am 5. April 1873 geänderten Artikel der preußischen Verfassung werden aufgehoben.

Juni 20. Sämmtlichen Gemeindebeamten des Kreises Kochem ging die Aufforderung der königlichen Regierung in Koblenz unter Androhung von Ordnungsstrafe zu, aus dem Mainzer Katholikenverein auszutreten.

Juli 4. Das Gesetz zu Gunsten der Altkatholiken wird erlassen.

— 7. Pastor von Mesenich a. M. wird als Localschulinspector abgesetzt. Kpl. Krämer zu Bombogen wird verurtheilt. Kpl. Stölben von Bernkastel wird nach 7monatlicher Haft mit Ausweisung aus dem Deutschen Reich bedroht.

— 16. Pastor Classen von St. Laurentius und drei Kirchenrathsmitglieder, die Herren Lurtz, Petri und Jos. Marx aus Trier, sind vor das Zuchtpolizeigericht geladen unter der Beschuldigung, die mit der Verhaftung des Kpl. Schneiders beauftragten Beamten in einer Eingabe an den hiesigen Oberprocurator wider besseres Wissen strafbarer Handlungen und der Verletzung ihrer Amtspflichten beschuldigt zu haben. Durch das am 25. Juli verkündete Urtheil wird Pfr. Classen mit 3 Monaten Gefängniß bestraft. Diese Strafe wird in der Appellinstanz auf 1 Monat herabgesetzt.

— 18. Bei der St. Donatus-Procession in der Pfarrei von St. Gervasius in Trier durfte auf Befehl des Herrn Oberbürgermeisters nicht mit Böllern geschossen werden. Dechant Becker zu Schweich wird zu 15 Mark verurtheilt.

— 23. In Freudenburg wird der zum Empfang des Bischofs projectirte Fackelzug polizeilich verboten.

— 25. Privatgeistlicher Rumpelhardt aus Uerzig wird zu 2tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

August 2. Privatgeistlicher Heimes zu Pronsfeld und Thielen zu Neunkirchen werden wegen Messelesens zu 30 Mark verurtheilt; ebenso Küster Kaufmann von Kinheim wegen Hülfeleistung zu 15 Mark resp. 2 Tagen Gefängniß.

— 10. Dem Pastor Classen von St. Laurentius und dem Kpl. Dasbach von St. Gervasius wird die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen von der Regierung verboten.

— 11. Bis zu diesem Tage mußten in Waldbreitbach die beiden Pfarrgeistlichen auf Grund des Brodkorbgesetzes das Pfarrhaus räumen.

— 13. Pfr. Classen von St. Laurentius wird als „Succursalpfarrer gesperrt".

— 18. Der Herr Bischof Eberhard zu Trier wird zu 1200 Mark bestraft und mit Pfändung bedroht.

— 21. Herr Bischof Eberhard von Trier sollte gepfändet werden, es fand sich nichts Pfändbares vor.

— 22. Dem Herrn Pfr. zu Mesenich a. M. wird die Ertheilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Schule, ja auch die Benutzung des Schullocales zur Ertheilung desselben außer der Schulzeit untersagt.

— 25. Der Redacteur des Paulinus-Blattes wird vor das Zuchtpolizeigericht geladen wegen Abdrucks des Aufrufs des Frhrn. von Los an die Mitglieder des Mainzer Vereins.

September 1. Regierungsassessor Schommer tritt sein Amt als Commissär des Klosters der Welschnonnen im Auftrag der Regierung an. Dem Privatgeistlichen M. Dahlem zu Euren in Folge der Gehaltsperre ein Theil seines Einkommens entzogen.

— 2. Der Vorstand des Trierer Matthias-Vereins wird vor das Polizeigericht geladen wegen unbefugter Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten und Nichteinreichung der Statuten und Listen der Mitglieder bei der Polizei.

September 3. Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier) wird zu 300 Mark verurtheilt resp. zu 3 Monaten Gefängniß.

— 5. Vor Kurzem wurden drei Geistliche im Kreis Saarlouis als Schulinspectoren abgesetzt, weil auf Königs-Geburtstag während des Te Deum die Leute aus der Kirche gegangen sind. Herr Pfr. Thielen zu Wadgassen als Schulinspector abgesetzt wegen Austheilung eines Communionandenkens: „Heilige Kinder des hochwürdigsten Sacramentes des Altars".

— 8. Buchhändler Groppe in Trier wird zu 300 Mark ev. 1 Monat Haft verurtheilt wegen Druck und Verlag des Schriftchens: „Ein Opfer des Culturkampfes".

— 16. Kpl. Dasbach erhält vom Oberpräsidenten die Mittheilung, sich von nun an jeder Amtshandlung im Pfarramte St. Gervasius zu enthalten, weil das Zwangsverfahren wegen definitiver Besetzung des Succursal-Pfarramtes eingeleitet ist.

— 23. Der Vorstand des Matthias-Vereins wird verurtheilt (s. oben), sämmtliche Beschuldigte zu je 15 Mark ev. 2 Tagen Haft.

— 28. Verurtheilt werden Kpl. Sauer zu Hermeskeil, Pfr. Kiesgen zu Osburg, Pfr. Degen zu Kell, Pfr. Thoemes zu Hermeskeil, Pfr. Toemmel zu Beuren zu je 15 Mk. ev. 2 Tagen Gefängniß.

— 29. Außer Pfr. Classen und Kpl. Dasbach sind in der Trierer Diöcese noch gesperrt: Pfr. Braun zu Pluwig, Pfr. Hormisch zu Bettingen, Pfr. Mertes zu Messerich, Pfr. Hermes zu Gusenburg, Pfr. Stroh zu Hilbringen, Pfr. Jor zu Brockscheid, Kpl. Gombert zu Mehring, Pfr. Mergens zu Nonnweiler, Pfr. Schneider zu Wadrill.

October 6. Untersuchung wird eingeleitet wegen Aushülfe im Beichtstuhl bei der Wallfahrt zu St. Matthias gegen Domvicar Schmitt, Pfr. Graf zu St. Antonius, Pfr. Grünewald zu St. Paulus, Kpl. Pertzborn zu St. Paulus, Pfr. Dr. Thanisch zu Linz, Rector Barain zu der Karthaus bei Konz.

— 8. Bischof Eberhard zu Trier ist aufgefordert worden, wegen Nichtbesetzung sämmtlicher Succursalpfarreien der Diöcese Trier innerhalb 8 Tagen 91 350 Mark zu zahlen, widrigenfalls Pfändung.

— 13. Die Pfändung erfolgte; dieselbe war erfolglos.

— 15. Pfr. Hormisch zu Bettingen (gesperrt) erhält Vorladung auf den 21. October vor das Landgericht wegen unbefugter „Amtshandlungen".

— 18. Einige Mädchen einer Privatschule zu Trier betheiligten sich an der Gratulation des Pfr. Classen von St. Laurentius, als dieser aus dem Gefängniß entlassen ward. Der Schulinspector Dr. Beck erscheint in dieser Privatschule und verbietet den Schülern jede Betheiligung an einem Empfange eines „gesperrten" Geistlichen. — Die Trierer königliche Regierung erließ eine Verfügung, daß in Zukunft nur zweimal wöchentlich Schulgottesdienst gehalten werde, welchem die über 10 Jahre alten Kinder im Allgemeinen beizuwohnen verpflichtet sind, wenn sie nicht weiter als 15 Minuten von der Kirche entfernt wohnen ꝛc. ꝛc.

— 31. Drei gesperrte „Succursalpfarrer", Classen von St. Laurentius, Hormisch zu Bettingen, Jor zu Brockscheid, werden angeklagt wegen widerrechtlicher „Amtshandlungen" nach der „Sperrung".

November 2. Dem Pfr. Mertes zu Messerich wird von der königlichen Regierung die Befugniß, Religionsunterricht in den Schulen der Pfarrei zu ertheilen, entzogen.

— 5. Es werden verurtheilt Privatgeistlicher Bisenius zu Kersch, Pfr. Wolsfeld zu Heidenburg, Pfr. Lehnen zu Wintersdorf, Pfr. Braun zu Pluwig.

November 10. Vicar Gombert aus Mehring wird vorgeladen wegen „Amtshandlungen“ nach seiner „Sperrung“.

— 17. Dem Stadtdechanten Schue in Trier und mehreren Pfarrern wird die Befugniß zur Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes entzogen.

— 20. Pfr. Classen in Trier wird vorgeladen wegen „Amtshandlungen in seiner Pfarrkirche und am 6. Oct. in St. Paulin“.

— 24. Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier) wird zu 300 Mark verurtheilt.

— 26. Pfr. Unschuld zu Lampaden wird zu 15 Mark verurtheilt wegen Hülfeleistung bei einer Primiz.

— 27. Jene Mädchen, welche dem Herrn Pfr. Classen am 11. Oct. gratulirten, hatten ihre Lehrerin (an einer höheren Töchterschule) gebeten, sie die Gedichte, welche sie auswendig gelernt hatten, zu überhören; die Lehrerin that dieß, aber außer der Schulzeit. Die Vorsteherin der Töchterschule wird aufgefordert, jene Lehrerin zu entlassen, weil die königliche Regierung ihr nicht mehr das Vertrauen zuwenden könne, das nothwendig in eine Lehrerin an einer höheren Töchterschule gesetzt werden müsse, und weil die königliche Regierung sich auch (bei einer Prüfung) überzeugt habe, daß die Lehrerin nur geringe Befähigung zur Ausübung des Lehramtes besitze.

— 28. In der Diöcese Trier sind gegenwärtig sämmtliche gesperrten Kapläne und Pfarrer aus der Haft entlassen; die meisten sind ausgewiesen. Nur ein maigesetzwidrig angestellter Priester befindet sich noch in Haft zu Saarbrücken; es ist Herr Pfr. Isbert von Namborn. In 11 Urtheilen ward er zu 3100 Thlr., im Unvermögensfalle zu 2 Jahren und 7 Monaten Gefängniß verurtheilt. Er ward verhaftet am 6. Juli 1874.

December 9. Von dem Regierungscommissär Assessor Schommer wurde das Vermögen des aufgelösten Welschnonnenklosters inventarisirt.

— 9. Eingehende Untersuchung bei den Schulkindern durch den Bürgermeister Rübell in Hermeskeil in der Pfarrschule von Gusenburg und in der Schule der Filiale Sauscheid wegen „Amtshandlungen“ des gesperrten Succursalpfarrers.

— 15. Verurtheilt werden die Neopresbyter Ambros und Schoos, Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier), Dechant Zimmer zu Neuerburg.

— 21. Es werden verurtheilt Privatgeistliche, Pfr. Lehnen zu Wintersdorf, Pfr. Hermes zu Gusenburg, Pfr. Braun zu Pluwig, Pfr. Bier zu Thomm.

— 25. 2 Ortsvorsteher von Gusenburg und Sauscheid werden zu 9 Mark verurtheilt wegen Nichtüberwachung des Gottesdienstes des gesperrten Pfarrers Hermes von Gusenburg.

— 26. Die Beschwerde der katholischen Bürger in Mesenich a. d. M. darüber, daß ihren Kindern der altkatholische Lehrer Philippsen Religionsunterricht ertheilt, wird abschlägig beschieden.

— 28. Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier) wird verurtheilt wegen Spendung des sacramentalen Segens in der Paulinuskirche.

1876.

Januar 7. Pfr. Jor zu Brockscheid wird zu 45 Mark, eventuell 1 Woche Gefängniß verurtheilt wegen Hausfriedensbruches (Besuch der Schule, um Religionsunterricht zu ertheilen, obwohl er gesperrt ist), zu 90 Mark, eventuell 14 Tagen Gefängniß wegen Amtshandlungen, zu 14 Tagen Gefängniß wegen Beleidigung des Polizeidieners.

Januar 7. Verurtheilt werden Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier), Pfr. Hormisch zu Bettingen.

— 9. Den Schulkindern der Pfarrei St. Laurentius ist verboten worden, während der Schulzeit bei der heiligen Messe zu dienen.

— 14. Verurtheilt werden Vicar Gombert zu Mehring, Pfr. Hermes zu Gusenburg.

— 15. Verurtheilt werden Privatgeistl. Max zu Schweich, Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier).

— 22. Verurtheilt werden Privatgeistl. Heimes zu Weidenbach, Pfr. Mertes zu Messerich, Pfr. Hermes zu Gusenburg, Pfr. Hormisch zu Bettingen, Pfr. Ehl zu Wehlen, Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier).

— 28. Verurtheilt werden Kpl. Schausten und Kpl. Lenz, beide zu St. Gangolph (Trier), Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier), Pfr. Hormisch zu Bettingen, Pfr. Mertes zu Messerich, Pfr. Braun zu Pluwig.

Februar 3. Verurtheilt wird Pfr. Braun zu Pluwig.

— 5. Verurtheilt werden Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier), Pfr. Hormisch zu Bettingen, Pfr. Jox zu Brockscheid.

— 6. Pfr. Reinart zu Zeltingen wird als Localschulinspector abgesetzt und ihm der Religionsunterricht entzogen.

— 11. Verurtheilt Pfr. Braun zu Pluwig, Pfr. Hormisch zu Bettingen.

— 12. Verurtheilt Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier).

— 14. Pfr. Classen wird verhaftet; am 15. wird ein Vernehmungsbefehl ausgefertigt, jedoch beschließt am 18. die Rathskammer die Entlassung des Verhafteten.

— 15. Verurtheilt Vicar Gombert zu Mehring.

— 18. Verurtheilt Pfr. Braun zu Pluwig. — Cultusminister Falk erläßt eine Verfügung betreffend den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen.

— 22. Verurtheilt Pfr. Feller zu Trarbach, Pfr. Weirich zu Enkirch.

— 25. Verurtheilt Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier).

— 26. Der am 10. Februar 1871 erlassene Kanzelparagraph wird verschärft.

März 2. Dem Herrn Pastor Paquet von Otzenhausen wird die Localschulinspection entzogen. Er ist gesperrt. Dem Dechant Schwalen von Bitburg wird die Localschulinspection und Ertheilung des Religionsunterrichts entzogen.

— 3. Verurtheilt Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier).

— 13. Verurtheilt Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier).

— 20. Pfr. Classen von St. Laurentius in Trier verhaftet, um eine Gefängnißstrafe von 2 Jahren abzubüßen.

— 23. Verurtheilt Frühmesser Mohr zu Uerzig, Pfr. Weirich zu Enkirch.

— 25. Verurtheilt Pfr. Classen zu St. Laurentius (Trier).

April 16. Pfr. Reusch zu Ittel als Localschulinspector abgesetzt.

Mai 3. Verurtheilt Neopresbyter Geller zu Bernkastel, Privatgeistlicher Müller zu Trier, Pfr. Weirich zu Enkirch.

— 9. 17. 23. Verurtheilt Pfr. Mergens zu Nonnweiler.

— 30. **Der hochwürdigste Herr Bischof Dr. Matthias Eberhard stirbt. Die Diöcese wird dadurch verwaist.**

Juni 7. Das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Verwaltung des Vermögens der katholischen Diöcesen wird erlassen.

— 21. Verurtheilt Pfr. Jox zu Brockscheid.

Juni 20. Sämmtlichen Gemeindebeamten des Kreises Kochem ging die Aufforderung der königlichen Regierung in Koblenz unter Androhung von Ordnungsstrafe zu, aus dem Mainzer Katholikenverein auszutreten.

Juli 4. Das Gesetz zu Gunsten der Altkatholiken wird erlassen.

— 7. Pastor von Mesenich a. M. wird als Localschulinspector abgesetzt. Kpl. Krämer zu Bombogen wird verurtheilt. Kpl. Stölben von Bernkastel wird nach 7monatlicher Haft mit Ausweisung aus dem Deutschen Reich bedroht.

— 16. Pastor Classen von St. Laurentius und drei Kirchenrathsmitglieder, die Herren Lurtz, Petri und Jos. Marx aus Trier, sind vor das Zuchtpolizeigericht geladen unter der Beschuldigung, die mit der Verhaftung des Kpl. Schneiders beauftragten Beamten in einer Eingabe an den hiesigen Oberprocurator wider besseres Wissen strafbarer Handlungen und der Verletzung ihrer Amtspflichten beschuldigt zu haben. Durch das am 25. Juli verkündete Urtheil wird Pfr. Classen mit 3 Monaten Gefängniß bestraft. Diese Strafe wird in der Appellinstanz auf 1 Monat herabgesetzt.

— 18. Bei der St. Donatus-Procession in der Pfarrei von St. Gervasius in Trier durfte auf Befehl des Herrn Oberbürgermeisters nicht mit Böllern geschossen werden. Dechant Becker zu Schweich wird zu 15 Mark verurtheilt.

— 23. In Freudenburg wird der zum Empfang des Bischofs projectirte Fackelzug polizeilich verboten.

— 25. Privatgeistlicher Rumpelhardt aus Uerzig wird zu 2tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

August 2. Privatgeistlicher Heimes zu Pronsfeld und Thielen zu Neunkirchen werden wegen Messelesens zu 30 Mark verurtheilt; ebenso Küster Kaufmann von Kinheim wegen Hülfeleistung zu 15 Mark resp. 2 Tagen Gefängniß.

— 10. Dem Pastor Classen von St. Laurentius und dem Kpl. Dasbach von St. Gervasius wird die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen von der Regierung verboten.

— 11. Bis zu diesem Tage mußten in Waldbreitbach die beiden Pfarrgeistlichen auf Grund des Brodkorbgesetzes das Pfarrhaus räumen.

— 13. Pfr. Classen von St. Laurentius wird als „Succursalpfarrer gesperrt".

— 18. Der Herr Bischof Eberhard zu Trier wird zu 1200 Mark bestraft und mit Pfändung bedroht.

— 21. Herr Bischof Eberhard von Trier sollte gepfändet werden, es fand sich nichts Pfändbares vor.

— 22. Dem Herrn Pfr. zu Mesenich a. M. wird die Ertheilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Schule, ja auch die Benutzung des Schullocales zur Ertheilung desselben außer der Schulzeit untersagt.

— 25. Der Redacteur des Paulinus-Blattes wird vor das Zuchtpolizeigericht geladen wegen Abdrucks des Aufrufs des Frhrn. von Los an die Mitglieder des Mainzer Vereins.

September 1. Regierungsassessor Schommer tritt sein Amt als Commissär des Klosters der Welschnonnen im Auftrag der Regierung an. Dem Privatgeistlichen M. Dahlem zu Euren in Folge der Gehaltsperre ein Theil seines Einkommens entzogen.

— 2. Der Vorstand des Trierer Matthias-Vereins wird vor das Polizeigericht geladen wegen unbefugter Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten und Nichteinreichung der Statuten und Listen der Mitglieder bei der Polizei.

Juni 20. Kpl. Dasbach in Trier tritt Gefängniß (zu 1 Woche) an wegen „Preßvergehens".

— 22. Verurtheilt zweimal Vicar Prinz Radziwill zu Ostrowo wegen Marpingen.

— 30. Herr Böttcher hat sich in Besitz des Generalvicariats-Gebäudes gesetzt.

Juli 22. Die Welschnonnen in Trier müssen das Deutsche Reich verlassen.

October 3. Pfr. Classen wird durch den königlichen Gerichtshof abgesetzt.

1878.

Januar 9. Nachdem am 28. December 1877 der Kirchenvorstand von St. Laurentius dem Küster wegen Unterschlagung von Geldern gekündigt hat, wendet sich dieser am 5. Januar an den Herrn Regierungspräsidenten v. Wolff; letzterer antwortet ihm, er werde ihn vorläufig mit allen ihm gesetzlich zustehenden Mitteln in den Einkünften als Küster von St. Laurentius schützen, und gibt ihm Anweisung, in welcher Weise er sich an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten wenden könne.

Februar 6. Beschluß des Stadtraths in Trier, eine confessionslose städtische höhere Töchterschule zu gründen.

— 12. Pfr. Bremer zu Salm der Localschulinspection enthoben.

März 13. Pfändung beim Kirchenvorstande zu St. Gangolph, um die vom Staatscommissär Böttcher demselben angedrohte und verhängte Strafe von 200 resp. 100 Mark einzutreiben.

— 24. Von 44 Einwohnern Marpingens werden die meisten zu 30 Mark Geldbuße verurtheilt wegen unbefugter Ausübung der Gast- und Schenkwirthschaft durch Beherbergung und Beköstigung von Pilgern.

— 28. Dem Herrn Regierungspräsidenten v. Wolff ist angezeigt worden, daß die meisten werthvollen Gegenstände aus der Sacristei der Laurentiuskirche entfernt worden seien; deßhalb verlangt er vom Kirchenvorstande von St. Laurentius, er solle sofort das Inventar des kirchlichen Vermögens der Pfarrkirche einreichen. Der Kirchenvorstand weist nach, daß die erwähnten Gegenstände zum Zwecke größerer Sicherheit in der Domsacristei untergebracht sind.

April 16. Verurtheilt Dechant Flesch zu Wadern.

Mai 11. Der königliche Gerichtshof erklärt die vom Kirchenvorstande von St. Laurentius in Trier vorgenommene Kündigung für ungültig, weil sie nicht nach processualischem Verfahren erfolgt sei.

September 20. Pfr. Classen wird nach Verbüßung von 2 Jahren Gefängniß entlassen.

November 4. Verurtheilt Pfr. Sebastian zu Kirchenbollenbach.

1879.

Februar 6. Eine Petition des Gemeinderaths von Ehrang um Benützung der Schulsäle zur Ertheilung des Vorbereitungsunterrichts für Beicht und Communion wird vom Landrath Spangenberg abschlägig beschieden.

März 3. Marpinger Proceß in Saarbrücken; 20 Personen sind des Betruges angeklagt; Verhandlungen dauern 12 Tage; am 5. April wird das Urtheil verkündet, wonach alle freigesprochen werden.

April 20. Die Bittgänge als „außergewöhnliche Processionen" in verwaisten Pfarreien werden in Cordel polizeilich verboten.

Mai 12. Die Ursulinerinnen müssen Trier verlassen.

— 25. Beschwerde der Gemeinde Cordel wegen obigen Verbotes an Regierungspräsidenten v. Wolff abschlägig beschieden.

Juni 17. Ein Artikel der Trierer Landeszeitung über die durch den Culturkampf den preußischen Unterthanen aufgelegte Nothwendigkeit, im Auslande sich das Sacrament der heiligen Firmung spenden zu lassen, wird strafgerichtlich verfolgt. Zur Ermittelung des Verfassers wird das Personal der Paulinusdruckerei verhört, der Faktor derselben wegen Zeugnißverweigerung verhaftet. Nach sechs Tagen vergeblicher Haft wird er entlassen. Die Redaction wird nicht in Anklagezustand versetzt.

November 27. Verurtheilt Pfr. Feller zu Trarbach (13. Jan. 1880 freigesprochen).

1880.

Januar 14. Die Erlaubniß, den Religionsunterricht wieder zu ertheilen, wird dem einen Geistlichen gegeben, dem andern nicht.

März 12. Jubilarpriester Pfr. Scheuer zu Bremm wird vor den Amtsrichter nach Kochem beschieden wegen „unbefugter Vornahme von Amtshandlungen".

Juni 7. Pfr. und Defin. von Mittelreidenbach muß sich vor dem Schöffengericht zu Grumbach wegen „unbefugter Amtshandlung" verantworten; er wird freigesprochen.

— 8. Eine bei der königlichen Regierung in Koblenz eingereichte Petition um Aufhebung der Simultanschule in Bacharach wird „unberücksichtigt gelassen".

October 4. Kpl. Reiter in Schweich, welcher den ihm für Verwaltung der großen Pfarrei bewilligten Gehalt (1000 Mark) gegen säumige Gemeindemitglieder eingeklagt hat, wird vom Amtsgerichte in Trier abgewiesen.

1881.

Februar 15. Das Landrathsamt des Kreises Saarlouis verfügt, daß das Pfarrzusatzgehalt der Pfarrer des Kreises nicht mehr von den Gemeinden auf dem Steuerwege eingezogen zu werden braucht, vielmehr die Pfarrer sich es selbst einziehen, resp. einklagen müssen.

— 21. Nach dem Tode des Kpl. Streit sind in der Diöcese Trier, welche 731 Pfarreien hat, in Folge des Culturkampfes 245 Seelsorgerstellen unbesetzt, darunter **197** Pfarreien. **153 466** Katholiken entbehren der geordneten Seelsorge wenigstens theilweise, außerdem haben **140 000** Katholiken gar keinen eigenen Seelsorger.

April 8. Dem Trierer Domcapitel wird von dem Oberpräsidenten im Auftrage des königlichen Staatsministeriums mitgetheilt, daß dem zum Bisthumsverweser gewählten Herrn Domcapitular Dr. de Lorenzi der Eid auf die Staatsgesetze **nicht erlassen** wird. Also ist Herr de Lorenzi behindert, sein Amt als Bisthumsverweser zu verwalten.

— 8. Die Nordd. Allg. Ztg. erklärt, dem Herrn Domcapitular Dr. de Lorenzi sei der eben erwähnte Eid deßhalb nicht erlassen worden, weil die Regierung in dem bisherigen Verhalten und Auftreten des Gewählten nicht die nöthige Bürgschaft für die Führung des Bischofsamtes in einem versöhnlichen und friedliebenden Sinne habe finden können; die Staatsregierung werde jedoch durch diesen Zwischenfall sich nicht beirren lassen, ihrerseits die Fürsorge für die katholischen Mitbürger auch weiterhin überall da zu bethätigen, wo ihr dieß durch entsprechendes Entgegenkommen ermöglicht werde.

* * *

Als der Cultusminister Herr Falk am 11. Januar 1873 die erste Reihe der Maigesetze dem Abgeordnetenhause vorlegte, sagte er:

„Es ist in der That meine Ueberzeugung, daß wir auf diesem Wege (durch die Maigesetze) zum Frieden gelangen; ich habe immer gesagt, daß durch diese Gesetze der Friede herbeigeführt werden wird.... Meine Herren, es wird sich zeigen, daß die Kirche auch innerhalb dieser (Mai=) Gesetze sich bewegen kann in dem, was ihr gehört, das ist in der Vervollkommnung des Menschen, im Aufblicke zu Gott, in der Lehre der Heilswahrheit und in der Verwaltung der Heilsmittel."

Wir bitten unsere Leser, nach Durchsicht vorstehender Geschichte des Culturkampfes der Diöcese Trier sich zu fragen, ob das Wort des früheren Cultusministers Dr. Falk in Erfüllung gegangen sei.

Die Durchsicht der Geschichte des Culturkampfes in unserer Diöcese wird die katholischen Leser unseres Blattes mit großer Traurigkeit erfüllen. Jedoch dürfen sie nicht verzagen. Für den göttlichen Stifter unserer heiligen Kirche folgte auf den schmerzvollen Charfreitag der glorreiche Ostermorgen. Auch für die katholische Kirche in Preußen wird ganz sicher der Ostermorgen kommen.

Juni 31. In Cochem sind die Beigeordneten HH. Hausmann und Wagner des Amtes enthoben wegen Betheiligung am Mainzer Katholikenverein.

Juli 3. Drei Kinder in Marpingen behaupten, die Mutter Gottes sei ihnen erschienen.

— 9. Pfr. Heintzen zu Leidingen ist als Localschulinspector abgesetzt.

— 14. Erste Untersuchung der Marpinger Angelegenheit unter der persönlichen Leitung des Regierungspräsidenten v. Wolff.

— 14. Den Einwohnern von Marpingen wird Einquartierung aufgelegt. Der Herr Regierungspräsident v. Wolff sagt dabei, man solle dem Herrn Pastor Neureuter eine doppelte Anzahl von Soldaten zur Einquartierung geben, denn dieser habe einen schlechten Eindruck auf ihn gemacht.

- 20. Verurtheilt Privatgeistlicher Emmerich zu Trier.

-- 26. Dem Pfr. Neureuter zu Marpingen und dem Pfr. Erz zu Büblich ward die Localschulinspection entzogen.

August 2. Verurtheilt Vicar Gombert zu Mehring.

— 10. Vor einigen Tagen mußten die barmherzigen Schwestern in Mayen die Erziehung der Waisenkinder aufgeben.

— 27. Pfr. Neureuter aus Marpingen verhaftet, nach Saarbrücken gebracht unter Anklage auf „Betrug".

November 11. Vicar Gombert polizeilich genöthigt, das Vicariegebäude zu verlassen.

— 12. Pfr. Schneider von Alsweiler und sechs Personen aus Marpingen unter der Anklage auf „Betrug" verhaftet.

— 19. Die drei Marpinger Kinder in das protestantische Prinz Wilhelm- und Mariannen-Institut nach Saarbrücken gebracht.

December 24. Dem Pfr. Eich zu Heusweiler ist die Schulinspection genommen worden (wegen Marpingen).

1877.

Januar 8. Ortsvorsteher Geßner in Marpingen wird zu 30 Mark verurtheilt wegen Betheiligung an der Demonstration, als Neureuter aus der Haft zurückkehrte, und wegen unberechtigter Erlaubniß zum Böllerschießen.

— 24. Die königliche Regierung in Trier beginnt, auch die Pfarrdotalgüter als Staatseigenthum zu beschlagnahmen.

Februar 8. Erlaß der königlichen Regierung in Trier an die Behörden, daß die Polizeiorgane angewiesen werden, wegen jeder von einem Geistlichen in einer fremden Pfarrei vorgenommenen Amtshandlung zu protokolliren.

März 12. Marpingen wieder gesperrt.

— 20. Die Franciscanerinnen auf der Karthaus bei Konz müssen bis 1. October die Waisenkinder entlassen.

— 31. Mehrere Seminarprofessoren in Trier vor dem Untersuchungsrichter wegen Abhaltung der Dompredigten.

Mai 13. Verurtheilt Kpl. Herrig zu Niederstadtfeld.

Juni 16. Der Commissär zur staatlichen Verwaltung des Trierer Bisthumsvermögens, Herr Böttcher aus Berlin, ist in Trier angekommen.

— 17. Ein Mann und zwölf Frauen aus Farschweiler werden zu 15 Mark verurtheilt wegen „Wallfahrt" nach Marpingen.

		1871.
Februar	6.	Erlaß des Koblenzer Provinzial-Schulcollegiums betreffend die Marianischen Studenten-Congregationen. S. 39.
März	6.	Glückwunschschreiben Papst Pius' IX. an den deutschen Kaiser. S. XXXI.
"	15.	Schreiben des Bischofs von Ermland an den Cultusminister v. Mühler. S. 40.
"	18.	Erlaß des Cultusministers an das Koblenzer Provinzial-Schulcollegium betreffend Bekanntmachungen kirchlicher Oberen in den Schulen. S. 38.
"	27.	Antwort des Cultusministers auf den Brief des Bischofs von Ermland vom 15. März 1871. S. 40.
April	5.	Erwiederung des Bischofs von Ermland. S. 41.
"	11.	Schreiben des Provinzial-Schulcollegiums zu Königsberg betreffend den Religionsunterricht des Dr. Wollmann zu Braunsberg. S. 42.
"	20.	Erklärung des Cultusministers betreffend die Religionslehrer Wollmann und Treibel zu Braunsberg. S. 42.
"	21.	Antwort des Bischofs von Ermland an den Cultusminister. S. 43.
Mai	—.	Hirtenbrief deutscher Bischöfe an die Gläubigen. S. 81.
"	—.	" " " den Klerus. S. 84.
Juni	5.	Brief Cardinal Antonelli's an Bischof Ketteler von Mainz. S. 92.
"	17.	Brief des Fürsten Bismarck an den Reichstags-Abgeordneten v. Frankenberg. S. 91.
"	29.	Schreiben des Cultusministers v. Mühler an den Bischof von Ermland, worin er die Verpflichtung des (altkatholischen) Religionsunterrichtes für alle katholischen Schüler ausspricht. S. 45.
Juli	8.	Allerhöchster Erlaß betreffend die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium. S. 92.
"	9.	Schreiben des Bischofs von Ermland an den Cultusminister. S. 46.
"	21.	Antwort des Cultusministers. S. 52.
"	22.	Hirtenbrief des Bischofs von Ermland. S. 53.
September	7.	Immediateingabe der Bischöfe Preußens, betreffend den katholischen Religionsunterricht, besonders in Braunsberg. S. 61.
"	7.	Promemoria derselben Bischöfe, betreffend die Stellung der katholischen Religionslehrer. S. 64.
October	8.	Immediatvorstellung des Bischofs von Ermland. S. 69.
"	"	Rundschreiben Bluntschli's zum Zweck der Organisation einer Jesuitenhetze. S. 100.
"	18.	Antwort Sr. Majestät des Kaisers auf die Immediateingabe vom 7. September. S. 68.
"	—.	Erklärung der Erzbischöfe und mehrerer Bischöfe Preußens zu Gunsten der Jesuiten. S. 102.
November	25.	Antwort des Cultusministers auf die Immediatvorstellung vom 8. October 1871. S. 71.
"	"	Ministerialrescript an den Erzbischof von Köln in Erwiederung der Immediateingabe vom 7. September 1871. S. 71.
December	10.	Gesetz betreffend Ergänzung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich. S. 93.
"	20.	Antwort des Bischofs von Ermland auf das Ministerialrescript vom 25. November.

1872.

September	20.	Schreiben des Bischofs an den Fürsten. S. 125.
"	"	Denkschrift der deutschen Bischöfe aus Fulda über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland. S. 133.
"	23.	Brief des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland. S. 126.
"	25.	Schreiben des Cultusministers Falk an den Bischof von Ermland betreffend Verhängung der Temporaliensperre. S. 126.
"	28.	Verfügung der königlichen Regierung zu Münster gegen das Messelesen und Beichthören der Jesuiten. S. 105.
October	6.	Protest des Bischofs von Ermland gegen die Temporaliensperre. S. 127.
November	13.	Verfügung der königlichen Regierung zu Aachen betreffend den Mainzer Katholikenverein. S. 155.
"	21.	Zustimmungsadresse der englischen Bischöfe an den preußischen Episkopat. S. 172.
December	12.	Adresse des Mainzer Katholikenvereins an Papst Pius IX. S. 156.
"	31.	Protest des Bischofs von Münster gegen den Gesetzentwurf betreffend Errichtung von Kirchenvorständen u. s. w. S. 158.
		1873.
Januar	30.	Denkschrift der Bischöfe in Preußen an das Staatsministerium. S. 163.
Februar	5.	Adresse der preußischen Bischöfe an das Herrenhaus gegen die Entwürfe zu den Maigesetzen. S. 171.
"	10.	Antwortschreiben Pius' IX. auf die Adresse des Mainzer Katholikenvereins vom 12. December 1872. S. 157.
März	15.	Allerhöchster Erlaß betreffend Aufhebung des Amtes eines katholischen Feldpropstes. S. 108.
April	5.	Gesetz betreffend Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. S. 173.
Mai	2.	Sendschreiben der preußischen Bischöfe aus Fulda. S. 174.
"	11.	Gesetz über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. S. 177.
"	12.	Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. S. 181.
"	13.	Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. S. 186.
"	14.	Gesetz betreffend den Austritt aus der Kirche. S. 187.
"	20.	Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Jesuitengesetzes. S. 105.
"	26.	Collectiv-Eingabe des preußischen Episkopates an das Staatsministerium. S. 188.
"	31.	Erlaß des Cultusministers betreffend Dispensation von der Staatsprüfung für Candidaten der Theologie. S. 189.
"	—.	Schreiben der Oberpräsidenten an die Bischöfe betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai. S. 189.
Juni	—.	Oberpräsidialschreiben betreffend die Knabenseminare und Convicte. S. 191.
"	5.	Schreiben des Bischofs von Paderborn an den Oberpräsidenten von Westfalen. S. 190.
"	12.	Allgemeine Verfügung betreffend die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amtes zu machenden Mittheilungen. S. 193.

März	9.	Aus dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. S. 214.
"	30.	Eingabe des Metropolitan-Capitels zu Köln betreffend den Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. S. 237.
April	13.	Schreiben Papst Pius' IX. an den Weihbischof von Köln, Dr. Baudri, bei Gelegenheit der Gefangennahme des Erzbischofs Melchers. S. 236.
Mai	3.	Abschiedsworte des Bischofs von Paderborn an seine Diöcesanen. S. 254.
"	4.	Reichsgesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. S. 216.
"	20.	Gesetz über die Verwaltung erledigter kathol. Bisthümer. S. 240.
"	21.	Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. S. 243.
"	22.	Immediateingabe des Fürstbischofs von Breslau Namens mehrerer anderer Bischöfe. S. 245.
Juli	7.	Antwort Dr. Falk's auf vorstehende Immediateingabe. S. 250.
"	15.	Ministerialrescript betreffend die katholischen Vereine. S. 251.
"	"	Ministerialrescript betreffend die katholische Presse. S. 252.
August	17.	Schreiben Pius' IX. an den Generalvicar des Bischofs von Paderborn, den hochw. Herrn Peine, betreffend die Verhaftung des Bischofs Conrad. S. 263.
"	19.	Ministerialrescript betreffend die Herz-Jesu-Bruderschaften. S. 253.
September	10.	Circularverfügung der Regierung zu Düsseldorf betreffend allmähliche Beseitigung der Privatschulen (besonders derjenigen der geistlichen Genossenschaften). S. 309.

1875.

Januar	—.	Collectiverklärung der deutschen Bischöfe betreffend die Papstwahldepesche des Fürsten Bismarck. S. 264.
Februar	3.	Circularverfügung der Regierung zu Düsseldorf betreffend die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen. S. 310.
"	5.	Schreiben Papst Pius' IX. an die deutschen Bischöfe. S. 267.
"	6.	Aus dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung. S. 299.
März	2.	Breve Papst Pius' IX. an die deutschen Bischöfe. S. 270.
"	10.	Eingabe des Erzbischofs von Köln an das Abgeordnetenhaus gegen den Gesetzentwurf betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. S. 280.
April	2.	Immediateingabe der Bischöfe Preußens gegen den Gesetzentwurf betreffend Einstellung der staatlichen Leistungen an die katholische Kirche. S. 271.
"	9.	Antwort des Staatsministeriums auf vorstehende Immediateingabe. S. 273.
"	22.	Gesetz betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln an die katholischen Bisthümer und Geistlichen. S. 277.
"	—.	Entgegnung der Bischöfe auf die Antwort des Staatsministeriums vom 9. April. S. 274.
Mai	13.	Allgemeine Verfügung des Cultusministers betreffend Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Veräußerung von kirchlichen Immobilien. S. 296.

Personen- und Sach-Register.

(Die römischen Ziffern verweisen auf die Seitenzahl der geschichtlichen Einleitung, die arabischen auf diejenigen der Actenstücke.)

H.

J.

K.


DD 118 .C3 C.1
Actenstucke betreffend den pr
Stanford University Libraries
3 6105 036 566 078

	DATE DUE		

